Eric Häusler

Ökonomisches Scheitern

Solidarische Praktiken in Bern 1750–1900

[transcript] 1800 | 2000
Kulturgeschichten der Moderne

Eric Häusler
Ökonomisches Scheitern

1800 | 2000
Kulturgeschichten der Moderne | Band 15

Editorial

Die Reihe **1800 | 2000. Kulturgeschichten der Moderne** reflektiert die Kulturgeschichte in ihrer gesamten Komplexität und Vielfalt. Sie versammelt innovative Studien, die mit kulturwissenschaftlichem Instrumentarium neue Perspektiven auf die Welt des 19. und 20. Jahrhunderts erschließenÚ die vertrauten und fremden Seiten der Vergangenheit, die Genese der Moderne in ihrer Ambivalenz und Kontingenz. Dazu zählen Lebenswelten und Praxisformen in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft ebenso wie Fragen kultur- und sozialwissenschaftlicher Theoriebildung. Die Reihe weiß sich dabei einer Verbindung von strukturalistischen und subjektbezogenen Ansätzen ebenso verpflichtet wie transnationalen und transdisziplinären Perspektiven.
Der Bandbreite an Themen entspricht die Vielfalt der Formate. Monographien, Anthologien und Übersetzungen herausragender fremdsprachiger Arbeiten umfassen das gesamte Spektrum kulturhistorischen Schaffens.
Die Manuskripte werden einem wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren (Peer Review) durch die Herausgeber und externe Experten unterzogen.

Eric Häusler, geb. 1985, ist Gastwissenschaftler an der New School for Social Research und der New York University. Der Historiker promovierte an der Universität Bern, war wissenschaftlicher Mitarbeiter im vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Sinergia-Projekt »Doing House and Family« und Gastwissenschaftler an der Sophia University in Tokyo. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören eine von der neuen Kapitalismusgeschichte inspirierte Wirtschaftsgeschichte und das wachsende Feld der Global Urban History.

Eric Häusler

Ökonomisches Scheitern

Solidarische Praktiken in Bern 1750-1900

[transcript]

Inauguraldissertation an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde, vorgelegt von Eric Häusler aus Zürich.
Von der Philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag von Prof. Dr. Joachim Eibach und Prof. Dr. Christof Dejung angenommen. Bern, den 20. März 2020.
Die Dekanin: Prof. Dr. Elena Mango.

Die Open-Access-Ausgabe wird publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.



Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Umschlagabbildung: Sammlung von Geldstagsrödeln aus dem Staatsarchiv Bern
Korrektorat: Robert Kreusch, lektoratgeber.de
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
https://doi.org/10.14361/9783839466421
Print-ISBN 978-3-8376-6642-7
PDF-ISBN 978-3-8394-6642-1
Buchreihen-ISSN: 2747-383X
Buchreihen-eISSN: 2747-3848

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *https://www.transcript-verlag.de*
Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter *www.transcript-verlag.de/vorschau-download*

»Imprisonment for debt, is not as a punishment to the debtor, but as the properest method to make him honest, when then, he is, bona fide, uncapable, he ought not to be detain'd; for that turns his being a debtor into being a criminal, and makes his accuser be his judge.«
Daniel Defoe, »Defoe's Review«, 1713

»Bankruptcy is perhaps the greatest and most humiliating calamity which can befall an innocent man. The greater part of men, therefore, are sufficiently careful to avoid it. Some, indeed, do not avoid it; as some do not avoid the gallows.«
Adam Smith, »An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations«, 1776

»What is debt anyway? A debt is just the perversion of a promise. It is a promise corrupted by both math and violence.«
David Graeber, »Debt: The First 5,000 Years«, 2011

»The debtor-credit relationship [...] intensifies mechanisms of exploitation and domination at every level of society, for within it no distinction exists between workers and the unemployed, consumers and producers, working and non-working populations, retirees and welfare recipients. Everyone is a ›debtor‹, accountable and guilty before capital.«
Maurizio Lazzarato, »The Making of the Indebted Man: An Essay on the Neoliberal Condition«, 2012

»The story of finance is the theory of a technology: a way of doing things. Like other technologies, it developed through innovations that improved efficiency. It is not intrinsically good or bad.«
William N. Goetzmann, »Money Changes Everything: How Finance Made Civilization Possible«, 2016

Inhalt

Dank

Joachim Eibach hat mich in Kontakt mit der faszinierenden Quelle der Berner Geldstagsrödel gebracht und in die für mich als Historiker zunächst neue Periode der Frühen Neuzeit eingeführt. Seine Unterstützung als Doktorvater, die Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter im vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Sinergia-Projekt *Doing House and Family: Material Culture, Social Space, and Knowledge in Transition (1700–1850)* und die finanzielle Unterstützung durch die Dr. Joséphine de Kármán-Stiftung sowie die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften haben es mir ermöglicht, meine mehrjährige Forschungsarbeit mit der Promotion an der Universität Bern abzuschließen. Christof Dejung hat als Zweitgutachter wichtige kritische Impulse geliefert und dazu angeregt, den Forschungskontext der Arbeit neu zu reflektieren. Ohne die Hilfe der Mitarbeiter*innen des Staatsarchivs des Kantons Bern und der Burgerbibliothek Bern wäre der essenzielle Zugang zu den Quellen nicht so effizient möglich gewesen. Die Zusammenarbeit mit dem Team des *Doing House and Family*-Projekts – Dunja Bulinsky, Maurice Cottier, Sandro Guzzi-Heeb, Arno Haldemann, Amanda Kaufmann, Corina Liebi, Lena-Sophie Margelisch, Jon Mathieu, Heinz Nauer, Claudia Opitz, Lucas Rappo, Sophie Ruppel, Anne Schillig, Elise Vörkel – hat spannende Austauschmöglichkeiten und hilfreiche Deadlines bereitgestellt. Mike Toggweiler und das Walter Benjamin Kolleg haben regelmäßig für transdisziplinäre Anregungen gesorgt. Die vorliegende Publikation wurde durch einen Druckkostenzuschuss des SNF, die kritische Würdigung der Herausgeber*innen der Reihe *1800 | 2000. Kulturgeschichten der Moderne*, insbesondere Jakob Tanner, sowie die freundliche Unterstützung der Mitarbeiter*innen des transcript Verlags und die akribische Arbeit des Korrektors Robert Kreusch ermöglicht und gefördert. Roman Bonderer, Wolfgang Fach, Jürgen Finger, Jürgen Häusler, John Jordan, Margareth Lanzinger, Silvio Raciti, Claudia Ravazzolo, Matthias Ruoss, Daniel Schläppi, Kim Siebenhüner, Mischa Suter, Ami Takane, Susan Wylegala-Häusler und Florian Zemmin haben die Arbeit über Jahre hinweg zu einer großen Freude gemacht. Allen herzlichen Dank!

1. Going Bankrupt. Gescheiterte Haushalte?

Im Zentrum dieses Buches steht der *gesellschaftliche Umgang mit ökonomischem Scheitern von Individuen und privaten Haushalten*.[1] In Bezug auf das Berner Konkursregime soll dabei insbesondere der offene und prozesshafte Charakter des Scheiterns betont werden. Dies im Unterschied zur Beschreibung eines Zustands: des (unausweichlichen und endgültigen) Misserfolgs.[2] Beides – Scheitern und Misserfolg – sind offensichtlich verwandte Themen, denen in der Regel immer noch weniger historiografische (oder öffentliche) Aufmerksamkeit geschenkt wird als der anderen Seite der Medaille – dem Gelingen und dem Erfolg.[3] Dass dies bedauernswert und folgenreich ist, offenbart eine genauere Betrachtung der Metapher der ›zwei Seiten einer Medaille‹: Dinge, Sachverhalte und Entscheidungen besitzen meist zwei scheinbar diametral entgegengesetzte Seiten. Zugleich gehören beide Seiten aber oft unausweichlich zusammen. Besonders spannend wird es,

1 Im Rahmen der praxeologischen und akteurzentrierten Analyse des Berner Konkursregimes wird der Begriff des Scheiterns demjenigen der Krise vorgezogen. Vgl. zur *Krise* als Begriff und Konzept: Tanner, Jakob: Krise, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 153–181; Schlögl, Rudolf: ›Krise‹ als historische Form der gesellschaftlichen Selbstbeobachtung. Eine Einleitung, in: Schlögl, Rudolf; Hoffmann-Rehnitz, Philip R.; Wiebel, Eva (Hg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2016, S. 7–31.

2 Siehe für weitere Studien, die drohendes ökonomisches Scheitern im Kontext von Insolvenz und Konkurs nicht zwangsläufig mit einem Endpunkt gleichsetzen, sondern auch die Möglichkeit eines Neuanfangs thematisieren: Pfeil, Patricia; Müller, Marion; Donath, Lisa u.a.: Insolvenz als Endpunkt oder Anfang? Leben in Überschuldung in einer finanzialisierten Alltagswelt, in: Zeitschrift für Sozialreform 61 (3), 2015, S. 291–313; Schulte Beerbühl, Margrit: Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts, in: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012, S. 9–34.

3 Vgl. zur fehlenden systematischen Untersuchung des Scheiterns in der Geschichtsschreibung: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012.

wenn man bedenkt, dass der konzentrierte Blick auf die eine Seite in der Regel die Wahrnehmung der anderen erschwert oder verunmöglicht.[4]

Übertragen auf die diskursive Dominanz der Erfolgsseite, bleibt das Scheitern häufig unterbeleuchtet und wird infolgedessen als ›Ausnahme von der Regel‹ gesehen. Scheitern bleibt in dieser Perspektive grundsätzlich das *Andere der Ordnung* und wird von Historiker*innen[5] meistens in der Form zeitlich befristeter Wirtschaftskrisen analysiert.[6] Damit werden zentrale Fragen zur Art und Weise des gesellschaftlichen Umgangs mit Scheitern sowie zur Beziehung und zu den Wechselwirkungen beider Seiten der Medaille nicht angemessen behandelt. Die eingehende und neugierige Auseinandersetzung mit (ökonomischem) Scheitern ist also lohnenswert. Sie verspricht nicht zuletzt ein genaueres Verständnis von gesellschaftlichen Prozessen in der Art, dass Scheitern nicht als das (außergewöhnliche) Andere der Ordnung, sondern als (alltäglicher) Teil der Ordnung zu betrachten ist.[7]

Dementsprechend steht hier die ›andere Seite‹, das Scheitern, im Fokus. Bei der Analyse der vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalte in Bern im langen 19. Jahrhundert als konkreter historischer Fall bleibt der jeweilige Ausgang des Geschehens konzeptionell offen – im Widerspruch zum herrschenden Konkursnarrativ, das in der Regel nur dramatisches, vorhersehbares und endgültiges Scheitern erwartet oder sieht. Wie persönliches ökonomisches Scheitern gesellschaftlich geregelt wird, soll hier grundlegend als eine spannende empirische und *a priori* nicht zu beantwortende Frage behandelt werden. Schließlich offenbart bereits ein rudimentärer Blick auf die verschiedenen im internationalen Vergleich und im Zeitverlauf anzutreffenden Konkursanalysen, dass es keine ›eindeutige Antwort‹ gibt, geschweige denn eine global anerkannte oder durchgesetzte Modelllösung.[8] Stattdessen muss der gesellschaftliche Umgang mit ökonomischem Scheitern als historisch kontingent und vielfältig charakterisiert werden, ohne klare Prioritäten, eindeutige Moralvorstellungen und optimale Lösungsansätze.

Inwiefern und in welcher Form ein Konkursverfahren bei der Abwicklung gescheiterter Schuld- und Kreditbeziehungen eingesetzt wird oder werden soll, wird gesellschaft-

---

4 Diese Beobachtung habe ich Jakob Tanner und seinem Verweis auf die Forschung von Marc Flandreau zu verdanken: Tanner, Jakob: History of Knowledge, Economic Analysis, and Power Struggles, in: Bärnreuther, Stefan; Böhmer, Maria; Witt, Sophie (Hg.): Feierabend? (Rück-)Blicke auf »Wissen«. Nach Feierabend: Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 15, Zürich 2020, S. 149.

5 In der vorliegenden Arbeit wird in der Regel der Genderstern verwendet. Die Ausnahme bilden konkrete Fälle, in denen eindeutig ist, um welche Person oder Personengruppe es sich handelt.

6 Vgl. zum theoretischen Bezugspunkt: Bröckling, Ulrich; Dries, Christian; Leanza, Matthias u.a. (Hg.): Das Andere der Ordnung: Theorien des Exzeptionellen, Weilerswist 2015. Als Beispiele für diese natürlich berechtigte Betrachtungsweise können die überzeugende Analyse der Finanzkrise 2007/8 durch Adam Tooze und zahlreiche weitere historische Studien zu Finanzkrisen angeführt werden: Tooze, Adam: Crashed: How a Decade of Financial Crises Changed the World, London 2018; Rossfeld, Roman: »Fieberkurven« und »Finanzspritzen«: Plädoyer für eine Kultur- und Wissensgeschichte wirtschaftlicher Krisen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 57 (2), 2016, S. 305–332.

7 Vgl. ausführlicher dazu: Kapitel 3.6.

8 Stellvertretend für die zahlreichen anzutreffenden Konkursgeschichten sei hier nur genannt: Safley, Thomas Max (Hg.): The History of Bankruptcy: Economic, Social and Cultural Implications in Early Modern Europe, New York 2013.

lich immer wieder kontrovers diskutiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Grundlegend ist sicher, dass in Konkursen zunächst immer divergierende ökonomische Interessen aufeinandertreffen und entsprechend intensiv geführte Verteilungskämpfe drohen. Darüber hinaus beeinflussen Entscheidungen aus anderen gesellschaftlichen Teilbereichen häufig den Umgang mit Schulden und Schuldner*innen: Das Ankurbeln der Wirtschaft durch leicht zugängliche Konsumkredite oder die drohende Gefängnisstrafe bei Nichtbezahlung von Parkbußen haben Einfluss auf die Bewertung von gescheiterten Schuld- und Kreditbeziehungen. Konkursverfahren lösen stets komplexe gesellschaftliche Aushandlungsprozesse aus, mit teilweise nicht vorhersehbaren Ergebnissen und oft nicht intendierten Konsequenzen. Nicht zuletzt liegen den kontroversen Diskussionen häufig (geradezu zwangsweise) divergierende normative Vorstellungen zu Krediten beziehungsweise Schulden zugrunde.

Mit den beiden folgenden Autoren kann das diskursive Spektrum – jenseits von konkreten Konkursregimen – umrissen werden: Für den Anthropologen David Graeber stellen Schulden eine auf Mathematik und Gewalt basierende Perversion eines Versprechens dar, in der viele Auseinandersetzungen zwischen Arm und Reich begründet sind.[9] Der Finanzhistoriker William N. Goetzmann hingegen sieht in der ›Erfindung‹ von Schulden eine der bedeutendsten Innovationen in der Finanzgeschichte. Sie ermögliche Kreditnehmern zukünftig erwirtschaftetes Geld einzusetzen, um gegenwärtige Verbindlichkeiten zu decken und eröffne so das Potenzial für soziale Mobilität und positive Veränderungen des Status quo.[10] Das Finanzwesen und seine für ihn bedeutendste Erfindung, der Kredit (sowie dessen Kehrseite, die Schulden), erscheinen bei Goetzmann als Finanztechnologie, die keine intrinsische Moralität besitzt.[11]

Kritisch-analytische und empirisch ausgerichtete historische Studien arbeiten jenseits dieser normativen Dimension. Die entsprechende Aufarbeitung der Konkursgeschichte zeigt, dass sowohl die gesellschaftliche Wahrnehmung ökonomischen Scheiterns als auch die entsprechenden Formen der Konkursabwicklung grundlegend abhängig sind vom jeweiligen historischen Kontext. Zeitlich wie geografisch ergeben sich real daher immer wieder sehr verschiedene institutionelle Lösungen und deutlich unterschiedliche Konkursregime. Von einer linearen Modernisierungsgeschichte des Konkurses ist nicht auszugehen.

Um den mit den disparaten Konkursregimen korrespondierenden Narrativen kritisch und unvoreingenommen begegnen zu können, konzentriert sich diese Studie auf das *Berner Konkursregime* und untersucht das drohende ökonomische Scheitern von *Haushalten*. Im Vergleich mit – den ebenfalls einschlägigen und denkbaren Konzepten – ›Haus‹ oder ›Familie‹ bietet sich hier die offenere Sozialfigur des Haushalts an, um die

9 Graeber, David: Debt: The First 5,000 Years, Brooklyn, NY 2011, S. 8 und 391. Auf Seite 391 beschreibt Graeber die Natur von Schulden folgendermaßen: »What is debt anyway? A debt is just the perversion of a promise. It is a promise corrupted by both math and violence.«

10 Goetzmann, William N.: Money Changes Everything: How Finance Made Civilization Possible, Princeton, NJ 2016, S. 7 und 41. Auf S. 41 beschreibt Goetzmann die Erfindung von Schulden wie folgt: »The invention of debt and the emergence of interest to incentivize lending is the most significant of all innovations in the history of finance. Debt allowed borrowers to use money from the future to meet obligations in the present.«

11 Ebd., S. 1.

anstehenden ökonomischen Fragestellungen zu adressieren (beispielsweise wegen der mit ihr verbundenen weniger strengen Abgrenzung von ›Innen‹ und ›Außen‹ sowie den unbestimmten Binnenstrukturen und externen Sozialbeziehungen).[12]

Vor dem Hintergrund der spezifischen ökonomischen und rechtlichen Dimensionen des Umgangs mit ökonomischem Scheitern drängt sich also der inzwischen klassische sozialhistorische Begriff ›Haushalt‹ als eine der zentralen Untersuchungskategorien auf – nicht zuletzt auch deshalb, weil er eine zeitgenössisch genutzte Begrifflichkeit aufnimmt. Laut David Sabean waren das Verb »hausen« und das Substantiv »Haushaltung« im 18. und 19. Jahrhundert im württembergischen Dorf Neckarhausen nicht nur im Diskurs der Elite, sondern auch in der Sprache der breiten Bevölkerung verankert.[13] So auch in Bern: Falls »der Ehemann übel haushaltet, so mag die Ehefrau [...] auf Versicherung ihres gefreyten halben Theil Guts dringen«,[14] wie die Berner Gerichtssatzung von 1761 festhielt. Im zweiten Teil der *Beschreibung der Stadt und Republik Bern* von 1796 liefert Johann Georg Heinzmann eine Übersicht über die durchschnittlich zu erwartenden »Berner Haushaltungskosten in guten Jahren«.[15] Im zeitgenössischen Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* (1846) von Jeremias Gotthelf[16] tauchen der ›Haushalt‹, die ›Haushaltung‹ und das ›haushalten‹ in verschiedenen Kontexten auf: Es geht dabei beispielsweise um die Führung eines »grossen Haushalt[s]«,[17] wobei von allen Haushaltsmitgliedern (auch den »Töchterchen«) über Generationen hinweg ein sorgsamer Umgang mit Einnahmen und Ausgaben zu pflegen sei, oder »[g]anze Haufen Dinge«,[18] ohne deren Besitz Eisi, die Protagonistin des Romans, nicht habe leben können. Diese Beispiele weisen auf die große gesellschaftliche Bedeutung des Haushalts hin, die sich über familiäre, rechtliche, soziale und ökonomische Dimensionen erstreckte.[19]

Die vorgelegte Studie möchte also einen konkreten ›Fall‹ umfassend und konzeptionell offen untersuchen. *Bottom-up*, ohne theoretisch-konzeptionelle Vorgaben, möglichst in der gesamten Breite (ohne eine wie auch immer begründete Vorauswahl der betrachteten Vorfälle) und über einen langen Zeitraum hinweg. Die empirische Untersuchung widmet sich dem spezifischen Berner Umgang mit vom finanziellen Scheitern bedrohten

---

12 Joachim Eibach verweist darauf, dass der ›Haushalt‹ sich als Kategorie eignet, um vorwiegend ökonomische Prozesse der Produktion und Konsumption sowie der Austauschbeziehungen zu analysieren: Eibach, Joachim: Das offene Haus: Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (4), 2011, S. 638–639.

13 Sabean, David Warren: Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge/New York 1990, S. 101–123.

14 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, und derselben Teutsche Städte und Landschaften, Bern 1768, S. 43.

15 Heinzmann, Johann Georg: Beschreibung der Stadt und Republik Bern: Nebst vielen nützlichen Nachrichten für Fremde und Einheimische, Theil 2, Bern 1794, S. 79–85.

16 Siehe für eine eingehendere Auseinandersetzung mit *Der Geltstag* insbesondere Kapitel 3.1.

17 Gotthelf, Jeremias: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode. Textband hg. Berger, Barbara in: Historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG), hg. Von Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von, Olms 2021 [1846]. Abt. A: Romane. Band 5.1, S. 22.

18 Ebd., S. 254.

19 Zum Zusammenhang zwischen sozialer Umwelt und ökonomischen Haushaltspraktiken: Schmidt-Voges, Inken: Das Haus in der Vormoderne, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 11.

Haushalten in der Form des sogenannten *Geldstags*.[20] Während das Ende der resilienten Phase des Geldstags (1892) zeitlich mehr oder weniger klar bestimmt werden kann,[21] ist der Beginn des hier gewählten Untersuchungszeitraums (1750) nicht identisch mit dem Anfang oder der ›Geburt‹ der Institution. Diese Anfänge reichen historisch weiter zurück. Gleichwohl fand zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1761) eine bedeutende Konsolidierung der Institution des Geldstags statt. Dies rechtfertigt in der Perspektive des historischen Institutionalismus (und seines Interesses an der Stabilität und am Wandel von Institutionen) methodisch den Beginn des Untersuchungszeitraums.

Der Einführung in das Thema dient ein erster ausführlicher Bericht aus dem Archiv.[22] Dort erfahren wir, wie ein Geldstag aus der Perspektive von Zeitgenoss*innen ablief (Kapitel 1.1). Danach werden die Entwicklung Berns im langen 19. Jahrhundert sowie die Genese und der Stellenwert des Geldstags skizziert (Kapitel 1.2). Dann wird das herrschende Konkursnarrativ rekonstruiert und in Hinblick auf einige reduktionistische und verzerrende Elemente kritisiert (Kapitel 1.3). Auf der Basis dieser Kritik wird abschließend erläutert, wieso es einer Neu-Interpretation der Konkursgeschichte bedarf (Kapitel 1.4).

1.1 Der Geldstag von Christina Liechti 1765

Im August des Jahres 1765 waren die Zukunftserwartungen von Christina Liechti in Bern getrübt von Unsicherheit und Ungewissheit.[23] Es stellten sich in Bezug auf ihr weiteres Leben und das ihres minderjährigen Sohns beunruhigende Fragen.[24] Sie war zu diesem Zeitpunkt »vor ohngefärd einem halben Jahr« von ihrem »ausgetretenen« Ehemann,

---

20 In dieser Studie wird außer bei Direktzitaten immer die Schreibweise Geldstag mit ›d‹ verwendet. Zeitgenössisch kam neben Geldstag auch die Schreibweise Geltstag zum Einsatz. Im schweizerischen Idiotikon findet sich ein Eintrag zum »Geltstag« als »Konkurs, Bankerott und insbes.[ondere, E.H.] konkursamtliche Versteigergung«: Geltstag: Gëlt(s)tag 12,866, in: Schweizerisches Idiotikon digital. (Zugriff: 18.06.2022).

21 Allerdings wurde der 1891 eröffnete Geldstag von Edmund Noth-Beringer zum Beispiel erst am 10. Juni 1922 aufgehoben. Geldstag Edmund Noth-Beringer 1891, StABE, Bez Bern B 3740 8423, S. 20.

22 Dies wird im weiteren Verlauf des Buches immer wieder geschehen.

23 Die folgende Rekonstruktion basiert auf den Quellen zum Geldstagsverfahren von Abraham Lefevre, das vom 28. August bis zum 16. November 1765 vom Stadtgericht Bern durchgeführt wurde: Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13 und Akten zu einzelnen Geldstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L. ›Ungewissheit‹ und ›Unsicherheit‹ werden in dieser Studie synonym genutzt. Aus Sicht der Akteur*innen werden – bezogen auf zukünftige Entwicklungen – die möglichen unterschiedlichen Akzentuierungen beider Begriffe insgesamt angesprochen. Sie umfassen kognitive und emotionale Herausforderungen und reichen von fehlendem Wissen bis zu Zweifeln und Ängsten.

24 Inspiriert durch das »Plädoyer für eine fiktionale Empirie« von Thomas Etzemüller, wird bei der Rekonstruktion des Geldstags die Perspektive von Christina Liechti, der Ehefrau des vergeldstagten Lefevres, eingenommen – das Vetorecht der Quelle bleibt jedoch bestehen. Etzemüller spricht sich dafür aus, auf der Grundlage fundierter Quellenkenntnisse, »wahrhaftige Quellen« zu ›erfinden‹ und damit »eine Empirie, die es nicht gibt, die aber wahr sein könnte«, zu schaffen: Etzemüller, Thomas: Was wahr sein könnte: Plädoyer für eine fiktionale Empirie, in: Merkur: Zeitschrift für europäisches Denken 72 (835), 2018, S. 17.

dem aus dem französischen Chardonnay stammenden Strumpfwebermeister Abraham Lefevre, verlassen worden.[25] Als »malitioserweise abandonierte[s] Eheweib[…]«[26] musste sie sich Sorgen um ihre gesellschaftliche Stellung und ihre ökonomische Zukunft machen. Ihr Ehemann hatte Bern verlassen, ohne für klare Vermögensverhältnisse gesorgt zu haben. Die »Witwe«[27] Liechti hatte damit nicht nur ihren Ehemann verloren. Sie musste auch um ihren Lebensunterhalt fürchten. Denn nach dem ›Austritt‹ und mutmaßlichen Tod ihres Ehemanns waren ihr rechtlicher Status als alleinstehende Frau sowie die damit verbundenen Vermögens- und Eigentumsverhältnisse ungewiss.

Vor diesem Hintergrund war die Fortsetzung des Haushalts auf der Grundlage der seit Jahren produzierten Strumpfwaren bedroht. Würden die finanziellen Mittel in Abwesenheit ihres Ehemanns ausreichen, um die Schulden zu tilgen? Würden die Geschäftspartner die abgeschlossenen Vereinbarungen einhalten und ihre Schulden begleichen? Würde sie ihr Leben als Strumpfweberin weiterführen können? War neben ihrer Ehe auch ihr Haushalt gescheitert? Von solchen oder ähnlichen Fragen muss Christina Liechti geplagt worden sein, seitdem ihr Mann Bern im Frühling des Jahres 1765 verlassen hatte.

In den darauffolgenden Monaten wurde ihr als Vormund (auch als »Vogt« bezeichnet) der Burger und Strumpffabrikant Johannes Delosea zugewiesen.[28] Liechti selbst versuchte, ihren Lebensunterhalt durch die Arbeit am Spulrad zu verdienen.[29] Sie tätigte selbstständig geschäftliche Transaktionen, wie die Forderungen des Schuhmachermeisters Victor Isenschmid »für gemachte Arbeit der Frau Lefevre im Jahr 1765«[30] über etwas mehr als 1 Krone belegen. Das Einkommen muss allerdings nicht ausreichend gewesen sein. Sie sah sich gezwungen, alle vorhandenen Webstühle zu verkaufen. Am 1. August erstanden beispielsweise die Strumpfweber Emanuel Garius und Hans Schwab »von Frau Lefevre oder ihrem Vogt«[31] für 80 Kronen einen Webstuhl. Am 12. August wurden drei weitere Webstühle für zusammen 198 Kronen an den Strumpfweber Joseph Roth verkauft.[32] Außergewöhnliche Kosten entstanden durch die ärztliche Betreuung ihres Sohnes. Sie beliefen sich vom 10. Februar 1764 bis zum 27. September 1765 auf wöchentlich 1 Krone und betrugen bis zur Genesung insgesamt 85 Kronen.[33]

---

25 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 3; ›ausgetretener Ehemann‹ verweist auf Austritt, was so viel bedeutet wie »Weggang, Abreise« oder das »Verlassen einer Gemeinschaft«: Austritt: Ustritt 14,1520, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

26 Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

27 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 3. Da Christina Liechti im Geldstagsrodel als »Witwe« bezeichnet wird, können wir davon ausgehen, dass Abraham Lefevre gestorben war, nachdem er Bern verlassen hatte. Obwohl sie auch als »des Vergeltstagern Ehefrau« bezeichnet wird, wird bei der namentlichen Erwähnung stets ihr Geburtsname ›Liechti‹ verwendet.

28 Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

29 Ein Spulrad gehörte als einziges Arbeitsgerät zum noch vorhandenen »Vermögen an hausräthlichen Effecten«: Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 11.

30 Ebd., S. 20.

31 Ebd., S. 7.

32 Ebd., S. 6.

33 Ebd., S. 21.

Noch vor der Eröffnung des Geldstagsverfahrens wurde durch den Waisenschreiber Wyttenbach ein amtliches Güterverzeichnis (*Beneficium Inventarii*) erstellt, um einen Überblick über die finanzielle Situation zu gewinnen.[34] Frau Liechti trat das Erbe ihres Mannes nicht an. Am 28. August 1765 wandte sich ihr »gebotener« Vogt Delosea schließlich unter Berufung auf die Wegweisung des Stadtwaisengerichts »ehrerbietigst« an die deutsche Appellationskammer Berns. Ihm erschien das von Lefevre hinterlassene »Vermögen so beschaffen, dass er nicht Umhin könne, als […] darüber einen Geltstag hoch richterlich anzurufen«.[35] Das Gericht stimmte diesem Begehren einige Tage später zu. Es verfügte, über die von Lefevre hinterlassenen »Vermögen und Schulden werden um minsten Kostens wegen auf Samstag«, den 14. September, »alle drey Geltstagen zusammen in der hiesigen Gerichtsschreiberey […] gehalten«.[36] Damit der Geldstag »nach Vorschrift der Gesäzen ehemöglichst verführt« werden konnte, wurden die »Wohledelgebohrenen Herren« Wolfgang Karl von Gingins und Hauptmann Beat Albrecht Tscharner vom Stadtgericht als »Committierte« eingesetzt und mit der Durchführung des anstehenden Verfahrens beauftragt.[37] Beide gehörten prominenten Berner Familien an, die bereits im 16. Jahrhundert das *Burgerrecht* erhalten hatten, und waren als Politiker sowie Armeeoffiziere erfolgreich.[38] In der »Publication« des Geldstags wurden potenzielle Gläubiger*innen dazu aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. Zudem wurden mögliche Schuldner*innen dazu aufgerufen, ihre Schulden (»wo jemand ihm etwas schuldig wäre«) zu beziffern.[39] Daraufhin begannen die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Kommittierten von Gingins und Tscharner, das Vermögen und die Schulden von Liechti und Lefevre zusammenzutragen.

Für Christina Liechti, wie für alle anderen Beteiligten, war der Ausgang des Geldstagsverfahrens zu diesem Zeitpunkt völlig ungewiss. Dass ihr Vogt Delosea ihr »laut seiner selbsteigenen Aussag für einen von seiner Vogtsanvertrautin erhandlet Strumpfweberstuhl«[40] 84 Kronen schuldete und damit den zweithöchsten Posten der »Activ-Schulden« anerkannte, dürfte für sie eine höchst erfreuliche Nachricht gewesen sein.

34 Ebd., S. 16.

35 Ebd., S. 3.

36 Ebd. Mit Geldstag wurden sowohl das gesamte Verfahren als auch die maximal drei Tage bezeichnet, an denen Gläubiger zur Eingabe ihrer Forderungen aufgerufen wurden oder eine öffentliche Versteigerung der Haushaltsgegenstände durchgeführt wurde.

37 Ebd. Mit der Durchführung des jeweiligen Geldstags wurden meist zwei sogenannte Committierte, in der Regel Laien und auch als Verordnete bezeichnet (später Massaverwalter), beauftragt. Im Folgenden wird außer in Direktzitaten die Schreibweise Kommittierte verwendet.

38 Wolfgang Carl von Gingins (1728–1811) stammt aus einem Adelsgeschlecht der Wadt, das 1523 in Bern das Burgerrecht erhielt. Er erbte von seinem Vater die Herrschaften Chevilly, Orny und Moiry, diente als Offizier und schlug ab 1764 eine erfolgreiche Laufbahn als Politiker in Bern ein. Braun-Bucher, Barbara: Wolfgang Charles de Gingins (Version vom 01.09.2005), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016714/2005-09-01/(Zugriff:18.06.2022). Die Familie von Beat Albrecht Tscharner (1735–1799), Oberst im Regiment Seftigen und Vogt zu Lausanne, wurde 1530 ins Berner Burgerrecht aufgenommen. Vgl. Beat Albrecht Tscharner, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?id=F17622&main_person=I53836 (Zugriff: 18.06.2022).

39 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 4.

40 Ebd., S. 6.

Die sogenannten »Activ-Schulden« waren Teil der Aktiven (Vermögen) und standen in der Buchführung des jeweiligen Geldstags den Passiven (Schulden) gegenüber. Zusammengenommen konnten ausstehende Forderungen gegenüber zehn Personen im Wert von 465 Kronen ausfindig gemacht werden, ohne dass Widerspruch geäußert wurde.[41] Christina Liechti selbst forderte 150 Kronen, die ihr gesetzlich zustehende Hälfte des sogenannten Weiberguts (des in die Ehe eingebrachten Vermögens der Ehefrau).[42] Lefevre hatte ihr am 29. November 1764 vor Zeugen versprochen, mit ihrem Weibergut von 300 Kronen »Schalten und Walten zu können nach ihrem freyen Belieben und Wohlgefallen«.[43] Zugleich gab ihr Vogt Delosea an, er habe 29 Kronen »laut seiner eingegebenen Rechnung von Frau Lefevre empfangen«.[44] Dieses Bargeld wurde der Geldstagsmasse hinzugerechnet. Dies deutet darauf hin, dass die Witwe Liechti das Strumpfwarengeschäft seit dem ›Austritt‹ ihres Ehemanns weitergeführt hatte und dass ihr diese Rolle auch offiziell zugestanden worden war. Als Vertreterin des in finanzielle Schieflage geratenen Haushalts musste sie das ihr zur Verfügung stehende Bargeld abtreten. Sie trat damit also gewissermaßen als Gläubigerin ihres Ehemanns auf und stand zugleich für die Schulden des Haushalts gerade.

Das gesamte Vermögen von 557 Kronen setzte sich aus knapp 40 Kronen Bargeld, etwas mehr als 465 Kronen an ausstehenden Forderungen[45] und rund 52 Kronen an »haussräthlichen Effecten« (Hausrat) zusammen.[46] Die wertvollsten Gegenstände waren drei Betten sowie das Zinngeschirr. Frau Liechti erhielt allerdings auch neun Männerhemden, einen schwarz gerahmten Spiegel, diverse Küchenutensilien, eine Kaffeemühle, »verschiedene Kleinigkeiten« und ein Spulrad.[47] Diese Haushaltsgegenstände wurden »des Vergeltstagern Ehefrau zu ihrem nötigen Hausgebrauch auf Rechnung ihres zu fordern habenden Weiberguts überlassen«.[48]

Demgegenüber standen Schuldforderungen von dreizehn Gläubiger*innen über weniger als 400 Kronen.[49] Ein detaillierter Blick auf die Schulden zeigt, dass die für die Arbeit als Strumpfwebermeister notwendigen Investitionen durch persönliche Geld- sowie Waren- und Dienstleistungskredite ermöglicht worden waren. Frau Liechti brachte laut dem »notarialiter ausgefertigten Bekentnuss de dato 29. Novemb. 1764«[50] mit ihrem Weibergut 300 Kronen in den gemeinsamen Haushalt ein. Zudem nahm Lefevre am 12. Juni 1755 bei seiner Schwägerin Magdalena Barth, geborene Liechti, eine Obligation über 80

41 Ebd., S. 6–8 und 12.

42 Ebd., S. 18.

43 Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Extract vom 29. November 1764, StABE, B IX 2153 Band L.

44 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 5.

45 Hiervon waren 382 Kronen auf verkaufte, aber noch nicht vollständig bezahlte Webstühle zurückzuführen: Ebd., S. 6–8.

46 Ebd., S. 12.

47 Ebd., S. 9–11.

48 Ebd., S. 9.

49 Ebd., S. 16–29.

50 Ebd., S. 18.

Kronen auf.[51] Weitere 20 Kronen an Kapital erhielt Lefevre am 14. Februar 1763 von Susanna Schlatt von Attiswil. Bei den Rückzahlungen an Frau Barth und Frau Schlatt wurden Zinsen fällig. Eine Form des Warenkredits wurde Lefevre von Madlena Krebs von Gernzensee gewährt. Zur Abbezahlung des von ihr zwei Jahre vorher erhaltenen Webstuhls fehlten noch 27 Kronen.[52] Der Berner Schuhmacher Jacob Tobler forderte »an die Vergeltstagern für ihnen geliehenes Geld«[53] 8 Kronen.

Die Forderungen der Gläubiger*innen wurden durch die Kommittierten kategorisiert und in eine Rangordnung gebracht, die bestimmte, in welcher Reihenfolge die Schulden beglichen werden sollten. Auf die Geldstagskosten folgten als sogenannte »privilegierte Ansprach[en]« die Kosten für die Anfertigung des amtlichen Güterverzeichnisses und die Auslagen des Vogts Delosea während des Geldstagsverfahrens. Dann kam bereits die »Weiberguts-Ansprach« der Frau Liechti, gefolgt von auf den Juli 1764 zurückreichenden Mietforderungen eines Arztes, diversen Lohnforderungen, der Forderung der Schwägerin von Lefevre und anderen »Obligations-Ansprach[en]« und schließlich den sogenannten »gemeine[n] Ansprachen« (geliehenes Geld und nicht bezahlte Waren).[54]

Schlussendlich wurde im Verlauf des Geldstags ermittelt, dass durchaus genügend Mittel vorhanden waren, um alle Schulden zu decken. Während des Verfahrens wurden die hohen ausstehenden Forderungen des Haushalts Liechti-Lefevre durch die Kommittierten überprüft und von den jeweiligen Schuldner*innen bestätigt. Christina Liechti wurden 150 Kronen für die Hälfte ihres Weiberguts zugesprochen. Diese Summe erhielt sie in Form aller noch vorhandenen Haushaltsgegenstände, des nach Abzug der Geldstagskosten sowie der Zahlung an den Weisengerichtsschreiber noch vorhandenen Bargelds und eines bestätigten Schuldanspruchs gegenüber ihrem Vogt Delosea. Darüber hinaus wurde ihr das die Schulden übersteigende »restanzliche Vermögen« über mehr als 145 Kronen zugesprochen und somit ihr Recht auf Aktivschulden bei acht Schuldnern bescheinigt.[55]

Die Durchführung des durchaus aufwendigen Verfahrens verursachte sogenannte Geldstagskosten von fast 20 Kronen (ungefähr 5 Prozent der Schulden).[56] Den Herren von Gingins und Tscharner »gebührt für die Beywohnung des Inventarii, den Geltstagen und Collocation, jedem 3 Tag« für zusammen 3 Kronen und 15 Batzen.[57] Der »Secretario« (Gerichtsschreiber) erhielt unter anderem für einen Tag Arbeit »[w]egen Untersuchung des Vergeltstagern Schriften« 15 Batzen.[58] Neben den Kommittierten und dem »Secretario« wurden eine »Schäzerin für die Schazung der Effecten«[59] und ein »Weinrüffer« (Ausrufer) bezahlt. Insgesamt waren mindestens 33 Personen in den Geldstag involviert.

51 Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Obligation vom 12. Januar 1755, StABE, B IX 2153 Band L.
52 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE B IX 1450 13, S. 22–26.
53 Ebd., S. 28.
54 Ebd., S. 13–28.
55 Ebd., S. 29–30.
56 Ebd., S. 29.
57 Ebd., S. 13.
58 Ebd.
59 Ebd., S. 14.

Der Ausgang des Geldstags war vorab so nicht vorauszusehen. Sein für Frau Liechti, den Umständen entsprechend, erfreuliches Resultat war sehr voraussetzungsvoll und zukunftsweisend. Denn erst durch den Geldstag wurde ermittelt, ob der Haushalt von Christina Liechti, Abraham Lefevre und ihrem gemeinsamen Sohn nach dem ›Austritt‹ des Ehemanns ökonomisch zum Scheitern verurteilt war oder nicht. Dabei war der Ausgang des aufwendigen Verfahrens nicht zuletzt abhängig von den jeweiligen persönlichen Einschätzungen der Werthaltigkeit der Schulden, Guthaben und Gegenstände im Besitz des Haushalts durch die Schätzer. Der Geldstag, der *pro forma* zur Beurteilung des Vermögens und der Schulden ihres Ehemanns verfügt worden war, hatte für Christina Liechti überraschenderweise durchaus positive Folgen.[60] Denn (erst) am Ende des Verfahrens bestand Gewissheit über ihre Vermögens- und Eigentumsverhältnisse. Sie war schuldenfrei, ausgestattet mit immerhin circa 20 Kronen Bargeld sowie im Besitz ihres Hausrats und hatte den Anspruch auf klar belegte Aktivschulden.[61] Im Herbst des Jahres 1765 konnten sie und ihr von einer »langweiligen Krankheit«[62] genesener Sohn also wieder mit einer gewissen Zuversicht in die Zukunft blicken.

Wie die Rekonstruktion des insgesamt etwas mehr als elf Wochen andauernden Geldstags von Christina Liechti und Abraham Lefevre zeigt, wurde die Frage nach dem Ausgang eines Geldstags für den mit dem ökonomischen Scheitern konfrontierten Haushalt erst im Verlauf des jeweiligen, immer anspruchsvollen und prinzipiell ergebnisoffenen, Verfahrens beantwortet. Dies wurde durchaus auch von den Betroffenen so wahrgenommen.[63] Dabei konnte das Geldstagsverfahren durch den ›Austritt‹ des Ehemanns ausgelöst und in seinem Namen durchgeführt werden. Und es konnte durch die aufwendige und viele Personen involvierende Gegenüberstellung von Schulden und Vermögen die Weiterführung des vergeldstagten Haushalts möglich machen. Schon dieser eine Fall zeigt, dass der Berner Geldstag in zentralen Elementen von gängigen Konkursnarrativen abweicht: Wer ist betroffen? Der männliche Kaufmann als Konkursit steht keineswegs immer im Zentrum des Verfahrens. Wie offen ist das Verfahren? Es endet nicht zwangsläufig im Konkurs. Und welchen Charakter hat das Verfahren? Es handelt sich in seiner Ausrichtung keineswegs um ein Strafverfahren gegen zeitgenössisch als moralisch verwerflich angesehenes Verhalten.

60 Dies wird sich im Verlauf dieser Studie immer wieder zeigen; der Ausgang eines Geldstags war stets ungewiss und konnte beispielsweise auch in einem Vermögensüberschuss des betroffenen Haushalts enden.

61 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 29–30.

62 Ebd., S. 21.

63 Siehe die zur prinzipiellen Offenheit des Verfahrens passende, in Kapitel 3.5 näher beschriebene, zeitgenössische Charakterisierung des Geldstags als einziges Instrument zur akkuraten Ermittlung des Vermögens und der Schulden eines Haushalts. Nicht zuletzt ist die vorliegende Studie angetrieben vom Respekt vor den zeitgenössischen Akteur*innen, ihren in den Konkursakten zum Ausdruck kommenden Vorstellungen, Haltungen, Äußerungen und Handlungsmöglichkeiten. Es soll damit auch der Versuch unternommen werden, ihnen ihre Zukunft wiederzugeben.

1.2 Das Berner Konkursregime: Kontinuität inmitten des Wandels

Der Geldstag von Christina Liechti aus dem Jahr 1765 stellt keinesfalls eine Ausnahme oder einen Sonderfall dar. Vielmehr ist der im rekonstruierten Fall zum Vorschein kommende gesellschaftliche Umgang mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten – so argumentiert und zeigt die vorgelegte Studie – *typisch* für das Berner Konkursregime im Untersuchungszeitraum.

Bei der Untersuchung liegt der geografische Fokus auf dem Amtsbezirk Bern (vor 1798 Stadtgerichtsbezirk), der neben der Stadt Bern die Dörfer Bolligen, Bümpliz, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen und Wohlen umfasste.[64]

Die Ursprünge des Geldstags reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück.[65] Als ›Rechtswort‹ wird der Begriff des Geldstags zum ersten Mal 1614 in der *Gerichtssatzung der Stadt Bern* vermerkt.[66] Laut Schweizerischem Idiotikon bedeutet »Geltstag« soviel wie »Konkurs, Bankerott und insbes.[ondere] konkursamtliche Versteigerung«.[67] Dabei kann »Gelt« sowohl Gläubiger*in und Schuldforderung als auch Schuldner*in und Geldschuld bedeuten.[68] Als Verb verweist »gelten« auf das Bezahlen (von Schulden).[69] Mit mehr als 135 relevanten Paragrafen wurde der Geldstag spätestens durch die Gerichtssatzung von 1761 als rechtsbasiertes Verfahren etabliert.[70] Erst am Ende des 19. Jahrhunderts sollte das Berner Konkursregime des Geldstags dann durch das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* ersetzt werden.[71] In Hunderten von Geldstagen wurde während des Untersuchungszeitraums die Frage geklärt, ob ein bestimmter Haushalt zum endgültigen Scheitern verurteilt war oder nicht (567 solcher Verfahren werden in dieser Studie näher betrachtet). Wie der Fall von Christina Liechti zeigt, handelte es sich bei einem Geldstag also nicht zwingend um die Abwicklung eines Konkurses. Erst im Verlauf des Verfahrens wurde jeweils ermittelt, ob eine endgültige Zahlungsunfähigkeit vorlag oder nicht.

Laut der Gerichtssatzung der Stadt Bern von 1761 konnte der Schuldner (oder die Schuldnerin mit der Unterstützung eines Vormunds) selbst bei der Appellationskammer des Stadtgerichts Bern um einen Geldstag bitten, »um den ferneren Betreibungen sei-

64 Dubler, Anne-Marie: Bern (Amtsbezirk) (Version vom 03.07.2002), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011159/2002-07-03/(Zugriff: 18.06.2022); Pfister, Christian: Im Strom der Modernisierung: Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt im Kanton Bern 1700–1914, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 25–27.

65 Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. III. Teil, Bern 1933, S. 302.

66 Wobei es auf »viel älteres Recht und damit auch einen schon viel älteren Sprachgebrauch verwies«: Meyer, Friedrich Ernst: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts, Breslau 1913, S. 48.

67 Geltstag: Gëlt(s)tag 12,866, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

68 Gelt: Gëlt I 2,238, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022); Gelt: Gëlt II 2,275, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

69 Gelten: gëlte 2,277, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

70 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768.

71 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11. April 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 41, 2, 19, 04.05.1889, S. 445–537. Siehe hierzu detaillierter: Kapitel 6.2.

ner Gläubiger Inhalt [sic!] zu thun«,[72] und damit beispielsweise einer Betreibung durch ein Pfändungsverfahren auszuweichen. Gestützt auf den Grundsatz, wonach »das Gut den Leib schirme«,[73] konnte er sich somit der Schuldhaft entziehen. Wenn ein Schuldner Bern unangekündigt verließ, konnte jede Gläubiger*in einen Geldstag beantragen, um die Rückzahlung der Schuldforderungen zu forcieren. Wenn ein ausgetretener oder verstorbener Schuldner, wie im Fall von Abraham Lefevre, Ehefrau und Kinder hinterließ, konnten diese das Erbe ablehnen und um den Vollzug eines Geldstags bitten.[74] Die Bewilligung des Verfahrens musste »allemal da gesucht werden, wo der Vergelts-Tager mit Feuer und Licht ordentlich gesessen ist«.[75] Unabhängig vom jeweiligen Ausgangspunkt des Verfahrens wurden die vorhandenen finanziellen Mittel den »gemeinen Gelten« (Gläubiger*innen) dargelegt.

Das jeweilige Geldstagsverfahren begann mit dem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit. Wie bei einem Konkursverfahren kam es in jedem Fall zu einer Totalliquidation des gesamten Vermögens zugunsten aller Gläubiger*innen. Nach der Bewilligung durch einen Richter wurden bis zu vier sogenannte Kommittierte mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Sie legten bis zu drei Geldstage fest, an denen die Forderungen der Gläubiger*innen erfasst wurden und andere öffentliche Elemente des Verfahrens abgehalten wurden. Insgesamt sollte jedes Geldstagsverfahren nicht mehr als sechs Wochen dauern. Innerhalb dieser Frist mussten das gesamte Vermögen und alle Schulden erfasst, der Wert aller inventarisierten Mittel bestimmt, gegebenenfalls eine öffentliche Versteigerung vollzogen und schlussendlich die Gläubiger*innen durch die »Kollokation« (Ordnung und Begleichung der Schuldforderung aller Gläubiger*innen nach ihrer Priorität) ausbezahlt werden.[76] Dabei wurde der Zweck verfolgt, die Forderungen aller Gläubiger*innen entsprechend den Gläubigerklassen so weit wie möglich zu begleichen.

Aus der bisherigen Beschreibung des Berner Geldstagsverfahrens während des 18. und 19. Jahrhunderts geht hervor, dass der Begriff nicht *per se* synonym zu »Konkurs« oder »Bankrott« verwendet werden sollte. Adam Smith beschrieb den Konkurs 1776 in *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* als äußerst peinliches Erlebnis, das es unbedingt zu vermeiden gelte:

> »Bankruptcy is perhaps the greatest and most humiliating calamity which can befall an innocent man. The greater part of men, therefore, are sufficiently careful to avoid it. Some, indeed, do not avoid it; as some do not avoid the gallows.«[77]

Wie schon mit dem einleitend dargestellten Beispiel gezeigt, musste in Bern ein Geldstag in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – und im gesamten Untersuchungszeitraum

---

72 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 268. Die rechtlichen Grundlagen des Geldstagsverfahrens veränderten sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums. Vgl. für detailliertere Angaben Kapitel 3.4 zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

73 Ebd.

74 Ebd., S. 269–274.

75 Ebd., S. 280.

76 Vgl. Meyer: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts, 1913, S. 49.

77 Smith, Adam: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, in: The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, 2nd ed., Oxford 2014 [1776], S. 42.

– dieser erschreckenden Beschreibung des Konkurses durch Smith (›nichts als Elend!‹) nicht entsprechen. Dagegen ist die variable, differenzierte, sozial geprägte und offene Ausrichtung des Verfahrens hervorzuheben. Insbesondere bei der Valorisierung und Versteigerung von Haushaltsgegenständen und der An- oder Aberkennung von Schuldforderungen erfolgte jeweils eine sozial eingebettete prozessuale Wertbestimmung, die in den allermeisten Fällen vermittelnd zwischen den vielen unterschiedlichen Interessen der Involvierten wirkte.[78]

Die Resilienz des Geldstags[79] ist umso bemerkenswerter, als die Gesellschaft Berns zwischen 1750 und 1900 einen *tiefgreifenden sozio-ökonomischen Wandel* durchlief. Im Anschluss an die sogenannte »goldene Zeit« des 18. Jahrhunderts entstand in Bern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine »moderne« Gesellschaft.[80] Die *Sattelzeit* war für die Stadt und den Kanton Bern gleichbedeutend mit einem grundlegenden gesellschaftlichen Transformationsprozess, der allerdings in Etappen verlief und durchaus auch retardierende Momente und Kontinuitäten aufwies. Bern verwandelte sich im Verlauf der untersuchten 150 Jahre von einer während des Ancien Régime vom städtischen Patriziat regierten Stadtrepublik in die demokratisch regierte Bundesstadt des ab 1848 Gestalt annehmenden Schweizerischen Bundesstaates.[81] Dabei lassen sich gerade im politischen Bereich vom 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch zahlreiche Kontinuitäten feststellen.[82] Für das von wenigen Familien dominierte aristokratische Regierungssystem – wobei zwischen dem Patriziat, den regierenden Burgerfamilien (1785 waren dies 73) und nicht in der Regierung vertretenen Burgern unterschieden werden muss[83] – stellte der Einmarsch französischer Truppen und die Ausrufung der

78 Vgl. Kapitel 4.4.

79 Die erstaunlich lange Existenz des Verfahrens und seine breite gesellschaftliche Akzeptanz sind Gegenstand von Kapitel 3.

80 Vgl. zur Deutung des 18. Jahrhunderts als »goldenes Zeitalter« durch Berner Aufklärungs-, Liberalismus- und Demokratiekritiker des 19. und 20. Jahrhunderts: Holenstein, André: »Goldene Zeit« im »Alten Bern«. Entstehung und Gehalt eines verklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 16–25. Vgl. zur Periodisierung der Berner Geschichte in eine »goldene« Zeit des 18. Jahrhunderts und das um 1900 beginnende »moderne« Zeitalter: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008; Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011.

81 Die folgenden Ausführungen zur Geschichte Berns basieren primär auf den folgenden Studien und statistischen Daten: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008; Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995; Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003; Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern. Online: www.bernhist.ch/(Zugriff: 18.06.2022); Pfister, Christian; Egli, Hans-Rudolf (Hg.): Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern, 1750–1995: Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998.

82 Würgler, Andreas: Ende und Anfang – Kontinuität und Diskontinuität im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 558–563.

83 Vgl. zur durch die soziale Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts entstandenen Hierarchisierung und Distinktion innerhalb der städtischen Führungsschicht Berns: Rieder, Katrin: Netzwerke des Konservatismus: Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 35–45.

Helvetischen Republik[84] einen tiefen Einschnitt dar. So fielen 1798 mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit alle wirtschaftlichen Vorrechte der Zünfte.[85] Das abrupte Ende des aristokratisch regierten Berns sollte jedoch zunächst nicht von Dauer sein und erfolgte keineswegs vollumfänglich. Im Rahmen der Restauration (1813–1831) wurden die vorrevolutionären Machtverhältnisse weitestgehend wiederhergestellt.[86] Erst mit der demokratischen Verfassung des Jahres 1831 endete das alte politische, wirtschaftliche und soziale System des Ancien Régime endgültig.[87] Dennoch dominierten alteingesessene Familien die städtische Politik weiterhin und blieb die Reform des politischen Systems hin zu einer demokratisch gewählten Vertretung auf der Basis einer breiten Stimmberechtigung bis in die 1880er-Jahre ein intensiv umkämpfter Prozess.[88]

Demografisch betrachtet kann Bern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Kleinstadt bezeichnet werden. Allerdings setzte ab 1800 ein durch Zuwanderung aus ländlichen Gebieten und ab 1860 durch den Eisenbahnbau ausgelöstes deutliches Bevölkerungswachstum ein.[89] So vervierfachte sich auch die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks Bern während des Untersuchungszeitraums dieser Studie beinahe. Sie stieg von etwas weniger als 24.000 im Jahr 1764 auf mehr als 92.000 Menschen im Jahr 1900 (vgl. Abbildung 1).[90] Auch die Zahl der Haushalte im Amtsbezirk Bern wuchs deutlich: Sie verdreifachte sich von etwa 5000 im Jahr 1764 auf beinahe 15.000 im Jahr 1888.[91]

84 Fankhauser, Andreas: Helvetik (1798–1803), in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 531–540.

85 Lüthi, Christian: Wachstum im schwierigen Umfeld: Die wirtschaftliche Entwicklung im Spiegel der wichtigsten Branchen und Firmen, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, 2003, S. 51.

86 Vgl. zum vorübergehenden Elitenwechsel während der Helvetik: Flückiger, Daniel: Neue politische Eliten? Das Staatspersonal 1798–1815, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 551–555.

87 Flückiger, Daniel: Der Anfang der Moderne. Regeneration 1830 bis 1848, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 24–29.

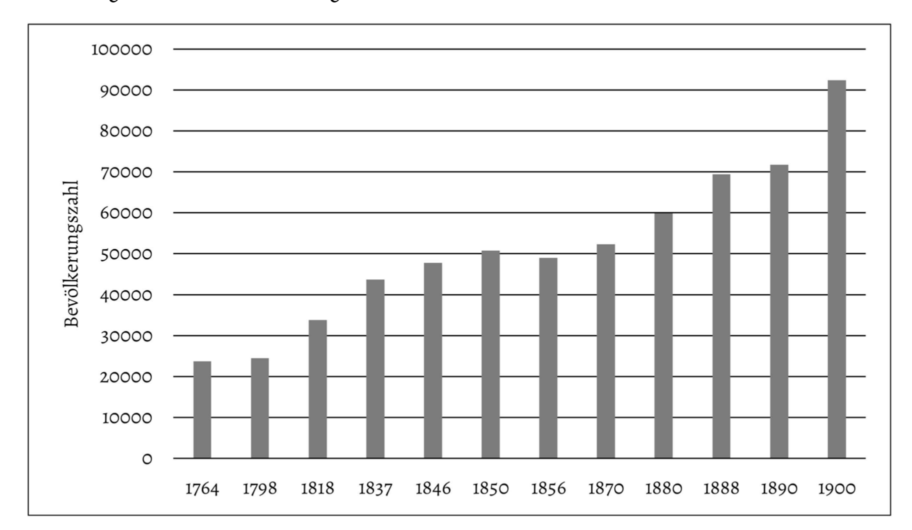
88 Erne, Emil: Stadtpolitik zwischen Patriziat und Frauenmehrheit: Der Ausbau der Gemeindeorganisation und die Kämpfe um die politische Macht, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, 2003, S. 109–167.

89 Bähler, Anna; Lüthi, Christian: Unterschiedliche Lebensweisen auf engstem Raum: Aspekte des gesellschaftlichen Wandels, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, 2003, S. 231. Trotz des auf den ersten Blick eindrücklichen Bevölkerungswachstums in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wuchs Bern im Vergleich mit anderen Schweizer Städten langsam.

90 Vgl. zur Bevölkerungsgeschichte des Kantons Bern: Lüthi, Christian: Bevölkerung, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 136–144.

91 Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern. Im Jahr 1818 lag die Zahl der Haushalte bei 6378, 1846 bei 9604 und 1856 bei 8994.

Abbildung 1: Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks Bern 1764–1900[92]



Die insgesamt dynamische wirtschaftliche Entwicklung Berns zwischen 1750 und 1900 wurde durch mehrere Krisen unterbrochen. Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt zu klimatisch bedingten Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung und damit zu Subsistenzkrisen (in den Jahren 1771, 1778 und 1795).[93] Die Hungerjahre 1816/1817, die Teuerung und die Kartoffelmissernte der Jahre 1846/1847 stellten im 19. Jahrhundert die letzten klimabedingten Versorgungskrisen alten Typs dar.[94] Im Anschluss litt ein Teil der Unterschichten weiterhin an Mangelernährung und es kam zu einem von Auswanderung in die Vereinigten Staaten begleiteten Krisenjahrzehnt 1846–1856.[95] Nach dem Börsenkrach von 1873 folgte ein Konjunkturtief, das in der Form der »Grossen Depression« bis in die späten 1880er-Jahre anhielt.[96] Den Phasen der wirtschaftlichen Rezession standen von 1856 bis 1870 und von 1888 bis 1910 Perioden der Hochkonjunktur gegenüber.[97]

In sektoraler Hinsicht entwickelte sich der Kanton Bern erst nach der jahrzehntelangen Krise in der Mitte des 19. Jahrhunderts von einer agrarisch geprägten hin zu einer industriellen Gesellschaft.[98] In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchsen der zweite und dritte Sektor auf Kosten des Agrarsektors. In der Industrie fanden zunächst nur 29 Prozent (1856), dann 45 Prozent (1888) und schließlich 48 Prozent (1910) der Erwerbstätigen eine Anstellung. Der Dienstleistungssektor wuchs parallel von 17 Prozent auf 30 Prozent, bis hin zu 41 Prozent.[99] Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Er-

92 Ebd.

93 Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 97; Krämer, Daniel: Die Wirtschaftskrisen, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 420–421.

94 Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 115 und 342.

95 Ebd., S. 115–116.

96 Ebd., S. 60 und 176.

97 Ebd., S. 95.

98 Ebd., S. 156.

99 Ebd., S. 438.

werbstätigen im Amtsbezirk Bern von etwa 18.500 über ungefähr 25.000 auf mehr als 47.500.

Die Stadt Bern und die umliegende Region durchliefen in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen Prozess der zeitlich verzögerten Industrialisierung.[100] Der schweizweite Modernisierungsschub erreichte Bern erst relativ spät – womit Bern erst um 1900 in eine wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell definierte Moderne eintrat.[101] Im Zuge dieser Entwicklungen wurden den Haushalten nicht zuletzt in ökonomischer Hinsicht neue Chancen eröffnet. So entstanden neue Erwerbsmöglichkeiten.[102] Neben neuen Einkommensquellen ergaben sich verstärkt gegen Ende des 19. Jahrhunderts ganz neue Konsummöglichkeiten. Im Laufe des Untersuchungszeitraums dieser Studie entstand in Bern das, was wir aus heutiger Sicht eine ›Konsumwelt‹ nennen: Ausweitung der möglichen Käuferschichten und Zunahme der kollektiven Kaufkraft (insbesondere ab 1800, immer noch sehr ungleich, zugunsten einer kaufkräftigen Oberschicht, verteilt), breitere Angebotspaletten (jenseits von Lebensmitteln und dem ›Allernötigsten‹, mit den Anfängen der industriellen Massenproduktion) und in grundlegend veränderten Vertriebskanälen. Wurde bis Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch vorrangig auf (wöchentlich oder monatlich stattfindenden) Märkten, von fliegenden Händlern und Hausierern und in wenigen stationären Läden (mit Spezialangeboten) eingekauft, so entstand auch in Bern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die moderne Konsumwelt: breit sortierte Läden mit Schaufenstern hin zu belebten und zentralen »bahnhofsnahen [...] Einkaufszonen«, Filialbetriebe (Sommer 1883), auch internationaler Anbieter (Singer »Nähmaschinendepot« in der Berner Innenstadt 1880), mit animierenden Plakatwänden und Werbung in Tageszeitungen, ganz am Ende des Jahrhunderts in den ersten Warenhäusern (Loeb eröffnete das erste Warenhaus in Bern 1899).[103] Zudem ergaben sich durch die Gründungen mehrerer Banken neuartige Finanzierungs- sowie Kreditquellen. In Bern wurden zum Beispiel 1787 die erste Sparkasse der Eidgenossenschaft (Dienstenzinsencassa), 1834 die erste Kantonalbank und 1857 die Spar- und Leihkasse gegründet.[104]

---

100 Ebd., S. 256–257; Stuber, Martin: Von der Agrar- zur Konsumgesellschaft – Energie, Landwirtschaft, Umwelt, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 255–259.

101 Cottier, Maurice: Fatale Gewalt: Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne: Das Beispiel Bern 1868–1941, Konstanz/München 2017, S. 13; Pfister, Christian; Steinmann, Jonas: Wirtschaftswachstum, Konjunkturen und Krisen, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 418; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 344.

102 Dubler, Anne-Marie: Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 106–111; Dubler, Anne-Marie: Die Rolle von Handwerk und Gewerbe, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 320–328.

103 Lüthi, Christian: Einkaufen, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 171–179; Lüthi, Christian: Warenhäuser, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 175.

104 Vgl. Steinmann, Jonas: Berns Bedeutung als Finanzplatz: Banken und Versicherungen im kantonalbernischen Interesse, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 366–369; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 285–288; Ritzmann, Franz: Die Schweizer Banken: Geschichte, Theorie, Statistik, Bern 1973, S. 15–124. Wobei Bern auch im 19. Jahrhundert nie der führende Schweizer Banken- und Finanzplatz war. Siehe: Cassis, Youssef: Metropolen des Kapitals: Die Geschichte der internationalen Finanzzentren 1780–2005, Hamburg 2007, S. 86–87 und 188–193.

Zu den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Schweiz jenseits der Grenzen der Stadt und des Kantons Bern liegen zahlreiche hilfreiche Studien vor. Hervorzuheben sind drei Kapitel in der von Georg Kreis herausgegebenen *Geschichte der Schweiz* (2014):[105] *Beschleunigung und Stillstand, Spätes Ancien Régime und Helvetik (1712–1802/03)* von André Holenstein; *Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848)* von Iréne Hermann und *Neuer Staat – neue Gesellschaft. Bundesstaat und Industrialisierung (1848–1914)* von Regina Wecker. Dass Thomas Maissen in seiner erstmals 2010 erschienenen *Geschichte der Schweiz*[106] die gleiche Zeitperiode in vier Kapitel untergliedert hat, zeigt, dass berechtigterweise unterschiedliche Periodisierungen vorgenommen und verschiedene thematische Schwerpunkte gesetzt werden können. Unumstritten – und für die vorliegende Studie zentral – ist jedoch, dass Bern (wie die Schweiz insgesamt) zwischen 1750 und 1900 grundlegende sozioökonomische und politische Transformationsprozesse durchlief.

Der Geldstag blickt in Bern nicht nur auf eine lange Geschichte – von seinem institutionellen Ursprung im 15. Jahrhundert bis zur Ablösung durch das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892 – zurück, sondern wurde auch vielfach genutzt und war als Institution gesellschaftlich akzeptiert. Die alltägliche Präsenz des Geldstags in der Berner Gesellschaft kann auch damit illustriert werden, dass er künstlerisch sowohl von Jeremias Gotthelf als auch von Albert Anker in ihren jeweiligen Werken verewigt wurde.[107] Trotz des vielfältigen und grundlegenden Wandels der Berner Gesellschaft veränderte sich der Geldstag in seinen wesentlichen Merkmalen nicht. Insbesondere der durchgängig grundlegend solidarische Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten im 18. und im 19. Jahrhundert ist bemerkenswert und erklärungsbedürftig.[108]

Die Charakterisierung des Berner Konkursregimes als solidarisches Unterfangen ist neu, in der bisherigen Forschung so nicht zu finden und irritiert daher auf den ersten Blick. Allerdings rührt dies auch daher, dass der Berner Geldstag und die dazugehörigen Geldstagsrödel[109] bisher nur selten und mit jeweils begrenzter Fragestellung von der historischen Forschung untersucht wurden. Der Berner Jurist und Publizist Hermann Rennefahrt hat 1942 einen Artikel zum Geldstag des letzten Grafen von Greyerz im 16. Jahrhundert veröffentlicht.[110] Norbert Furrer widmet sich in *Des Burgers Bibliothek*[111] den persönlichen Buchbeständen in der Stadt Bern im 17. Jahrhundert und in *Des Burgers Buch*[112] den Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert. Beide Werke fokussieren auf die in Inventarlisten festgehaltenen Buchtitel und versuchen dadurch, den ›geistigen

---

105 Kreis, Georg (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014.

106 Maissen, Thomas: Geschichte der Schweiz, Baden 2011.

107 Vgl. Kapitel 3.1 und 4.1.

108 Zum hier eingenommenen Begriffsverständnis von ›Solidarität‹ siehe Kapitel 6.1. Eingesetzt wird er als analytische Kategorie (und insbesondere nicht als politischer Kampfbegriff).

109 Rodel ist die Bezeichnung für ein amtliches Schriftstück, insbesondere Verzeichnis. Rödel mit ›ö‹ ist die Pluralform. Rodel I 6,601, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

110 Rennefahrt, Hermann: Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 22 (3), 1942, S. 321–404.

111 Furrer, Norbert: Des Burgers Bibliothek: Persönliche Buchbestände in der Stadt Bern des 17. Jahrhunderts, Zürich 2018.

112 Furrer, Norbert: Des Burgers Buch: Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert, Zürich 2012.

Horizont‹ der vergeldstagten Berner zu rekonstruieren. Die Funktionsweise des Geldstagsverfahrens oder die spezifische soziale Einbettung der Akteur*innen sind hingegen nicht Teil der Untersuchungen. Zudem hat Furrer im Band zu »Berns goldener Zeit« auf der Grundlage eines Geldstagsrodels in einer kurzen Vignette die Kredit- und Schuldbeziehungen des Bäckers Samuel Schweizer aus dem Jahr 1744 aufgelistet, indes ohne diese einer weitergehenden Interpretation zu unterziehen.[113] 1981 ist ein Artikel zur Ausstattung des Haushalts des 1781 vergeldstagten Murtner Bürgermeisters David Ludwig Mottet erschienen.[114] Schließlich hat Brigitte Flückiger in ihrer unveröffentlichten Lizenziatsarbeit am Beispiel des Geldstags von Johannes von Jenner im Jahr 1787 die Ausstattung eines patrizischen Haushalts analysiert.[115] Die Mehrzahl dieser Studien beschränkt ihre Untersuchung auf einen einzigen Geldstag und nutzt diesen in exemplarischer Weise hauptsächlich als Quelle zur Analyse der Besitzverhältnisse von Berner Haushalten. Furrer stützt seine Untersuchung zwar auf Dutzende Geldstage, sein thematisches Interesse ist aber auf den privaten Buchbesitz von Stadtberner*innen beschränkt.[116]

In neuerer Zeit wurde der Geldstag quantitativ ausgewertet mit dem Fokus auf der Frage, wie der Import von indischen Baumwolltextilien nach Europa Handel, Konsum und materielle Kultur im deutschsprachigen Raum vom 16. bis ins 18. Jahrhundert beeinflusste.[117] Claudia Ravazzolo hat sich anhand ausgewählter Geldstage mit dem materiellen Besitz (insbesondere mit Kleidungsstücken) von Berner Frauen im 17. und 18. Jahrhundert beschäftigt.[118] In einem weiteren Artikel haben John Jordan und Gabi Schopf die in Geldstagen des 17. und 18. Jahrhunderts vorkommenden Bezeichnungen von baumwollenen Textilien als Beitrag zur Textilgeschichte untersucht.[119]

Im Vergleich zu den genannten (mehrheitlich älteren) Studien setzt die hier vorliegende Arbeit einen gänzlich anderen Schwerpunkt. Der Geldstag wird – analog zu seiner zeitgenössischen Funktion – als institutionalisiertes Verfahren untersucht, mit

113 Furrer, Norbert: Schuldner und Gläubiger des Stadtberner Brotbäckers Samuel Schweizer im Jahr 1744, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 184.

114 Rubli, Markus F.: Ein Murtner Haushalt im ausgehenden 18. Jahrhundert: Die Geltstagsmasse des Bürgermeisters David Ludwig Mottet, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 43 (1), 1981, S. 17–40.

115 Flückiger, Brigitte: Beispiel einer patrizischen Haushaltung im 18. Jahrhundert in Bern: Das Geltstagsinventar des Johannes von Jenner (1735–1787), unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Bern, 1984.

116 Furrer: Schuldner und Gläubiger des Stadtberner Brotbäckers Samuel Schweizer im Jahr 1744, 2008, S. 35.

117 Ravazzolo, Claudia: An Apron's Tale: Innovative Colours and Fashionable Dress between India and the Swiss Cantons, in: Siebenhüner, Kim; Jordan, John; Schopf, Gabi (Hg.): Cotton in Context: Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900), Köln 2019, S. 171–194; Jordan, John: The Non-Revolutionary Fabric: The Consumption, Chronology, and Use of Cotton in Early Modern Bern, in: Siebenhüner/Jordan/Schopf (Hg.): Cotton in Context, 2019, S. 385–410.

118 Ravazzolo, Claudia: Bis aufs letzte Hemd? Berner Schuldnerinnen und ihr materieller Besitz (1660–1798), in: xviii.ch: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 10, 2019, S. 27–45.

119 Jordan, John; Schopf, Gabi: Fictive Descriptions? Words, Textiles, and Inventories in Early Modern Switzerland., in: Ertl, Thomas; Karl, Barbara (Hg.): Inventories of Textiles, Textiles in Inventories: Studies on Late Medieval and Early Modern Material Culture, Wien 2017, S. 219–238.

dem primär das drohende ökonomische Scheitern von Haushalten geregelt wurde. Dabei liegt das Augenmerk auf der institutionellen Entwicklung sowie der spezifischen sozialen Einbettung der Akteur*innen im Rahmen des jeweiligen Verfahrens. Insgesamt betrachtet stellt die Geschichte des Berner Geldstags im 19. Jahrhundert bislang ein weitestgehend unerforschtes Thema dar. *Die vorliegende Studie strebt also die erste umfassende Geschichte des Berner Geldstags von 1750 bis 1900 an.* In diesem Zusammenhang stellt sich nicht zuletzt auch die Frage, ob der Geldstag im nationalen und internationalen Vergleich eine (zu vernachlässigende) Ausnahme darstellt oder ob vielmehr ein ähnlich solidarischer Umgang mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten durchaus zeitgleich auch in anderen Regionen anzutreffen war (dazu mehr auch am Ende und als Abschluss dieser Studie in Kapitel 6.3).

1.3 *Pars pro toto:* Das herrschende Konkursnarrativ

Schweizer Konkursgeschichte

Die vielbeachtete, von Mischa Suter ausgearbeitete und 2016 veröffentlichte Publikation *Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*[120] stellt auf den ersten Blick eine sehr interessante Vergleichsstudie zum Berner Geldstag dar. Hinter den jeweiligen Bezeichnungen – *Geldstag* und *Rechtstrieb* – verbergen sich jedoch deutliche Unterschiede im zeitgenössischen eidgenössischen Umgang mit ökonomischem Scheitern. Gerade wegen der markanten zeitlichen, räumlichen, inhaltlichen und methodischen Unterschiede ist ein Vergleich der Studien zum Rechtstrieb und zum Berner Geldstag nur eingeschränkt sinnvoll. Er ist allerdings produktiv, wenn es um die Entwicklung der Konkursverfahren vor dem Hintergrund von Prozessen der Schweizer Nationenbildung und Modernisierung geht.

Die hier vorgelegte Studie legt besonderen Wert darauf, die Entwicklung des Berner Geldstags im Verlauf der sogenannten *Sattelzeit* zu analysieren – also das 18. und das 19. Jahrhundert zu berücksichtigen. Um die im Zeitraum von 1750 bis 1900 analysierten Entwicklungen möglichst ohne dichotomische Gegenüberstellung von ›vormodern‹ und ›modern‹ charakterisieren zu können, werden diese in eine später noch näher zu spezifizierende neue Geschichte des Kapitalismus eingeordnet. Suter wählt hingegen das im Jahr 1889 in einer Volksabstimmung angenommene *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* als Fluchtpunkt seiner Studie aus und situiert seine Untersuchung – gewissermaßen als regional fokussierte Rekapitulation der Genese des Bundesgesetzes – im Kontext des Schweizer Liberalismus zwischen 1830 und 1870. Es handelt sich dort inhaltlich also *nicht* um eine umfassende Geschichte der schweizweiten Schuldeneintreibung im gesamten 19. Jahrhundert.

---

120 Suter, Mischa: Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900, Konstanz 2016. Siehe auch: Häusler, Eric: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: VSWG 105 (1), 2018, S. 167–168. Siehe auch die englische Übersetzung: Suter, Mischa: Bankruptcy and Debt Collection in Liberal Capitalism: Switzerland, 1800–1900, Ann Arbor 2021.

Neben dieser – die erfassten Zeiträume betreffenden Differenz – verdienen weitere *Unterschiede zwischen dem Geldstag und dem Rechtstrieb* sowie der sie bearbeitenden Studien Beachtung. Während meine Untersuchung des Berner Geldstags räumlich und quellenmäßig in der Stadt und im Kanton Bern verortet ist, konzentriert sich Suter auf den protoindustriell ländlichen Kanton Zürich und die gewerblich-merkantile Stadt Basel.

Aus den unterschiedlichen Anlagen der Fallstudien ergeben sich gravierende Unterschiede hinsichtlich der untersuchten zeitgenössischen Institutionen, Praktiken und Kontexte. Ein Geldstagsverfahren stellte einen Konkurs im Sinne einer Totalliquidation dar. Zugleich konnte durch einen Geldstag aber auch die Funktion eines Nachlassverfahrens erfüllt werden. Diese Form des umfassenden, alle Gläubigerforderungen berücksichtigenden, Konkursverfahrens des Geldstags hatte in der Stadt Bern eine weitaus größere Bedeutung als das parallel bestehende Pfändungsverfahren, die sogenannte *Gant*. Die Gant kam zum Einsatz, um die Schuldforderungen eines einzelnen Gläubigers zu befriedigen. Außerdem existierten bereits im französischsprachigen Teil des Kantons Bern weitere andere Verfahren.[121]

Im Unterschied zum Geldstag handelte es sich beim von Suter untersuchten Rechtstrieb um ein limitiertes, in seiner sozialen Dimension eingegrenztes Pfändungsverfahren. Daneben war mit der richterlichen Anerkennung des Geldstags die Schuldhaft ausgeschlossen. Suter betont hingegen den liberal-administrativen Charakter des Rechtstriebs, der weitestgehend ohne Richter auskam, und misst der Schuldhaft zugleich eine potenziell abschreckende Wirkung zu. Zudem diskutiert er die Unterscheidung zwischen der Sicherung von Krediten durch den Zugriff auf Objekte (Pfand) oder Subjekte (Schuldhaft) als Errungenschaft des (Schweizer) Liberalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine konzeptionelle und rechtliche Unterscheidung, die laut Suter erst 1892 mit dem *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* zur Stabilisierung von Kreditbeziehungen führte.[122]

Dass Suter den Rechtstrieb mit anderen Methoden und auf der Basis anderer Quellen analysiert als die vorgelegte Studie zum Geldstag, ist aufgrund der beschriebenen Unterschiede in der Forschungsanordnung und der andersartigen Fälle nicht überraschend. Suter untersucht ein breites Quellenmaterial, zu dem unter anderem Konkursprotokolle, Tagebücher, fiktionale Texte wie *Die Leute von Seldwyla* von Gottfried Keller, Schriften des Frühsozialisten Wilhelm Weitling oder politische Traktate gehören. In der Einleitung werden drei thematische Schwerpunkte genannt: Subjektivierung (Individualisierung durch Schulden), Klassifizierung (Kategorisierung von Schuldnern) und das Verhältnis von Personen zu Dingen (Herstellung von sozialen Beziehungen durch Pfand). Theoretisch stützt sich Suter für sein als kulturanthropologisch beschreibbares Vorge-

121 Im Jura galt beispielsweise die französische Gesetzgebung mit der Betreibung auf Pfand und Güterabtretung sowie dem *faillite* (Konkurs) nur für Kaufleute nach dem *Code de commerce*. Vgl. Chatelanat, Armand: Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern in juristischer und volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 11 (2), 1875, S. 68.

122 Suter, Mischa: Debt and Its Attachments: Collateral as an Object of Knowledge in Nineteenth-Century Liberalism, in: Comparative Studies in Society and History 59 (3), 2017, S. 715–742. Bes. S. 731–732 und 740–741.

hen auf eine breite Vielfalt von Autoren wie etwa Marcel Mauss, Karl Marx oder E. P. Thompson.

Insgesamt betrachtet beschreibt Suter ausgehend vom Zürcher und Basler Rechtstrieb einen fragilen Liberalismus (gegen Ende) des 19. Jahrhunderts, der zahlreiche innere Widersprüche aufwies und eine von vielen Unebenheiten begleitete Entwicklung durchlief. Dem ökonomischen Scheitern kommt dabei durchaus ein Anteil an der spezifischen Erfolgsgeschichte des Kapitalismus zu. In meiner Perspektive soll der Akzent der Interpretation stärker in diese Richtung verschoben werden. Wie auch Laura Rischbieter in ihrer Rezension der Studie von Suter anmerkt, sollte das ökonomische Scheitern nicht nur als »katalysierender«, sondern auch als »strukturierender« Aspekt des Kapitalismus verstanden werden,[123] es initiiert und beschleunigt also nicht nur Entwicklungen, sondern bestimmt und verändert diese substantiell. Thematisiert wird damit die »Fähigkeit der Gesellschaft […], mit dem massenhaften Fallieren, ökonomischen Scheitern und sozialen Ausscheiden der säumigen Schuldner nicht nur umzugehen, sondern diese Ereignisse in einen leicht zu regelnden Normalfall zu verwandeln«.[124]

Im Wissen um die (empirisch angetroffenen) Besonderheiten des Berner Geldstags kann darüber hinaus postuliert werden, dass wohl auch andere Gesellschaften über diese Fähigkeit bereits vor dem 19. Jahrhundert verfügten. Damit entfällt die Möglichkeit einer eindeutigen Grenzziehung zwischen vormodern und modern. So können diese Beispiele sinnvollerweise in die Geschichte des Kapitalismus eingeordnet werden. Um mit der Analyse des Geldstags – als einer kleinräumigen Mikrostudie vor dem Hintergrund der generelleren Geschichte des Kapitalismus – eine solche Geschichte des »Grosse[n] im Kleinen«[125] schreiben zu können, erhebt die vorgelegte Untersuchung den Anspruch, kulturhistorische und wirtschaftshistorische Ansätze und Methoden auf eine ausgewogene Art und Weise zu kombinieren. Jan Logemann kritisiert in seiner Rezension die Unausgewogenheit des Vorgehens von Suter und macht einen methodischen Vorschlag, der für die hier vorgelegte Studie richtungsweisend ist:

> »Quantitative economic historians have (justly) been critiqued for an inaccessible focus on methodological approach and theoretical framework, and cultural historians should not fall into this same trap. In the interest of cross-disciplinary collaboration it would be most useful if they presented their analysis in a manner that is both accessible and not dismissive of more structural histories of capitalism.«[126]

---

123 Rischbieter, Laura: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 67 (3), 2017, S. 489.

124 Ebd., S. 489–490. Diese Akzentverschiebung – hin zum Alltäglichen und ›Normalen‹, weg vom Skandalösen und ›Außergewöhnlichen‹ – passt auch zur Feststellung von Jens Beckert, dass die »Gleichzeitigkeit von Erwartungssicherheit und Ungewissheit […] ein für kapitalistische Ökonomien unhintergehbarer Zusammenhang« sei. Siehe: Beckert, Jens: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, in: Leviathan 35 (3), 2007, S. 307.

125 Zu einem solchen Vorgehen siehe generell: Tanner, Jakob: »Das Grosse im Kleinen«: Rudolf Braun als Innovator der Geschichtswissenschaft, in: Historische Anthropologie 18 (1), 2010, S. 140–156.

126 Logemann, Jan: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Journal of Modern History 90 (2), 2018, S. 420.

Mit den Ursachen und Folgen wirtschaftlichen Scheiterns hat sich auch Dorothee Guggenheimer in ihrer 2014 publizierten Dissertation beschäftigt und zu diesem Zweck Kredite und Konkurse in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert untersucht.[127] Ihre Ausführungen zeigen, dass das aus dem 16. Jahrhundert stammende St. Galler Konkursrecht in seinen Grundzügen zwar bis ins späte 18. Jahrhundert bestehen blieb, aber bei einer detaillierten Betrachtung dennoch deutlichen Veränderungsprozessen unterlag.[128] Zwischen der Anzahl der Konkurse und den wirtschaftlichen Konjunkturen herrschte laut Guggenheimer keine klare Korrelation: Wirtschaftliches Scheitern konnte »Merkmal einer Krise sowie Merkmal einer guten Konjunktur«[129] sein. »Der Topos des luxussüchtigen, verschwenderischen und betrügerischen Kaufmanns dominierte das Bild des Falliten«,[130] zu diesem Schluss kommt Guggenheimer nach der Analyse der Deutungsmuster wirtschaftlichen Scheiterns. Zudem konstatiert sie, dass die rechtlichen Sanktionen von Konkursen im späten 18. Jahrhundert in St. Gallen milder wurden und »finanzielles Scheitern nicht mehr mit einem so tiefen Einschnitt in den Alltag verbunden« war.[131] Das Erkenntnisinteresse und die Konklusionen von Guggenheimer weisen durchaus Ähnlichkeiten mit der hier vorgelegten Studie auf. Allerdings ist ihr zeitlicher Fokus auch aufgrund der Quellenlage ein anderer; er umfasst die Periode von 1600 bis 1798.

Die vergleichende Lektüre der besprochenen Studien zum Rechtstrieb in Basel und Zürich (beziehungsweise zu dessen allmählicher Ablösung durch ein Bundesgesetz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) sowie zur Geschichte des wirtschaftlichen Scheiterns und des Konkurses in St. Gallen (im 17. und 18. Jahrhundert) erinnert – auch den Verfasser der hier vorgelegten Studie zum Berner Geldstag – daran, dass im Rahmen der Schweizer Geschichtsschreibung (und natürlich nicht nur dort) zeitliche und räumliche Parameter der Forschungsanordnung jeweils klar zu benennen und bei vorgenommenen, insbesondere generalisierenden, Interpretationen hinreichend zu berücksichtigen sind. Auch für die Geschichte des ökonomischen Scheiterns und des gesellschaftlichen Umgangs mit ihm in ›der Schweiz‹ im 18. und 19. Jahrhundert müssen deutliche und bedeutsame Unterschiede in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ernsthaft Beachtung finden. Dieses (für Historiker*innen wohl selbstverständliche) Postulat wird allerdings nicht immer beherzigt. So beispielsweise in der Rezeption der Studie von Suter zum Rechtstrieb »als Beispiel der Schweiz im 19. Jahrhundert«.[132] Auch – und nicht zuletzt – für die Untersuchung von Konkursregimen gilt die entsprechende Erinnerung und Ermahnung von Daniel Speich Chassé, »dass man die Geschichte der Schweiz im ›langen 19. Jahrhundert‹ […] mit Gewinn aus der Perspektive der Kantone rekonstruieren

127 Guggenheimer, Dorothee: Kredite, Krisen und Konkurse: Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 2014.

128 Ebd., S. 241.

129 Ebd., S. 243.

130 Ebd., S. 248.

131 Ebd., S. 249.

132 Dommann, Monika: Markttabu, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014, S. 189.

kann«, und »dass die Vielfalt der kantonalen Entwicklungen nicht vorschnell auf eine Gesamterzählung der modernen Schweizergeschichte reduziert werden« sollte.[133]

Internationale Konkursgeschichtsschreibung

In der internationalen historischen Forschung zu Konkursen fällt unmittelbar das widersprüchliche Nebeneinander von empirisch fundierten Verweisen auf die Vielgestaltigkeit des Phänomens Konkurs und uniformen, generalisierenden Aussagen zu *der* Konkursgeschichte ins Auge.[134] Zahlreiche Studien, auch jüngere Sammelbände, zur »History of Bankruptcy«[135] belegen eindrucksvoll und überaus lehrreich (nicht zuletzt für die vorgelegte Studie) die gravierenden Unterschiede zwischen verschiedenen ›nationalen‹ Konkursregimen im Zeitraum zwischen 1750 und 1900.[136] Auch innerhalb nationaler Grenzen wird auf die zeitliche Koexistenz sehr unterschiedlicher Facetten dessen hingewiesen, was dann wieder unter dem Begriff ›bankruptcy‹ gemeinsam und einheitlich behandelt wird.

Die meisten Studien beleuchten die Situation eng eingegrenzter, spezifischer Gruppen von ökonomisch Gescheiterten – meist sind es Unternehmen, größtenteils sogar spezifische Familienunternehmen und vereinzelt auch ausländische Unternehmen in bestimmten lokalen Märkten. Privatkonkurse tauchen hin und wieder in Einleitungen nominell auf, werden aber in den folgenden Fallstudien kaum weiter untersucht. Und schließlich wird immer wieder in detaillierten Einzelbetrachtungen eindrücklich gezeigt, wie deutlich sich nationale Konkursregime im Zeitverlauf veränderten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass die vielfältigen empirischen Befunde interpretatorisch regelmäßig sehr eklektisch und eng miteinander verbunden werden. In gemeinsame Narrative eingebunden finden sich empirische Befunde aus den verschiedensten geografischen Räumen (verschiedene Nationen, Regionen, Städte),[137] unterschiedlichen Zeiten (die jeweilige Periodisierung wird nicht immer explizit erläutert oder begründet) und verschiedenen sozialen Konstellationen (wobei Unternehmen

133 Speich Chassé, Daniel: Die Schweizer Bundesstaatsgründung von 1848: Ein überschätzter Bruch?, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62 (3), 2012, S. 406. Auch die vorliegende Studie liefert in diesem Sinne nur einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einer notwendigen »22-fachen Nationalgeschichte« (Speich Chassé auf S. 423) des Umgangs mit ökonomischem Scheitern im Rahmen von Schweizer Konkursregimen im 18. und 19. Jahrhundert.

134 Vgl. Häusler, Eric: Troubled Households: The Early Modern Bankruptcy Regime in Bern, in: xviii.ch – Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 12, 2021, S. 22–36.

135 Vgl. Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013; Cordes, Albrecht; Schulte Beerbühl, Margrit (Hg.): Dealing with Economic Failure: Between Norm and Practice (15th to 21st century), New York 2016; Gratzer, Karl; Stiefel, Dieter (Hg.): History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective, Huddinge 2008.

136 Vgl. zum Beispiel Sgard, Jérôme: Bankruptcy, Fresh Start and Debt Renegotiation in England and France (17th to 18th century), in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013, S. 223–235.

137 So belegt Margrit Schulte Beerbühl eine vermeintlich lineare Zunahme der (unternehmensbezogenen) Konkursfälle in Europa zwischen dem 16. und 19. Jahrhundet mit Beispielen aus Antwerpen, Augsburg und Nürnberg (16. Jahrhundert), England (16.-18. Jahrhundert), Amsterdam (1638–1838) und Stockholm (spätes 19. Jahrhundert): Schulte Beerbühl, Margrit: Introduction, in: Cordes/Schulte Beerbühl (Hg.): Dealing with Economic Failure, 2016, S. 12–13.

deutlich überrepräsentiert sind gegenüber Privatpersonen und Haushalten). Ebenso erstaunlich ist es, dass auf dieser Grundlage – dann reduktionistisch – weitreichende und verallgemeinernde Aussagen getroffen werden, die auch nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sind. Solche Generalisierungen betreffen beispielsweise scheinbar zeitlose Sozialfiguren (der kriminelle neben dem vom ›bürgerlichen Tod‹ bedrohten Bankrotteur) und Topoi (die große Bedeutung des Wuchers), zeitübergreifende gesellschaftliche Wertmuster (der Konkurs als persönliche Tragödie und soziales Übel), zeit- und ortsunabhängige Korrelationen und Kausalbeziehungen (etwa jene zwischen Wirtschaftszyklen und der Häufigkeit von Konkursen)[138] oder lineare Transformationsprozesse (beispielsweise von der Bevorzugung der Gläubiger*innen zum präferentiellen Umgang mit Schuldner*innen auf dem Weg von der Frühen Neuzeit zur Moderne oder von der moralischen zur ökonomischen Betrachtung von Konkursen).

Der Wandel im Umgang mit ökonomischem Scheitern zwischen dem 16. und dem Ende des 19. Jahrhunderts wird schließlich als ein allumfassender *Modernisierungsprozess* charakterisiert – hin zu ›optimalen‹ rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie kulturellen Einstellungen.[139] Die Konkursgeschichte wird unter anderem als Entwicklung von »private executions and draconian methods« hin zu »fundamental elements of modern due process, including public settlements, creditor equality and monitored negotiations« beschrieben.[140] Und die Herausforderung, Schuldner*innen zum Kooperieren zu bewegen, als »process that involved moving from a purely punitive to a modern, increasingly remedial bankruptcy system«, kumulierend in »a functioning equilibrium between creditors and debtors«.[141] Richtig und wegweisend bleibt der in den meisten Studien erfolgende Verweis auf die Bedeutung der Geschichte des Konkurses als mit der Geschichte des Kapitalismus eng verwobenes Thema: »[S]tudies of bankruptcy can serve as a reminder how failure and its consequences – economic, social and moral – contribute to the ›great transformation‹ of our time.«[142]

Bemerkenswert oft liegt der Fokus bedeutender internationaler empirischer Studien auf besonders auffälligen, öffentliches Aufsehen erregenden und ›empörenden‹ Fällen, Kontroversen und entsprechenden zeitgenössischen Diskursen.[143] Exemplarisch hierfür

---

138 Siehe zum Beispiel Karl Gratzer, der festhält, »bankruptcies have been assumed to co-vary systematically with business cycles«. Gratzer, Karl: Introduction, in: Gratzer/Stiefel (Hg.): History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective, 2008, S. 9.

139 Schulte Beerbühl: Introduction, 2016.

140 Safley, Thomas Max: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013, S. 12.

141 Kadens, Emily: The Last Bankrupt Hanged: Balancing Incentives in the Development of Bankruptcy Law, in: Duke Law Journal 59 (7), 2010, S. 1234 und 1301.

142 Safley: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013, S. 13. Daher adressiert die hier vorgenommene Untersuchung des Geldstags auch das in den letzten Jahren häufiger attestierte Forschungsdesiderat einer eingehenden historischen Analyse von Krisen: Rossfeld: »Fieberkurven« und »Finanzspritzen«, 2016; Tanner: Krise, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014, S. 153–181; Köhler/Rossfeld: Pleitiers und Bankrotteure, 2012. Noch immer entsprechen die vorliegenden Forschungsarbeiten nicht der Bedeutung des Themas.

143 Siehe zum Beispiel auch die Auswahl der Fallstudien in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013.

kann die abschließende Passage aus der Einleitung von Erika Vauses jüngst erschienener Kulturgeschichte des Konkurses und der Schuldhaft in Frankreich zwischen Französischer Revolution und Zweitem Kaiserreich zitiert werden:

> »The use of sources underscores an important methodological caveat for this work: It is above all a cultural history of bankruptcy and debt imprisonment. As such, it is guided by an effort to understand the connections between debates about the meaning of bankruptcy happening in legislative bodies with the fears and hopes of ordinary French men and women. I do not want to suggest that all relations between debtors and creditors in nineteenth-century France were as hostile as most of the cases presented here would indicate. I have decided to focus on certain elements of the archival evidence because they seemed symptomatic to contemporaries at the time, as evidenced by the massive literature critiquing debt imprisonment and bankruptcy. Nevertheless, we can still learn much about ordinary practice from these examples of imprisonment, prosecution, and debt negotiation. Indeed, often it is precisely in the rare but controversial cases that we are most able to make out such mundane details as the complicated extralegal transactions between creditors and debtors or food provisioning and the spatial arrangement of debtors' cells.«[144]

Vause macht auf vorbildliche Weise (dies ist nicht ironisch gemeint) transparent und explizit, wie sich Quellenkorpus, methodologische Umsetzung und historiografische Ausrichtung in ihrer Arbeit zu einem möglichst überzeugenden und plausiblen Forschungsansatz zusammenfügen. Die Frage nach dem Verhältnis der Ausnahme (»examples of imprisonment, prosecution, and debt negotiation«) zur Regel (»ordinary practice«) bleibt jedoch konzeptionell zu offen und unbestimmt.[145] Der Verweis darauf, dass die Sonderfälle eine besondere Aussagekraft bezüglich des alltäglichen Normalfalls hätten, überzeugt nicht unbedingt. Im besten Fall sollte die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung im Rahmen einer auf diese Frage ausgerichteten empirischen Analyse erfolgen. Ansonsten besteht offensichtlich die Gefahr einer verzerrten Wiedergabe der gesellschaftlichen Bedeutung und Praxis von Konkursen. Zum Beispiel dann, wenn möglicherweise als Folge der Fokussierung auf Ausnahmeerscheinungen eigentlich geltende Einschränkungen für das Verallgemeinerungspotenzial ein Stück weit in Vergessenheit geraten.

Nicht immer herrscht dieses Maß an methodischer Klarheit. Von Robert Beachy liegt eine der vielzitierten Studien zum Topos des mit dem Konkurs verbundenen sogenannten ›bürgerlichen Todes‹ vor. Dabei bezieht er sich auf den Fall des Gottfried Winckler in Leipzig im Jahr 1723, der angesichts seiner drohenden Zahlungsunfähigkeit geflohen war, in der Folge unter anderem seine Position im Leipziger Stadtrat verlor und in der Öffentlichkeit scharf angegriffen wurde. Zumindest drei Fragen entstehen: (i) Rechtfertigen Flucht und öffentliche Angriffe den Begriff des »social death« für ihn »and his family«? Sieht so das »land of the living dead« aus: Seine Frau starb kurz danach, seine Nach-

144 Vause, Erika: In the Red and in the Black: Debt, Dishonor, and the Law in France between Revolutions, 2018, S. 20–21.

145 Die vorgelegte Studie schließt mit einer ausführlicheren Betrachtung dieses komplexen Verhältnisses (siehe Kapitel 6.3).

fahren wurden nicht belangt und betrieben ihre Geschäfte weiter? (ii) Begründen skandalträchtige Einzel- und Sonderfälle weitreichende Verallgemeinerungen hinreichend: Die Sozialfigur des »demonized insolvent merchant« war vermeintlich »typical for much of continental Europe« (der Fall Winckler war einer von drei vergleichbaren Fällen in Leipzig in den 151 Jahren von 1680 bis 1831)? (iii) Und bieten lokale empirische Spezialfälle (die rechtlichen Regelungen in Leipzig unterschieden zwischen verschiedenen Formen des Konkurses, hier ging es um den spezifischen Fall der »criminal bankruptcy«) die robuste Grundlage für Kontinente übergreifende und zwei Jahrhunderte betreffende Aussagen zum Konkurs: »As the fundamental expression of 18th-century culture, bankruptcy adumbrated the bourgeois political and social order of 19th-century Europe«?[146]

Neben der Geheimhaltung von gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen sowie der drohenden öffentlichen Schande wird der Schuldhaft häufig eine zentrale Rolle innerhalb verschiedener Konkursregime beigemessen. So zum Beispiel, wenn Paul Tawny sich auf die Analyse von Pamphleten stützt, um zu zeigen, dass der gängige Einsatz der Schuldhaft zeitgenössisch als eine Form der »Barbarei« wahrgenommen wurde.[147] Oder auch in der von oberflächlich verwendeten Begriffen Foucaults begleiteten Beschreibung des Rückgangs der Schuldhaft als zivilisatorischer Akt durch Gustav Peebles. Für ihn stellt das Ende der Schuldhaft im 19. Jahrhundert eine Konsequenz der Anforderungen des sich wandelnden Kapitalismus sowie entstehender Nationalstaaten dar und deren Fähigkeit, Grenzen zu kontrollieren sowie Bürger zu kategorisieren, überwachen und disziplinieren.[148]

Wie bereits angemerkt: Der Konkurs stellt für Adam Smith Ende des 18. Jahrhunderts eine der beschämendsten Kalamitäten dar, deren Abschreckungseffekt er mit dem Galgen vergleicht. Laut Emily Kadens übernahm die Todesstrafe tatsächlich eine bedeutende abschreckende Funktion. Wobei zwischen 1706 und 1820 lediglich vier Engländer wegen des Verbrechens des betrügerischen Konkurses gehängt wurden und es in diesen (über 100) Jahren insgesamt nur 30 durch Konkurse ausgelöste Strafverfahren gab.[149] Die meisten europäischen Staaten schafften die Schuldhaft in den 1870er-Jahren ab.[150] Peebles beschreibt diese Entwicklung als »widespread and rapid abolition of imprisonment for debt«.[151]

Soweit die kurze Rekapitulation dessen, was als herrschendes Narrativ der (europäischen) Konkursgeschichte im langen 19. Jahrhundert bezeichnet werden kann. Dieses herrschende Konkursnarrativ folgt – so mein Fazit – zu häufig und ohne hinreichend kritische Reflexion dem Prinzip des *pars pro toto*: Einem kleinen Teil der Konkursfälle mit dramatischem Verlauf, skandalisierender Berichterstattung, betrügerischem Verhalten,

146 Beachy, Robert: Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values, in: Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit (4), 2000, S. 329–343.

147 Paul, Tawny: The Poverty of Disaster: Debt and Insecurity in Eighteenth-Century Britain, 2019, S. 9.

148 Peebles, Gustav: Washing Away the Sins of Debt: The Nineteenth-Century Eradication of the Debtors' Prison, in: Comparative Studies in Society and History 55 (3), 2013, S. 702, 706, 720f.

149 Kadens: The Last Bankrupt Hanged, 2010, S. 1231 und 1288.

150 Sgard, Jérôme: Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe 1808–1914, in: European Review of Economic History 10 (3), 2006, S. 400f.

151 Peebles: Washing Away the Sins of Debt, 2013, S. 706.

strenger moralischer Verurteilung, dem gescheiterten Kaufmann als stereotypem Konkursiten etc. wird in der historischen Analyse nicht nur besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Deren Interpretation wird dann auch erzählend zum großen Ganzen der Konkursgeschichte geformt. Diese Meistererzählung dient dann regelmäßig den folgenden Studien wiederum als zu entdeckendes Muster. So wird immer wieder das ›Große‹ (das Konkursnarrativ) im ›Kleinen‹ (den jeweiligen Fallstudien) gesucht und gefunden – eher zwanghaft anmutend als überzeugend.

1.4 Reassembling Bankruptcy: Der unvoreingenommene Blick

Das durch die intensive und detaillierte Betrachtung der Berner Konkursakten zum Vorschein kommende Konkursregime widerspricht in zentralen Elementen dem geschilderten gängigen Konkursnarrativ. Das Berner Konkursverfahren war ergebnisoffen, egalitär, sachlich, prozessorientiert und kam weitestgehend ohne das Mittel der Schuldhaft aus. Diese Eigenschaften werden in der Regel als Errungenschaften des späten 19. Jahrhunderts im Kontext der Bildung von Nationalstaaten und fortschreitender kapitalistischer Entwicklung genannt. Die Frage drängt sich also auf: Wie kann diese Diskrepanz zwischen Geldstag und internationaler Konkursgeschichte aufgelöst werden? Besser noch: Wie könnte sie produktiv genutzt werden? Grundlegend für das hier vorgeschlagene Vorgehen zur Beantwortung dieser Fragen: Anstatt die Quelle aus der Perspektive des herrschenden Konkursnarratives zu interpretieren, soll das Vetorecht der Quelle uneingeschränkt gelten. Das heißt: In den folgenden Kapiteln wird basierend auf einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Geldstagsrödeln – ganz im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ – eine Neuinterpretation gewagt. Diese wird getragen von nachhaltigem Zweifel daran, dass die historische Beschäftigung mit dem Konkursgeschehen und dem gesellschaftlichen Umgang mit ökonomischem Scheitern zwangsläufig zu folgendem Fazit führen muss: *nichts als Elend*.

Da für die historische Analyse des Geldstags kein geeignetes interpretatorisches Referenzmodell existiert, muss das bisherige Konkursnarrativ nicht nur in seine Bestandteile zerlegt und kritisch durchleuchtet, sondern anschließend auch wieder konstruktiv neu zusammengesetzt werden. Weder die bisherige Forschung zum Geldstag noch die schweizerische oder internationale Konkursgeschichte bieten einen hinreichenden Ansatz dazu. Daher wird hier angestrebt, die Konkursgeschichte des Berner Geldstags mit neukonzipierten Elementen – oder Bausteinen – zu rekonstruieren. Dieses Vorhaben des ›Wiederzusammenbaus‹ der Konkursgeschichte ist nicht zuletzt von den folgenden Ausführungen von Kenneth Lipartito inspiriert:

> »Assembling the economic means avoiding abstractions in favor of tracing relations among concrete actors (human and otherwise). The economic past is not the story of the market, or the corporation, or even capital. It is the construction of specific versions

> of these things in specific times and places. This requires us to focus not on the finished items but on the relations among the parts coming together to make them.«[152]

An die Stelle von ›der Konkurs‹ als von zeitgenössischen Erfahrungen abstrahiertes und eigentlich bereits erwartetes Ergebnis treten jeweils konkrete und ergebnisoffene Konkurs*geschichten*, die die Beziehungen zwischen historischen Akteur*innen, ihre umfangreichen sozialen Netzwerke, die äußerst komplexen und unvorhergesehenen Prozessverläufe und (was etwa die verhandelten Werte angeht) die auftretenden sperrigen Materialitäten würdigen.

Um den spezifischen Umgang des Berner Konkursregimes mit ökonomischem Scheitern herauszuarbeiten, gibt die Quelle – die Vielzahl an Geldstagsrödeln – den Ton an. Basierend auf einer genauen (und unvoreingenommenen) Quellenlektüre sowie einer qualitativen und quantitativen Analyse von 567 Konkursakten wird ein praxeologisch interessierter Blick auf das Berner Konkursregime geworfen: Gesucht wird das *Doing Bankruptcy* (vgl. Kapitel 2). Die Berner Praxis, mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten umzugehen, wird – ausgehend von den entsprechenden Befunden, die sich aus der umfassenden Lektüre des Quellenmaterials ergeben – aus vier, gleichzeitig unterscheidbaren und zusammenhängenden, Blickwinkeln untersucht: (i) Der Ausgang des jeweiligen Geldstags war prinzipiell offen. Wie gehen die Institution des Geldstags und die involvierten Akteur*innen mit der das Verfahren kennzeichnenden fundamentalen *Unsicherheit* um? (ii) Das finanzielle Ergebnis am Ende des Geldstags blieb stets davon abhängig, inwiefern und wie einzelne Bestandteile des Haushaltsvermögens konkret bewertet werden konnten, beziehungsweise wurden. Wie wird der *Wert* von unterschiedlichen Schuldforderungen, wie etwa Haushaltsgegenständen, bestimmt und am Ende konkret festgelegt? (iii) Für die betroffenen Haushalte stellte der Geldstag durchaus keinen Endpunkt in ihrer jeweiligen Geschichte dar; es gibt immer auch ein ›Leben danach‹. Wie wird, auch über den einzelnen Geldstag hinaus, diese *Zukunft* konstruiert? (iv) Ein Geldstag ist – im Verhalten der Akteur*innen wie in seinen institutionellen Regelungen – immer auch Ausdruck von Wertvorstellungen. Abschließend also: Welche *Moralvorstellungen* kommen in den jeweiligen Konkursverfahren zum Vorschein? Bei der Beantwortung der verschiedenen Fragestellungen rücken unterschiedliche Aspekte des empirischen Materials in den Vordergrund, drängen sich spezifische methodische Vorgehensweisen und Ansatzpunkte auf und kommen grundlegend auch unterschiedliche theoretisch-konzeptionelle Ansätze zum Einsatz.

Die in der vorgelegten Arbeit kombinierte Nutzung verschiedener Perspektiven und unterschiedlicher Ansätze bietet eine Reihe von Vorteilen. Unterstützt wird insbesondere eine möglichst unvoreingenommene empirische Analyse des Geldstags – jenseits vermeintlicher Dichotomien wie vormodern versus modern oder Ökonomie versus Moral. Dank der hervorragenden Überlieferungslage des Berner Geldstags kann die zeitliche Verortung der Berner Sattelzeit im Sinne einer umfassenden – aber nicht linearen – Transformation sehr offen und an der Empirie orientiert angegangen werden. Die facettenreiche Quelle des Geldstags kann umfassend und unter Berücksichtigung der

152 Lipartito, Kenneth: Reassembling the Economic: New Departures in Historical Materialism, in: The American Historical Review 121 (1), 2016, S. 137.

verschiedenen oben angeführten Aspekte fruchtbar genutzt werden. Vor allem: Die verschiedenen durch den Geldstag als Quelle sich eröffnenden Fragestellungen können adäquat – eigentlich nur so – analysiert werden. Insgesamt kann es so gelingen, dass durch die Arbeit des*r Historiker*in aus dem passiven *Going Bankrupt* (wieder) eine aktive Praxis von eigenwilligen Akteur*innen wird: das *Doing Bankruptcy*.

2. Doing Bankruptcy. Eine praxeologische Konkursgeschichte

Schon die eingehende Betrachtung eines für das Berner Konkursregime typischen Geldstags – jenes von Christina Liechti im Jahr 1765 (vgl. Kapitel 1.1) – offenbarte, dass der spezifische Berner Umgang mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten dem herrschenden Narrativ der Konkursgeschichte (vgl. Kapitel 1.4) vielfach widerspricht. Das Geldstagsverfahren zeigte sich als ergebnisoffen, egalitär, sachlich, prozessorientiert. Es agierte solidarisch im Umgang mit den Schuldner*innen. Es kam weitestgehend ohne das Mittel der Schuldhaft aus. Nicht zuletzt stand keineswegs der gescheiterte Kaufmann als stereotyp männlicher Konkursit regelmäßig im Zentrum. Durch den Geldstag wurde das ökonomische Scheitern von Haushalten damit eher als zu regelnder Normalfall denn als spektakuläre Ausnahme behandelt. Der Verlauf und das Ergebnis eines Geldstags können nicht umfassend, durchgängig und vorhersehbar mit dem Begriff des Elends charakterisiert werden.

Diese am Beispiel des Berner Konkursregimes zu beobachtende Vielschichtigkeit der Praxis wird zu häufig von einem – dem *Pars-pro-toto*-Prinzip folgenden – Konkursnarrativ überdeckt. Einzelne Skandalfälle ergeben längst noch kein stimmiges Gesamtbild. Zweifel sind geboten und kritische Rückfragen drängen sich auf. Um das Spannungsverhältnis zwischen immer wieder anzutreffender (vielfältiger und widerspenstiger) historischer Empirie und dominanter (stereotypischer und nahezu konsistenter) historiografischer Darstellung aufzulösen, scheint eine Neuinterpretation im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ angesagt und notwendig zu sein. Das Projekt ›bankruptcy revisited‹ behandelt hier also das durch die Quelle der Geldstagsrödel zum Vorschein kommende Berner Konkursregime durchaus bevorzugt im Vergleich mit der internationalen Konkursgeschichte. Die beobachtete Praxis des Geldstags wird genutzt, um das herrschende Konkursnarrativ kritisch zu hinterfragen. Nicht zuletzt zu diesem Zweck werden *a priori* möglichst keine Annahmen zu den moralischen Dimensionen des Berner Konkursregimes getroffen und die Moralökonomie des Geldstags als vierte und abschließende analytische Perspektive untersucht (vgl. Kapitel 6.1).

Geleitet von der Überzeugung, dass der abschließende ›Wiederzusammenbau‹ der Konkursgeschichte einer problemadäquaten konzeptionell-methodischen Refle-

xion und Grundlage bedarf, ist dieses Kapitel der erläuternden Darstellung des *Doing Bankruptcy*-Ansatzes gewidmet. Nachvollzogen wird der systematische und differenzierte, empirisch gehaltvolle und theoretisch reflektierte Weg der Historiker*in von der Quelle zum Narrativ. Die Würdigung der Quelle (Welche historische Empirie wird herbeigezogen und wie aussagekräftig ist sie?), der Einsatz von Theorie (In welcher Perspektive wird die historische Empirie befragt und interpretiert?), die Berücksichtigung des Kontextes (Was konstituiert überhaupt den jeweils relevanten historischen Kontext?) und die Bildung des Narratives (Welche Darstellungsform kommuniziert die erzielten Forschungserkenntnisse optimal?) folgt den Erfordernissen, Anregungen, Hinweisen und Richtlinien einer praxeologischen Konkursgeschichte.

Die historische Quelle steht dabei keineswegs zufällig an erster Stelle. Sie erhält prinzipiell den Vorrang gegenüber den anderen Bausteinen des *Doing Bankruptcy*. Zu Beginn wird also das vielfältige *Quellenkorpus* beschrieben, auf dem die vorgelegte Studie zum spezifischen Berner Umgang mit vom finanziellen Scheitern bedrohten Haushalten basiert (Kapitel 2.1). Anschließend werden Eckpunkte einer *integrierten Wirtschaftsgeschichte* vorgestellt. Diese schafft den konzeptionellen Rahmen der Gesamtstudie (Kapitel 2.2) und begründet das spezifische Verständnis von *sozialer Einbettung* als des für die handelnden historischen Akteur*innen relevanten Kontextes (Kapitel 2.3). Die Erläuterung der Gliederung des substantiellen Teils des Buches rekapituliert die Inhalte und Bedeutung der vier zentralen analytischen Kategorien, entlang derer die Praxis des Vergeldstagens untersucht, beschrieben und interpretiert wird (Kapitel 2.4). Die vier – insgesamt multiperspektiven – empirischen Kapitel (*Akzeptanz schaffen*, *Wert bestimmen*, *Zukunft konstruieren*, *Wandel praktizieren*) sind sachbedingt nicht chronologisch aufgebaut, koexistieren nicht vollkommen unabhängig voneinander und weisen bewusst Überschneidungen auf.

2.1 Die Faszination des Archivs

Für die praxeologische Analyse[1] des Berner Umgangs mit ökonomisch scheiternden Haushalten in der *longue durée* – für die der Geldstag als Institution betrachtet wird, mit der autonome Akteur*innen interagierten – ist eine möglichst intensive und dichte

1 Damit wird eine »akteurszentrierte Institutionengeschichte« des Geldstags angestrebt; in Anlehnung an Thomas Welskopp wird Praxeologie als »offenes Konzeptarsenal« verstanden – sie ist so gesehen »keine Methode und vor allem kein Erklärungsmodell«. Welskopp, Thomas: Zukunft bewirtschaften: Überlegungen zu einer praxistheoretisch informierten Historisierung des Kapitalismus, in: Mittelweg 36 26 (1), 2017, S. 85–86. Vgl. Welskopp, Thomas: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014. Vgl. weiter zum innovativen Potenzial von auf Praktiken ausgerichteten historischen Studien: Lipartito: Reassembling the Economic, 2016, S. 101–139. Siehe zu einem davon abweichenden Vorhaben: Haasis, Lucas; Rieske, Constantin: Historische Praxeologie: Zur Einführung, in: Haasis, Lucas; Rieske, Constantin (Hg.): Historische Praxeologie: Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015, S. 7–54. Lucas Haasis und Constantin Rieske streben mit ihrer Praxeologie nach einer Methodologie, die nach Margareth Lanzinger »primär auf das Regelhafte und Ordnende zielt«, und Gefahr läuft, einer »Inversion der Praxeologie« gleichzukommen. Vgl. Lanzinger, Margareth: Rezension von: Lucas Haasis/Constantin Rieske (Hg.). Historische Praxeologie (2015), in: Werkstatt Geschichte (74), 2016, S. 109–112.

Auseinandersetzung mit den Geldstagsrödeln, das heißt den gesammelten Dokumenten zu einem Geldstagsverfahren (Protokolle, Inventarlisten, Bilanzen, Briefe und andere Korrespondenzen, vereinzelte Zeitungsartikel und Leumundszeugnisse), von entscheidender Bedeutung. Schließlich ist die Ausarbeitung jedes einzelnen Rodels essenzieller Bestandteil der Verfahrenspraxis – und damit *Untersuchungsgegenstand* – und zugleich schriftlich fixierter Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs mit dem drohenden Scheitern der Haushalte – und damit *Quelle*. Im Geldstagsrodel wurde im wahrsten Sinne des Wortes ›Geschichte geschrieben‹.

Als bestmögliche Alternative zum ›Dabei-Sein‹ (der sogenannten teilnehmenden Beobachtung) bieten die Geldstagsrödel eine sehr gute und vielversprechende Grundlage für eine praxeologische Studie. Im Verlauf des jeweiligen Geldstagsverfahrens werden sowohl der Haushalt als auch das Haus ›geöffnet‹ und damit dem analytischen Blick der Forscher*in zugänglich.[2] So werden der neugierigen Historiker*in neue Einblicke in beide soziale Konstellationen ermöglicht. Die Geldstagsrödel werden im Folgenden ›buchstabengetreu‹ und auch ›gegen den Strich‹ gelesen und häufig direkt zitiert. Dies geschieht auch in der Hoffnung, spannende und aufschlussreiche Wegstrecken der vom Autor zurückgelegten archivischen Entdeckungsreise mit den Leser*innen der hier vorgelegten Studie zu teilen.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Archiv – insbesondere den Hunderten analysierten Geldstagsrödeln – fördert in Bezug auf den Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten vielfach Unerwartetes und Überraschendes zutage. So eröffnet das Archiv immer wieder Möglichkeiten (oder schafft Notwendigkeiten), das vorherige Verständnis von Konkursen zu überdenken und neu zu strukturieren. Dieses Potenzial versucht die vorgelegte Studie möglichst vollumfänglich auszuschöpfen. Daher wird der unmittelbaren Analyse des einzelnen Geldstagsrodels und den dort zum Ausdruck kommenden Praktiken der zeitgenössischen Akteur*innen nicht nur der Vorrang gegenüber abstrakten Kategorien – der Konkurs, das wirtschaftliche Scheitern, das rationale Handeln –, sondern auch gegenüber zeitgenössischen Diskursen (mit ihren jeweils prägenden Werthaltungen und Interessen) eingeräumt.[3]

Den Hauptbestandteil des Quellenmaterials bilden die im Staatsarchiv Bern (StABE) vorliegenden und von 1646 bis 1892 seriell überlieferten Geldstagsrödel.[4] Die auf das sogenannte Verwaltungsarchiv (1646 bis 1831)[5] sowie das Bezirksarchiv (1831 bis 1892) verteilten (insgesamt wohl beinahe 10.000) Konkursakten stellen für die zweite Hälfte des

2 Zur »sehr facettenreiche[n] Offenheit des Hauses« in der Frühen Neuzeit: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 655.

3 Vgl. für eine ähnliche, auf der Faszination des Archivs beruhende, Herangehensweise die inspirierende Studie von Arlette Farge sowie das Vorwort von Natalie Zemon Davis: Farge, Arlette: The Allure of the Archives, New Haven/London 2013.

4 Die älteste Akte, in der ein Geldstag erwähnt wird, stammt aus dem Jahr 1548. Siehe: Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geltstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28, StABE, F Urfehden (1347–1660).

5 Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Überlieferung ab 1804 abbricht und erst wieder 1831 einsetzt. Vgl. Register über die Geltstage vor 1831, StABE, E II 39.

18. Jahrhunderts und das 19. Jahrhundert eine hervorragende Quellengrundlage dar.[6] Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden für die Jahre von 1760 bis 1891 in acht Samples 567 Geldstagsrödel (vgl. Tabelle 13 und Kapitel 5.2 zur Samplebildung) mit einem jeweiligen Umfang zwischen zehn und mehreren Hundert Seiten systematisch analysiert und ausgewertet.[7] Jeder einzelne Rodel beinhaltet als Quelle längst nicht nur »Inventare von Gütern in Hinblick auf deren Versteigerung«.[8] Einen ersten Hinweis auf die weitaus größere Ergiebigkeit der Quelle liefert der in der Berner Gerichtssatzung beschriebene, breit gefasste Aufgabenbereich für die nicht hauptberuflich agierenden Geldstagsverordneten. Sie sollten über das jeweilige Vermögen eine »vollständige Verzeichnuss ziehen, darinn alles, was demselben zugehören mag, genau und fleissig eingeschrieben«[9] – neben Gegenständen (Haushaltsausstattung) also zum Beispiel auch Immobilien, Geldanlagen und ausstehende Zahlungen. Und sie sollten auch alle Schulden »ordentlich in eine Verzeichnuss bringen«, in der »jede Schuld sammt ihrem Titel, Haupt-Gut, Zins und March-Zins, bis auf gehaltenen Gelts-Tag, wie auch Kosten, wann deren aufgeloffen wären, deutlich und umständlich eingetragen werden muss«.[10]

Als Folge dieser zeitgenössischen Aufgabenstellung können Geldstagsrödel also als Quelle für die historische und umfassende Analyse der Vermögens- und Besitzverhältnisse der Vergeldstagten – für die jeweils auch Daten zu den Sozialprofilen vorliegen – genutzt werden. Die aufwendige Bilanzierung des Vermögens und der Schulden des betroffenen Haushalts ergibt so insgesamt ein umfassendes Bild der Besitz- und Finanzierungsstruktur eines Haushalts. Im Sinne einer Momentaufnahme werden, in Form von Inventarlisten, detaillierte Angaben zu den zum Zeitpunkt des Verfahrens im Haushalt vorhandenen Gegenständen (Hausrat, Kleidung, Werkzeug, Bücher, Kunstwerke usw.) und größeren Besitztümern, wie Liegenschaften, gemacht. Die detaillierte und sorgfältige Inventarisierung sowie die genaue Aufnahme aller Schuldforderungen zeichnen darüber hinaus auch vergangene Konsummuster und Investitionen auf.[11] Neben den Schuld- und Kreditbeziehungen liegen zudem dank der Protokolle der in der Regel zur Wertbestimmung eingesetzten öffentlichen Versteigerung Informationen zur sozialen Struktur des Haushalts vor.

---

6 StABE B Verwaltungsarchive IX Justiz- und Polizeiwesen, Geltstage (1646–1831); StABE B Verwaltungsarchive, Bezirksarchive, Bez Bern Bezirksarchiv Bern (1645–2013), Bez Bern B Bezirksarchiv B (1663–1992), Richteramt und Gerichtsschreiberei (1766–1959), Geltstagswesen (1830–1892).

7 Siehe zum Beispiel den besonders umfangreichen, mehr als 850 Seiten umfassenden, Rodel zum Geldstag von Niklaus Gottlieb von Diesbach: Geldstag Niklaus Gottlieb von Diesbach 1800, StABE, B IX 1470. In dieser Studie erfolgen Angaben zu einzelnen Geldstagsrödeln (Zitate etc.) immer unter Angabe des Namens des Vergeldstagten, des Anfangsjahres des Verfahrens und des seitengenauen Fundorts. Die statistischen Langzeitauswertungen und übergreifende Angaben beziehen sich immer auf den gesamten ausgewerteten Datenbestand. Einzelnachweise erfolgen in diesen Fällen nicht.

8 Derart verkürzt hält es etwa Furrer für seine Studie zu Berner Privatbibliotheken des 18. Jahrhunderts fest. Furrer: Des Burgers Buch, 2012, S. 21.

9 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 285.

10 Ebd., S. 289–290.

11 Eine zentrale Funktion des Geldstags bestand darin, »Vermögen und Schulden sorgfältig gegen einander [zu] halten«. Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 294.

Immer wieder wird die Momentaufnahme erweitert und zeitlich in die Vergangenheit oder Zukunft ausgedehnt. So bieten die Geldstagsrödel zahlreiche über den einzelnen Haushalt und das mit seinem potenziellen ökonomischen Scheitern beschäftigte Verfahren hinausgehende Informationen. In den Rödeln erscheinen auch Aspekte des Haushaltens vor dem Geldstag. Und die Verordneten mussten damit rechnen, dass das von ihnen verantwortete Verzeichnis nach dem Ablauf des eigentlichen Verfahrens, in anderen Kontexten, konsultiert werden würde. Die Geldstagsrödel machen also nicht nur Angaben zum Zeitpunkt des Verfahrens, sondern auch zum Vorher und Nachher.

Eine Auseinandersetzung mit dem Geldstag als Quelle ermöglicht die Beobachtung des sozialen Umfelds von Haushalten. In den Rödeln versammelt sind vielfältige und facettenreiche zur Durchführung des Verfahrens notwendige Dokumente und Schreiben. So dehnt sich der Aussagegehalt der Rödel sachlich, sozial und auch räumlich deutlich über den betroffenen Haushalt hinaus aus. In den ausgewerteten 567 Geldstagsrödeln wurden zum Beispiel die folgenden Informationen festgehalten: minutiöse Angaben der Geldstagskosten (für die die Verordneten Rechenschaft ablegen mussten und durch die zum Beispiel Schätzer*innen bezahlt wurden); Angaben zum Prozess der Wertbestimmung mittels öffentlicher Versteigerung; ärztliche Expertisen und Angaben zur Lebenserwartung (zwecks Wertbestimmung von Leibrenten); Bitten um Unterstützungszahlungen an die Mitglieder des vergeldstagten Haushalts; diverse Briefe, Anfragen und Beschwerden von direkt und indirekt am Verfahren Beteiligten auch jenseits der betroffenen Haushalte; Leumundszeugnisse; Einschätzungen der Geldstagsverordneten zu betrügerischen Absichten der Geldstager*innen; Geldstagsaufhebungen, die deutlich nach dem Ablauf des Verfahrens stattfanden; und vieles mehr.

Beeindruckend sind also zunächst die Breite und die Vielfalt der in der Quelle festgehaltenen Sachverhalte und Tatbestände bezogen auf den jeweiligen vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalt, seine Interaktionen und sein Umfeld. Die Geldstagsrödel geben zudem tiefe Einblicke in den Prozessverlauf der jeweiligen Verfahren: Welche Verfahrensschritte wurden durchlaufen? (Hatte zur Wertbestimmung immer eine Versteigerung stattzufinden?) Inwiefern war deren Reihenfolge vorgegeben? (So wurde die Schuldfrage entsprechend den Vorgaben immer erst am Ende des Verfahrens gestellt.) Welche Vorgaben existierten für die Ausgestaltung der einzelnen Schritte, wie eng waren sie definiert oder welche Freiheiten hatten die Beteiligten, insbesondere die Geldstagsverordneten? (Es existierte über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ein bedeutender Freiraum.) In der Beantwortung dieser Fragen sind die Geldstagsrödel zunächst *Quelle*. Sie werden dann aber auch zentraler *Untersuchungsgegenstand*: Wie verlief der – in den Geldstagsrödeln detailliert und umfassend abgebildete – soziale Prozess des Umgangs mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten im Rahmen des Geldstags?

Schließlich ist für die Charakterisierung der Geldstagsrödel bedeutend, dass sie die vom Scheitern bedrohten Haushalte und den Prozess des Geldstags nicht nur abbildeten. Sie wirkten durchaus auch gestaltend. Das Verfassen der Verzeichnisse beeinflusste die Rekonstruktion der Haushalte und ihre Zukunftsaussichten. Vor dem Hintergrund ihrer sachlich häufig sehr anspruchsvollen und zwangsläufig zahlreiche soziale Aspekte umfassenden Aufgabe gestalteten die Geldstagsverordneten und der jeweilige Amtsgerichtsschreiber die spezifische Verfahrensgeschichte maßgeblich. Innerhalb der vorge-

gebenen Grundstruktur des Verfahrens ergaben sich für die Verordneten und Schreiber immer wieder Interpretations- und Gestaltungsmöglichkeiten. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg fand keine grundlegende Standardisierung statt. Stattdessen bestand innerhalb der grundsätzlichen Abfolge des Verfahrens – Identifikation der vergeldstagten Person, öffentliche Ankündigung des Verfahrens und gegebenenfalls der Versteigerung, Ermittlung des Vermögens, Erfassung der Schulden, Bilanzierung, Anweisung an die Gläubiger und (ab 1823) vorurteilsfreie Beantwortung der Schuldfrage – Raum für teilweise idiosynkratische Umsetzungen und Interpretationen. So wurden bei einem grundsätzlich stets sorgfältigen und gründlichen Vorgehen meistens alle Angaben handschriftlich verfasst. In der Form und beim Stil sind von Fall zu Fall merkliche Variationen zu beobachten. Neben routinemäßigen Angaben tauchen zum Beispiel bei der Beantwortung der Schuldfrage – auch durch den jeweiligen Sachverhalt beeinflusst – vielfältige, in der Länge und im Stil variierende sowie mit persönlichen Einschätzungen verbundene Ausführungen auf.

Insgesamt erweisen sich die Geldstagsrödel als besonders ergiebige und vielfältige Quelle, die die detaillierte Rekonstruktion einzelner Verfahren ebenso ermöglicht wie die quantitative Auswertung in der *longue durée*. Die Geldstagsrödel bieten also vielfältige Auswertungsmöglichkeiten in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht. Über einen Zeitraum von 150 Jahren können in den 567 Geldstagsrödeln Daten zu einer ganzen Reihe von Strukturmerkmalen der vergeldstagten Haushalte erfasst und ausgewertet werden. In detaillierten Fallstudien können die jeweiligen Geschichten des drohenden Scheiterns von Haushalten feingliedrig nachgezeichnet werden. Neben das systematische Verstehen tritt so die Möglichkeit, die Handlungsmotive und -logiken der Akteur*innen in den Blick zu nehmen. Nicht zuletzt die Qualität und Ergiebigkeit der Quelle begründet, dass die vorliegende Analyse des Geldstags im breiten Spektrum von Forschungsfragen im Rahmen der Konkursgeschichte die Perspektive des *Doing Bankruptcy* beziehungsweise des *Doing Geldstag* (zeitgenössisch: Vergeldstagen) wählt.

Im Umgang mit den Geldstagsrödeln ist es notwendig – da sie nicht zuletzt auch Ergebnisse der Praktiken der Akteur*innen innerhalb des Geldstags sind –, den zeitgenössischen Entstehungskontext adäquat zu berücksichtigen. Zum Beispiel sollten die Anforderungen, die zeitgenössisch mit der Quelle verbunden wurden, zumindest bewusst thematisiert werden und bei der Festlegung von Forschungsfragen berücksichtigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr fundamentaler Missverständnisse zwischen der Quelle und der sie erforschenden Person.[12] Um die Distanz zur Quelle – bei aller notwendigen kritischen Distanz – möglichst gering zu halten, liegt der Fokus der vorliegenden Studie also auf der Analyse des Geldstags als spezifisch Berner Institution im Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten zwischen 1750 und 1900.

12 Ganz im Sinne der Warnung von Lena Orlin vor »misconceptions on the part of their readers«, die bei der Analyse der Quellen entstehen könnten, und der »distance between what contemporaries required of their inventories and what historians have mistakenly asked of them«. Siehe: Orlin, Lena Cowen: Fictions of the Early Modern English Probate Inventory, in: Turner, Henry S. (Hg.): The Culture of Capital: Property, Cities, and Knowledge in Early Modern England, New York 2002, S. 53.

Es ist diese Motivation, die sich hinter dem Interesse am signifikanten Detail und dem aussagekräftigen zeitgenössischen Originalton der Geldstagsrödel verbirgt.[13]

Mit dem Ziel, die Funktionsweise der Institution des Geldstags angemessen zu rekapitulieren und umfassende Informationen zu den Akteur*innen im Geldstag zu erhalten, werden die Geldstagsrödel ergänzt um verschiedene zeitgenössische Gesetzestexte und vereinzelte, damit eng verbundene, auch zeitgenössische, Diskussionsbeiträge aus rechtlicher Sicht.[14] Die Funktionsweise der Geldstage wird beispielsweise weiter erhellt durch eine Reihe von gedruckten ›Ratgebern‹, wie etwa die 1840 publizierte Anleitung für Gläubiger in Geldstagsverfahren.[15] Grundlegende Strukturdaten aus dem Umfeld der Geldstage liefern eine Reihe von zeitgenössischen Statistiken.[16] Das Berner Konkursregime beleuchten weitere Quellen aus ganz verschiedenen und interessanten Blickwinkeln: Darstellungen des Geldstags in den Werken von Jeremias Gotthelf und Albert Anker, die einen künstlerisch vermittelten Eindruck der zeitgenössischen Wahrnehmung verschaffen,[17] Ankündigungen im *Intelligenzblatt* der Stadt Bern und das *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern*.[18] Zudem wurden einige in der Burgerbibliothek Bern (BBB) vorhandene Geldstagsbestände konsultiert.[19]

13 Sören Brandes und Malte Zierenberg nutzen zur Beschreibung dieser Motivationslage das schöne Bild der notwendigen »Expeditionen an unterschiedliche Orte wirtschaftlichen Handelns«: Brandes, Sören; Zierenberg, Malte: Doing Capitalism: Praxeologische Perspektiven, in: Mittelweg 36 26 (1), 2017, S. 21.

14 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768; Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. 2, 1832; Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: II. Hauptstück: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, Bern 1847; König, Karl Gustav: Die im Kanton Bern geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen: Teil 2: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Zweites Hauptstück: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, Bern 1880.

15 Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, Bern 1840. Vgl. auch etwas früher: Müller, Johann Samuel: Praktisches Handbuch und Anleitung zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden, nebst aller Arten in das Schuldbetreibungsfach einschlagenden Formulars, Bern 1811.

16 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Zweiter Jahrgang, 1869; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Dritter Jahrgang, 1870; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Vierter Jahrgang, 1871; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Fünfter Jahrgang, 1872; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, VIII. & IX. Jahrgang. Speziell für die Jahre 1873 u. 1874, 1876; Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, in: Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern X. & XI. Jahrgang: Speziell für die Jahre 1875–1877, 1878, S. 525–635; Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung 4), 1883, S. 43–60; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung II), 1887, S. 65–79; Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875; Konkursstatistik: Thesen von Dr. Brüstlein, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1875.

17 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846]; Anker, Albert: Der Geltstag, 1891, Öl auf Leinwand, 89 x 114 cm. Online: www.sikart.ch/Werke.aspx?id=6002635 (Zugriff: 18.06.2022).

18 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrgänge 1846 bis 1860 und 1880 bis 1892.

19 Eine Auswahl der Bestände in der Burgerbibliothek Bern: Geldstagen: Rudolf Friedrich von Steiger, in: Hoch-oberkeitlich privilegiertes Wochenblatt, Bern 17.09.1796, BBB Mss.h.h.L.127. Geltstag-Rodel Rudolf Friedrich von Steiger 1797, BBB, ZA Ober-Gerwern 909. Geldstagsrodel Gottlieb Sinner 1799, BBB, ZA Mittellöwen 578.

Insgesamt ermöglicht die qualitative sowie quantitative Analyse der Geldstagsrödel – im Sinne des *Doing Bankruptcy* – eine dichte empirische Analyse der sozialen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag sowie des institutionellen Umgangs mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten im Berner Konkursregime zwischen 1750 und 1900.

2.2 Integrierte Wirtschaftsgeschichte

Die Fragestellung dieser Studie sowie ihre zentralen analytischen Kategorien legen bereits auf den ersten Blick einen wirtschaftshistorischen Zugang nahe. Dabei wird allerdings eine Forschungsperspektive eingenommen, »welche die klassischen wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen nicht *a priori* in einen Gegensatz zu kulturwissenschaftlichen Perspektiven stellt, sondern Kultur und Wirtschaft als zwei im historischen Wandel eng verknüpfte Konzeptionen versteht«.[20] Das kritische Potenzial der Geschichtsschreibung soll so genutzt werden, um »die Kontingenz und die Konjunkturen ökonomischer Konzepte« zu analysieren[21] – im vorliegenden Fall handelt es sich vor allem um die Konzepte *Scheitern* und *Konkurs*. Hierfür wird die »vermeintliche Gegenüberstellung von Kultur und Wirtschaft« aufgehoben.[22] Die Aufhebung soll keinesfalls zu einer Homogenisierung der Ansätze führen. Angestrebt wird vielmehr »die Generierung von Anregungspotentialen und Synergieeffekten«.[23] Hierbei ist es unerlässlich, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ, theoretisch angeleitet und empirisch fundiert sowie vor allem ergebnisoffen und neugierig vorgegangen wird. Denn es geht bei der »Suche nach der Ökonomie« darum, die gestellten Fragen an das Handeln der Akteur*innen – Schuldner*innen, Gläubiger*innen, Dritte – und ihre Beweggründe, ihre sozialen Beziehungen »nicht aufgrund theoretischer Vorannahmen« zu beantworten, sondern »explizit zum Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung« zu machen.[24]

Dank der langen zeitlichen und seriellen Überlieferung kann der Geldstag genutzt werden, um langfristige Transformationsprozesse, herrschende Kontinuitäten und auftretende Brüche sichtbar zu machen. Entsprechende beispielhafte Fragestellungen

---

20 Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel: Einleitung: Vom Suchen und Finden, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014, S. 9.

21 Ebd., S. 10.

22 Ebd., S. 11. Der Ansatz grenzt sich hiermit von einer »Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte« ab, in der von getrennten Gesellschaftsbereichen des Wirtschaftens und der Kultur ausgegangen wird, die es in der historischen Analyse zusammenzuführen gelte. Vgl. Berghoff, Hartmut; Vogel, Jakob (Hg.): Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte: Dimensionen eines Perspektivenwechsels, Frankfurt a.M./New York 2004.

23 Vgl. Tanner, Jakob: Die ökonomische Handlungstheorie vor der »kulturalistischen Wende«? Perspektiven und Probleme einer interdisziplinären Diskussion, in: Berghoff/Vogel (Hg.): Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte, 2004, S. 91.

24 Dejung/Dommann/Speich Chassé: Einleitung: Vom Suchen und Finden, 2014, S. 12. Und der Weg ist dann vielleicht auch schon das Ziel: »Es geht nicht darum, die Wirtschaft zu *finden*. Die Suche selbst ist das eigentliche Ziel der wirtschaftshistorischen Analyse.« Die Lust an einer solchen Suche war für den Autor stets ein zentraler Antrieb bei der Untersuchung des Berner Geldstags im Zeitraum von 1750 bis 1900.

sind dann: Die aktuelle historische Haus- und Familienforschung hinterfragt »die wirkungsmächtige Trennung zwischen Vormoderne und Moderne«[25] kritisch. Zudem ist der »Blick über allzu gewohnte Epochengrenzen hinweg […] ein Desiderat«.[26] Die Koselleck'sche *Sattelzeit* stellt hierfür eine produktive Heuristik dar.[27] Die genaue Periodisierung der Sattelzeit des Berner Konkursregimes ist dabei zweitrangig. Deswegen tritt hier an die Stelle einer *a priori* festgeschriebenen präzisen Periodisierung – wie etwa das *lange 18. Jahrhundert*, das *lange 19. Jahrhundert*, die *Ära der Sattelzeit* zwischen 1750 und 1850 – der offen verstandene Untersuchungszeitraum von 1750 bis 1900.[28] Hiermit wird eine längerfristige Perspektive eingenommen. Gefragt wird nach der ›funktionalen‹ Sattelzeit im Fall der untersuchten Phänomene. Und es soll versucht werden, diese in die Geschichte des Kapitalismus einzuordnen.

Jürgen Kocka hat überzeugend argumentiert, dass Historiker*innen weiterhin von den Konzepten und Theorien der Sozialwissenschaften profitieren können, um erklärende Hypothesen zu bilden und ihre Narrative zu strukturieren.[29] Im Rahmen dieser Studie werden in diesem Sinne insbesondere Forschungsfragen der neuen Kapitalismusgeschichte[30] adressiert und Konzepte der Wirtschaftssoziologie[31] eingesetzt. Die eingenommene praxeologische Perspektive lässt sich mit einer kritischen Analyse des Kapitalismus kombinieren, die diesen nicht als universell gültige Kategorie, sondern als »alltäglich erzeugte soziale Ordnung« versteht.[32]

---

25 Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. XII (Vorwort und Danksagung).

26 Eibach, Joachim: Das Haus in der Moderne, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 20.

27 Vgl. Eibach, Joachim: Die Sattelzeit: Epoche des Übergangs und Gründungsgeschichte der Moderne, in: Charlier, Robert; Trakulhun, Sven; Wehinger, Brunhilde (Hg.): Europa und die Welt: Studien zur Frühen Neuzeit: In memoriam Günther Lottes, Hannover 2019, S. 14; Loetz, Francisca: Welcher Sattel? Politische Geschichte der Schweiz um 1750–1850, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 20 (1), 2013, S. 98.

28 Zum gewählten Untersuchungszeitraum: Das erste eingehend analysierte Geldstagsverfahren fand im Jahr 1760 statt, das letzte 1892. Allerdings wird der Geldstag explizit erwähnt im *Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, vom 1. Mai 1898*, also mehr als sechs Jahre nach Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. XXXVII, Bern 1898, S. 228 und 336. Zudem wurde beispielsweise der 1891 erklärte Geldstag von Edmund Noth-Beringer erst 1922 aufgehoben: Geldstag Edmund Noth-Beringer, StABE, Bez Bern B 3740 8243.

29 Kocka, Jürgen: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation: With Particular Attention to Economic History, in: InterDisciplines. Journal of History and Sociology 1 (1), 2010, S. 43–63.

30 Vgl. zur neuen Kapitalismusgeschichte: Lenger, Friedrich: Die neue Kapitalismusgeschichte: Ein Forschungsbericht als Einleitung, in: Lenger, Friedrich; Kufferath, Philipp (Hg.): Sozialgeschichte des Kapitalismus im 19. und 20. Jahrhundert, Bonn 2017, S. 3–37; Kocka, Jürgen; Linden, Marcel van der (Hg.): Capitalism: The Reemergence of a Historical Concept, London/New York 2016; Lipartito: Reassembling the Economic, 2016.

31 Beckert, Jens; Münnich, Sascha: Wirtschaftssoziologie, in: Gabler Wirtschaftslexikon online. Online: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/wirtschaftssoziologie-52696/version-275814 (Zugriff: 18.06.2022); Callon, Michel: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, in: The Sociological Review 46 (1), 1998, S. 1–57; Beckert, Jens: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, in: Zeitschrift für Soziologie 25 (2), 1996, S. 125–146.

32 Brandes/Zierenberg: Doing Capitalism, 2017, S. 3.

Daneben stellt die interdisziplinäre Verknüpfung insbesondere mit Konzepten der Wirtschaftssoziologie einen produktiven Ansatz für die Generierung und Bearbeitung neuer Forschungsfragen dar.[33] Es geht nicht darum, ein Narrativ des Wandels im Sinne eines linearen Fortschritts zu erzählen. Vielmehr wird ›Kapitalismus‹ als Idealtypus verstanden, der nie vollkommen identisch mit der historischen Realität ist.[34] Konkret untersucht wird am Beispiel der Fallstudie des Berner Geldstags, wie sich die soziale Einbettung der Akteur*innen im Kontext des ökonomischen Scheiterns in der Periode zwischen 1750 und 1900 gestaltet und verändert hat.[35] Die vermeintlich gescheiterten oder zum Scheitern verurteilten Berner Haushalte werden dabei als Knotenpunkte sozialer Beziehungen interpretiert. Der »genaue Blick in das Innere« der Haushalte soll so »gängige Narrative« durchbrechen, »woraus differenzierte und auch widerstreitende Bilder resultieren«.[36]

Konkursgeschichte im Zeichen der neuen Kapitalismusgeschichte

Auf der Makroebene ist unstrittig, dass (ökonomisches) Scheitern einen wesentlichen integrierten Bestandteil kapitalistischer Entwicklung und ihrer Dynamik darstellt.[37] In der

33 Kocka: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation, 2010, S. 50–52; Brandes/Zierenberg: Doing Capitalism, 2017, S. 13–16; Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017.

34 Kocka: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation, 2010, S. 22.

35 Das Verständnis von sozialer Einbettung wird hierbei von der Wirtschaftssoziologie übernommen und stimmt nicht mit demjenigen von Karl Polanyi überein, der eine ab dem 19. Jahrhundert zunehmend von sozialer Einbettung losgelöste Marktwirtschaft als *Ent*bettungsprozess beschreibt. Vgl. Polanyi, Karl: The Great Transformation: The Political and Economic Origins of Our Time, Boston 2001 [1944]. Siehe zu einer Literaturbesprechung aus Sicht der Wirtschaftssoziologie: Beckert, Jens: The Great Transformation of Embeddedness: Karl Polanyi and the New Economic Sociology, in: MPifG Discussion Paper 07/1, 2007. Siehe für eine Genealogie des Konzepts – mit besonderer Berücksichtigung der ethnologischen Perspektive und der Frage nach dem Potenzial für interkulturelle Vergleiche (in die Frage mündend, inwiefern sich spezifische Konzepte eignen, »um Gesellschaften zu untersuchen, die sich in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht von der modernen westlichen Zivilisation unterscheiden« (Seite 58): Dejung, Christof: Einbettung, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014, S. 47–71.

36 Die Formulierung dieses Forschungsziels ist den Ausführungen von Margareth Lanzinger zur kritischen Auseinandersetzung mit dem ›Haus‹ entlehnt: »Vom Haus als Knotenpunkt sozialer Beziehungen ausgehend, lassen sich vielfältige Erscheinungen des Wandels in jeweils zeitspezifischen Kontexten deutlich machen. Der genaue Blick in das Innere des Hauses als sozialer Raum durchbricht gängige Narrative, woraus differenzierte und auch widerstreitende Bilder resultieren.« Siehe: Lanzinger, Margareth: Einführung: Soziale und ökonomische Konstellationen, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 302.

37 Also hätte das Scheitern gerade in praxeologischer Perspektive eigentlich große Aufmerksamkeit verdient – neben anderen ökonomischen Aktivitäten wie Arbeiten, Produzieren, Handeln, Transportieren, Erwerben, Verbrauchen. In derartigen Auflistungen von ökonomischen Praktiken fehlt es allerdings regelmäßig. Vgl. Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017, S. 87. Auch Ingo Köhler und Roman Rossfeld beklagen, dass die historische Forschung »sich bislang nur punktuell und wenig systematisch mit dem Scheitern unterschiedlicher Personen oder Institutionen beschäftigt hat.« Leider verliert auch der von ihnen herausgegebene Band dann allerdings das ökonomische Scheitern von Privatpersonen oder Haushalten (in der vorliegenden Studie die Praxis des Vergeldstagens) aus den Augen: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman: Bausteine des Misserfolgs: Geschichte des

Folge muss es auch nicht übermäßig skandalisiert oder unnötig dramatisiert werden. Eine kritische historische, das heißt vor allem auch empirische, analytische Beschäftigung mit dem Scheitern ist jedoch zwingend notwendig. Es gehört zum gesellschaftlichen Alltag ebenso wie – auf der Mesoebene – die Existenz gesellschaftlicher Verfahren und Institutionen zur Regelung des ökonomischen Scheiterns. Die wissenschaftliche Neugierde gilt der Entdeckung der (zeitlich und räumlich) unterschiedlichen, empirisch auftretenden Lösungen (beziehungsweise Lösungsversuche). Und auf der Mikroebene müssen Akteur*innen ›irgendwie‹ mit dem Scheitern und den existierenden diesbezüglichen Regeln, Normen und Verfahren sowie ihren Mitmenschen umgehen. Wie sie dies jeweils tun, bleibt stets spannend und in seiner konkreten Ausgestaltung offen.

Die vorliegende Studie untersucht einen räumlich und zeitlich eingegrenzten Fall eingehend und kommt zu dem Schluss, dass in Bern zwischen 1750 und 1900 ein sozial akzeptiertes und legitimiertes, solidarisches Verfahren zum Umgang mit ökonomisch vom Scheitern bedrohten Haushalten existiert hat: der Geldstag. Dieses Verfahren hat betroffene Akteur*innen umfänglich in den Verhandlungsprozess integriert und ihnen Perspektiven für die Zukunft offengelassen, es hat die in Frage stehenden Vermögen und Schulden möglichst sachgerecht, sorgfältig und sozial akzeptabel bewertet und bilanziert, es hat für die Akteur*innen die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam und im Prozessverlauf das (drohende) Scheitern in akzeptable Zukunftsoptionen (individuell und gesellschaftlich) zu transformieren und es praktizierte einen solidarischen Umgang mit (durchaus strittigen) Kredit- und Schuldbeziehungen. Diese ›Berner Lösung‹ zwischen 1750 und 1900 darf gleichwohl nicht idealisiert werden. Sie war immer auch umstritten und lief nicht immer ›automatisch‹ in klar definierten Bahnen ab. Und sie führte nicht immer für alle Beteiligten zu einem positiven oder von ihnen gewünschten Ausgang.

Diese Lösung darf ferner nicht im Kurzschluss als Vorbild raum- und zeitunabhängig auf andere gesellschaftliche Zusammenhänge übertragen werden. Sie ist denkbar zunächst nur unter den spezifischen historischen Bedingungen in Bern im Untersuchungszeitraum. Damit darf dem Berner Konkursregime auch nicht umstandslos prototypisch oder paradigmatisch umfassendere Bedeutung gegeben werden. Aber: Der Geldstag stellte eine empirisch vorgefundene, über einen langen Zeitraum resiliente gesellschaftliche Lösung für das Problem des ökonomischen Scheiterns von Haushalten dar. Damit sollte der konkrete Fall das Feld der konzeptionell denkbaren und historisch zu entdeckenden Konkursregime im Kapitalismus im Vergleich zum weithin vorherrschenden internationalen Konkursnarrativ öffnen. Dazu ist es zunächst nötig, für die Beschreibung und das Verständnis von Konkursregimen das konzeptionelle ›Oder‹ einzuführen, nach dem im zeitgenössischen Zusammenhang immer mehrere mögliche Entwicklungspfade offenstanden. In ihrer institutionellen Logik und für die betroffenen Akteur*innen kann beispielsweise ein Konkurs ›schrecklicher Endpunkt‹ oder ›hoffnungsvoller Anfang‹ sein.[38]

ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, in: Köhler/Rossfeld, Roman: Pleitiers und Bankrotteure, 2012, S. 9.

38 Pfeil/Müller/Donath u.a.: Insolvenz als Endpunkt oder Anfang?, 2015; Schulte Beerbühl: Zwischen Selbstmord und Neuanfang, 2012.

Welche Ausprägungen reale Konkursregime in Zeit und Raum tatsächlich einnehmen, ist in empirischen Untersuchungen herauszufinden. Dazu muss die Mikroebene hinreichende Beachtung finden und müssen Akteur*innen mit ihren Handlungsperspektiven und -optionen ernst genommen werden. Sie können solidarisch denken und handeln, sie können aber auch egoistisch auf ihrem eng definierten ökonomischen Vorteil beharren. Und sie können irren, beschränkt informiert und angesichts der sie umgebenden Komplexität – und der ungewissen Zukunft – überfordert sein.

Auch auf der Mesoebene ist Skepsis angebracht und bleibt eine neugierige Offenheit für die Vielfalt und Breite möglicher Lösungsstrategien und -versuche notwendig. Die empirisch anzutreffenden, existierenden Konkursregime müssen eben nicht ›optimal‹ im Sinne herrschender Interessen oder systemischer Logiken (etwa der ›modernen Wirtschaft‹ oder des ›Liberalismus‹) funktionieren. Eher trifft die Vermutung zu, dass formale Regelungen meist nur halbherzig umgesetzt werden, sie sich in ihren konkreten Ausprägungen immer wieder verändern und ihre jeweilige Vorherrschaft in der Praxis stets aufs Neue umkämpft bleibt.

Es ist daher nicht anzunehmen, dass sachlich, räumlich oder zeitlich *ein* Konkursregime international hegemonial werden konnte oder kann. Es gilt, sich auf die neugierige Suche nach unterschiedlichen Konkursregimen zu machen. Mit den auf diesem Weg zu entdeckenden Unterschieden wird der ›Kapitalismus‹ leben können. Genauer: Er lebt bereits (und insbesondere) mit dieser Vielfalt. Insofern würde sich, auf der Makroebene, eine revidierte Konkursgeschichte (im Gegensatz zu propagierten linearen Entwicklungslinien und einem vermeintlich international hegemonialen Konkursregime) sicher gut in das Projekt der neuen Kapitalismusgeschichte einfügen.

Für die konkurshistorische Suche nach dem ›Großen im Kleinen‹ bietet die neue Kapitalismusgeschichte einen sehr breiten, durchaus auch heterogenen und zugleich forschungsperspektivisch bereichernden Rahmen.[39] Als Konzept bietet sie vorrangig den Vorteil, dass Forscher*innen mit vielfältigen Erkenntnisinteressen, unterschiedlichen Methoden und diversen Ansätzen unter ihrem Dach in einen produktiven Austausch treten können.[40] In Bezug auf die vorliegende Fallstudie zum Berner Geldstag liefert sie den Anstoß, abschließend einen disruptiven Ausblick zu wagen und nach

39 Vermutlich stehen die Überlegungen von Jürgen Kocka mit am Anfang der erneuerten Beschäftigung mit der Geschichte und dem Konzept des Kapitalismus. Vgl. zur deutschsprachigen Literatur: Kocka: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation, 2010; Kocka, Jürgen: Geschichte des Kapitalismus, München 2017; Lenger: Die neue Kapitalismusgeschichte: Ein Forschungsbericht als Einleitung, 2017; Welskopp: Unternehmen Praxisgeschichte, 2014; Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017. Auch das Forschungsprogramm der Suche nach der Ökonomie lässt sich gut in die neue Kapitalismusgeschichte einsortieren, da »die Genese der modernen kapitalistischen Gesellschaftsformationen gewissermaßen den Fluchtpunkt [ihres] Forschungsinteresses« bildet: Dejung/Dommann/Speich Chassé: Einleitung: Vom Suchen und Finden, 2014, S. 11. Siehe zu einer internationalen und insbesondere US-amerikanischen New History of Capitalism: Kocka/Linden (Hg.): Capitalism, 2016; Lipartito: Reassembling the Economic, 2016; Beckert, Sven; Desan, Christine (Hg.): American Capitalism: New Histories, New York 2018.

40 Vgl. zu den integrativen Vorteilen des analytischen Konzepts Kapitalismus: Kocka, Jürgen: Introduction, in: Kocka/Linden (Hg.): Capitalism, 2016, S. 6; Linden, Marcel van der: Final Thoughts, in: Kocka/Linden (Hg.): Capitalism, 2016, S. 261–262.

neuen Anknüpfungsmöglichkeiten, weiterführenden Forschungsfragen und nächsten Erkundungsschritten zu suchen. In umgekehrter Richtung stellt die kritische Konkursgeschichte, als praxeologisch orientierte und empirisch dichte Analyse des historisch spezifischen Umgangs mit (drohendem) ökonomischem Scheitern, eine vielversprechende Perspektivenerweiterung (eben auf das Scheitern) innerhalb der neuen Kapitalismusgeschichte dar. Die Inklusion von (strukturierenden) Schattenseiten des Kapitalismus stellt sicher, dass Krisen und Konflikte als Teil der Geschichte betrachtet werden und so kein Narrativ des reibungslosen Entwicklungsverlaufs entsteht.[41] Die hier skizzierte – in beide Richtungen gehende – Suche nach Verbindungen zwischen dem untersuchten Berner Fall und der neuen Kapitalismusgeschichte setzt dabei notwendigerweise an einer sehr selektiven Auswahl von Referenzpunkten und Themen an.

Die praxisorientierte Perspektive des *Doing Capitalism* möchte durch ihre historische Kapitalismusanalyse eine »genaueste Beschreibung der Arten und Weisen« des Wirtschaftens erreichen.[42] Dabei ist die unvoreingenommene Analyse von tatsächlich ausgeübten Routinen und Alltagspraktiken unerlässlich.[43] Angewandt auf die Untersuchung von ökonomischem Scheitern sollte die Perspektive des *Doing Bankruptcy* dann so eingesetzt werden, dass die historische Analyse nicht mit dem Beginn des Konkursverfahrens aufhört – sondern erst eigentlich anfängt, das Verfahren nicht als *black box* behandelt, und den empirischen Fokus auf den Prozess des jeweils spezifischen gesellschaftlichen Umgangs mit Scheitern legt. Dieses Vorgehen eröffnet die Chance zu einer »praxeologischen Neuformatierung«[44] der Geschichte des Konkurses, infolgedessen grundlegende Wirkungsmechanismen analysiert und vergangene Praktiken jenseits von einengenden theoretischen Vorannahmen oder reduktionistischen Interpretationen historisiert werden können.

Im Hinblick auf *Doing Capitalism* müsste die Omnipräsenz der Unternehmen als den fast ausschließlich wahrgenommenen sozialen Akteur*innen im Untersuchungsfeld des ökonomischen Scheitens durchbrochen und hinsichtlich der Handelnden diversifiziert vorgegangen werden: Die *Haushalte* könnten und sollten die Bühne betreten – als Betroffene und als Handelnde. Diese Perspektive setzt keine Dominanz der Ökonomie voraus.[45] Vor allem dann, wenn – wie bereits zitiert – »man die vermeintliche Gegenüber-

41 Laut Kenneth Lipartito entsteht etwa durch die historische Auseinandersetzung mit kapitalistischen Schattenseiten und -figuren ein besonders ausdrucksstarkes Bild des Kapitalismus (wobei die Position der »bankrupts« noch kritisch zu hinterfragen wäre): »The image of capitalism here is not black and white but chiaroscuro. Against the wall of history are now thrown up the shadowy figures of forgers, bankrupts, land sharks, gamblers, slave stealers, and plantation masters riding into the heart of darkness.« Lipartito: Reassembling the Economic, 2016, S. 116.

42 Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017, S. 82.

43 »[U]npacking capitalism cannot be done by deconstructing discourses alone. It also requires attention to the material features of daily routines and everyday practices that take place with objects, technologies, money, labor, and nature.« Lipartito: Reassembling the Economic, 2016, S. 126.

44 Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017, S. 93.

45 Zum Beispiel betont Sven Beckert, Kocka aufgreifend, dass »a historical analysis of capitalism is only possible if we embed our understanding of markets in an understanding of culture, social relations, the history of the family, the distribution of social power, as well as the emergence of

stellung von Kultur und Wirtschaft überschreitet und sich im Raum des Historischen auf die Suche nach der Ökonomie begibt«.[46] Unter anderem mithilfe des Konzepts der *Moralökonomie*[47] (vgl. Kapitel 6.1) muss die neue Kapitalismusgeschichte keineswegs ökonomistisch geschrieben werden. Wenn theoretisch eingeräumt wird, dass innerhalb einer Gesellschaft oder auch in Bezug auf bestimmte gesellschaftliche Themenkomplexe möglicherweise unterschiedliche, positionsabhängige und im Widerstreit stehende Moralökonomien (Plural) existieren, können empirische Analysen offen(er) gestaltet werden. Erst eine solche konzeptionelle Offenheit bietet das Potenzial zu einer umfassenden und integrierten Geschichte des Konkurses.

All dies zielt darauf ab, dass eine von der neuen Kapitalismusgeschichte inspirierte Konkursgeschichte den in unzähligen Studien hervorgebrachten empirischen Befund historischer Vielfalt auch auf konzeptioneller Ebene ernst(er) nehmen sollte. In der gegenwärtig vorherrschenden Konkursgeschichte dominiert das Bestreben, empirisch beobachtete Vielfalt in zeit- und raumunabhängige Generalisierungen zu überzuführen. Dagegen sollten gerade Historiker*innen »die zeitlich und räumlich situierten Praktiken der Zeitgenossen nicht als bloße Fälle abstrakte[r] Kategorien subsumieren. Sie bilden den eigentlichen Stoff der Geschichte, der ausgebreitet werden muss«.[48] Im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ müsste dies dazu führen, dass die Konkursgeschichte den Versuch aufgibt, ein großes uniformes Narrativ der Konkursgeschichte und des Konkurses als »Organismus mit einem Eigenleben«[49] zu konstruieren. Stattdessen könnte eine neue Konkursgeschichte, analog zum Verständnis von real existierenden, vielfältigen Kapitalismen – Kapitalismus im Plural –, die bisherigen Interpretationen nationaler Konkursregime in einer praxeologischen Perspektive empirisch überprüfen, in ihren Grundfesten erschüttern und dann durch vergleichende Analysen wieder zusammensetzen.[50] Das Zusammensetzen als globale Konkursgeschichte hieße, die Unterschiede

---

rules, states, politics, and the law.« Beckert, Sven: The New History of Capitalism, in: Kocka/Linden (Hg.): Capitalism, 2016, S. 238–239.

46 Dejung/Dommann/Speich Chassé: Einleitung: Vom Suchen und Finden, 2014, S. 11.

47 Das Konzept der *Moralökonomie* wird hier in der Form genutzt, wie es in den letzten Jahren in der Geschichtswissenschaft, Soziologie und Anthropologie weiterentwickelt und teilweise von E. P. Thompsons ursprünglicher Konzeption abgegrenzt wurde. Vgl. Thompson, E. P.: The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century, in: Past & Present (50), 1971, S. 76–136; Thompson, E. P.: The Moral Economy Reviewed, in: Customs in Common, London 1991, S. 259–351. Frevert, Ute: Introduction, in: Frevert, Ute (Hg.): Moral Economies, Göttingen 2019, S. 7–12; Frevert, Ute: Kapitalismus, Märkte und Moral, Salzburg 2019; Tellmann, Ute: Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden, in: Ilinx: Berliner Beiträge zur Kulturwissenschaft (3), 2013, S. 3–24; Fassin, Didier: Moral Economies Revisited, in: Annales: Histoire, Sciences Sociales 64 (6), 2009, S. 1237–1266; Beckert, Jens: The Moral Embeddedness of Markets, in: MPIfG Discussion Paper 05/6, 2005; Daston, Lorraine: The Moral Economy of Science, in: Osiris 10, 1995, S. 2–24.

48 Welskopp, Thomas: Einleitung und begriffliche Klärungen: Vom Kapitalismus reden, über den Kapitalismus forschen, in: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014, S. 6–7.

49 Diese Beschreibung ist der Kritik von Welskopp an Kapitalismusgeschichten mit Hang zur Darstellung des Kapitalismus als »überpersonelles System oder sogar als Organismus mit einem Eigenleben« entnommen. Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017, S. 83.

50 Vgl. Lipartito: Reassembling the Economic, 2016, S. 137.

und Vielfalt der zeitlich und räumlich existierenden Konkursregime nicht nur empirisch zutage zu fördern, sondern sie dann auch als komplexe Vielfalt zu theoretisieren.

2.3 Das Netzwerk des Scheiterns

Die vorliegende Studie nimmt keine Hierarchisierung zwischen kultur- und wirtschaftshistorischen Ansätzen vor, sondern beteiligt sich an der ernsthaften und unvoreingenommenen »Suche nach der Ökonomie«.[51] Dementsprechend folgt sie dem programmatischen Anspruch, nach dem sich die Wirtschaftsgeschichte »der Vergangenheit nicht mit einem vorgefassten Begriff darüber annähern [sollte], was Wirtschaft ist, sondern umgekehrt fragen [sollte], welche Vorstellungen über Wirtschaft historische Akteur*innen zum Handeln motivierten«.[52] Im Unterschied zu den Wirtschaftswissenschaften geht es bei jeder Art der Geschichtsschreibung – unabhängig von thematischen Schwerpunkten – darum, »die Vielfalt der Kultur, die Kontingenz der historischen Entwicklung und die Selbsterschaffung menschlicher Sozietäten durch die kommunikative Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit hervorzuheben«.[53] Für die Erfassung der historischen Empirie werden Kultur und Wirtschaft als »zwei im historischen Wandel eng verknüpfte Konzeptionen« verstanden.[54] Das konzeptionelle Verständnis der für die vorliegende Analyse zentralen *sozialen Einbettung* beruht auf einer Kombination von historischen und soziologischen Ansätzen. Die Auseinandersetzung mit theoretischen Überlegungen der neueren Wirtschaftssoziologie ist hierbei grundlegend produktiv.[55] Sie versteht wirtschaftliches Handeln stets als »eine Form sozialen Handelns« für das Normen, Routinen und Institutionen den Akteur*innen »Handlungsorientierung« bieten.[56]

Zentrale Forschungsfelder der Wirtschaftssoziologie – Wirtschaft als gesellschaftliche Konstruktion, die soziale Konstruktion von Wert, die soziale Einbettung ökonomischer Akteur*innen, die Entwicklung unterschiedlicher institutioneller Konstellationen und die gesellschaftliche Bedeutung von Kreditbeziehungen – bieten sehr direkte Anknüpfungspunkte für diese Studie zum Berner Konkursregime.[57] Die leitende Ausgangsfrage ist vor diesem Hintergrund: Was unternehmen Akteur*innen, wenn sie nicht wissen (können), wie sie ihr Handeln optimieren sollten? Genauer und konkreter formuliert: Wie handeln intentional rationale Akteur*innen, wenn sie im Rahmen eines Konkursverfahrens gar nicht wissen können, welche Handlungsoptionen ihren Nutzen am Ende tatsächlich maximieren?

In Ergänzung zum Konzept der *bounded rationality* (Herbert A. Simon) ist die Unmöglichkeit des (sogenannten) rationalen Handelns im Sinne des *homo oeconomicus* nicht (vordringlich) auf kognitive Limitationen der Akteur*innen, sondern vor allem auf die

51 Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014.
52 Dejung/Dommann/Speich Chassé: Einleitung: Vom Suchen und Finden, 2014, S. 12.
53 Tanner: Die ökonomische Handlungstheorie vor der »kulturalistischen Wende«?, 2004, S. 69.
54 Dejung/Dommann/Speich Chassé: Einleitung: Vom Suchen und Finden, 2014, S. 9.
55 Vgl. Kocka: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation, 2010, S. 50–52; Brandes/Zierenberg: Doing Capitalism, 2017, S. 13–16.
56 Beckert/Münnich: Wirtschaftssoziologie, 2019.
57 Beckert: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, 1996, S. 125.

sie umgebende soziale Komplexität – beispielsweise durch die Existenz doppelter Kontingenz und das Auftreten nichtintendierter Folgen – zurückzuführen. Dies gilt insbesondere in ökonomischen Situationen, die durch Ungewissheit im Knight'schen Sinne[58] gekennzeichnet sind – also durch fundamentale Unsicherheit, die nicht in Wahrscheinlichkeiten und Risiken umgewandelt werden kann. Diesen Situationen wird die Dichotomie von rational und irrational nicht gerecht. Vielmehr sind sie davon geprägt, dass es unter Bedingungen der Ungewissheit *ex ante* nicht möglich ist, eine Handlungsentscheidung als rational oder irrational zu beschreiben. Wegen des Problems der Ungewissheit existieren keine vorab bestimmbaren optimalen Lösungswege, -strategien und Lösungen.[59] In weitergehender konzeptioneller Hinsicht erzwingt die Prämisse einer fundamentalen Ungewissheit oder Unsicherheit – als Grund der Unmöglichkeit des rationalen Handelns im Sinne des *homo oeconomicus* oder der *bounded rationality* – zudem, auf einer »theoretischen Grundlage«[60] Modernisierungstheorien zurückzuweisen, die von einer im Zeitverlauf zunehmenden *Ent*bettung ökonomischer Prozesse ausgehen. Schließlich bietet die Wirtschaftssoziologie keine normative Entscheidungstheorie.[61] Dagegen versteht sie verschiedene Formen der sozialen Einbettung – Gewohnheiten, Institutionen, soziale Strukturen (unter anderem Netzwerke), Macht und Moral – als entscheidende Variablen für die Erklärung von mikroökonomischen Prozessen.

Im Kern wirkt in dieser Perspektive die Institution des Geldstags als sozialer Mechanismus der Ungewissheitsreduktion.[62] Im Rahmen der Institution des Geldstags und der damit verbundenen Praktiken und Regeln trafen die Akteur*innen ihre Entscheidungen nicht zwingend und ausschließlich auf der Basis von individuellen Präferenzen und angestrebter Nutzenmaximierung. Darüber hinaus musste diese Institution innerhalb der gegebenen sozialen Ordnung hinreichend legitimiert werden. Hierdurch war der Geldstag unverrückbar in seinen spezifischen sozialen Kontext der Berner Gesellschaft eingebunden. Wie die zeitgenössischen Akteur*innen in Bern zwischen 1750 und 1900 handelten und warum sie dies so taten, ist nicht aufgrund theoretischer Vorannahmen zu entscheiden. Wie – nicht ob – die Entscheidungen und das Handeln der Akteur*innen spezifisch sozial eingebettet waren, wird als offene Frage »explizit zum Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung« gemacht.[63] Schließlich verfügen Historiker*innen als

58 Vgl. zum amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler Frank Knight und der von ihm getroffenen Unterscheidung zwischen Risiko und Ungewissheit: Beckert: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, 2007, S. 299–300.

59 Beckert: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, 1996, S. 134–139.

60 Ebd., S. 143.

61 Ebd., S. 127.

62 Vgl. Ebd., S. 141. – Weiterführend Kapitel 3 in dieser Studie, dort mit Niklas Luhmann argumentierend.

63 Dejung: Einbettung, 2014, S. 67.

»specialists for embeddedness«[64] (eigentlich) über besonders gute Fähigkeiten zur Beantwortung dieser Fragen.

Dementsprechend wird als der für die handelnden historischen Akteur*innen relevante Kontext primär das jeweilige ergebnisoffene, teilweise öffentlich durchgeführte und mitunter bis zu 100 Teilnehmende umfassende Geldstagsverfahren analytisch erfasst. Das jeweilige Verfahren wird dabei – in Anlehnung an Michel Callon – als *soziales, situativ gebildetes Netzwerk* verstanden (vgl. zu diesem spezifischen Verständnis von sozialer Einbettung und Netzwerken insbesondere Kapitel 4.4).[65] In diesem temporären Netzwerk nehmen Schuldner*innen, Gläubiger*innen, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Dritte und andere Beteiligte Verfahrensrollen ein, die nicht *per se* und vollumfänglich durch ihren gesellschaftlichen Status determiniert sind. Vielmehr werden komplexe Problemstellungen, wie die Bestimmung des Vermögens und der Schulden des vergeldstagten Haushalts, überaus sorgfältig und durchaus ergebnissoffen überhaupt erst im Verlauf des Verfahrens gelöst. Für die Analyse der dem Berner Konkursregime zugrunde liegenden Regeln, Normen und Werte gilt daher: Anstatt vorab Annahmen darüber zu treffen, welche Auswirkungen abstrakte Kategorien wie ›der Liberalismus‹, ›der Kapitalismus‹ oder der sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts bildende ›Schweizer Nationalstaat‹ auf den spezifischen Berner Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten hatten, wird die Praxis des *Doing Bankruptcy* einer genauen und ›rücksichtslosen‹ Analyse unterzogen. Oder anders formuliert und an einem zentralen Baustein des Geldstagsverfahrens erläutert: Anstatt deduktiv vorherzusagen, wie sich beispielsweise liberale Werte auf den Umgang mit Schuldner*innen auswirken werden, wird aufgrund einer dichten Beschreibung der Praxis induktiv ermittelt, welche Normen sich tatsächlich als charakteristisch für das Berner Konkursregime erweisen.

2.4 Elemente des Scheiterns: Akzeptanz, Wert, Zukunft, Moral

Die einleitende Rekonstruktion des Geldstags von Abraham Lefevre – berichtet aus dem Blickwinkel seiner in Bern zurückgelassenen Ehefrau Christina Liechti – hat verdeutlicht, wie vielfältig und ergebnisoffen ein solches Verfahren sein konnte (Kapitel 1.1). Das Quellenmaterial – ein Geldstagsrodel und einige ergänzende Akten – gewährten spannende und erkenntnisreiche Einblicke in das Geschehen im Haushalt, seine insbeson-

64 Das vollständige Zitat Kockas, mit dem er sehr treffend das Potenzial von genuin historischer Forschung im interdisziplinären Austausch mit den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften darlegt, lautet: »Historians can offer help as to contextualization. They can demonstrate how economic, social, political, and cultural dimensions play together. They are specialists for embededdness, arguably at least as much as the sociologists who have established embeddedness as a concept.« Kocka: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation, 2010, S. 55–56; Beckert geht ebenfalls von einer Unverzichtbarkeit historischer Forschung aus und plädiert für eine enge Zusammenarbeit zwischen Soziologen, Historikern und Politologen. Beckert, Jens: Postscript: Fields and Markets: Sociological and Historical Perspectives, in: Historische Sozialforschung 36 (3), 2011, S. 229 und 231; Beckert, Jens: Wirtschaftssoziologie als Gesellschaftstheorie, in: Zeitschrift für Soziologie 38 (3), 2009, S. 190–194.

65 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998.

dere ökonomischen Praktiken sowie die Zusammensetzung seines Besitzstandes. Neben den aktiven und passiven Vermögenswerten kamen als Produktionsmittel eingesetzte Webstühle sowie verschiedene Finanzanlagen (Obligationen und Warenkredite) zum Vorschein. Dass Abraham Lefevre wenige Monate vor seinem ›Austritt‹ vor Zeugen Christina Liechti ihr sogenanntes Weibergut zusicherte, kann als Beleg für gewisse Handlungsspielräume von Eheleuten zum Schutz und zur Absicherung des Haushalts interpretiert werden.[66] Die verschiedenen und zahlreichen Kredit- und Schuldbeziehungen sind Ausdruck der vielfältigen sozialen Interaktionen des Haushalts. Gleichzeitig bezeugen die mehr als 30 in das Verfahren involvierten Personen die intensiv soziale Dimension des Umgangs mit dem drohenden ökonomischen Scheitern.

In vielen anderen Fällen kam es darüber hinaus zu einer öffentlichen Versteigerung, durch die im Geldstag der Charakter des *offenen Hauses* besonders eindrücklich zum Ausdruck kommt.[67] Die Versteigerung von »Haus- und Feldgerätschaften verschiedener Art« fand beispielsweise am 25. September 1871 in der Wohnung des vergeldstagten Christian Aeschlimann statt. Zu ihr waren nicht nur unmittelbar involvierte Personen, sondern laut »Steigerungspublikation« (Ankündigung der öffentlichen Versteigerung) im Intelligenzblatt »die Liebhaber [solcher Versteigerungen] freundlich eingeladen« – also alle im Umkreis von Bern anwesenden interessierten und neugierigen Personen.[68]

Zum Abschluss eines Geldstags sollten die Geldstagsverordneten »aus denen Mittlen, die vorhanden seyn werden, die Gläubiger, einen jeden nach seinem Rang, soweit möglich, bezahlen«.[69] Welche Finanzmittel am Ende des Verfahrens vorhanden waren, ob eine Zahlungsunfähigkeit (am Ende tatsächlich) vorlag und wie sich die weiteren Zukunftsperspektiven des jeweiligen Haushalts gestalteten, wurde erst im Verlauf des Verfahrens ermittelt. Das Geldstagsverfahren stellte also einen komplexen sozialen Aushandlungsprozess dar, durch den insbesondere konkrete Werte und abschließende Besitzverhältnisse sowie verschiedene Ansprüche und Rechte geklärt werden mussten und wurden. Erst nach komplexen Prozessen und als Ergebnis ungewisser Verfahrensverläufe konnte im Einzelfall die Frage nach dem drohenden ökonomischen Scheitern eines Haushalts jeweils spezifisch beantwortet werden.

Die vorliegende Studie soll in ihrer Erzählstruktur und inhaltlichen Gliederung der Substanz und der Komplexität des empirischen Gegenstands der Untersuchung sowie der Dichte der Quelle gerecht werden. Der Untersuchungsgegenstand und das darauf

---

66 Vgl. Schmidt-Voges, Inken: Einführung: Interaktion und soziale Umwelt, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 413.

67 Eibach beschreibt die Periode von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als eine »eigene Ära und spezifische[n] Typus des ›offenen Hauses‹«: Eibach: Das Haus in der Moderne, 2015, S. 30.

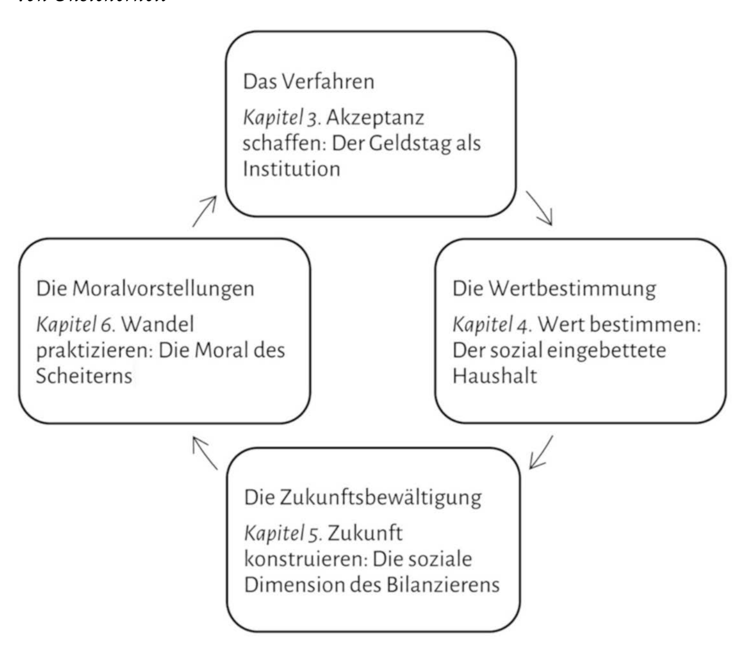
68 Steigerungspublikation Aeschlimann, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 16.09.1871, S. 2. Im Fall des Coiffeurs Rudolf Offenhäuser wurden 1877 verschiedene Haushaltsgegenstände »in der Wohnung des Geltstagers, Kramgasse Nr. 208« und Parfümeriewaren »im Magazin Kramgasse Nr. 171« versteigert: Steigerungspublikation Offenhäuser, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 17.04.1877, S. 2. Zum Haus oder Haushalt als Ort des Konfliktaustragens: Hardwick, Julie: Family Business: Litigation and the Political Economies of Daily Life in Early Modern France, Oxford/New York 2009, S. 88.

69 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 294.

bezogene Quellenmaterial setzen sich aus deutlich unterschiedlichen und gleichzeitig miteinander verwobenen Befunden (oder Erzählsträngen) zusammen: Wie gestaltet sich der Prozess eines (sozial hinreichend akzeptierten) Geldstags? Wie kommt es zur tatsächlichen und endgültigen Feststellung der Vermögensverhältnisse? Mit welchen Zukunftserwartungen agieren die verschiedenen Akteur*innen während des Verfahrens? Welche (individuellen und gesellschaftlichen) handlungsrelevanten Wertehaltungen treten im Prozessverlauf zutage?

Die folgenden vier Kapitel der Arbeit widmen sich vor diesem Hintergrund jeweils einer spezifischen analytischen Perspektive auf den Geldstag (vgl. Abbildung 2). Die einzelnen Kapitel unterscheiden sich daher: Sie adressieren unterschiedliche Leitfragen, bearbeiten unterschiedliche Aspekte und Elemente des empirischen Quellenmaterials und nutzen für die jeweiligen Interpretationen schwerpunktmäßig verschiedene theoretisch-konzeptionelle Ansätze. Daher wird auch jeweils dort auf die verwendeten Konzepte spezifisch eingegangen. Die Kapitel gehen dabei allerdings nicht immer vollkommen trennscharf vor, sondern weisen durchaus Überschneidungen auf. Denn sie sind – jenseits des sie einigenden empirischen Gegenstands – mehrfach miteinander verbunden: durch den gemeinsamen ›Zeitraum‹ (der Amtsbezirk Bern in der *longue durée*), das dichte empirische Material (die Geldstagsrödel und weitere im Kontext des Geldstags hervorgebrachte Quellen) und konzeptionelle Gemeinsamkeiten (die insbesondere von einer praxeologischen Geschichtsschreibung, der neueren Wirtschaftssoziologie und der neuen Kapitalismusgeschichte inspiriert sind und Schlüsselkonzepte wie *Ungewissheit* und *soziale Einbettung* in den Mittelpunkt stellen).

Abbildung 2: Das Berner Konkursregime: Soziale Mechanismen zur Reduktion von Unsicherheit



Die erste analytische Perspektive widmet sich der Frage, warum der Geldstag in Bern von der Frühen Neuzeit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts überhaupt und wider Erwarten weitgehend stabil ›überlebte‹? Woraus bezog der Geldstag seine Legitimität und soziale Akzeptanz? In theoretischer Perspektive führt dieser Untersuchungsschritt geradezu ›zwangsläufig‹ zum (inzwischen klassischen) Luhmann'schen Verständnis von Verfahren.[70] Im Umfeld der Arbeiten von Barbara Stollberg-Rilinger wurde das Konzept bereits auf vielfältige Weise interdisziplinär und produktiv für die historische Forschung eingesetzt.[71] Gleichwohl wurde es, nach meinem Kenntnisstand, bisher noch nicht für die Analyse von Konkursverfahren verwendet. Als Einstieg in das entsprechende Kapitel dient die Auseinandersetzung mit der (fiktionalen) Darstellung des Geldstags im einschlägigen Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* von Jeremias Gotthelf. In Kapitel 3 *Akzeptanz schaffen: Der Geldstag als Institution* wird die grundlegende Funktionsweise des Geldstagsverfahrens und deren legitimierende Wirkung erläutert. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, welche Rolle ein bestimmtes Maß an Öffentlichkeit und ein prinzipiell offener Verfahrensausgang für die soziale Akzeptanz des Geldstags hatten.

Am Anfang des folgenden Kapitels 4 steht die eingehende Betrachtung des 1892 von Albert Anker angefertigten Gemäldes *Der Geltstag*. Deutlich wird dabei unter anderem, dass spezifische ökonomische Transaktionen und insbesondere der Prozess der Wertbestimmung wesentliche Elemente des Berner Konkursregimes konstituieren. Verhandelt wird als zentraler Baustein des Konkursverfahrens die soziale Konstruktion von Wert.[72] So rückt die soziale Dimension des Geldstags und das eigensinnige Handeln der verschiedenen Akteur*innen in den Fokus. Ihre jeweilige soziale Einbettung wird anhand der detaillierten Beschäftigung mit der Geldstagsversteigerung als sozialem Mechanismus der Wertbestimmung erläutert.[73] Kapitel 4 *Wert bestimmen: Der sozial eingebettete Haushalt* widmet sich also den »terms of interaction between households and the market«.[74] Die Kreditbeziehungen der Vergeldstagten und die sozialen Aspekte des Geldstagsverfahrens werden mit Blick auf die soziale Vernetzung der Akteur*innen untersucht. Wer gehörte zum vergeldstagten Haushalt, welche Rolle spielte Gender

70 Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969].

71 Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010; Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001.

72 Vgl. zu theoretischen Anknüpfungspunkten: Aspers, Patrik; Beckert, Jens: Value in Markets, in: Beckert, Jens; Aspers, Patrik (Hg.): The Worth of Goods: Valuation and Pricing in the Economy, New York 2011, S. 3–38; Appadurai, Arjun: Introduction: Commodities and the Politics of Value, in: Appadurai, Arjun (Hg.): The Social Life of Things: Commodities in Cultural Perspective, Cambridge, MA 1986, S. 3–63.

73 Vgl. zu den hierbei verwendeten Konzepten aus der Wirtschaftssoziologie: Beckert: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, 2007; Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998; Beckert: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, 1996; Smith, Charles W.: Auctions: The Social Construction of Value, Berkeley 1989.

74 De Vries, Jan: The Industrious Revolution: Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present, Cambridge/New York 2008, S. 10.

(Weibergut), welche Bedeutung hatten Nachbar*innen, Freund*innen, Berufskolleg*innen, Banken, Gemeinden und Vertreter*innen der Obrigkeit im Rahmen des Verfahrens? Bei der Beantwortung dieser Fragen tritt das von Joachim Eibach entwickelte Konzept des *offenen Hauses* prominent in Erscheinung.[75]

Es folgt die Analyse der Bilanzierungspraxis und die damit einhergehende Konstruktion von Zukunft[76] – beziehungsweise des Weges zur Wiederherstellung der sozialen Ordnung. In Kapitel 5 *Zukunft konstruieren: Die soziale Dimension des Bilanzierens* werden die Geldstagsrödel vorrangig quantitativ ausgewertet. Zu diesem Zweck wurden in acht Samples 567 Geldstagsrödel untersucht. Ihre quantitative (und qualitativ abgestützte) Auswertung zeigt, über welche aktiven und passiven Vermögenswerte die Haushalte verfügten, welche Finanzierungspraktiken zum Einsatz kamen, welche Kredit- und Schuldbeziehungen eingegangen wurden und welchen Anteil an den jeweiligen Vermögen beispielsweise Haushaltsgegenstände, Liegenschaften oder Aktivschulden hatten. Durch den Vergleich der Geldstage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit denjenigen im 19. Jahrhundert kommen zahlreiche Kontinuitäten zum Vorschein. Dabei erweist sich die institutionelle Stabilität des Geldstags nicht als rigide Starrheit, sondern vielmehr als dynamische und emergente Stabilität, also als Resilienz.[77]

Zum Einstieg in Kapitel 6 *Wandel praktizieren: Die Moral des Scheiterns* werden aus der in den vorherigen Kapiteln analysierten Praxis des Geldstags die handlungsleitenden moralischen Vorstellungen der Akteur*innen induktiv hergeleitet. Es wird explizit kein Beitrag zur entsprechenden normativen Diskussion angestrebt.[78] Stattdessen wird untersucht und im Verlauf dieser Studie zum ersten Mal explizit thematisiert, welche Rolle moralische Handlungsorientierungen für die Ausgestaltung und Resilienz des Berner Konkursregimes spielten.[79] Im Zuge der empirischen Analyse des Geldstags kommen

75 Eibach: Das offene Haus, 2011.

76 Nach wie vor der Klassiker zur historischen Beschäftigung mit Zukunftsvorstellungen: Koselleck, Reinhart: Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a.M. 2017 [1979].

77 Vgl. zum Begriff der ›Resilienz‹ im Zusammenhang mit konzeptionellen Überlegungen zu institutionellem Wandel: Sjöstedt, Martin: Resilience Revisited: Taking Institutional Theory Seriously, in: Ecology and Society 20 (4), 2015, S. 1–8; Mahoney, James; Thelen, Kathleen: A Theory of Gradual Institutional Change, in: Mahoney, James; Thelen, Kathleen (Hg.): Explaining Institutional Change: Ambiguity, Agency, and Power, Cambridge, MA 2010, S. 1–37. Vgl. zu einem durch eine unternehmenshistorische Perspektive und am Beispiel deutscher Brauereien der 1970er-Jahre gewonnenen Resilienz-Begriff: Köhler, Ingo; Schulze, Benjamin W.: Resilienz: Unternehmenshistorische Dimensionen der Krisenrobustheit am Beispiel deutscher Brauereien in den 1970er Jahren, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 57 (2), 2016, S. 489. Die Autoren betonen für ihren »Resilienzansatz« den besonderen Nutzen der Sensibilisierung für die »ex ante Perspektive der in ihrer Zeit agierenden Personen – ihren eingeschränkten Wissens- und Informationsstand, ihre Erfahrungen und Erwartungen«. Diese *Ex-ante*-Perspektive ist auch für die Analyse des Handelns der zeitgenössischen Akteure im Geldstag vorteilhaft und anzustreben.

78 Vgl. zur gegenwärtigen Diskussion um Märkte und Moral: Sandel, Michael J.: What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets, New York 2013.

79 Dieses Vorgehen orientiert sich an aktuellen Beiträgen von Ute Frevert zur *Moral Economy* und Beiträgen aus der Wirtschaftssoziologie: Frevert, Ute: Moral Economies, Present and Past: Social Practices and Intellectual Controversies, in: Frevert (Hg.): Moral Economies, 2019, S. 13–42; Beckert, Jens: The Moral Embeddedness of Markets, in: Clary, Betsy J.; Dolfsma, Wilfred; Figart, Deborah M. (Hg.): Ethics and the Market: Insights from Social Economics, London/New York 2006, S. 11–25.

historisch-spezifische Moralvorstellungen im Umgang der Berner Gesellschaft mit ökonomischem Scheitern während des langen 19. Jahrhunderts zum Vorschein, die mit ›solidarisch‹ umschrieben werden können und legitimierend für das Verfahren wirkten.[80] Dann wird das ›Ende‹ der Institution des Geldstags, die Volksabstimmung über das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* von 1889 und dessen Einführung am 1. Januar 1892 unter dem Vorzeichen von ›Modernisierung‹ diskutiert. In der Form eines Ausblicks wird abschließend die Frage nach dem ›Großen im Kleinen‹ thematisiert und erläutert, in welcher Weise die vorgelegte Fallstudie des Berner Konkursregimes vor dem Hintergrund der neuen Kapitalismusgeschichte zu einem neuen Blick auf die internationale Konkursgeschichte anregen kann.

Das Konzept der *Ungewissheit*[81] bildet den Ausgangspunkt, den Fluchtpunkt und ein wesentliches Bindeglied zwischen den verschiedenen Analyseschritten in dieser Untersuchung des Berner Konkursregimes. Die vier separat untersuchten sozialen Konstellationen und Mechanismen – *Akzeptanz schaffen*, *Wert bestimmen*, *Zukunft konstruieren*, *Wandel praktizieren* – werden jeweils als spezifische Formen der sozialen Einbettung interpretiert, die auf ganz unterschiedliche Art und Weise zur Reduktion beziehungsweise zur Bearbeitung von Ungewissheit beitragen. Wie kontingent, anspruchsvoll, unerwartet, vielfältig und voraussetzungsvoll diese Vorgänge im historisch-spezifischen Umfeld jeweils waren, offenbart die Analyse des Berner Konkursregimes zwischen 1750 und 1900 immer wieder.

---

80 Vgl. zu historischen Kreditstudien, die das Konzept der *Moral Economy* einsetzen, zum Beispiel die Forschung von Laurence Fontaine: Fontaine, Laurence: Reconsidering the Moral Economy in France at the End of the Eighteenth Century, in: Frevert, (Hg.): Moral Economies, 2019, S. 45–74; Fontaine, Laurence: The Moral Economy: Poverty, Credit, and Trust in Early Modern Europe, New York 2014.

81 Inspiriert durch die folgende Einschätzung Beckerts: »Ungewissheit ist aus wirtschaftssoziologischer Perspektive der interessanteste Ausgangspunkt für die Entwicklung eigenständiger Konzepte zum Verständnis von Wirtschaft.« Siehe: Beckert: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, 2007, S. 300.

3. Akzeptanz schaffen. Der Geldstag als Institution

In diesem Kapitel wird der Geldstag über den relativ langen Untersuchungszeitraum von 150 Jahren hinweg als bedeutende gesellschaftsprägende Institution[1] in Bern analysiert. In dieser Perspektive wird die Funktionsweise des Geldstagsverfahrens erläutert und auf das Verhältnis von institutionellem Wandel und Kontinuität im historischen Zeitverlauf eingegangen. Dabei werden unterschiedliche Quellen genutzt. Der argumentative Schwerpunkt liegt auf der sich in den Geldstagsrödeln abbildenden Praxis des *Doing Bankruptcy* beziehungsweise des *Doing Geldstag*. Mithilfe des praxeologischen Ansatzes und der dichten Beschreibung ausgewählter Fälle soll erläutert werden, dass der Geldstag eine über lange Zeit funktionsfähige, stabile und akzeptierte Institution darstellte. Dies erscheint bemerkenswert und ist erklärungsbedürftig vor dem Hintergrund einer sich grundsätzlich transformierenden Berner Gesellschaft (vgl. Kapitel 1.2) und angesichts des stets hohen Konfliktpotenzials scheiternder oder gescheiterter Kreditbeziehungen.

Wieso also hatte der Geldstag im spezifischen Berner Kontext über einen so langen Zeitraum Bestand? Offensichtlich bot er mögliche und für Zeitgenoss*innen akzeptable Antworten auf die folgenden, durchweg differenziert zu beantwortenden und immer konfliktbeladenen, Fragen: Zu welchem Zeitpunkt (an welchen Punkten der Entwicklung) wurden Kredit- und Schuldbeziehungen von wesentlichen Akteur*innen (Privatpersonen und öffentlichen Vertreter*innen) als derart prekär angesehen, dass eine Begleichung der Schulden gefordert wurde oder erforderlich erschien? War ein verschuldeter Haushalt auch (tatsächlich oder in allen Fällen) zahlungsunfähig? Waren die For-

1 Institutionen werden in dieser Studie nicht als handlungsdeterminierend interpretiert, sondern als »durch die Akteure interpretierte und interpretationsbedürftige soziale Tatbestände« verstanden. Siehe: Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner: Einleitung: Neue Perspektiven für die Marktsoziologie, in: Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner (Hg.): Märkte als soziale Strukturen, Frankfurt a.M. 2007, S. 29. Institutionen – definiert als »geteilte Erwartungen hinsichtlich des Handelns Dritter« – eröffnen Möglichkeiten und begrenzen zugleich Handlungsoptionen. Sie können aber auch unterschiedlich interpretiert und immer auch umgangen werden. Siehe: Beckert, Jens: Woher kommen Erwartungen?, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 59 (2), 2018, S. 511–512.

derungen der Gläubiger allesamt berechtigt? In welchem Verhältnis stand das Vermögen eines ökonomisch ›unglaubwürdigen‹ Haushalts zu seinen Schulden? War der Haushalt am Ende tatsächlich ökonomisch gescheitert? Wie (mit welcher Haltung) sollte mit einem scheiternden Haushalt umgegangen werden und wie sollte es mit seinen Angehörigen und dem korrespondierenden Kreditnetzwerk nach dem Verfahren weitergehen?

Dass bestehende, formal etablierte Verfahren – wie dasjenige des Geldstags – keineswegs zwangsläufig sozial breit akzeptiert und real genutzt wurden und werden (beziehungsweise genutzt werden müssen), mögen die beiden folgenden – den Untersuchungszeitraum bewusst sprengenden und zeitlich sehr weit auseinanderliegenden – Beispiele veranschaulichen. Der eine Fall: Am 28. Januar 1548 stieß Hans Zuber, wohnhaft zu Hunzikon in der Kirchhöre Münsingen, während seines Geldstags gegen einen möglichen Käufer seines Hauses »üble Drohungen« aus und musste anschließend eine Urfehde[2] schwören, um seine Akzeptanz der obrigkeitlichen Hoheit und seinen Verzicht auf Racheakte unmissverständlich zu signalisieren.[3] Der zweite Fall: Noch fast 500 Jahre später wurden im Bericht des Schweizer Bundesrates zu *Sanierungsverfahren für Privatpersonen* vom 9. März 2018, trotz bereits vorhandener Gesetze, neue zusätzliche Möglichkeiten zur Entschuldung von Privatpersonen gefordert.[4] Diese Forderung wurde mit dem – auch für die historische Analyse des Geldstags geltenden – Verweis verbunden und begründet, dass das schiere Vorhandensein von Institutionen nicht zwingend deren faktische Nutzung nach sich zieht.[5]

Daher wird hier den (erklärenden) Hintergründen der erstaunlichen empirischen Beobachtung nachgegangen, dass sich der Geldstag in der Zeit zwischen 1750 und 1900 – insbesondere inmitten einer Berner Gesellschaft, die in diesem Zeitraum grundlegendste Transformationsprozesse durchlief – durch eine *bemerkenswert hohe Stabilität und ein erstaunliches Maß an sozialer Akzeptanz* auszeichnete.

Erste Orientierungspunkte für die damit einhergehende Gegenüberstellung von *Wandel* und *Kontinuität* (sowie ihres gleichzeitigen Auftretens) bietet der Blick auf die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen des Geldstags. Die früheste rechtsnormative Grundlage, die im Rahmen dieser Studie berücksichtigt wird, ist die Berner Gerichtssatzung von 1614.[6] Während des Untersuchungszeitraums können zwei Phasen

2 Blauert, Andreas: Urfehde, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online. Online: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_370894 (Zugriff: 18.06.2022).

3 Vgl. Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geltstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28.

4 Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 9. März 2018. Daraufhin schlug der Bundesrat am 3. Juni 2022 eine Revision des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* vor, mit der »in Zukunft verschuldete natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Damit werden Fehlanreize im geltenden Recht beseitigt. Das liegt auch im Interesse der Gläubiger und der Gesellschaft als Ganzes.« Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Vom 3. Juni 2022.

5 Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 9. März 2018.

6 Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, 1615.

unterschieden werden, die sinnvollerweise durch die jeweils geltende Gesetzesgrundlage definiert werden können. Bei der *ersten* Phase von 1761 bis 1846 handelte es sich um die *erneuerte Gerichtssatzung der Stadt Bern*. Deren lange Geltungsdauer in Bezug auf den Geldstag ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil die Gerichtssatzung im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts in der Regel nur bis in die 1820er-Jahre geltendes Recht darstellte.[7] Den *Übergang* (1847–1853) zur zweiten Phase bildet ein relativ kurzer Unterbruch, den legislatorische Kämpfe zwischen Radikalen und Konservativen prägten. Für die *zweite* Phase von 1854 bis zum Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* 1892 war rückblickend das 1850 in Kraft getretene *Promulgationsdekret* maßgebend.

Wenn hier die relative Stabilität und die breite soziale Akzeptanz des Geldstags betont werden, so bedeutet dies nicht, dass die Institution an sich wie auch einzelne konkrete Fälle auf keinerlei Widerstände gestoßen wären oder keine herausfordernden Konflikte durchlaufen hätten. Als im Untersuchungszeitraum wohl prominentester Kritiker des Geldstags kann Jeremias Gotthelf beziehungsweise Albert Bitzius (1797–1854) bezeichnet werden.[8] Er war im Kanton Bern Teil jener Minderheit, die dem neuen Bundesstaat und den mit ihm verbundenen Modernisierungstendenzen grundsätzlich kritisch gegenüberstand.[9] Nicht zuletzt, weil der »Dichter des Hauses« (Wilhelm Heinrich Riehl)[10] in seinen Texten häufig »die Krisen des Hauses und deren Überwindung«[11] thematisierte, ist im vorliegenden Zusammenhang die Auseinandersetzung mit Gotthelfs *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* interessant. Der Roman entstand in den Jahren 1844/45 und erschien 1846.[12] Das von Gotthelf beobachtete und kommentierte Konkursregime basierte daher auf der alten bernischen Gerichtssatzung von 1761.[13] Dass Romane (fiktive Erzählungen) interessante Einsichten in die gesellschaftliche Rezeption des Rechts und Erfahrungen mit ihm gewähren können, gilt im besonderen Maße für

---

7 Vgl. Hofer, Sibylle: Richten und strafen: Die Justiz, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 471.

8 Vgl. zur Entwicklung des Pfarrers Bitzius zum Schriftsteller Gotthelf: »Bitzius wurde Gotthelf unter dem Druck der Ereignisse, und seine literarische Tätigkeit ist untrennbar von jener Epoche gewalttätiger Gärung, welche die Schweiz von der liberalen *Regeneration* von 1830 zum Bürgerkrieg mit dem Sonderbund führte.« Cimaz, Pierre: Jeremias Gotthelf (1797–1854): Der Romancier und seine Zeit, Tübingen 1998, S. 16.

9 Tanner, Albert: Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch: Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 60 (3), 1998, S. 197.

10 Vgl. auch allgemeiner zu Gotthelfs Einschätzung des Hauses als der »Zelle des christlichen Staats- und Volkslebens«: Hahl, Werner: Jeremias Gotthelf – der »Dichter des Hauses«: Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft, Stuttgart 1994, S. 2.

11 Zimmermann, Christian von: Literarische Anthropologie des Hauses: Individuum, Familie und Haus in der Biedermeierzeit, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 752.

12 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 346. Siehe auch: Häusler, Eric: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode, in: Reiling, Jakob; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf-Handbuch, Stuttgart (im Druck).

13 Vgl. Lauener, Michael: Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat, Zürich 2011, S. 194.

Gotthelf.[14] Seine kenntnisreichen und detaillierten Ausführungen stellen eine interessante Kontrastfolie für die Analyse der langfristigen Entwicklung des Geldstags als stabiler und akzeptierter Institution in historischer Perspektive dar.

Wenn im Folgenden ausführlicher auf Gotthelfs erzählerische Darstellung des Geldstags eingegangen wird, dann werden verschiedene bedeutende Aspekte beleuchtet: die Konsum- und Finanzierungspraktiken von Haushalten, Charakteristika des sozialen Nahraums, die zentrale Bedeutung der Figur des Hausvaters, moralökonomische Fragen und die zeitgenössische Wahrnehmung des Geldstags als gesellschaftlich bedeutendes Verfahren (Kapitel 3.1). Gotthelfs fiktiver Darstellung wird anschließend ein realer Fall gegenübergestellt: das vom 3. April bis zum 8. Oktober 1846 von der Amtsgerichtsschreiberei Bern durchgeführte Geldstagsverfahren des Wirts Jean Fornallaz (Kapitel 3.2). Der Vergleich von fiktiver Erzählung und realem Fall offenbart sowohl Parallelitäten als auch Unterschiede. Auffallend ist, dass sich der Geldstag nicht notwendigerweise – wie von Gotthelf postuliert – aus dem Fehlverhalten der Vergeldstagten (aus ihrem moralisch verwerflichen oder ökonomisch ignoranten Verhaltens) ergeben musste.

Um die gesellschaftliche Bedeutung des Geldstags über Einzelfälle hinaus auszuloten, werden anschließend die verfügbaren quantitativen Daten zur Einordnung der Häufigkeit des Auftretens von Geldstagsverfahren – soweit möglich über den gesamten Untersuchungszeitraum, also von 1750 bis 1900 – vorgestellt (Kapitel 3.3). Auf die Darstellung eines historischen Falls und seine quantitative Kontextualisierung folgend, wird die juristisch-institutionelle Entwicklung des Geldstags in Bern skizziert und gezeigt, was diesen *de jure* kenn- und auszeichnete (Kapitel 3.4). Um den Geldstag konzeptionell als konkrete soziale Praxis verstehen und beschreiben zu können, werden schließlich einschlägige – theoretisch von Niklas Luhmann inspirierte – Verfahrenskonzepte präsentiert. Vor diesem Hintergrund werden die charakteristischen Elemente des Verfahrens empirisch beschrieben und der Geldstag *in toto* untersucht (Kapitel 3.5). Zum Abschluss des Kapitels werden der Geldstag als das vermeintlich »Andere der Ordnung«[15] theoretisch verortet und die gesellschaftliche Akzeptanz der Institution thematisiert (Kapitel 3.6).

In der Zusammenschau erweist sich der Geldstag bis zu diesem Punkt der Gesamtstudie (in der ersten ihrer vier unterschiedlichen und zusammengehörenden Perspektiven) als nicht nur legal formierte, sondern auch legitime gesellschaftsprägende Institution über einen langen Zeitraum hinweg – dies, wie bereits erwähnt, in einer historischen Periode, die ansonsten von grundlegenden sozialen Konflikten und fundamentalem gesellschaftlichem Wandel gekennzeichnet war.

---

14 Vgl. ebd., S. 123. Laut diesem Autor »eignen sich die Erzählungen unseres Dichters [Gotthelf] zu rechtsgeschichtlichen Studien wie nur wenige«.

15 Vgl. zum theoretischen Bezugspunkt: Bröckling/Dries/Leanza (Hg.): Das Andere der Ordnung, Weilerswist 2015.

3.1 Gotthelfs Roman zum Geldstag »auf der Gnepfi«

Für Jeremias Gotthelf hatte der Geldstag Symbolcharakter. Er präsentierte – in fiktionaler Form[16] – den Geldstag in den 1840er-Jahren als Kulminationspunkt der ökonomischen Krise eines konkreten Haushalts, um so die aus seiner Sicht generell negativen Veränderungen im wirtschaftlichen Verhalten und im Zusammenleben der Menschen im Kanton Bern in der liberalen Ära anzuprangern.[17] Hier wird der Roman im Hinblick auf die »stumme[n], schweigsame[n] Dimensionen« sozialer Prozesse gelesen, die in anderen Quellentypen kaum fassbar sind.[18] So kann eine spezifische Stärke literarischer Darstellungen für die historische Analyse des Geldstags nutzbar gemacht werden. Selbstverständlich setzt die Nutzung fiktionaler Texte voraus, diese nicht als »naiv-realistische Deutungen«[19] misszuverstehen und sie stattdessen kontextuell zu interpretieren und in einen kritisch-reflektierten Zusammenhang mit anderen Quellen, Daten und Interpretationen zu bringen. Auf diese sorgfältige und respektvolle Art genutzt, macht der Romanautor mit seinem Werk den zeitgenössischen Alltag, in dem der Geldstag stattfand – mit einer persönlichen Perspektive und in besonderer Weise – auch für die historische Analyse präsent.

Ursprünglich wollte Gotthelf die politische Rolle des Wirtshauses anprangern. Stattdessen wurde der Geldstag im Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* zu »viel mehr als eine[r] auf der Beobachtung eines lokalen Ereignisses gegründete[n] erbauliche[n] Nebensächlichkeit: es ist der Bankrott einer neuen Mentalität.«[20] Gotthelf erlebte seine Gegenwart als Krisenzeit. Und er sehnte sich nach einer idealisierten Vergangenheit.[21] Er entwarf in seinem Zeitroman das Bild einer sich dramatisch

16 Wie die Herausgeber der Sonderausgabe der Berner Zeitschrift für Geschichte … *wie zu Gotthelfs Zeiten?* betonen, kann Gotthelfs literarisches Werk als erhellende Quelle für die Berner Lebenswelt der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herangezogen werden: »[D]as umfangreiche Textkorpus gehört in der bernischen Geschichte zum unverzichtbaren Quellenbestand«. Christian Pfister greift zum Beispiel in *Im Strom der Modernisierung* mehrfach auf Passagen aus Gotthelfs literarischem Werk zurück. Vgl. generell zum Einsatz von fiktionaler Literatur als Quelle wissenschaftlicher Analyse: Etzemüller: Was wahr sein könnte: Plädoyer für eine fiktionale Empirie, 2018; Suderland, Maja: Die Sozioanalyse literarischer Texte als Methode der qualitativen Sozialforschung oder: Welche Wirklichkeit enthält Fiktion?, in: Historische Sozialforschung 40 (1), 2015, S. 323–350; Alkemeyer, Thomas: Literatur als Ethnographie: Repräsentation und Präsenz der stummen Macht symbolischer Gewalt, in: Zeitschrift für Qualitative Forschung 8 (1), 2007, S. 11–31.

17 Laut Albert Tanner herrschte in den 1840er-Jahren in der Schweiz »eine Art politischer Glaubenskrieg, ein ›Krieg‹ um die Quellen der Legitimation staatlicher Ordnung und politischen Handelns«, bei dem es auch »um die ›gerechten‹ Verfahren und Techniken politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung« ging: Tanner: Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch, 1998, S. 197.

18 Alkemeyer: Literatur als Ethnographie, 2007, S. 12.

19 Suderland: Die Sozioanalyse literarischer Texte als Methode der qualitativen Sozialforschung oder: Welche Wirklichkeit enthält Fiktion?, 2015, S. 293.

20 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 350.

21 Holl, Hanns Peter: Gotthelf im Zeitgeflecht: Bauernleben, industrielle Revolution und Liberalismus in seinen Romanen, Tübingen 1985, S. 177. Auf S. 174 beschreibt Holl die Jahre zwischen 1831 und 1854 mit dem »Bild eines heftigen Kampfes zwischen Alt und Neu«.

wandelnden, äußerst dekadenten und letztlich unkontrollierbaren Gesellschaft.[22] Dabei war der Romanautor »zugleich Handelnder und Zeuge in einer Krise, die das ganze Land erschütterte und umgestaltete, altertümliche Strukturen und lokale Partikularismen wegfegte, die alte Ordnung mit Gewalt zerstörte und eine neue Staatsform und eine neue Organisation des nationalen Lebens zutage förderte«.[23]

Die überaus optimistischen ökonomischen Erwartungen, basierend auf fehlender Bildung und defizitären Moralvorstellungen, des aus Bauernfamilien stammenden, aufstrebenden Wirtshauspaares Steffen und Eisi enden in Gotthelfs Roman im ökonomischen Ruin und mit dem Zusammenbruch der Strukturen von Familie und Haushalt. Der Geldstag stellt in Gotthelfs Beschreibung eine Katastrophe dar – resultierend aus dem negativen Zusammenspiel von individuellem Fehlverhalten und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen. Er wird von Gotthelf zu weiten Teilen sowohl als ein Symptom als auch eine Fortsetzung der herrschenden Dekadenz präsentiert. Dabei kommen in seiner Erzählung zahlreiche spezifische Elemente der zeitgenössischen Wahrnehmung des Geldstags sehr pointiert zum Ausdruck. Daneben wird ein detailreiches und lebhaftes Bild des Verfahrens und vielfältiger gesellschaftlicher Zusammenhänge erstellt.[24]

Das »Wirtshaus auf der Gnepfi«[25] ist der zentrale Schauplatz im 1846 erschienenen Roman. Der Name verweist laut der vom Julius Springer Verlag für das Berliner Lesepublikum Gotthelfs veröffentlichten *Erklärung der schwierigen dialektischen Ausdrücke* auf »de[n] kritische[n] Augenblick, wo es sich darum handelt, ob der Geltstag vermieden werden könne oder nicht«.[26] Sogar im schweizerischen Idiotikon findet man einen Verweis auf den von Gotthelf gewählten Ortsnamen, »Gnepfi«, versehen mit der Beschreibung als »Wohnort von ökonomisch Bedrängten«. Im Allgemeinen bezeichnet »Gnepfi« eine »schwankende Lage, Schwebe«, den »Moment, wo ein unfest stehender Körper, z.B. ein Brett, Stuhl, Tisch, bei schwachem Stoss zu fallen droht«. In Bezug auf Menschen verweist er auf einen »schwankende[n] Zustand der Gesundheit und Ökonomie«.[27] Für Pierre Cimaz deutet der Name des Wirtshauses sowohl auf »die unsichere Lage der beiden Figuren« als auch ihre »innere Unstabilität« hin.[28]

Mit einem derartigen *Schwebezustand* kann die prekäre Lage der in dieser Studie untersuchten Haushalte, die zumindest ökonomisch zu scheitern drohten, generell treffend charakterisiert werden. Die von Gotthelf entworfene Gesamtsituation und die Erlebnisse der Ehepartner Steffen und Eisi und ihres Wirtshauses passen ebenfalls sehr

---

22 Gotthelf war »beileibe nicht Zeuge einer fest gefügten heilen Welt, sondern vielmehr einer Zeit des Umbruchs voller politischer, sozialer und ökonomischer Spannungen und Auseinandersetzungen«: Stuber, Martin; Gerber-Visser, Gerrendina; Derron, Marianne (Hg.): … wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (Berner Zeitschrift für Geschichte [Sonderausgabe]), S. 7.

23 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 16.

24 Zu Gotthelf als »Rechtschronist«: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 123–127.

25 Vgl. zum Begriff »auf der Gnepfi« als »Zustand, kurz vor der Katastrophe«: Holl: Gotthelf im Zeitgeflecht, 1985, S. 195.

26 Rütte, Albert von: Erklärung der schwierigen dialektischen Ausdrücke in Jeremias Gotthelfs (Albert Bitzius) gesammelten Schriften, Berlin 1858, S. 32. Der Ausdruck ›Geldstag‹ kommt in diesem Werk nicht vor, galt also interessanterweise nicht als erklärungsbedürftig.

27 Gnepfi I 2,670, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

28 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 358–359.

gut zu dieser Beschreibung. Das aus einem bäuerlichen Milieu stammende Ehepaar entschließt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts trotz fehlender Gastronomiekenntnisse und ohne weitere entsprechende Fähigkeiten dazu, ein Wirtshaus zu betreiben. Es verbindet damit große ökonomische Hoffnungen. Nach anfänglichem Erfolg stellen sich jedoch umgehend Krisenzeichen ein. Die Kundschaft bleibt zunehmend aus und die Kosten steigen unaufhörlich. Zudem sind Steffen und Eisi in ihrer Ehe zunehmend desillusioniert und spekulieren sogar auf das Ableben des jeweiligen Partners.[29] Für Gotthelf stellt der Verlauf der Ehe laut Cimaz ein »Gleichnis für den Verfall einer Gesellschaft« dar.[30] Die Zukunft des Wirtshauses erscheint bereits ungewiss, bevor der Wirt Steffen eines Morgens stirbt. Insgesamt durchläuft das sich im Roman entfaltende Geschehen die Phasen des hoffnungsvollen (wenn auch fehlgeleiteten) Aufstiegs, des quälenden Prozesses des Scheiterns und des vorhersehbaren Falls. Zentraler Handlungsort des Romans ist ein (prototypischer) Haushalt im Kanton Bern (vermutlich in der Gemeinde Aefligen im Emmental) in der Mitte des 19. Jahrhunderts.[31]

Die handelnden Personen können sehr klar und pointiert beschrieben werden: »ganz gewöhnliche, alltägliche Menschen, nur ganz heimtückisch und perfid«.[32] Der Tod des Ehemanns, Vaters und Gastwirts Steffen steht am Anfang des Romans. Gotthelf beschreibt in verschiedenen Rückblicken eindrücklich, welche unterschiedlichen Missstände letztlich zum Geldstag geführt hatten. Steffens Tod stellt im Niedergang des Wirtshauses auf der Gnepfi nur ein Glied einer längeren Kette dar, die in Gotthelfs Darstellung mit dem Geldstag ihre logische Fortsetzung findet. Gotthelfs Romane lesen sich immer wieder als »Geschichten von der vernetzten Bosheit«, in denen eine »Demokratisierung des Bösen« angeklagt wird: »Alle haben ihren Anteil daran; niemand ist alleine schuld«.[33] Dies trifft auch auf die vielfältigen Ursachen für den Geldstag von Steffen und Eisi sowie dessen Folgen zu.[34]

Anhand der Figur des Hausvaters geht Gotthelf umfassend auf das Spannungsverhältnis zwischen Gesellschaft, Familie und Haushalt ein.[35] Wiederholt wird dabei die Si-

29 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 84.

30 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 351.

31 Für die folgende Interpretation wird darauf verzichtet, ausführlicher auf das literarische Gesamtwerk Gotthelfs und seine politischen sowie gesellschaftlichen Idealvorstellungen einzugehen. Dazu siehe: Stuber/Gerber-Visser/Derron (Hg.): … wie zu Gotthelfs Zeiten?, 2014; Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998; Holl: Gotthelf im Zeitgeflecht, 1985.

32 Matt, Peter von: Die tintenblauen Eidgenossen: Über die literarische und politische Schweiz, München 2001, S. 169.

33 Ebd., S. 174.

34 Das Thema der *Wucherzinsen*, das in der Schweiz insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts breit diskutiert wurde, taucht im Roman von Gotthelf auf, spielt aber keine Hauptrolle bei der Beschreibung des ökonomischen Scheiterns von Eisi und Steffen. Vgl. weitere Ausführungen zum Wucherzins in Kapitel 3.5.

35 Ohne Verweis auf den *Geldstag* beschreibt Ruedi Graf die »Begründung der staatlichen auf der familialen Ordnung« und die »Verlagerung der Nation vom Staat auf Haus, vom individualitätsorientierten Recht des Rechtsstaates auf Familiensitte und Familienrecht« bei Gotthelf: Graf, Ruedi: »Unsere Religion heisst uns alle Brüder, unsere Verfassung stellt uns alle gleich«: Jeremias Gotthelf und der Republikanismus, in: Stuber/Gerber-Visser/Derron (Hg.): … wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (Berner Zeitschrift für Geschichte), S. 108.

cherstellung eines geordneten Haushalts als zentrale Aufgabe des Hausvaters genannt.[36] Die Erfüllung dieser Pflicht sieht Gotthelf allerdings durch die zunehmende Anzahl an Wirtshäusern und die länger werdenden Aufenthalte in ihnen gefährdet: »Die Beschränkung der Zeit [der Öffnungszeiten der Wirtshäuser, E.H.] scheint nötig zum häuslichen Glück für Erhaltung des Hausfriedens.«[37] Gotthelfs kritische Darstellung geht über den Einzelfall hinaus und sieht das »Familienhaus« durch das »Kaffeehaus« und die »Hauswirthschaft« durch die »Speisewirthschaft« umfassend bedroht:

> »Das Volk besteht nicht bloss aus Wirthen und der Bevölkerung ihrer Wirthschaften, wie man in jüngster Zeit zu glauben scheint, sie [sic!] besteht auch aus Weibern und Kindern, aus Vätern und Müttern; die wahre Bildungsstätte ist nicht, wie ein Wahn der jungen Zeit zum Fluch des Volkes glaubt, das Kaffeehaus, sondern das Familienhaus, nicht die Speisewirthschaft, sondern die Hauswirthschaft.«[38]

Gotthelf sieht das soziale Leben in Wirtshäusern im unauflösbaren Widerspruch zu einem erfolgreichen Familienleben oder zum erfüllten Leben im Haus. Ehepartner müssen in der Vorstellung Gotthelfs eigene Wünsche und Bedürfnisse teilweise zurückstellen, um eine würdevolle Ehe leben zu können. Eisi und Steffen sind hingegen egoistisch, eitel, faul und von Besitzansprüchen angetrieben.[39]

Die in Gotthelfs Augen offensichtliche gesellschaftliche Dekadenz der 1840er-Jahre offenbart sich für ihn exemplarisch in der Koinzidenz von verrohendem Wirtshausleben und gefährdetem Familienleben.[40] Das frevelhafte Leben des Wirtshauspaares Eisi und Steffen endet für ihn zwangsläufig in der vermeintlichen ökonomischen Katastrophe des Geldstags. Das anschließende Verfahren kritisiert Gotthelf ebenso drastisch wie »Prozesse« im Allgemeinen, da sie nicht zur Wiederherstellung der »Ordnung« beitrügen:

> »Die Prozesse hängen ab vom Sinn der Leute, da entstehen sie, die Aeußerlichkeit gibt blos den Vorwand dazu, so in den meisten Fällen. Wo dann zu einem störrischen Sinn noch sogenannte Rechtskundige Aufweisung kömmt und große Unordnung herrscht oder vielmehr gar keine Ordnung, so wundert es einem, wenn es nicht alle Tage einen neuen Prozeß gibt. Wer Unordnung hat in seinem Geschäft und dazu zu wenig Geld, der glaubt beständig, er sei beeinträchtigt, betrogen, und wie Unrecht er andern thut,

36 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 72. Hier als Beispiel: »Der Hausvater ist des Hauses Hort; die Nacht ist keines Menschen Freund; des Hauses Hut soll der Hausvater nicht dem Weibe überlassen, nicht nächtliche Wege soll er gehen, er sei denn durch Amt und Pflicht gerufen, er soll der Hüter seines Hauses sein, die rechte Besatzung eines christlichen Hauswesens.«

37 Ebd.

38 Ebd., S. 75. Gotthelf dehnt die »exemplarische Situation auf Hauswesen, die im Elend sind«, aus, wodurch der »Einzelfall« von Eisi und Steffen als »Bestätigung einer allgemeingültigen Erfahrung erscheint«. Siehe: Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 29.

39 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 350–351.

40 Die davon ausgehende Gefahr ist für Gotthelf so groß, weil er im »Funktionieren der christlichen Hausgemeinschaft [...] die Basis für ein Funktionieren des Staatswesens« sieht. Siehe: von Zimmermann: Literarische Anthropologie des Hauses, 2015, S. 754–755.

wie sehr er sie beeinträchtigt, das sieht er nicht ein und seine Bücher mahnen ihn nicht daran.«[41]

Im Roman wird die von allgemeiner Unordnung geprägte (Vor-)Geschichte von Eisi und Steffen als fundamentale Haushaltskrise beschrieben, die vorbestimmt und vorhersehbar, alternativ- und ausweglos in ein Geldstagsverfahren mündet. Steffen ist ohne Zugang zu Krediten auf die Unterstützung seines Vaters angewiesen. Dieser übernimmt nicht nur den Kauf des Wirtshauses, sondern bemüht sich auch um eine Konzession. Das Geld für die Einrichtung und Anschaffung von Vorräten liefert das Weibergut von Eisi.[42] Wein- und andere Warenlieferungen müssen nicht umgehend gezahlt werden, da dem Wirt in der Regel Warenkredite zugestanden werden:

> »Vieles und namentlich Wein brauchte er nicht baar zu zahlen, viel blankes Geld, wie er es nie gehabt, blieb in seinen Händen, alle Tage kam ihm anderes zurück, alles wollte zum neuen Wirth, luege, wie es dort sei und weil neue Besen gut wischen thäten.«[43]

Eisi versucht vergeblich, innerhalb von sechs Wochen eine über alle Zweifel erhabene Köchin zu werden. Steffen besitzt keinerlei Erfahrungen im Aufbau eines Weinkellers. Ohne weitere Kenntnisse in der Führung eines Wirtshauses machen sie zu Beginn »per se Bestellungen, und träumten ganz selig von Glück und Reichthum«.[44] Sie geben auch für den persönlichen Konsum zu viel Geld aus, kontrollieren ihre Ausgaben nicht und denken nicht an die gemeinsame »Wohlfahrt«.[45] Nach und nach verliert das Wirtshaus auf der Gnepfi den »Reiz der Neuheit«, der »hauptsächlich die Menge angezogen hatte«.[46] Zudem lernt Steffen, »daß er z'Sach nicht umsonst hatte und die üblichen Termine längst vorüber seien, die Geduld der Weinherren nicht unendlich, sondern endlich sei, wie alles Irdische«.[47] Als dann auch noch das Erbe seines Vaters niedriger als erwartet ausfällt, geht das »Schild« verloren, das »ihn vor der allzugroßen Zudringlichkeit seiner Schuldner« geschützt hatte, und die »Zahlungsunfähigkeit« droht.[48]

Spätestens als Steffen eines Morgens tot im Bett aufgefunden wird, befindet sich die finanzielle Lage des ganzen Haushalts in der Schwebe. Bereits während der »Gräbt« (dem Leichenmahl) fragt sich ein Teil der eingeladenen Gäste, »ob die Leute das Wirthshaus behalten könnten«.[49] »[K]ann sie wohl bleiben, oder kehrt es sie?«,[50] fragt ein Gast in die Runde. Eisis Schwager bemerkt dazu im Gespräch mit ihrem Bruder: »[E]s kann noch

41 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 76.

42 Ebd., S. 32.

43 Ebd., S. 36.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 168. »Das Haus wird angefüllt mit Dingen, welche der Mann herbeischleppt, mit Dingen, welche die Frau erzwingt, jedes fröhnend dem inwohnenden Triebe, keins beachten das Andere, oder abwägend, ob das, was es will und bringt, der gemeinsamen Wohlfahrt dient.«

46 Ebd., S. 63.

47 Ebd., S. 60.

48 Ebd., S. 77.

49 Ebd., S. 12.

50 Ebd., S. 15.

manches zum Vorschein kommen, an welches man jetzt nicht sinnete«.[51] Man könne die Frage deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Für die Witwe Eisi ist die finanzielle Situation ihres Haushalts unklar und die Zukunft des Wirtshauses ungewiss.[52] Entgegen Eisis Wünschen wird die Durchführung eines Nachlassverfahrens angeordnet, um Gewissheit über die finanzielle Lage zu erhalten. Gotthelf vergleicht in diesem Zusammenhang die Arbeit des Amtsschreibers mit derjenigen eines Arztes, da beide »vom Unglück der Leute«[53] profitieren würden. Über die gesellschaftliche Rolle des Amtsschreibers fällt er dabei ein nahezu vernichtendes Urteil – das in seinen Augen gleichermaßen für den Geldstag gilt:

> »Der Schreiber ist in ganz anderer Lage; er hilft von keinem Uebel, er erscheint nur als ein nothwendig Uebel, er lindert keinen Schmerz, aber er kostet Geld, er wird dazu noch aufgedrungen und nimmt zuweilen fast alles was da ist, gerade bei Benefizien z.B. und bei Geldstagen.«[54]

Dieser Vergleich illustriert besonders anschaulich, dass der Geldstag für Gotthelf die negative Fortsetzung einer Verkettung von allerdings gesellschaftlich angelegten Unglücksfällen darstellt. Anders als im Fall des Arztes, der zwar ebenfalls auf das Unglück anderer angewiesen sei, dieses aber auch lindern könne, schließt er die Möglichkeit einer positiven Intervention im Rahmen des Geldstags aus.

In Gotthelfs Darstellung sind die mit der Durchführung des Nachlassverfahrens beauftragten Personen nahezu komplett inkompetent. Unter anderem an diesem Punkt (der sich mit den aus der Analyse der Geldstagsrödel gewonnenen Befunden *nicht* belegen lässt) wird deutlich: Gotthelf war nicht an einer möglichst sachgerechten Darstellung der Institution des Geldstags interessiert. Er nutzte den Geldstag, um eine umfassende Gesellschaftskritik zu verfassen. In der Erzählung wird das Ziel, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Haushalts zu gewinnen und damit eine Entscheidungsgrundlage zu haben, nur mit großen Anstrengungen erreicht. Der Amtsschreiber schickt seinen unerfahrenen Untergebenen auf die Gnepfi. Dieser ist so nervös, dass er bereits auf dem Weg am Vormittag »e halbe Schoppe Rothe« trinkt und die ihm zugewiesenen Schätzer um Ratschläge zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens bittet.[55] Nach dem Tod Steffens werden die Haushaltsverhältnisse eingehend geprüft und die ehemals verborgenen Vermögens- und Schuldverhältnisse offengelegt. Gewisse Räume des Hauses werden zur Sicherstellung der Buchhaltungsdokumente und anderer Schriften versiegelt.[56] Im Verlauf des Verfahrens wird die seit Jahren unbefriedigte Neugierde

51 Ebd., S. 20.

52 Ebd., S. 22.

53 Ebd., S. 103.

54 Ebd.

55 Ebd., S. 108.

56 Ebd., S. 112. »Man fand die Siegel unversehrt, brach sie auf und öffnete das Bureau, welches das Herz des Hauses, d.h. die Schatzkammer war. Wenn so ein versiegelt Bureau aufgeht, offen vor den Anwesenden liegt, sie nur die Hände auszustrecken brauchen, um zu erfahren, was darin ist, es zu erforschen in den verborgensten Falten, es ist ein eigenthümlicher Augenblick, und wie da schon so manches Herz geschlagen hat in großem Bangen und in bloßer Neugierde auch!«

verschiedener Personen auf die im Inneren des Hauses verborgenen Gegenstände gestillt. Ihr Interesse wird durch den Geldstag Schritt um Schritt in das Verfahren inkorporiert und im Hinblick auf eine möglicherweise anstehende Versteigerung genutzt:

> »Nun ist gestorben der Besitzer des geheimen Gehalts, den Schlüssel zu seinem Geheimniß konnte er nicht mitnehmen. Dieser blieb, ging in andere Hände über, diese schlossen jetzt auf, vor fremden Augen liegt nun offen, zum beliebigen Erlesen, was so viele Jahre lang so sorgfältig gehütet war, der Sohn, das Weib, der vielleicht zum Schätzer gewordene Schuldner, stehen endlich am Ziele ihrer Wünsche, nach Belieben können sie enthüllen und schauen, was so lange ihnen verborgen war.«[57]

Für Eisi stellt diese Situation sicherlich zunächst einen Moment der Überforderung und Ungewissheit dar. Ihre Gedanken sind »wunderlich durcheinander« und dennoch »stand fest und klar vor ihm: es wolle Wirthin auf der Gnepfi bleiben«.[58] Sie erinnert sich allerdings voller Sorgen an einen anderen Fall, in dem man einer Witwe »machen z'Geldstage, und ihr Vermögen hintere packt und eingesacket, und jetzt werde man es ihr gerade so machen wollen«.[59] Also versucht Eisi die Schätzer mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen und positiv zu stimmen.[60] Dabei kommt ihr die Inkompetenz der an der Durchführung des Geldstags Beteiligten entgegen. Der Amtsdiener weiß nicht, wie er das vorgefundene Bargeld inventarisieren soll. Den Schätzern ist der Wert eines großen Teils ihres Besitzes unbekannt.[61] Auch das von Eisi und Steffen geführte Hausbuch ist bei der Erfassung des Vermögens und der Schulden nur eine kleine Hilfe: »Es war wohl ein Hausbuch da, aber dasselbe in einem Zustande, um deßwillen es verdient hätte, an einer Kunstausstellung ausgestellt zu werden.«[62]

Während des Nachlassverfahrens bleiben gewisse Unterlagen versiegelt. Aber der »Massaverwalter« erlaubt Eisi die Weiterführung des Wirtshausgeschäfts. Zunächst zeichnet sich ein Vermögensüberschuss ab. Doch kurz vor dem Abschluss des Verfahrens treffen zahlreiche Briefe mit Gläubigerforderungen aus dem Welschland ein. Es mehren sich die Gerüchte, dass es einen Geldstag geben werde, »vo de grüslichste eine«, weil viel Geld fehle.[63] Viele kleinere Forderungen tauchen auf, die Eisi bereits vergessen hatte. Schlussendlich wird deutlich, dass die Forderungen – von Gläubiger*innen wie Metzger*innen, Müller*innen, Bäcker*innen und Weinhändler*innen, von Steffens Bruder sowie diverse Bürgschaften – nicht durch das vorhandene Vermögen gedeckt werden können. Eisi gibt an, nicht zu wissen, wie sie »solche Schüldleni aufhäufen und summieren [habe] können« und, dass sie sich »ja schäme bis i Bode ache« müsse.[64]

Sobald feststeht, dass die Schulden das Vermögen um mehr als die Hälfte übersteigen, wendet sich die Gemeinde an Eisi und droht den Geldstag an: »[L]ue, du dums Fraueli du, wie's gange wär, we me d'r glaubt hät, das wär sufer use cho. […] Da isch nüt an-

57 Ebd., S. 112.
58 Ebd., S. 121.
59 Ebd., S. 19.
60 Ebd., S. 105.
61 Ebd., S. 114–120.
62 Ebd., S. 114. Und: »Es fand sich ein bedenklich Gekribel vor, welches Niemand lesen konnte.«
63 Ebd., S. 135.
64 Ebd., S. 139.

gers z'mache, hör ume chäre, da muß geldstaget sy, das ist fertig.«[65] Als ihr jedoch die Möglichkeit gegeben wird zu »akkomodieren«, das heißt mit ihren Gläubigern eine einvernehmliche Lösung zu finden, schöpft Eisi neue Hoffnung – auch wegen der Beratung durch einen »Rechtsfreund«.[66]

Trotz aller Bemühungen von Seiten Eisis kommt es jedoch zum Geldstag. Gotthelf beschreibt eindrücklich, welche zerstörerischen Folgen diese Gewissheit für die nachbarschaftlichen Beziehungen hat und wie ansonsten geltende soziale Gepflogenheiten ihre Wirkung verlieren.

> »Wenn ein Haus in Geldstag verfällt, d.h. ein Haus, in welchem allerlei Effekten sind, so tauchen rundum allerlei Hoffnungen und Gelüste auf. Es ist keine Haushaltung, in welcher nicht was fehlt, wo man nicht dieß oder das haben sollte, aber das Geld hatte einen gereut, neu machen lassen mag man nicht, aber so ungefähr und um den halben Preis, käme man höllisch gerne dazu. […] Wem die Sache gehört, wie man zu den frühern Besitzern gestanden, kömmt nicht in Betracht, Mitleid ist keines da. […] Die Begierde der ganzen Nachbarschaft nach seinen Sachen mußte Eisi auf das bitterste empfinden. Wenns dämmern wollte des Abends, so sah Eisi, wie Nachbaren ums Haus schlichen«.[67]

Gotthelf betont in seiner Darstellung der Perspektive der Vergeldstagerin Eisi emotionale Aspekte. Seine emotional aufgeladene und moralisch wertende Schilderung des Verfahrens zielt darauf ab, zu zeigen, wie etablierte soziale Konventionen durch »Hoffnungen und Gelüste« sowie »Begierde« ersetzt werden. Der dadurch entstehende Handlungsspielraum ist allerdings auch eine Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. »Und jetzt war das Haus offen«[68] – der private Haushalt beziehungsweise das Haus werden in der Erzählung von Gotthelf im Verlauf des Geldstags ohne Einschränkungen geöffnet.[69] Dieser rücksichtslose Eingriff in das Innere des Hauses wird unter anderem durch die dem Weibel verliehene Autorität legitimiert. Zum »Reigen der Zerstreuung aller Habseligkeiten eines schweizerischen Hauses, […] öffnete [er] die Thüre zum Austragen, zur friedlichen, gesetzlichen Plünderung«.[70]

Der »Kulminationspunkt des ganzen kleinen Dramas« war für Theodor Müller, einen der ersten Leser des Romans, die *Versteigerung*.[71] Das zeigt sich auch am Seitenumfang:

65 Ebd. »[D]as wär sufer use cho« kann mit ›das wäre sauber herausgekommen‹ übersetzt werden.

66 Ebd., S. 143. »Je mehr sie rechneten, desto mehr Profit sahen sie, Eisi kriegte die beste Hoffnung, reicher zu werden, als es je gewesen, es war der fröhlichste Abend, den es seit Steffens Tod zugebracht.«

67 Ebd., S. 152f.

68 Ebd., S. 184.

69 Vgl. zum Konzept des *offenen Hauses*: Eibach: Das offene Haus, 2011. Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 160: »Da kamen nun Leute, welche gar keine Rücksichten hatten, welche ganz ungenirt fragten, nach diesem, nach jenem, ohne sich seiner viel zu achten, Gespräche führten, wie es eine strenge Sache sei, so vor e Hag use z'wurste«. Als »Hag« wir die Hecke oder der Zaun bezeichnet. Im Kontext der Einfriedung des Heimwesens bedeutet »so vor e Hau use z'wurste« so viel wie schlecht haushalten oder dem ökonomischen Ruin entgegen gehen. Hag 2,1065, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

70 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 164.

71 Zitiert nach: Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 356.

Ihre Schilderung nimmt nicht weniger als zwei Drittel des Buches ein. Die Versteigerung verschiedener, ehemals von Eisi und Steffen wertgeschätzter, Gegenstände wird zu wiederholten Rückblicken genutzt, in denen die Umstände ihres Erwerbs geschildert werden.[72] Die Versteigerung findet im Haus von Eisi statt, ist allen Interessierten zugänglich und etabliert eine an einen öffentlichen Marktplatz erinnernde Atmosphäre:

> »Zuerst trippelte das erste Fraueli aus der Gaststube in eine andere Stube, dann trappete ein anderer Trappi nach, dann ein anderer anders wo aus, trappeten allmälig im ganzen Hause herum, zu allen Thüren ein, g'schaueten alles, lobten, kritisirten wie auf einem Markte, wie in einem herrenlose Hause, wo es Niemand weiter was anging, was man sagte, was man machte, wohin man ging.«[73]

Die verschiedenen Interessenten können sich frei im Haus bewegen und beeinflussen durch ihre Auswahl die Reihenfolge der zu versteigernden Gegenstände.[74] Im Widerspruch zum kolportierten Brauchtum besteht Eisi darauf, während der Versteigerung anwesend zu sein.[75] Damit beweist sie in der Interpretation von Cimaz, dass sie – obwohl in die Enge getrieben – noch fähig ist, »der öffentlichen Meinung zu trotzen; sie meistert ihre unerträgliche Lage und reagiert auf die Bedrohung mit Schmähreden und Herausforderungen«.[76] Eisi bewahrt sich also auch im Moment des Scheiterns noch ein gewisses Maß an Handlungsfähigkeit und Eigensinn.

Die Verwandlung von liebgewonnenen Familienstücken in monetäre Werte weckt Gotthelfs Schilderung zufolge starke Emotionen. Diese erschweren die Umwandlung von Haushaltsgegenständen in kommensurable ökonomische Werte: »Und jetzt sollte all das Theure fort mit, all Erinnerungen die daran klebten, die gleichsam als Fliegenflecken denselben einpunktirt waren.«[77] Am Ende der Versteigerung »verschwand der Grümpel, wie Schnee schwindet in der Sonne, wie Gras schwindet und Kraut, wo die Heuschrecken sich niedergelassen«.[78] Das Ende des Gotthelf'schen Geldstags betont die Widrigkeiten der mit ihm verbundenen menschlichen Notlage:

> »[Ö]d und leer war das Haus, drinnen waren bloß noch Eisi mit seinen Kindern, mit zwei Betten, zwei Stabellen, einem Tischlein, seinem schönen Geschirr und wenig anderm, erst aus Verblendung, dann aus Trotz, hatte es ums Nothwendigste sich nicht bekümmert. […] Es war ein trostloser Anblick, die unglückliche Familie im ausgeweideten Hause, jammernd die Kinder, mit starrem Blick die Mutter, und wer hinter dem Blick die freveln Gedanken hätte lesen können, der wäre erschrocken.«[79]

Dieser Moment konstituiert allerdings keinen absoluten Endpunkt, sondern bietet den Betroffenen mit einem Teil ihrer selbst ausgewählten Besitztümer zugleich die mögli-

---

72 Cimaz hebt diese, die Chronologie durchbrechende, Art des Erzählens positiv hervor: Ebd., S. 356–363.

73 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 160f.

74 Ebd., S. 169.

75 Ebd., S. 156.

76 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 354.

77 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 203.

78 Ebd., S. 209.

79 Ebd., S. 210.

che Fortsetzung ihres Lebens an einem neuen Ort, in einem anderen ›funktionsfähigen‹ Haushalt. Hilfe und Unterstützung erhalten Eisi und ihre Kinder nach Ablauf des Geldstags durch den »Götti« von Steffen und einem der Kinder. Dieser Patenonkel besucht das Wirtshaus »auf der Gnepfi« genau an dem Tag, an dem auch der neue Besitzer seine ersteigerte Liegenschaft in Augenschein nimmt. Der Patenonkel lädt Eisi und die Kinder ein, bei ihm und seiner Mutter ein neues Zuhause zu finden.[80]

Für die abschließende Einschätzung des 1846 erschienenen Romans als Quelle historischer Analyse ist hervorzuheben, dass Gotthelf nicht nur ein bedeutender Zeitzeuge war. Er war auch ein engagierter und relevanter Teilnehmer an (auch den Geldstag betreffenden) öffentlichen politischen Debatten seiner Zeit. Seine »seismographischen Ausschläge des Schreibens sind Reaktionen auf Anstösse von aussen, hervorgerufen durch Herausforderungen der Zeit und Widerstände der Welt«.[81] Seine Romane waren als konservative politische Interventionen gedacht.[82] Gotthelf zeichnet im Roman ein umfassend kritisches Sittenbild der 1840er-Jahre. Rechtsverfahren bieten in seiner Darstellung generell kaum Vorteile und leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte.[83] Dementsprechend fällt auch sein Urteil über die Institution des Geldstags überaus pessimistisch aus.[84] Der Geldstag resultiert in Gotthelfs Darstellung zwangsläufig aus der im und um das Wirtshaus auf der Gnepfi herrschenden Unordnung. Zur Wiederherstellung der Ordnung leistet das Geldstagsverfahren keinen Beitrag. Vielmehr kommt auch im Verlauf des Geldstags die Dekadenz, Sittenlosigkeit und ›vernetzte Bosheit‹ der Gesellschaft seiner Zeit zum Vorschein.

Die kritische Wahrnehmung – oder besser: Darstellung – des Geldstags durch den Zeitgenossen Gotthelf ist auch eine Warnung vor rein funktionalistischen *Ex-post*-Erklärungen im historiografischen Rückblick. Zugleich ist eine historisch fundierte, kritische Auseinandersetzung mit Gotthelfs fiktionaler Darstellung notwendig. Der Roman steht notwendigerweise im Spannungsfeld von politischer Moralisierung, fiktionaler Skandalisierung und historischer Empirie. Aus dem Blick gerät im Gotthelf'schen Roman beispielsweise, dass die Neugierde auf und das Begehren der Nachbarn nach den zur Versteigerung stehenden, gebrauchten Haushaltsgegenständen der Logik des Verfahrens entsprachen und unter Umständen im Interesse des vergeldstagten Haushalts sein konnten.

Einige Elemente der Gotthelf'schen Erzählung zum Geldstag verdienen, abschließend in Erinnerung gerufen zu werden. Auffallenderweise bewahrte sich Eisi als Witwe und Vergeldstagerin einen relativ großen Handlungsspielraum und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung. Die Ergebnisoffenheit und Ungewissheit in Bezug auf die tatsächliche ökonomische Bilanz – diese trefflich mit ›auf der Gnepfi‹ benannte Situation – ist zwischen 1750 und 1900 typisch für die ungewisse Zukunft vergeldstagter Haushalte. Zudem liefert die kritische Darstellung Gotthelfs nicht nur Einblicke in die ›schweigsame

80 Ebd., S. 215–221.

81 Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 23.

82 Gotthelf war der »Überzeugung, ein Wort zum Gemeinwohl sagen zu müssen«: Ebd., S. 16.

83 Zu Gotthelfs Einstellung gegenüber rechtlichen Verfahren und insbesondere zu seiner Ablehnung des Schuldbetreibungsgesetzes von 1847: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 191–197.

84 Vgl. Cimaz: Jeremias Gotthelf, 1998, S. 357.

Dimension‹ des sozialen Prozesses, sondern liefert durchaus auch Hinweise zur Funktionsweise des Verfahrens (vgl. Kapitel 3.5) und der öffentlichen Versteigerung (vgl. Kapitel 4.4). Der Geldstag war als Bestandteil des Berner Konkursregimes immer wieder auch von moralischen Vorstellungen durchdrungen. Die daraus entstehenden Aushandlungsprozesse verliefen nicht immer reibungslos und wurden immer wieder von Konflikten begleitet. Insgesamt repräsentierte der Geldstag dennoch eher ein ›notwendiges Übel‹ als ein ›Übel an sich‹.[85] Zur Kontrastierung seiner fiktiven Darstellung der Vorgänge ›auf der Gnepfi‹ wird ihr nun ein im Erscheinungsjahr des Romans real abgewickelter Geldstag gegenübergestellt.

3.2 Der Geldstag von Jean Fornallaz 1846

Der Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre aus dem Jahr 1765 wurde bereits ausführlich und detailliert rekonstruiert (Kapitel 1.1). Auch in der folgenden Beschreibung und Analyse des Geldstags des Fornallaz-Haushalts werden bewusst und relativ häufig zeitgenössische Formulierungen, Ausdrücke und Begriffe präsentiert. Angestrebt wird damit, dass die spezifischen, in jeweiligen Geldstagsprotokollen zum Ausdruck kommenden Umgangsformen und Tonalitäten angemessen berücksichtigt und möglichst unverfälscht wiedergegeben werden – insbesondere in Form von Direktzitaten. Es wird dabei deutlich, dass harsche Urteile, vorgefertigte Schuldzuschreibungen, ein hierarchischer Befehlston oder dergleichen mehr im durch die untersuchten Protokolle vermittelten (dokumentierten) sozialen Aushandlungsprozess und wahrscheinlich aus heutiger Sicht wider Erwarten in erstaunlichem Ausmaß *ausblieben*. Dies gilt *grosso modo* auch für weitere im Verlauf der Studie detaillierter analysierte Geldstage, wie zum Beispiel denjenigen des Burgers Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (vgl. Kapitel 4.2) und den Nachgeldstag von Marie Fischer-Imobersteg aus dem Jahr 1891 (vgl. Kapitel 5.1).

Zum einen eröffnen die genauen Beobachtungen und dichten Beschreibungen dieser konkreten Einzelfälle Einsichten in die praktische Funktionsweise der Institution des Geldstags, die auf anderen Wegen nicht zu gewinnen sind. Die ausgewählten Fälle gewähren sehr spezifische, aber gleichwohl idealtypische Einblicke in deutlich verschiedenartige vom Scheitern bedrohte Haushalte zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb des Untersuchungszeitraums. Die jeweiligen Haushalte unterscheiden sich unter anderem durch ihren sozialen Status, ihre Vermögensstruktur, ihr Schuldennetzwerk, die ausgeübten Berufe oder die Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Zum anderen können die so gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit anderen Quellen, Statistiken und Interpretationen im weiteren Verlauf der Untersuchung zu einer Charakterisierung der im Konkursregime zum Ausdruck kommenden Berner Moralökonomie des Scheiterns zwischen 1750 und 1900 genutzt werden (vgl. insbesondere Kapitel 6.1).

Wie wurde also im Geldstag des Kaffeewirts *Jean Fornallaz* mit der bedrohlichen ökonomischen Unsicherheit umgegangenen und wie gestaltete sich der soziale Aushandlungsprozess *en detail*? Im Frühjahr des Jahres 1846 gingen fünf verschiedene Betreibungsgesuche (Eintreibung von Geldforderungen durch Zwangsvollstreckung)

85 Siehe zur gegenteiligen Einschätzung Gotthelfs: Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 197.

gegen Fornallaz ein. So forderten beispielsweise die Weinhändler Favre und Rüfenacht am 15. Januar durch den »Fürsprecher« Mathys in Bern die Zahlung einer Summe von 1276,10 Franken für im Juni 1845 erfolgte Weinlieferungen. Als Fornallaz diese nicht beglich, forderten sie zudem die Rückerstattung der Betreibungskosten bis zur »Anrufung« des Geldstags am 4. März und der »Eingabekosten« (durch das Betreibungsgesuch entstandene Gebühren).[86] Die weiteren vier Betreibungen resultierten ebenfalls aus nicht bezahlten Weinlieferungen und führten am 16. März zur Insolvenzerklärung Fornallaz'.[87] Aufgrund der Betreibung durch die Handelsleute Zieler und Jeandrevin kam es am 26. März zur »Herausnahme und Verrichtung der Leibhafts ersten Grades«.[88] Dies bedeutete, dass Fornallaz außerhalb seiner Wohnung hätte verhaftet werden können, wenn nicht bereits am 4. März der Geldstag ausgerufen worden wäre.

Die offizielle Eröffnung des Geldstags des Jean Fornallaz erfolgte am 2. April 1846. Nach der »Ausschreibung« zwei Tage später vergingen ungefähr sechs Monate – über den Abschluss des Verfahrens (»Endtermin« am 4. Juli) hinaus – bis zur offiziellen Anerkennung, der sogenannten »Passation«, am 8. Oktober des gleichen Jahres.[89] Am Ende umfasste das unter »No. 2455« geführte umfangreiche und detaillierte »Geltstagsprotokoll über Vermögen und Schulden des Jean Fornallaz von Lugnore, Cantons Freiburg, gewesenen Caffewirths in Bern« 79 Seiten.

Etwa acht Wochen nach der ersten Betreibung wurde die Amtsgerichtsschreiberei Bern am 2. April 1846 per »Vollziehungsbefehl« vom Gerichtspräsidenten Hermann[90] mit der Ausführung des Geldstags beauftragt. Quartieraufseher Benteli wurde aufgefordert, das »Vermögen des Fornallaz sogleich sicher zu stellen und darüber sofort Bericht zu erstatten«. Das tat dieser umgehend, legte am 3. April die Wohnung im Haus Nr. 122 D am äußeren Bollwerk »unter Siegel« und gab einen Rapport über die vorgefundenen »Effekten« ab.[91] Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls zeichneten die zwei »Committirten« Rudolf Wurstemberger vom Seidenberg und Fürsprecher Eduard von Wattenwyl. Beide wurden am 4. April schriftlich eingeladen, »sich in dieser Eigenschaft auf dem Geltstagssekretariat beförderlich zu constituiren und sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen«.[92] Sie waren beide Mitglieder am Untergericht von Bern und wurden bei der Ausarbeitung des Protokolls von einem Sekretär der Amtsgerichtsschreiberei Bern unterstützt.[93] Es fällt auf, dass sowohl der Quartieraufseher als auch die Kommittierten zur Sicherstellung der Vermögenswerte wiederholt zur Eile angetrieben wurden. Die Tonalität dieser Anweisungen weist darauf hin, dass eine korrekte und zügige Informationsbeschaffung gefordert wurde. In keiner Weise klingt eine negative Beurteilung oder gar eine moralische Vorverurteilung des vergeldstagten Haushalts mit.

86 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 46.

87 Ebd., S. 46–50.

88 Ebd., S. 46.

89 Ebd., S. 1.

90 Der Richter des Amtsbezirks Bern hatte den Geldstag »als unvermeidlich erkannt, und die Verführung der daherigen Liquidation anbefohlen«: Ebd., S. 3.

91 Ebd., S. 2.

92 Ebd., S. 4.

93 Ebd., S. 1.

Öffentlich gemacht wurde die »Publikation« des Geldstags »nach gesetzlicher Vorschrift« auf vier verschiedene Arten: erstens, durch die Ankündigung im Amtsblatt vom 4., 11. und 18. April;[94] zweitens, durch Anschlag von drei Exemplaren der Publikation »an den gewohnten Stellen in Bern«; drittens, durch »dreimalige Verlesung der Publikation in den Gemeinden Muri, Bolligen, Bümpliz, Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach«; viertens, durch die Zustellung einer Publikation an die Heimatgemeinde von Fornallaz, Lugnore im Kanton Freiburg. In der Publikation wurden »alle, welche Ansprachen [...] zu machen gedenken, aufgefordert, solche bis und mit dem 4. Heumonat 1846 schriftlich und in gesezlicher Form in der Amtsgerichtsschreiberei Bern einzureichen«.[95] Zudem war der Geldstag von Fornallaz einer von sechs solchen Fällen, auf die alleine im Intelligenzblatt vom 6. April 1846 unter der Rubrik »Geldstage im Amt Bern« aufmerksam gemacht wurde.[96] In der Summe wurde auf diese Weise schon zu Beginn des Verfahrens ein sehr hohes Maß an Öffentlichkeit hergestellt. Dies geschah nicht, so der in den Dokumenten vermittelte Eindruck, um den Geldstager öffentlich anzuprangern, sondern um potenzielle Gläubiger*innen und Schuldner*innen des Fornallaz auf das kommende Verfahren aufmerksam zu machen und damit das Vermögen und die Schulden im Rahmen des Geldstags möglichst genau und sorgfältig erfassen zu können.

Am 11. April trafen sich die Kommittierten zur »Constituierung der Geltstagsbehörde« und setzten die Inventur und Schätzung des Vermögens auf den folgenden Mittwoch »um 9 Uhr in der Wohnung des Concursiten« an. Schriftlich eingeladen wurden zu diesem Termin der Quartieraufseher Benteli »zu Anerkennung und Abnahme der von ihm aufgelegten Siegel«, der Küfermeister Scherer »als Experte zur Schazung der vorräthigen Getränke«, die »Jungfer« Rosina Wyss »zur Schazung der Mobilien« und als weitere Schätzerin eine Elise Ochs.[97] Auffallend: Die verschiedenen Schätzer*innen hatten in dieser institutionellen Funktion keine speziell ausgewiesene Expertise. Sie wurden lediglich aufgrund ihrer alltäglichen Berufserfahrung für die Schätzungsaufgaben jeweils in einem bestimmten Geldstag bestimmt.

Am ausgewählten Tag nahmen die Inventur und die Schätzung, wie im Protokoll hervorgehoben, »ihren richtigen Fortgang, unter der Leitung und Aufsicht der Committierten Herrn«. Sie fanden an zwei Orten statt: »Vormittags im Keller des Hauses No. 79 an der Marktgasse mit Aufmachen und Werthung der Getränke und Fässer etc, und nachmittags im Hause No. 122 D rothes Quartier mit Aufmachen und Schazung der Effekten.« Als weiterer Schätzer wurde der Uhrmacher Aebi zur Bestimmung des Wertes einer Pendule herbeigezogen. Nachdem Quartieraufseher Benteli die Siegel »in Ordnung gefunden« hatte, wurde die Inventur in Anwesenheit beider Eheleute vorgenommen. Dabei wurden in einer »Schieblade des Bureau's« 9 Franken gefunden, die nicht zur Konkursmasse hinzugefügt, sondern (offensichtlich besorgt um den Fortbestand des Haushalts)

94 Vgl. Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 14, S. 343–364; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 15, S. 365–386; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 16, S. 388–407.

95 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 4.

96 Geldstag von Fornallaz, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 04.06.1846, S. 1.

97 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 4.

»sofort der Ehefrau des Geltstagers zur Bestreitung dringlicher Hausbedürfnisse« überreicht wurden.[98]

Anschließend wurden die »Bücher und Schriften«, also die vorhandene Buchhaltung, in das »Geltstagssekretariat« gebracht. Allerdings machte der »Concursit« eine Anzeige, wonach der Geschäftsmann Gottlieb Brunner »seine wichtigen Bücher in Handen habe, weil er vor Ausbruch des Geltstages den Versuch eines accommodements mit seinen Gläubigern habe ausführen wollen«. Auf die Forderung, die Dokumente zu überreichen, reagierte Brunner zunächst ablehnend und mit dem Aufstellen einer Gegenforderung:[99]

> »Derselbe fand aber für gut – statt sich einfach darüber zu erklären – fünf Tage später – 20. April – eine Anzeige und Ansprache einzugeben, wonach er für einen erfolglosen Accommodementsversuch nicht weniger als Fr. 36.80 noch restanzlicher [ausstehender, E.H.] Kosten fordert, mit der Bemerkung, dass die hinter ihm befindlichen Bücher und Papiere des Geltstagers nur gegen Bezahlung seiner Forderung bei ihm erhoben werden können, indem er Bezahlung einer Geduld-Collocation vorziehe.«[100]

In Reaktion auf diese »bedrohlichen Demonstrationen« beriefen die Kommittierten eine Sitzung ein und verfügten schließlich noch am selben Tag unter Berufung auf die rechtlichen Vorgaben, Brunner »sei für seine Ansprachen […] nach Gesezesvorschrift zu colloziren [zu bezahlen, E.H.], und es sei jetzt nicht der Fall demselben dafür Bezahlung zu leisten«. Zweitens wurde das Geldstagssekretariat angewiesen, die »Verfügung dem Brunner sogleich anzuzeigen und denselben gleichzeitig wiederholt aufzufordern, die sämtlichen hinter ihm liegenden Bücher und Schriften des Fornallaz ohne fernere Verzögerung abzuliefern«.[101] Im Brief an Brunner wurde seine Forderung abgelehnt. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass er »wie jeder andere Gläubiger z. Z. nach Gesetzesvorschrift lozirt« werde und bei weiterem Fehlverhalten seinerseits »der Sache angemessene Masregeln getroffen« werden müssten.[102] Zwei Tage später erschien Brunner im Geldstags-Sekretariat und lieferte die Dokumente des Geldstagers ab.[103] Seine Schuldforderung über 36,80 Franken wurde schlussendlich abgewiesen, er erhielt kein Geld.[104] Die Geldstagsverordneten ließen sich also durch das eigensinnige Verhalten des Gläubigers Brunner nicht aus dem Konzept bringen und beharrten auf der Beachtung vorgesehener Verfahrensabläufe. Der ›Renitent‹ zog keine Vorteile aus seinem anfänglichen Widerstand.

Die Versteigerung des vorhandenen Weins, der Spirituosen und der »Kellergeräthschaften« setzten die Kommittierten auf den 29. April an. Die »Mobilien« wurden der Ehefrau des Geldstagers zu 10 Prozent über dem Schätzwert überlassen. Die Versteigerung wurde publik gemacht durch eine Anzeige im Amtsblatt und zweimaligen Ausruf in

98 Ebd.
99 Ebd., S. 5.
100 Ebd.
101 Ebd.
102 Ebd.
103 Ebd., S. 6.
104 Ebd., S. 71–72.

der Stadt Bern am Vorabend und am Morgen vor der Veranstaltung.[105] Für den zweimaligen Ausruf »in den Strassen der Stadt«, der weitere Gläubiger*innen und Schuldner*innen über den anstehenden Geldstag informieren sollte, erhielt der Ausrufer Schwägler 15 Batzen.[106]

Der Vermieter des Kellers, Handelsmann Rudolf Lenzinger, fragte in einem vom »Rechtsagenten« Rüfenacht verfassten Schreiben nach, wann die Übernahme stattfinden könne.[107] Zunächst wurde die Kellerübergabe auf den 13. Mai angesetzt. Doch dann verständigte sich die »Geltstagsbehörde« mit Herrn Lenzinger darauf, die vorhandenen Fässer der Geldstagsmasse für 123 Tage im Keller zwischenzulagern. Die entstehenden Kosten wurden den Geldstagskosten angerechnet.[108] Um eine bestmögliche Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, wurden diese Kosten zulasten der Konkursmasse beglichen. Dem Interesse an einem ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf wurden also (nicht nur im vorliegenden Fall) durchaus auch Interessen von einzelnen Gläubiger*innen untergeordnet.

Zwischen dem 17. und 27. April wurden neun Tage zur »Untersuchung der Bücher und Schriften des Concursiten« benötigt.[109] Diese Untersuchung resultierte in einer alphabetisch sortierten Liste von nicht weniger als 184 Gläubigern.[110] Die »vermuthlichen Creditoren« wurden »nach Vorschrift des Gesezes« schriftlich über den Geldstag informiert. Allerdings war es auch Aufgabe der Geldstagsverordneten, die Schuldner*innen beziehungsweise Debitoren von Fornallaz zur Rückzahlung ihrer Schulden anzutreiben. Für einen Wirt nicht überraschend, bestand ein nicht zu vernachlässigender Anteil des Vermögens von Fornallaz aus ausstehenden Schuldforderungen. Diese Forderungen beliefen sich auf 112 Positionen und wurden als »Aktiven in Werth und Unwerth« (Aktivschulden) verzeichnet. Am 27. April ergingen an 65 Debitoren sogar »Zahlungsmahnungen«. Am 14. Mai wurde gegen den in Geldstag »gefallenen« Schuldner Pugin D'Oreaux eine »Ansprache« (Schuldforderung) eingereicht.[111] Unter den über 100 Personen, die Fornallaz Geld schuldeten, waren neun ihrerseits falliert (Konkurs), eine im Zuchthaus, zwei bereits verstorben und zwei weitere hatten Bern verlassen.[112] Zudem reichten sechs Personen Proteste ein. Ein Herr Laedermann »will den Geltstager gar nicht kennen und protestiert«.[113] Ein Professor J. Volmar aus Bern reagierte auf den erhaltenen Mahnbrief über 31,45 Franken mit der folgenden Protestnote:

---

105 Ebd., S. 7.

106 Ebd., S. 9.

107 Ebd., S. 7–8.

108 Ebd., S. 10.

109 Ebd., S. 12. Die Bücher und Schriften setzten sich aus den folgenden Dokumenten zusammen: Hauptbuch (angefangen am 21.02.1844), Livre de Factures (Juni 1839), Hausbuch (03.11.1836), Journal (01.06.1837), Livre per Débiteur (05.11.1826), ein Buch »in Folio über die Einnahmen in der Caffewirthschaft ohne Bezeichnung«, zwei Debitorenbücher über den Weinverkauf von 1838 bis 1842 und eine »Menge Correspondenz«.

110 Ebd., S. 12–16.

111 Ebd., S. 16.

112 Ebd., S. 25–29.

113 Ebd., S. 25.

»Da mich aber diese Schuld nichts angeht, indem ich niemals, weder mit Hrn. Fornallaz, noch mit seinem Caffé in Berührung gekommen bin [...] – habe ich bereits schon diese Forderung von mir abgewiesen und protestiere hiermit nochmals förmlich dagegen. Wahrscheinlich rührt diese Schuld von meinem verstorbenen Bruder her, von dem unglücklichen Prof. Ernst Volmar.«[114]

Mit einer ähnlichen Erklärung lehnte der Baron de Verger eine Schuldforderung über 22,80 Franken ab. Er teilte mit, »dass ich diese Forderung nicht im geringsten anerkenne [...]. Die Schuld rührt, wie ich mich noch zu erinnern weiss, von einem gewissen Quantum Wein her, welches Herr Fornallaz einem meiner damaligen Bedienten ohne mein Wissen zu seinem persönlichen Gebrauch kreditierte.«[115] Diese Proteste und das Nichtanerkennen von Schulden, deren Wahrheitsgehalt nicht immer einfach zu überprüfen war, verdeutlichen den ergebnisoffenen und prozesshaften Charakter des Verfahrens.

Am 29. April fand die Versteigerung über die im Keller gelagerten Weine und Liköre »ihren richtigen Fortgang unter Aufsicht und Leitung der Committierten«.[116] Zudem wirkten die Ausruferin »Jungfer« Elise Ochs, der Küfermeister Scherer und sein Geselle, ein Angestellter der Amtsgerichtsschreiberei Bern und ein Abgeordneter des Geldstagssekretariats bei der Durchführung mit. Dann wurde die »Alimentation der Familie des Geltstagers« behandelt. Wie wurde in der Logik des Geldstags – und damit immer in Relation zu den Gläubigerforderungen – auf die Ansprüche der Familie reagiert? In diesem Zusammenhang richtete die Ehefrau Françoise Marianne[117] Fornallaz am 8. Mai ein Gesuch an die Geldstagsbehörde, in dem sie angab, durch widrige Umstände zur Anrufung des Geldstags gezwungen worden zu sein:

»Die unterzeichnete Françoise Fornallaz née Veluzat, Ehefrau des in Geltstag gefallenen Jean Jaques Fornallaz, sieht sich durch den Ausbruch dieses Geltstags von allen Existenzmitteln entblösst, zumal der Verdienst derselben jetzt aufhörte, und sie mit ihren drei Kindern ebenfalls nichts verdienen kann, vielmehr durch den Drang der Umstände gezwungen wurde, zu Anschaffung von Nahrungsmitteln, Schulden zu machen.
Ihr bleibt also für den Augenblick nichts anders übrig als hiermit an Sie das Gesuch zu richten: Sie möchten ihr, nach Mitgabe der Sazung 21, Seite 92 der Gerichtssazung, eine ihr und ihren Familienverhältnissen angemessene Alimentation aus dem in den Geltstag gefallenen Vermögen bestimmen und ausrichten.
Zu Erwartung der Entsprechung ihres Gesuchs zeichnet sie mit Achtung und Ergebenheit.
(Nachschrift)
Für den Ankauf der hausräthlichen Effekten hat mir meine Schwester Julie Veluzat, von St. Blaise, bereits Fr. 250 angewiesen, und die fehlenden 5 Franken sollen nachfolgen, sobald die Vormundschaftsbehörde die nöthigen Autorisationen ertheilt hat, die mit jedem Tag erwartet werden. Hr. Rechtsagent Kräuchi in Bern ist mit der Reglierung

114 Ebd., S. 26.
115 Ebd., S. 26–27.
116 Ebd., S. 9.
117 Ebd., S. 24.

> der Sache beauftragt, wozu ihm ein Theil der nöthigen Baarschaft zugestellt worden ist.«[118]

In der Tat beinhaltete der von Françoise Fornallaz angegebene Paragraf der Gerichtssatzung eine »Vorsehung wegen des Vergelts-Tagers Weib und Kindern«. Dort wurde bestimmt, dass die »Gelts-Verordneten, des Vergelts-Tagers Weib und Kindern, wann sich dieselben in bedürftigen Umständen befinden, die nothwendigen Nahrungs-Mittel, während dem Gelts-Tag, zukommen lassen« sollten.[119] Zudem betonte Frau Fornallaz in ihrem Gesuch, dass sie bereits finanzielle Unterstützung ihrer Schwester erhalten habe und die Vormundschaftsbehörde sowie der Anwalt Kräuchi bereits involviert seien.[120]

Die Kommittierten reagierten am 9. Mai in Form einer »Verfügung«. »In Betrachtung dass das Gesuch der Frau Fornallaz sowohl durch den Drang der Umstände als durch das Gesez begründet erscheint«,[121] erkannten sie: Die Familie erhielt für die Monate April, Mai und Juni je 30 Franken. Die Kosten für die Versorgung der Familie gingen bemerkenswerterweise zulasten der Konkursmasse. Von den insgesamt 90 Franken wurden die bereits an Frau Fornallaz übergebenen 9 Franken Bargeld abgezogen. Die »Hausraths-Gegenstände« wurden der Ehefrau, wie bereits erwähnt, zu 10 Prozent über dem Schätzpreis überlassen. Das Geldstagssekretariat wurde angewiesen, die Ehefrau »durch eine Zuschrift an Rechtsagent Kräuchi« zu benachrichtigen. Dieser erschien am 26. Mai im Geldstagssekretariat und bezahlte »im Namen der Frau Fornallaz« 158,95 Franken, wonach noch 150 Franken für den Erwerb der Haushaltsgegenstände ausstanden.[122] Diese 150 Franken bezahlte Frau Fornallaz jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens nicht. Stattdessen wurde die Summe von dem ihr zuerkannten Weibergut abgezogen.[123] Trotz des gemeinsamen Haushalts wurde die Ehefrau in diesem Punkt also zunächst als Schuldnerin ihres vergeldstagten Ehemanns geführt und diese Schuld als Teil seines Vermögens berechnet.

Zur Vorgeschichte des Weiberguts von Frau Fornallaz einige Details: »Am 27. Juli 1838 stellte der Johann Fornallaz, freiburgischen Angehörigen, seiner Ehefrau Françoise geb. Véluzat, für die ihm am Tage nach der Verehelichung übergebenen baaren Summe von 1000 Schweizerfranken einen Empfangschein aus.«[124] Diese 1000 Franken forderte Frau Fornallaz als Weibergut vollumfänglich zurück. Zudem beantragte sie die Zahlung von Zinsen und die Rückerstattung von 3,25 Franken »Eingabekosten«.[125] Nach dem Zivilgesetzbuch des Kantons Freiburg vom Jahr 1835 »geht das bewegliche Vermögen der Ehefrau und die Schuldforderungstitel und das baare Geld erst dann in das Eigenthum des

118 Ebd., S. 10–11.

119 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 292.

120 Bei dem »Rechtsagent« Kräuchi handelte es sich um den ihr »vom Bezirksgerichte Murten beigeordneten gerichtlichen Beistand«: Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 38.

121 Ebd., S. 11.

122 Ebd.

123 Ebd., S. 74–75.

124 Ebd., S. 38.

125 Ebd., S. 38–39.

Ehemanns über, wenn das Weibergut unterpfändig versichert ist [der Wert des Weiberguts durch ein Unterpfand abgesichert ist].«[126] Da Fornallaz jedoch »das Weibergut seiner Frau nicht versichert hatte«, war laut dem Anwalt Kräuchi »obige Summe ihm nicht in der Eigenschaft als Ehemann, sondern lediglich in derjenigen eines Schuldners« zuzusprechen.[127] Die »vervollständigte[…] und admittirte Ansprache«, also der überprüfte und anerkannte Weibergutsanspruch, belief sich schließlich auf 1003,25 Franken.[128] Nach »sorgfältiger Erdauerung hierseitiger Forderungen und der dieselbe begründen sollenden oben angeführten Bescheinigungsmittel, so wie nach genauenener [sic!] Einsicht der einschlagenden Geseze« beschloss die Geldstagsbehörde, nur die Hälfte der geforderten Summe als Weibergut anzuerkennen.[129] In Berufung auf ein »Concordat« aus den Jahren 1804 und 1818, wonach das Gesetz des Kantons, in dem der Geldstag stattfand, maßgebend sein sollte, und auf der Basis der bernischen Gerichtssatzung wurde »nur die Hälfte Weiberguts […] als privilegiert anerkannt«.[130] Von den 501,62 Franken wurden die für den Kauf des Mobiliars ausstehenden 150 Franken abgezogen.[131] Die resultierenden 351,62 Franken nahm Kräuchi am 8. Oktober 1846 »als Beistand der Frau Fornallaz« bar in Empfang.[132] Dieser Vorgang deutet darauf hin, dass der Verbleib der Familie der Geldstagsbehörde bekannt war oder ihr Wegzug aus Bern zumindest nicht mit dem Geldstagsverfahren interferierte. Die Zinsforderungen wurden abgewiesen.[133] Die andere Hälfte des Weiberguts wurde »im Rang der laufenden Schulden, als letzte Ansprache zur Geduld« verwiesen.[134]

Am 22. und 23. Juli fanden die sogenannten »Collocations-Verhandlungen« statt, an denen strittige Schuldforderungen geklärt wurden. Zu diesem Zweck wurden der Geldstager Fornallaz und zwei Gläubiger, die beiden Lehenkutscher Henri Chantoms und Christian Wenger, »zur Einvernahme« einberufen. Eher beiläufig und ohne weiteren Kommentar, wurde im Geldstagsprotokoll vermerkt, dass der »Concursit« Fornallaz »samt Familie von Bern fortgezogen sei«.[135] Die Herren Chantoms und Wenger »erschienen persönlich auf dem Sekretariate« und konnten ihre Forderungen erfolgreich belegen.[136] Wenger erhielt für seine Mietzinsforderungen für die Zeit vom 30. Dezember 1844 bis zum 31. Dezember 1845 70,70 Franken bar ausgezahlt.[137] Damit wurde seine Forderung komplett beglichen. Chantoms konnte seine aus einem Bargeld-Darlehen vom 16. April 1845 resultierende Forderung von 106,41 Franken ebenfalls belegen, wurde allerdings für die gesamte Summe »zur Geduld« verwiesen.[138] Zudem wurde die

126 Ebd., S. 38.
127 Ebd.
128 Ebd., S. 39.
129 Ebd., S. 40.
130 Ebd., S. 48.
131 Ebd., S. 40.
132 Ebd., S. 38.
133 Ebd., S. 40.
134 Ebd., S. 67.
135 Ebd., S. 17.
136 Ebd., S. 18.
137 Ebd., S. 41–42.
138 Ebd., S. 56–57.

von Fornallaz »contestierte[…] Ansprache«[139] des Barbiers Friedrich Stübi über 437,55 Franken vollständig abgewiesen.[140]

Vor der »Collocirung«, also der Begleichung der Schuldansprachen, und im Auftrag der Kommitierten wurden die Ansprachen vom Sekretariat »untersucht, tarifgemäss moderirt, berechnet, classifizirt, dann auf jeder Eingabe notirt was darüber zu bemerken war, und über den Gesammt-Befund ein Tableau verfertigt«.[141] Der »Vermögens-Etat« wurde auf den Seiten 20 bis 29 des Protokolls festgehalten und ergab als »Summe des Vermögens« 3873,58 Franken.[142] Die Auflistung der Geldstagskosten von 380,84 Franken folgte auf den Seiten 30 bis 37.[143] Die Schulden, zu denen auch das Weibergut gehörte, wurden auf den Seiten 38 bis 67 festgehalten. Vom Total der Schuldforderungen über 6729,91 Franken wurden 835 Franken abgewiesen. Die »Vergleichung« ergab schließlich ein »Deficit« von 2402,17 Franken (vgl. Tabelle 1).[144]

Tabelle 1: Geldstag Jean Fornallaz 1846: Vermögen und Schulden[145]

Zusammenzug des Vermögens		**»Vergleichung«**	
Barschaft	952,75 Fr.	Geldstagskosten	380,84 Fr.
»Ausstehende Effektenlosung«*	150 Fr.	Ansprachen	6729,91 Fr.
Unversteigerte Effekten	208,47 Fr.	Davon abgewiesen	835 Fr.
Aktiven »in Werth und Unwerth«	2562,36 Fr.	»Bleiben«	5894,91 Fr.
Summe des Vermögens	3873,58 Fr.	Summe der Schulden	6275,75 Fr.
		»Deficit«	**2402,17 Fr.**

* Unter »ausstehende Effektenlosung« wurden die 150 Franken aufgeführt, die Frau Fornallaz noch für den Erwerb der Haushaltsgegenstände schuldig war.

Angesichts der scheinbaren Eindeutigkeit und nominellen Präzision dieser das Verfahren zusammenfassenden und substantiell abschließenden Tabelle muss an ihre hochgradig komplexe und kontingente soziale Konstruktion erinnert werden. Die hohe Zahl der Kreditoren (184) und Debitoren (112) erschwerte bereits die schiere Erfassung aller in einem Geldstag behandelten Kredit- und Schuldbeziehungen. Generell war die ›Aktenlage‹ in Einzelfragen nicht immer sicher und wurden Forderungen wiederholt abgewiesen und bestritten. Die Bestimmung der jeweiligen Werte erfolgte in den meisten Fällen aufgrund von subjektiven Schätzungen oder mittels öffentlicher Versteigerung (siehe für

139 Ebd., S. 17.
140 Ebd., S. 68–70.
141 Ebd., S. 17.
142 Ebd., S. 29.
143 Ebd., S. 37.
144 Ebd., S. 73.
145 Ebd., S. 29 und 73.

eine detaillierte Analyse einer Geldstagsversteigerung Kapitel 4.2 und für eine konzeptionelle Auseinandersetzung damit insbesondere Kapitel 4.4). Das Eintreiben von Guthaben war anspruchsvoll, brachte großen Aufwand mit sich und konnte zu defizitären Resultaten führen. Zahlreiche Akteur*innen – direkt und indirekt Beteiligte – konnten das Verfahren immer wieder vor neue Herausforderungen stellen und die weitere prozessuale Entwicklung beeinflussen. Komplexe Rechtsfragen mussten quasi ›nebenbei‹ im Verfahrensverlauf geklärt werden. Die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Kommittierten waren immer wieder gezwungen, einen beachtlichen Spielraum im Rahmen der Verfahrensregeln zu nutzen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu ermöglichen.

In der Form der »Collocations-Tabelle« wurden die 51 Ansprachen und Schulden durch das erwähnte »Tableau«, sofern möglich, beglichen oder ansonsten »zur Geduld verwiesen« (für den Fall, dass der vergeldstage Haushalt später zu Geld kommen würde).[146] Durch die Begleichung der Geldstagskosten von 380,84 Franken in bar wurden die Auslagen und Gebühren der Amtsgerichtsschreiberei Bern, der beiden Kommittierten Wurstemberger und von Wattenwyl, des Quartieraufsehers Benteli, des Küfermeisters Siderer, der beiden Schätzerinnen Wyss und Ochs sowie des Weinhändlers Lanzinger gedeckt.

Mit dem übrigen Bargeld konnten die Forderungen der Gläubigerklasse »II. Spezialität« beglichen werden. Hierzu zählte die erste Hälfte des Weiberguts sowie entstandene Arzt- und Mietkosten. Abgesehen von den Geldstagskosten konnten fünf Forderungen vollständig in bar bezahlt werden. Die vom 5. Mai 1843 herrührende Forderung der Jungfer Susette Veluzat von St. Blaise im Kanton Neuenburg, die ihrem Schwager Fornallaz Geld geliehen hatte, wurde zur dritten Gläubigerklasse, der »Generalität« gezählt. Ihre Forderung über 92,58 Franken wurde mit 39,62 Franken Bargeld und nicht versteigerten Gegenständen im Schätzwert von 52,95 Franken beglichen. In den vierten und fünften Gläubigerklassen, den betriebenen und unbetriebenen (nicht vom Gläubiger rechtlich eingeforderten, sondern durch das Geldstagsverfahren ermittelten) »Laufenden Schulden« erhielten nur noch die Weinhändler Favre und Rüfenacht nicht versteigerte Gegenstände zum Schätzwert. Die weiteren Gläubiger wurden auf die »Aktiva« (ausstehende, an den Geldstager zu zahlende Schulden) oder im Fall der zuletzt rangierenden 22 Gläubiger sogar »zur Geduld« verwiesen.[147]

Beide Kommittierten und der Amtsgerichtsschreiber unterschrieben ihren »Beschluss« am 25. September 1846 und hielten – damit ihre eigene Arbeit qualifizierend – das Folgende fest: »Also ist dieses Geltstags-Protokoll nach den vorliegenden Akten und Verhandlungen, getreu ausgefertigt und von der Geltstagsbehörde unterzeichnet worden.«[148] Zusätzlich gaben sie als Stellungnahme zum ökonomischen Verhalten des Fornallaz das folgende »Befinden« ab, das sich in der moralischen Be- oder Verurteilung des Geldstagers auffallend zurückhielt und nicht zu einer Untersuchung in Richtung eines betrügerischen Geldstags riet:

146 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 74–77.

147 Ebd.

148 Ebd., S. 78.

»Weder die frühern Verhältnisse des Concursiten noch die Ursachen seines oekonomischen Verfalles sind den Committierten während dem Laufe des Geltstages weder aus den Akten und Verhandlungen, noch auf andere Weise bekannt worden.
Zum Vorwurf gereicht ihm indessen das bedeutende mit Inbegriff der gänzlich werthlos scheinenden Aktiven, auf Fr. 5000, circa, ansteigende Defizit; ebenso der Umstand, dass der grösste Theil der in Verlust gefallenen Ansprachen von den lezten zwei Jahren herrühren, wo er bestimmt wissen musste, schon seit längerer Zeit unter seinen Sachen gestanden zu sein.
Da aber keine Klagen oder Anzeigen beschwerender Art gegen denselben eingelangt sind, so sehen sich die Unterzeichneten nicht veranlasst auf eine amtliche Untersuchung anzuzeigen.«[149]

Die endgültige »Passation« des Geldstagsprotokolls durch den Gerichtspräsidenten Hermann erfolgte am 8. Oktober 1846, indem dieser »dem Befinden der Herren Committierten beigepflichtet« hatte – trotz der erwähnten Vorwürfe hinsichtlich der mangelhaften Buchhaltung.[150]

Bisher wurden in praxeologischer Perspektive zwei reale Vergleichsfälle detaillierter untersucht: Der Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre im Jahr 1765 und derjenige von Jean Fornallaz von 1846. Bemerkenswerterweise berief sich die Ehefrau des Vergeldstagers Fornallaz bei der Forderung nach Unterstützung für sie und ihre Kinder explizit und erfolgreich auf die bernische Gerichtssatzung von 1761. Dies war möglich, weil sich die gesetzliche Grundlage in den 85 Jahren seit dem Inkrafttreten der Gerichtssatzung in Bezug auf den Geldstag nicht grundsätzlich geändert hatte. Beim Vergleich der beiden mehr als 80 Jahre auseinanderliegenden historischen Geldstage fallen keine gravierenden, sondern lediglich weitgehend formale Unterschiede auf. Zwar blieb es das Ziel der Kommittierten in beiden Fällen, »Vermögen und Schulden« des Vergeldstagers festzustellen. Der Titel des resultierenden Dokumentes unterschied sich. Aus dem »Gelts-Tag-Rodel« wurde ein »Geltstagsprotokoll«. Bei Lefevre wurden die ausstehenden Schuldforderungen des Schuldners als »Aktiv-Schulden« bezeichnet und ein »Summa Summarum dess samtlichen Vermögens« wiedergegeben. Im Fall von Fornallaz war von »Aktiven in Werth und Unwerth« und dem am Ende der Abrechnung resultierenden »Vermögens-Etat« die Rede. Nur im zweiten Fall kam es zu einer Versteigerung, wurde die »Alimentation der Familie« explizit erwähnt und Fornallaz, im Gegensatz zu Lefevre, wiederholt als »Concursit« bezeichnet.

Der Vergleich des fiktiven Geldstags »auf der Gnepfi« (Erscheinungsjahr 1846) mit dem realen Geldstag des Fornallaz-Haushalts aus dem gleichen Jahr zeigt, dass Gotthelf in seinem Roman zahlreiche Praktiken akkurat wiedergegeben hat. Die Analyse des realen Falls hat jedoch auch deutlich gemacht, dass der Geldstag als Institution durchaus einen positiven Effekt haben konnte und keineswegs – wie bei Gotthelf – als die zwangsläufige Fortsetzung moralisch verwerflichen oder ökonomisch ignoranten Verhaltens gesehen werden muss (oder in zeitgenössischer Perspektive gesehen wurde). Durch ihn wurde das ökonomische Scheitern des Haushalts im Interesse verschiedener

149 Ebd.
150 Ebd., S. 79.

Beteiligter, wie der Frau und Familie des Vergeldstagers und verschiedener Gläubiger, sowie das Eintreiben der Aktivschulden auf rechtlicher Basis geregelt. Bemerkenswert ist zudem, dass Fornallaz durch den Geldstag vor der Schuldhaft geschützt wurde.

3.3 Ökonomisches Scheitern als Teil des Alltags

Der detaillierten und am ›Originalton‹ interessierten Rekonstruktion des ›Einzelfalls‹ Fornallaz folgen nun ergänzend quantitative Angaben zur Entwicklung des Geldstags während des Untersuchungszeitraums. Diese erlauben erste Rückschlüsse auf das Ausmaß der Präsenz der Institution im sozialen Alltag sowie ihrer gesellschaftlichen Relevanz in Bern. War ein Geldstag für die Behörden, Gläubiger*innen, Schuldner*innen und Dritte eine alltägliche Erscheinung oder stellte er umgekehrt eine absolute Ausnahme dar, mit der die große Mehrheit der Zeitgenoss*innen höchst selten in Kontakt kam? Die Analyse vermittelt einen ersten Eindruck der Dimensionen der Entwicklung der Institution über die untersuchten 150 Jahre hinweg.

Statistik wird dabei als eine »Technik gesellschaftlicher Selbstbeobachtung und -beschreibung« betrachtet werden, die an der sozialen Konstruktion der ›Wirklichkeit‹ beteiligt ist.[151] Ihre Wirkung kann Statistik zum einen über die Sammlung möglichst exakter und vollständiger empirischer Daten entfalten. Sie kann aber auch im Sinne einer sozialen Konstruktion erfolgen, die auf spezifischen Wahrnehmungskategorien, Deutungsmustern und Erkenntnisinteressen basiert.[152] Die während des Untersuchungszeitraums in Bezug auf den Geldstag erhobenen Statistiken hatten in diesem Sinne – unabhängig von ihrer jeweiligen Genauigkeit – das Potenzial, die öffentliche Wahrnehmung des Geldstags als Institution und einer vergeldstagten Person zu beeinflussen oder zu diesem Zweck eingesetzt zu werden.

1846 war der Geldstag des Jean Fornallaz einer von 458 im »alten Kanton« (ohne den Berner Jura) durchgeführten Fällen. Über den gesamten Zeitraum von 1750 bis 1900 lässt sich die präzise jährliche Anzahl der Geldstage nicht konsistent rekonstruieren. Für das 18. Jahrhundert liegen keine ausgearbeiteten statistischen Untersuchungen vor. Dagegen gehört der Geldstag im 19. Jahrhundert zu jenen Phänomenen, die im Kanton Bern von der Statistik eingehender beobachtet und dokumentiert wurden.

Für die Jahre 1750 bis 1803 ist eine manuelle Auswertung des im Staatsarchiv Bern vorhandenen *Registers über die Geltstage vor 1831* (1983 überarbeitet) möglich.[153] Für diesen

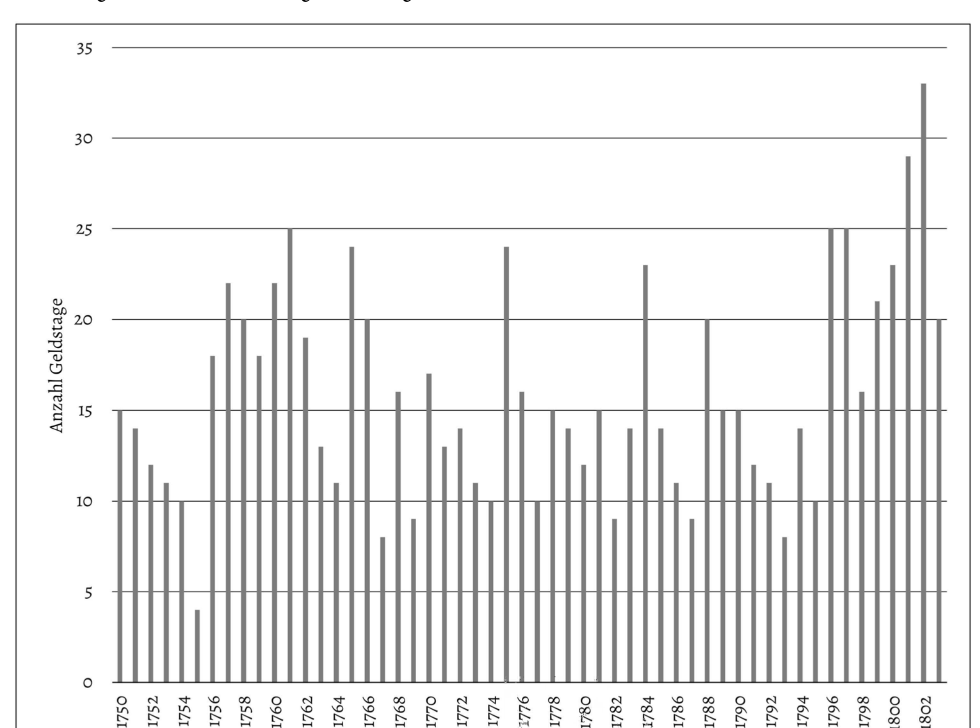
151 Tanner, Jakob: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«: Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 95.

152 Ebd., S. 95–97. Auf S. 97: Statistik kann »eine Form administrativer oder wissenschaftlicher Weltaneignung« sein, die verschiedene Interessensgruppen »in die Lage versetzt, einer ganz bestimmten Version dessen, was ›der Fall‹ ist (oder sein sollte), zum Durchbruch zu verhelfen«.

153 Register über die Geltstage vor 1831, StABE, E II 39. Trotz des Titels des Registers wurden wegen der Überlieferungslage nur Geldstage bis 1804 verzeichnet. Der einzige registrierte Fall aus dem Jahr 1804 und zwei weitere Fälle aus den Jahren 1824 und 1835 wurden bei der quantitativen Darstellung nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass einige Fälle fehlen und die Anzahl der überlieferten Geldstage deswegen nicht den realen Fallzahlen entspricht.

Zeitraum ergibt die Auswertung, dass die Deutsche Appellationskammer, beziehungsweise die Amtsgerichtsschreiberei, in Bern jährlich mit der Durchführung von 4 bis 33 Geldstagen beschäftigt war (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl der Geldstage im Stadtgerichtsbezirk Bern (1750–1803)[154]



Auf Basis der im Staatsarchiv Bern überlieferten Fälle lässt sich für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des jährlichen Auftretens von Geldstagen eine leicht ansteigende Tendenz ausmachen. Auf den sehr aufwendigen, aber für die im Rahmen dieser Arbeit formulierte Fragestellung wenig ergiebigen, Versuch einer robusten Erklärung der Entwicklung der jährlichen Anzahl der Geldstage im Kontext einer Konjunkturgeschichte (Folgt die Entwicklungslinie der Geldstage dem ökonomischen Konjunkturverlauf?) wird verzichtet. Es gibt aber keine Anzeichen dafür, dass die Entwicklung einer gesetzmäßigen Logik folgte – etwa im Sinne von ›mehr Geldstage in Krisenzeiten, weniger Geldstage in der Hochkonjunktur‹.[155]

154 Ebd.

155 Dorothee Guggenheimer hat sich in ihrer auf die Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert fokussierten Studie unter anderem mit der Frage nach wirtschaftlichem Scheitern im Kontext der Konjunkturgeschichte beschäftigt. Für St. Gallen galt während ihres Untersuchungszeitraums, »dass gehäuftes wirtschaftliches Scheitern beides sein konnte: Merkmal und Folge sowohl guter als auch

Es besteht keine sinnvolle Möglichkeit, die auf dem *Register über die Geltstage vor 1831* beruhenden Angaben zu überprüfen. Die 859 überlieferten Verfahren – durchschnittlich etwas mehr als 15 Fälle pro Jahr – rechtfertigen jedoch insgesamt die Feststellung, dass ein Geldstag in der Berner Lebenswelt des 18. Jahrhunderts durchaus keine krasse Ausnahmeerscheinung darstellte. Im Amtsbezirk Bern lebten 1798 etwas weniger als 25.000 Menschen.[156] Von jedem der Geldstage waren in der Regel Haushalte mit mehreren Mitgliedern betroffen und die oftmals hohe Anzahl an Gläubiger*innen und Schuldner*innen sowie die hohe Anziehungskraft der öffentlichen Versteigerungen hatten zur Folge, dass viele weitere Personen unmittelbar und mittelbar beteiligt waren.

Robusteres statistisches Datenmaterial liegt für das 19. Jahrhundert vor. Für die Periode von 1824 bis 1891, in der sich die Bezeichnung von »Stadt und Republik Bern« über »Republik Bern« zu »Kanton Bern« veränderte, kann eine Reihe von ausführlichen statistischen Grundlagen verwendet werden.[157] Auffallend sind für diesen Zeitraum neben der bis etwa 1880 ansteigenden Tendenz die drei Gipfel um die Jahre 1853, 1867 und 1879 herum (vgl. Abbildung 4). Der erste Höhepunkt fiel in ein Krisenjahrzehnt (ungefähr 1846–1856), während der zweite Gipfel Teil einer Hochkonjunkturphase (1856–1870) war und der dritte Gipfel nach der »Grossen Depression« von 1877 in eine Rezessionsphase des Kantons Bern (1878–1889) fiel.[158]

Zeitgenössisch wurden die statistisch erhobenen Daten wiederholt auf kausale Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Geldstage und gesellschaftlichen Entwicklungsverläufen hin untersucht.[159] So wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts beispielsweise kausale Verbindungen zur Kreditvergabe,[160] zum soziodemografischen Profil[161] und den jeweiligen Berufsgruppen der Geldstager*innen,[162] zur entsprechenden gesetzlichen Grundlage,[163] zur demografischen Entwicklung[164] oder zu Konjunkturzyklen[165] untersucht. Im Jahr 1875 verband Armand Chatelanat, von 1875 bis 1880 prominenter

von schlechter Konjunktur«. Siehe: Guggenheimer: Kredite, Krisen und Konkurse, 2014, S. 242–244. Hier S. 244.

156 Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern.

157 Vgl. zum zunehmenden Einsatz von Statistiken und tabellarischen Darstellungen von Zahlen in sozialen Enqueten des 19. Jahrhunderts: Tanner, Jakob: Wirtschaftskurven: Zur Visualisierung des anonymen Marktes, in: Gugerli, David; Orland, Barbara (Hg.): Ganz normale Bilder: Historische Beiträge zur visuellen Herstellung von Selbstverständlichkeit, Zürich 2002, S. 147.

158 Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 95, 105, 339–340, 342–343.

159 Pfister, Christian: »Uss gewüssen Ursachen«: Hintergründe und Methoden statistischer Erhebungen im Kanton Bern 1528–1928, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 45. Laut Pfister wurde die Statistik im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu »einem Instrument sozialer Kommunikation im weitesten Sinne«.

160 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den lezten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 156.

161 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 312–313; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1871, S. 320–321; Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 545–548.

162 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 48–50; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 74–78.

163 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 531–541.

164 Ebd., S. 541–542.

165 Ebd., S. 542–545.

Leiter *des statistischen Bureaus des Kantons Bern*,[166] statistische Erhebungen zum Geldstag mit volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen sowie der politischen Frage nach den Folgen eines Geldstags für das Stimmrecht der Betroffenen.[167] Die zur Verfügung stehenden Statistiken sind sehr ergiebig in Bezug auf die Sozialprofile der vergeldstagten Personen (und werden entsprechend in Kapitel 4.3 ausgewertet und analysiert).

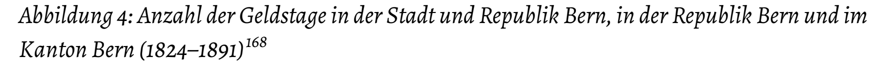
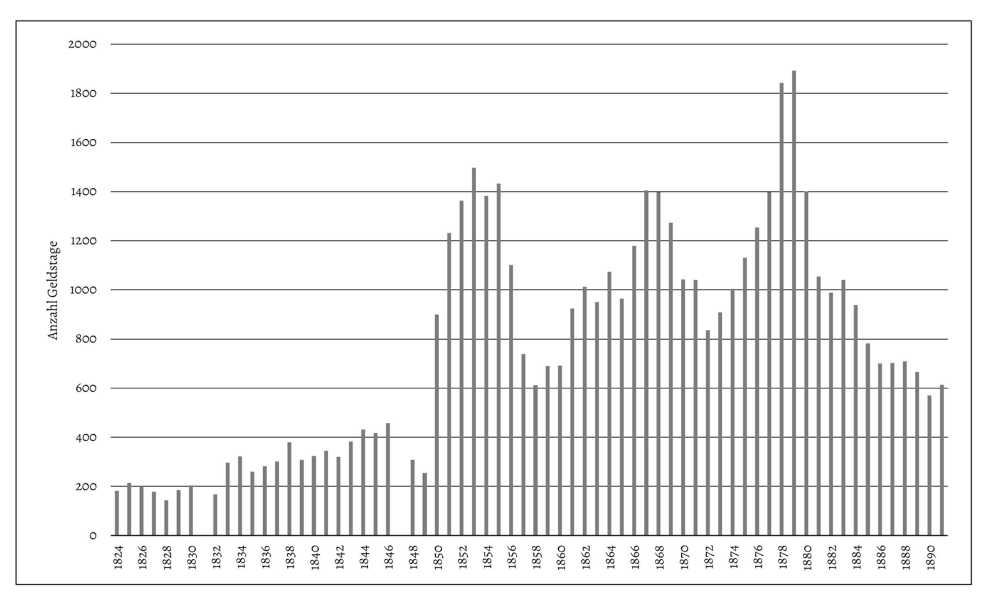


Abbildung 4: Anzahl der Geldstage in der Stadt und Republik Bern, in der Republik Bern und im Kanton Bern (1824–1891)[168]



Hier bleibt festzuhalten, dass für das gesamte 19. Jahrhundert Geldstage (und die anderen Schuldverfahren im Kanton Bern) durchaus zahlreich waren und keine Ausnahmeerscheinung darstellten. Dank der 1878 durch das kantonale statistische Büro geleisteten, ausführlichen und 110 Seiten umfassenden statistischen Erhebung *Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern* kann die Anzahl der Geldstage ins Verhältnis

166 Mühlemann, C.: Geschichte und Thätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848–1898, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1898, S. 28.

167 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 86–91.

168 1824–1830 = Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52; 1832–1877 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 533–540 und 616–617; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 45; 1883–1887 = Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 66; 1888–1891 = Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1894, S. 66. Anmerkungen: 1824–1846 ohne Jura; 1850–1856 inklusive anderen Verfahren (Güterabtretung, Zahlungsunfähigkeit, *faillite*).

zur Bevölkerung gesetzt werden.[169] Im gesamten Kanton kam von 1832 bis 1846 ein Geldstag auf 1006 Einwohner*innen. Während dieser Periode durchlebte also ungefähr eine von 1000 Einwohner*innen des Kantons unmittelbar als Vergeldstager*in ein solches Verfahren. In den folgenden Perioden stieg die Häufigkeit des Auftretens von Geldstagen tendenziell in Relation zur Bevölkerungszahl und entwickelte sich wie folgt: Von 1848 bis 1850 kam ein Geldstag auf 734 Einwohner*innen, 1850 bis 1854 auf 357, 1854 bis 1859 auf 459, 1860 bis 1869 auf 444 und 1870 bis 1874 schließlich auf 527 Einwohner*innen.[170] Während des ersten ›Gipfels‹ der quantitativen Entwicklung rund um das Jahr 1854 (vgl. Abbildung 4) erlebte also der höchste Anteil der Bevölkerung des Kantons Bern persönlich einen Geldstag. Statistisch gesehen galt dies für jede*n 357. Einwohner*in des Kantons Bern. In prozentuale Anteile umgerechnet, entwickelte sich die Anzahl der Geldstage im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Bern wie folgt (die in Tabelle 2 abgebildeten Perioden basieren auf und folgen der zeitgenössischen Statistik). Für die Perioden von 1878 bis 1882 und 1882 bis 1886 lässt sich zudem die Häufigkeit der Geldstage pro 1000 »Erwachsene resp. Personen im handlungsfähigen Alter« angeben. Dieser Anteil der Vergeldstager*innen lag für die erste Periode bei 1,35 Prozent und für die zweite bei 0,31 Prozent.[171]

Tabelle 2: Anzahl der Geldstage im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Bern (1832–1891)[172]

1832–46	1848–50	1850–54	1854–59	1860–69	1870–74	1878–82	1882–86	1887–91
0,1 %	0,14 %	0,3 %	0,22 %	0,23 %	0,19 %	0,27 %	0,18 %	0,12 %

Die Häufigkeit des Auftretens eines Geldstags in Relation zur erwerbstätigen Bevölkerung vermittelt noch eindrücklicher die Ausmaße seiner Alltagspräsenz. In den drei Jahren zwischen 1875 und 1877 kam ein Geldstag auf 98,4 Erwerbende in der »Urproduktion« (etwas mehr als 1 Prozent) und ein Geldstag auf nur 44,8 Erwerbende in der »Industrie« (etwas mehr als 2 Prozent).[173] Zwischen 1878 und 1882 kam ein Geldstag auf 2,7 Prozent der Erwerbenden und von 1882 bis 1886 immerhin noch auf 1,8 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung.

Insgesamt deuten diese Zahlen – ungeachtet des nach 1879 einsetzenden Rückgangs – darauf hin, dass der Geldstag als Institution über den gesamten Untersuchungszeit-

169 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878.

170 Ebd., S. 549.

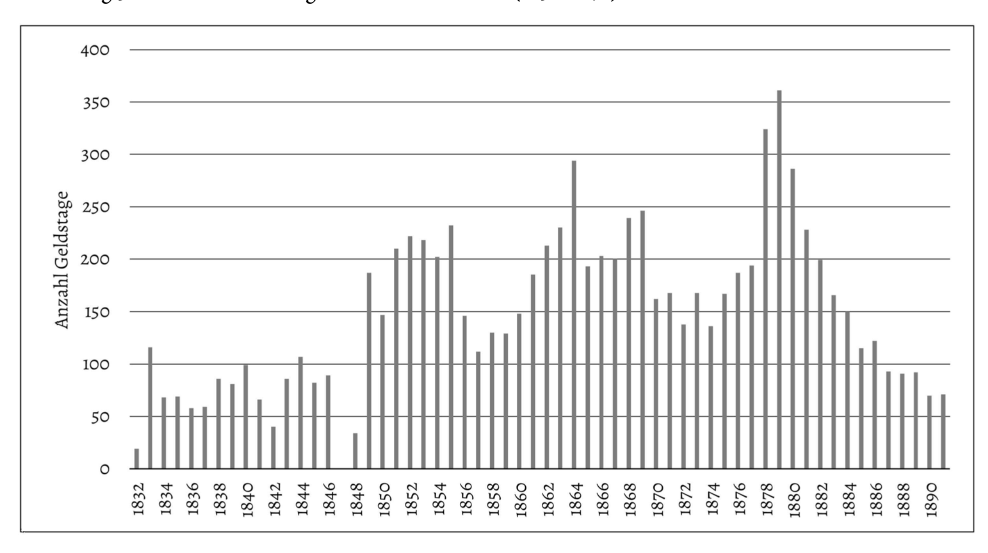
171 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 47; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 70.

172 1832–1874 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 549; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 45; 1882–1886 = Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 71; 1887–1891 = Stemmer, Ernst: Konkurs und Wirtschaft: Eine kritische Untersuchung des Vollstreckungsrechtes vom ökonomischen Standpunkt, Basel 1952, S. 140.

173 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 580. Zusammengenommen kam von 1875 bis 1877 ein Geldstag auf 52,6 Erwerbende (1,9 %).

raum hinweg bis zu seiner Ablösung durch das Bundesgesetz im Jahr 1892 im Kanton Bern breit genutzt und intensiv erlebt wurde. Laut einer zeitgenössischen Schätzung lebten von den seit 1832 im Kanton Bern vergeldstagten Personen im Jahr 1875 noch 24.204.[174] Bezogen auf die Bevölkerung des Kantons von 518.968 bedeutet dies, dass 1875 4,7 Prozent der Einwohner*innen in ihrem Leben unmittelbar einen Geldstag erlebt hatten.[175] Dieser Eindruck erhärtet sich, wenn die Entwicklung des Geldstags so weit wie möglich von den anderen Verfahren isoliert und eine geografische Fokussierung auf den Amtsbezirk Bern vorgenommen wird (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Anzahl der Geldstage im Amtsbezirk Bern (1832–1891)[176]



Innerschweizer Vergleiche unterstreichen die relativ große Bedeutung des Geldstags. Auch im Vergleich zu den sogenannten »Fallimenten« in der Stadt Basel ist die absolute Zahl der Geldstage im Amtsbezirk Bern bemerkenswert. In den 1840er-Jahren kam es in der Stadt Basel pro Jahr zu maximal 50 Konkursen (gegenüber 187 Geldstagen 1849) und in den 1850ern lag der Spitzenwert bei 56 erledigten Konkursen (232 Geldstage 1855). In den 1860er-Jahren verdreifachte sich die Zahl der Fallimente und erreichte im Jahr 1866 mit 170 Konkursen einen Höchstwert (294 Geldstage 1864).[177] Die absolute Zahl der

174 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 90.

175 Vgl. zur Größe der Bevölkerung des Kantons Bern 1875: Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 567.

176 1832–1877 = ebd., S. 602–611 und 616–617; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 51–53; 1883–1887 = Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 72–73; 1888–1891 = Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 66.

177 Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 181–182.

Geldstage ist also deutlich höher als diejenige der Konkurse in Basel. Wenn man berücksichtigt, dass die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Bern kleiner war als diejenige der Stadt Basel – um 1850 27.588 zu 28.067, im Jahr 1860 29.016 zu 40.680 und 1870 35.452 zu 47.040 – wird die beeindruckende relative Häufigkeit der Geldstage im Amtsbezirk Bern deutlich.[178]

Die Häufigkeit eines Geldstags war im Amtsbezirk Bern (vgl. Tabelle 3) für jede Periode höher als im gesamten Kanton. In der ›Rangordnung‹ der Amtsbezirke mit der höchsten relativen Geldstagszahl nahm der Amtsbezirk Bern unter den 30 Bezirken während der oben genannten Perioden den ersten, dritten, fünften, vierten, fünften bzw. siebten Platz ein.[179] Vergleicht man die Gesamtzahl der Geldstage zwischen 1832 und 1846 mit der Bevölkerung im Jahr 1846, kamen im Amtsbezirk Bern 1125 Geldstage auf 47.813 Einwohner*innen, was 2,24 Prozent entspricht.[180] Für die Jahre von 1882 bis 1886 kann die Häufigkeit von Geldstagen in Bezug auf die Zahl der Erwachsenen, »D.h. von 1000 persönlich Handlungsfähigen im Alter von über 20 Jahren« angeben werden: In der Stadt Bern lag der Anteil bei 0,43 Prozent und auf dem Land bei 0,22 Prozent.[181]

*Tabelle 3: Häufigkeit eines Geldstags im Verhältnis zu Einwohner*innen im Amtsbezirk Bern (1832–1882)*[182]

1832–46	**1848–50**	**1850–54**	**1854–59**	**1860–69**	**1870–74**	**1878–82**
0,17 %	0,23 %	0,4 %	0,32 %	0,39 %	0,25 %	0,4 %

Für die Bevölkerung Berns war das Ereignis eines Geldstags während des gesamten Untersuchungszeitraums also eindeutig *keine* Ausnahmeerscheinung. Diese Feststellung wird durch die Rekapitulation einiger ausgewählter Daten unterstrichen: Im Kanton Bern erreichte die Anzahl der jährlichen Geldstage 1879 mit 1.893 Fällen das Maximum. Im Jahr 1875 hatten nach einer zeitgenössischen Schätzung beinahe 5 Prozent der Einwohner*innen einen Geldstag unmittelbar selbst erlebt. Vergleicht man die Anzahl der zwischen 1878 und 1887 vergeldstagten Personen mit der Anzahl Erwerbender 1880, so kommt man auf 4,3 Prozent Geldstage unter den Erwerbenden (vgl. Tabelle 8, S. 143), wodurch die zeitgenössische Schätzung bestärkt wird. In der Periode von 1878 bis 1882 erlebten fast 3 Prozent der Erwerbenden einen eigenen Geldstag.

Die relative Häufigkeit eines Geldstags war im Amtsbezirk Bern zwischen 1832 und 1882 höher als im kantonalen Durchschnitt. Insbesondere im Amtsbezirk Bern waren Geldstagsverfahren also für Erwerbstätige und dazugehörige Haushalte, Gläubiger*innen sowie Schuldner*innen, Administrator*innen und Dritte ein gewöhnlicher

178 Vgl. zur Bevölkerungszahl in der Stadt Basel: Ebd., S. 180.
179 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 550.
180 Ebd., S. 602–603.
181 Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 73.
182 1832–1874 = Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 549; 1878–1882 = Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 53.

Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt und *keine* skandalträchtigen Ausnahmeerscheinungen. Die große ökonomische Bedeutung der dadurch in Frage gestellten Kreditbeziehungen korrelierte vermutlich mit dem weitgehend sanktionsfreien und differenzierten Umgang mit vergeldstagten Personen und Haushalten in Bern im langen 19. Jahrhundert. Das Vertrauen in Kredit- und Schuldbeziehungen wurde weniger durch abschreckende Mittel (wie die Schuldhaft) gestützt als vielmehr durch ein im konkreten Fall ergebnisoffenes und transparentes Verfahren.

3.4 Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert fanden im internationalen Vergleich fundamentale Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit ökonomischem Scheitern statt – und gleichzeitig existierten große Differenzen zwischen den regional spezifischen Konkursregimen.[183] Die ausgewählten Berner Gesetzestexte der Jahre 1614, 1761 und 1854 werden im Folgenden relativ ausführlich zitiert, da sie auch in ihren konkreten Formulierungen als Ausdruck der jeweils herrschenden moralischen Ökonomie interpretiert werden. Eine Paraphrasierung kann den zeitgenössischen Argumentationsmustern sowie den sich in Tonalitäten äußernden Haltungen und Einstellungen nicht gerecht werden. Eine ausführliche Zitierpraxis ist also für das Verständnis des Geldstags (auch als internationaler Vergleichsfall) erforderlich.[184]

Als Einstieg in die Darstellung der wesentlichen rechtlichen Entwicklungslinien in Bezug auf den Umgang mit Schuldner*innen im Rahmen des Geldstags dient ein Gesetzestext vom Anfang des 17. Jahrhunderts. Es handelt sich um die bis 1761 maßgebende Berner Gerichtssatzung von 1614. An dieser Stelle wird die erste Satzung (Paragraf) des 21. Titels aus dem ersten Teil der Gerichtssatzung mit dem Titel »Von Straff der Fräfflen/dardurch ein Person an/unnd in ihren Güteren/u. geschädiget wirt« zitiert:

> »Wer ander Lüth darsetzt, das sy an ihm verlierend.
> Wenn jemand ander Lüth fürsetzlicher Wyss betriegt/darsetzt/und umb das ihr bring/und darnach gmeinen Gälten syn Gut fürschlacht/desselben aber so vil nit verhanden ist/dann das man an ihme verlieren muss: So soll derselbige als ein fürsetzlicher Betrieger/Ehrloss/und aller ehrlichen Gesellschaft unwürdig erkent/auch weder zu Gricht/Raht/noch That gebrucht/sonder mit dem End/von Statt/unnd Land verwisen/und nit widerumb haryn gelassen werden/er habe dann syne Gläubiger unklaghaft gemacht.«[185]

183 Vgl. Safley: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, 2013; Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 389–419.

184 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400. Als Teil seines quantitativ orientierten Vergleichs der Konkursgesetzgebung von 15 europäischen Staaten zitiert Sgard ein spanisches Gesetz von 1502 in fünf Worten »publicos ladrones y verdaderos robadores« (öffentliche Diebe und echte Räuber) und belegt damit »the strong repressive features observed *in all early statutes* [Hervorhebung E.H.], which indeed defined bankupts as outright criminals«. Für die Untersuchung des Geldstags ist hingegegen gerade die differenzierte Argumentation der Gesetzestexte von Interesse.

185 Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, 1615, S. 96.

Scheinbar unnachsichtig wurden auf den ersten Blick Schuldner*innen, die mit Vorsatz ihre Schulden nicht beglichen hatten und dadurch ihre Gläubiger*innen schädigten, als Betrüger*innen deklariert, ehrlos und jeder ehrlichen Gesellschaft unwürdig. Diese »fürsetzliche[n] Betrieger« durften gewisse Positionen vor Gericht und im Rat nicht bekleiden und sie wurden aus Bern verwiesen.

Allerdings hörte die »Satzung« nicht mit diesem drakonischen Strafenkatalog auf, sondern wurde mit den folgenden Vorbehalten weitergeführt:

> »Doch wöllen wir in dieser Straff nit begriffen haben diejänigen/welche von Unfahls/Bürgschaft/oder auch von ihrer Elteren hinderlassnen Schulden wegen/Geltstagen zehalten gezwungen wurden: Doch soll nütdesterminder ihr Gut/so sy nachtwerts uberkommen möchten/den Gläubigeren biss zu Ussbezahlung verhafft syn.«[186]

Von den beschriebenen Strafen sollten also diejenigen Personen ausgenommen werden, die wegen »Unfahls« (Unfall), Erbschulden oder Bürgschaften zu einem Geldstag gezwungen worden waren. Diese Gruppe von Vergeldstager*innen sollte nicht als Personen, sondern mit ihrem Besitz haften (»soll nütdesterminder ihr Gut […] den Gläubigeren biss zu Ussbezahlung verhafft syn«).

Der – notwendige und produktive – zweite Blick offenbart neben diesen explizit vorgenommenen Einschränkungen in Bezug auf die Bestrafung von Schuldner*innen weitere Einschränkungen, die den zunächst rigoros und unerbittlich erscheinenden Charakter des Textes deutlich relativieren. Denn bereits im oberen Teil des Zitats kommt zum Ausdruck, dass die beschriebenen Strafmaßnahmen nur drohten, »[w]enn jemand ander Lüth fürsetzlicher Wyss betriegt«. Und neben dem Vorbehalt des Vorsatzes wurde eine Revisionsmöglichkeit eröffnet: Die Folgen eines Geldstags konnten rückgängig gemacht werden, wenn die Forderungen der Gläubiger vollständig befriedigt wurden. Bemerkenswerterweise stammt dieser insgesamt sehr differenziert und eher pragmatisch als moralisch grundsätzlich argumentierende Gesetzestext aus dem Jahr *1614*.

Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts, das heißt im konfessionellen Zeitalter, sah das Berner Konkursregime also in Folge eines Geldstags nicht *per se* (möglichst) schwere Strafen oder eine rigide moralische Verurteilung vor. Der Geldstag wurde in der Gerichtssatzung von 1614 vielmehr als durchaus vielfältiges und vielschichtiges, ergebnisoffenes und durch Aushandlungsprozesse gekennzeichnetes Verfahren konzipiert. Während in der Berner Gerichtssatzung von 1614 ungefähr 30 Satzungen explizit auf den Geldstag eingingen, waren es 147 Jahre später etwa 135 Satzungen. Im Rahmen dieser Ausdifferenzierung und Konsolidierung des Regelwerks stellt die Gerichtssatzung von 1761 einen Meilenstein in der Rechtsgeschichte des Geldstags dar. Ausgehend von diesem Gesetzestext wird im Folgenden seine rechtshistorische Entwicklung bis zum 1892 in Kraft getretenen *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* dargestellt (vgl. Tabelle 4 für eine Übersicht der wichtigsten Gesetze).

Der 25. Titel der Gerichtssatzung von 1761 handelt »Von Straf des Vergelts-Tagers« und legt die Strafmaßnahmen in vier Satzungen aus, die weitestgehend mit der alten gesetzlichen Grundlage von 1614 übereinstimmen:

186 Ebd.

»Wer sein Gut gemeinen gelten darschlagt, der soll nach Verführung des Gelts-tags sogleich aller ämter, die er tragen möchte, entsetzt seyn. [...] Es soll der vergelts-tager, der gedachter massen seiner Ämter entsetzt worden, nicht wiederum darzu gelangen, er habe dann solches von uns aus sonderbaren Gnaden erhalten. [...] Wann es sich auch durch Verführung des Gelts-tags ergibt, dass der Vergelts-tager andere vorsetzlich eingeführt und betriegerischer Weise um das ihrige gebracht, so soll derselbe, falls es jemand begehrt, so lang ausschweren, biss er die verlürstigen Gläubiger völlig unklaghaft gemacht haben wird.«[187]

Weitestgehend übereinstimmend mit den Bestimmungen von 1614 wurden – neben dem der Vorsätzlichkeit – das Strafmaß einschränkende Vorbehalte festgehalten. Erneut wurden durch Unfälle, Bürgschaften oder Erbschulden notwendig gewordene Geldstage von den negativen Ehrfolgen ausgenommen:

»Was vorige Satzung von dem ausschweren meldet, soll jedennoch diejenigen, wie billich, nicht betreffen, die durch Unfälle, Bürgschaften oder von ihren Eltern hinterlassene Schulden einen Geltstag zu halten genöthiget worden.«[188]

Zudem wurde wiederum die Möglichkeit eröffnet, einen durchgeführten Geldstag durch das Zufriedenstellen aller Gläubiger*innen in all seinen Folgen wieder aufzuheben:

»Wann jedennoch an dem verführten Gelts-tag alle Gläubiger entweders ausbezahlt oder sonst befriediget wurden, so mag auf des Vergelts-tagers anhalten hin der Geltstag wohl wieder aufgehoben werden; und soll dennzumalen auch der Vergelts-tager, falls er an Ämtern wäre, darbey bleiben.«[189]

Tabelle 4: Übersicht der wichtigsten Gesetze in Bezug auf den Geldstag 1750–1900

Grundlegend	**Ergänzungen**	**Gesetzestitel**
Gerichtssatzung 1614		Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung Bern
Gerichtssatzung 1761		Alte bernische Gerichtssatzung von 1761 (II. Theil, Titel I-XXVI)
	Geldstagskosten 1772	Verordnung wegen den Geltstags-Kosten vom 13. März 1772
	Mangel genügender Mittel 1794	Geltstagsverfahren bei Mangel genügender Mittel zur Zahlung der Geltstagskosten vom 21. Februar 1794
	Gebührenverordnung 1823	Verordnung vom 5. Dezember 1823 über Schuldbetreibungen und daherige Gebühren

187 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 323–324.
188 Ebd., S. 324.
189 Ebd., S. 325.

	Abänderungsgesetz 1823	Abänderungsgesetz vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage
	Vollziehungsverfahren 1847	Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847
	Spezialgesetz 1848	Spezialgesetz wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848
	Abänderungen 1848	Gesetz betr. einige Abänderungen in dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 9. September 1848
	Zahlungsunfähigkeit 1849	Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849
Promulgationsdekret 1850		Promulgationsdekret vom 2. April 1850 (am 1. Juni 1850 in Kraft) mit Berichtigung vom 11. Januar 1851
	Geringer Wert 1852	Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werte vom 9. Dezember 1852
Güterabtretungs-verfahren 1854		Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 (am 1. Juni 1854 in Kraft)
Bundesgesetz 1889		Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (am 1. Januar 1892 in Kraft)

Der Gesetzgeber in Bern sah Mitte des 18. Jahrhunderts (und bereits ab 1614) also weder persönliche Ehrenfolgen noch strafrechtliche Konsequenzen für einen ohne betrügerische Absichten erfolgten und durch die genannten Gründe erklärbaren Geldstag vor.[190] Dies stellt entsprechend den einschlägigen Analysen einen bemerkenswerten Unterschied zu anderen europäischen oder nordamerikanischen Konkursverfahren vor 1800 dar. Wie Jérôme Sgard mit seinem bereits zitierten Verweis auf einen spanischen Gesetzestext aus dem 16. Jahrhundert postuliert, wurden Konkursiten ansonsten *de jure* in der Regel als »outright criminals« bezeichnet und es wurde mit repressiven Maßnahmen gegenüber Schuldnern versucht, die Kreditmärkte zu schützen.[191]

Als weitere Besonderheit liegt dem Geldstag die folgende – bereits in der Rekonstruktion des Geldstags von Jean Fornallaz 1846 (Kapitel 3.2) beobachtbare – Maxime zugrunde: »Das Gut schirmt den Leib«:

190 Siehe für eine noch stärker ökonomisch argumentierende Interpretation: »Der Vergeltstagte wurde demnach nicht persönlich ehrlos, er konnte lediglich wegen seiner Verarmung nicht die erforderlichen Sicherheiten bieten, um Ehrenämter zu bekleiden.« Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 192.

191 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400.

»Es ist gemeinen Rechtens, dass das Gut den Leib schirme; und kann folglich ein Schuldner, er sitze in der Gefangenschafft oder nicht, sich derselben durch anruffung des Gelt-tags jederzeit frey und ledig machen.«[192]

Der Geldstag war in der Gerichtssatzung von 1761 also – als einziger Weg des Schuldenausgleichs und im Unterschied zur unbedeutenderen Gant – gleichbedeutend mit einer ›Du-kommst-aus-dem-Gefängnis-frei‹-Karte, wie auch die achte Satzung zu »Von dem Leib-hafft« zeigt:

»So bald der Schuldner seinen Gläubiger befriediget oder einen Geltstag anrufft, so soll er der Gefangenschafft erlediget werden. Wann der Schuldner würklich gefänglich eingezogen worden, so soll ihm dennoch allezeit freystehen, entweders seinen Gläubiger mit Bezahlung oder sonst zu befriedigen, oder aber einen Geltstag anzuraffen. So bald er auch das eine oder das andere thun wird, so soll er sogleich auf freyen Fuss gestellt und der Gefangenschafft erlediget werden.«[193]

Mit der Einleitung eines Geldstagsverfahrens wurde in Bern so bereits im 18. Jahrhundert eine Schuldhaft ausgeschlossen.[194] Schweizweit wurde die Schuldhaft erst durch die Bundesverfassung von 1874 abgeschafft.[195] Im europäischen Vergleich bildete der einflussreiche *Code de commerce*, das napoleonische Handelsgesetzbuch von 1807, den Höhepunkt eines repressiven und die Schuldhaft als abschreckendes Mittel einsetzenden Konkursregimes. Die meisten europäischen Länder verboten die Schuldhaft nicht vor dem Ende der 1870er-Jahre.[196] Das europaweit in jeweils angepasster Form herrschende und durch den napoleonischen *Code de commerce* inspirierte Modell wurde erst nach einer Transformationsphase in den 1860er- und späten 1880er-Jahren durch ein ›liberaleres‹ Verständnis abgelöst (keine Schuldhaft, einfachere Rehabilitation, weniger restriktive Verfahren und Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Haushalten).[197]

Welche juristischen Anforderungen mussten laut der Berner Gesetzgebung erfüllt sein, damit es zu einem Geldstagsverfahren kommen konnte? Zur Bewilligung eines Geldstags war – ohne zwischen Kaufleuten und privaten Schuldner*innen zu unterscheiden – ab 1761 eine entsprechende Bitte gegenüber der Obrigkeit notwendig:

»Wann der Schuldner, um den ferneren Betreibungen seiner Gläubiger Innhalt zu thun, den Gelts-tag anruffen will, so muss er sich zu solchem End in der Stadt so wohl als auf dem Land an demjenigen Ort, wo der Gelts-Tag bewilliget werden mag, darum bittlich anmelden.«[198]

Der mit dem Geldstag beschrittene Weg des sozialen Aushandlungsprozesses von unsicheren Kredit- und Schuldbeziehungen war *de jure* als letzte Instanz vorgesehen. Sie sollte »niemahls bewilliget werden, als mit dem ausdrucklichen Vorbehalt, dass der Sach

192 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 268.
193 Ebd., S. 242.
194 Vgl. zur Schuldhaft in Zürich im 19. Jahrhundert: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 235–249.
195 Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. IV. Teil, Bern 1936, S. 326.
196 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 400–401.
197 Ebd., S. 411.
198 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 242.

durch keine andere Mittel geholfen werden könne, und hiemit der Gelts-tag nicht zu vermeiden sey«.[199] Die Bewilligung des Geldstags musste in der Stadt und auf dem Land »allemahl da gesucht werden, wo der Vergeltstager mit Feuer und Licht ordentlich gesessen ist«.[200] In der Stadt war ausschließlich die Appellationskammer befugt, Bewilligungen zu erteilen: »In der Stadt und dem Stadt-Gericht mag niemand anders den Gelts-Tag bewilligen, als aber unsere Appellation-Cammer, deren solcher Gewalt sonderbar übergeben worden.«[201] Hierdurch wird die spätestens im 18. Jahrhundert etablierte rechtsbasierte Natur des Geldstags betont. Auf dem Land erteilte der Amtmann des Ortes die Bewilligung.[202] Falls die vergeldstagte Person Mitglied einer Gesellschaft war, wurde diese mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.[203]

Der Verfahrenszweck wurde in der Gerichtssatzung thematisiert. Als Ziel wurde die möglichst weitgehende Bezahlung aller Gläubiger*innen nach dem Rang ihrer Ansprachen formuliert:

> »Wann dann sowohl die drey Gelts-tage nach obiger Vorschrift gehalten, als auch die Schatzung und Steigerung wie verdeutet, vorbey seyn werden, so sollen die Geltsverordneten zum Beschluss des Gelts-tags des Vergelts-tagers Vermögen und Schulden sorgfältig gegen einander halten und aus denen Mittlen, die vorhanden seyn werden, die Gläubiger, einen jeden nach seinem Rang, so weit möglich bezahlen.«[204]

Weitere Durchführungsbestimmungen wurden benannt. Die Gerichtssatzung von 1761 machte detaillierte Angaben zur korrekten Durchführung eines Geldstags und zu den Verantwortlichkeiten der Geldstagsverordneten:

> »Von dem Gelts-tags-rodel. Damit die Gelts-verordneten wegen Verführung des Gelts-tags jederzeit gebührende Rechnung geben können, so soll allemahl durch den Schreiber ein förmlicher Gelts-tags-rodel aufgesetzt werden, darinn neben der Verzeichnuss des Vermögens und der Schulden des Vergelts-tagers alle Collocationen und übrige den Gelts-tag betreffende Verhandlungen ordentlich enthalten seyen. Dieser Gelts-tags-rodel soll dann auch im Namen der Gelts-verordneten durch den Schreiber unterzeichnet werden.«[205]

Bei offenen Fragen und Konfliktfällen waren der Grosse Rat, die Appellationskammer oder gegebenenfalls der Amtmann als Ansprechpersonen für die Geldstagsverordneten vorgesehen:

> »Wie die Gelts-verordneten in zweifelhaften Fällen, darüber sie nicht eins mit einander werden können, sich Raths erholen sollen. Wann aber wegen Collocationen oder sonst, solche zweifelhafte Fälle vorkommen wurden, dass die Gelts-verordneten darüber in ihren Meinungen nicht eins mit einander werden können, so sollen sie sich

199 Ebd., S. 281.
200 Ebd., S. 280.
201 Ebd., S. 281.
202 Ebd.
203 Ebd., S. 282.
204 Ebd., S. 294.
205 Ebd., S. 311.

> Raths erholen, und zu diesem End den Fall, darum es zu thun seyn wird, mit allen seinen Umständen in der Stadt unserer Appellation-cammer, auf dem Land aber unserem Amtmann des Orts vortragen.«[206]

Die Geldstagsverordneten unterlagen also einer Rechenschaftspflicht gegenüber den anderen Verfahrensteilnehmern und den Richtern. Sie waren verpflichtet, im Falle von Klagen in Bezug auf ihre Durchführungspraxis, Stellung zu beziehen:

> »Wann jemand wieder die Gelts-verordneten klagt. Wann auch entweders die Gläubiger oder der Vergelts-tager oder jemand anders, dem etwas daran gelegen seyn möchte, bey dem Richter wieder die Gelts-verordneten klagt, als hätten dieselben in Verführung des Gelts-tages nicht nach Vorschrift der Gesätze gehandlet, so sollen solche Gelts-verordneten allerdings schuldig seyn, dem Kläger darüber Red und Antwort zu geben.«[207]

Auch in der Form der Gerichtssatzung von 1761 stellte der Geldstag *de jure* ein in vielerlei Hinsicht differenziert zu betrachtendes Schuldbetreibungsgesetz dar: So wurde eine Unterscheidung von vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Fällen vorgenommen. Ausnahmen für Ehrenfolgen waren vorgesehen für Geldstage, die infolge von Unfällen, Bürgschaften und Erbschulden eingeleitet werden mussten. Im Grundsatz hafteten Geldstager*innen nur mit ihrem Besitz und nicht mittels Schuldhaft mit ihrem Körper für ihre Schulden. Die Geldstagsverordneten wurden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens in die Pflicht genommen. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Bewältigung von Konfliktfällen und zur Klärung von offenen Fragen eröffnet. Damit wurden mögliche Fragen nach der Legitimation des Verfahrens bereits in der Gerichtssatzung thematisiert.

Die beschriebene Gesetzesgrundlage blieb bis ins Jahr 1847 maßgebend.[208] Zum Teil blieben die Bestimmungen der Gerichtssatzung von 1761 sogar bis 1850 in Kraft.[209] Dies ist unter anderem angesichts der Tatsache erstaunlich, dass der *Code de commerce* in den anderen Gebieten Kontinentaleuropas (inklusive des Berner Juras) großen Einfluss auf die Konkursgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte.[210] Zudem wurden in den 1820er-Jahren im Rahmen der Schaffung des Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern durchaus Veränderungen des Schuldbetreibungsgesetzes diskutiert. Letztend-

---

206 Ebd., S. 310.

207 Ebd., S. 312.

208 »Im alten Kanton Bern war das Recht zur Schuldeneintreibung bis zum Jahre 1847 mit wenigen Abänderungen durch die alte bernische Gerichtssatzung von 1761 geordnet.« Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 65.

209 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 103.

210 Vgl. zum großen Einfluss des *Code de commerce* auf die Konkursgesetzgebung in Kontinentaleuropa: Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 395, 404. Im Jura oder »sogenannten neuen Kantonstheil« galt der *faillite* (Konkurs) nach dem *Code de commerce*: Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 68. Die Rangordnung der Gläubiger*innen und Verteilung des Vermögens richtete sich nach dem Gesetz von 1854 »in dem Kantonstheile welcher unter der Herrschaft der französischen Civilgesetzgebung steht, nach den Bestimmungen des *Code civil*«: König, Karl Gustav: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 190.

lich wurden aber keine legislativen Anpassungen vorgenommen.[211] Verschiedentlich geäußerte Kritik am bestehenden Geldstagsverfahren und die darauf bezogenen Auseinandersetzungen der unterschiedlichen politischen Lager führten erst mit dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 zu nennenswerten legislativen Veränderungen. Allerdings wurde dieses Gesetz bereits am 20. Mai 1848 durch den Grossen Rat wieder als provisorisch erklärt und eine Revision angestrebt. In der Wahrnehmung des Grossen Rats hatte das Gesetz »zu vielfachen Beschwerden Anlass gegeben«, und war »die nochmalige Prüfung der Bestimmungen dieses Gesetzes und die Beseitigung vorhandener Mängel ein allgemein gefühltes Bedürfnis«.[212] Als am Ende grundlegendes Gesetz über das Vollziehungsverfahren galt das Promulgationsdekret vom 2. April 1850. Dies blieb so, bis das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 in Kraft trat.[213]

Aus begriffshistorischer Perspektive und für die Frage nach der spezifischen sozialen Einbettung des Geldstags ist interessant, dass mit dem provisorischen Gesetz über Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von 1847 die auf das 15. Jahrhundert zurückgehende Bezeichnung ›Geldstag‹ zunächst durch den Begriff der ›Güterabtretung‹ ersetzt wurde.[214] Diese Namensänderung wurde jedoch nach wenigen Jahren wieder rückgängig gemacht. In den 1870er-Jahren wurde im Rückblick argumentiert, dass der »Geltstagsbegriff« bereits mit dem Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849 wieder eingesetzt worden sei.[215] Fest steht, dass am 25. April 1854 durch das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens die Bezeichnung ›Geldstag‹ wieder eingeführt und »von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht« wurde.[216] Im Vorlauf hatte die Gesetzgebung laut Grossem Rat »zu Beschwerden Anlass« gegeben, »welche dringende Abhülfe erheischen«.[217] Nachträglich erklärt wurde der Veränderungsprozess der Bezeichnung des Verfahrens vereinzelt damit, dass »[d]ieser volksfremde Ausdruck [›Güterabtretung‹] für eine Jahrhunderte alte Institution [...] sich in der bodenständigen bernischen Gesetzessprache nicht lange [habe] halten«[218] können.

Das Gesetz über einige Änderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 konstituierte eine der aus den politischen und legislativen Debatten der Zeit resul-

211 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 68.

212 Beschluss, betreffend die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, 1848.

213 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 193; Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. IV. Teil, 1936, S. 325–326.

214 Lauener: Jeremias Gotthelf, 2011, S. 195.

215 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 535.

216 Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854, o. D.

217 Ebd.

218 Dürrenmatt, Hans Ulrich: Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Bern 1947, S. 163.

tierende und bis 1892 geltende gesetzliche Grundlage des Geldstags.[219] Prägnant wurde dort der Geldstag auf den Begriff gebracht:

> »Durch den Geltstag wird das Vermögen eines Schuldners, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen zur Vertheilung überlassen. Es bleiben jedoch hierbei zu Gunsten des Schuldners vorbehalten, die Gegenstände, welche nach Inhalt des Gesetzes von der Pfändung befreit sind.«[220]

In bemerkenswerter Weise wird dabei auf die Rechte der Schuldner*innen eingegangen und offenbart sich eine kontinuierliche, Schuldner*innen *und* Gläubiger*innen verpflichtete, solidarische Grundausrichtung des Geldstags. Im Unterschied zu dem nur relativ kurze Zeit geltenden Prozess der Güterabtretung wird klar festgelegt: »Der Richter hat den Geltstag zu verhängen«.[221] Er konnte dies »auf Anrufen des Schuldners« oder »auf Verlangen eines Gläubigers« tun.[222] Die Schuldner*in musste ein schriftliches Gesuch beim Gerichtspräsidenten ihres Wohnorts einreichen. Bei Aussicht auf eine Verständigung zwischen Schuldner*in und Gläubiger*innen konnte der Richter eine Frist von höchstens 30 Tagen gewähren. Eine zweite Fristerstreckung um weitere 30 Tage war möglich, falls die Schuldner*in erneut darum bat.[223] Die Veröffentlichung des Geldstags erfolgte durch eine dreimalige Publikation im Amtsblatt und ein dreimaliges Verlesen am Wohnort der Schuldner*in.[224] Zudem lag es im Ermessen des Richters, ob die Versteigerung auch in einer oder mehreren Zeitungen publik gemacht werden sollte.[225]

In Bezug auf mögliche Strafen und Ehrenfolgen eines Geldstags fallen Mitte des 19. Jahrhunderts neben Kontinuitäten auch neuartige Sprachregeln und inhaltliche Veränderungen auf:

> »Durch die Eingabe des Gesuches um die Verhängung des Geltstages werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmassregeln eingestellt. […] Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet oder ist sein Vermögen mit Beschlag belegt, so bleibt der Arrest oder die Pfändung bis zum Entscheide über die Zulässigkeit des Geltstages bestehen.«[226]

Die Bewilligung des Geldstags war nach wie vor gleichbedeutend mit der »Befreiung von dem Personalarreste«.[227] An die Stelle der Geldstagsverordneten trat ein sogenannter

---

219 In den Mitteilungen des bernischen statistischen Büros wurden das Promulgationsdekret von 1850 und das Güterabtretungsverfahren von 1854 als »zur Stunde noch geltende Konkursordnung« genannt: Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 43.

220 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 182.

221 Ebd. Hierin bestand auch ein auffälliger Unterschied zum Rechtstrieb, der »[i]m Prinzip […] ohne jede richterliche Einwirkung aus[kam]«. Siehe: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 11.

222 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 182.

223 Ebd.

224 König: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880, S. 184.

225 Ebd., S. 166.

226 Ebd., S. 184.

227 Ebd., S. 196.

Massaverwalter, wobei »jeder Bürger [...] sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet [ist], die Ernennung als Massaverwalter anzunehmen.«[228] In Bezug auf die den Geldstag durchführenden Personen fand also *de jure* keine Spezialisierung oder Professionalisierung statt. Während des Verfahrens wurden die Geldstager*in und ihre Familie nach wie vor »aus der Masse [Konkursmasse] unterstützt und, wenn nöthig, unterhalten«.[229] Ein Schuldenschnitt war nicht *per se* Teil des Verfahrens.[230] Die Initiierung eines Geldstags hatte nun aber unmittelbare Folgen für die Ehrenfähigkeit:

> »Durch die Erkennung des Geltstags wird der Geltstager in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Nach Beendigung des Verfahrens hat der Massaverwalter, unter Mitwirkung des Amtsgerichtsschreibers, ein Gutachten über die Fragen abzugeben, ob ihnen Umstände bekannt worden seien, welche auf stattgefundene strafbare Handlungen des Geltstagers schliessen lassen; ob derselbe zu einer Zeit, wo es ihm bereits bekannt sein musste, dass er nach dem gewöhnlichen Gang der Verhältnisse nicht mehr werde bezahlen können, Schulden kontrahiert habe, und welchen Ursachen sie überhaupt seinen Vermögensverfall beimessen.«[231]

Die Klassifizierung der Gläubiger*innen und damit die Hierarchie der jeweiligen Schulden veränderte sich. In die erste Gläubigerklasse fielen die »Ausgaben für den Unterhalt und die Versorgung des Schuldners und seiner Familie«.[232] Neuerdings erschienen auch »Staats- und Gemeindsabgaben« sowie »die an die bernische Brandversicherungsanstalt schuldigen Beiträge« in der zweiten Gläubigerklasse.[233]

Bei »Anzeigen strafbarer Handlungen« sollte der Untersuchungsrichter ein Strafverfahren einleiten.[234] Für die Wiedereinsetzung der Schuldner*in in ihre bürgerlichen Rechte wurden klare Voraussetzungen formuliert:

> »a. Wenn der Geltstager sämmtliche im Geltstage verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben.
> b. Die Aufhebung des Geltstages geschieht durch einen motivirten Beschluss des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.
> c. Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin. Hinsichtlich der infolge des Geltstages oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- und Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse.«[235]

In der Gesetzgebung von 1854 hatte sich die bis zu diesem Zeitpunkt gültige kausale Logik und der zeitliche Ablauf der Verfahrensschritte also verkehrt. Nun setzten bereits mit der Bewilligung eines Geldstags bürgerliche Sanktionen ein, anstelle der Bestrafung lediglich vorsätzlichen Vorgehens. Erst wenn alle Gläubiger*innen befriedigt wa-

228 Ebd., S. 185.
229 Ebd.
230 »Die Forderungen an einen Geltstager sind keiner Ersitzung unterworfen.« Ebd., S. 197.
231 Ebd.
232 Ebd., S. 190.
233 Ebd., S. 191.
234 Ebd., S. 197–198.
235 Ebd., S. 198.

ren, konnten Geldstager*innen eine Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Rechte erlangen. Unfälle, Bürgschaften und Erbschulden wurden *de jure* nicht mehr als entschuldbare Erklärungen für Geldstage anerkannt.[236] Die Gesetzgebung von 1854 sollte die folgenden 38 Jahre Bestand haben und wurde erst mit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 ersetzt. Die Volksabstimmung von 1889 war also notwendig – und damit in gewisser Weise ein ›externer Schock‹, der andere Begründungen und Rationalitäten in die Bewertung des Geldstags einführte (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 6.2) –, um die über Jahrhunderte herrschende weitgehende Stabilität der Institution des Geldstags – aller immer wieder aufkommenden Kritik zum Trotz und ungeachtet der temporären Umbenennung in ›Güterabtretung‹ – zu brechen.

3.5 Das Verfahren

Die bisherige Untersuchung der spezifischen Berner Institution des Geldstags hat zahlreiche bemerkenswerte Befunde hervorgebracht, deren zusammenfassende Wiederholung sich an dieser Stelle anbietet. Der Geldstag existierte über eine sehr lange Zeitdauer hinweg. Durch ihn wurde von seinem Ursprung im 15. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892 der soziale Umgang mit ökonomischem Scheitern von Haushalten in Bern reguliert. Dabei stellte die Gerichtssatzung von 1761 einen entscheidenden Entwicklungsschritt in der schriftlichen Fixierung und Festlegung von rechtlich sanktionierten Verfahrensregeln dar.[237] Während des gesamten Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie – Mitte des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts – traten Geldstage innerhalb der Berner Gesellschaft in einer bedeutenden Anzahl auf. Damit war die Institution in relevantem Maße im gesellschaftlichen Alltag präsent. Das Verfahren zeichnete sich durch eine grundlegende Stabilität aus – *de jure* und *de facto*. Gekennzeichnet war es durch eine komplexe Binnenstruktur, variable Prozessverläufe, vielschichtige personelle Ausstattungen und soziale Beziehungsgeflechte sowie ein hohes Maß an Ergebnisoffenheit. Seine frühe ›Geburtsstunde‹ sowie seine langfristige Stabilität sollten nicht funktionalistisch missdeutet werden oder darüber hinwegtäuschen, dass der Geldstag immer wieder auch angegriffen und zum Gegenstand politischer Konflikte wurde. Die erstaunliche Stabilität des Geldstagsverfah-

236 Trotzdem schätzten Amtsgerichtsschreiber, die in den 1870er-Jahren im Rahmen einer statistischen Erhebung befragt wurden, Unglück oder Missgeschick, Bürgschaften und unglückliche Familienverhältnisse als nicht selbst verschuldete Geldstagsursachen ein. Siehe: Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79. Diese Einschätzungen der Amtsgerichtsschreiber hatte große Relevanz, da sie bei Verdachtsmomenten in Richtung betrügerischem Geldstag eine weitere Untersuchung anregen konnten.

237 Vgl. zur »Herausbildung von Verfahrensmacht« dank der »Festlegung durch Schriftlichkeit«: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001, S. 28. Vgl. zur Bedeutung von »feststellbare[n] Merkmale[n] eines Institutionalisierungsprozesses« für die »Identifizierung vergangener Verfahrensformen«: Sikora, Michael: Der Sinn des Verfahrens: Soziologische Deutungsangebote, in: Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001, S. 49.

rens ist ebenso wie seine hohe soziale Akzeptanz als erklärungsbedürftig einzuschätzen und entsprechend zu analysieren.[238]

Diese empirischen Befunde verlangen nach einer *theoretischen Reflexion*. Die beschriebenen Merkmale des Geldstags legen es nahe, an der theoretisch interessierten historischen Forschung zum Verfahren im Umfeld der Forschung von Barbara Stollberg-Rilinger anzuknüpfen.[239] Dies geschieht keineswegs im Sinne des Versuchs, die Theorie zu bestätigen oder zu widerlegen. Vielmehr geht es um die Ausschöpfung des Potenzials, »an den Fragen und Begriffen, die die Theorie anbietet, die Wahrnehmung der empirischen Sachverhalte zu schärfen und so diffuse historische Phänomene strukturell genauer beschreibbar zu machen«.[240] Für die Analyse der scheiternden Berner Haushalte wird der *Verfahrensbegriff* damit genutzt »im Sinne eines Idealtyps, also eines Analyseinstruments, dessen Bezug zur Empirie notwendig gebrochen sein muss«.[241]

Der Idealtypus des Verfahrens fokussiert nicht auf vorgegebene generelle Normen, sondern auf den sich jeweils spezifisch entfaltenden Prozess. Es ist in dieser Sichtweise denkbar, dass Handlungen und Praktiken im Widerspruch zu den (in anderen gesellschaftlichen Bereichen herrschenden) Normen stehen. Dies ermöglicht eine »empirische Erweiterung der Perspektive«, die gerade für historische Analysen von Verfahrensformen fruchtbar ist.[242] Dieser Denkansatz behandelt Legitimität nicht als normative Kategorie, sondern versteht sie – wie Stollberg-Rilinger mit Blick auf die Theorie Luhmanns festhält – als empirisch zu identifizierendes soziales Phänomen:

> »Was die Luhmannsche Theorie für die Juristen schwer genießbar macht, die konsequente Ersetzung eines normativen durch ein empirisches Verständnis von Legitimität, sollte sie für Historiker gerade attraktiv machen. Denn die Sicht auf historische Legitimationsprozesse sollte nicht von vorneherein durch die normativen Maßstäbe moderner demokratischer Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt werden.«[243]

Das (wohl nicht vollständig zu erreichende) Ziel, mit der subjektiven Gegenwart verbundene normative Wertvorstellungen nicht *a priori* in die Analyse einzubeziehen, stellt auch einen wichtigen Baustein bei der Einordnung des Geldstags in die weitere Kapitalismusgeschichte dar.

---

238 Für Barbara Stollberg-Rilinger sind formale Entscheidungsverfahren generell »keineswegs selbstverständlich«, sondern in ihrer jeweils spezifischen historischen Ausprägung erklärungsbedürftig: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 11–12, 27.

239 Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, 2001; Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010.

240 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 29.

241 Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 46. Siehe auch: Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 13: »Der Begriff des modernen autonomen Verfahrens lässt sich methodisch als Idealtypus nutzen, der klare Unterscheidungen und Vergleiche ermöglicht und gerade so ex negativo den Blick für vormoderne, insbesondere frühneuzeitliche Gesellschaften schärft.«

242 Sikora: Der Sinn des Verfahrens, 2001, S. 34.

243 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 14–15.

Das Konzept der Luhmann'schen Verfahrenstheorie wird für die Analyse des Geldstags nicht als geschlossenes Paket übernommen, sondern selektiv rezipiert.[244] Niklas Luhmann hat sich in seiner 1969 erschienenen Studie *Legitimation durch Verfahren* vorwiegend dem Gerichtsverfahren gewidmet. Seine Überlegungen zu politischen Wahlprozessen und zur Gesetzgebung unterscheiden sich teilweise davon und sind im vorliegenden Zusammenhang zu vernachlässigen.[245] Der Geldstag weist das höchste Maß an Übereinstimmung mit einem idealtypischen Gerichtsverfahren auf; er besitzt weniger Gemeinsamkeiten mit politischen Verfahren oder Verwaltungshandeln.

Die Institution des Geldstags kann für den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Studie als Verfahren im Sinne von Luhmann beschrieben werden. Den Überlegungen von Stollberg-Rilinger folgend, lehnt diese Charakterisierung eine dichotomische Gegenüberstellung von vermeintlich vormodernen Ritualen und modernen Verfahren ab.[246] Der von Luhmann in Unterscheidung zum Ritual beschriebene Verfahrensverlauf eignet sich sehr gut für eine empirisch-praxeologische Analyse des Geldstags:

> »Im Unterschied zum alternativlosen Ablauf des Rituals ist es für Verfahren gerade kennzeichnend, dass die Ungewissheit des Ausgangs und seiner Folgen und die Offenheit von Verhaltensalternativen in den Handlungszusammenhang und seine Motivationsstruktur hineingenommen und dort abgearbeitet werden.«[247]

Zudem erfüllte der Geldstag, wie Verfahren bei Luhmann generell, durchaus sowohl symbolisch-expressive als auch instrumentelle Funktionen.[248] Seine Leistung bestand in der »geregelte[n] Austragung von Konflikt und Dissens« und in der Erzeugung von Legitimität – ohne notwendigerweise auf das Erreichen eines inhaltlichen Konsenses angewiesen zu sein.[249] Ganz in diesem Sinne war die soziale Akzeptanz eines konkreten Geldstags beispielsweise nicht davon abhängig, dass alle Gläubigerforderungen bezahlt wurden.

Spätestens mit den etwa 135 relevanten Paragrafen der Gerichtssatzung von 1761 kann der Geldstag als rechtlich standardisiertes Verfahren bezeichnet werden. Der

244 »Dabei spricht für Historiker nichts dagegen, die Theorie selektiv zu rezipieren. Man braucht Legitimation durch Verfahren nicht als ›Paket‹ zu übernehmen, sondern kann die Theorie auf jene Unterbegriffe zuspitzen, die für die jeweilige Fragestellung naheliegend sind.« Krischer: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, 2010, S. 47.

245 Vgl. Sikora: Der Sinn des Verfahrens, 2001, S. 32–33.

246 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 10–11.

247 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 40.

248 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 12; Vgl. zur Unterscheidung von »Ritual« und »Verfahren«: Schlögl, Rudolf: Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014, S. 61–66; Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden: Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 24–25. Vgl. zu einer Analyse des »technisch-instrumentellen Aspekt[s] der diversen Verfahren« sowie der »symbolisch-expressiven Aspekte dieser Verfahren« beziehungsweise »soziopolitischer Rituale« in der Stadtrepublik Bern vor 1798 (ohne Berücksichtigung des Geldstags): Würgler, Andreas: Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit, in: Schlögl (Hg.): Interaktion und Herrschaft, 2004, S. 63–91.

249 Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 11.

Rechtsprofessor Sigmund Ludwig Lerber betonte in seinem Begleitschreiben vom 16. Mai 1760 zum fertigen Entwurf der Gerichtssatzung: »[I]nsbesondere in Schuldbetreibungs- und Geltstagssachen, in welchen Dunkelheit und Ungewissheit gewaltet, habe man diese ganze Materie mit Hilf der Geltstag-Ordnung und der Gerichtspraxis berichtigt.«[250] Trotz der hiermit erfolgten Institutionalisierung wird der Geldstag im Folgenden als ein in soziale, kulturelle und politische Kontexte eingebettetes Verfahren analysiert.[251] Der Geldstag war geeignet, »Kontrahenten in vorgegebenen Rollen zu disziplinieren und das abschließende Urteil durch Teilnahme am Procedere akzeptabel zu machen«.[252] Ein essenzielles Wesensmerkmal des Geldstags war es zum Beispiel, dass die bilaterale und dichotome Beziehung von Gläubiger*in und Schuldner*in in ein Netzwerk (im Sinne von Michel Callon[253]) überführt wurde (vgl. Kapitel 4.4).

Als Ausdruck der fortgeschrittenen Institutionalisierung des Geldstags können zwei zeitgenössische Publikationen herangezogen werden, die Schuldner*innen und Gläubiger*innen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der optimalen Verfolgung ihrer Rechte helfen sollten. Das *Praktische Handbuch zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden* (1811) von Johann Samuel Müller und die 1840 herausgegebene Publikation *Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben besorgen zu können* stellen Kompendien der rechtlichen Grundlagen dar und bieten darüber hinaus praktische Hinweise zur optimalen Verfahrensteilnahme.[254] Samuel Ludwig Schnell, der spätere Verfasser des *Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern*, widmete dem »Konkurs- oder Geldstags-Process« in seinem *Handbuch des Civil-Processes* (1810) fast 50 Seiten.[255] Der Herausgeber der *Anleitung für Gläubiger* von 1840 beschrieb deren Zweck im Vorwort wie folgt:

> »Es ist schon seit Jahren das Bedürfnis gefühlt worden, eine deutliche Anweisung zu besitzen, wie sich Jedermann bei vorkommenden Geldstagen in hiesigem Kanton in Betreff der Geltendmachung von Rechten zu verhalten habe, wenn der Betreffende mit den Gesetzen und dem Verfahren in hiesigen Conkursen gar nicht oder nur wenig bekannt ist, und dieses Bedürfnis wird um so fühlbarer werden, als die gerichtlichen Liquidationen bekanntermassen sich alljährlich zu vermehren scheinen.«[256]

250 Zitiert nach: Rennefahrt, Hermann: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Siebenter Band, zweite Hälfte. Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1964, S. 1053.

251 Vgl. Eibach, Joachim: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4), 2009, S. 484.

252 Ebd.

253 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998.

254 Müller: Praktisches Handbuch und Anleitung zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden, nebst aller Arten in das Schuldbetreibungsfach einschlagenden Formulars, 1811; Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, 1840.

255 Schnell, Samuel Ludwig: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 371–418.

256 Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, 1840, S. I.

Ohne die »diffizile Vermischung zivil- und strafrechtlicher Materien bei frühneuzeitlichen Gerichten«[257] eindeutig aufzulösen, entspricht der Geldstag eher einem zivilrechtlichen Verfahren. Daher kann die hier vorliegende Analyse des Geldstags auch als Beitrag zu einer »Geschichte der Ziviljustiz« gelesen werden, der ein bestehendes »Desiderat« der Forschung erfüllt.[258] Zudem wurde der Idealtypus des Verfahrens bisher noch nicht eingesetzt, um eine dem Konkurs ähnliche Institution wie den Geldstag zu untersuchen.[259] Um heuristisch von der Analyse und Deutung des Verfahrens als Idealtypus profitieren zu können, wird der Berner Geldstag zwischen 1750 und 1900 im Hinblick auf die folgenden fünf Wesensmerkmale des idealtypischen Verfahrens (bei Luhmann) untersucht: *Ergebnisoffenheit*, *Autonomie*, *Verstrickung*, *Öffentlichkeit* und *Entscheidungsfindung*.[260]

Ergebnisoffenheit

Die Ergebnisoffenheit des Geldstags zeigt sich *de jure* und *de facto*. Die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen des Geldstags offenbarte einen bemerkenswert differenzierten Umgang mit der Schuldfrage. Ein Geldstag wurde zunächst provisorisch anerkannt und aufgehoben, wenn sich herausstellte, dass das Vermögen die Schulden übertraf. Geldstage wurden aus unterschiedlichen Gründen beantragt und durchgeführt. Im Rahmen der von Armand Chatelanat 1875 veröffentlichten *Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern* wurden Amtsgerichtsschreiber nach den Ursachen von Geldstagen gefragt. Ihre »nach eigenem Ermessen« gemachten Angaben schätzten 674 von 1040 Fällen als »nicht direkt selbst verschuldet« ein. Am häufigsten wurden »zu geringer Verdienst, Armuth (Meist bei zahlreicher Familie.)«, »Verluste« und »Geschäftsunkenntnis« als Ursachen genannt. Als nicht direkt selbst verschuldet wurden aber auch »ungünstige Geschäftsverhältnisse«, »Spekulation, fehlgeschlagene, geschäftliche Misserfolge überhaupt (Viel weil zu wenig Kapital.)«, »unglückliche Familienverhältnisse, schlechter

257 Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 516.

258 Eibach: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, 2009, S. 485.

259 Nach dem Kenntnisstand des Autors haben weder Studien aus dem Forschungskontext von Stollberg-Rilinger das Luhmann'sche ›Verfahren‹ für die Erforschung von Konkursverfahren eingesetzt noch die folgenden Studien, die einer Kredit-, Schulden- und Konkursgeschichte zugeordnet werden können: Suter: Rechtstrieb, 2016; Guggenheimer: Kredite, Krisen und Konkurse, 2014; Fontaine: The Moral Economy, 2014; Bracht, Johannes: Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866), Stuttgart 2013; Sturm, Beate: »Wat ich schuldich war«: Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750), Stuttgart 2009; Finn, Margot C.: The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914, Cambridge/New York 2003; Muldrew, Craig: The Economy of Obligation: The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, Basingstoke 2000; Calder, Lendol Glen: Financing the American Dream: A Cultural History of Consumer Credit, Princeton, NJ 1999.

260 Die ausgewählten Merkmale knüpfen an diejenigen von der annotierten Forschung diskutierten an, ihre Zusammensetzung erfolgte jedoch im Hinblick auf den Geldstag. Vgl. Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2010, S. 9; Stollberg-Rilinger: Einleitung, 2001, S. 15–17; Sikora: Der Sinn des Verfahrens, 2001, S. 31–35.

Haushalt«, »Bürgschaften«, »Unglück, Missgeschick« oder »Krankheit« genannt.[261] Unter den »selbst verschuldeten« Ursachen wurde nach dem Ermessen der Amtsgerichtsschreiber am häufigsten »Trunksucht, Genusssucht, Verschwendung« genannt, gefolgt von »Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Trägheit im Geschäft etc.«, »Leichtsinn«, »Liederlichkeit, Ausschweifung« und »Arbeitsscheu«.[262] Das kantonale statistische Büro merkte 1878 auf der Basis dieser Erhebung an, dass »die Zahl der Geltstage, in welchem eigentliches Selbstverschulden anzunehmen ist, eigentlich relativ gering ist (35 %)«.[263] Es sah als Ursache für die meisten Geldstage nicht »Armuth im gewöhnlichen Sinn, sondern hauptsächlich der [sic!] dem Geschäftsleben im Handel und Wandel inhärente Risiko«.[264]

Auffallend an den Ergebnissen dieser zeitgenössischen ›Ursachenforschung‹: Es wurde weder von den Amtsgerichtsschreibern noch von den kantonalen statistischen Behörden die Thematik des *Wuchers* direkt in Verbindung mit dem Geldstag gebracht. Gleiches gilt für die einschlägigen Gesetzestexte (vgl. Kapitel 3.4). Und auch in den Hunderten hier untersuchten Geldstagsrödeln erscheint übersetzter Zins nicht als weit verbreitetes, ökonomisches Scheitern forcierendes, Problem (vgl. beispielhaft auch die detaillierte Fallanalyse in Kapitel 3.2). Dies ist der Fall, obwohl verschiedene Kantone in den 1880er-Jahren erneut Wuchergesetze einführten und konservative Kreise den Wucher – häufig in Verbindung mit antisemitischen Stereotypen – im Vorfeld der Volksabstimmung zum *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* 1889 als bedeutendes Problem thematisierten.[265]

Die in einer praxeologischen Perspektive untersuchten Geldstage haben gezeigt, dass ein Vermögensüberschuss durchaus zu den möglichen Ergebnissen des Verfahrens zählte und dass keine Anzeichen für eine moralische Vorverurteilung in den Akten sichtbar wurden. Die Frage nach möglichen Ehrenfolgen wurde losgelöst vom ökonomischen Ausgang behandelt und einschränkend im Hinblick auf vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten verhandelt. Ein Geldstag war zeitgenössisch in der Regel nicht mit dem sogenannten ›bürgerlichen Tod‹ gleichzusetzen. Dies galt beispielsweise auch für den Geldstag von Johann Georg Albrecht Höpfner (1759–1813) aus dem Jahr 1800. Nach der am 28. März 1800 »schriftlich beschehenen Anrufung des Geldstags

261 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79. Rudolf Schlögl verweist darauf, dass, im Unterschied zu betrügerischen Fällen, für den »unverschuldeten Bankrott« häufig Gründe gefunden werden konnten, die von der konkreten Person wegführten und deshalb auch nicht moralisch bewertet wurden. Schlögl: Anwesende und Abwesende, 2014, S. 279. Siehe dazu im konkreten Fall des *Code de commerce* von 1807: Frevert: Moral Economies, Present and Past, 2019, S. 30. »Still the Code dictated severe penalties for *banqueroute* that followed a debtor's gross mismanagement or fraud. Legal punishment went along with scrutinizing the debtor's character and moral comportment and usually resulted in his social death. In contrast, a *faillite* was thought to result from unfortunate economic circumstances and did not entail moral, legal, and social condemnation.« Diese Unterscheidung wird in ihrem sozial eingebetteten Entstehungsprozess, ihrer Anwendung und ihren Konsequenzen immer wieder von der internationalen Konkursgeschichte ignoriert.

262 Chatelanat: Statistik der Konkurse (Geldstage), 1875, S. 79.

263 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 543.

264 Ebd., S. 544.

265 Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 58–59 und 63.

von Seiten des Bürger Albrecht Höpfners« wurde das Verfahren aufgenommen.[266] Laut der Geldstagspublikation machten Zeitumstände und Unglücksfälle das Verfahren unumgänglich:

> »Gedrükt von verschiedenen durch die Zeitumstände entstandenen bekannten und unbekannten Unglüksfällen und um zu einer richtigen vollständigen Kenntniss seines Soll und Habens zu gelangen, hat der Bürger Albrecht Höpfner Doktor Mediziner und Apotheker allhier über sein Vermögen und Schulden den Geldstag angerufen, der ihme auch von dem Distriktgericht Bern bewilliget worden.«[267]

Der Geldstag wurde vielfach, wie in diesem Fall, als Instrument zur Ermittlung des »Soll und Habens« beschrieben. Dieses Anliegen wurde im Wochenblatt vom 17. September 1796 auch für den Geldstag des Rudolf Friedrich von Steiger (1757–1799) angeführt:

> »Da Herr Hauptmann Rudolf Friedrich von Steiger, Mitglied des grossen Raths der Stadt und Republik Bern, eine richtige Kenntniss von seinem Soll und Haben zu erlangen wünschte, zu selbiger aber nach hiesigen Gesäzen, den Lebzeiten mit Sicherheit auf keine andere Weise, als durch eine geldstagliche Liquidation gelangen konnte, so bliebe ihme nicht anders übrig, als gebührenden hohen Orts sich um die Bewilligung einer solchen Liquidation geziemend zu bewerben, welche er auch grossgünstigst erhalten hat.«[268]

Eine Ausgabe des besagten Wochenblatts befindet sich bis heute im Familienarchiv der von Steiger in der Burgerbibliothek Bern. Die »Geltstagskomittierten« Albrecht Emanuel Haller, »Kornkammer Secretarius und dess grossen Raths«, und Emanuel Lüthardt, »Bürgerkammer Secretarius«, führten das Verfahren im Namen der Gesellschaft zu Ober-Gerweren durch und begründeten den Geldstag wie folgt:

> »Verschiedene Bürgschaftsschulden, deren Bezahlungspflicht ehemahls nicht vorgesehen wurde, dermahl aber eingetreten ist, verbunden mit eigenen Schulden, und der daraus entstandenen Verwirrung zeitlicher Umstände, haben Titl. Herrn Rudolf Friederich von Steiger, Mitglied dess grossen Raths, in die Lage versezt, eine richtige Kenntniss von seinem Soll und Haben zu suchen.«[269]

Der Geldstag ergab, dass die »Verwirrung zeitlicher Umstände« zu nicht bezahlten Bürgschaftsschulden in Höhe von 35.701 Kronen geführt hatte.[270] Die zeitgenössische Charakterisierung des Geldstags als Mittel zur Vermögensbilanzierung ist bemerkenswert, widerspricht der vielfach vorgenommenen Gleichsetzung des Konkurses mit dem ›bürgerlichen Tod‹ und macht darüber hinaus Bern zu einer Besonderheit im internationalen Vergleich. Denn die Abkehr von einem repressiven Umgang mit Schuldner*innen,

---

266 Geldstag Johann Georg Albrecht Höpfner, StABE, B IX 1494 6, S. 3.

267 Ebd., S. 8–9.

268 Geldstagen: Rudolf Friedrich von Steiger, in: Hoch-oberkeitlich privilegiertes Wochenblatt, Bern 17.09.1796, BBB Mss.h.h.L.127. An diesem Samstag wurden im Wochenblatt vier weitere Geldstage öffentlich gemacht.

269 Geltstag-Rodel Rudolf Friedrich von Steiger 1797, BBB, ZA Ober-Gerwern 909, S. 1–2.

270 Ebd., S. 329.

der ökonomisches Scheitern mit dem ›bürgerlichen Tod‹ oder »la mort civile« bestrafte, erfolgte in den übrigen europäischen Staaten erst ab den 1870er-Jahren.[271]

Zurück zu Johann Georg Albrecht Höpfner. Sein Geldstag endete mit etwa 65.000 Franken unbezahlten Schulden.[272] Dank der ausbezahlten Hälfte des Weiberguts, fast 3400 Franken, konnte die Familie Höpfner weiterhin in Bern wohnen.[273] Sie richtete sich »zunächst im gleichen Haus am Weibermarkt ein, später an der Kesslergasse 344, dann gegenüber dem alten Theater, in Nr. 235, schliesslich im Eckhaus Nr. 232 grün Quartier [...] für die Zukunft ein«.[274] Höpfner verdiente in der Folge als Zeitungsschreiber und Leiter des einzigen »Lesekabinett[s]« der Stadt (zu) wenig.[275] Weil er ohne gültige Papiere in Bern wohnte, drohte ihm jährlich die Ausweisung. Da »die ganze Stadt den ›Franzosen‹ seit mehr als vier Jahrzehnten« kannte, wurde er jedoch bis zu seinem Tod 1813 in Bern toleriert.[276] Trotz seines Geldstags blieb Höpfner gesellschaftlich höchst aktiv. Er arbeitete als Sekretär beim Vollziehungsrat, war Mitglied verschiedener Steuerkomitees, übersetzte die Mediationsakte und wurde Mitglied verschiedener Gesellschaften.[277]

Anzeichen einer moralischen (Vor-)Verurteilung der Geldstager*innen finden sich in den Quellen keine. Die tatsächliche Höhe der Schulden und des Vermögens war in den meisten Fällen vor Verfahrensbeginn ungewiss. So meldeten Gläubiger*innen ihre Forderungen teilweise spät oder gar nicht an oder es wurden Schuldforderungen abgewiesen. Daneben führten die verschiedenen Arten der Wertbestimmung zu einer grundsätzlichen und häufig unaufhebbaren Ergebnisoffenheit des Geldstags. Sowohl die Schätzungen des Wertes von Gegenständen als auch die häufig stattfindenden öffentlichen Versteigerungen sorgten für ein hohes Maß an Unkalkulierbarkeit. Und genau diese fundamentale Ungewissheit über den Ausgang macht Luhmann als »Motor des Verfahrens« aus; sie sei »die treibende Kraft des Verfahrens, der eigentlich legitimierende Faktor«.[278] Im Fall des Geldstags dürfte gerade sie die verschiedensten Teilnehmenden – Schuldner*innen, Gläubiger*innen, Kaufinteressierte – zur Partizipation motiviert haben.

Autonomie

Ein gewisses Maß an Autonomie gegenüber der Umwelt ist für Luhmann ein weiteres bedeutendes Wesensmerkmal eines idealtypischen Verfahrens. Die Kommittierten im Fornallaz-Geldstag von 1846 schickten auch Mahnungen an die Schuldner*innen des Kaffeewirts und forderten diese zur Begleichung ihrer Schulden auf. So modifizierte das Verfahren die antagonistische Gegenüberstellung von Schuldner*innen und Gläubiger*innen. Dies geschah nicht zuletzt, weil im Geldstag auch die Aktivschulden

271 Sgard: Do Legal Origins Matter?, 2006, S. 401.

272 Geldstag Johann Georg Albrecht Höpfner, StABE, B IX 1494 6, S. 627.

273 Ebd., S. 226.

274 Fankhauser von Trub, Alfred: Johann Georg Albrecht Höpfner: Ein bernischer Journalist 1759–1813, Bern 1920, S. 11.

275 Ebd., S. 12.

276 Ebd., S. 14.

277 Ebd., S. 13–14.

278 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 116.

der Schuldner*innen berücksichtigt werden mussten und deswegen auch die Schuldner*innen des vergeldstagten Haushalts zu Zahlungsleistungen verpflichtet wurden. Eine kurze Ausführung zur Natur des Geldstags als Liquidationsverfahren – im Unterschied zu einer Pfändung – vermag dies zusätzlich zu erläutern. Wie Schnell 1810 in seinem *Handbuch des Civil-Processes* bemerkte,

> »werden die verschiedenen Ansprachen seiner Gläubiger nicht mehr als so viele besondere, unter sich in keiner weiteren Verbindung stehende Rechtssachen angesehen; sondern die sämmtlichen Gläubiger des insolventen Schuldners werden nun als eine Gesammtheit von Klägern betrachtet […]; wodurch ganz natürlich das Recht des einen Gläubigers durch die Rechte seiner konkurrirenden Mitgläubiger beschränkt wird«.[279]

Schnell bezeichnete dies als den »Geist« des Geldstags,

> »den wir deshalb als das gerichtliche Verfahren definiren, das zum Zweck hat, die unzureichende Vermögens-Masse eines Schuldners unter die Gesamtheit seiner Gläubiger, nach dem jeder Ansprache durch das Gesez angewiesenen Rang zu vertheilen«.[280]

In diesem Verständnis des Geldstags als gerichtliches Verfahren kommen keine strikten moralisch-normativen Einschätzungen zum Ausdruck. Stattdessen wird die Verteilung einer ungenügenden (oder ausreichenden) Konkursmasse an verschiedene Gläubiger*innen durch zweckorientierte gesetzliche Vorgaben angeleitet. Indem er durch die gesetzlich vorgegebenen Gläubigerklassen eine klare Unterscheidung von sozialer Rolle und Verfahrensrolle vornimmt, begründet sich ein großer Teil der Autonomie des Geldstags. Dies machte es beispielsweise möglich, dass die Schuldforderung der Witwe und Strumpfweberin Christina Liechti gegenüber ihrem Vogt, dem Strumpffabrikanten Johannes Delosea, 1765 im Geldstag (vgl. Kapitel 1.1) anerkannt wurde und die Schulden trotz des hierarchischen Verhältnisses auch beglichen wurden.

Die mit der Verfahrensrolle verbundenen Rechte und Pflichten erinnern an die von Joan Scott beschriebene Handlungsmacht von Akteur*innen. Scott spricht sich für ein Akteursverständnis aus mit »subjects whose agency is created through statuses and situations conferred on them«.[281] Insbesondere der Verweis auf den Einfluss von situativen Sachzwängen oder -erfordernissen auf das Handeln von Akteur*innen kommt dem in dieser Studie vertretenen Verständnis von sozialer Einbettung nahe. Insgesamt trat somit an die Stelle von Fehden,[282] endlosen Verzögerungstaktiken[283] oder persönlicher Gewalt ein institutionalisiertes Verfahren, das von sozialem Status weitgehend abstrahier-

279 Schnell: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 372.

280 Ebd., S. 373.

281 Scott, Joan W.: The Evidence of Experience, in: Critical Inquiry 17 (4), 1991, S. 793. Diesen interessanten Hinweis zur Erfahrungswelt historischer Akteure habe ich Mischa Suter zu verdanken: Suter, Mischa: Moral Economy as a Site of Conflict: Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century, in: Frevert (Hg.): Moral Economies, 2019, S. 88.

282 Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geltstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28.

283 Rennefahrt: Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, 1942.

te. Dem Verfahren wurden quasi Freiheiten und Zeit gegeben – beziehungsweise schuf das Verfahren diese für sich –, um »eigene Prozesse der Informationsverarbeitung einschalten« sowie »Input und Output zeitlich trennen« zu können.[284]

Verstrickung

Intuitiv mag der Eindruck entstehen, dass die beiden Wesensmerkmale des idealtypischen Verfahrens – Autonomie und Verstrickung – im Widerspruch zueinander stehen. Auch am Beispiel des Geldstags kann allerdings gezeigt werden, dass neben einem gewissen Grad an Autonomie vor allem das sogenannte »Verstricken« der Teilnehmenden in das Verfahren zu dessen Legitimität beiträgt. Luhmann vermutete hierin »die heimliche Theorie des Verfahrens: dass man durch Verstrickung in ein Rollenspiel die Persönlichkeit einfangen, umbilden und zur Hinnahme von Entscheidungen motivieren könne«.[285]

Die Geschichte des Geschäftsmanns Brunner, der als Gläubiger im Geldstag des Fornallaz zunächst die Übergabe von dessen Buchhaltungsbüchern an die Geldstagsbehörde verweigerte, dokumentiert das Zusammenspiel zwischen der Autonomie des Verfahrens und der Verstrickung von direkt und indirekt Beteiligten in das Verfahren. Auf die Forderung des Brunner nach einer bevorzugten Behandlung reagierte die Geldstagsbehörde emotionslos und unzweideutig mit einer klaren Ansage: Er werde »wie jeder andere Gläubiger z. Z. nach Gesetzesvorschrift lozirt« und bei weiterem Fehlverhalten seinerseits würden »der Sache angemessene Masregeln getroffen«.[286]

Der Austausch zwischen den Kommittierten, dem Geldstagssekretariat und Brunner trat an die Stelle des direkten, persönlichen und potenziell äußerst konflikthaften Aushandlungsprozesses zwischen Schuldner*in und Gläubiger*in. Die verschiedenen kommunikativen Praktiken involvierten den Gläubiger Brunner *nolens volens* in das Liquidationsverfahren. Die sich entwickelnde Menge und Art von Information trug zum prozesshaften Umgang mit dem Vermögen und den Schulden des Fornallaz bei. Das entsprechende Geldstagsprotokoll dokumentiert diesen Prozess des schrittweisen Informationsgewinns und des fortschreitend selektiven Entscheidens. Dies gilt auch dann, wenn häufig »protokolliert [wird] in einer Sprache, die bereits nicht mehr die des Sprechenden ist, sondern die der Polizei, des Gerichts, des Gesetzes«.[287] Die Kommunikation innerhalb des Verfahrens umfasste nicht nur Briefe und andere schriftliche Dokumente. Der Geschäftsmann Brunner erschien persönlich zur Überreichung der Bücher im Sekretariat[288] und akzeptierte die spätere Abweisung seiner Forderungen wohl aufgrund dieser aktiven ›Teilhabe‹ problemlos(er).

---

284 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 70.

285 Ebd., S. 87. Dies scheint auch unter aktuellen Bedingungen möglich zu sein. Siehe die folgende soziologische Studie, die ihre Empirie aus der begleitenden Beobachtung von Schuldner*innen über den gesamten Prozess des Privatkonkurses hinweg gewinnt: Müller, Marion; Pfeil, Patricia; Dengel, Udo u.a.: Identität unter Druck: Überschuldung in der Mittelschicht, Wiesbaden 2018; Pfeil/Müller/Donath u.a.: Insolvenz als Endpunkt oder Anfang?, 2015.

286 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 5.

287 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 93.

288 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 6.

Dieser Vorgang des Akzeptierens selbst nachteiliger Verfahrensergebnisse kann sicher auch mit jenem Wesensmerkmal des Verfahrens erklärt werden, das Luhmann als »die Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten«[289] beschreibt. Durch die »betonte Darstellung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit« in Reaktion auf die im Geldstagsverfahren nicht vorgesehene Forderung des Geschäftsmanns Brunner führte dessen Protest dazu, dass er »sich selbst isoliert« hatte.[290]

Dass Brunner als ›Verlierer‹ dennoch weiterhin mitwirkte, ist für die breite Akzeptanz des Verfahrens bedeutend: »Gerade die Mitwirkung derer, die möglicherweise den kürzeren ziehen, hat für eine Bestätigung der Normen, für ihre Fixierung als verbindliche, persönlich-engagierende Verhaltensprämisse besonderen Wert.«[291] Zu denjenigen, »die möglicherweise den kürzeren ziehen« konnten, zählten im Geldstag potenziell alle Gläubiger*innen. Aber auf der Seite der Schuldner*innen gehörten eben auch die Mitglieder des vergeldstagten Haushalts dazu. Einen weiteren Kreis der potenziell durch den Geldstag Benachteiligten bildeten schließlich die Verordneten, beziehungsweise Kommittierten, sowie die anderen in die Durchführung des Verfahrens eingebundenen Personen. Sie mussten immer befürchten, dass die Geldstagskosten nicht beglichen werden konnten und sie so für ihre Auslagen und ihren Aufwand nicht entschädigt werden würden.

So standen auch Christina Liechti und Françoise Marianne Fornallaz jeweils als Ehefrauen eines Vergeldstagers vor einer beunruhigend ungewissen Zukunft. Ihre Bemühungen um ihr jeweiliges Weibergut und bestimmte Haushaltsgegenstände verstrickten sie unmittelbar in das Verfahren. Ihr jeweils spezifisches Interesse verband sie nachhaltig mit dem Verfahrensverlauf. Gläubiger*innen wurden zur Einreichung ihrer Schuldforderungen aufgefordert und mussten diese teilweise im Rahmen einer sogenannten Kollokationsverhandlung belegen. Mit diesen – mit aufwendigen, kommunikativen und praktischen Handlungen verbundenen – Schritten gerieten die unterschiedlichsten Beteiligten tiefer in das Verfahren hinein. Zur Entfaltung der legitimierenden Wirkung der Verstrickung genügt – so Luhmann – neben den tatsächlichen Praktiken und Erlebnissen »ein allgemeines und unbestimmtes Wissen, dass solche Verfahren laufend stattfinden und dass sich jedermann bei Bedarf darüber genau unterrichten kann«.[292] Für den Geldstag kann diese Präsenz im öffentlichen Raum – wie bereits angeführt – im untersuchten Zeitraum in der Berner Gesellschaft sicher angenommen werden.

Öffentlichkeit

Zahlreiche und vielfältige Möglichkeiten bestanden im Rahmen des Geldstags, bei Bedarf genauere Informationen einzuholen. Verschiedene, ein beeindruckend hohes Maß an Öffentlichkeit[293] erzeugende, Schritte gehörten zu den wesentlichen Merkmalen des

289 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 116.

290 Ebd., S. 116–117.

291 Ebd., S. 114–115.

292 Ebd., S. 124.

293 Im Folgenden werden die spezifischen Formen der »Öffentlichkeit« des Geldstags ohne zugrunde liegendes theoretisches Konzept analysiert. Vgl. zur Debatte um Stadt und Öffentlichkeit in der

Geldstags.[294] Wie verbreitet und geradezu alltäglich Geldstage in der Berner Gesellschaft waren, wurde bereits bei der quantitativen Einordnung gezeigt. Der Kreis der direkt Betroffenen – der Haushalt der Schuldner*in, diverse Gläubiger*innen, mit der Durchführung des Verfahrens Beauftragte und an der Versteigerung Teilnehmende – konnte schnell Hunderte Personen umfassen. Darüber hinaus erzeugte die Ankündigung eines Geldstags und einer allfälligen Versteigerung durch Anschläge, Ausrufe und Zeitungsinserate eine breite Öffentlichkeit. In den drei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsblatts, in denen 1846 der Geldstag von Jean Fornallaz und die dazugehörige Versteigerung angezeigt wurden, wurden nur für den Amtsbezirk Bern 49 weitere Geldstage angekündigt.[295] In Bezug auf die öffentliche Dimension eines Geldstags und die Legitimation der Institution spielten Nichtbeteiligte mit Blick auf Luhmanns Verfahrensbegriff eine wichtige Rolle:

> »Sie [Nichtbeteiligte, E.H.] werden zwar nicht als Sprecher in Rollen zugelassen, aber das Verfahren ist als Drama auch für sie bestimmt. Sie sollen mit zu der Überzeugung gelangen, dass alles mit rechten Dingen zugeht, dass in ernsthafter, aufrichtiger und angestrengter Bemühung Wahrheit und Recht ermittelt werden und dass auch sie gegebenenfalls mit Hilfe dieser Institution zu ihrem Recht kommen werden. […] Um eine solche unbeteiligte Teilnahme des Publikums am Verfahren zu eröffnen, ist dessen Öffentlichkeit wesentlich. Der Ablauf des Verfahrens muss für Unbeteiligte miterlebbar sein. Dabei kommt es auf Zugänglichkeit an, nicht so sehr auf aktuelle Präsenz, auf wirkliches Hingehen und Zuschauen. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit dazu offensteht.«[296]

Öffentliche Versteigerungen, die im vergeldstagten Haushalt, in der Amtsgerichtsschreiberei, in den Räumlichkeiten einer Gesellschaft oder in einem Wirtshaus stattfanden, boten die perfekte Bühne für ein (nahezu theatralisches) Verfahrensdrama. Nichtbeteiligte konnten nicht nur als Beobachter*innen, sondern auch als aktiv Mit-

---

Frühen Neuzeit: Schlögl: Vergesellschaftung unter Anwesenden, 2004; Schlögl, Rudolf: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2), 2008, S. 155–224; Schwerhoff, Gerd: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung, in: Schwerhoff, Gerd (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 1–28; Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre politische Öffentlichkeit, in: Schwerhoff (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, 2011, S. 29–37; Schlögl: Anwesende und Abwesende, 2014.

294 Vgl. Häusler, Eric: Generating Social Acceptance Through Publicity: The Bernese Geldstag as a Legitimate Bankruptcy Proceeding in the Long 19th Century, in: Coquery, Natacha; Finger, Jürgen, Hengerer, Mark Sven (Hg.): Contextualizing Bankruptcy: Publicity, Space and Time (Europe, 17th-19th c.), Stuttgart (im Druck).

295 Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 14, S. 344, 348–350; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 15, S. 366, 369–371; Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 16, S. 389, 392–392.

296 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 123.

bietende teilnehmen.[297] So wurde im Amtsblatt vom 4. April 1846 die öffentliche Versteigerung des bereits erwähnten Fornallaz-Geldstags angekündigt, um möglichst viele Kaufinteressierte zur Teilnahme zu bewegen. Am 29. April 1846 standen zur öffentlichen Versteigerung »im Keller Nr. 79 Marktgasse, geldstaglich gegen Baarzahlung […] verschiedene feine Weine« und andere Gegenstände.[298]

Öffentlichkeit war in diesem Kontext in der Folge trotz des drohenden ökonomischen Scheiterns des Haushalts positiv konnotiert. Verschiedene weitere Praktiken – wie die Sicherstellung des Vermögens durch die Verordneten beziehungsweise Kommittierten, Schätzungen durch Sachverständige, der Transport von Wertgegenständen zum Versteigerungsort, die Verkündung eines Geldstags, die öffentliche Versteigerung usw. – verstärkten die öffentliche Dimension des Geldstagsverfahrens und waren häufig gleichbedeutend mit einer ›Öffnung des Hauses‹ der Haushalte der Vergeldstagten.

Entscheidungsfindung

Wenn der Geldstag (mit Luhmann) als legitimes Verfahren für den Umgang mit ökonomisch gescheiterten oder vom Scheitern bedrohten Haushalten in Bern zwischen 1750 und 1900 verstanden wird, dann setzt dies nicht die Existenz eines (zustimmenden) Konsenses zwischen allen Beteiligten und Beobachter*innen zu allen inhaltlichen (Teil-)Entscheidungen des Geldstags voraus. Es bedeutet also nicht, dass »zu jeder Entscheidung alle faktisch zustimmen«[299] mussten (oder es empirisch taten). Vielmehr wird verwiesen auf eine in der Berner Gesellschaft während des gesamten Untersuchungszeitraums existierende »generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen«.[300]

Die Entscheidungssituation des Geldstags unterlag nicht einem uneingeschränkten Konsensprinzip. Es handelte sich vielmehr um eine Konfliktsituation, in der gescheiterte oder zumindest zur Diskussion stehende Kredit- und Schuldbeziehungen sowie unklare Besitzverhältnisse geregelt werden konnten. Die besondere Stärke des Geldstags lag darin, mithilfe das Verfahrens zu einem legitimen Ergebnis zu kommen. Legitimität bedeutete in diesem Zusammenhang die »Übernahme bindender Entscheidungen in die eigene Entscheidungsstruktur«.[301]

---

297 Vgl. zur Entstehung einer »in ihren Formen und Funktionen kontextabhängig[en], lokal unterschiedlich[en] und kontingent[en]« Öffentlichkeit: Rau, Susanne: Orte – Akteure – Netzwerke: Zur Konstitution öffentlicher Räume in einer frühneuzeitlichen Fernhandelsstadt, in: Schwerhoff (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, 2011, S. 39–63.

298 Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, 1846, Nr. 16, S. 389.

299 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 196–197.

300 Ebd., S. 28.

301 Ebd., S. 3. Als konkretes Beispiel hierzu kann beispielsweise das Kaufangebot der Frau Fornallaz für ihren Besitz genannt werden. Ihr Kaufangebot orientierte sich an einer zuvor gemachten Schätzung. Der Gläubiger Hänni lehnte dieses Angebot ab und es kam gegen den Willen von Fornallaz zu einer öffentlichen Versteigerung. Ganz abgesehen vom Ausgang dieser Verhandlung hatten beide Parteien bereits die Möglichkeit einer Wertbestimmung und eines Besitztransfers durch die Geldstagsversteigerung akzeptiert und ihre Entscheidungen an dieser ›Tatsache‹ ausgerichtet (vgl. Kapitel 4.4).

Mit dem Beginn eines Geldstags wurde beispielsweise bereits hingenommen, dass eine Gemeingläubiger*in und nicht einzelne Gläubiger*innen Anspruch auf das Vermögen und die Schulden der Geldstager*in hatten. Es ging, wie bereits ausgeführt, von vorneherein um ein Konkurs- und nicht um ein Pfändungsverfahren. Dies hatte zur Folge, dass »die sämmtlichen Gläubiger […] daher im Geldstag ein Urtheil, genannt Anweisung (Collokation) [erhalten], in welcher das Resultat eines jeden Gläubigers, welcher im Geldstag intervenirt ist, angezeigt wird«.[302] Ein Geldstagsverfahren führte *per se* nicht zu einer einzigen Entscheidung oder einem eindeutigen isolierbaren Ergebnis. Auch dieser offene Ausgang stimmt mit der Verfahrensdefinition von Luhmann überein.[303]

Die mit der Kollokationstabelle zum Ausdruck kommenden vielfältigen Entscheidungen – Bestimmung des Weiberguts, Anerkennung und Abweisung von Schuldforderungen, möglichst weitreichende Begleichung von Schulden, Vergleich von Vermögen und Schulden – stellten zusammengenommen ein sozial akzeptiertes Ergebnis dar. Dieses Gesamtergebnis beinhaltete auch ›Anweisungen zur Geduld‹ – was bedeutete, dass Schuldforderungen rechtlich anerkannt wurden, Gläubiger*innen aber auf womöglich später erzieltes Einkommen der Geldstager*in verwiesen wurden. In diesen Fällen bekamen Gläubiger*innen also Recht, erhielten aber (unmittelbar) kein Geld. Gegen die (Teil-)Entscheidungen eines Geldstags konnten Revisionswünsche eingereicht werden. Zudem wurde eine erstaunlich hohe Zahl an Geldstagen wieder aufgehoben. Sie wurden in ihrer gesamten Wirkung zurückgenommen, weil das Vermögen der Geldstager*in die Schulden überstiegen hatte oder in den folgenden Monaten und Jahren alle Gläubiger*innen befriedigt werden konnten. So wurden im Kanton Bern zwischen 1824 und 1830 beinahe 13 Prozent (165 von 1307) aller Geldstage wieder aufgehoben.[304] Innerhalb des Amtsbezirks Bern wurden zwischen 1848 und 1891 sogar fast 18 Prozent der Geldstagsverfahren wieder aufgelöst.[305]

Wenn es darum ging, ausstehende Schulden zu begleichen, erreichte der Geldstag als Institution ein mittelmäßiges Ergebnis. Im Kanton Bern führten Geldstage zwischen 1824 und 1830 zu 3.652.118 Franken Verlust.[306] Im Amtsbezirk Bern wurde zwischen 1832 und 1846 im Rahmen von Geldstagsverfahren ein Verlust von 4.053.022 Franken registriert.[307] Für den »alten Kantonstheil« liegen für die Jahre von 1881 bis 1884 Angaben zur Höhe der »anerkannten Ansprachen«, der »fruchtbaren Anweisungen« und der »Verlustmasse« vor. Den in Geldstagen gemachten Schuldforderungen von 97.108.050,40 Fran-

302 Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, 1840, S. 5.

303 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 3. »Soziologisch gesehen schließt ein Verfahren nicht nur mit einer einzigen, rechtlich bindenden Entscheidung ab.«

304 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den lezten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

305 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 616–617, 626–635; Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 51–52; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 73–74; Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, 1894, S. 66.

306 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den lezten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

307 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 598.

ken standen 47.044.147,51 Franken realisierbare Vermögenswerte gegenüber. Wodurch sich in den vier Jahren ein Verlust von 50.063.902,89 Franken ergab.[308] Damit wurden also (nur) knapp 50 Prozent der verhandelten Schulden tatsächlich beglichen.

Darüber hinaus wurden in den Geldstagen aber auch andere Entscheidungen getroffen. Aktivschulden des vergeldstagten Haushalts wurden eingetrieben, Schuldforderungen abgewiesen, Schulden rechtlich anerkannt, aber Gläubiger*innen »zur Geduld verwiesen«, Weibergüter ausbezahlt und vieles mehr. Diese Entscheidungen waren alle rechtsbasiert, wurden in Form von diversen Praktiken vollzogen, erhielten eine ausgeprägt starke öffentliche Präsenz und fanden in einem sozialen Prozess innerhalb eines Verfahrens zusammen. Durch dieses Verfahren wurden sozial akzeptierte Entscheidungen produziert:

> »Es ging in diesem Buch also nicht darum, die Institution des Verfahrens durch Nachweis einer Funktion zu ›rechtfertigen‹; es ging um ein Aufdecken des Problems, das sie löst, und das allzuleicht übersehen wird, weil es nicht identisch ist mit denjenigen Problemen, die man durch die Entscheidungen in den Verfahren zu lösen versucht.«[309]

Die problemlösende institutionelle Leistung des Geldstags lag zugespitzt darin, dass durch die verschiedenen Verfahrenselemente und -schritte jeweils Legitimität geschaffen wurde. Sie bestand dezidiert nicht in einem spezifischen ›Output‹ – beispielsweise der vollumfänglichen Begleichung aller Schulden – des jeweiligen Geldstagsverfahrens.[310]

Verfahrensgeschichte

Zu welchem Bild fügen sich nun die fünf analysierten Eigenschaften des idealtypischen Verfahrens – *ergebnisoffen*, *autonom*, *verstrickend*, *öffentlich* und *entscheidungsfindend* – zusammen (vgl. Abbildung 6)? Laut Luhmann hat jedes Verfahren

> »seine eigene Geschichte […], die von der ›allgemeinen Geschichte‹ unterschieden wird. Die Beteiligten haben dadurch eine Chance und versuchen es nicht selten, sich selbst im Verfahren eine neue Vergangenheit zu geben. Indem sie sich darum bemühen, verstricken sie sich aber unversehens in das, was zur Vergangenheit des Verfahrens wird und nun ihre Operationsmöglichkeiten im Verfahren selbst zunehmend einschränkt. […] Jeder Beitrag geht in die Geschichte des Verfahrens ein und kann dann in engen Grenzen vielleicht noch umgedeutet, aber nicht mehr zurückgenommen werden. Auf diese Weise wird Schritt für Schritt eine Konstellation von Fakten und Sinnbeziehungen aufgebaut, die mit den unverrückbaren Siegeln der Vergangenheit belegt ist und mehr und mehr Ungewissheit absorbiert. Im Lichte des schon Feststehenden wird das noch Offene interpretiert und weiter eingeengt. Die Verfahrensgeschichte dient dabei als Strukturäquivalent, sie sondert nämlich dieses

308 Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 79.

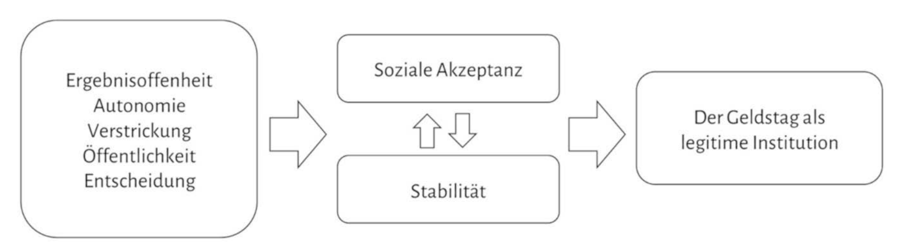
309 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, ⁹2013 [1969], S. 7.

310 Vgl. zu Formen einer »input-oriented« versus »output-oriented« Legitimität: Scharpf, Fritz W.: Economic Integration, Democracy and the Welfare State, in: Journal of European Public Policy 4 (1), 1997, S. 18–36.

> eine Verfahren für eine Weile als ein besonderes System, in dem nicht mehr alles möglich ist, was in der Welt sonst möglich wäre.«

Im Verlauf jedes einzelnen Geldstags kam es dementsprechend zu »selektive[n] Entscheidungen der Beteiligten, die Alternativen eliminieren, Komplexität reduzieren, Ungewissheit absorbieren oder doch die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten in eine bestimmbare, greifbare Problematik verwandeln« konnten.[311] Durch das Verfahren – mit jeweils eigener »Entscheidungsgeschichte« – wurde so »die gemeinsame Situation strukturiert«, aber »nicht mechanisch« ausgelöst, was als nächstes zu geschehen habe.[312]

Abbildung 6: Das Geldstagsverfahren



Vor dem Hintergrund einer für viele Stadtberner*innen allgegenwärtig prekären Lebenswelt und des grundsätzlich sowie real fragilen Charakters von Kredit- und Schuldbeziehungen, leistete die Institution Geldstag somit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung von existenzieller Unsicherheit und machte so die stets ungewissen Zukunftsperspektiven für die Akteur*innen aushaltbar. Die Beschreibung des idealtypischen Verfahrens lässt sich produktiv auf die Analyse des Berner Geldstags und seiner zahlreichen bemerkenswerten Eigenschaften zwischen 1750 und 1900 anwenden. Die soziale Praxis des Geldstags half den Beteiligten dabei, »eine unübersehbare Komplexität von Möglichkeiten« zu verarbeiten und in eine (relative) »gegenwärtige Sicherheit« zu verwandeln. Im Verlauf des Verfahrens konnten auch die potenziell negativ Betroffenen (eigensinnig) handeln, ihre Interessen artikulieren und ihre Wünsche zum Ausdruck bringen. Die facettenreichen Praktiken, vielfältige inkludierende Prozesse und die ausgeprägte öffentliche Dimension des Geldstags sorgten dafür, dass die Entscheidungsprozesse breit »miterlebt« wurden. Unmittelbar Betroffene sowie nicht direkt Beteiligte konnten sich auf das Ergebnis beziehungsweise die verschiedenen Teilentscheidungen vorbereiten. Unauflösbare, die Handlungsfähigkeit potenziell blockierende, Komplexität mündete so nicht in ein überraschendes Ergebnis. Vielmehr wurde durch die soziale Praxis des Geldstags Legitimität für das Verfahren geschaffen und konnten soziale akzeptierte Entscheidungen getroffen werden.

311 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, [9]2013 [1969], S. 40.

312 Ebd.

3.6 Der Geldstag als soziale Praxis: Genutzt, akzeptiert, legitimiert

Die vorliegende Analyse des Geldstags als Institution folgt *nicht* der weit verbreiteten Logik, nach der »vollkommen unstrittig wäre, dass das, was als Krise bezeichnet wird [hier: der Geldstag], auch eine Krise darstellt«.[313] Konzeptionell wendet sie sich damit gegen die Interpretation, nach der Krisen, Konkurse und ökonomisches Scheitern grundlegend das »Andere der Ordnung« darstellen.[314] In der Lesart der hier vorgelegten Studie war der Geldstag ein integrierter *Bestandteil der herrschenden Ordnung* in der Berner Gesellschaft zwischen 1750 und 1900. Dies ist etwa zu verstehen im Sinne ›der anderen Seite der Medaille‹ – es ist jene (andere) Seite, die bezeichnenderweise stets Gefahr läuft, durch diejenige der Ordnung in der vorherrschenden Wahrnehmung verdeckt zu werden. Der Geldstag war, so gesehen, für die zeitgenössische Berner Gesellschaft *nicht* das einzigartige, krisenhafte Andere, sondern prägender Teil des vorherrschenden (prekären) Alltags. Allgemeiner formuliert: »Soziale Ordnungen sind demnach nichts anderes als Problemprozessionen. Krisen sind gleichsam das Gravitationszentrum der Ordnung und nicht deren Gegensatz«.[315] Damit »verändert sich offensichtlich das Verhältnis von Ordnung und Krise. Die Krise ist nicht mehr das radikal Andere der Ordnung, sondern ihr rückwirkend erzeugter ›Anfang‹ und zugleich Ausgangspunkt von Problematisierungen und Praktiken, die sich auf die so erzeugten Probleme richten«.[316]

In dieser Deutung nahm der Geldstag gegenüber den in der Konkursgeschichte vorherrschenden Narrativen eine deutlich andersartige Position im zeitlichen Verlauf gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse rund um das ökonomische Scheitern ein. Er konstituierte nicht einen disruptiven ›Wahrheits*moment*‹, sondern umfasste eine zeitlich *ausgedehnte Phase* mit offenem Ergebnis und eigener, komplexer Verfahrensgeschichte – an deren ›Ende‹ nichtsdestotrotz ein die Ordnung wiederum stützendes Ergebnis steht. Der Geldstag ist, so gesehen, ein »Anfang der Ordnung«.[317] Die gesellschaftlich relevante Leistung des Geldstags bestand darin, dass die Ordnung auch angesichts des unentwegt drohenden ökonomischen Scheiterns von Haushalten immer wieder neu entstehen konnte. Und dies nicht im Sinne von abschließenden Lösungen: Die prekären ökonomischen Verhältnisse »lassen sich nicht auflösen, deshalb prozessieren sie als Probleme«.[318]

Ein solches Verständnis des Geldstags und seines Beitrags zur »Emergenz von Ordnungen«[319] macht es notwendig (und sinnvoll), die jeweiligen Verfahren als »operative Mikroereignisse«[320] zu verstehen, die »nicht von Außen in ein bereits vorliegendes System eindringen und dort etwa für Turbulenzen sorgen. Das Andere der Ordnung als Ir-

313 Folkers, Andreas; Lim, Il-Tschung: Irrtum und Irritation: Für eine kleine Soziologie der Krise nach Foucault und Luhmann, in: Behemoth: A Journal on Civilisation 7 (1), 2014, S. 62.

314 Ebd., S. 49.

315 Ebd., S. 55.

316 Ebd.

317 Ebd., S. 50.

318 Bröckling, Ulrich: Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt a.M. 2007, S. 21.

319 Folkers/Lim: Irrtum und Irritation, 2014, S. 51.

320 Ebd., S. 61.

ritation und die Ordnung sind […] gleichursprüngliche Ereignisse im System«.[321] Hier wurde das (drohende) Scheitern (von Haushalten) untersucht und mit einem Fragezeichen versehen, um darauf hinzuweisen, dass es sich beim Geldstag immer um das komplexe Zusammenspiel sozialer Prozesse mit jeweils eigener Verfahrensgeschichte und offenem Ausgang handelte. Dieses Verständnis des Geldstags ist grundlegend für die Erklärung seiner sozialen Akzeptanz durch die Beteiligten und die gesellschaftliche Legitimation des Geldstags – also für seine erstaunlich langjährige Stabilität.

321 Ebd., S. 61.

4. Wert bestimmen. Der sozial eingebettete Haushalt

In diesem Kapitel wird der Geldstag aus einer anderen Perspektive untersucht. Analysiert wird eine weitere spezifische Art der sozialen Einbettung der Akteur*innen, die im Umgang mit scheiternden Haushalten während des Geldstags zum Ausdruck kam. Der Fokus liegt auf der öffentlichen Versteigerung von Haushaltsgegenständen (also ihrer tatsächlichen Wertbestimmung) und den dazugehörigen kommunikativen Praktiken. Da die Akteur*innen selbstverständlich immer und gleichzeitig auch auf verschiedene andere Arten und Weisen sozial eingebettet agierten (vgl. Abbildung 8 zur Schichtung der sozialen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag), sind einige Überschneidungen zu den vorangegangenen Ausführungen zum Geldstag als Verfahren und Institution (vgl. Kapitel 3) unvermeidlich. In Bezug auf die öffentliche Versteigerung als Form der sozialen Einbettung stehen die folgenden Fragen im Vordergrund: Wie trat im Verlauf des Prozesses der scheiternde Haushalt in Erscheinung? Wie wurden Werte und Besitzrechte bestimmt, wie Wertvorstellungen gebildet? Wie interagierten Haushalte im Geldstag mit ihrer Umwelt, wie reagierte das soziale Umfeld auf einen Geldstag? Wer war von Geldstagen betroffen? Wie kam das vorab offene Ergebnis eines Geldstags – Scheitern oder nicht, Schattierungen des Scheiterns – schlussendlich zustande?

Als Einstieg dient das 1891 von Albert Anker erstellte Gemälde *Der Geltstag*. Die Darstellung einer geldstaglichen Versteigerung entstand als Auftragsarbeit. Sie repräsentiert (nach der bereits in Form eines Romans behandelten) eine weitere zeitgenössische künstlerische Wahrnehmung und Darstellung des Geldstags – die von derjenigen bei Gotthelf deutlich abweicht. Sie regt auch heutige Betrachter*innen zu verschiedenen interessanten und weiterführenden Fragen an (Kapitel 4.1). Anhand einer detaillierten Beschreibung des Geldstags des Burgers Gottlieb Sinner von 1799 wird die Funktionsweise der Versteigerung als bedeutender Teil des Geldstags erläutert und gezeigt, wie die Frage nach dem Scheitern – die Feststellung des Konkurses – im konkreten Fall beantwortet wurde (Kapitel 4.2). Über den Einzelfall hinausgehend, wird dann der Frage nachgegangen, wer alles an dem Prozess beteiligt war und wie das Sozialprofil ›durchschnittlicher‹ Geldstager*innen aussah. Auf der Grundlage von zeitgenössischen Statistiken wird gezeigt, welche Personen vergeldstagten, welche Berufsgruppen, Geschlech-

ter und Nationalitäten in besonderem Maße von Geldstagen betroffen waren (Kapitel 4.3). Es folgt die Analyse einer idealtypischen Versteigerung – konzeptionell gedeutet als soziale Konstruktion von Wert und als besonderer Ausdruck der sozialen Einbettung des Geldstags[1] (Kapitel 4.4). Als weiterer Aspekt der sozialen Einbettung von Haushalten im Geldstag werden schließlich die kommunikativen Praktiken analysiert, die im Verlauf der Versteigerung zum Einsatz kamen. Hierzu wirkt das Konzept des *offenen Hauses* sehr instruktiv (Kapitel 4.5). Zum Abschluss des vierten Kapitels werden die Ergebnisse zusammengetragen und mit besonderem Blick auf die durch die soziale Einbettung erfolgte Re-Konstruktion von Wert(-vorstellungen) ein Zwischenfazit gezogen.

4.1 Der Geldstag in der Interpretation von Albert Anker

Das Gemälde *Der Geltstag* von Albert Anker (vgl. Abbildung 7) ist 1891 entstanden, also gegen Ende des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie. Interessanterweise zu einem Zeitpunkt, an dem das anstehende Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 bekannt war und damit die Ablösung der jahrhundertealten Institution des Geldstags kurz bevorstand. Im folgenden Abschnitt wird das Kunstwerk als Zeuge seiner Zeit und als Geschichtsquelle befragt. Im Unterschied zum Erkenntnisinteresse der Kunstgeschichte steht hierbei nicht das Kunstwerk als solches (als das zu Erklärende) im Zentrum. Stattdessen wird *Der Geltstag* von Anker als »Quelle für seinen Kontext« – für die zeitgenössische Wahrnehmung des Berner Konkursverfahrens – interpretiert.[2]

1 Weil Versteigerungen als soziale Prozesse mit einer großen Vielfalt an sozialen Beziehungen, Wertvorstellungen und Handlungsweisen konfrontiert werden, gibt es unter ihnen selbst große Unterschiede. Vgl. Smith, Charles W.: Auctions, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 14; Smith: Auctions, 1989, S. 5. Diese Beobachtung macht eine Analyse der in der Berner Geldstagsversteigerung auftretenden spezifischen sozialen Einbettung als empirischen Fall besonders interessant.

2 Roeck, Bernd: Das historische Auge: Kunstwerke als Zeugen ihrer Zeit, von der Renaissance zur Revolution, Göttingen 2004, S. 9. »Ganz und gar Produkte der geschichtlichen Welt, sind [Kunstwerke] Quellen, die Aussagen der Schriftquellen kommentieren und ergänzen; oft ermöglichen sie Einsichten, die ohne ihre Existenz nicht zu gewinnen wären.« Vgl. zum Einsatz von Bildern als historische Quellen: Burke, Peter: Eyewitnessing: The Uses of Images as Historical Evidence, Ithaca, NY 2008.

Abbildung 7: Albert Anker – Der Geltstag (1891)[3]



Anker, Albert (* 1.4.1831 Ins, † 16.7.1910 Ins): Der Geltstag. 1891. Öl auf Leinwand. 89,5 x 141 cm. Fotonachweis: SIK-ISEA, Zürich (Philipp Hitz).

Zunächst gibt nur der Titel des Gemäldes einen klaren Hinweis darauf, was dargestellt wird. Ansonsten bleibt das Anker'sche Werk in mehrfacher Hinsicht offen für verschiedene Perspektiven und Interpretationen. Für den hier vorliegenden Zusammenhang ist bedeutend: Der Künstler wählte mit der Versteigerung einen sehr spezifischen Aspekt des Geldstags für seine visuelle Darstellung aus. Damit stellte er die Protagonist*innen in einer für ihn typischen Weise in einem der »Schlüsselmomente[…] dar, in denen sich die Tragik als Summe verschiedener Ereignisse kristallisiert«.[4] Sicherlich bildet die Versteigerung eine wesentliche, wenn auch nicht die einzige charakteristische, Episode der jeweiligen komplexen Geschichte eines Geldstags. Allerdings: Selbst mit Kenntnis des Titels verweist das Bild nicht eindeutig und auf den ersten Blick auf eine Versteigerung. Es könnte sich beispielsweise auch um eine Verkaufs- oder Marktsituation handeln.

Zudem ist unklar, inwiefern das Gemälde mit Gotthelfs Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* (1846) in Verbindung gebracht werden kann. Erst durch zusätzliche Informationen zum Ursprung des Werkes wird ersichtlich, dass das Bild nicht zwingend in einem direkten Zusammenhang mit Gotthelfs Erzählung stand. Es handelt sich um eine Auftragsarbeit des Privatsammlers Louis La Roche-Ringwald aus

3 Vgl. SIKART Lexikon zur Kunst in der Schweiz. Online: www.sikart.ch/Werke.aspx?id=6002635 (Zugriff: 18.06.2022).

4 Fehlmann, Frédéric: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, in: Gasser, Peter; Loop, Jan (Hg.): Gotthelf: Interdisziplinäre Zugänge zu seinem Werk, Frankfurt a.M. 2009, S. 104.

Basel, mit der sich Anker zunächst schwertat.[5] In einem Brief an einen Freund äußerte sich Anker im April 1891 über den Auftrag und signalisierte, dass er einer geldstaglichen Versteigerung mehrmals beigewohnt habe:

> »[…] je craignais ne plus vendre mes produits, mais voilà que demain il va venir des bonhommes choisir quelque chose e l'autre jour une commande d'un tableau und peu grand représentant des mises: eine Steigerung. Je vais en faire une comme j'en ai vu parfois, une Geldstagssteigerung, où l'on voit les nez rouges du Gerichtsschreiber, et le chagrin de la famille affligée par les mauvaises affaires.«[6]

Anker freute sich also über den unerwarteten Auftrag und wollte seine Erfahrungen als Beobachter von »Geldstagssteigerung[en]« in eine darstellerische Gegenüberstellung von ›rotnasigem Gerichtsschreiber‹ und ›sorgenvoller Familie‹ übertragen. Weitere Anregungen lieferte vermutlich das Gemälde *Die Versteigerung* (um 1840) von Edouard Girardet und der gleichnamige Stich aus dem Jahr 1843 von Charles Girardet.[7] Ab dem Frühling 1891 arbeitete Anker im Auftrag des Neuenburger Verlegers Frédéric Zahn auch an Illustrationen für die zwischen 1894 und 1902 erschienene *Nationale illustrierte Prachtausgabe* ausgewählter Werke Gotthelfs, für die er insgesamt 220 Illustrationsvorlagen schuf.[8] Anker war zwar mit den Erzählungen Gotthelfs vertraut, vor der Veröffentlichung der »Prachtausgabe« scheint jedoch keine Ausgabe von *Der Geldstag* zu seiner Bibliothek gehört zu haben.[9] In der illustrierten Prachtausgabe wurden alle Illustrationen zum *Geldstag*, also auch diejenige der Versteigerung von Karl Gehri übernommen.[10] Die Anker'sche Darstellung der Versteigerung muss also als eine eigenständige – von Gotthelfs Romanvorlage unabhängige – künstlerische Darstellung und Quelle interpretiert werden.[11]

---

5 Kuthy, Sandor (Hg.): Anker in seiner Zeit: Katalogbuch der Ausstellung, Kunstmuseum Bern 1981, Kunstmuseum Winterthur 1982, Bern 1981, S. 31.

6 Zitiert nach: Kuthy, Sandor; Bhattacharya-Stettler, Therese: Albert Anker 1831–1910: Werkkatalog der Gemälde und Ölstudien, Basel 1995, S. 208–209.

7 Ebd., S. 208; Bhattacharya-Stettler, Therese: »Ich machte, was ich konnte, aber die Flügel eines Spatzes sind nicht die eines Adlers«: Albert Anker als Genremaler, in: Kunst + Architektur in der Schweiz 45, 1994, S. 363.

8 Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 77 und 90; Reber, Alfred: Gotthelf-Ausgaben seit 1854, in: Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Berlin 2006, S. 18.

9 Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 92; Meister, Robert: Albert Anker und seine Welt: Briefe, Dokumente, Bilder, Bern 2000, S. 90; Kuthy (Hg.): Anker in seiner Zeit, 1982, 1981, S. 57.

10 Gotthelf, Jeremias: Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen; Der Geltstag; Wie Toggeli eine Frau sucht, Chaux-de-Fonds 1900, S. 273. Die Darstellung Gehris erinnert an das Gemälde von Anker und gibt die öffentliche Versteigerung in einer ähnlichen Weise wieder.

11 Vgl. den Hinweis, dass die Gemälde mit Ausnahme der *Dorfschule von 1848* »nicht vom Künstler als Illustrationsvorlagen für die Gotthelf-Edition konzipiert wurden, sondern dass sie als autonome Kunstwerke in einem völlig anderen Kontext entstanden sind.« Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 100.

Die Interpretation des Gemäldes folgt der Einschätzung des Kunsthistorikers Gottfried Boehm, wonach »Unbestimmtheit eine Eigenschaft darstellt, die Bildern generell zukommt«.[12] Bilder besitzen danach eine unbestimmte Potenzialität an Bedeutungen und Interpretationsmöglichkeiten. Widersprochen wird damit insbesondere der Auffassung, »Bilder seien damit befasst, die Wirklichkeit gleichsam nachzubauen, sie gegebenenfalls zu simulieren«.[13] Kunstwerke zeichnet vielmehr *per se* eine gewisse ästhetische Distanz zum Geschehen aus: »In Bildern wird Geschichte zur ›schönen‹ Komposition, selbst das Furchtbarste hat *a priori* einen ästhetischen Aspekt, denn dadurch erst wird das Kunstwerk zum Kunstwerk.«[14] Insgesamt kann das Anker'sche Gemälde nicht als möglichst detailgetreuer Wiedergabeversuch der Wirklichkeit interpretiert werden, sondern muss sinnvollerweise mit einer fragenden Haltung analysiert werden – also zu dem Versuch führen, über das (vermeintlich) Erfasste hinaus weiterzudenken, mögliche Leerstellen zu füllen, aufgeworfene offene Fragen zu klären, auftretende Ambivalenzen oder Widersprüche zu verhandeln.

Nach diesen Bemerkungen zum angestrebten (kunst-)historischen Vorgehen richtet sich der Blick in *media res* auf das Bild. Das Gemälde ist klar strukturiert: Ein Dreieck in Form eines sich nach oben zuspitzenden Keils von Gegenständen in der Bildmitte teilt es in zwei Hälften. Die linke Hälfte bevölkert eine dicht gedrängte Menschenmenge, in der rechten Bildhälfte treten fünf einzelne Menschen auf. Gleichwohl ist die Komposition des Gemäldes weitgehend homogen. Das Geschehen findet auf einer Ebene statt, es gibt keine offensichtlichen Kontraste (im Sinne von ›schwarz-weiß‹, ›groß-klein‹ oder ›scharf-unscharf‹), die Gegensätze hervorheben würden, kein hierarchisierendes deutliches Oben und Unten, kein Bedeutendes (im Vordergrund) im Gegensatz zum Nebensächlichen (im Hintergrund). Ähnlich der Komposition ist auch die Ästhetik des Bildes eher ausgeglichen, ohne spezifische Auszeichnung oder Diskriminierung: eine Farbtonalität, ein Abbildungsstil, eine Lichtwelt. Insgesamt erscheinen die beiden strukturell getrennten Personengruppen, die Menschenmenge links und die Einzelpersonen rechts, kompositorisch als vereint in einer Gesamtkonstellation.

Das Bild gibt Menschen, Gegenstände und einen Raum ›realistisch‹ wieder. Die zahlreichen Personen sind je für sich durchaus ›gleichwertig‹ dargestellt; es existieren keine besonderen Hervorhebungen (Größe, Statur, Ausarbeitungsgrad oder ähnliches). Die abgebildeten Personen lassen sich indes drei Gruppen[15] zuordnen: (a) eine große, dichtgedrängte Menschenmenge, weiblich und männlich, unterschiedlichen Alters – an der Ersteigerung von Gegenständen interessierte Gemeindemitglieder beziehungsweise Nachbarn, (b) zwei ältere männliche Figuren mit besonderen Rollen – sie führen offensichtlich die Versteigerung durch, und (c) drei Personen am rechten Rand, die dem

12 Boehm, Gottfried: Wie Bilder Sinn erzeugen: Die Macht des Zeigens, Berlin 2007, S. 199.

13 Ebd., S. 202.

14 Roeck: Das historische Auge, 2004, S. 291. Diese Einschätzung zur ästhetischen Dimension bildender Kunst stimmt mit der Aussage Peter von Matts überein, wonach der Künstler Anker alles »verdeckt«, was beim Schriftsteller Gotthelf »stören« könnte: Matt: Die tintenblauen Eidgenossen, 2001, S. 168.

15 Büttner, Frank; Gottdang, Andrew: Einführung in die Ikonographie: Wege zur Deutung von Bildinhalten, München 2009, S. 12.

Geschehen abgewandt sind beziehungsweise es eher passiv verfolgen – die vergeldstagte Familie (der dem Schrank zugewandte Mann könnte allerdings auch zur Gruppe (b) gehören). Während zwei der letztgenannten (eine Frau und ein Kind) deutliche Zeichen der Trauer zeigen, drücken die anderen Personen keine expressiven Gefühle aus. Man erblickt und blickt in ernste, konzentrierte und respektvolle Gesichter. Es handelt sich auch mit historischem Kontextwissen nicht um bestimmte, benennbare Personen. Allerdings weisen die Gesichtszüge durchaus individuelle Merkmale auf. Typologisierungen oder Idealisierungen lassen sich nicht ausmachen. Personifikationen von abstrakten Begrifflichkeiten oder Konzepten – in unserem Kontext wäre etwa an Schuld und Sühne, Konkursit*in und Gläubiger*in, Elend und Schadenfreue zu denken – erfolgen nicht.[16]

Dieses ›spontane Verstehen‹ wirft eine Reihe von Fragen auf. Grundlegend ist dabei, dass die dargestellten Menschen geradezu ›automatisch‹ als Handelnde im Zeitverlauf wahrgenommen werden:

> »Es ist anthropologisch tief in uns verankert, dass wir spontan das Agieren der uns Gegenüberstehenden erfassen, dass wir aus dem, was sie gerade tun, auf das, was zuvor geschah, wie auf das, was folgen könnte, zu schließen vermögen.«[17]

Und so fragen wir uns als Betrachtende: Welche Menschen treten eigentlich hier auf? Welche Statusunterschiede existieren? In welchen Beziehungen stehen die Personen zueinander? Wie kommunizieren sie miteinander? Um was geht es ihnen und was tun sie jeweils? Wo befinden sie sich? Der Raum, in dem die Versteigerung durchgeführt wird, ist offensichtlich ein Innenraum. Es handelt sich wohl um einen privaten Wohnraum. Die Tür in der oberen Bildmitte steht offen und erlaubt weiteren Menschen, in den Raum hineinzuströmen. Die Außenwelt ist nicht ersichtlich. Wo findet diese Szene also statt? Wie sieht die nähere und weitere Umgebung des Hauses aus?

Neben den Menschen sind zahlreiche, im Einzelnen mehr oder weniger deutlich erkennbare Dinge abgebildet. Die Textilien im Zentrum bilden den Mittelpunkt des Bildes. Diese Wirkung wird nicht nur durch die bildkompositorische Position in der Bildmitte erzeugt, sondern auch durch den stilistisch stärksten Hell-dunkel-Kontrast und die angedeutete ›Handlung‹: Die Aufmerksamkeit der Anwesenden richtet sich mehrheitlich mit schätzendem Blick auf die Textilien. Selbst der äußerlich fast unbeteiligt wirkende sitzende Mann (vermutlich der die Versteigerung leitende Gerichtsschreiber) scheint ›innerlich‹ damit beschäftigt zu sein, der Mann am rechten Rand sucht im Schrank nach weiteren Gegenständen und es ist nicht offensichtlich, worauf sich die Trauer der abgewendeten Frau am rechten Rand bezieht: Auf den zentralen Aspekt des Bildes, die Dinge und was mit ihnen im sozialen Prozess der öffentlichen Versteigerung geschieht, oder beispielsweise auf das mögliche Ableben ihres Ehemanns. Die von kommunikativen Praktiken begleitete und sozial eingebettete Versteigerung stellt jedenfalls die zentrale Nachricht des Bildes dar. Sie ist Gegenstand der ›Darstellung‹[18] im Gemälde.

Darüber hinausgehende ›Vorstellungen‹ zum Ablauf dieser Versteigerung, zu den Gedanken, Wünschen, Befürchtungen und Träumen der beteiligten Personen, zu dem

16 Vgl. zur Beschreibung von dargestellten Personen in der Kunstgeschichte: Ebd., S. 12–13.

17 Ebd., S. 11–12.

18 Roeck: Das historische Auge, 2004, S. 291.

Vorher und Nachher der Situation, ergänzen notwendigerweise (mit unterschiedlichen Ergebnissen) die jeweiligen Betrachter*innen. Trotz der skizzierten fragenden Haltung gegenüber dem Gemälde als historischer Quelle kann festgehalten werden, dass deutlich (ver-)urteilende, eindeutig negative und klar Stellung beziehende Identifikationsangebote abwesend sind. Dies bedeutet nicht, dass das Gemälde nahelegen würde, dass der Geldstag ohne Leiden auskam oder keine Benachteiligungen stattfanden – die beiden trauernden weiblichen Figuren signalisieren dies deutlich. Aber Anker stellt insgesamt einen ergebnisoffenen, menschlichen, sozialen Prozess dar. Die trauernde Frau – ob sie die Vergeldstagte, die Ehefrau des Vergeldstagten oder die Witwe beziehungsweise verlassene Ehefrau des Vergeldstagten ist, muss offenbleiben – und (wahrscheinlich) ihre Tochter am rechten Rand des Bildes leiden offensichtlich unter der Versteigerung, sie verfolgen sie passiv und wenden sich vom Geschehen eher ab. Sie sind dennoch ein notwendiger, integrierter Teil der Veranstaltung. Und es fehlen Hinweise – im Dargestellten wie in der Art der Darstellung – des aggressiven Ausschlusses, des sprichwörtlichen moralisierenden ›erhobenen Fingers‹ oder des ›An-den-Pranger-Stellens‹.

Die grundlegend homogene Komposition, die generell ausgeglichene Ästhetik und der eher reduzierte Einsatz von Emotionen (weder Hass noch Gier treten in Erscheinung) entdramatisieren das Dargestellte in hohem Maße. Die Versteigerung wird weder skandalisiert noch moralisiert. Sie wirkt geradezu alltäglich. So unterstützt das Gemälde in der Gesamtwirkung die zugespitzt gesellschaftskritische und laut anklagende Grundhaltung des Romans von Gotthelf nicht. Die bei Gotthelf sprichwörtliche ›Moral der Geschichte‹ fehlt im Gemälde von Anker fast völlig, beziehungsweise tritt sie deutlich weniger vordergründig auf. Die Darstellung Ankers vermittelt vielmehr den Eindruck eines Geldstags, der weitgehend mit dem im vorherigen Kapitel beschriebenen ergebnisoffenen, sozialen und öffentlichen Verfahren übereinstimmt.

Für die historische Analyse des Geldstags eröffnet der Interpretationsversuch des Gemäldes von Anker die Möglichkeit, »Raum, Zeit, und Handlung wieder zusammenzudenken«.[19] Zu diesem Zweck werden die jenseits des ›spontanen Verstehens‹ aufgeworfenen Fragen aufgegriffen und in den folgenden Unterkapiteln behandelt. Wieso war es zum Geldstag und zur Versteigerung gekommen? Wie lief die Versteigerung ab? Wo fand sie statt? Wer war bei der Versteigerung anwesend? Welche Gegenstände und anderen Vermögenswerte besaß der Haushalt? Wie kam der Geldstagsrodel zustande? In welchem Verhältnis stand das Vermögen zu den Schulden? Wie wurden die gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen schließlich bilanziert, verrechnet und beglichen? Die Auseinandersetzung mit diesen – durch die im Anker'schen Gemälde zum Ausdruck kommende zeitgenössische Wahrnehmung inspirierten – Fragen erfolgt im Hinblick auf unterschiedliche Formen der sozialen Einbettung: Zunächst wird die tatsächlich erfolgte Versteigerung im Geldstag des Burgers Gottlieb Sinner im Jahr 1799 detailliert untersucht (Kapitel 4.2). Die Frage nach den in einen Geldstag involvierten Personen lässt sich nicht zuletzt mittels zeitgenössischer Statistiken beantworten (4.3). Wie auf eine sozial akzeptierte Art und Weise Wert bestimmt wurde, kann durch die Analyse der Versteige-

19 Schlögel, Karl: Alexander von Humboldts Schiff, Navigation, in: Im Raume lesen wir die Zeit: Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, Frankfurt a.M. 2003, S. 24.

rung untersucht werden (4.4). Welche kommunikativen Praktiken zum Einsatz kamen, wird mithilfe des Konzepts des *offenen Hauses* analysiert (4.5).

4.2 Die Versteigerung im Geldstag des Burgers Gottlieb Sinner

Am 20. September 1799 erkannte das Distriktgericht Bern den Geldstag über das Vermögen und die Schulden des Burgers Gottlieb Sinner (1741–1816) an. Gottlieb war 1741 in Bern in das dort seit dem 14. Jahrhundert niedergelassene Ratsgeschlecht Sinner geboren worden, das seit 1785 das Prädikat ›von‹ trug. Er war in seinem Leben als Grosser Rat, Landvogt zu Bonmont und Salzbuchhalter aktiv. Als das Geldstagsverfahren begann, waren seine Eltern, der Ohmgeltner und Vogt zu Saanen Johann Rudolf Sinner (1702–1782) und Maria Magdalena Steiger (1714–1786), bereits verstorben. Von den sieben Geschwistern Gottliebs lebten noch drei: der Seckelschreiber und Vogt zu Yfterten Vinzenz Sinner (1736–1833), Elisabeth Maria Magdalena Sinner (1737–1810) und der Artillerieoffizier Johann Bernhard Sinner (1746–1828). Gottlieb hatte 1778 im Alter von 37 Jahren Rosina Elisabeth Steck (1762–1799) geheiratet, die im Verlauf des Geldstags verstarb. Ihr gemeinsamer ältester Sohn, der Artillerieoffizier Rudolf Samuel Gottlieb Sinner (1779–1799), fiel in englischen Diensten bei der Belagerung von Zürich. Der mittlere Sohn Friedrich Emanuel Sinner (1780–1847), Handelsmann und Feuerwerker, starb erst Jahrzehnte nach dem Geldstag. Der dritte und letzte Sohn der Familie, Sigmund Gottlieb Sinner (1782–1783), starb hingegen sehr jung.

Es stellte um 1800 keine Ausnahme dar, dass auch der Spross einer bedeutenden, wohlhabenden und in der Berner Gesellschaft tief verankerten Familie mit einem Geldstag konfrontiert wurde.[20] Im Fall von Gottlieb Sinner wurde der Geldstag im Zusammenhang mit seiner Rolle als Vogt der »Bürgerin Gingins von Lussery«[21] (vermutlich Johanna Maria Elisabeth von Gingins [1745-?]) ausgelöst. Auf den Seiten 202 bis 205 des insgesamt 218 Seiten umfassenden Geldstagsrodels wird berichtet, dass Sinner der bevogteten Burgerin Gingins Geld und Einnahmen vorenthielt. Diese forderte daraufhin mit der Unterstützung ihres neuen Vogts Louis Caille etwas mehr als 2166 Kronen »für eine Missrechnung, die der Bürger Sinner von Bonmont laut seinem Brief« vom 22. Mai 1799 »der Bürgerin Gingins als Vogtrestanz schuldig« blieb.[22] Hinzu kamen »Prozesskösten«[23] und Betreibungskosten sowie diverse Zinsen, »die der Bürger Sinner, nach abgelegter Vogtsrechnung für die Bürgerin Gingins eingezogen und derselben nicht wieder restituiert«[24] habe. Am 20. September 1799 erfolgte die dritte Zahlungsaufforderung, »worauf dann

20 Zur Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) fielen unter anderem die folgenden aus Patrizierfamilien der Stadt Bern stammenden Personen in einen Geldstag: Niklaus Gatschet (1736–1817), Bernhard von Graffenried (1759–1815), Sigmund Emanuel von Graffenried (1737–1818), Niklaus Gottlieb von Diesbach (1747–1814), Georg Franz Ludwig von Tavel (1757–1816). Vgl: Register über die Geltstage vor 1831, StABE, E II 39.

21 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 202.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Ebd., S. 203.

der Austritt des Schuldners erfolget ist«.[25] Insgesamt beliefen sich die Forderungen der Bürgerin Gingins auf 2730 Kronen, 11 Batzen und 1 Kreuzer.[26] Diese Forderung sollte »als Vogtsgut nicht bloss ihrem Dato nach, sondern früher und besser als andere simple Generalitätsansprachen colloclert [angeordnet und verteilt, E.H.]«, also bevorzugt behandelt werden.[27] Die Geldstagsverordneten lehnten dieses Gesuch ab. Nach »sorgfältiger Prüffung«, wie sie betonten, und unter Berufung auf die Gerichtssatzung von 1761, »da übrigens auch keine Satzung vorhanden, die dem Vogtsgut ein besonderes Recht [...] einräume«.[28] Somit wurde die Forderung als eine der letzten unter die laufenden Schulden klassifiziert und »aus Mangel Vermögens, zur Gedult gewiesen.«[29]

Die Betreibungen der Bürgerin Gingins gaben also den Ausschlag zum ›Austritt‹ des Gottlieb Sinner und zur Forderung seiner Gläubiger*innen nach einem Geldstag. Dennoch wurden ihre Forderungen nur als laufende Schulden und aufgrund der späten Einreichung als Drittletzter von 54 Schuldposten klassifiziert und blieben am Ende vollumfänglich unbeglichen.[30] Für sie persönlich brachte die versuchte Eintreibung der Forderungen gegenüber ihrem Vogt also keinen finanziellen Erfolg mit sich. Bei der Kollokation am 1. April 1800 wurde ersichtlich, dass die Forderungen der Bürgerin Gingins nur etwa 5 Prozent der gesamthaften Schulden Sinners von 49.855 Kronen ausmachten. Laut der erstellten Bilanz stand diesen ein Vermögen von nur 32.752 Kronen gegenüber.[31] Am Ende des Geldstagsverfahrens ergab sich also ein Defizit von 17.102 Kronen.[32] Dieses Ergebnis wurde am 1. Juni 1800 von den Geldstagsverordneten als »unseren Collocationen conform befunden«, von beiden unterschrieben und dem Distriktgericht zur »Passation« vorgelegt. Das Bezirksgericht Bern bestätigte ihre Arbeit und ließ den Geldstagsrodel am 5. Juni 1800 mit der abschließenden Formel »actum ut supra« (»verhandelt wie oben geschrieben«) passieren.[33] Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, spielte die öffentliche Versteigerung eine bedeutende Rolle für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Geldstags.

Das Jahr 1799 brachte für die Familie Sinner eine ganze Reihe von Schicksalsschlägen: den Tod des zweitältesten Sohnes, den ›Austritt‹ und den Geldstag des Vaters und Ehemanns sowie den Tod der Mutter und »Ehegeliebten«.[34] Unter den Geldstagskosten, genauer bei den Auslagen des Geldstagssekretariats, wurden per 19. November 1799 31 Kronen und 10 Batzen für das Begräbnis und per 13. Februar 1800 25 Kronen und 15 Batzen an den »Doktor Medicinae« Bürger Wyss für »Pflegung des Vergeldtstagers Frau in ihrer schwehren Krankheit« ausgewiesen.[35] Dieser Vorgang ist bemerkenswert, weil diese

25 Ebd., S. 204.
26 Ebd., S. 205.
27 Ebd.
28 Ebd. In einem anderen Zusammenhang beriefen sich die Geldstagsverordneten auf Seite 196 ebenfalls auf die Gerichtssatzung.
29 Ebd.
30 Ebd., S. 216–217.
31 Ebd., S. 210.
32 Ebd., S. 217.
33 Ebd., S. 218.
34 Zur Bezeichnung der Rosina Elisabeth Sinner als »Ehegeliebten«: Ebd., S. 157 und 178.
35 Ebd., S. 102.

Kosten, wie die gesamten Geldstagskosten von 234 Kronen, 17 Batzen und 2 Kreuzern, als allererstes beglichen wurden.[36] Ebenso wie die bereits am 2. Oktober 1799 erfolgte »Herausgab der Lebensmitteln zu Verköstigung des Geldtstagers Familie«[37] gingen die Pflege- und Begräbniskosten zulasten der Konkursmasse. Die Gläubiger*innen des Gottlieb Sinner kamen also kollektiv und solidarisch für diese familienbezogenen Kosten auf. In der Folge konnten andere Schuldforderungen dann nicht beglichen werden.[38]

In diesem konkreten Fall wurden 21 Schuldforderungen nicht beglichen und stattdessen zur Geduld verwiesen.[39] Mit den Auslagen für die Pflege- und Begräbniskosten der Familie des Vergeldstagten hätte beispielsweise die aus einer Obligation vom 28. März 1785 resultierende Schuldforderung einer »Bürgerin Wurstemberger, geb. Steck« über 371 Kronen, 23 Batzen, 2 Kreuzer zumindest teilweise beglichen werden können. So aber wurden die »noch fehlenden 106.15.3 dann, wegen Mangel des geldtstaglichen Vermögens zur Gedult« verwiesen.[40] Die rechtlichen Grundlagen waren darauf ausgerichtet, die Verwaltungskosten des Verfahrens mit höchster Priorität zu begleichen. In der praktischen Durchführung eines Geldstags führte die rechtliche Setzung, die Geldstagskosten in jedem Fall als Erstes aus der Konkursmasse zu bedienen, unter Umständen dazu, dass nicht planbare Ausgaben ebenfalls prioritär behandelt wurden. Die zugrunde liegenden ökonomischen Grundsatzentscheidungen entsprachen, so ist anzunehmen, den moralischen Vorstellungen während des Untersuchungszeitraums (vgl. Kapitel 6.1).

Es kann nicht detailliert ermittelt werden, wie sich das weitere Leben von Gottlieb Sinner nach seinem ›Austritt‹ gestaltete. Fest steht jedoch, dass er über den Abschluss des Geldstags hinaus noch etwa 15 Jahre lebte und im Alter von 74 Jahren in Bern starb. Die ausführlichen Untersuchungen zu seinem Geldstag erlauben es, eine Reihe wichtiger Fragen zu den prägenden sozialen Prozessen eines Geldstags zu stellen: Welche Personen waren beteiligt, wer waren seine Gläubiger*innen und Schuldner*innen, wer war in das Verfahren involviert oder von diesem betroffen? Wie gestaltete sich der Prozess der Bewertung und Bilanzierung seines Vermögens und seiner Schulden? Welche Rolle spielte dabei insbesondere die Versteigerung?

Im Folgenden wird vorrangig der Frage nach der Bedeutung der Versteigerung nachgegangen. Da Sinner Mitglied der Gesellschaft zu Mittellöwen war, wurde diese, den Vorgaben der Gerichtssatzung entsprechend, nach der richterlichen Anerkennung des Geldstags mit der Durchführung beauftragt.[41] Der Präsident des Distriktgerichts wandte sich in der Bewilligung an die »Bürger!« und schloss den »freundlichen Auftrag« an die Gesellschaft mit »[r]epublikanische[m] Gruss« ab.[42] Außer der angepassten Sprach-

36 Ebd., S. 106 und 212–213.

37 Ebd., S. 91.

38 Zur Erinnerung: Etwa 45 Jahre später reichte die Ehefrau Françoise Fornallaz, geborene Veluzat, im Geldstag ihres Ehemanns ein erfolgreiches Gesuch um Unterstützungszahlungen für sie und ihre drei Kinder bei der Geldstagsbehörde ein (vgl. Kapitel 3.2): Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 10–11.

39 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 214–217.

40 Ebd., S. 167–168.

41 Aus diesem Grund befindet sich ein Doppel des Geldstagsrodels in der Berner Burgerbibliothek: Geldstagsrodel Gottlieb Sinner 1799, BBB, ZA Mittellöwen 578.

42 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 1–2.

regelung brachte die Helvetische Republik *de jure* und *de facto* keine Veränderungen für den Geldstag mit sich. Als Geldstagsverordnete bestellt wurden Franz Ludwig Lombach (1732–1806), ehemaliger Landschreiber im Rheintal, und Bartholome May (1739–1808), ehemaliger Oberst und Schultheiß von Büren.[43] Sie terminierten den ersten und zweiten Geldstag auf den 11. Oktober und den dritten auf den 25. Oktober 1799.[44] Zudem wurden »die Gläubiger *und* [Hervorhebung: E.H.] Schuldner« Sinners »unter Bedrohung der gesätzlichen Folgen [Verfall ihrer Schuldansprüche, E.H.] aufgefordert […], das Betreffende wohlbescheinigt, an obigen Tagen und Zeit auf dem Gesellschaftshaus zu Mittlen Löwen, zuweilen von Morgens 9 Uhr bis Abends um 4 Uhr einzugeben«.[45]

Die Geldstagsverordneten widmeten sich zunächst der Liegenschaft des Vergeldstagers. In dem besagten »Wohnhaus« wurde »eine offentliche Steigerung abgehalten und zu Anfang derselben denn sich eingefundenen Kauflustigen« sieben von den Geldstagsverordneten entworfene Versteigerungsregeln, sogenannte »Steigerungsgedinge«, mitgeteilt.[46] So gaben sie vor, dass zur Versteigerung standen, »die in dem vordern mittlern grossen Keller sich vorfindenden […] Stuck Lagerfässer […] und das was mit Mauer, Nuth oder Nagel befestigert ist; alle übrigen beweglichen Effekten im Haus, sollen der Massa vorbehalten seyn«.[47] Zudem bestimmten sie, dass der »Zins, Nutz und Schaden« des späteren Käufers »von heute weg angehen« solle, »dennoch aber wird der Platz und genugsame Zeit zu Abhaltung der Effekten-Steigerung im zweyten Stockerwerk des Hauses unentgeltlich vorbehalten«.[48] Die öffentliche, »Kauflustigen« zugängliche, Versteigerung fand in diesem Geldstag – der Darstellung in der Anker'schen ›Versteigerung‹ entsprechend – tatsächlich in den Räumlichkeiten des vergeldstagten Haushalts statt. Eine weitere Versteigerungsregel sah vor, dass in den Jahren 1692, 1709 und 1714 getroffene Abmachungen mit den Besitzern »der anstossen Häuser« betreffend den »gegenseitigen Durchgang[…]« Bestand haben sollten.[49] Durch den Geldstag wurden also ältere Rechte bestärkt, die in diesem Fall das zukünftige nachbarschaftliche Zusammenleben auf eine sehr praktische Art und Weise beeinflussten. Das Haus ersteigerte schließlich »in letztem und höchstem Bott« Johann Rudolf Ernst, Handelsmann von Bern.[50] Die Sinner-Familie hatte das »an der Marktgasse Sonnseite stehende, mit No. 42 bezeichnete steinerne Haus« im Sommer des Jahres 1789 vom ehemaligen Landvogt zu Brandis Carl Rudolf Kirschberger und dem ehemaligen Landvogt Bernhardt Graffenried von Münchenwyler »tauschweise aquiriert[…]«.[51] Ernst erwarb das Haus nun »um die nach dem letzten Ruff gebottene Steigerungs-Kaufsumme« von 12.540 Kronen.[52]

43 Ebd., S. 2.
44 Ebd., S. 4.
45 Ebd., S. 5.
46 Ebd., S. 9.
47 Ebd.
48 Ebd., S. 9–10.
49 Ebd., S. 10. Siehe allgemeiner zur Rolle der ›nächsten Nachbarn‹ in Prozessen der Vergemeinschaftung: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 626–628.
50 Ebd., S. 12.
51 Ebd., S. 13.
52 Ebd., S. 16.

Versteigert wurden zudem verschiedene Bücher, Kunstwerke und Haushaltsgegenstände, die insgesamt interessante Einblicke in die Besitzstruktur und Ausstattung eines Berner Patrizierhaushalts gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermitteln. Im Geldstagsrodel sind nur die erzielten Preise notiert. Der an der Versteigerung zu erreichende Preis musste mindestens dem Schätzwert entsprechen. Die höchsten Erlöse erzielten eine Ausgabe von *Metamorphoses d'Ovide* mit 7 Kronen und 10 Batzen, die *Oeuvres de Rousseau* in zwölf Bänden mit 3 Kronen und 15 Batzen sowie »samtliche Makulatur« (beschädigte Bücher) mit 20 Kronen.[53] Zu den versteigerten Kunstwerken gehörten unter anderem ein Porträt der Prinzen von Holstein (51 Kronen und 5 Batzen), ein »Estampe encadré« von William Hogarths *The Beggar's Opera* (2 Kronen und 1 Batzen), vier Gravuren von Albrecht Dürer (7 Kronen und 15 Batzen) und eine Abbildung der *Metamorphoses d'Ovide* (20 Batzen).[54] Verschiedene Textilien hatten, wiederum dem Gemälde von Anker entsprechend, einen großen Anteil am durch versteigerte Haushaltsgegenstände erzielten Erlös. Diverse »Madrazen«, »Leinlachen«, »Zwähnlein« und »Tischlachen« wurden zu bemerkenswerten Summen ersteigert. Die höchsten Gebote erzielten jedoch die folgenden Positionen (Einrichtungsstücke, Haushaltsgegenstände und Geschirr): »2 Sopha, 12 Cabriolets und 6 Sessel von Moquetta« (120 Kronen, 12 Batzen, 2 Kreuzer), »Assortiment de Table von Porzellan, 4 Saladier, 1 Fruchtkörblein, 22 Blatten, 112 Teller, 24 Dessert-Teller« (60 Kronen, 12 Batzen, 2 Kreuzer), »Essläffel u. 11 Gabeln« (58 Kronen und 10 Batzen), »184 tt Zinn à 4 bz« (44 Kronen und 4 Batzen) und »1 Bureau en armoire« (27 Kronen und 20 Batzen). Außerdem wurden Spiegel, verschiedene Uhren (Nacht-, Wand-, Gewicht- und Sonnenuhr), Pfeffermühlen, Salzbüchslein, diverse Kaffeeutensilien (Röster, Kännlein, Mühle, Löffelein), blecherne Teebüchsen, Tabak und Seife und 98 »Bouteills Lacoste-Wein« (25 Kronen) versteigert. Ebenso wurden ein »Paternoster« (Rosenkranz), »Nasenlümpen«, eine »Bethpfanne« und ein »Nachtstuhl« (4 Kronen und 15 Batzen) versteigert.[55] Insgesamt ergab der »Zusammenzug des baaren Gelds« eine Summe von 6233 Kronen, 4 Batzen und 1 Kreuzer (vgl. Tabelle 5).

Schon diese Ausführungen – und insbesondere die Direktzitate – vermitteln bildhaft einen Eindruck zentraler Wesensmerkmale der Versteigerung als eines Kernelements des Geldstags. Sie wurde offensichtlich mit viel Aufwand vorbereitet und betrieben. Deutlich wird dies etwa in der detailreichen Beschreibung und sorgfältigen Schätzung des Hausrats. Zudem zeigt sich, dass die detaillierte und aufwendige Beschreibung augenfällig im Hinblick auf die zu erfolgende öffentliche Versteigerung – also einen marktförmigen Austausch – erfolgte. Schließlich offenbaren die mit der Versteigerung verbundenen Praktiken sowie die innere Logik des Prozesses eine zugrunde liegende Haltung, die ohne moralische (Vor-)Verurteilung der Schuldner*innen auskommt und nicht auf deren Bestrafung abzielt.

53 Ebd., S. 19–21.

54 Ebd., S. 22–27.

55 Ebd., S. 28–65.

Tabelle 5: Geldstag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung des am Ende verfügbaren Bargelds[56]

Kategorie	**Wert**	**Anteil**
Versteigerung der Liegenschaft	3140 Kronen, 20 Batzen, 2 Kreuzer	50 %
Versteigerter Hausrat	2526 Kronen, 21 Batzen	40 %
Versteigerte Kunstwerke	240 Kronen, 17 Batzen, 2 Kreuzer	4 %
Versteigerte Bücher	96 Kronen, 12 Batzen	1,5 %
Vorgefundene Barschaft	23 Kronen, 20 Batzen, 3 Kreuzer	0,5 %
Vermischtes	272 Kronen, 11 Batzen, 2 Kreuzer	4 %
(Abzug ausstehender Posten)	(68 Kronen, 2 Batzen)	-
Total	6233 Kronen, 4 Batzen, 1 Kreuzer	100 %

Zu Beginn des Geldstags wurden nur etwas mehr als 23 Kronen im »Büreau« des Geldstagers gefunden, also eine sehr geringe Summe an verfügbarem Bargeld. Die Versteigerung der Liegenschaft – als Anzahlung beglich der Käufer 3140 Kronen des Kaufpreises von 12.540 Kronen in bar[57] – machte schlussendlich die Hälfte des verfügbaren Bargelds aus. Aus der Versteigerung des Hausrats resultierten weitere 40 Prozent. Die übrigen 10 Prozent des Vermögens an Bargeld wurden durch die Versteigerung von Vermischtem (unter anderem Rentenanteile, monatliche Zinsen und bei einer Kauffrau hinterlegtes Kapital[58]), Kunstwerken und Büchern erzielt. Allerdings wurden nicht alle vorhandenen Gegenstände auch tatsächlich versteigert. Der Wert der nicht versteigerten Haushaltsgegenstände wurde auf 40 Kronen, 5 Batzen und 2 Kreuzer geschätzt, die noch vorhandenen Bücher »sind zusammen und en bloc gewürdiget um 34 Kronen und 15 Batzen« und die übriggebliebenen Kunstwerke wurden auf einen Wert von 201 Kronen und 10 Batzen beziffert. Diese insgesamt mit 276 Kronen, 4 Batzen und 2 Kreuzern bezifferten Gegenstände wurden ihrem Schätzwert entsprechend zur Begleichung von Schuldforderungen eingesetzt und verteilt.[59] Einige Kleidungsstücke und weitere Effekten wurden aber auch als teilweise Rückerstattung der Morgengabe an die Ehefrau des Vergeldstagers übergeben.[60] Neben dem wertvollsten Posten von sechs neuen Leinlaken gehörten hierzu beispielsweise zwei schwarze Röcke, ein Leidmantel (bei feierlichen Anlassen als Zeichen der Amtswürde, Trauer usw. getragen), ein Hut und ein Schrank.[61] Die Gegenstände waren anscheinend vor ihrem Ableben in ihr »Grümpelgemach« gebracht worden.[62]

56 Ebd., S. 68–70.
57 Ebd., S. 17.
58 Ebd., S. 66–67.
59 Ebd., S. 83.
60 Ebd., S. 158.
61 Ebd., S. 83.
62 Ebd., S. 94.

Das Vermögen des Geldstagers Sinner wurde, wie eingangs erwähnt, auf 32.752 Kronen, 19 Batzen und 3 Kreuzer beziffert. Tabelle 6 gibt den Wert der jeweiligen Kategorie und ihren Anteil am Gesamtvermögen wieder. Den größten Anteil am Gesamtvermögen hatten also Obligationen und andere Zinsschriften. Die Liegenschaft an der Marktgasse machte 29 Prozent des Vermögens aus. Unter Berücksichtigung des vollständigen Kaufpreises (also inklusive der in bar bezahlten 3140 Kronen) stellte der Wert der Liegenschaft sogar 48 Prozent des Gesamtvermögens dar. Die drittwichtigste Kategorie war das Bargeld (19 Prozent), gefolgt von den zweifelhaften Aktivschulden (5 Prozent).

Tabelle 6: Geldstag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung des Gesamtvermögens[63]

Kategorie	**Wert**	**Anteil**
Zinsschriften	15.053 Kronen, 2 Batzen	46 %
Liegenschaft	9399 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer	29 %
Bargeld	6233 Kronen, 4 Batzen, 1 Kreuzer	19 %
Zweifelhafte Aktivschulden	1723 Kronen, 2 Batzen, 2 Kreuzer	5 %
Nicht-Versteigertes	276 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer	1 %
Aktivschulden	68 Kronen, 2 Batzen	≈0 %
Total	32.752 Kronen, 19 Batzen, 3 Kreuzer	100 %

Um die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Schuldner*innen des Geldstagers Sinner zu ermitteln, wurde ein beachtlicher Aufwand geleistet. Der »Prokurator« (bevollmächtigter Agent zur Eintreibung von Schulden) Gottlieb Rüfenacht aus Thun wurde beispielsweise damit beauftragt, die Liquidität des Johannes Hagi, sesshaft zu Schorren, als Hauptschuldner einer 1792 ausgehandelten Bürgschaft zu überprüfen. Die in seinem Bericht an die Geldstagsverordneten zum Ausdruck kommenden Schwierigkeiten dienen als exemplarisches Beispiel für die vielfältigen Herausforderungen bei der Schuldeintreibung. Der Bericht ergab, dass Hagi »ein Geldtstag gehabt und sich aus dem Land gemacht und vermuthlich nicht wiederkommen« werde.[64] Der erste Bürge habe »sich auch fortgemacht und gar nichts hinterlassen« und der zweite Bürge habe »kürzlich ein Geldtstag gehabt und ist mit Tod abgegangen«.[65] Ein weiterer Bürge sei »auch gestorben und hat ein Beneficium Inventary gehabt«. Zum letzten Bürgen äußerte Rüfenacht: »den kenne ich nicht, habe auch insoweit keine Nachfrag gehalten, indem derselbe näher bey Bern als bey Thun wohnt«.[66] Da die Schuldforderung Sinners in keinem der erwähnten Geldstage eingegeben worden war, sei diese »verlürstig und ungültig, wie die Gesätze der Gerichts-Satzung solches ausweisen«.[67] Weitere Aktivschulden wurden

63 Ebd., S. 210.
64 Ebd., S. 85.
65 Ebd.
66 Ebd., S. 86.
67 Ebd.

als »zweifelhaft« eingestuft. Der Bürger Franz Rudolf Bachmann, Pfarrer zu Rüegsau, behauptete brieflich, die aus dem Jahr 1778 herrührende Schuld bereits beglichen zu haben und verwies – mögliche Zweifel vorwegnehmend – auf die angebliche Verjährung der Schulden. In zwei weiteren Fällen stammten die Aktivschulden aus in Geldstagen aus den Jahren 1779 und 1791 zur Geduld verwiesenen Forderungen.[68] Aktivschulden im Wert von 1723 Kronen wurden – trotz ihrer aufgrund der Abklärungen sehr unsicher scheinenden Realisierbarkeit – von den Geldstagsverordneten in die Kollokationstabelle übernommen und drei Kreditoren Sinners auf diese verwiesen.[69] Als Ausdruck der prekären Kreditwirtschaft der Zeit wurden diese unsicheren Kreditbeziehungen also im Geldstag des Sinner an seine Gläubiger*innen weitergeleitet.

Bei der Betrachtung der Inventarliste fällt auf, dass Raumangaben im Hinblick auf die Situierung im Haushalt fehlen und die Gegenstände anscheinend nicht nach einem durchgängigen Muster sortiert wurden. Allerdings sind sie teilweise nach Warenkategorien, entsprechend dem Gebrauchszweck oder entsprechend der Auswahl der jeweils bietenden Personen gruppiert. Dieser letzte Befund erinnert an die von Gotthelf im Roman beschriebene Praxis, wonach die an der öffentlichen Versteigerung teilnehmenden Personen die von Ihnen anvisierten Gegenstände teilweise selbstständig zu dem die Versteigerung leitenden Geldstagsverordneten brachten und damit auch den Ablauf der Versteigerung beeinflussten.[70]

Die Gliederung macht deutlich, dass der Geldstagsrodel nicht spontan während der Versteigerung entstand, sondern dass es sich um ein überarbeitetes und mit höchster Sorgfalt angefertigtes Dokument handelte. Diese Einschätzung wird durch den hohen Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten unterstützt, die im Rahmen der Geldstagskosten von den Geldstagsverordneten detailliert ausgewiesen wurden. Der erste Geldstagsverordnete machte 46 Arbeitstage zu je 15 Batzen geltend, der zweite 28 Arbeitstage und das Sekretariat 31 Arbeitstage.[71] Im Rahmen des Geldstagsverfahrens und zur Vorbereitung der Versteigerung erfüllte der erste Verordnete, Franz Ludwig Lombach, beispielsweise die folgenden Aufgaben: »Versiglung« (1 Arbeitstag), »Inventarisation der Fahrhabe mit der Schätzerin Bürgerin Hänzi, vier Tage«, »Inventarisation der Kunstsachen, 3 Tage«, »Schatzung des Hauses« (1 Tag), »Beschreibung und Schazung [sic!] der Bibliothek« (1 Tag), »Eroffnung und Anweisung des Hauses an die Kauflustigen«, »mit der Versteigerung des Hauses« (1 Tag), »Auseinander-Setzung der morndrigen Tags zu versteigernden Waare« (1 Tag), »Versteigerung selbst und Abrechnung der Losung, 8 Tage«, »[V]erificier[ung]« der »nicht versteigerten Effekten, Bücher und Kunstsachen« (1 Tag) und »Erdaurung und Controllierung des Geldtstags-Rodels, 2 Tage«.[72]

Dank der festgehaltenen und im Rahmen der Geldstagskosten zurückgeforderten Auslagen des Geldstagssekretariats lassen sich die weiteren bei der Durchführung des

68 Ebd., S. 87–88.

69 Ebd., S. 214–215.

70 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 169.

71 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 91–99.

72 Ebd., S. 91–94.

Verfahrens involvierten Personen und ihre jeweiligen Arbeitsschritte eruieren. So wurde das »Wascherconto für das unsaubere Dinge« bezahlt, ein »Goldschmid wegen Silberschätzung und Abwegen«, »zwey Kunstverständige[…] während drey Tagen zu Würdigung der Mahlereyen und Estampes«, »2 Werkmeister[…] für die Besichtigung und Schatzung des Hauses«, der »Ausrüfferr die Steigerung der verschiedenen Tagen anzukünden, während 8 Tagen«, »des Johannes Frau, während 6 Tagen geleisteter Hilf«, eine »zweyte[…] Gehülfin in 5 Tagen«, eine »dritte[…] Gehülfin wahrend der ganzen Geldtstagszeit, doch nicht ganze Täge« und die »Bürgerin Hänzi während sämtlichen Tagen der gehaltenen Steigerung«.[73] Die vielfältigen und aufwendigen Praktiken zur Vorbereitung der öffentlichen Versteigerung waren Ausdruck der sozialen Einbettung der direkt beteiligten Akteur*innen. Durch die minutiöse Dokumentation wurde nicht nur den administrativen Anforderungen Genüge geleistet, die beschriebenen Arbeitsschritte und die Einbeziehung verschiedenster sachkundiger Personen legitimierten die Wertbestimmung und unterstützten damit die soziale Akzeptanz des gesamten Verfahrens.

Die Gesamtschulden des Geldstagers Sinner setzten sich aus den Geldstagskosten, den sogenannten Spezialitäts- und Generalitätsschulden sowie den laufenden Schulden zusammen (vgl. Tabelle 7).[74] Zu den Spezialitätsschulden gehörten das auf der Liegenschaft lastende Unterpfand (9399 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer)[75], das Weibergut (8379 Kronen, 11 Batzen, 1 Kreuzer)[76] und diverse ausstehende Lidlöhne.[77] Die Generalitätsschulden setzten sich aus verschiedenen Obligationen zusammen.[78] Die erste Obligation stammte aus dem Jahr 1773 und bei mehreren dieser Schuldverhältnisse fungierten Verwandte von Gottlieb Sinner, beispielsweise der ehemalige Landvogt von Saanen, Rudolf Sinner, als Bürgen.[79] Die größten Posten unter den laufenden Schulden stellten die Forderungen der bevogteten Bürgerin Gingins (2730 Kronen, 11 Batzen, 1 Kreuzer),[80] eine Forderung der Schultheißin von Murten über 1163 Kronen und 19 Batzen sowie Silbergeschirr »in natura«[81] und die Morgengabe (543 Kronen, 16 Batzen, 1 Kreuzer)[82] dar. Hinzu kamen Forderungen in kleinerem Umfang für Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeiten sowie den Kaminfeger.[83] All diese Forderungen konnten nicht aus der Konkursmasse gedeckt werden. Die Schuldner*innen wurden deshalb zur Geduld verwiesen.

73 Ebd., S. 100–102.
74 Ebd., S. 211.
75 Ebd., S. 107–108.
76 Ebd., S. 109–117.
77 Ebd., S. 118–121.
78 Ebd., S. 122–195.
79 Ebd., S. 122, 124 und 125.
80 Ebd., S. 202–205.
81 Ebd., S. 207.
82 Ebd., S. 196.
83 Ebd., S. 197, 199, 200 und 206.

Tabelle 7: Geldstag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung der Schulden[84]

Kategorie	Wert	Anteil
Generalitätsschulden	28.876 Kronen, 14 Batzen, 3 Kreuzer	≈55 %
Spezialitätsschulden	17.909 Kronen, 14 Batzen, 1 Kreuzer	≈35 %
Laufende Schulden	4834 Kronen, 1 Batzen, 1,5 Kreuzer	9,5 %
Geldstagskosten	234 Kronen, 17 Batzen, 2 Kreuzer	0,5 %
Total	49.855 Kronen, 7 Batzen, 3 Kreuzer	100 %

Bei der Berücksichtigung von verschiedenen Schuldforderungen spielte die soziale Stellung der Betroffenen offensichtlich keine Rolle.[85] In der mit »Lidlohn« bezeichneten Gläubigerklasse erhielten beispielsweise der ehemalige »Bediente[…]« des Geldstagers Johannes Liechti seine Lohnforderungen für ein halbes Jahr oder die ehemalige Köchin Elisabetha Schürch ihren »rückständigen Lohn« in bar ausbezahlt.[86] Als weiteres Beispiel dafür, dass der soziale Status der Gläubiger*innen keinen Einfluss darauf hatte, inwiefern der jeweilige Anspruch berücksichtigt wurde, kann der rekonstruierte Geldstag des Haushalts Lefevre-Liechti von 1765 (Kapitel 1.1) genannt werden. Der Strumpffabrikant und Vogt von Christina Liechti, Johannes Delosea, erkannte seine Schulden ihr gegenüber umstandslos an, womit 15 Prozent ihres Vermögens gesichert waren.[87]

Insgesamt waren – mit unterschiedlichen Motivationen, teilweise zur Durchführung des Verfahrens rekrutiert, aber in der Regel freiwillig teilnehmend – etwa 160 Personen in den Geldstag von Gottlieb Sinner involviert. Wer davon auch an der Versteigerung teilnahm, kann nicht genau nachgewiesen werden. In jedem Fall war das Verfahren sehr breit sozial abgestützt.

Die Versteigerung leistete einen grundlegenden Beitrag zur sozialen Konstruktion von neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen und -zuweisungen – die sich damit im Zeitverlauf des Verfahrens erst oder in neuer Form ergaben. Sie spielte damit eine zentrale Rolle, um den Besitz des vergeldstagten Haushalts als Ergebnis des Verfahrens bewerten zu können und damit seine letztendliche Vermögensbilanz überhaupt ermitteln zu können. Bemerkenswert ist der hohe organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand, der für die Durchführung der Versteigerung aufgewendet wurde. So entstand ein detailreiches und anschauliches Bild der Zusammensetzung des Besitzes und der Ausstattung des Haushalts. Zahlreiche Expert*innen – Schätzer*innen und Kunstsachverständige – traten auf und ihre jeweiligen (subjektiven) Einschätzungen waren mitentscheidend für die Wertbestimmung. Durch die verschiedenen Schrit-

84 Ebd., S. 211.

85 In Bezug auf die frühneuzeitliche Strafjustiz kann generell davon ausgegangen werden, dass »Angehörigkeit zur rechtlichen *community* und Ausweis sozialer Integration […] die wichtigen Voraussetzungen« für erfolgreiche Aushandlungsprozesse vor Gericht waren. Siehe: Eibach, Joachim: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit: Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4), 2009, S. 533.

86 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 120–121.

87 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 6.

te und Praktiken des Verfahrens wurde eine breite Berner Öffentlichkeit immer wieder generell informiert, zur Teilnahme aufgefordert und auch direkt beteiligt.

4.3 Das Sozialprofil der Vergeldstagten

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wuchs das Interesse – nicht nur bei Statistiker*innen – an statistischen Daten und den Fragen, welche Personen vergeldstagten und aus welchen Gründen es jeweils zu den Verfahren kam. Erhoben wurden auch Daten zur jeweiligen Rolle des Geldstags in den 30 verschiedenen Amtsbezirken des Kantons Bern. Folglich sind die statistischen Angaben hierzu ab 1824 relativ umfassend und detailliert. Die kantonale Regierung erkannte einen Bedarf an statistischen Daten und der Regierungsrat beschloss 1867 die Veröffentlichung eines statistischen Jahrbuches. Dementsprechend wurden personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Es wurde angestrebt, die jeweiligen Resultate möglichst zeitnah und in hoher Qualität zu veröffentlichen.

Im Vorwort des *Statistischen Jahrbuches für den Kanton Bern* erklärte der Direktor des Inneren 1871 die Absicht, »das Jahrbuch zu einem dem gebildeten Staatsbürger klaren und verständlichen Unterrichtsmittel« zu machen.[88] Dies begründete er mit der großen Bedeutung von Kenntnissen über das generelle soziale und ökonomische Leben. Explizit und emphatisch wies er auf das Informationsbedürfnis der ›gebildeten Staats- und Stimmbürger‹ hin:

> »Dieses schien doch um so mehr geboten als aus der Einführung der Volksgesetzgebung die Nothwendigkeit sich ergibt, dass jeder Bürger mit allen Faktoren näher bekannt sein sollte, welche den Staatshaushalt, das sociale Leben und die ökonomische Entwicklung überhaupt bedingen.
> Wenn man es als eine Forderung der Zeit anerkannt hat, den Bürger am Staatshaushalt direkter zu betheiligen, so glauben wir mit dem Jahrbuch zur Verwirklichung dieser Erwartung beitragen zu können und dem Bürger ein Mittel an die Hand zu geben, sich über manchen Punkt die nöthige Auskunft zu verschaffen.«[89]

Während der Informationsbedarf des Bürgers und die »Volksgesetzgebung« thematisiert wurden, wurde ein – sicherlich ebenso vorhandenes – originäres Interesse der Kantonsregierung an ›Steuerungswissen‹ nicht explizit erwähnt. Es wurde jedoch bemängelt, dass der Prozess der Datenerhebung nicht reibungslos ablief und dass diese Defizite der »wirklichen Kenntniss des socialen und ökonomischen Lebens unsers Kantons« teilweise im Weg standen.[90] Zu den beklagten Problemen gehörten der Widerstand untergeordneter oder dezentraler Verwaltungseinheiten, finanzielle Grenzen und Defizite in der personellen Ausstattung.[91] Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass zwar eine bemerkenswerte Anzahl an Daten und Informationen vorliegen, die zeitgenössischen statistischen Erhebungen aber nicht immer geeignet waren, übersichtliche,

88 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1871, S. I-II.
89 Ebd., S. II.
90 Ebd., S. I.
91 Ebd., S. I-IV.

klare und konsistente Statistiken hervorzubringen. Die folgenden Ausführungen besitzen daher bereits aufgrund der Qualität der zugrunde liegenden quantitativen Daten ein erhöhtes Maß an Komplexität. Es kann hier also nicht ausschließlich darum gehen, möglichst konzises Wissen darzustellen, sondern die zeitgenössische Statistik ist auch im Hinblick auf »Wahrnehmungskategorien, Deutungsmuster und Erkenntnisinteressen« hin zu befragen.[92]

Mit der bereits zitierten statistischen Erhebung *Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern* veröffentlichte das *kantonale statistische Bureau* 1878 sehr umfassendes Datenmaterial. Im Folgenden werden Angaben, wann immer möglich, zum *Amtsbezirk Bern* als Untersuchungsraum gemacht. Diese werden in Relation zu anderen Amtsbezirken gesetzt und um Informationen zum *Kanton Bern* ergänzt. Dadurch wird eine möglichst breite Datengrundlage genutzt und die Statistiken zum Amtsbezirk Bern können adäquat eingeordnet werden. Die Schwerpunkte der zeitgenössischen Erhebungen lagen bei der Informationsbeschaffung zu Berufsgruppen, Altersklassen, Herkunft und Geschlecht der betroffenen Personen sowie gesamtwirtschaftlichen Fragen.

Zu den *Berufen* der Geldstager*innen liegen – für den Kanton Bern – ab dem Jahr 1832 Daten vor; für den Amtsbezirk ab 1848 (jeweils bis 1887). Der Vergleich der Daten über einen längeren Zeitraum hinweg wird dadurch erschwert, dass die Aggregationsebenen differierten (teilweise wurden zum Beispiel einzelne Berufe, teilweise Berufsgruppen aufgeführt) und die Kategorisierung sich im Laufe der Zeit immer wieder veränderte. Die jeweiligen Perioden und Kategorien basieren, wenn nicht anders angemerkt, auf der zeitgenössischen Statistik. Zwischen 1832 und 1846 vergeldstagten im Kanton Bern am häufigsten Wirt*innen, Schuhmacher*innen, Schneider*innen, Schreiner*innen und Zimmerleute (in dieser Reihenfolge) – also Handwerker*innen beziehungsweise Gewerbetreibende aus der Mitte der alten Stadtgesellschaft sowie dem Kleinbürgertum des 19. Jahrhunderts. Der zeitgenössischen Kategorisierung[93] folgend, gehörten in diesem Zeitraum nur etwas mehr als 1 Prozent der vergeldstagten Personen der Kategorie »Wissenschaftliche Berufsarten, Verwaltung u. dgl.« (Pfarrer, Lehrer, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte usw.) an. Handel und Industrie machten etwas mehr als 8 Prozent aus. Aus dem Kleingewerbe stammten mehr als 20 Prozent der Geldstager*innen. Zu beinahe 70 Prozent sind allerdings keine Berufsangaben vorhanden; zu dieser Kategorie wurden auch die in der Landwirtschaft Berufstätigen gezählt.[94]

---

92 Tanner: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«, 1995, S. 96.

93 Jede Form der Kategorisierung oder Klassifizierung kann immer auch eine Form der Regierungs- und Machttechnik darstellen. Mischa Suter verweist im Kontext von ökonomischem Scheitern auf den Prozess des »Leute Erfindens« (Ian Hacking): Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 118–122. Bereits für das 18. Jahrhundert und die Bemühungen um die Erhebung demografischer Daten im Umfeld der Berner Ökonomischen Gesellschaft merkt Christian Simon an, dass Erhebungskategorien immer »unter dem Stern konkreter bevölkerungs- und sozialpolitischer Leitideen und Interessen« standen: Simon, Christian: Hintergründe Bevölkerungsstatistischer Erhebungen in Schweizer Städteorten des 18. Jahrhunderts: Zur Geschichte des demographischen Interesses, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34, 1984, S. 205.

94 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 588–589. Die Ungenauigkeit und geringe Aussagekraft der zeitgenössischen Statistiken im Hinblick auf vergeldstagte Personen, die in der Landwirtschaft tätig waren, lässt sich vermutlich auch dadurch erklären, dass Bäu-

In den Jahren von 1848 bis 1876 war die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Geldstags besonders groß für Selbstständige, Wirt*innen, Uhrenmacher*innen, Staatsbedienstete (überraschenderweise), im Baugewerbe Tätige, Müller*innen, Bäcker*innen, Metzger*innen und Sattler*innen.[95] In der zeitgenössischen Interpretation betraf in dieser Zeit das »Hauptkontingent« der Geldstage das »industrielle, comercielle und gewerbliche Geschäftsleben«.[96] In diesen Erwerbszweigen kamen weitaus mehr Geldstage vor als in der Landwirtschaft.[97] Zwischen 1848 und 1857 kamen mindestens 30 Prozent der Geldstager*innen aus der Landwirtschaft, zwischen 1867 und 1876 jedoch nur noch weniger als 15 Prozent und dafür ein größerer Anteil aus der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel.[98]

Für die folgenden statistischen Untersuchungen zu den Berufen der Vergeldstagten für die Jahre von 1878 bis 1887 wurden durch das statistische Bureau Berns sieben neue Rubriken zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 8): Urproduktion (Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei), Industrie (Lebens-, Genussmittel- und Maschinenfabrikation, Kleidung, Textilindustrie, verschiedene Gewerbe), Handel, Verkehr (Straßen- und Eisenbahnbau; Post-, Telegrafen- und Telefonbetrieb, Spedition), Öffentliche Verwaltung, Persönliche Dienstleistungen (Tagelöhner, Dienstboten, Holzhacker etc. und unbekannte Berufe) und Personen ohne bestimmten Beruf (Rentiers, Pensionierte, Schüler*innen und Studierende außerhalb des elterlichen Hauses etc.).[99]

In dem Jahrzehnt ab 1878 kamen, absolut gesehen, die meisten Geldstager*innen aus der Industrie, gefolgt von der Urproduktion, dem Handel und Menschen ohne bestimmten Beruf. Bei der Betrachtung der relativen Häufigkeit fällt jedoch auf, dass die im Handel tätigen Menschen mit Abstand am häufigsten einen Geldstag erlebten. Auch im Verkehrswesen war die Wahrscheinlichkeit, einen Geldstag zu erfahren, höher als in der Industrie. Zudem vergeldstagte eine erstaunlich hohe Anzahl an Personen ohne bestimmten Beruf, was wahrscheinlich auf die Funktion des Geldstags als Nachlassverfahren zurückzuführen ist. Tagelöhner*innen und andere im Bereich der persönlichen Dienstleistungen tätige Personen machten hingegen nur etwa 3 Prozent der insgesamt 11.456 Geldstage aus. Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte die Gruppe der Kleingewerbetreibenden zu den am meisten mit Geldstagen konfrontierten Berufen. Der Anteil der in Industrie und Handel beschäftigten Geldstager*innen nahm markant zu; am Ende des Jahrhunderts stellten sie den deutlich größten Teil. Rückläufig war dagegen der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Geldstager*innen.

---

er*innen häufig auch in der Heimarbeit tätig waren und die Art ihres Berufs deswegen schwer zu klassifizieren war.

95 Ebd., S. 546–547.

96 Ebd., S. 547.

97 Ebd., S. 545.

98 Ebd., S. 570.

99 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 60; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 78. Die beiden Kategorien »Taglöhner, Krankenwärter etc.« und »Beruf unbekannt« von 1883 wurden 1887 in der Kategorie »Persönliche Dienstleistungen« zusammengefasst.

100 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 48–50; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 74–78.

Tabelle 8: Berufe der Vergeldstagten im Kanton Bern (1878–1887)[100]

	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1878–87	Erwerbende im Kanton 1880*	Geldstager (1878–87) pro Erwerbende (1880)
Industrie	816	841	598	455	419	396	398	335	294	279	4831 (42,2 %)	85.162	5,7 %
Urproduktion	405	409	306	230	204	155	133	119	110	133	2204 (19,2 %)	106.329	2,1 %
Handel	197	243	215	159	147	232	146	124	137	101	1701 (14,8 %)	14.268	11,9 %
Ohne Beruf	193	216	168	151	149	191	184	133	116	128	1629 (14,2 %)	-	-
Verwaltung	68	53	59	35	57	36	40	34	18	20	420 (3,7 %)	8998	4,7 %
Persönliche Dienstleistungen	94	79	43	36	35	10	7	15	6	14	339 (3 %)	-	-
Verkehr	69	52	39	26	26	21	30	22	20	27	332 (2,9 %)	5145	6,5 %
Total	1842	1893	1428	1092	1037	1041	938	782	701	701	11.456	268.387**	4,3 %

* Dieser Wert beruht auf der Eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

** Zu den in dieser Spalte angegebenen Werten kommen 48.486 weitere Erwerbende hinzu, die in der Eidgenössischen Volkszählung in der Kategorie »Taglöhner, Krankenwärter, Personen ohne bestimmten Beruf und Beruf unbekannt« erfasst wurden.

Für den Amtsbezirk Bern liegen weniger detaillierte und keine durchgehenden Statistiken zu den Berufen der Geldstager*innen vor. Daher werden in Tabelle 9 die vorhandenen Angaben in vier teilweise überlappenden Phasen dargestellt. Auch im Amtsbezirk Bern kamen die meisten Geldstager*innen zwischen 1848 und 1876 aus der Industrie, dem Handel und dem Gewerbe (eine genauere Aufschlüsselung ist für diese Zeitperiode nicht möglich). Der Anteil aus der Wissenschaft, Kunst und dem Beamtentum erreichte höchstes 9 Prozent und derjenige aus der Landwirtschaft maximal 7,4 Prozent. Hinzu kamen beinahe 30 Prozent vergeldstagte Personen ohne bestimmten Beruf.

Tabelle 9: Berufe der Vergeldstagten im Amtsbezirk Bern (1848–1876)[101]

	1848–59	**1858–61**	**1860–74**	**1867–76**
Landwirtschaft	7,4 %	1,5 %	3,0 %	4,2 %
Industrie, Handel, Gewerbe	55,8 %	68 %	61,6 %	63,8 %
Wissenschaft, Kunst, Beamte	9,1 %	7,5 %	8,8 %	9 %
Ohne bestimmten Beruf	27,7 %	23 %	26,8 %	23 %

Altersstrukturell galt, dass die meisten vergeldstagten Personen im Kanton zwischen 30 und 40 Jahre alt waren (siehe Tabelle 10). Das Durchschnittsalter der Geldstager*innen betrug in den 1870er-Jahren 38,4 Jahre.[102] Die Autoren des Jahrbuches zogen ein eindeutiges Fazit: »Im günstigsten Alter für Geschäftsbetrieb und Spekulation kommen die meisten Konkurse vor.«[103] Geldstage betrafen in der zeitgenössischen Wahrnehmung also vor allem beruflich aktive Menschen, die mitten im Leben standen.

Tabelle 10: Altersstruktur der Vergeldstagten im Kanton Bern (1848–1876)[104]

Alter	**Gesamtbevölkerung**	**Geldstager**	**Personen pro Geldstager**
20–30	81.194	211	385
30–40	65.993	352	188
40–50	54.799	222	247
50–60	39.333	104	378
60–70	26.460	39	678

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die sogenannte »Stimmrechtsfrage« – die Aberkennung des Stimmrechts infolge eines Geldstags – wurden auch Erhebungen

101 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 552 und 618–623.
102 Ebd., S. 575.
103 Ebd., S. 547.
104 Ebd.

zur Nationalität beziehungsweise *Herkunft* der Betroffenen durchgeführt. Zwischen 1870 und 1874 stellten Berner die große Mehrheit der Geldstager*innen im Amtsbezirk Bern (91,5 Prozent). Von den in dieser Statistik erfassten vergeldstagten Personen waren weitere 6 Prozent Schweizer*innen und lediglich 2,5 Prozent Ausländer*innen.[105] Insgesamt waren 84,1 Prozent von ihnen stimmberechtigt.[106] Von 1878 bis 1882 waren im Kanton Bern etwas mehr als 86 Prozent der vergeldstagten Personen Berner*innen, ungefähr 10 Prozent Schweizer*innen und knapp 4 Prozent Ausländer*innen.[107] Im Vergleich mit der Bevölkerungszahl Ende des Jahres 1800 war die Wahrscheinlichkeit zu vergeldstagen bei Schweizerbürger*innen und Ausländer*innen sehr ähnlich (2 Prozent) und geringer bei Kantonsbürger*innen (1 Prozent). Innerhalb der fünf Jahre von 1878 bis 1882 verloren 6603 Bürger*innen aufgrund eines Geldstags ihre Stimmberechtigung. Im gleichen Zeitraum wurden aber auch 727 Bürger*innen durch Geldstagsaufhebungen wieder in ihre Rechte eingesetzt.[108]

Der *weibliche Teil der Bevölkerung* des Kantons machte in den Jahren 1870 bis 1874 ungefähr 14 Prozent der vergeldstagten Personen aus. Von den erwerbenden Frauen vergeldstagte ein geringerer Anteil (12,4 Prozent) als von den erwerbenden Männern (26,6 Prozent). Was die Familienverhältnisse betraf, waren mehr Verheiratete als Ledige von Geldstagen betroffen. Während in der Gesamtbevölkerung 52 Prozent verheiratet waren, waren es 68,5 Prozent der Geldstager*innen.[109] In den anschließenden Jahren 1875 bis 1877 waren 106 der 548 im Amtsbezirk Bern vergeldstagten Personen Frauen (knapp 20 Prozent).[110] Von 1878 bis 1882 waren im gesamten Kanton 12 Prozent der vergeldstagten Personen Frauen. Unter den Kantonsbürger*innen, Schweizerbürger*innen und Ausländer*innen fielen Männer etwa achtmal häufiger in einen Geldstag als Frauen.[111]

Neben der sozialstrukturellen Verteilung der Geldstager*innen war offensichtlich auch ein *innerkantonaler Vergleich* von öffentlichem Interesse. Dazu wurden die erhobenen Daten in verschiedene Ranglisten überführt, in welche die 30 Amtsbezirke des Kantons Bern nach verschiedenen Kategorien einsortiert wurden. So erfahren wir, dass im Amtsbezirk Bern zwischen 1860 und 1874 im innerkantonalen Vergleich relativ viele Geldstage vorkamen (Platz 5 von 30). Die dort wohnenden Geldstager*innen waren relativ stark verschuldet (Platz 6), besaßen relativ gesehen nur sehr geringen Bodenwert (29), verfügten über wenig Kapital (22) und sehr wenig Gesamtvermögen (29), waren

105 Unter den vergeldstagten Personen waren vermutlich auch im 18. Jahrhundert nur wenige ›Fremde‹, womit sich die solidarische Logik des Geldstags im Umgang mit scheiternden ›einheimischen‹ Haushalten eventuell teilweise erklären lässt. Während der Frühen Neuzeit (insbesondere im 18. Jahrhundert) bildete schließlich »der Gegensatz von fremd/mobil versus einheimisch/ansässig die wichtigste Achse sozialer Ungleichheit vor der Strafjustiz«. Vgl. Eibach: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, 2009, S. 526. Zudem war der Anteil der Geldstagsaufhebungen beispielsweise von 1871–1874 unter Berner*innen (17,5 %) höher als bei anderen Schweizer*innen (10,5 %) und Ausländer*innen (4,4 %). Siehe: Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 596.

106 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 575.

107 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 46.

108 Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 47.

109 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 547 und 575.

110 Ebd., S. 616–617.

111 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 46–47.

häufig einkommenssteuerpflichtig (3), besaßen relativ selten Vermögen (20) und erwirtschafteten ein sehr geringes Einkommen pro Kopf (29). Gemessen an der Summe aus Vermögen und Einkommen waren die Geldstage*innen des Amtsbezirks Bern zwischen 1860 und 1874 sogar die ärmsten im Kanton (30).[112] Der Amtsbezirk Bern zeichnete sich im innerkantonalen Vergleich also dadurch aus, dass Geldstage relativ häufig auftraten und dass die Geldstager*innen eher einkommensschwach und unvermögend waren. Für den gesamten Kanton muss allerdings festgehalten werden, dass die Anzahl der Geldstage nicht von der Größe des vorhandenen Vermögens abhing.[113]

Zur Einschätzung der *gesamtwirtschaftlichen Bedeutung* der Institution Geldstag lassen sich schließlich Angaben dazu machen, welche ökonomischen Größenordnungen verhandelt und bilanziert wurden. In den Jahren von 1824 bis 1830 entstand im Kanton Bern in Verbindung mit Geldstagen ein Verlust von beinahe 4,4 Millionen Franken.[114] Von 1832 bis einschließlich 1846 wurde ein in Geldstagen ausgewiesener weiterer Verlust von 10,3 Millionen Franken ermittelt.[115] Etwa 40 Prozent (rund 4 Millionen Franken) dieser Summe resultierte aus den verschiedenen Schuldbetreibungsverfahren der diversen Geldstage im Amtsbezirk Bern.[116]

Die große ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung der Institution des Geldstags unterstreicht der Vergleich mit dem einfacheren Pfändungsverfahren, der sogenannten *Gant*. Im Rahmen der 439 Geldstage wurden in den beiden Jahren 1867 und 1868 Schulden von 1.242.725 Franken behandelt.[117] Für 1868 fehlen die Angaben, aber 1867 wurden Vermögen im Wert von 405.724 Franken eruiert, woraus für dieses Jahr allein ein Verlust von 358.236 Franken entstand. Im Gegensatz hierzu wurden in den beiden genannten Jahren im Amtsbezirk Bern nur neun Vergantungen durchgeführt. Die verhandelte Schuldsumme betrug mit 12.872 Franken nur 1 Prozent der zur gleichen Zeit durch Geldstagsverfahren eingetriebenen Schulden. Durch Gantsteigerungen wurden etwa 85 Prozent der Schulden (10.909 Franken) eingetrieben.[118]

Der Vergleich von Geldstag und Gant in den Jahren 1881 bis 1884 bestätigt den gewonnenen Eindruck. Im Rahmen von »Geltstagsliquidationen« wurden in diesen vier Jahren

112 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 554–555.

113 Ebd., S. 558.

114 Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den lezten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

115 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 589.

116 Ebd., S. 598–601.

117 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1869, S. 248–249; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 312–313.

118 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1869, S. 250–251; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 314–315. In Anbetracht der höheren ›Erfolgsquote‹ bei der Schuldeintreibung durch die Gant, ist die relative Dominanz des Geldstags auf den ersten Blick überraschend. Bei mehr oder weniger klaren bilateralen Kreditbeziehungen und einem zahlungsfähigen Schuldnerhaushalt wurde das einfachere Pfändungsverfahren der Gant vermutlich von allen Beteiligten präferiert. Allerdings konnte niemand von den Gläubiger*innen zu einer Gant ›gezwungen‹ werden. Ökonomisch prekäre Haushalte, die Bestandteil eines komplexen Kreditnetzwerks waren oder beispielsweise für ihre Einkommensquelle auf bestimmte Gegenstände angewiesen waren, scheinen mehrheitlich den Geldstag bevorzugt zu haben. Zudem lag die Entscheidung zwischen Gant und Geldstag schlussendlich auf der Seite der Schuldner*innen.

Schuldforderungen von 97 Millionen Franken angemeldet, wovon 47 Millionen Franken beglichen wurden. Es entstand also ein Verlust von 50 Millionen Franken. In »Gantliquidationen« wurden hingegen dramatisch geringere Summen verhandelt. Schuldforderungen von 5,3 Millionen Franken (nur circa 5 Prozent im Vergleich zum Geldstag) standen Vermögenswerte von 3,8 Millionen Franken gegenüber. Es konnten also Schulden von 1,5 Millionen Franken nicht beglichen werden.[119]

Zusammengefasst: Durch Geldstage wurden im 19. Jahrhundert die vermeintlich gescheiterten und prekären Kredit- und Schuldbeziehungen *aller Berufsgruppen* der Berner Gesellschaft geklärt. Betroffen waren im Amtsbezirk Bern vorwiegend Industrie, Handel und Gewerbe. Die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Geldstager*innen war demgegenüber geringer. Durchschnittlich handelte es sich bei der vergeldstagten Person um einen selbstständig berufstätigen Berner Mann um die 40 mit geringem oder keinem Vermögen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass es in Bern im 18. und 19. Jahrhundert *keine stereotype Vorstellung des* Geldstagers gab.[120] Hier unterscheidet sich die Geldstager*in als soziale Figur deutlich von dem Falliten als weit verbreiteter »Krisenfigur«.[121] Die in den zeitgenössischen Statistiken erkennbare breite Vielfalt von vergeldstagten Personen stützt diese Interpretation.

Dem Geldstag fiel bei der Eintreibung von Schulden eine viel bedeutendere Rolle zu als der Gant: Das Totalliquidationsverfahren des Geldstags kam sehr viel häufiger zum Einsatz als das Pfändungsverfahren und war von weitaus größerer gesellschaftlicher Bedeutung.[122] Die in Geldstagen verhandelten Summen erreichten Größenordnungen mit durchaus gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.[123]

Die Auswertung der zeitgenössischen Statistiken zu den Sozialprofilen der Geldstager*innen und der ökonomischen Bedeutung des Geldstags hat also interessante Daten und weiterführende Informationen ergeben. Dennoch ist basierend auf dem statistischen Material kein präzise gezeichnetes und politisch eindeutig handlungsleitendes quantitatives Bild des Geldstags im 19. Jahrhundert entstanden. Der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts proklamierte Anspruch der ›amtlichen‹ Statistik, wonach dem gebildeten Staatsbürger mit dem statistischen Jahrbuch ein klares und verständliches

119 Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 79.

120 Dementsprechend kann man beispielsweise auch im Gemälde von Anker keine spezifische berufliche Zuordnung oder andere stereotypen Identifikationsmerkmale erkennen.

121 Vgl. zur »Krisenfigur« des Falliten: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 92–101. Siehe allgemein zu »Sozialfiguren«: Moebius, Stephan; Schroer, Markus: Einleitung, in: Moebius, Stephan; Schroer, Markus (Hg.): Diven, Hacker, Spekulanten: Sozialfiguren der Gegenwart, Berlin 2010, S. 7–11.

122 Dieser Befund divergiert deutlich von einer durch Suter zitierten zeitgenössischen Schätzung und verdeutlicht die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes 1892 herrschenden regionalen Unterschiede in der Eintreibung von Schulden: Im Vorfeld der Volksabstimmung zum Bundesgesetz schätzte der Anwalt und Politiker Johann Jakob Oberer, gestützt auf Statistiken der Kantone Zürich, Schaffhausen und Basel-Land, dass bis zu 80 Prozent der schweizweiten Zwangsvollstreckungen mittels Pfandbetreibung erfolgten: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 36.

123 Wie oben festgehalten, wurden in den Jahren 1881–1884 in Geldstagen Schuldforderungen über 97 Millionen Franken behandelt. In denselben vier Jahren wurden im Kanton Bern etwa 13,7 Millionen Franken für die Armenunterstützung ausgegeben und damit jährlich mindestens 34.000 Personen unterstützt. Vgl. Schlussbetrachtungen, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung II), 1887, S. 100.

Unterrichtsmittel zur Hand gegeben werden sollte, konnte nicht erfüllt werden. Das Ziel einer deutlich höheren und besser informierten Bürgerbeteiligung konnte nicht erreicht werden, was insbesondere im Hinblick auf die »Volksgesetzgebung«[124] bemerkenswert ist. Ebenso wenig kann der Zustand der zeitgenössischen Statistik in Bezug auf den Geldstag als hinreichende und effektive Grundlage des – in den Jahren vor 1889 an Bedeutung und Dramatik zunehmenden – politischen Entscheidungsprozesses gewertet werden.[125]

4.4 Die Versteigerung im Zeichen der sozialen Einbettung

In den vorhergehenden Kapiteln wurden verschiedene soziale Dimensionen des Geldstags aus unterschiedlichen Blickwinkeln herausgearbeitet und analysiert. Die Auseinandersetzung mit dem Gemälde *Der Geltstag* (1891) von Albert Anker als historischer Quelle hat ein ergebnisoffenes, gesellschaftlich vermitteltes und öffentliches Verfahren zum Vorschein gebracht (Kapitel 4.1). Dass Anker für seine Darstellung den Moment der öffentlichen Versteigerung auswählte, ist ein Indiz für die – auch zeitgenössisch so wahrgenommene – hervorgehobene Stellung dieses Verfahrensschritts innerhalb des Geldstags. Zudem fordert die bildliche Darstellung dazu auf, die sozialen Dimensionen des Geldstags unter Berücksichtigung von Raum, Zeit und Handlung eingehender zu untersuchen. Hierbei kommen in dem von Anker entworfenen Bild des Geldstags Menschen, Dinge, Räume und – angedeutet – Praktiken vor. Es fehlen hingegen eindeutig (ver-)urteilende, deutlich negative und klar Stellung beziehende Bildverweise. Im Unterschied zum 1846 erschienenen Roman von Gotthelf wird im Bild von Anker also keine kritische Grundhaltung gegenüber dem beschriebenen Vorgang zum Ausdruck gebracht.

Die möglichst detailreiche und quellennahe Rekonstruktion eines Einzelfalls, des Geldstags von Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (Kapitel 4.2), hat bestätigt, dass sehr viele Personen und Institutionen an der Durchführung eines einzigen Verfahrens beteiligt sein konnten. Den Charakter des Geldstags als sozial integriertes und komplexes Verfahren belegt nicht nur die hohe Zahl (160) der involvierten Personen. Dieser Verfahrenscharakter offenbart sich auch im immensen mit dem Verfahren verknüpften Aufwand, im deutlichen Handlungsspielraum der Akteur*innen und in den vielfältigen Aushandlungsprozessen auf dem Weg zur abschließenden Bilanzierung von Vermögen und Schulden. Im Sinne einer möglichst dichten Beschreibung lag der Fokus bei der Rekonstruktion des Sinner'schen Geldstags auf der öffentlichen Versteigerung. Es konnte gezeigt werden, dass die Versteigerung der Haushaltsgegenstände öffentlich und im zweiten Stock des zuvor versteigerten Hauses der Familie stattfand – darin ganz der Darstellung von Anker entsprechend. Der spezifische Prozess der Wertbestimmung durch die in der Regel vorgesehenen, wenn auch fakultativen, öffentlichen Versteigerungen und die darin zum Ausdruck kommende weitreichende soziale Einbettung

124 In diesem Kontext ist die Volksabstimmung vom 17. November 1889, in der das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* nur knapp angenommen wurde, besonders interessant.

125 Vgl. zur Bedeutung von Statistiken im Rahmen des politischen Entscheidungsprozesses in den 1890er-Jahren: Tanner: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«, 1995, S. 97–100.

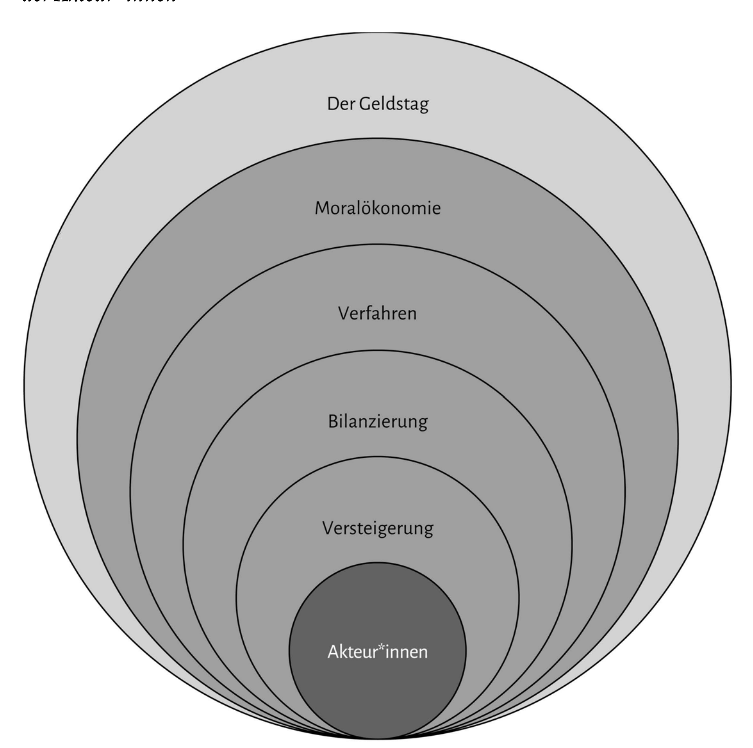
des Geldstagsverfahrens wird in der Folge aufgegriffen und eingehender analysiert. Aufbauend auf den in den vorhergehenden Unterkapiteln – und im dritten Kapitel »Akzeptanz schaffen: Der Geldstag als Institution« – dargelegten sozialen Dimensionen des Geldstags wird explizit die konzeptionelle Frage nach der Art und Weise der sozialen Einbettung der Akteur*innen gestellt.

Auf ›welchen Formen‹ der sozialen Einbettung liegt der Schwerpunkt der folgenden empirischen Analyse? Was bedeutet ›sozial eingebettet‹ im vorliegenden Fall konkret? Als erste Annäherung an diese Fragen soll die Vorstellung und eine entsprechende schematische Darstellung der verschiedenen ›Kreise‹ der sozialen Einbettung in einem ›Schichtenmodell‹ (vgl. Abbildung 8) weiterhelfen. Die Institution des Geldstags ist ein Element der sozialen Einbettung der Akteur*innen, die unmittelbare Untersuchungsobjekte darstellen: die Schuldner*innen, die Familien- und Haushaltsangehörigen, die Gläubiger*innen, die Aktivschuldner*innen des vergeldstagten Haushalts, die Geldstagsverordneten und -kommittierten, die Schätzer*innen, das Versteigerungspublikum und weitere Personen. Hier geht es zunächst vor allem um die institutionellen Merkmale des Geldstags, die bereits beschriebenen Charakteristika des Verfahrens, die noch näher zu analysierenden Versteigerungen und die Bilanzierungsprozesse. Daneben und darüber hinaus ist der Geldstag Teil des Berner Konkursregimes und der spezifischen Moralökonomie des Scheiterns. Entscheidend ist, dass die Art und Weise, also die jeweils spezifische Qualität und die spezifischen Formen, der sozialen Einbettung untersucht werden. Das Konzept der sozialen Einbettung eignet sich nicht dafür, klare Unterscheidungen zwischen eingebettet oder *nicht* eingebettet zu treffen. Es geht auch im räumlichen oder zeitlichen Vergleich vielmehr um die Analyse gradueller Unterschiede.[126] Interessant sind graduelle Unterschiede in der sozialen Beeinflussung der intentional und rational handelnden Akteur*innen, deren Analyse die von Karl Polanyi proklamierte soziale *Ent*bettung der Wirtschaft in westlichen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts kritisch hinterfragt.[127]

126 Vgl. Dejung: Einbettung, 2014, S. 63–64 und 67.

127 Polanyi: The Great Transformation, 2001 [1944]. Vgl. Dejung: Einbettung, 2014, S. 48–49 und 54–55; Beckert: The Great Transformation of Embeddedness: Karl Polanyi and the New Economic Sociology, 2007.

*Abbildung 8: Das Berner Konkursregime: Die graduelle soziale Einbettung der Akteur*innen*



Die Geldstagsversteigerung stellt für die Analyse der sozialen Einbettung eine besonders interessante Situation dar.[128] Versteigerungen können vornehmlich als Mechanismen verstanden werden, die (generell existierende) Ambiguität und Unsicherheit bezüglich Wertbestimmungen in eine sozial akzeptierte (konkrete) Definition von Wert und Eigentum verwandeln.[129] Sie kommen in der Regel dann zum Einsatz, wenn andere konventionelle Methoden der Wertbestimmung versagen.[130] Versteigerungen – insbesondere Konkursversteigerungen – treten innerhalb eines reichhaltigen interpretativen und normativen sozialen Kontextes auf, der wiederum durch den Versteigerungsprozess ständig reproduziert und modifiziert wird.[131] Mit diesem konzeptionellen Zugang bietet der Geldstag äußerst produktive Einblicke in die Natur des Berner Konkursregimes und die damit verbundene Moralökonomie zwischen 1750 und 1900.

---

128 Grundlegend zur Versteigerung aus soziologischer Perspektive ist die Forschung von Charles Smith: Smith: Auctions, 1989; Smith: Auctions, 2011. Vgl. aus kulturhistorischer Perspektive und in Anlehnung an Smith: Mannheims, Hildegard; Oberem, Peter: Versteigerung: zur Kulturgeschichte der Dinge aus zweiter Hand: Ein Forschungsbericht, Münster/New York 2003.

129 Smith: Auctions, 1989, S. 129.

130 Ebd., S. 163–164.

131 Ebd., S. 183.

Die Fokussierung auf die Versteigerung ermöglicht dabei eine praxisorientierte Untersuchung von Markt*erfahrungen* anstelle einer ideenhistorischen Analyse von Markt*konzepten*. Michel Callon trifft in diesem Sinne die grundsätzliche Unterscheidung zwischen alltäglichen Erfahrungen auf dem »marketplace« und den abstrakten Mechanismen des »market« und plädiert aus anthropologischer sowie soziologischer Perspektive für die eingehende Analyse des Ersteren.[132] In dieser an Praktiken und konkreten Erfahrungen interessierten Perspektive entspricht die Geldstagsversteigerung dem Marktverständnis der neueren Wirtschaftssoziologie.[133] Dementsprechend kann die Versteigerung als ein marktförmiger Koordinationsmechanismus betrachtet werden, da die »Kauflustigen« und »Liebhaber« die angebotenen Güter durchaus begehrten und die Bietenden in einem Wettbewerb standen, so dass also auf der Nachfrageseite rege Konkurrenz herrschte.[134] Die anschließende empirische Auseinandersetzung wird durch die Analyse verschiedener, konzeptionell inspirierter und teilweise überlappender Aspekte gegliedert. Um die spezifische soziale Einbettung der Akteur*innen zum Ausdruck zu bringen, wird (i) die Versteigerung als situatives Netzwerk analysiert, werden (ii) die ihr zugrunde liegenden Regeln beschrieben und wird (iii) erläutert, wie durch die Versteigerung Wert bestimmt wurde.

Netzwerk

Die Analyse der Geldstagsversteigerung als soziales, situativ gebildetes Netzwerk (Callon) verspricht einen spezifischen Erkenntnisgewinn: So verstandene Netzwerke erweisen sich als soziale Strukturen (als eine der möglichen Formen der sozialen Einbettung), die es individuellen Akteur*innen ermöglichen, unter Bedingungen fundamentaler Unsicherheit zu handeln.[135] Der von Callon beschriebene Prozess trifft auch auf die Funktionsweise des Geldstags zu:

> »[The actors, E.H.] do not have to open up to their environment in order to exchange or get information, or to negotiate and co-ordinate their decisions so as to lay the foundations of a possible order. They are open and connected; it is from these connections that they derive their ability to calculate.«[136]

---

132 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 1–2.

133 Patrik Aspers und Jens Beckert betonen, dass sie von einem sozialen Prozess ausgehen, durch den die Präferenzen und Wertvorstellungen der Akteur*innen gebildet und verändert werden – diese Marktkonzeption passt sehr gut zur empirischen Situation der Geldstagsversteigerung: »This lack of fixed values at the outset stresses the practical activities of actors, their interpretations, and their construction of meaning. Value and preferences can only be understood in relation to the very social processes in which they are applied«: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 26.

134 Vgl. zur zeitgenössischen Bezeichnung des Versteigerungspublikums als »Kauflustige«: Geldstag-Rodel Gottlieb Sinner 1799, S. 5 und 92. Vgl. zur Einladung der Versteigerungs-»Liebhaber« aus dem Jahr 1871: Steigerungspublikation Aeschlimann, 1871, S. 2. In diesem Sinne unterscheidet sich die Geldstagsversteigerung nicht fundamental von anderen als Markt beschreibbaren Versteigerungen: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 4–5 und 28.

135 Vgl. Beckert: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, 1996, S. 142.

136 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 10–11.

Das grundlegende konzeptionelle Wesensmerkmal des Geldstags bestand darin, dass eine ursprünglich (oder prinzipiell) aus den Interaktionen zwischen ›A‹ und ›B‹ bestehende, bilaterale Beziehung (zwischen Schuldner*in und Gläubiger*in) in ein sich aus (mindestens) ›A‹, ›B‹ und ›C‹ (die weiteren am Verfahren beteiligten Akteur*innen) konstituierendes temporäres Netzwerk überführt wurde.

Neben der (quantitativen) Ausweitung der beteiligten Akteur*innen, veränderte sich dabei die (qualitative) Beschaffenheit der Relationen zwischen den Akteur*innen in der Triade von ›A‹, ›B‹ und ›C‹[137] – was im Folgenden anhand der Regeln der Versteigerung und der Bestimmung von Wert gezeigt wird. Durch die öffentliche Versteigerung wurden gescheiterte Kreditbeziehungen aus der dichotomen Opposition von Schuldner*in und Gläubiger*in ›entlassen‹ und in einen umfassenderen sozialen Aushandlungsprozess verwandelt. Samuel Ludwig Schnell beschrieb diesen Vorgang zeitgenössisch – und explizit in Unterscheidung zur Gant: »weil bey einer Gantsteigerung bloss der betreibende Gläubiger sein Recht besorgt, da hingegen bey Geldstagen die Rechte aller Gläubiger des Gemeinschuldners zu berücksichtigen sind, und daher gesorgt werden muss, dass so viele Ansprachen wie möglich bezahlt werden«.[138]

Aufmerksamkeit verdient also primär die soziale Einbettung der Akteur*innen durch das sich im Verlauf des Geldstags konstituierende ›Netzwerk des Scheiterns‹ (siehe auch Kapitel 2.3) und nicht etwa das vorher existierende Kreditnetzwerk oder ohnehin bestehende gesellschaftliche Rollen.[139] Die durch den Geldstag entstehende soziale Konstellation muss untersucht werden, weil das Handeln der Akteur*innen ohne diese relationalen Aspekte nicht zu verstehen ist.[140] Schon die Entscheidung, ob in einem bestimmten Geldstag eine Versteigerung durchgeführt wurde oder nicht, war nicht von vorneherein komplett determiniert. Eine Versteigerung war zwar im Regelfall vorgesehen, musste aber nicht zwangsläufig Teil eines Geldstagsverfahrens sein. Wenn beispielsweise kein nennenswertes Vermögen vorhanden war, wurde keine Versteigerung vorgenommen. Ebenso konnte ein Kaufangebot der Ehefrau des Vergeldstagers für die bereits im Wert geschätzten Gegenstände den Versteigerungsvorgang ersetzen, wie es zum Beispiel in dem zu Beginn rekonstruierten Geldstag des Abraham Lefevre und der Christina Liechti von 1765 (Kapitel 1.1) der Fall war.

Laut der Gerichtssatzung von 1761 sollten die Geldstagsverordneten »sogleich nach gemachter Schatzung« und »an beliebigen Tagen eine offentliche Steigerung, so wohl der Fahr-Haab, als des ligenden Guts, anstellen«.[141] Dies muss wohl als Auftrag verstan-

137 Callon verweist in diesem Zusammenhang nicht nur auf die steigende Komplexität sozialer Beziehungen, sondern vor allem auf die Bedeutung von positionellen oder relationalen Kalkulationen für das Handeln von Akteuren: »This elementary algebra of social relations, starting with the triad, becomes increasingly complex as other relations are added to it. The logic remains, however: it identifies the action with a sort of positional calculation.« Ebd., S. 10.

138 Schnell: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 335.

139 Vgl. für eine Untersuchung von Kreditnetzwerken als Form der sozialen Einbettung: Stark, Martin: Soziale Einbettung eines ländlichen Kreditmarktes im 19. Jahrhundert, Dissertation, Universität Trier, 2012.

140 Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 9–10.

141 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 291.

den werden, die Durchführung einer Versteigerung ernsthaft zu prüfen – und nicht als Aufforderung, diese quasi automatisch durchzuführen. Der mit der Versteigerung verfolgte Zweck wurde wie folgt definiert: »Um zu erfahren, ob jemand aus den geschätzten Stucken mehr, als was die Schatzung bringt, gehen lassen wolle: Und zwar sollen die zu solcher Steigerung beliebten Tage, je nach eines jeden Orts-Gelegenheit, zuvor genugsam kund und bekannt gemacht werden.«[142] Im zuvor beschriebenen Geldstag des Gottlieb Sinner (Kapitel 4.2) verkündeten die Geldstagsverordneten beispielsweise bereits im Rahmen der Geldstagspublikation vom 24. September 1799, dass »die Steigerung des Hauses und der Fahrhabe seiner Zeit werde offentlich bekannt gemacht werden«.[143]

Das folgende Beispiel eines Geldstags aus dem Jahr 1891 verdeutlicht, dass es auch Teil eines Aushandlungsprozesses sein konnte, ob eine Versteigerung tatsächlich stattfand. Nachdem seine Gläubiger*innen ihn »bis zur Gantsteigerung betrieben« hatten, reichte der Handlanger (und ehemalige Milchträger) Daniel Arm am 30. Oktober 1891 ein »Gesuch um Zulassung zum provisorischen Geltstage und Gestattung einer angemessenen Frist, innert welcher er sich bemühen werde, mit seinen Gläubigern eine Verständigung zu erzielen«, ein.[144] Der Schuldner Arm wählte also aktiv den Geldstag als möglichen Ausweg aus seiner prekären und bedrohlichen ökonomischen Situation. Dem Gesuch wurde entsprochen. Aber am 3. November informierte Arm die Amtsgerichtsschreiberei, dass »eine Verständigung mit den Gläubigern unmöglich sei«.[145] Daraufhin wurde der Geldstag am nächsten Tag definitiv erkannt und der Gerichtsschreiber Leuenberger mit der »Massaverwaltung« (Durchführung des Geldstags) beauftragt.[146]

Der Wert der in der Wohnung befindlichen Haushaltsgegenstände sowie von fünf Schweinen wurde von zwei herbeigezogenen Schätzern und einem Aktuar am 6. November zunächst auf 513,50 Franken geschätzt und später auf 463,50 Franken korrigiert.[147] Luisa Arm-Schüpbach, die Ehefrau des Vergeldstagten, gab am 10. November »auf die inventarisierten Beweglichkeiten ein Kaufangebot« von 565 Franken ab und bezahlte davon sofort 120 Franken in bar.[148] Nachdem das Angebot im Amtsblatt öffentlich gemacht worden war, wurden die Gläubiger*innen dazu eingeladen, zu beschließen, »ob der Kaufabschluss mit Frau Arm ohne Steigerung stattfinden sollte oder nicht«.[149] Auf der einberufenen Gläubigerversammlung erklärte der einzige anwesende Gläubiger, der Gutsbesitzer Rudolf Hänni, am 24. November, »dass er Versteigerung der zur Masse gehörenden

142 Ebd., S. 291. Ein bestimmter Ort, an dem die Versteigerung stattfinden musste, wurde allerdings nicht festgelegt. Dies stellt einen weiteren markanten Unterschied zur Gant dar: »Es soll solche Steigerung, wo möglich, an keinem anderen Ort, als an dem darzu bestimmten offentlichen Gant-Platz, und zwar allemahl an einem Zinstag, von eilf Uhr des Morgens bis drey Uhr nach Mittag, gehalten werden.« Siehe: Ebd., S. 250.

143 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 5.

144 Geldstag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 3. Das Protokoll wurde von Arm »abgelesen und bestätigt«, indem er es eigenhändig unterschrieb.

145 Ebd.

146 Ebd., S. 4.

147 Ebd., S. 5.

148 Ebd., S. 6.

149 Ebd.

Beweglichkeiten und Schweine verlange«.[150] Dementsprechend wurde die Versteigerung »angeordnet« und in der Wohnung Arms abgehalten.[151]

Mit der öffentlichen Versteigerung wurde die bilaterale Beziehung zwischen dem Tagelöhner Arm und dem Gutsbesitzer Hänni in eine grundlegend neue soziale Konstellation verwandelt – in ein durch komplexere Beziehungen und relationale Kalküle charakterisiertes Netzwerk.[152] Dieses Netzwerk war entscheidend für den das ökonomische Scheitern des Haushalts bearbeitenden Aushandlungsprozess. Anstatt lediglich die Forderungen des Gutsbesitzers Hänni über 582 Franken zu begleichen, wurde ein Geldstagsverfahren mit Beteiligung des Gerichtspräsidenten, eines Gerichtsschreibers, des Weibels, verschiedener Schätzer, eines Aktuars, der Ehefrau des Vergeldstagers und Kaufinteressierter durchgeführt. Im Verlauf des Geldstags wurden auch die Aktivschulden Arms zusammengestellt und wurden die Rechte aller seiner Gläubiger*innen berücksichtigt. Es wurden aus Milchlieferungen über 169,70 Franken resultierende Aktivschulden und von Hänni für Erntearbeiten geschuldete 39 Franken ermittelt.[153] »Sein Vermögen bestehe in Mobiliar & 5 Schweinen«,[154] gab Arm zu Protokoll. Zur – wie wir sehen werden, durchaus anspruchsvollen – Wertbestimmung dieser Güter wurde die öffentliche Versteigerung eingesetzt. Bevor dieser Prozess der Wertbestimmung detailliert analysiert werden kann, müssen die Struktur des Marktes und die Regeln des Aushandlungsprozesses der Versteigerung beschrieben werden.[155]

›Spielregeln‹

Gotthelf beschreibt den Tag der Versteigerung im Wirtshaus »auf der Gnepfi« in seinem Roman als einen sehr lebendigen, etwas chaotischen, aber dennoch effektiven Vorgang:

> »Denn es raubte das Publikum nicht, sackte nicht ein, es war da um zu steigern, suchte Gegenstände um zu ersteigern, riß alles Mobiliar zusammen, ramisirte zusammen in der Küche, alte Pfannenstiele, alte Besen, halb verbrannte G'hüderschaufeln, Ofenzieher, Streinkraten ohne Handhebe, die Nägel aus den Wänden, die Fensterstängli, kurz alles was nicht niet- und nagelfest war.«[156]

150 Ebd., S. 6–7.

151 Ebd., S. 7.

152 Callon verweist auf einen Zeitgenossen des Ehepaares Arm-Schüpbach, Georg Simmel, wenn er betont, dass jede Analyse der Beziehung zwischen Akteur*innen immer mindestens eine dritte Partei herbeiziehen sollte: »The bilateral relationship, so strongly emphasized by interactionism, teaches us nothing about the social dimension. Simmel said so long ago: relations between A and B are not enough to explain their actions and identities. These become intelligible only when embedded in the indirect and sometimes invisible relations bearing on them. One need simply add a third party, C, and adopt its point of view, for the relationship between A and B to become analysable and comprehensible.« Siehe: Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 9.

153 Geldstag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 4–6.

154 Ebd., S. 3.

155 In den Kategorien von Aspers und Beckert muss »the social and institutional structure« des untersuchten Marktes analysiert werden: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 11.

156 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 210.

Dieser Prozess und das Verhalten der Akteur*innen wurden allerdings auch durch Regeln strukturiert und durch Konventionen und Sitten geprägt. *De jure* wurden die Regeln der Geldstagsversteigerung und die damit zusammenhängenden Kosten und Gebühren durch die Gerichtssatzung, die Gantordnung und Emolumententarife gesetzt.[157] Noch bevor es zu einer öffentlichen Versteigerung kommen konnte, musste ein Verzeichnis über das Vermögen des vergeldstagten Haushalts angefertigt werden und dieses im Wert geschätzt werden – mit Ausnahme der Zinsschriften und Aktivschulden der Vergeltstager*in.[158] Eine erste Wertbestimmung wurde dabei von Schätzer*innen vorgenommen – mit klaren Vorgaben:

> »Es sollen aber die Schätzer, deren man sich bey Gelts-Tagen bedienen wird, alle Güter, es sey ligend oder fahrend, in guten Treuen so würdigen, dass bey solcher Schatzung weder die Gläubiger zu kurz kommen, noch auch der Vergelts-Tager sich zu beklagen habe: Zumahlen bey Gelts-Tagen, ein jedes Stuck, so wie es geschätzt worden, an Bezahlung gegeben werden mag.«[159]

Es ist bemerkenswert, dass laut gesetzlicher Vorgabe bei der Ermittlung des Schätzpreises darauf geachtet werden sollte, dass sowohl die Gläubiger*innen als auch die Schuldner*innen mit der Schätzung einverstanden sein können. Dieser Passus verdeutlicht den für den Geldstag typischen, also differenzierten und nicht *per se* verurteilenden, Umgang mit dem vergeldstagten Haushalt. Im Rahmen der Geldstagsversteigerung sollten nur Gebote angenommen werden, die den Schätzwert übertrafen. Gegenstände, für die bei der Versteigerung kein ausreichendes Gebot gemacht wurde, wurden zum Schätzwert an die jeweiligen Gläubiger*innen verteilt.[160] Den Geldstagsverordneten, dem Schreiber und den Schätzer*innen war es untersagt, bei der Versteigerung mitzubieten.[161]

Teilweise wurden Regeln jedoch auch erst im Verlauf des Geldstagsverfahrens festgelegt. Im Geldstag des Gottlieb Sinner 1799 verordneten die Kommittierten beispielsweise, wie bereits erwähnt, dass alles »was mit Mauer, Nuth oder Nagel befestigert ist« zum versteigerten Haus und alles weitere zur Konkursmasse zählen sollte.[162] Die erste Regel der »Steigerungsgedinge« etablierte die verpflichtende Natur aller Gebote: »Soll jeder Bietende auf sein gethanes Bott gehalten seyn.«[163] Zudem wurde festgelegt, dass die Versteigerung der Haushaltsgegenstände der Familie Sinner unentgeltlich im zweiten Stock des versteigerten Hauses stattfinden würde. Und es wurden diverse nachbarschaftliche

---

157 Vgl. zum Beispiel in der Gerichtssatzung von 1761: »II. Theil. XVII. Titel. Von Bestellung des Gelts-Tags« und »II. Theil. XI. Titel. Von der Gant-Ordnung«: Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 290–293 und 245–261. Vgl. zum Emolumententarif beispielsweise das am 6. Juli 1832 in Kraft getretene Gesetz Abänderung des Tarifs für die Schuldbetreibungen, vom 25. Mai 1813: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, 1832, S. 237–252.

158 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 291.

159 Ebd., S. 290.

160 Ebd., S. 291–292. Im Rahmen der Gant wurden Güter der höchstbietenden Person auch unter dem Schätzpreis übergeben. Siehe: Ebd., S. 253. Dieser Unterschied setzte für Akteur*innen in prekärer ökonomischer Lage einen klaren Anreiz, einen Geldstag zu beantragen.

161 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 293.

162 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 9.

163 Ebd.

Durchgangsrechte, deren Ursprünge bis ins 17. Jahrhundert zurückreichten, fixiert und zu diesem Zweck der Austausch von Hausschlüsseln geregelt.[164] Die jeweils konkrete Regulierung der Versteigerung – als zentrales Element der ökonomischen Transaktionen im Geldstag – konnte also variieren und hatte entsprechend mannigfaltige Folgen.

In Ergänzung zu den kodifizierten Regeln beeinflussten verschiedene Sitten und Konventionen das Handeln der Akteur*innen. Dies illustriert besonders gut der (empathische) Umgang mit den Familien der Geldstager*innen – also dem Haushalt – und ihrer Rolle bei der Versteigerung. Laut der »Vorsehung wegen des Vergelts-Tagers Weib und Kinder« sollten diese bei Bedürftigkeit von den Geldstagsverordneten mit den notwendigen Nahrungsmitteln versorgt werden.[165] Zudem wurde das Interesse der Ehefrau an bestimmten Haushaltsgegenständen auch im Kontext der Versteigerung bevorzugt behandelt. So erhielt beispielsweise Françoise Fornallaz im Geldstag ihres Mannes 1846, wie in Kapitel 3.2 dargelegt, finanzielle Unterstützung (die den Geldstagskosten zugeschlagen wurde) für den Kauf der von ihr ausgewählten »hausräthlichen Effekten«. Sie setzte zu diesem Zweck zusätzlich einen Teil ihres Weiberguts ein.[166] Das Mobiliar wurde ihr schlussendlich zu 10 Prozent über dem Schätzwert überlassen.[167] Auch Christina Liechti wurden 1765 im Geldstag ihres Ehemanns bestimmte Haushaltsgegenstände überlassen und deren Wert mit ihrem Weibergut verrechnet.[168]

Wie soziale Konventionen in Bezug auf den vergeldstagten Haushalt das Zusammenspiel von gesetzlichen Vorgaben und Praktiken der Versteigerung beeinflussten, kann mit Gotthelfs Beschreibung der Versteigerung illustriert werden. Laut Gotthelf war es »Sitte«, nicht in einen Bieterkampf mit der vergeldstagten Familie einzusteigen.[169] Gleichzeitig zeigt Eisis Verhalten in Gotthelfs Roman, wie sich einzelne Akteur*innen durchaus selbstbewusst den sozialen Konventionen widersetzen konnten:

> »›Du wirst öppe nit welle d'rby sy, hatte jemand Eisi gefragt, als der Tag der Steigerung nahte […].‹›Warum sollte ich neben aus? fuhr Eisi auf, gell, daß man dest besser b'schyße un stehle chönnt, wenn ne Niemere uf d'Finger luegti. O jere nei, ih blybe d'rby bis z'lest, ih wüßt gar ni, warum ih nit sött, bi nih doch nit z'Schuld […]. Nei, ih wott de Lüte unger d'Auge stah, selb wott ih, si müße nit meine, ih heyg mih z'schäme u dörf mih nit zeige.‹«[170]

Eisi wies nicht nur jede Schuld an dem Geldstag von sich und verneinte jedes Schamgefühl, sie ging auch davon aus, mit ihrer Anwesenheit die Versteigerung zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen zu können. Ihr Verhalten blieb jedoch nicht folgenlos: »[Ü]berall

164 Ebd., S. 9–18.

165 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 292.

166 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 11 und 38.

167 Ebd., S. 7.

168 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 9. Das gleiche geschah auch im Geldstag des Gottlieb Sinner 1799: Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 158.

169 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 173. »Es ist sonst Sitte, daß, sobald man weiß, daß die Sache für die Familie ersteigert wird, was gewöhnlich irgend wie verlautet, das Bieten mit großer Bescheidenheit getrieben wird. Und sowie einer fortfahren will, müpfen ihn die andern und sagen: e was witt, es isch für Seye.«

170 Ebd., S. 156.

nahm man das Eisi sehr übel« und »so verlor es doch jetzt vollends das letzte Fünklein Gunst und Gnade bei sämmtlichen Weibern rundum«.[171]

Die ›Spielregeln‹ der Versteigerung setzten sich also aus einer Kombination von gesetzlichen Vorgaben, dem Ausnutzen des Ermessensspielraums der für die Durchführung verantwortlichen Personen und herrschenden sozialen Konventionen zusammen. Das Verhalten der Akteur*innen wurde dadurch allerdings keineswegs abschließend definiert – stets blieb beispielsweise ›rebellisches‹ Verhalten möglich. Grundlegend – und für den Verlauf wie die Akzeptanz des Verfahrens entscheidend – wurde die ehemals *bilaterale Kreditbeziehung* in einen breiteren *sozialen Aushandlungsprozess* überführt, in dessen Rahmen dann viel mehr als ›nur‹ ökonomische Fragen behandelt wurden.

Wertbestimmung

Da die Bedeutung und Variabilität der ›Spielregeln‹ der Versteigerung nun bekannt sind, kann die Analyse des Geldstags des Daniel Arm aus dem Jahr 1891 weitergeführt und der Prozess der Wertbestimmung[172] am Beispiel der Versteigerung seines Mobiliars und seiner fünf Schweine detaillierter analysiert werden. Hierzu wird der komplexe Prozess der Versteigerung aufgegliedert und in drei Schritten behandelt: Zunächst wird der Ablauf der Versteigerung in chronologischer Reihenfolge rekapituliert. Dann werden der Prozess der Wertbestimmung und die Entwicklung des jeweiligen Wertes der zur Versteigerung stehenden Güter untersucht. Schließlich erfolgt eine Interpretation des Prozesses aus der Perspektive der Akteur*innen.

Die öffentliche Versteigerung wurde am 25. November durch den Massaverwalter auf den 7. Dezember angesetzt. Am Tag der Versteigerung mussten der Schätzer und der Aktuar einräumen, dass ihnen bei der Schätzung von zwei der fünf Schweine ein Irrtum unterlaufen war und diese zusammen 150 Franken statt der ursprünglich angesetzten 200 Franken wert seien.[173] Laut Versteigerungsprotokoll wurde die Versteigerung in Bümpliz durch den Unterweibel Bieri und einen Angestellten der Gerichtsschreiberei Bern durchgeführt.[174] Dabei wurden alle Gegenstände verkauft und ein Erlös von 527,90 Franken[175] erzielt.[176] Durch die Versteigerung wurde also tatsächlich, wie von der Gerichtssatzung

171 Ebd., S. 157.

172 Das »Wertproblem«, also die Frage, wie bestimmten Güter durch soziale Zuschreibung ein Wert zugewiesen wird, ist eines der zentralen Handlungsprobleme von ökonomischen Akteur*innen. Die weiteren maßgeblichen Handlungsprobleme beschreibt Beckert als das »Wettbewerbsproblem« und das »Koordinationsproblem«. Vgl. Beckert: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, 2007, S. 301–306.

173 Geldstag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 7.

174 Ebd., S. 8. Der Weibel und der Aktuar betonen gegenüber der Amtsgerichtsschreiberei, dass das Ganze in »gesezlicher Weise abgehalten« wurde.

175 An dieser Stelle hat sich im Protokoll ein Fehler eingeschlichen. Die Addition der jeweiligen Versteigerungsposten ergibt eine Summe von 532,90 Franken. Für die Analyse wird dennoch der protokollierte Wert übernommen. Die Unstimmigkeit kann jedoch als Indiz für die anspruchsvolle Protokollierungsarbeit gelesen werden, in der es immer wieder zu Flüchtigkeitsfehlern kommen konnte.

176 Der schlussendlich realisierte Versteigerungserlös wurde vom Amtsgericht Bern verwaltet und verzinst. Für die Zeit vom 8. Dezember 1891 bis zum 10. Februar 1892 wurden Zinsen von 1,10 Fran-

vorgesehen, ein über dem Schätzwert liegender Erlös erzielt. Tabelle 11 zeigt, für welche Güter bei der öffentlichen Versteigerung in der Wohnung Arms geboten werden konnte und welchen Erlös sie jeweils erzielten. Insgesamt lag der Versteigerungserlös 13,9 Prozent über der Schätzung. Es fällt auf, dass die Kauferlöse für die 20 zur Versteigerung stehenden Positionen sich in alle denkbaren Richtungen gegenüber den Schätzungen entwickelten: Für zehn Posten wurde durch die Versteigerung ein höherer Erlös erzielt, in neun Fällen entsprach das erfolgreiche Gebot genau dem Schätzwert und in einem Fall, dem Ruhebett, war das erfolgreiche Gebot sogar 40 Prozent tiefer als der Schätzwert. Entscheidend war, dass nach dem Abzug der Auslagen (32 Tage Futtergeld für die Schweine zu 96 Franken und Reiseentschädigungen sowie Personalkosten zu 6 Franken) – die als durch die Versteigerungslösung erfolgte Kosten gedeutet werden müssen – am Ende ein Ertrag von 425,90 Franken übrigblieb.[177]

Ein detaillierter Blick auf die Wertentwicklung zeigt, dass der Wert des Besitzes von Arm von unterschiedlichen Akteur*innen im Verlauf des Versteigerungsprozesses mehrmals neu definiert wurde und sehr stark fluktuierte (vgl. Tabelle 12). Am 6. November 1891 wurde das Vermögen des Daniel Arm zunächst auf 513,50 Franken geschätzt. Das Kaufangebot von Luisa Arm-Schüpbach vom 10. November über 565 Franken wurde auf der eigens einberufenen Gläubigerversammlung am 24. November durch den Gutsbesitzer Rudolf Hänni, der Daniel Arm betrieben hatte, abgelehnt. Nach der am 7. Dezember erfolgten Korrektur des Schätzwertes für zwei Schweine belief sich die Vermögensschätzung nur noch auf 463,50 Franken. Durch die am selben Tag erfolgte Versteigerung wurde schließlich ein Erlös von 527,90 Franken erzielt. In den vier Wochen vom 6. November bis zum 7. Dezember 1891 schwankte die Wertbestimmung in Bezug auf das Mobiliar und die Schweine Daniel Arms also zwischen 463,50 (zweite korrigierte Schätzung) und 565 Franken (Kaufangebot von Frau Arm-Schüpbach). Bemerkenswerterweise lag der durch die öffentliche Versteigerung erzielte Erlös zwar knapp 14 Prozent über der am Tag der Versteigerung erfolgten zweiten Schätzung, aber 7 Prozent unter dem fast vier Wochen zuvor erfolgten Kaufangebot der Frau Arm-Schüpbach.

Tabelle 11: Schätzwerte und Versteigerungserlöse im Geldstag des Daniel Arm 1891[178]

Beschreibung	**Schätzung**	**Versteigerungserlös**	**Abweichung von der Schätzung**
2 Schweine	150 Fr.*	152 Fr.	1,3 %
3 Schweine	150 Fr.	158 Fr.	5,3 %
1 Trögli (Truhe)	10 Fr.	17 Fr.	70,0 %
1 idem	8 Fr.	18,50 Fr.	131,3 %

ken an die Konkursmasse gezahlt. Dieser Vorgang legt nahe, dass die Geldstagsversteigerung als beinahe gewöhnliche Markttransaktion behandelt wurde. Siehe: Geldstag Daniel Arm 1891, StA-BE, Bez Bern B 3741 8459, S. 9.

177 Ebd., S. 8.

178 Ebd., S. 5.

1 Coffer	6 Fr.	8,50 Fr.	41,7 %
1 Schrank	12 Fr.	12 Fr.	-
1 idem	30 Fr.	48 Fr.	60,0 %
1 Küchenschrank	10 Fr.	10 Fr.	-
1 alter Tisch	1 Fr.	1,60 Fr.	60,0 %
1 Wanduhr	6 Fr.	6 Fr.	-
1 Ruhbett	10 Fr.	6 Fr.	-40,0 %
1 Brente (Gefäß)	1 Fr.	1 Fr.	-
1 Paar Brentenschlenggen (technische Vorrichtung)	1 Fr.	1 Fr.	-
3 Upte [?]	2 Fr.	2 Fr.	-
1 Söge	0,50 Fr.	0,50 Fr.	-
1 Korb	2 Fr.	2,80 Fr.	40,0 %
1 Kinderwagen	10 Fr.	14 Fr.	40,0 %
1 Milchkarren	25 Fr.	25 Fr.	-
1 Hund mit Geschirr	25 Fr.	25 Fr.	-
1 Sanerstaude [?]	4 Fr.	4 Fr.	-
Total	463,50 Fr.	527,90	13,9 %

* Zunächst auf 200 Franken geschätzt und am Tag der Versteigerung korrigiert.

Wie kann die bemerkenswerte Variabilität der Vermögensschätzungen im Fall dieser konkreten Geldstagsversteigerung nun im Hinblick auf die spezifische Art und Weise der sozialen Einbettung der Akteur*innen und die erfolgte Wertbestimmung gedeutet werden? Für die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird die akteursorientierte Interpretation in vier Phasen eingeteilt, in deren Verlauf sich die »algebra of social relations« (Callon) wiederholt und vielfältig veränderte. Auf eine erste Phase der ›ursprünglichen Ordnung‹ folgt diejenige des ›drohenden Scheiterns‹ des Haushalts Arm-Schüpbach. An diese schließt sich der Zeitraum des Geldstags an, dem besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und in dem die Akteur*innen in einem vielfältigen Aushandlungsprozess auch an der Konstruktion einer ›neuen Ordnung‹ (vierte Phase) arbeiteten.

Tabelle 12: Entwicklung des Vermögenswertes im Geldstag des Daniel Arm 1891

Form und Datum der Wertbestimmung	**Wert**
Erste Schätzung (6.11.1891)	513,50 Fr.
Kaufangebot von Luisa Arm-Schüpbach (10.11.1891)	565,00 Fr.
Zweite (korrigierte) Schätzung (7.12.1891)	463,50 Fr.
Versteigerungserlös (7.12.1891)	527,90 Fr.
Summe nach Abzug der Auslagen	425,90 Fr.

Zunächst – im konkreten empirischen Fall im Sommer des Jahres 1891 – lebte das Ehepaar Daniel Arm und Luisa Arm-Schüpbach in einer Wohnung in Bümpliz (sie waren relativ kurz zuvor aus Köniz dort hingezogen), verfügte über verschiedene Gegenstände sowie fünf Schweine und war durch umfangreiche soziale und geschäftliche Beziehungen in die Berner Gesellschaft integriert. So standen sie beispielsweise in einer Geschäfts- und Kreditbeziehung mit dem Gutsbesitzer Rudolf Hänni aus Köniz. Als Hänni im Oktober des Jahres 1891 den Handlanger und ehemaligen Milchträger Daniel Arm zur Gantsteigerung aufforderte, wurde die ökonomische Solidität des Letzteren in Frage gestellt. Aus der Perspektive des Gutsbesitzers Hänni war die ökonomische Lage von Arm wohl (zu) prekär. Zumindest bezweifelte er, dass Arm seine aus Milchlieferungen resultierenden Forderungen über 582 Franken je begleichen (können) würde.

Arm tauschte sich eventuell mit seiner Frau aus. Er reagierte jedenfalls nun auf die Betreibung seitens Hännis, indem er, wie bereits beschrieben, am 30. Oktober im Amtshaus Bern ein »Gesuch um Zulassung zum provisorischen Geltstage« einreichte.[179] Zu seinen Beweggründen mögen gezählt haben: (i) die potenzielle Gewährung einer Frist von 30 Tagen zur Verständigung mit seinen Gläubiger*innen, (ii) die Verwirklichung seiner ausstehenden Aktivschulden oder (iii) die Aussicht auf eine gewinnbringende Versteigerung seiner Wertgegenstände zum Schätzwert oder einem darüber liegenden Gebot. Wie wir wissen, blieb es nicht bei der provisorischen Bewilligung und der Geldstag wurde am 4. November 1891 definitiv erklärt. Der damit einsetzende Aushandlungsprozess wurde am 11. Februar 1892 mit dem Inkrafttreten des Geldstags abgeschlossen.[180]

Für diesen Zeitraum – von der definitiven Erklärung des Geldstags bis zu dessen Ende – ist eine akteursorientierte und auf die Geldstagsversteigerung fokussierte Analyse besonders erkenntnisfördernd. Zunächst bleibt nochmals festzuhalten, dass die Wertbestimmung des aus den 20 an der Versteigerung feilgebotenen Positionen bestehenden Vermögens (vgl. Tabelle 12) nicht nur fluktuierte, sondern – wie im Fall der zwei unterschiedlichen Schätzungen der Schweine – auch fehleranfällig war. Die erste ›irrtümliche‹ Schätzung und die zweite, den gesamten Vermögenswert um beinahe 10 Prozent nach unten ›korrigierende‹ Schätzung müssen nicht mit der Frage nach richtigen oder falschen Wertschätzungen verknüpft werden. Der ›Irrtum‹ der zunächst um 50 Franken

179 Geldstag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 3.

180 Ebd., S. 1. Interessanterweise war das neue *Bundesgesetz über Konkurs und Schuldbetreibung* zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten.

höher geschätzten zwei Schweine durch den Weibel Bieri ist sicherlich zum Teil auf dessen beschränkte Kenntnisse (im Sinne der *bounded rationality*) zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der im Kontext der Versteigerung fluktuierenden Wertbestimmung sowie der unterschiedlichen Wertpräferenzen der Akteur*innen ist aber darüber hinaus anzunehmen, dass es in solchen Verfahren prinzipiell keine ›richtige‹ – im Sinne von objektiver oder rationaler – Wertzuschreibung gibt.[181] Selbstverständlich können Menschen (immer) irren. Der wichtigere Hinweis ist aber derjenige auf die soziale Konstruktion von Wert, der sich dann eben nicht adäquat mit ›richtig‹ oder ›falsch‹ beziehungsweise rational oder irrational beschreiben lässt.[182]

Wie können wir das Handeln der Ehefrau Luisa Arm-Schüpbach deuten? Interessant ist, dass und wie aus der bilateralen Schuldbeziehung zwischen Daniel Arm und dem ihn betreibenden Gläubiger ein anderes Beziehungsgeflecht entstand: Statt des Schuldners Daniel Arm rückte im Zeitverlauf der Haushalt Arm-Schüpbach in seinen sozialen Interaktionen und mit seinem Vermögen in den Mittelpunkt. Was bewog Luisa Arm-Schüpbach, vielleicht auch in Absprache mit ihrem in den Hintergrund getretenen Ehemann, ein Kaufangebot für ihr Hab und Gut abzugeben? Einige Gegenstände waren für sie sicherlich auch mit einem besonderen emotionalen Wert verknüpft, der an deren konkrete materielle Form als »Ruhebett«, »Kinderwagen« oder »Wanduhr« gebunden war, deren ›materiellen‹ Wert aber wohl überstieg.[183] Aus diesem Grund hatte sie ein großes Interesse daran, der Versteigerung mit ihrem Kaufangebot zuvorzukommen. Eine ›Verwandlung‹ ihrer Haushaltsgegenstände in einen durch Versteigerungsgebote bestimmten Frankenbetrag, auf den sie durch ihr Weibergut einen teilweisen Anspruch gehabt hätte, widersprach ihren Wünschen. Die Höhe ihres Kaufangebots orientierte sich an der ersten Schätzung von 513,50 Franken und lag 10 Prozent über diesem, wodurch die Schätzung eine wichtige relationale Bedeutung erhielt.[184]

---

181 Dies gilt laut Smith fundamental für Versteigerungen und die individuelle sowie kollektive Wertbestimmung der Teilnehmenden: »The problem isn't that the participants can't agree; it is that they individually and collectively literally don't know the precise value of certain things. … these meanings are inherently social in origin and character«. Vgl. Smith: Auctions, 1989, S. 4.

182 Dieses Verständnis der sozialen Konstruktion von Wert liegt nahe bei dem von Arjun Appadurai verwendeten Begriff des »regime of value«. Vgl. Appadurai: Introduction: Commodities and the Politics of Value, 1986, S. 15. Vgl. zu Appadurais »regimes of value«: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 5–6.

183 Subjektive Wertzuschreibungen können nach ganz unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben erfolgen, der Versuch einer ›Übersetzung‹ dieser Präferenzen mittels einer Skala kann zu großen Konflikten führen. Vgl. Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 6.

184 In vielen weiteren Geldstagen gaben die Ehefrau, andere Familienmitglieder oder die vergeldstagte Person selbst ein 10 Prozent über der getroffenen Schätzung liegendes Kaufangebot ab und erwarben die Haushaltsgegenstände zu diesem Preis. Siehe zum Beispiel (hier zwecks Übersichtlichkeit ohne namentliche Nennung, alle StABE): Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2431, S. 10; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2432, S. 2; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2433, S. 5; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2457, S. 4; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2458, S. 5; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2462, S. 7; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2464, S. 6; Bez Bern B 3649 (1856) 528, S. 5; Bez Bern B 3736 (1890) 8316, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8321, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8327, S. 4; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8340, S. 5; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8349, S. 6; Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8421, S. 4; Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8456, S. 5.

Wieso nahm der Gutsbesitzer Hänni als einziger Teilnehmer der Gläubigerversammlung das Kaufangebot nicht an? Er spekulierte offensichtlich darauf, dass eine zukünftige Versteigerung einen über dem Kaufangebot liegenden Wert generieren würde. Zudem konnte er sich nicht sicher sein, ob und wann Frau Arm-Schüpbach den nach ihrer Barzahlung über 120 Franken verbleibenden Restbetrag von 445 Franken begleichen würde. Er konnte die Zahlungsfähigkeit des Haushalts Arm-Schüpbach nicht zu seiner Zufriedenheit einschätzen. Allerdings konnte er zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ebenso wenig wissen, ob er von einer Wertbestimmung durch die Versteigerung und der anschließenden Verteilung des Erlöses an die Gläubiger profitieren würde oder nicht. Vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Unsicherheit, die auch *ex post* keine klare Risikoeinschätzung und eindeutige Handlungsorientierung entlang von Wahrscheinlichkeiten zulässt,[185] können angesichts des konflikthaften Geschehens sehr wahrscheinlich Emotionen wie Missgunst, Neid und Zorn ebenso gut seine Ablehnung des Kaufangebots motiviert haben.

Nach der Durchführung der Versteigerung und nach Abzug aller Auslagen beziehungweise Geldstagskosten, belief sich das Vermögen des vergeldstagten Haushalts auf Bargeld im Wert von 422,55 Franken und Aktivschulden mit ungewissem Liquiditätsgrad von 209,80 Franken. Dieser Vermögenssumme von 632,35 Franken standen Ansprüche in Höhe von 1305 Franken gegenüber. Mit dem Vermögen wurden zunächst die Forderungen der Stadt Bern und des Weibels Bieri sowie alle mit der Durchführung des Geldstags verbundenen Kosten mit Barzahlungen beglichen. Dann erhielt Luisa Arm-Schüpbach, der Hälfte ihres Weiberguts (488 Franken) entsprechend, 400,25 Franken in Bargeld und wurde zur Deckung der weiteren 87,75 Franken auf Aktivschulden verwiesen. Der Gutsbesitzer Hänni erhielt hingegen nur knapp 15 Prozent seiner Forderungen in Form von Aktivschulden und wurde für den ausstehenden Betrag zur Geduld verwiesen. Eine weitere Gläubigerin, eine Verwandte des vergeldstagten Ehepaares namens Elisabeth Schüpbach, geborene Gerber, erhielt beinahe 17 Prozent ihrer Forderungen in Form von Aktivschulden.

Am Ende des Geldstags standen also Schulden von 672,65 Franken, die zu beinahe 80 Prozent aus der zur Geduld verwiesenen Forderung des Gutsbesitzers Hänni bestanden. Rückblickend hätte dieser wohl auf einer Betreibung beharren sollen. Vielleicht hätte er aber – auch im Wissen um die irrtümliche erste Schätzung – das Kaufangebot angenommen. Die Durchführung eines Geldstags hätte er jedenfalls nur durch eine außergerichtliche Einigung verhindern können. Diese Entscheidung, den Geldstag zu beantragen, lag beim Handlanger Daniel Arm und der entschied sich, in Reaktion auf die Betreibung in Form der Gantsteigerung im Umgang mit seiner prekären ökonomischen Lage, bewusst für diesen Weg in den Geldstag.

Der Geldstag Arms stellte in seiner Gesamtheit, ebenso wie die Versteigerung im engeren Rahmen, einen ergebnisoffenen Prozess dar, bei dem keiner der Beteiligten den

185 Beckert geht davon aus, dass Akteur*innen, wenn sie trotz ontologischer und epistemologischer Ungewissheit Entscheidungen treffen müssen, »kontingente, das heißt nicht von einem Modell determinierte Vorstellungen über zukünftige Zustände der Welt und Vorstellungen der kausalen Verknüpfung von über Zeit ablaufenden Ereignissen« bilden und dann auf der Grundlage von »Als-ob-Aussagen« handeln: Beckert: Woher kommen Erwartungen?, 2018, S. 508–509.

Ausgang von vorneherein kennen konnte. Der Weg zur Wertbestimmung war von vielerlei ›Fehlern‹ begleitet. Die erste Schätzung wurde nach vier Wochen um 10 Prozent nach unten korrigiert. Der Gutsbesitzer Hänni hätte das Kaufangebot von Arms Frau rückblickend vermutlich lieber angenommen. Diese Fehler waren grundlegend den schier unlösbaren relationalen Kalkulationen, verschiedenartigen Wertpräferenzen und der nicht vorhersagbaren Wertbestimmung durch die Versteigerung geschuldet. Neben Phänomenen der *bounded rationality* und der doppelten Kontingenz führten also vor allem die sozialen Aspekte des sich im Verlauf des Geldstags konstituierenden Netzwerkes zu einem hohen Maß an Unsicherheit und Ungewissheit für alle Beteiligten. Genau für diese Ungewissheit, die in vielen Fällen als fundamentale Unsicherheit im Sinne von Frank Knight beschrieben werden kann, bot die spezifische soziale Einbettung durch die Versteigerung den Akteur*innen einen möglichen Ausweg.[186]

An diesem Punkt beginnt die angesprochene vierte Phase, in der durch die sozialen Prozesse des Geldstags und der Versteigerung eine ›neue Ordnung‹ konstruiert wird. Diese neue Ordnung ist insbesondere nicht mit dem Ende des vergeldstagten Haushalts gleichzusetzen. Ein entscheidender Wirkungsmechanismus der Geldstagsversteigerung bestand in der »Entfremdung«[187] der Güter. Um die ehemals auch mit einem spezifischen emotionalen Wert verknüpften Haushaltsgegenstände in marktfähige Güter zu verwandeln, mussten zunächst notwendigerweise die Verbindungen zwischen dem Haushalt Arm-Schüpbach, als ehemaligen Besitzer*innen, und ihren Gegenständen getrennt werden. Im Verlauf der Versteigerung und durch die vielen damit verbundenen Praktiken und Aushandlungsprozesse wurden die Gegenstände aus ihrem ehemaligen Kontext herausgenommen, von alten Besitzrechten getrennt und von vorab bestehenden Wertzuschreibungen separiert.[188]

Parallel zu dieser »Entfremdung« und anschließenden Transformation der Dinge veränderten sich auch die relationalen Beziehungen der involvierten Personen und ihre Identitäten. Die von Polanyi aufgestellte These einer im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend *ent*betteten Marktwirtschaft kann für den Geldstag und das Berner Konkursregime nicht bestätigt werden. Im Umgang mit scheiternden Haushalten vollzogen die Formen der sozialen Einbettung verschiedene Bewegungen in unterschiedliche Richtungen: Sie haben damit nicht nur *ein*bettend, sondern auch *ent*bettend und transfor-

186 Dies stimmt mit der allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise von Versteigerungen – die über diejenige der Festsetzung von Preisen hinausgeht – durch Smith überein: »[A]uctions are social processes capable of defining and resolving inherently ambiguous situations, especially questions of value and price. They are equally capable of resolving questions of ownership, the allocation of goods, and proper classification, which may be only tangentially related to price«. Siehe: Smith: Auctions, 1989, S. 3.

187 Diesen Begriff – im englischen Original »alienation« – prägte Nicholas Thomas 1991: »The alienation of a thing is its dissociation from producers, former users, or prior context.« Hier zitiert nach: Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 19.

188 Allgemein zu diesem Vorgang: Ebd. »To construct a market transaction, that is to say, to transform something into a commodity, and two agents into a seller and a consumer, it is necessary to cut the ties between the thing and the other objects or human beings one by one. It must be decontextualized, dissociated and detached.«

mierend gewirkt. Am Ende galt dies auch für den vergeldstagten Haushalt, der in einer veränderten Form weiter existieren konnte.

4.5 Das offene Haus: Kommunikative Praktiken des Geldstags

Die im Gemälde von Anker zum Ausdruck kommende soziale Einbettung des Geldstags und der Geldstagsversteigerung entspricht der »sehr facettenreiche[n] Offenheit des Hauses«, die sich generell für die Frühe Neuzeit konstatieren lässt.[189] Diese sich auf verschiedene Arten entwickelnde und auf mehreren Ebenen bemerkbar machende Offenheit wird durch das Konzept des *offenen Hauses* aufgegriffen, dem die Annahme zugrunde liegt, dass es »epochen- und gesellschaftsübergreifend angewandt werden kann«.[190] Dadurch wird das Konzept für eine Analyse des Geldstags zwischen 1750 und 1900 äußerst vielversprechend. Es ermöglicht insbesondere, die Frage nach der Grenzziehung zwischen Vormoderne und Moderne ohne *a priori* getroffene Prämissen zu untersuchen. Der Fokus der konzeptionellen Überlegungen sowie der empirischen Beispiele des *offenen Hauses* liegt auf den kommunikativen Praktiken der zeitgenössischen Akteur*innen. Die Analyse kommunikativer Praktiken macht epochenspezifisch »dauerhafte Beobachtungen und regelmäßige Interventionen durch Akteurinnen und Akteure und Institutionen von außen in das Geschehen im Haus« sichtbar.[191]

Derartige Interventionen von außen erinnern unmittelbar an die Szene aus Gotthelfs *Geldstag*, in der beschrieben wird, wie die benachbarte Wirtin und ihre Freundinnen während der Versteigerung das Haus von Eisi betreten und nach für sie interessanten Gegenständen durchforsten – Gotthelf kommentiert diesen Moment (wie bereits zitiert) mit: »Und jetzt war das Haus offen«.[192] Die Offenheit des Hauses während der Geldstagsversteigerung kommt bildlich prägnant auch im Anker'schen Gemälde (vgl. Abbildung 7) zum Ausdruck. Dass sich zahlreiche Personen zur Versteigerung im Haus des vergeldstagten Paares eingefunden haben sowie die Tatsache, dass die Tür zum Gang offensteht und freien Zugang gewährt, kann als deutlicher Hinweis auf die prinzipielle Offenheit des Hauses im Geldstag gewertet werden. »Fenster und Türen des häuslichen Ensembles werden nicht nur einseitig, von innen nach aussen genutzt. Hausgenossen und Nachbarn schreiten durch Küchen und Schlafkammern. Der textile Hausrat wird offen ausgelegt«[193] – diese Beschreibung des *offenen Hauses* in der Frühen Neuzeit trifft sehr präzise auf den Geldstag zu.

Im Folgenden wird der Geldstag dementsprechend vor dem Hintergrund des Konzeptes des *offenen Hauses* auf die mit ihm verbundenen kommunikativen Praktiken und das Zusammenspiel der verschiedenen involvierten Akteur*innen hin befragt. An dieser Stelle ist es wichtig, daran zu erinnern, dass der Geldstag in der vorliegenden Studie nicht als das krisenhafte »Andere der Ordnung« (vgl. Kapitel 3.6), sondern als ein

189 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 652.
190 Ebd., S. 621.
191 Ebd., S. 622.
192 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 184.
193 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 640.

Anfang von Ordnung verstanden wird. In der Perspektive des *offenen Hauses* kann dann davon ausgegangen werden, dass Konfliktmomente im Haus generell nicht nur Möglichkeiten für den Blick anderer Akteur*innen (Personen und Institutionen) in das Innere darstellten.[194] Sie boten allen Beteiligten auch die Gelegenheit, sich durch diverse Aushandlungspraktiken der richtigen und erstrebenswerten Ordnung des Hauses neu zu vergewissern.[195] Im Prozess des Geldstags wurden unausweichlich auch die jeweilige Haushaltsführung, das Zusammenleben im Haus und in der Familie und die Beziehungen zum sozialen Umfeld ganz konkret und materiell bewertet. Und es ist denkbar, dass die mit zahlreichen alltäglichen Praktiken verbundene zeitgenössische Erfahrung des *offenen Hauses* einen Beitrag zur Normalisierung der Öffnung des Hauses im Geldstag geleistet hat.

Kommunikation wird in diesem Kontext definiert als »die Herstellung von Integration durch strukturierte, sozialen Sinn hervorbringende bzw. auf Dauer stellende Praktiken«.[196] Es geht also nicht primär und ausschließlich um den Austausch von Informationen, sondern vielmehr um die »Hervorbringung von sozialem (d.h. für die Beteiligten relevantem) Sinn unter Bedingungen doppelter Kontingenz«.[197] Die in den allermeisten Fällen vorherrschende Kontingenz und Ungewissheit sind dementsprechend der Ausgangspunkt der spezifischen kommunikativen Praktiken des Geldstagsverfahrens und der dazugehörigen Versteigerung. Im Unterschied zu systemtheoretisch orientierten Ansätzen muss den Akteur*innen allerdings ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.[198] Das hat zur Folge, dass hier Rechtserfahrungen und Praktiken der vergeldstagten Akteur*innen in Kombination mit den institutionellen Vorgaben des Geldstags analysiert werden.[199]

Um welche Praktiken handelt es sich? In der Analyse des Geldstags können zwei Dimensionen unterschieden werden: Einerseits kommen in den Geldstagsrödeln und dem ergänzenden Quellenmaterial Aspekte des *offenen Hauses* zum Vorschein.[200] Andererseits trug der soziale Prozess des Geldstags auf verschiedene spezifische Weisen zur Öffnung des jeweiligen Hauses bei. Der Fokus liegt im Folgenden auf der zweiten Dimension. Als paradigmatisches Beispiel für Praktiken des *offenen Hauses* kann der Waschtag angeführt werden. Durch ihn wurde das Haus und der dazugehörige Haushalt auch für Außenstehende sichtbar.[201] In einem vergleichbaren Sinn war die Offenlegung des Hausrats (in

194 Die im Kontext streitender Ehepaare entstandenen Vernehmungsprotokolle stellen so vor allem eins dar: »eine Beobachtung, die in den letzten Winkel des Hauses vordringt«. Ebd., S. 633.

195 Ebd., S. 639 und 644.

196 Ebd., S. 641.

197 Schlögl: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden, 2008, S. 162.

198 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 641–642.

199 Vgl. zur Rechtserfahrungen, Praktiken und institutionelle Vorgaben umfassenden Analyse: Ebd., S. 638 und 645.

200 Ein weiteres Beispiel sind die während der geldstaglichen Versteigerung des Hauses von Gottlieb Sinner 1799 hervortretenden nachbarschaftlichen Durchgangsrechte, zu deren Umsetzung in den Regeln der Versteigerung ein Austausch von Hausschlüsseln fixiert wurde. Siehe: Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 9–18.

201 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 629–630.

unterschiedlichem Ausmaß) ein notwendiger Bestandteil eines jeden Geldstagsverfahrens. Dabei spielten beispielsweise Textilien aufgrund ihres Charakters als potenzieller Wertspeicher eine hervorgehobene Rolle. In der Anker'schen Darstellung der Geldstagsversteigerung stehen die Textilien keineswegs zufällig im Mittelpunkt. Den jeweiligen Geldstagskosten kann entnommen werden, dass für die Reinigung, den Transport, die Schätzung und das Vorbereiten der Textilien zur Versteigerung viel Zeit und Geld investiert und großer Aufwand geleistet wurde.

All diese Verfahrensschritte führten zu einer Öffnung des jeweiligen vergeldstagten Haushalts gegenüber den mit der Durchführung beauftragten Personen, den herbeigezogenen Expert*innen und Tagelöhnern, der durch verschiedene Medien informierten Bevölkerung oder den Kaufinteressierten. Die Offenlegung des Hausrats auf der kommunalen Bleiche wurde als »eine vermeidbare Entblößung empfunden«.[202] Die Öffnung des Haushalts im Geldstag wirkte auf dessen Mitglieder sicher zunächst ähnlich. Allerdings spielten Öffentlichkeit und Transparenz innerhalb des sozialen Netzwerks und im Verlauf des Geldstags schließlich eine andere – positiv konnotierte Rolle – und leisteten einen wichtigen Beitrag zum erstaunlich hohen Maß an sozialer Akzeptanz.[203]

Dieser Befund – eine vergleichsweise breite gesellschaftliche Zustimmung – lässt sich ausweiten und gilt generell für die Art und Weise der Aushandlungsprozesse im Geldstag. Zugleich zeigen sich große Unterschiede. So wurden in der Frühen Neuzeit Normverletzungen gegen Vorstellungen der Ehe, der Geschlechterverhältnisse oder der Sexualität häufig durch Schandstrafen bestraft.[204] Im Unterschied zu den diversen symbolisch aufgeladenen Rügeritualen, die auch im 19. Jahrhundert noch punktuell vorkamen,[205] erfolgte die soziale Kontrolle beim Geldstag nicht durch die Nachbarschaft, sondern durch ein rechtsbasiertes Verfahren.[206] Ehrvorstellungen spielten dabei eine absolut untergeordnete Rolle. Im Gegensatz zu Rügeritualen (die als informelle Schandstrafen häufig eingesetzt wurden, um offizielle Strafen zu verhindern)[207] und Strafanzeigen (die nicht unbedingt bis zur Urteilsverkündung verfolgt wurden),[208] hatte der Geldstag

---

202 Ebd., S. 632.

203 Vgl. Häusler: Generating Social Acceptance Through Publicity, (im Druck). Für diesen Befund spricht auch die Tatsache, dass die im Verlauf des Geldstags erfolgte Intervention in die Rechtssphäre des Hauses nicht als Beeinträchtigung der Autorität des Hausvaters als Stellvertreter des Landesvaters wahrgenommen wurde. Vgl. zur Autorität des Hausvaters in der Frühen Neuzeit: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 634; Haldemann, Arno: Das gerügte Haus: Rügerituale am Haus in der Ehrgesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 437.

204 Haldemann: Das gerügte Haus, 2015, S. 425–426 und 438.

205 Vgl. zu den ritualisierten Formen sozialer Kontrolle und Schandstrafen: Schmidt-Voges: Einführung: Interaktion und soziale Umwelt, 2015, S. 414; Haldemann: Das gerügte Haus, 2015; Schmidt-Voges, Inken: Mikropolitiken des Friedens: Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin/Boston 2015, S. 8–9.

206 E. P. Thompson beschreibt die Praxis der »rough music« als »a property of a society in which justice is not wholly delegated or bureaucriticised, but is enacted by and within the community.« Thompson, E. P.: Rough Music, in: Customs in Common, London 1991, S. 530.

207 Haldemann: Das gerügte Haus, 2015, S. 444.

208 Eibach: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, 2009, S. 486; Dinges: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, 2000, S. 543.

auch keine vergleichbare Funktion der Abschreckung. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass ein einmal anerkannter Geldstag bis zum Ende durchgeführt werden musste – bis das komplexe Kreditnetzwerk entschlüsselt und die Bilanz von Vermögen und Schulden ermittelt waren.[209] Dabei spielten indes performative Aspekte und die Einbeziehung des ›Publikums‹ eine wichtige Rolle.[210] Im Verlauf der öffentlichen Versteigerung erwies »sich der häusliche Raum als eine arrangierbare Bühne«.[211] Ansonsten galt dies auch für Hochzeitsfeste, Charivari, gemeinsame Mahlzeiten oder Visiten. Wie bereits erwähnt, war der Geldstag besonders gut geeignet, Partizipation zu erwirken und im Sinne der »heimlichen Theorie des Verfahrens«[212] zur Verstrickung von unmittelbar und mittelbar Beteiligten beizutragen. Die öffentliche Versteigerung kann durchaus exemplarisch als eine Konstellation beschrieben werden, für die gilt: »Das Publikum ist Adressat und Ressource.«[213]

Die scheiternden Haushalte waren sicherlich Teil von Vergesellschaftungsprozessen, aber eher einer Vergesellschaftung, bei der unsichere Kreditbeziehungen, eine Gläubigergemeinschaft und ein solidarischer interpersonaler Umgang im Zentrum standen. Wenn beispielsweise der Hausvater Bern verließ, ohne für geordnete ökonomische Zustände gesorgt zu haben, oder der Ausgangspunkt für das Verfahren ein Todesfall war, griff die solidarische Logik des Geldstags. All dies galt nicht nur für das 19. Jahrhundert, sondern bereits für den Berner Geldstag im 18. Jahrhundert.

Für den gesamten Untersuchungszeitraum entspricht der Geldstag viel eher dem Idealtypus eines ›modernen‹ Verfahrens als demjenigen eines Rituals. Auch aufgrund der Komplexität des Geldstagsverfahrens ist die von Luhmann vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion hilfreich.[214] Für die Institution des Geldstags zwischen 1750 und 1900 waren Mechanismen der Exklusion nebensächlich. Gescheiterte Kredit- und Schuldbeziehungen sowie aufgrund ganz unterschiedlicher Ursachen vergeldstagte Personen wurden tendenziell inkludierend behandelt; und zwar ohne gravierende stratifizierende Unterscheidungen. Geldstager*innen wurden jedenfalls nicht *per se* aufgrund der herrschenden moralischen Ökonomie von einer weiteren Teilnahme an der Berner Gesellschaft ausgeschlossen. Sie dienten auch nicht generell als gesellschaftliche Negativfolie.

---

209 Schnell: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 379–380.

210 Anders als bei Dissonanzen innerhalb einer bürgerlichen Ehe war keine der an einem Geldstag beteiligten Parteien an einer Durchführung des Verfahrens auf einer Art »Hinterbühne« interessiert. Vgl. Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 634.

211 Ebd., S. 643.

212 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, 92013 [1969], S. 87.

213 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 644. Dieses Publikum ging, anders als Eindringlinge bei der Durchführung von Rügeritualen, beim Übertreten der Hausschwelle kein juristisches Risiko ein: Haldemann: Das gerügte Haus, 2015.

214 Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2018, S. 618–634. Eibach schlägt die Unterscheidung zwischen sozialer Integration und Systemintegration nach Anthony Giddens vor und nennt zudem diejenige zwischen Inklusion und Exklusion nach Luhmann: Eibach: Das offene Haus, 2011.

Wie im Geldstag durch kommunikative Praxis Integration erzeugt wurde, entsprach eher dem Verfahren funktional ausdifferenzierter Institutionen als dem Rekurs auf direkte Interaktionen und Gemeinschaft konstituierende Rituale.[215] Das rechtsbasierte Verfahren des Geldstags entspricht dem sich seit der Reformation im Bereich der Ehegerichtsbarkeit durchsetzenden Typus einer – ›von oben‹ erfolgenden – »rechtsorientierten Beobachtung der häuslichen Sphäre durch Institutionen und […] Experten«.[216] Bemerkenswert ist, dass das Geldstagsverfahren während des gesamten Untersuchungszeitraums weitestgehend – und auch auf horizontaler Ebene – ohne Ritualformen auskam. Beim Konzept des *offenen Hauses* werden in Bezug auf die variablen Inhalte der Kommunikation zwischen der häuslichen und öffentlichen Sphäre binäre Optionen betont:

> »Grenzziehung und Abschließung. Türen können offen stehen oder geschlossen sein, Nachbarn mit Selbstverständlichkeit Zutritt beanspruchen oder außen vor bleiben, Gerichte durch Urteile ins häusliche Leben eingreifen oder Privatsphären zulassen.«[217]

Das trifft so auf den Geldstag allerdings nicht zu. Die Rechtserfahrungen, die kommunikativen Praktiken und die Aushandlungsprozesse sind im Geldstag nicht binär zu beschreiben. Für den Geldstag ist eher eine Vermengung und Vermischung von Praktiken zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn man die Praktiken als ›vormodern‹ oder ›modern‹ bezeichnen möchte. Eines der maßgeblichen Charakteristika des Geldstags ist seine Entwicklung und sein bis beinahe ans Ende des 19. Jahrhunderts überdauerndes Dasein als *historical blend*.[218]

4.6 Die Re-Konstruktion von Wert(-Vorstellungen)

Die vorhergehenden Unterkapitel haben sich auf der Grundlage verschiedener Quellen und Ansätze mit der in der Geldstagsversteigerung zum Ausdruck kommenden sozialen Einbettung der Akteur*innen beschäftigt. Wer waren diese zeitgenössischen Akteur*innen? Die Sozialprofile der vergeldstagten Personen waren zwischen 1750 und 1900 vielfältig und divers. Zudem existierten in Bern keine eindeutigen stereotypen Vorstellungen *der* vergeldstagten Person. Stattdessen machte ein großer Anteil der Bevölkerung unmittelbare Erfahrungen mit dem Geldstag und die verschiedenen

---

215 Vgl. zu den beiden Formen der sozialen Integration: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 642.

216 Ebd., S. 635.

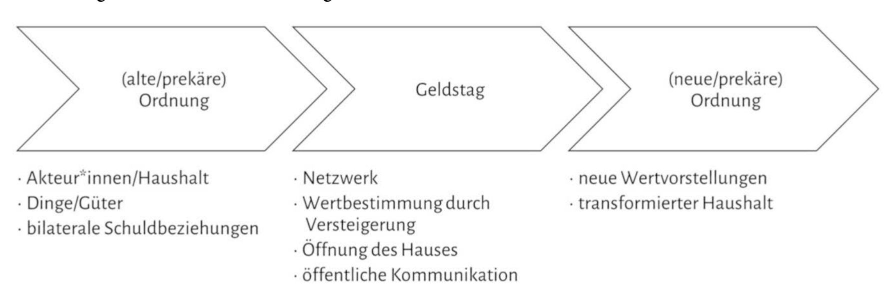
217 Ebd., S. 648.

218 Gluck, Carol: The End of Elsewhere: Writing Modernity Now, in: The American Historical Review 116 (3), 2011, S. 685–686. »This outcome [japanische Beerdigungszeremonien ab der Mitte des 20. Jahrhunderts, E.H.] was neither new nor old […]. And it was not a hybrid, in the sense of combining existing practices, or a synthesis in a Hegelian sense, either. The outcome […] was in fact something different and something new. It was […] the historical analogy of what some cognitive scientists call a ›conceptual blend‹: by projecting aspects of two different components onto a separate mental space, the mind creates a new idea, a blend with an ›emergent structure‹ that possesses characteristics present in neither of the two original components. We might think of nineteenth- and twentieth-century modernities as ›historical blends‹«.

beteiligten Akteur*innen waren eng mit der Berner Gesellschaft verwoben. Zu ihnen gehörten sowohl Tagelöhner als auch Patrizier, Frauen wie Männer. Zahlreiche Personen waren in ganz unterschiedlichen Funktionen in konkrete Geldstagsverfahren involviert. Durch Kredit- und Schuldbeziehungen, aufgrund von geschäftlichen und familiären Verknüpfungen und wegen ihrer Verfahrensrollen waren beispielsweise am Geldstag von Gottlieb Sinner 1799 bis zu 160 Personen beteiligt.

Wie waren diese vielfältigen Akteur*innen sozial eingebettet? Das Gemälde von Anker verweist richtigerweise darauf, dass der Geldstagsversteigerung hierbei eine besondere Bedeutung zukam. Die Versteigerung war der Moment, in dem die Akteur*innen mittels diverser Praktiken, Konventionen und kommunikativer Mittel miteinander interagierten. Durch die Versteigerung wurden die Akteur*innen also in Raum und Zeit sozial eingebettet und ihre Handlungen wurden durch das damit entstehende – von einer bilateralen Beziehung zwischen Schuldner*in und Gläubiger*in wegführende – Netzwerk entscheidend beeinflusst (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Die soziale Einbettung des scheiternden Haushalts



Als Bestandteil dieses situativ entstehenden Netzwerks mit seinen notwendigerweise vielfältigen relationalen Kalkulationen spielten neben den menschlichen Akteur*innen auch Dinge und Güter eine wichtige Rolle. Die Bestimmung ihres jeweiligen Wertes war eine der herausragenden Funktionen oder Leistungen der Versteigerung. Durch den Prozess der »Entfremdung« der Gegenstände – von einem persönlichen Besitzverhältnis über ein marktkonformes und kommensurables Transaktionsgut hin zu einem neuen relationalen Netzwerk aus Dingen und Menschen – wurden auch die damit verknüpften menschlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen transformiert.[219] So entstan-

219 Dieser Vorgang entspricht im Rahmen der Geldstagsversteigerung eher demjenigen der »Entfremdung« als einer Übersetzungsleistung auf der Grundlage eines ›Umrechnungskurses‹. Vgl. zum im oben erläuterten Sinne grundlegenden Problem der Annahme eines ›Umrechnungs- oder Wechselkurs‹ zwischen verschiedenen Kapitalsorten: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 6. Smith beschreibt den Vorgang der »Entfremdung« mit der Metapher der »Wiedergeburt« von Dingen und als charakteristischen Aspekt von Versteigerungen: »Objects are reborn in auctions. They acquire new values, new owners, and often new definitions.« Smith: Auctions, 1989, S. 79.

den durch den Prozess der Geldstagsversteigerung nicht nur neu definierte Werte der Dinge, sondern auch neue Wertvorstellungen im sozialen Gefüge.[220]

Die Öffnung des Hauses im Geldstag hatte nur zum Teil mit Zwang zu tun. Die verschiedenen Formen der Öffnung ermöglichten vielmehr auch die Diffusion von Wissen als Voraussetzung für einen ›erfolgreichen‹ Geldstag. Erst dadurch wurde die Transformation des jeweiligen vergeldstagten Haushalts ermöglicht. Die Ankündigung des Verfahrens und der Versteigerung in verschiedenen Medien und auf verschiedenen Kanälen, das Herbeiziehen von Schätzer*innen, das Informieren möglichst vieler Kaufinteressent*innen und zahlreiche weitere Praktiken reflektierten die kommunikative Logik des Geldstags. In diesem Prozess blieb das ›Haus‹ als »Modell von sozialer Ordnung« erhalten und wurde neu verhandelt.[221]

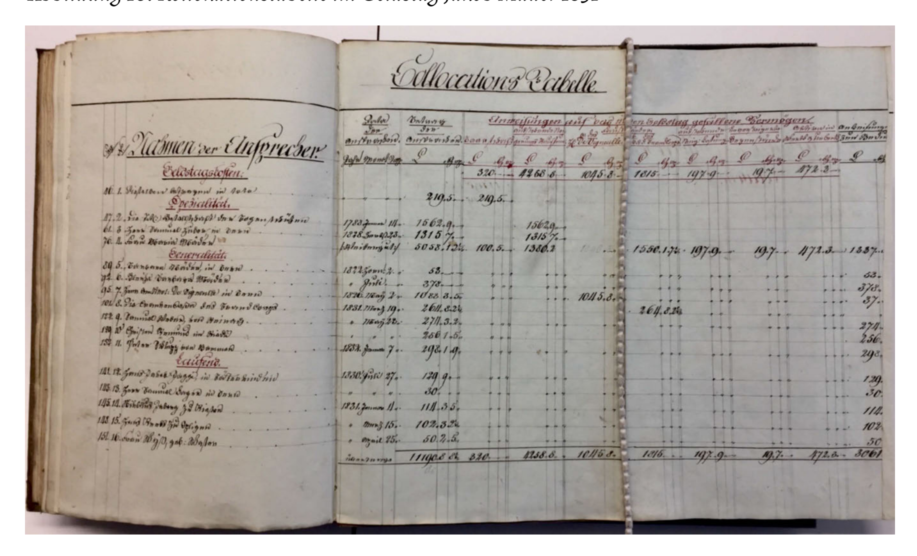
Die Versteigerung fungierte hierbei auch als sozialer Mechanismus der Ungewissheitsreduktion. Durch die spezifische Form der sozialen Einbettung wurden (ökonomische und moralische) Wertvorstellungen ausgehandelt, Werte neu definiert und Güter allokiert. Dieser Prozess war mit großem zeitlichem und personellem Aufwand und nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden. Allerdings waren die verschiedenen bereits beschriebenen ›Leistungen‹ der Geldstagsversteigerung im Gegenzug auch bemerkenswert. Ein bestimmtes Maß an Öffentlichkeit bildete ein konstitutives Merkmal der Versteigerung. Innerhalb dieses öffentlichen und sozialen Aushandlungsprozesses konnte ein erstaunlich differenzierter und solidarischer Umgang mit den scheiternden Haushalten beobachtet werden. Ehrvorstellungen, Schuldfragen, eindeutige moralische Verurteilung und Sanktionsmechanismen spielten dagegen eine untergeordnete Rolle.

220 Diese Konstruktion von neuen Wertvorstellungen ist typisch für Versteigerungen: »In the case of auctions, this social process explicitly entails the reproduction of new collective definitions of value.« Siehe: Smith: Auctions, 1989, S. 4.

221 Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 639, vgl. auch S. 640 und 645.

5. Zukunft konstruieren. Die soziale Dimension des Bilanzierens

Abbildung 10: Kollokationstabelle im Geldstag Jakob Mäder 1831[1]


Collocations Tabelle

Namen der Ansprecher

In diesem Kapitel wird die Perspektive zur Analyse des Geldstags und des Berner Konkursregimes erneut gewechselt. Auf die Betrachtung des Geldstags als sozial akzeptierte Institution des gesellschaftlichen Umgangs mit von ökonomischem Scheitern bedrohten Haushalten (Kapitel 3) und die Analyse der sozialen Einbettung der

1 Geldstag Jakob Mäder 1831, StABE, Bez Bern B 3506 1205, S. 134. Im Geldstag des verstorbenen Zimmermanns Jakob Mäder überstiegen die Schulden das Vermögen um 30 Prozent, weshalb Schulden in Höhe von 3114 Franken, 9 Batzen und 3 Rappen »zur Geduld« verwiesen wurden. Dieser Vorgang, mit dem die Forderungen der Gläubiger*innen rechtlich fixiert und für einen potenziellen Nachgeldstag festgehalten wurden, ist nur eines der Merkmale, die – auch sprachlich – auf die große Bedeutung von zukunftsgerichteten Überlegungen bei der Bilanzierung von Kredit- und Schuldbeziehungen im Geldstag verweisen.

Wertbestimmung der Konkursmasse (Kapitel 4) folgt nun die Untersuchung der Bilanzierungspraxis als weiteres Kernelement. Eine der wesentlichen Aufgaben des Geldstags bestand in der Bilanzierung aller vorhandenen Vermögenswerte und der gesamten ausstehenden Schuldforderungen – und damit in der Fixierung aller ermittelten Kredit- und Schuldbeziehungen sowie (nach Möglichkeit) ihrer Begleichung. Zu diesem Zweck wurde, den Gläubigerklassen entsprechend, in einer sogenannten Kollokationstabelle festgehalten, welche Schuldforderungen mit welchen Vermögenswerten befriedigt werden sollten (siehe Abbildung 10).

›Bilanzierung‹ darf dabei nicht als rein technische Ermittlung, Erfassung und Gegenüberstellung von Schulden und Vermögen verstanden werden. Die konkrete Praxis des Bilanzierens, interpretiert als »social device« zur Reduktion von Ungewissheit,[2] bildet nicht einfach ökonomische Realitäten ab, sondern schafft diese vielfach auch.[3] Der Bilanzierungsprozess erfolgt sozial eingebettet, er bewegt sich im Rahmen weiterer gesellschaftlicher Kontexte und prägt diese gleichzeitig. Er spiegelt gesellschaftliche (beispielsweise moralische) Vorstellungen und Erwartungen – nicht zuletzt hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen – wider. Die am Prozess beteiligten Akteur*innen bewegen sich im Rahmen seiner Strukturen, ihr Handeln wird von seinen Merkmalen beeinflusst, incentiviert und motiviert – stets wird diese Struktur von den Akteur*innen aber auch kritisch geprüft, in Frage gestellt und gegebenenfalls neu verhandelt.

Der somit als dynamisches Netzwerk von sozialen Beziehungen, Praktiken und technischen Instrumenten verstandene Bilanzierungsprozess ist historisch kontingent – seine Form und Funktionsweise sowie seine Wirkung und sein Wandel sind also jeweils konkret zu ermitteln. Unter zwei Gesichtspunkten soll dies im Folgenden für das Berner Konkursregime geschehen. (i) Inwiefern veränderte sich die Bilanzierungspraxis – in ausgewählten Aspekten – im Rahmen des Geldstags in den Jahren zwischen 1750 und 1900? (ii) Von welchen temporalen Vorstellungen war die Praxis geprägt beziehungsweise welche Konsequenz hatte sie in temporaler Hinsicht?

Als Grundlage zur Bearbeitung der Frage nach dem Wesen des Wandels des Geldstags sowie den Entwicklungen der Kreditbeziehungen und des Vermögens sowie der Schulden der vergeldstagten Haushalte wird zunächst der letzte Geldstag Berns detailliert rekonstruiert. Dabei werden insbesondere die Struktur und der Inhalt dieses *Geldstagsrodels* herausgearbeitet. Darauf aufbauend wird der Geldstagsrodel generell als ertragreiche Quelle für die Analyse des temporalen Umgangs mit ökonomischer Unsicherheit in der Bilanzierungspraxis sicht- und nutzbar (Kapitel 5.1). Durch die – in diesem Teil der Arbeit vorrangig *quantitative* – Untersuchung von 567 Geldstagsrödeln[4] rückt

---

2 Beckert, Jens; Dequech, David: Risk and Uncertainty, in: Beckert/Zafirovski (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, 2011, S. 586.

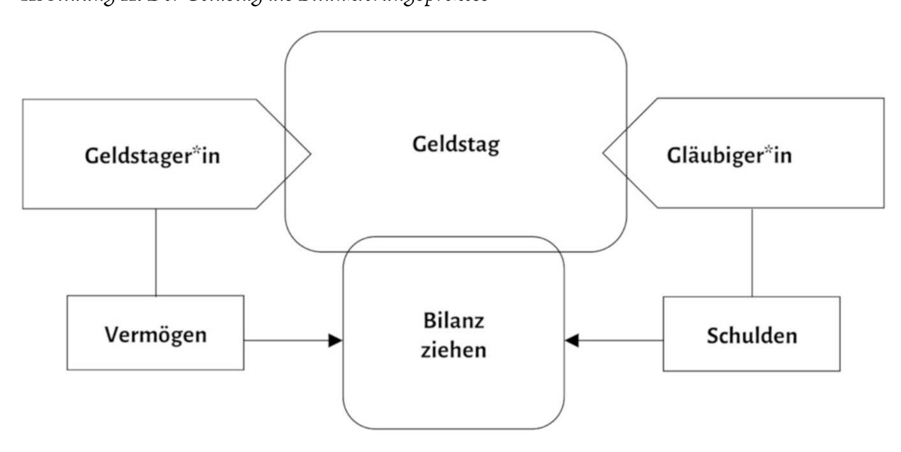
3 Das hier zugrunde gelegte Verständnis des Bilanzierungsprozesses folgt den wirtschaftssoziologischen Analysen von »numerical forms of organizational representation and economic measurement«, etwa in Form von »accounting systems«. Vgl. Mennicken, Andrea: Sociology of Accounting, in: Beckert/Zafirovski (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, 2011, S. 1.

4 Im Unterschied zu Kapitel 4.3, in dem das Sozialprofil der Geldstager*innen aus zeitgenössischen Statistiken abgeleitet wurde, beruht die quantitative Analyse hier auf der *eigenständigen Auswertung* von 567 Geldstagsrödeln (in acht über den Untersuchungszeitraum verteilten Samples) durch den Autor. Da sich das jeweilige Datenmaterial also grundlegend unterscheidet (Art der Daten-

dann die Frage des Wandels über den langen Zeitraum hinweg in den Mittelpunkt: Was veränderte sich zwischen 1750 und 1900? Oder umgekehrt gefragt: inwiefern erscheint der Geldstag in den Konkurs- und Nachlassakten als stabile Institution?

Vertreten wird – die Erkenntnisse der vorangehenden Kapitel weiterentwickelnd und vertiefend – die These, dass sich der im Bilanzierungsprozess offenbarende praktizierte Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten, wie er sich aus den analysierten Geldstagsrödeln entwickeln lässt, nicht prinzipiell veränderte. Die Analyseschritte basieren auf den Strukturmerkmalen des Bilanzierungsverfahrens des Geldstags (schematisch dargestellt in Abbildung 11): Erstens, warum kam es zu einem Geldstag und wer waren die Geldstager*innen? Zudem wird die Zusammensetzung des Haushaltsvermögens im Verlauf des Untersuchungszeitraums beleuchtet. Zweitens, wie gestalteten sich die Schulden der vergeldstagten Berner Haushalte zwischen 1750 und 1900? Drittens, wie sah die Bilanz der Geldstage aus – auf individueller *und* auf gesellschaftlicher Ebene? Insgesamt wird sich zeigen, dass der Geldstag trotz neuer Kreditmöglichkeiten und sich verändernder Vermögensstrukturen als Institution grundlegend stabil funktionierte und als solche akzeptiert wurde.

Abbildung 11: Der Geldstag als Bilanzierungsprozess



Als Einstieg in die Untersuchung in der *longue durée* werden zunächst die Auswahl und zeitliche Verteilung der detailliert untersuchten Geldstagsrödel erläutert (Kapitel 5.2). Sowohl die qualitative Interpretation als auch die quantitative Auswertung der 567 untersuchten Konkurs- und Nachlassakten unterscheidet zwei Perioden: Zunächst werden der Geldstag im Ancien Régime untersucht und Geldstagsrödel zwischen 1760 und 1803 ausgewertet (Kapitel 5.3). Anschließend wird der Geldstag als Konkurs- und Nachlassverfahren im 19. Jahrhundert analysiert. Hierzu werden Geldstagsrödel aus dem Zeitraum zwischen 1830 und 1892 ausgewertet (Kapitel 5.4). Nach der vorrangig

quelle, Erhebungszweck, abgedeckter Zeitraum, Aussagegehalt für den Berner Umgang mit von ökonomischem Scheitern bedrohten Haushalten), wird auf eine Zusammenführung verzichtet.

quantitativen Untersuchung der ausgewählten Geldstage folgt eine vergleichende Analyse des Geldstags im Ancien Régime und im 19. Jahrhundert. Dieses Vorgehen ermöglich eine differenzierte Behandlung der Frage nach dem Verhältnis zwischen Wandel und Stabilität. Es zeigt sich, dass der Geldstag über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg als eine *resiliente Institution* existierte (Kapitel 5.5). Im Kapitelfazit werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst. Hervorgehoben wird dabei die den Geldstag als Institution prägende und in die Zukunft weisende Bilanzierungspraxis. Diese bestimmte die verschiedenen Werte und Ansprüche nicht nur im Hinblick auf die zurückliegenden und die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern behandelte, bewertete und regelte Verteilungsfragen auch im Hinblick auf *die Zukunft* (Kapitel 5.6).

5.1 Der letzte Geldstag: Der Nachgeldstag von Marie Fischer-Imobersteg 1891

Es handelt sich beim letzten Geldstag Berns um den Nachgeldstag von Marie Fischer-Imobersteg,[5] der vom 18. August 1891 bis zum 5. September 1892 durchgeführt wurde.[6] Wie die Bezeichnung ›Nachgeldstag‹ signalisiert, wurde dieses spezifische Verfahren eingesetzt, um ältere, in einem früheren Geldstag ›zur Geduld verwiesene‹, Schulden zu begleichen.[7] Der konkrete Ursprung dieses Nachgeldstags geht auf das Jahr 1879 zurück, als sich Frau Fischer-Imobersteg durch ihre unsichere ökonomische Lage zur Durchführung eines Geldstags gezwungen sah und anschließend die Schulden gegenüber ihren Gläubiger*innen nicht vollständig bezahlen konnte.[8]

Die unmittelbare Vorgeschichte des Verfahrens von 1891 gestaltete sich komplexer, wie dem Schreiben der Vormundschaftsbehörde Tennwil (Kanton Aargau) an die Amtsgerichtsschreiberei Bern vom 14. August 1891 zu entnehmen ist.[9] Der eigentliche Anlass für die Durchführung des Nachgeldstags war der Tod des Vaters der Geldstagerin, des ehemaligen Landjägers Gottlieb Imobersteg, am 13. Mai 1891.[10] Der in Erlenbach im Kanton Bern Verstorbene hinterließ als Erben seines Nachlasses neben seiner Tochter »kraft lezter Willensverlesung vom 19. November« auch deren drei teilweise noch minderjährige Kinder.[11] Die für die Liquidation des Nachlasses verantwortliche Vormundschaftsbehörde hatte Kenntnis vom zwölf Jahre zurückliegenden Geldstag der Frau Fischer-Imobersteg und bemerkte: »[W]enn sie das Absterben ihres Vaters erlebt hat, so fallen 2/3.

5 Ihr vollständiger Name lautete: Marie Elisabeth Fischer, geborene Imobersteg: Nachgeldstag Marie Fischer-Imobersteg 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8473, S. 30.

6 Ebd., S. 1.

7 Von den ausgewerteten Geldstagsrödeln entstanden im Ancien Régime zwei (weniger als 1 Prozent) und im 19. Jahrhundert 16 (etwas mehr als 5 Prozent) aufgrund von Nachgeldstagen (vgl. Tabelle 13 und Tabelle 16).

8 Der dazugehörige Geldstagsrodel ist leider nicht überliefert: Geldstag Marie Fischer-Imobersteg 1878, StABE, Bez Bern B 3709 6037.

9 Nachgeldstag Marie Fischer-Imobersteg 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8473, S. 4–6.

10 Ebd., S. 30.

11 Ebd., S. 4.

des Nachlasses in den Nachgeldstag«.[12] Von ihrem inzwischen geschiedenen Ehemann, dem Notar Hermann Fischer in Bern, erfuhren sie, »er habe begründete Aussicht den Nachweis erbringen zu können, dass seine Abgeschiedene in Südamerika […] verstorben sei«.[13] Hätte sich dies bewahrheitet, wäre nicht nur ein Drittel, sondern das gesamte Erbe an ihre gemeinsamen Kinder übergegangen. Die Behörde entsprach dem Wunsch des Ex-Ehemanns und ließ alle vorhandenen Gegenstände und die Liegenschaft am 27. Juni öffentlich versteigern. Zu diesem Zweck war ein sogenanntes vormundschaftliches Inventar angefertigt worden. Die Versteigerung der Liegenschaft erfolgte unter Vorbehalt und der resultierende Erlös wurde zurückbehalten.[14]

Nach dem Eingang entsprechender Mitteilungen musste dann jedoch davon ausgegangen werden, dass die nach Südamerika Ausgewanderte doch noch am Leben sei und deswegen »über die zwei ihr anfallenden Drittheile des Nachlasses Imobersteg der Geltstag auszuführen sei«.[15] Die Versteigerung der Liegenschaft hatte »ein unerwartet günstiges Resultat abgeworfen« und einen Erlös von 6920 Franken ergeben (gegenüber dem Schätzwert von 2630 Franken).[16] Die Vormundschaftsbehörde Tennwil wandte sich nun mit der Frage an die Amtsgerichtsschreiberei Bern, »ob Namens der Nachgeltstagmasse die Eingabe der Liegenschaft erklärt wird«.[17] Der Gerichtsschreiber Leuenberger wandte sich vier Tage später mit einem Nachgeldstagsgesuch an den Gerichtspräsidenten:

> »Der seither nach Amerika ausgewanderten Frau Fischer ist auf das Absterben ihres Vaters ein Vermögen von einigen Tausendfranken angefallen. Nach § 599 [des *Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen* von 1850, E.H.] […] stelle ich das Begehren N[amens] der verlustigen Gläubiger des Ch[ristian] Thierstein,[18] es müsse das Frau Fischer nachträgl[ich] angefallene Vermögen mit Beschlag belegt werden und überdasselbe die nachträgliche gerichtliche Liquidation verhängt werden.«[19]

Der Nachgeldstag war also von Amts wegen und im Namen von Gläubigerforderungen über 799,35 Franken, die ursprünglich im Geldstag des Wirtes Thierstein anfielen, beantragt worden. Der Richter willigte am 19. September ein.[20] Da der Aufenthaltsort von Frau Fischer-Imobersteg zu diesem Zeitpunkt unbekannt war und sie innerhalb der gewährten Frist nicht reagierte, wurde der Geldstag am 7. Oktober 1891 offiziell deklariert und der Gerichtsschreiber Leuenberger zum Massaverwalter und Vertreter der Frau Fi-

12 Ebd., S. 4–5.

13 Ebd., S. 5.

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Ebd., S. 6. Dass der an der Versteigerung erzielte Erlös von 6920 Franken den Schätzwert von 2630 Franken um mehr als 160 Prozent übertraf, ist ein weiteres Beispiel für die unvorhersehbare soziale Wertbestimmung, die einen wesentlichen Beitrag zur fundamentalen Ergebnisoffenheit des Geldstagsverfahrens leistete.

17 Ebd., S. 5–6.

18 Der entsprechende Geldstagsrodel ist leider nicht überliefert: Geldstag Christian Thierstein 1879, StABE, Bez Bern B 3710 3710.

19 Nachgeldstag Marie Fischer-Imobersteg 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8473, S. 8.

20 Ebd., S. 10.

scher-Imobersteg erklärt.[21] Von diesem Moment an waren mit dem Nachgeldstag zahlreiche Aufgaben verbunden, deren Bewältigung teilweise bis zum Jahr 1893 Zeit in Anspruch nahm. Im Rahmen des Nachgeldstags wurden die folgenden Fragen geklärt: War Frau Fischer-Imobersteg wirklich noch am Leben? Wie hoch fiel das Erbe ihres Vaters aus und welchen Wert hatten zwei Drittel dieses Nachlasses, der beim Überleben der Tochter zur Konkursmasse des Nachgeldstags gezählt wurde? Wie hoch waren die aus ihrem Geldstag von 1879 resultierenden Schulden?

Einige der im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte fanden bereits vor dem eigentlichen Nachgeldstag statt, andere verliefen teilweise parallel und zeitgleich. Sie alle können aufgrund des 41 Seiten umfassenden Geldstagsrodels nachvollzogen werden, auch wenn die dazugehörigen Informationen in der Konkursakte nicht chronologisch wiedergegeben werden, und neben Wiederholungen auch Ergänzungen und Korrekturen vorkommen. Der Geldstagsrodel setzt sich zusammen aus der Kostenrechnung (S. 1), dem teilweise vorgedruckten ›Titelblatt‹: »Protokoll über die Verhandlungen im gerichtlichen Nachgeldstage« (S. 2), dem Schreiben der Vormundschaftsbehörde Tennwil an die Amtsgerichtsschreiberei Bern vom 14. August 1891 (S. 4–6), dem Nachgeldstagsgesuch des Gerichtsschreibers Leuenberger an den Gerichtspräsidenten im Namen der Gläubiger*innen des 1879 vergeldstagten Christian Thierstein vom 18. August 1891 (S. 8), diversen Abschriften (Protokoll, Verbal, Beschlüsse, Verfügung) (S. 10–15), dem Vergleich (S. 16–17), dem Protokoll der Gläubigerversammlung (S. 22–23), dem Vermögensbericht vom 5. August 1892 (S. 23), dem Klassifikations- und Verteilungsentwurf sowie den Anweisungen an die Gläubiger*innen und deren Empfangsbestätigungen (S. 24–29), und dem Bericht über die Teilung der Erbschaft des Gottlieb Imobersteg (S. 30–38). Um die Darstellung möglichst übersichtlich und klar zu gestalten, wird die im Nachgeldstagsrodel anzutreffende Seitenreihenfolge hier durchbrochen.

Im Teilungsbericht, der den Rodel abschließt, wird deutlich, dass der Vater und Großvater Gottlieb Imobersteg bereits Jahre vor dem Nachgeldstag von dem ihm »zustehenden Rechte Gebrauch nahm und am 19. November 1885 eine letzte Willensverordnung errichtet, in der er für den freien Drittel seines Vermögens seine drei hiervor genannten Grosskinder zu Erben einsetzte«.[22] Nach seinem Tod wurde im Auftrag der Vormundschaftsbehörde Tennwil am 4. Juni 1891 ein Inventar über den Nachlass aufgenommen.[23] Die Liegenschaft wurde am 27. Juni 1891 bei der öffentlichen Versteigerung vom Bäcker Gottfried Wüthrich erworben. Sein Gebot betrug zunächst 6920 Franken und wurde später durch ein Nachgebot auf 7000 Franken erhöht.[24] Vorhandene »Beweglichkeiten« wurden am selben Tag versteigert und erzielten weitere 347,30 Franken.[25] Nach der Überprüfung verschiedener Aktivschulden von Gottlieb Imobersteg wurde das »rohe Vermögen« auf 8204,50 Franken beziffert. Dem standen Schulden von nur 131,85 Franken gegenüber. Es blieb also schließlich ein »theilbares Vermögen« von 8072,65 Franken übrig. Zwei Drittel dieser Summe gingen abzüglich

21 Ebd., S. 10–12.
22 Ebd., S. 30–31.
23 Ebd., S. 31.
24 Ebd., S. 32.
25 Ebd., S. 34.

einer Teilzahlung der angefallenen Anwaltskosten (zusammen 5440,70 Franken) an die »Nachgeldstagsmasse Fischer« und das restliche Drittel (2690,89 Franken) wurde den drei Enkelkindern übergeben.[26] Allerdings wurde durch die Vertragsbestimmungen am 4. Juni 1892 festgehalten, dass diese »Berechnungen« unter Vorbehalt gelten sollten und die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Tennwil sowie der Gläubigerversammlung im Nachgeldstag der Frau Fischer-Imobersteg bedurften.[27] Auf drei verschiedenen Gläubigerversammlungen stimmten die Anwesenden dem Verkauf der Liegenschaft für 7000 Franken zu,[28] machten im Namen der Nachgeldstagsmasse Forderungen gegen einen nicht zahlenden Schuldner des Gottlieb Imobersteg geltend und erwirkten in dieser Frage einen Vergleich,[29] und stimmten dem Teilungsvertrag über den Nachlass von Gottlieb Imobersteg zu.[30]

Damit wurde die im Juni durch den Teilungsvertrag ermittelte Summe von 5440,70 Franken also der Nachgeldstagsmasse hinzugerechnet. Die im »Vermögensbericht« ausgewiesene Summe belief sich sogar auf 5484,05 Franken, da von Juni bis September 1892 Zinsen von 3 Prozent anfielen.[31] Mit diesem Vermögen konnten alle 13 Schuldforderungen gegenüber Frau Fischer-Imobersteg beglichen werden. Zu ihnen gehörten eine Gebühr von 54,84 Franken und Auslagen der Gerichtsschreiberei (ehemals als Geldstagskosten bezeichnet) von 211,60 Franken. Den größten Posten machten die ausstehenden Forderungen der »Geldstagsgläubiger« des Christian Thierstein aus, die inklusive Zinsen 1347,85 Franken erreichten. Schlussendlich wurde am 28. Februar 1893 ein Vermögensüberschuss von 1258,96 Franken ermittelt, der plus Zinsen im Wert von 17,50 Franken der »Schuldnerin« Frau Fischer-Imobersteg zustand.[32] Noch am selben Tag wurden, nach Abzug der Kosten, 1270 Franken in der Form eines Wechsels der Firma Gruner-Haller & Cie. an die »Schweiz. Gesandtschaft in Buenos Ayres zu Handen der Frau Marie Fischer Imobersteg« gesandt.[33]

Die Übermittlung des Geldes an die rechtmäßige Besitzerin gestaltete sich allerdings schwieriger als erwartet. Zunächst schaltete sich Klara, die älteste und volljährige Tochter der Nachgeldstagerin, ein. Sie bat (»werden Sie die Güte haben«), gestützt auf eine wahrscheinlich gefälschte Vollmacht ihrer Mutter in einem Schreiben vom 15. Dezember 1892, um die Überweisung des Geldes an sie selbst in Lausanne.[34] Dass dieses Vorhaben nicht im Interesse ihrer Mutter war, wurde durch das Schreiben der Marie Fischer-Imobersteg vom 1. Februar 1893 deutlich:

26 Ebd., S. 35.
27 Ebd., S. 37.
28 Ebd., S. 14.
29 Ebd., S. 15–22.
30 Ebd., S. 22.
31 Ebd., S. 23. Dass diese 3 Prozent Zinsen auf ihren Erbanteil der (Nach-)Geldstagerin Fischer-Imobersteg tatsächlich ausgezahlt wurden, illustriert das regelkonforme und rechtsbasierte Vorgehen im Geldstag.
32 Ebd., S. 25–28.
33 Ebd., S. 27.
34 Brief von Klara Fischer an die Gerichtsschreiberei Bern, Lausanne am 15. Dezember 1892.

> »Geehrter Herr Gerichtsschreiber Leuenberger in Bern.
> Ich bitte Sie, haben Sie die Güte mir das Wenige, dass ich von meinem Vater Selig, Gottlieb Imobersteg von Erlenbach zu erben habe, nach hier an das schweizerische Konsulat, Calle Cuyo No. 648 zu senden.
> Achtungsvoll zeichnet Frau Marie Fischer Imobersteg. Geehrter Herr, Sie brauchen kein Bedenken zu tragen, dass mir dasselbe nicht richtig eingehändigt wird, das sind Ehrenmänner.«[35]

Obwohl sie offensichtlich nicht in Übereinstimmung mit ihrer Mutter handelte, versuchte es Klara mit einer zweiten Vollmacht erneut: »Können Sie vielleicht die Güte haben und es [das Erbe, E.H.] mir per Mandat senden?«[36]

Als letzte überlieferte Episode in diesem Nachgeldstag existiert ein weiteres Schreiben von Frau Marie Fischer-Imobersteg vom 1. April 1893, in dem ihre Verzweiflung angesichts der ausbleibenden Zahlung deutlich zum Ausdruck kam:

> »Herr Gerichtsschreiber Winzenried, vor einiger Zeit Herr Leuenberger, Gerichtsschreiber.
> An Herr Leuenberger habe ich geschrieben; nun erhalte ich mein Ueberschuss vom Nachgeltstag […] Ich habe dasselbe noch nicht erhalten und wollen Sie gefälligst die Bank Gruner-Haller et Cie. machen, mir dasselbe sofort zuzusenden. Achtungsvollst!
> Marie Fischer Imobersteg«[37]

Mehr als ein Jahr, nachdem der Wechsel über 1270 Franken nach Buenos Aires verschickt worden war, hatte das Geld die Nachgeldstagerin also noch nicht erreicht.

Bemerkenswert an diesem letzten Geldstag im Kanton Bern ist zunächst die hohe Zahl an unterschiedlichen Rechts-, Besitz- und Wertbestimmungsfragen, die innerhalb dieses einen Verfahrens behandelt wurden. Zudem fallen die zahlreichen Wechselwirkungen und Überschneidungen zwischen dem Geldstag und anderen zeitgenössischen Institutionen ins Auge. Im gesellschaftlichen Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten und allgemein unsicheren ökonomischen Verhältnissen kamen immer wieder Inventare und öffentliche Versteigerungen zum Einsatz. Festzuhalten bleibt, dass die Aushandlungsprozesse im Rahmen des Berner Konkursregimes während des Untersuchungszeitraums in der Regel ohne moralische Urteile und strenge Strafen auskamen (vgl. zur expliziten Auseinandersetzung mit diesem, bereits wiederholt festgestellten, Befund Kapitel 6.1). Zudem wurden durch den Nachgeldstag und dank des Erbanteils am Nachlass ihres Vaters nicht nur die auf den ersten Geldstag von Frau Fischer-Imobersteg im Jahr 1879 zurückgehenden und damals ›zur Geduld‹ verwiesenen Schuldforderungen beglichen, sondern schlussendlich auch ein Vermögensüberschuss an die Nachgeldstagerin in Buenos Aires versandt.

35 Brief von Marie Fischer-Imobersteg an Herrn Gerichtsschreiber Leuenberger in Bern, Buenos Aires am 1. Februar 1893.

36 Brief von Klara Fischer an die Gerichtsschreiberei Bern, Lausanne am 20. Februar 1893.

37 Brief von Marie Fischer-Imobersteg an Herrn Gerichtsschreiber Winzenried in Bern, Buenos Aires am 1. April 1893.

5.2 Ökonomisches Scheitern im Spiegel Hunderter Geldstagsrödel

Für die Analyse des Geldstags erweist sich der gewählte Untersuchungszeitraum von 1750 bis 1900 als besonders produktiv. Dieser Zeitraum ist weder deckungsgleich mit der Periodisierung des sogenannten *langen 19. Jahrhunderts* noch mit derjenigen der *Sattelzeit*. Dennoch können beide historiografischen Periodisierungen für die vorliegende Untersuchung des Berner Konkursregimes gewinnbringend als Heuristik eingesetzt werden. Mit *langem 19. Jahrhundert* werden hier die Jahre von 1750 bis 1900 bezeichnet – in Abweichung von der durch Eric Hobsbawm bekannt gemachten Periodisierung von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg. Die Perspektive des *langen 19. Jahrhunderts* betont die Frage nach regional differenzierten und themenspezifischen ›Geburtsstunden der Moderne‹.[38] Mit dem Konzept der *Sattelzeit* wird hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht um einen linearen oder teleologischen Prozess mit universalen und eindeutigen Anfangs- und Endpunkten handelt. Stattdessen wird der grundlegende gesellschaftliche Wandel als langfristige Transformationsphase bewertet. Dementsprechend geht es hier also um die Untersuchung des Geldstags vor und nach dem vielzitierten Epochenbruch um 1800 sowie über die sogenannte *Sattelzeit* hinweg.[39]

Die beiden vorherigen Kapitel haben gezeigt, dass der Geldstag als Institution und das korrespondierende Berner Konkursregime über den Untersuchungszeitraum hinweg ein hohes Maß an Kontinuität aufwiesen. Diese reicht von den rechtlichen Grundlagen bis zur zentralen Bedeutung der öffentlichen Versteigerung zur Generierung breit akzeptierter neuer Wertvorstellungen. Die folgende Analyse von *567 Geldstagsrödeln* erlaubt eine robuste, empirisch gesättigte Überprüfung dieser Interpretation anhand einzelner, wesentlicher Aspekte des Verfahrens und weiterer bereits vorgetragener Befunde.

Aus forschungspragmatischen Gründen muss für die Analyse der Geldstagsrödel über den langen Zeitraum hinweg eine Auswahl der eingehender untersuchten Akten getroffen werden. Die Auswahl dieser Stichproben, beziehungsweise Samples, erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte: Zum einen soll die Anzahl der Geldstage aus dem Ancien Régime in etwa mit derjenigen im 19. Jahrhundert übereinstimmen. Die Jahre rund um 1800 dienen dabei als Scheidepunkt und werden als heuristisches Mittel zur vergleichenden Analyse eingesetzt.[40] Zum anderen sollen die Samples aus verschiedenen historischen Zeiten und Umständen stammen, um die Praxis des Geldstags zu unterschiedlichen Momenten und innerhalb verschiedener wirtschaftlicher Konjunkturen Berns untersuchen zu können. Hierbei wird bewusst auf

38 Vgl. zu weiteren sehr bekannten Studien des langen 19. Jahrhunderts: Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2010; Bayly, Christopher Alan: The Birth of the Modern World 1780–1914: Global Connections and Comparisons, Malden, MA 2012.

39 Im Allgemeinen bezeichnet der Begriff »einen in Mitteleuropa auf allen Sektoren fassbaren Strukturwandel zwischen rund 1750 und 1850«. Siehe: Eibach: Die Sattelzeit, 2019, S. 136.

40 Dieses Vorgehen ist auch durch die folgende Einschätzung von Joachim Eibach inspiriert: »Es wäre einmal interessant, die Zeiten vor und nach 1800 stärker als bisher in einem Zusammenhang zu betrachten. Dabei könnte sich ergeben, dass Kontinuitäten ausgeprägter sind als angenommen und auch nicht alle Wege aus der *Sattelzeit* geradlinig in die Moderne führen.« Ebd., S. 145–146.

eine formal konstante Samplebildung – etwa nach dem Modus ›zehn Jahre ja, zehn Jahre nein, zehn Jahre ja‹ – verzichtet. Stattdessen werden die folgenden Samples ausgewählt, die unterschiedliche Stationen in der Berner Geschichte darstellen und damit vielfältige Herausforderungen an die Institution des Geldstags reflektieren. Schließlich soll jedes Sample mindestens einige Dutzend Geldstage umfassen. Aufgrund der fluktuierenden Anzahl von Geldstagen pro Jahr und der ansteigenden Tendenz im 19. Jahrhundert erscheint die Berücksichtigung einer bestimmten Fallanzahl sinnvoller als die Bestimmung von Samples nach Jahreszahlen. Diese Überlegungen führen zur Auswahl von acht Samples, die zusammengenommen für die Jahre von 1761 bis und mit 1891 567 Geldstagsrödel umfassen. Aus dem Ancien Régime (inklusive Helvetik) stammen 263 Geldstage. Im 19. Jahrhundert wurden 304 Konkurs- und Nachlassakten untersucht (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Die untersuchten Geldstagsrödel 1760–1891[41]

Periode	**Ausgewählte Jahre**	**Anzahl untersuchter Geldstagsrödel**
Das Ancien Régime der 1760er-Jahre	1760–1769	133
Die »goldene Zeit des alten Berns« (1771–1785)	1780–1789	95
Helvetik (1798–1803)	1799–1803	35
Berns liberale Verfassung von 1831	1830–1831	50
Krisenjahrzehnt (1846–1856)	1846	47
Hochkonjunktur (1856–1870)	1856	52
Grosse Depression (1873–1888)	1871–1876	44
›Warten‹ auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes (1889–1892)	1890–1891	111
Ancien Régime und 19. Jahrhundert	**1760–1891**	**567**

5.3 Der Geldstag im Ancien Régime

Für das Ancien Régime wurden in den folgenden drei Samples insgesamt 263 Geldstagsrödel ausgewertet: (i) 1760[42] bis einschließlich 1769 (133 Geldstage), (ii) 1780 bis einschließlich 1789 (95) und (iii) 1790 bis einschließlich 1803 (35). Laut dem Findmittel *Register über die Geltstage vor 1831* sind im Staatsarchiv Bern für die Jahre von 1760 bis 1803

41 Die Datenbank (*Übersicht der ausgewerteten Geldstagsrödel 1760–1891*), die der quantitativen Langzeitauswertung zugrunde liegt, steht auf der Website des Verlags zum Herunterladen bereit und ist auf Nachfrage beim Autor dieser Studie erhältlich.

42 Für die Zuordnung zu einem bestimmten Jahr ist jeweils das Anfangsdatum des Verfahrens ausschlaggebend.

insgesamt 715 Geldstagsrödel überliefert (vgl. Abbildung 3).[43] In Bezug auf die hier untersuchten 25 Jahre konnten demnach *60 Prozent* (263 von 435) der überlieferten Fälle für die quantitative Auswertung berücksichtigt werden. Die in Franken protokollierten Angaben zu 35 Geldstagsrödeln aus dem dritten Sample um 1800 wurden der Einfachheit halber und zur besseren Vergleichbarkeit in Kronen umgerechnet, so dass alle Wertangaben in der gleichen Währung vorgenommen werden konnten.

Die Auswertung der gewonnenen Daten erfolgt entlang der zeitgenössischen Ablaufstruktur des Geldstags und der dazugehörigen Rödel. Dementsprechend werden die folgenden Fragen beantwortet: Wer sind die vergeldstagten Personen und warum kam es zum Geldstag? Welches Vermögen ist vorhanden? Woraus setzten sich die Schulden zusammen? Welche Bilanz ergibt sich? Diese Quellenstruktur ist auch in allen sechs im bisherigen Verlauf dieser Arbeit eingehend qualitativ untersuchten Geldstagen anzutreffen: *Christina Liechti* 1765 (vgl. Kapitel 1.1), *Gottlieb Sinner* 1799 (vgl. 4.2), *Johann Georg Albrecht Höpfner* 1800 (vgl. 3.5), *Jean Fornallaz* 1846 (vgl. 3.2), *Daniel Arm* 1891 (vgl. 4.4) und *Marie Fischer-Imobersteg* 1891 (vgl. 5.1).

Wer vergeldstagte und warum?

In Kapitel 4.3 wurde in Bezug auf das *Sozialprofil* der Vergeldstagten die These formuliert, dass es in Bern über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg nicht *die* (typische) Geldstager*in gab und dementsprechend auch keine stereotype Vorstellung *der* Geldstager*in existierte. Die folgende quantitative Auswertung der Geldstage aus den 1760er-Jahren, den 1780er-Jahren und den Jahren von 1799 bis 1803 ermöglicht nun eine weitergehende empirische Überprüfung dieser Beobachtung für das Ancien Régime. Dies ist besonders interessant, da zeitgenössische Statistiken zum Geldstag erst in den 1820er-Jahren auftauchten. Wer vergeldstagte also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und warum?

Zunächst ist in diesem Kontext die Frage nach dem *Geschlecht* der vergeldstagten Personen von Interesse. Von den 263 Geldstagen wurden nur 26 (etwa 10 Prozent) im Namen einer Geldstager*in* durchgeführt. In mehr als der Hälfte dieser Verfahren wurde der Beruf der Geldstagerin nicht angegeben, sie als Witwe eines Goldschmieds oder Tischmachers bezeichnet oder ihr Status mit ›Jungfer‹ beschrieben. Die restlichen Geldstagerinnen wurden als Bäuerin, Buchdruckerin, Holzmesserin, Krämerin, Magd, Negotiantin, Schaffnerin oder Schultheißin ausgewiesen.

Auf den ersten Blick handelte es sich bei der großen Mehrheit der Fälle also um *männliche* Geldstager. Dieser Eindruck verändert sich allerdings grundlegend, wenn – wie etwa bei der Rekonstruktion des Geldstags von Abraham Lefevre 1765 deutlich wurde – berücksichtigt wird, aus welchen Gründen das Verfahren veranlasst wurde und welche Fragen im Hinblick auf das drohende ökonomische Scheitern der Betroffenen schließlich behandelt wurden. Nachdem Lefevre Bern verlassen (›den Austritt genommen‹) hatte, beschäftigte sich das Geldstagsverfahren maßgeblich mit der Zukunft seiner ›malitioserweise abandonierten‹ Ehefrau Christina Liechti und des gemeinsamen Sohnes.

43 Register über die Geltstage vor 1831, StABE, E II 39.

Ein ›Austritt‹ des vermeintlichen (männlichen) Haushaltsvorstands – also dessen Wegzug aus Bern – führte auch in 72 weiteren Fällen zu einem Geldstag.[44] In der Mehrzahl dieser Fälle wurde der Geldstag durch einen Vogt und im Namen der in Bern zurückgelassenen Frau und Kinder beantragt. Dies geschah zum Beispiel, als Christen Danner 1766 »als geordneter Vogt des ohnlängst ausgetretenen Christen Hertigs Weib und Kindern« um einen Geldstag bat.[45] Wenn die 70 Fälle hinzugefügt werden, bei denen ein Geldstagsverfahren eingesetzt wurde, um die ungewisse ökonomische Situation im Anschluss an den Tod eines Geldstagers zu regeln (sowie zwei Fälle, in denen die Geldstager landesabwesend waren), verschiebt sich das Geschlechter-Verhältnis weiter: Zusammengenommen betrafen dann also 168 (26 Geldstagerinnnen, 73 ›Austritte‹ von Geldstager*innen, 70 verstorbene Geldstager*innen, zwei abwesende Geldstager) von 263 Fällen Geldstagerinnen oder wurden zumindest im Namen der zurückgelassenen oder verwitweten Familie und/oder in Abwesenheit des männlichen Haushaltsvorstands durchgeführt.

Das soll nun nicht bedeuten, dass in den meisten Geldstagen (bei mehr als 70 Prozent) eine weibliche Person im Zentrum stand. Vielmehr zeigt sich, dass in der zeitgenössischen Praxis eine eindeutige Bestimmung der vermeintlich ›schuldigen‹ Partei – etwa entsprechend deren Geschlecht – schwierig war und die Verfahrensfragen darüber hinaus häufig von der Schuldfrage wegführten. Dies beeinflusste wohl auch die zeitgenössische Wahrnehmung des Geldstags und verlagerte die verhandelten ökonomischen Fragen grundlegend weg von der Beurteilung individuellen Scheiterns (des männlichen Haushaltsvorstands) und hin zur Begutachtung des ökonomischen Status des Haushalts mit seiner Beziehungsstruktur und seinen sozialen Interaktionen. Diese Interpretation wird dadurch gestützt, dass in mehr als 60 Prozent der ausgewerteten Geldstage ein Weibergut (oder ein Muttergut) anerkannt wurde und damit bei der Bilanzierung des Vermögens und der Schulden finanzielle Mittel aus der Konkursmasse an Haushaltsangehörige übertragen wurden.

Die meisten Geldstage wurden infolge eines Todesfalls und der daraus resultierenden ökonomischen Unsicherheiten durchgeführt (vgl. Tabelle 14). Der Geldstag übernahm also in 34 Prozent der Fälle die Funktion eines Nachlassverfahrens, bei dem allerdings die Höhe des Vermögens, die Art der Schulden und/oder die sich ergebende Bilanz markante Unklarheiten aufwiesen. Diese Fälle endeten relativ häufig mit einem Vermögensüberschuss (15 Prozent) und durch die entsprechenden Verfahren konnten beinahe 60 Prozent der Schulden beglichen werden. ›Austritte‹ begründeten weitere 30 Prozent der Geldstage.

Bereits die dritthäufigste Ursache (24 Prozent) waren jedoch Schuldner*innen, die von sich aus einen Geldstag beantragten. In vielen Fällen taten sie dies, um einer Pfand-

44 In einem Fall, in demjenigen der 1761 aus Bern ausgetretenen Anna Maria Riedmunda Fischer geb. Jünkin, handelte es sich um den ›Austritt‹ einer Frau, vgl. Geldstag Anna Maria Riedmunda Fischer geb. Jünkin 1761, StABE, B IX 1437 13.

45 Geldstag Christen Hertig 1766, StABE B IX 1450 15. Vgl. zu weiteren gleichartigen Fällen: StABE, B IX 1450 (1765–1767) 8 und StABE, B IX 1458 (1787–1790) 15. Der Schuhmacher Bendicht Hirzel war hingegen 1780 mit seiner Frau und seinen Kinder ausgetreten: Geldstag Bendicht Hirzel 1780, StABE, B IX 1455 14.

betreibung und einer möglichen Schuldhaft zu entgehen. So zum Beispiel Jean Daniel Gex im Jahr 1786, »welcher zufolge eines auf ihn erhaltenen Leibhafts allhier gefänglich eingetragen worden, den von ihm zu Schirmung seines Leibs, selbst angerufenen Geltstag«.[46] Von Schuldnern beantragte Geldstage endeten relativ selten (5 Prozent) mit einer positiven Bilanz und durch sie konnten nur knapp 50 Prozent der Schuldforderungen beglichen werden. Weitere etwa 10 Prozent der Geldstage wurden auf Initiative von Vögten, Gemeinden, Gläubiger*innen oder Familienmitgliedern ausgelöst und bei zwei Fällen handelte es sich um Nachgeldstage. In 4 Prozent der ausgewerteten Geldstage konnte die Ursache nicht ermittelt werden.

Die Geldstage waren also auf eine *Vielzahl von Ursachen* zurückzuführen, welche notwendigerweise die jeweiligen anschließenden Verfahren und deren zeitgenössische Wahrnehmung auf unterschiedliche Art und Weise prägten. Zum Beispiel ergaben sich unterschiedliche Bilder, wenn trauernde Witwen oder überschuldete Geldstager im Zentrum des Verfahrens standen.

Tabelle 14: Geldstagsursachen im Ancien Régime (n = 253)[47]

Ursachen des Geldstags	**Anteil**
Todes- und Erbfälle	35 %
Austritte	30 %
Beantragung durch Schuldner*innen	24 %
Beantragung durch Vögte, Gemeinden, Familienangehörige	6 %
Beantragung durch Gläubiger*innen	3 %
Nachgeldstage, vermisste Person,* Verbrechen**	2 %

* Niklaus Baumann wurde seit dem 5. März 1798 vermisst, bevor am 10. Oktober 1800 der Geldstag über sein Vermögen und seine Schulden erkannt wurde: Geldstag Niklaus Baumann 1800, StABE, B IX 1464 8.
** Christian Wenger wurde 1763 des Todschlags angeklagt und sein Geldstag *per contumaciam* (in Abwesenheit) durchgeführt: Geldstag Christian Wenger 1763, StABE, B IX 1449 11.

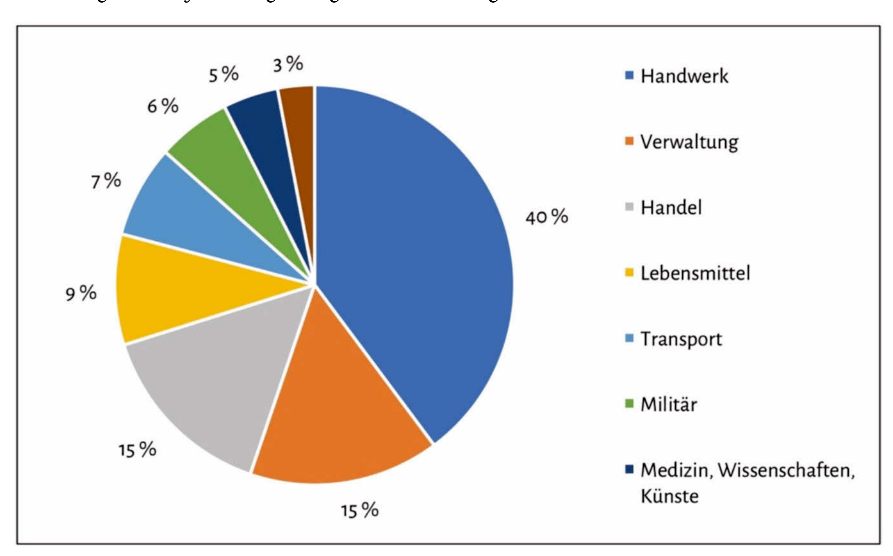
Zu ungefähr 80 Prozent der ausgewerteten Geldstage liegen *Berufsangaben* zu den an erster Stelle genannten vergeldstagten Personen vor. Auch hier zeigt sich ein facettenreiches Bild, geprägt durch die verschiedensten Berufe, Einkommensquellen und sozialen Schichten (vgl. Abbildung 12). Mehr als 40 Prozent der vergeldstagten Personen kamen aus dem Handwerk (Indiennedrucker*in, Kupferschmied*in, Schuhmacher*in, Schneider*in, Strumpfweber*in, Uhrmacher*in, Zimmermann usw.). Weitere 15 Prozent waren Angehörige der Verwaltung, beispielsweise als Allmosner, Quartieraufseher, Land-

46 Geldstag Jean Daniel Gex 1786, StABE, B IX 1457 26, S. 2. Die Beantragung eines Geldstags mit der Formulierung »zur Schützung des Leibs« oder »zur Schirmung des Leibs« findet sich zum Beispiel auch in diesen Fällen: StABE, B IX 1449 (1762–1764) 6; StABE, B IX 1457 (1784–1787) 22 und StABE, B IX 1458 (1787–1790) 4.

47 Weitere zehn Geldstagsrödel nennen die Ursache des Verfahrens nicht.

vogt, Prokurator, Salzdirektor oder Schultheiß*in. Etwa 15 Prozent waren im Handel tätig (Buchhändler*in, Glashändler*in, Handelsmann, Käsehändler*in, Krämer*in, Negotiant*in, Spezierer*in). Zwischen 5 und 9 Prozent kamen jeweils aus dem Lebensmittel- (Bäcker*in, Bierbrauer*in, Wirt*in etc.) oder Transportbereich (Fuhrmann, Lehenkutscher), dem Militär (Dragonermajor, Soldat) und der Medizin, den Wissenschaften sowie den Künsten (Apotheker, Arzt, Organist). Weitere knapp 3 Prozent der Vergeldstagten waren in der Landwirtschaft tätig.

Abbildung 12: Berufe der Vergeldstagten im Ancien Régime



Unter den Vergeldstagten waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch zahlreiche Personen mit einer gehobenen sozialen Stellung vertreten. Etwa 30 Prozent waren (ihrem Nachnamen nach) Angehörige einer Patrizierfamilie, eines Adelsgeschlechts, eines regimentsfähigen Geschlechts und/oder einer im Kleinen oder Grossen Rat vertretenen Familie.[48] Wie die folgenden Beispiele zeigen, erfolgten diese Geldstage häufig nicht aufgrund von Todesfällen. Der 1761 ausgetretene Spezierer und Inspektor beim Oberen Tor Daniel von Werdt (1733–1784) war beispielsweise Teil einer Patrizierfamilie, die seit dem 15. Jahrhundert das Burgerrecht der Stadt Bern besaß.[49] Ein Jahr später beantragte die Schultheißin Maria Elisabeth Ougspurger geb. Brugger

48 Vgl. Gruner, Erich: Das bernische Patriziat und die Regeneration, 1943; Brunner, Edgar Hans: Patriziat und Adel im alten Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 26, 1964, S. 1–13.

49 Geldstag Daniel von Werdt 1761, StABE, B IX 1437 2. Vgl. Daniel von Werdt, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F24676&main_person=I72278 (Zugriff: 18.06.2022).

(1707–1779) einen Geldstag.[50] 1784 erfolgte ein Geldstag nach dem ›Austritt‹ des Zeugschmieds Johann Karl von Werdt (1740-?).[51]

Um 1800 vergeldstagten beispielsweise die folgenden Personen von gehobener sozialer Stellung: Die Gläubiger*innen des aus einem Adelsgeschlecht stammenden Dragonermajors und Herrschaftsherren von Villa und Lussy Georg Franz Ludwig von Tavel (1757–1816)[52] und diejenigen des Salzbuchhalters und Landvogts von Bonmont Gottlieb Sinner (1741–1816)[53] (vgl. Kapitel 4.2) beantragten Geldstage. Zudem baten die zur Wohledelvest-Patrizierfamilie gehörenden Niklaus Gottlieb von Diesbach (Mitglied des Grossen Rats, Oberst, Landvogt von Laupen, 1747–1814)[54] und Niklaus von Diesbach (Gubernator zu Aalen, 1747–1831)[55] jeweils persönlich um Geldstage.

Während der Helvetik mehrten sich die Geldstage unter prominenten Berner Familien. Im Jahr 1802 nannte der ehemalige Salzdirektor Friedrich Wild (1737–1807)[56] im Rahmen seiner Bitte um einen Geldstag explizit die »Revolution« als Ursache für seine missliche ökonomische Situation:

> »Die beträchtlichen Verluste und Unglücksfälle, die sich von uns nach der Revolution als eine Folge derselben erlitten, nebst denen Diebstählen, Plünderungen und Verfemmungen, nöthigen mich, hiermit die Erklärung zu thun, dass ich mein Gut gemeinen Gelten darschlage, derwegen Sie Bürger Präsident in aller Erherbietung bitte, keine fernere Rechtsbetreibungen gegen mich zu gestatten, damit die unnöthigen Kosten vermiedten bleiben.«[57]

Ebenso wie in Bezug auf das Geschlecht der vergeldstagten Person sowie den Auslöser des jeweiligen Verfahrens lassen sich also für die soziale Schichtung der Betroffenen keine eindeutigen Schwerpunktbildungen vornehmen. Stattdessen ergab die quantitative

50 Geldstag Maria Elisabeth Ougspurger geb. Brugger 1762, StABE, B IX 1437 18. Vgl. Michael Ougsburger, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F19313&main_person=I57957 (Zugriff: 18.06.2022).

51 Geldstag Johann Karl von Werdt 1784, StABE, B IX 1456 20. Vgl. Samuel Christian von Werdt, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F24672&main_person=I72764 (Zugriff: 18.06.2022).

52 Geldstag Georg Franz Ludwig von Tavel 1799, StABE, B IX 1535 3. Vgl. Georg Franz Ludwig von Tavel, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20400&main_person=I60911 (Zugriff: 18.06.2022).

53 Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6. Vgl. Gottlieb Sinner, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: http://www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20398&main_person=I67021 (Zugriff: 18.06.2022).

54 Geldstag Niklaus Gottlieb von Diesbach 1800, StABE, B IX 1470. Vgl. Niklaus Gottlieb von Diesbach, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20359&main_person=I60807 (Zugriff: 18.06.2022).

55 Geldstag Niklaus von Diesbach, StABE, B IX 1471. Vgl. Niklaus von Diesbach, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20911&main_person=I61737 (Zugriff: 18.06.2022).

56 Geldstag Friedrich Wild 1802, StABE, B IX 1543 1. Vgl. Abraham Friedrich David Wild, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F26600&main_person=I77853 (Zugriff: 18.06.2022).

57 Geldstag Friedrich Wild 1802, StABE, B IX 1543 1, S. 5.

Auswertung, dass im Ancien Régime das gesamte gesellschaftliche Spektrum Berns unter den Geldstagern vertreten war.

Wie gestaltete sich das Vermögen?

Als nächster Schritt innerhalb des Geldstagsverfahrens erfolgte die Bestimmung des Vermögens. Hinreichend hierfür war keineswegs die möglichst sorgfältige und komplette ›Auflistung‹ von Gegenständen und weiteren Vermögenswerten. Notwendig war vielmehr, wie bereits ausgeführt, die von Schwierigkeiten und Unvorhersehbarkeiten geprägte soziale Wertbestimmung der verschiedenen Bestandteile des Vermögens. Zu diesem Zweck wurde in ungefähr 80 Prozent der Fälle eine öffentliche Versteigerung zur Wertbestimmung von Liegenschaften und Gegenständen eingesetzt; diese war damit ein essenzieller Teil des Verfahrens (siehe auch Kapitel 4.1, 4.2 und 4.4).

Die Zusammensetzung der Vermögen kann in vier zeitgenössisch verwendeten Kategorien beschrieben werden (vgl. Abbildung 13). Der größte Anteil am gesamten Vermögen der Geldstager*innen im Ancien Régime bestand aus Liegenschaften, die beinahe die Hälfte ausmachten. Etwa 30 Prozent der vergeldstagten Personen besaßen in irgendeiner Form Liegenschaften. Eine bemerkenswert hohe Bedeutung hatten die sogenannten Aktivschulden, also ausstehende Forderungen der Geldstager*innen gegenüber Dritten. Diese Forderungen machten insgesamt fast 25 Prozent der verhandelten Vermögen aus. Dieser hohe Anteil der Aktivschulden verweist auf die zeitgenössisch hohe gesellschaftliche Bedeutung von Kredit- und Schuldbeziehungen und unterstreicht die doppelte Funktion des Geldstags als Institution: die rechtlich-formale Fixierung und bestmögliche faktische Realisierung von Schulden *und* Forderungen der Vergeldstagten. Im Rahmen der 263 quantitativ ausgewerteten Geldstage wurden etwa 2500 Schuldner*innen ermittelt, durchschnittlich etwa zehn Aktivschuldner*innen pro Geldstag. Der Wert von Gegenständen und vorhandenem Bargeld – notwendigerweise in einer Kategorie zusammengefasst, da die Unterscheidung in den Akten nicht konsistent getroffen wurde – machte weitere 20 Prozent aus. Den geringsten Anteil am Vermögen hatten mit nur etwas mehr als 10 Prozent Zinsschriften verschiedener Art.

Die ermittelten Vermögen erreichten ein breites Spektrum, das von 0 bis zu 48.218 Kronen reichte. Nur im Fall des landesabwesenden Malers Friedrich Dommet wurde 1802 gar kein Vermögen vorgefunden.[58] Das größte Vermögen besaß hingegen Johann Rudolf Knecht, in dessen Abwesenheit 1789 ein Geldstag durchgeführt wurde.[59] Er hatte von seinem Vater Adrian Knecht, Vogt zu Aubonne und Salzdirektor, ein beachtliches Vermögen geerbt.[60] Die Vermögensverteilung zeigt über alle ausgewerteten Fälle hinweg, dass nicht nur Personen mit relativ geringem Vermögen vergeldstagten, sondern auch solche mit mittleren oder höheren Vermögen (vgl. Abbildung 14).

58 Geldstag Friedrich Dommet 1802, StABE, B IX 1472 9.

59 Geldstag Johann Rudolf Knecht 1789, StABE, B IX 1459 2.

60 Vgl. Adrian Knecht, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humogen/family.php?database=humo_&id=F22142&main_person=I65526 (Zugriff: 18.06.2022).

Abbildung 13: Vermögenszusammensetzung im Ancien Régime

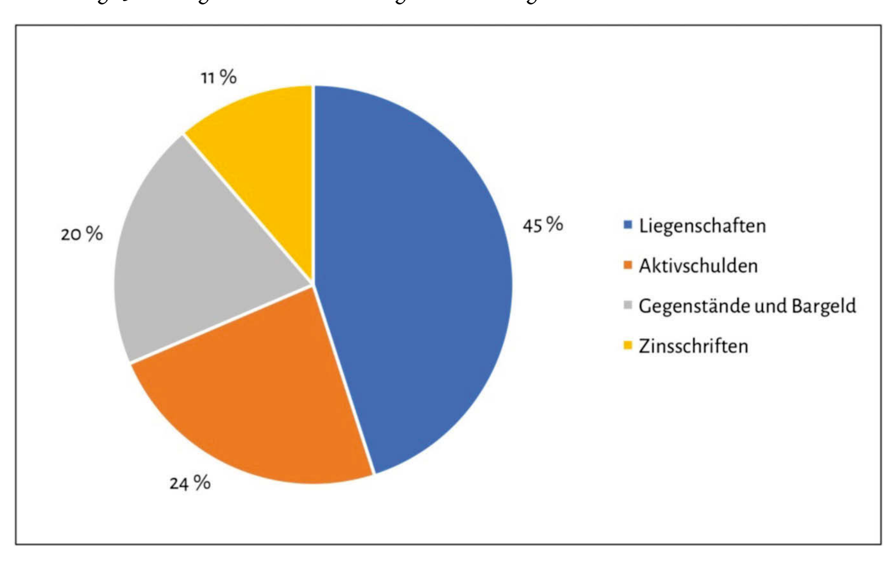
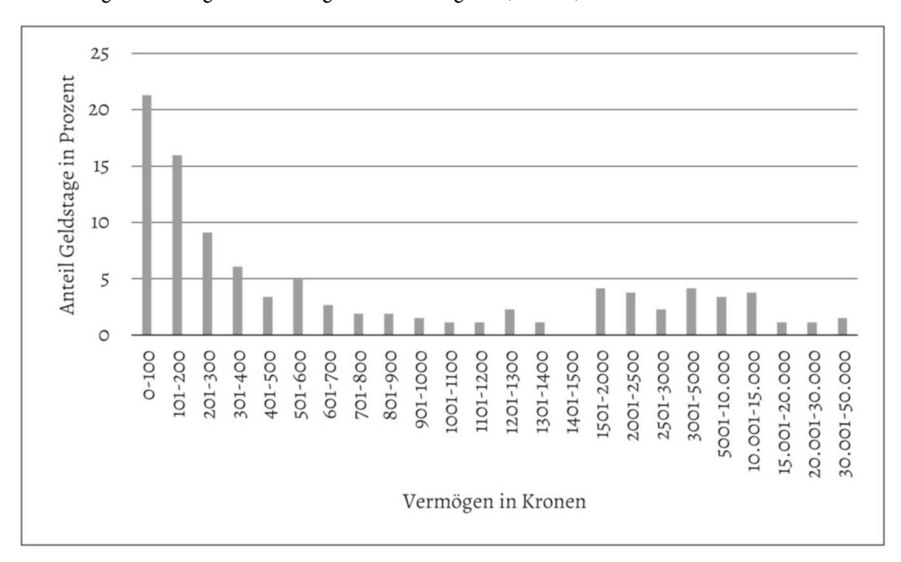


Abbildung 14: Vermögensverteilung im Ancien Régime (n = 263)



Die größte Gruppe verfügte zum Zeitpunkt des Geldstags über bis zu 100 Kronen. Das durchschnittliche Vermögen betrug jedoch beinahe 2400 Kronen. Die zehn vermögendsten Geldstager (vgl. Tabelle 15) verfügten zusammen über beinahe 45 Prozent des gesamten ermittelten Reichtums. Eine nähere Betrachtung dieser vermögenden Geldstager*innen offenbart, dass der Geldstag erstaunlicherweise in vier Fällen von der Schuldner*in selbst beantragt wurde. Dies spricht erneut für die hohe Akzeptanz der Institution auch seitens der Schuldner*innen. Zudem sind die Gründe für das jeweilige Verfahren und die ausgeübten Berufe divers. Es lässt sich also auch unter den vermögendsten Geldstager*innen keine eindeutige oder homogene Gruppe ausmachen. Ein hohes Vermögen stellte auch in diesen Fällen nur die eine Seite der Medaille dar. Aufgrund noch höherer Schulden endeten die Verfahren von acht der zehn vermögendsten Geldstager*innen mit einer negativen Bilanz – mit den Ausnahmen Johann Rudolf Knecht und Maria Elisabeth Ougspurger geb. Brugger.

Tabelle 15: Die zehn vermögendsten Vergeldstagten im Ancien Régime

Name	Beruf	Grund	Jahr	Vermögen
Johann Rudolf Knecht	Apotheker, Dragoneroffizier	landesabwesend	1789	48.218 Kr.
Georg Franz Ludwig von Tavel	Dragonermajor, Herrschaftsherr	Schuldner	1799	44.388 Kr.
Gottlieb Sinner	Salzbuchhalter, Landvogt von Bonmont	Gläubiger	1799	32.752 Kr.
Samuel Baumann	Bäcker	Schuldner	1802	31.817 Kr.
Beat Fischer	Großweibel	Tod	1760	27.991 Kr.
Friedrich Bondeli	Schultheiß zu Burgdorf	Tod	1761	21.517 Kr.
Jean Pierre Convert	Bankier	Schuldner	1760	20.556 Kr.
Daniel Ochs	Bleicher	Tod	1762	17.853 Kr.
Niklaus von Diesbach	Gubernator zu Aalen	Tod	1800	15.464 Kr.
Maria Elisabeth Ougspurger geb. Brugger	Schultheißin	Schuldner	1762	15.172 Kr.

Welche Schulden lagen vor?

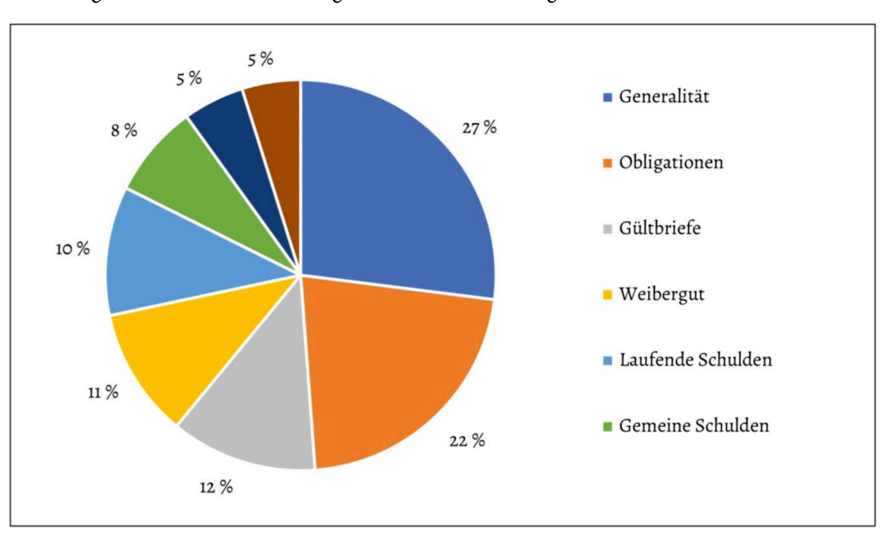
Wie bereits in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, war die Durchführung eines Geldstags mit hohem Aufwand verbunden. Die entstehenden Kosten wurden jeweils minutiös festgehalten und mit erster Priorität vom Vermögen der Geldstager*innen abgezogen. Diese Geldstagskosten aller hier untersuchten Fälle beliefen sich zusammen auf mehr als 16.000 Kronen. Damit entsprachen sie weniger als 3 Prozent des ermittelten Gesamtver-

mögens. Im Durchschnitt lagen die Kosten pro Geldstag bei etwa 60 Kronen. Oder anders ausgedrückt: Für jede ermittelte, überprüfte und anerkannte Forderung einer Gläubiger*in oder einer Schuldner*in wurden weniger als 2 Kronen ausgegeben.

Parallel zu den bereits erwähnten 2500 Schuldner*innen wurden in den 263 ausgewerteten Geldstagen die Forderungen von etwas mehr als 6000 Gläubiger*innen bearbeitet. Im Durchschnitt waren also an jedem Geldstag beinahe 25 Gläubiger*innen beteiligt. Die Art ihrer Forderungen lassen sich am besten anhand der zeitgenössisch unterschiedenen Gläubigerklassen darstellen (vgl. Abbildung 15).

Den größten Anteil hatten mit 27 Prozent Generalitätsforderungen, gefolgt von Obligationen mit etwa 22 Prozent, Gültbriefen (12 Prozent), Weibergutsforderungen (fast 11 Prozent) und laufende Schulden mit etwas mehr als 10 Prozent. Die restlichen Schulden fielen in die Gläubigerklassen der Gemeinen Schulden, Liegenschaftskosten, Sozietätsansprüche, Lidlöhne und Bürgschaften. Bemerkenswert ist insbesondere, dass Weibergutsforderungen etwa 11 Prozent der gesamten Schulden ausmachten. Damit wurde mehr als ein Zehntel der Schulden in Form eines Weiber- oder Mutterguts anerkannt und diese Finanzmittel konnten potenziell zur Fortsetzung des Haushalts eingesetzt werden. Im Verlauf des Geldstags wurden zudem Forderungen von Gläubiger*innen abgewiesen, wenn diese ihre Ansprüche nicht ordnungsgemäß belegen konnten. Diese ›Abweisungen‹ wurden nicht immer akkurat festgehalten. Nachweisbar beliefen sie sich jedoch im Rahmen der für das Ancien Régime ausgewerteten Rödel auf immerhin etwas mehr als 21.000 Kronen (etwa 2 Prozent der Gesamtschulden).

Abbildung 15: Schulden nach Gläubigerklassen im Ancien Régime



Wie sah die Bilanz aus Vermögen und Schulden aus?

Die Ergebnisoffenheit des Geldstags wurde in Kapitel 3.5 als wesentliche und prägende Eigenschaft des Verfahrens präsentiert. Diese Offenheit wurde unter anderem auf den moralisch nuancierten Umgang mit Geldstager*innen, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, und die nicht akkurat vorhersehbare Wertbestimmung mittels öffentlicher Versteigerung zurückgeführt. Die quantitative Auswertung der 263 Fälle aus dem Ancien Régime belegt den grundsätzlich ergebnisoffenen Charakter des Geldstagsverfahrens erneut. Etwa 10 Prozent der Geldstage (26 Fälle verteilt über alle drei Samples) ergaben am Ende einen Vermögensüberschuss (vgl. Tabelle 16). Die Hälfte dieser Verfahren wurde im Anschluss an den Tod der vergeldstagten Person durchgeführt. Allerdings wurden drei Geldstage auch von der Schuldner*in selbst beantragt. In fünf Fällen war die Geldstager*in entweder ausgetreten oder landesabwesend. In je einem Fall standen eine eingehendere Untersuchung eines vorangegangenen Verfahrens, eine Gemeinde, ein Vogt oder Gläubiger am Beginn des Geldstags. Diese Vielfalt an Ursachen auch der mit einem Vermögensüberschuss endenden Geldstage unterstreicht erneut den unsicheren und ergebnisoffenen Charakter des Geldstags.

Tabelle 16: Die Geldstage mit einer positiven Bilanz im Ancien Régime

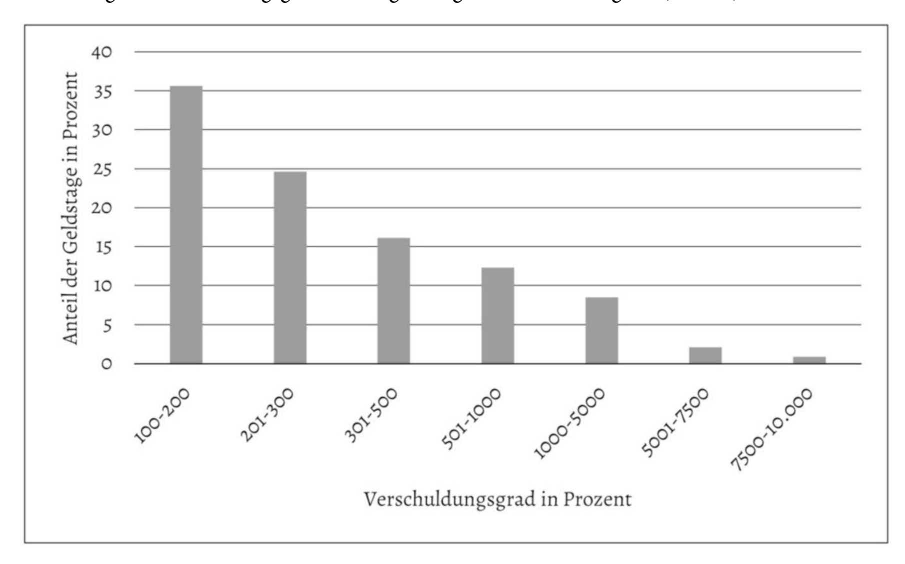
Name	Beruf	Grund	Jahr	Vermögen	Schulden	Bilanz
Johann Rudolf Knecht	Apotheker, Dragoneroffizier	landesabwesend	1789	48.218 Kr.	27.531 Kr.	20.675 Kr.
Elisabetha Streit	n/a	n/a	1788	11.454 Kr.	2182 Kr.	9273 Kr.
Jean Jacques Bonnard	Uhrenfabrikant	Austritt	1762	13.552 Kr.	4391 Kr.	9160 Kr.
Frau Bickhart	Schaffnerin	Tod	1760	10.701 Kr.	8073 Kr.	2628 Kr.
Mathias Landolt	Doktor	Tod	1781	6545 Kr.	5847 Kr.	698 Kr.
Daniel Wyttenbach	Prokurator	Tod	1765	7550 Kr.	6988 Kr.	562 Kr.
Maria Elisabeth Ougspurger geb. Brugger	Schultheißin	Schuldner*in	1762	15.172 Kr.	14.639 Kr.	533 Kr.
Johanna Sergeans geb. Ziegler	n/a	landesabwesend	1768	712 Kr.	197 Kr.	510 Kr.
Christian Bandi	Steinhauer	Schuldner*in	1803	874 Kr.	406 Kr.	467 Kr.
Peter Wyskofsky	Ebenist	Tod	1801	1183 Kr.	815 Kr.	372 Kr.
Johann Abraham Sahler	Schneidermeister	Schuldner*in	1799	2704 Kr.	2411 Kr.	293 Kr.
Jakob Wegmüller	n/a	Untersuchung	1781	797 Kr.	510 Kr.	287 Kr.
Rudolf Fehlbaum	Meisterschuhmacher	Austritt	1786	1281 Kr.	1074 Kr.	154 Kr.
Abraham Lefevre	Strumpfweber	Austritt	1765	557 Kr.	411 Kr.	146 Kr.
Hans Ulrich Steiger	n/a	Tod	1788	243 Kr.	137 Kr.	105 Kr.
Johannes Spring	Stadtprovost	Tod	1785	936 Kr.	849 Kr.	87 Kr.

Tabelle 16: Die Geldstage mit einer positiven Bilanz im Ancien Régime (Fortsetzung)

Christen Küpfer	n/a	Gemeinde	1788	1329 Kr.	1280 Kr.	49 Kr.
Bendicht Kiener	n/a	Vogt	1781	1377 Kr.	1333 Kr.	44 Kr.
Louise De Thielle geb. Eglin	Witwe eines Streichmeisters	Tod	1762	162 Kr.	120 Kr.	41 Kr.
Magdalena Jam geb. Weinmann	n/a	Tod	1784	205 Kr.	187 Kr.	18 Kr.
Veronica Waltert	n/a	Gläubiger*in	1762	114 Kr.	99 Kr.	15 Kr.
Franz Ludwig Güder	Spezierer	Tod	1760	57 Kr.	45 Kr.	12 Kr.
Margaretha Dübi	n/a	Tod	1760	55 Kr.	48 Kr.	7 Kr.
Johanna Morlot	n/a	Tod	1763	381 Kr.	378 Kr.	3 Kr.
Franz Ludwig Müller	Buchdrucker	Tod	1768	298 Kr.	298 Kr.	1 Kr.
Susanna Küpfer geb. Müsli	Holzmesserin	Tod	1761	130 Kr.	130 Kr.	1 Kr.

In den Geldstagsverfahren tritt ein hoher *Verschuldungsgrad* zutage (vgl. Abbildung 16). Zum Zeitpunkt der jeweiligen Geldstage erreichten die Individuen beziehungsweise Haushalte Verschuldungsgrade zwischen 100 und beinahe 10.000 Prozent.[61] Den höchsten Verschuldungsgrad ›erreichte‹ mit 9050 Prozent der verstorbene Schultheiß Michael Ougspurger. Der Verschuldungsgrad von weiteren 27 Vergeldstagten war höher als 1000 Prozent. Eine hohe Verschuldung scheint ein weitgehend akzeptierter Bestandteil der moralischen Ökonomie Berns im Ancien Régime gewesen zu sein.

Abbildung 16: Verschuldungsgrad der Vergeldstagten im Ancien Régime (n = 236)



Zu welchem Ergebnis führten die Geldstage insgesamt, beziehungsweise welche ›Leistung‹ erbrachten sie? Die für die 263 ausgewerteten Geldstage ermittelte Bilanz sieht folgendermaßen aus: einem verhandelten Gesamtvermögen von 626.786 Kronen standen Gesamtschulden von 1.134.311 Kronen gegenüber, woraus sich gesamthaft ein Verlust von 523.370 Kronen ergab. Also konnten durch die Geldstagsverfahren etwas mehr als 55 Prozent der Schulden beglichen werden. Zudem wurden durch die Geldstage

61 Im Rahmen der Bilanzierung geht es um die Frage des Verhältnisses von Schulden zu Vermögen. In der Betriebswirtschaftslehre wird dieses Verhältnis standardmäßig mit dem sogenannten Verschuldungsgrad ausgedrückt. Errechnet wird dieser, indem Fremd- und Eigenkapital in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden und das Ergebnis in Form einer Prozentangabe dargestellt wird. Dieses Verfahren wird hier analog für den Geldstag eingesetzt. Für die untersuchten Geldstage werden die am Ende des Verfahrens ermittelten Schulden und Vermögen in ein Verhältnis zueinander gesetzt und in Prozent ausgedrückt. Entsprach die Höhe der Schulden der Höhe des Vermögens – lag also keine Überschuldung vor –, so betrug der Verschuldungsgrad 100 Prozent. Ein Verschuldungsgrad von über 100 Prozent verwies auf eine Überschuldung. Ein Verschuldungsgrad von 1000 Prozent signalisierte dann zum Beispiel, dass die Schulden das Vermögen um das Zehnfache übertrafen.

auch Aktivschulden verifiziert und Vermögenswerte bestimmt sowie Gläubiger*innenforderungen überprüft und rechtlich anerkannt.

5.4 Der Geldstag im 19. Jahrhundert

Nach den Geldstagen während der Helvetik, die im Rahmen des vorhergehenden Kapitels zum Ancien Régime analysiert wurden, setzt die Überlieferung von weiteren Geldstagsrödeln aus dem 19. Jahrhundert im Staatsarchiv Bern erst wieder mit dem Jahr 1830 ein. Für die 61 Jahre von 1830 bis zum Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 wurden in den folgenden fünf Samples 304 Geldstagsrödel ausgewertet: (i) 1830 und 1831 (47 Geldstage), (ii) 1846 (47), (iii) 1856 (52), (iv) 1871 bis einschließlich 1876 (44) und (v) 1890 und 1891 (111). Da die Anzahl an Geldstagen fluktuierte und insbesondere ab den 1860er-Jahren einige Geldstagsrödel nicht überliefert sind, wurde versucht, in jedem Sample eine aussagekräftige Anzahl von Geldstagen zu erreichen – bei jeweils flexiblem Zeitraum. Zudem wurden im Rahmen des letzten Samples vor der Ablösung des Geldstags durch das Bundesgesetz im Sinne des Gleichgewichts zu den großen Samples aus den 1760er- und 1780er-Jahren mehr als 100 Fälle berücksichtigt.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg wurden die Geldstagsrödel in Bern hauptsächlich in den folgenden drei Währungen abgerechnet: von 1760 bis zur Helvetik war das Kronensystem im Einsatz (1 Krone [Kr.] = 25 Batzen [Bz.] = 100 Kreuzer [Kz.]). Von der Helvetik bis 1851 galt das alte Berner Frankensystem (1 Franken [L] = 10 Batzen [Bz.] = 100 Rappen [Rp.]). Und 1851 wurde das heutige Frankensystem eingeführt (1 alter Berner Franken = 1,45 neue Franken).[62] Wie bereits erwähnt, wurden für die quantitative Auswertung der Geldstage im Ancien Régime alle Angaben in das Kronensystem umgerechnet. Für das 19. Jahrhundert wurden die Geldstage aus den Jahren 1830 und 1846 hingegen in das neue Frankensystem umgerechnet. Im Rahmen der Rekonstruktion von Geldstagen, bei qualitativen Angaben werden jeweils die zeitgenössisch angegebenen Währungen wiedergegeben.

Zum Sozialprofil der vergeldstagten Personen liegen ab 1824 relativ umfassende zeitgenössische Statistiken vor (vgl. Kapitel 4.3). Dennoch bietet die folgende quantitative Auswertung von Geldstagsrödeln des 19. Jahrhunderts einen Erkenntnisgewinn. So liegen beispielsweise bis heute noch keine statistisch verarbeiteten Angaben zu den Geldstagsursachen oder der Vermögenszusammensetzung sowie dem Verschuldgungsgrad der Vergeldstagten vor. Im Amtsbezirk Bern wurden von 1832 bis 1891 insgesamt nicht weniger als 7808 Geldstage durchgeführt. Für die innerhalb dieser Periode in diesem Kapitel untersuchten zehn Jahre konnten beinahe *20 Prozent* (254 von 1340) der durchgeführten Geldstagsverfahren berücksichtigt werden. Die Auswertung der Daten folgt der bereits im vorherigen Kapitel eingesetzten Gliederung.

62 Vgl. Baltensperger, Ernst: Der Schweizer Franken: Eine Erfolgsgeschichte: Die Währung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2016; Sager, Josef: Vom Reichsgulden zum Schweizerfranken: Zum hundertjährigen Jubiläum des Frankens, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 89, 1952.

Wer vergeldstagte und warum?

Wie im Fall der ausgewerteten, aus der Zeit des Ancien Régime stammenden, Geldstage wurden auch im 19. Jahrhundert etwa 10 Prozent der Verfahren im Namen einer Geldstagerin durchgeführt. In 40 Prozent der korrespondierenden Geldstagsrödel fehlen Berufsangaben, aber Geldstagerinnen wurden nicht mehr als Witwe ihres Ehemanns, beispielsweise eines ehemaligen Tischmachers, ausgewiesen. Unter den übrigen Geldstagerinnen waren unter anderem zwei Bäckerinnen, eine Fabrikarbeiterin, eine Modistin eine Pensionshalterin, drei Wirtinnen und eine Zigarrenmacherin.

Im Unterschied zu den für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgewerteten Fällen traten Todesfälle und ›Austritte‹ viel seltener als Geldstagsursache in Erscheinung. Sie verursachten im 19. Jahrhundert zusammengenommen nur noch 13 Prozent (statt 62 Prozent) der Geldstagsverfahren. Stattdessen waren die Forderungen von Gläubiger*innen (61 Prozent) und Schuldner*innen, die selbst einen Geldstag beantragten (20 Prozent), die häufigsten Auslöser für einen Geldstag. Nachgeldstage machten weitere 5 Prozent der Ursachen aus, gefolgt von wenigen Fällen, in denen beispielsweise ein Vogt den Geldstag beantragte oder eine geschuldete Militärsteuer ursächlich waren. Der im Jahr 1856 im Namen der Gebrüder König durchgeführte Geldstag war das letzte Verfahren, das durch einen Todesfall verursacht wurde. Im Anschluss an ›Austritte‹ wurden Geldstage bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes durchgeführt (vgl. Tabelle 17). Die Häufigkeit der jeweiligen Geldstagsursachen verschob sich also. Gleichzeitig blieben die Ursachen vielfältig.

Tabelle 17: Geldstagsursachen im 19. Jahrhundert (n = 303)[63]

Ursachen des Geldstags	**Anteil**
Beantragung durch Gläubiger*innen	61 %
Beantragung durch Schuldner*innen	20 %
Todes- und Erbfälle	7 %
Austritte	6 %
Nachgeldstage	5 %
Vogt, Erbe des Vaters, schuldige Militärsteuer	1 %

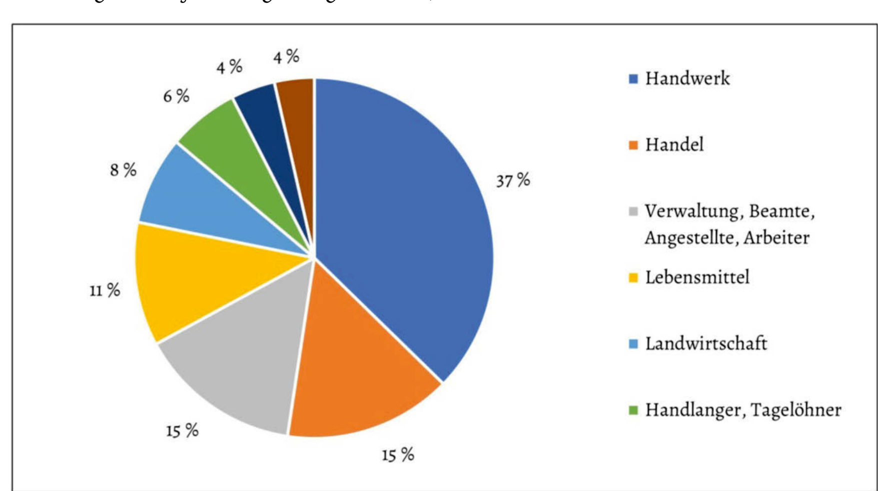
Die durch Gläubiger*innen beantragten 184 Fälle endeten sehr selten mit einem Vermögensüberschuss (3 Prozent) und durch sie konnten weniger als 30 Prozent der Schulden beglichen werden. Bei der Beantragung eines Geldstags durch Schuldner*innen lag der Anteil von positiven Bilanzergebnissen mit 8 Prozent höher. Zudem konnten zum Ab-

63 In einem Geldstagsrodel wurde die Ursache des Verfahrens nicht angegeben.

schluss dieser Geldstage beinahe 50 Prozent der Schulden beglichen werden.[64] In mehr als 90 Prozent der Geldstagsrödel wurde der Beruf der vergeldstagten Person angegeben.

Auch im 19. Jahrhundert repräsentierten die 304 Geldstager*innen ein breites gesellschaftliches Spektrum (vgl. Abbildung 17). Am 9. November 1871 begann beispielsweise das Geldstagsverfahren des ausgetretenen Bankdirektors der Berner Handelsbank Ludwig Muralts.[65] Muralt war von 1863 bis 1870 Bankdirektor und stand 1869 im Zusammenhang mit der Finanzierung des Gotthardbahnprojekts mit Alfred Escher in Korrespondenz.[66] Zudem vergeldstagten in den 1870er-Jahren drei Gutsbesitzer: Johann Streit 1872, Ferdinand von Erlach und Johannes Sahli 1875.[67] Ferdinand von Erlach und Johannes Sahli gehörten zu den vermögendsten Geldstager*innen des 19. Jahrhunderts und die jeweils von ihnen selbst beantragten Geldstage endeten beide mit einem Vermögensüberschuss (vgl. Tabelle 18 und Tabelle 19).

Abbildung 17: Berufe der Vergeldstagten im 19. Jahrhundert



64 Wird der Geldstag des Ferdinand von Erlach von 1871 mit einem Vermögensüberschuss von beinahe 150.000 Franken hinzugezählt, konnten im Rahmen der von Schuldner*innen selbst beantragten Geldstage sogar mehr als 80 Prozent der Schulden beglichen werden.

65 Geldstag Ludwig Muralt 1871, StABE, Bez Bern B 3702 4318.

66 Vgl. Joseph, Jung (Hg.): Digitale Briefedition Alfred Escher, Relaunch Januar 2022, Zürich. Online: https://briefedition.alfred-escher.ch/kontexte/personen/Muralt%20Ludwig%20Gottfried (Zugriff: 18.06.2022).

67 Geldstag Johann Streit 1872, StABE, Bez Bern B 3702 4459; Geldstag Ferdinand von Erlach 1875, StABE, Bez Bern B 3704 5018 und Geldstag Johannes Sahli 1875, StABE, Bez Bern B 3705 5079.

Die meisten vergeldstagten Personen kamen wie im 18. Jahrhundert aus dem Handwerk (Buchdrucker*innen, Schmied*innen, Hutmacher*innen, Dachdecker*innen, Lithograf*innen, Schlosser*innen, Schreiner*innen, Schriftsetzer*innen, Schuhmacher*innen, Uhrmacher*innen, Zimmermänner usw.). Ihr Anteil machte erneut beinahe 40 Prozent aus. Danach folgten – mit im Vergleich zum Ancien Régime sehr ähnlichen Anteilen – Berufe im Handel (Händler*innen, Krämer*innen, Modist*innen, Negotiant*innen), in der Verwaltung (Buchhalter*innen, Gemeindeschreiber*innen, Jurist*innen, Fürsprecher*innen, Lehrer*innen, Notar*innen etc.) und dem Lebensmittelbereich (Bäcker*innen, Wirt*innen, Käser*innen, Köch*innen, Metzger*innen, Zigarrenmacher*innen usw.). Im Vergleich zum 18. Jahrhundert waren mit 8 Prozent mehr Geldstager*innen in der Landwirtschaft (Gärtner*innen, Knechte, Landwirt*innen, Landarbeiter*innen, Mägde usw.) oder als Handlanger*innen und Tagelöhner*innen (6 Prozent) tätig. Die übrigen Geldstager*innen kamen aus dem Transportbereich (Fuhrleute, Droschkenhalter*innen) sowie der Medizin, den Wissenschaften und Künsten. Es vergeldstagten unter anderem auch ein Architekt, ein Bibliothekar, ein Journalist, ein Literat, ein Privatdozent, ein Übersetzer und ein Zahnarzt.

Wie gestaltete sich das Vermögen?

Im Unterschied zum Ancien Régime wurde zur Bestimmung des Vermögens nur noch in etwas mehr als 40 Prozent der Fälle (statt 80 Prozent) eine Versteigerung eingesetzt. Dies hängt damit zusammen, dass in beachtlichen 103 Geldstagen (beinahe 35 Prozent) gar kein Vermögen vorhanden war, während im Ancien Régime nur in einem einzigen Geldstag gar kein Vermögen ermittelt werden konnte. Insbesondere in den Samples der Jahre 1856 (42 Prozent) und 1890 und 1891 (44 Prozent) war der Anteil der Geldstage mit Vermögen »Nihil«[68] besonders hoch. Interessanterweise fallen diese Jahre in Phasen der Berner Hochkonjunktur und des wirtschaftlichen Aufschwungs – in denen die Anzahl der Geldstage im Amtsbezirk Bern jedoch relativ gering war (vgl. Abbildung 5). In beinahe 90 Prozent der vermögenslosen Geldstage wurde das Verfahren durch Gläubiger*innen beantragt. In diesen Fällen – Geldstage ohne jegliches Vermögen – kam es nicht zum Einsatz öffentlicher Versteigerungen zur Bestimmung des Vermögens und waren selbstverständlich keine Aktivschuldner*innen beteiligt. Zudem erwarben häufig Ehefrauen vorhandene Haushaltsgegenstände oder diese wurden ihnen überlassen, wodurch die Durchführung einer Versteigerung ebenfalls nicht mehr notwendig war. Im Geldstag des Messerschmieds Friedrich Plüss von 1846 wurden beispielsweise ein »geringes Bett und Ruhbett, so wie ein Tisch und 2 alte Sessel [...] nach Anfrage der Frau Plüss derselben von Mitleidigen Personen geschenkt«.[69] In einigen Fällen wurden die Gegenstände der Ehefrau oder Angehörigen unter dem Schätzwert verkauft.[70] Häufig kamen Gegenstände

68 Vgl. zum Beispiel: Bez Bern B 3503 (1830–1832) 1174; Bez Bern B 3504 (1831) 1178; Bez Bern B 3506 (1831–1832) 1198.

69 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 2. Im Geldstag des Steinbrechers Samuel Müsli 1846 kaufte die Gemeinde »zu handen der Ehefrau des Geldstagers die Effekten«: Geldstag Samuel Müsli 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2457, S. 4.

70 Geldstag Niklaus Zehender 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2450, S. 4. Im Geldstag mit dem siebthöchsten Verschuldungsgrad wurde der Tochter der Geldstagerin, »da die Mutter gegenwärtig

»wegen ihrer Geringheit« nicht zur Versteigerung, sondern wurden direkt von der Ehefrau des Geldstagers oder dem Vogt der Witwe gekauft.[71] In der Regel lag das Kaufangebot der Ehefrau allerdings 10 Prozent über der Schätzung[72] – wie auch in den eingehend analysierten Geldstagen von Jean Fornallaz 1846 und Daniel Arm 1891. Werden hingegen nur diejenigen Verfahren mit vorhandenem Vermögen berücksichtigt, dann kam es in beinahe 65 Prozent der Fälle zu einer Versteigerung.

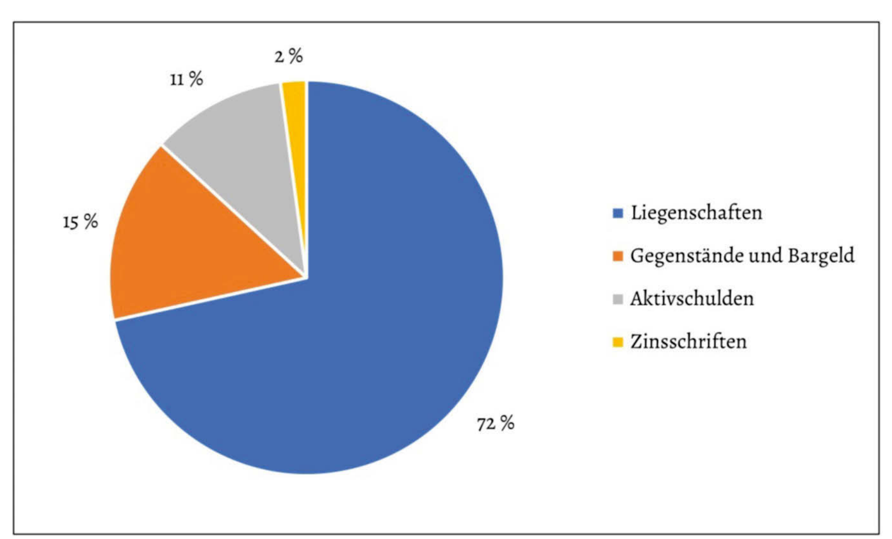
Der Besitz von Liegenschaften hatte auch im 19. Jahrhundert den größten Anteil am Gesamtvermögen und machte sogar 72 Prozent (45 Prozent im Ancien Régime) aus. Allerdings waren Liegenschaften nur noch in etwas mehr als 10 Prozent der Geldstage (30 Prozent) vorhanden. Der Anteil der übrigen drei zeitgenössischen Vermögenskategorien verringerte sich, ihre Rangfolge blieb jedoch im Vergleich zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konstant. Aktivschulden waren mit 15 Prozent nach wie vor von großer Bedeutung, gefolgt von Gegenständen und Bargeld (11 Prozent) und nur wenigen Zinsschriften (2 Prozent). Das Eintreiben von ausstehenden Forderungen der Geldstager*innen gegenüber Dritten stellte also weiterhin eine wichtige institutionelle Funktion des Geldstags dar. In den 304 untersuchten Geldstagsrödeln wurden 3005 Aktivschuldner*innen ermittelt. Pro Geldstag waren also im Durchschnitt zehn Aktivschuldner*innen beteiligt (15, wenn nur diejenigen Geldstage mit vorhandenem Vermögen berücksichtigt werden).

krank im Bette liege«, ein Teil des Kaufpreises für den Erwerb der Haushaltsgegenstände erlassen: Geldstag Maria Ledermann 1856, StABE, Bez Bern B 3648 509, S. 4–5.

71 Bez Bern B 3503 (1830–1832) 1171, S. 15; Bez Bern B 3503 (1830–1832) 1173, S. 2; Bez Bern B 3506 (1831–1832) 1202; Bez Bern B 3650 (1856) 566, S. 5; Bez Bern B 3705 (1875–1877), 5072, S. 4–5; Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8436, S. 4.

72 Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2431, S. 10; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2433, S. 5; Bez Bern B 3631 (1846–1847), 2464, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8316, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8327, S. 4; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8340, S. 5; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8349, S. 6; Bez Bern 3740 (1891–1892) 8421, S. 4; Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8456, S. 5. In manchen Fällen erwarben auch andere Familienmitglieder, beispielsweise Kinder, oder Bekannte Haushaltsgegenstände für die Angehörigen des vergeldstagten Haushalts: Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2458, S. 5; Bez Bern B 361 (1846–1847) 2462, S. 7.

Abbildung 18: Vermögenszusammensetzung im 19. Jahrhundert



Trotz des hohen Anteils an vermögenslosen Geldstager*innen (34 Prozent) und Geldstager*innen mit höchstens 100 Franken Vermögen (18 Prozent), vergeldstagten auch im 19. Jahrhundert Personen mit mittleren oder höheren Vermögen (vgl. Abbildung 19). Das Spektrum reichte von keinem Vermögen bis hin zu etwas mehr als 1 Million Franken. Im Geldstag des 1846 von seinen Gläubiger*innen betriebenen Samuel Stettler wurde ein Vermögen von mehr als 100.000 Franken ausgewiesen (vgl. Tabelle 18). Diesem Vermögen standen allerdings um 40 Prozent höhere Schulden gegenüber, sodass der Geldstag mit einer negativen Bilanz endete. Der vermögendste unter allen Geldstager*innen, der bereits erwähnte Gutsbesitzer Ferdinach von Erlach, verfügte 1875 sogar über ein noch größeres Vermögen von mehr als 1 Million Franken. Im Durschnitt belief sich das Vermögen zum Zeitpunkt des Geldstags auf etwas mehr als 7200 Fr. Die zehn vermögendsten Geldstager*innen (alles Geldstager) verfügten zusammen über etwas mehr als 70 Prozent (45 Prozent im Ancien Régime) des gesamten Reichtums aller 304 vergeldstagten Personen.

Abbildung 19: Vermögensverteilung der Vergeldstagten im 19. Jahrhundert (n = 303)[73]

Anteil Geldstage in Prozent
40
35
30
25
20
15
10
5
0
kein Vermögen
0-100
101-500
501-1000
1001-1500
1501-2000
2001-2500
2501-5000
5001-7500
7501-10.000
10.000-25.000
25.001-50.000
50.001-75.000
>100.000
>1.000.000
Vermögen in Franken

Wie im Ancien Régime wurden 40 Prozent dieser Verfahren der vermögendsten Geldstager auf Antrag einer Schuldner*in durchgeführt. Auch Gläubigerforderungen, Todesfälle und ›Austritte‹ zählten zu den Geldstagsursachen. Trotz des relativ hohen Vermögens endeten nur die Geldstage von Ferdinand von Erlach und Johannes Sahli – beide 1875 – mit einem Vermögensüberschuss. Die von den vermögenden Geldstagern ausgeübten Berufe weisen keine auffallenden Gemeinsamkeiten auf. Wie bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellen die zehn vermögendsten Geldstager in Bezug auf ihre Berufe ein breites Spektrum dar, waren die Geldstagsursachen vielfältig und übertrafen die Schulden in der großen Mehrheit der Fälle die jeweiligen Vermögen. Auch für die vermögendsten Individuen unter den Geldstager*innen des 19. Jahrhunderts galt also, dass letztlich nur die umfassende Bilanzierung von Vermögen und Schulden (im Rahmen eines Geldstags) eine aussagekräftige Wiedergabe ihrer ökonomischen Situation darstellte.

73 Der Geldstag des Übersetzers Juels Cäsar Ducommun wurde vor Abschluss des Verfahrens aufgehoben und ist aufgrund der fehlenden Bilanz hier nicht berücksichtigt worden.

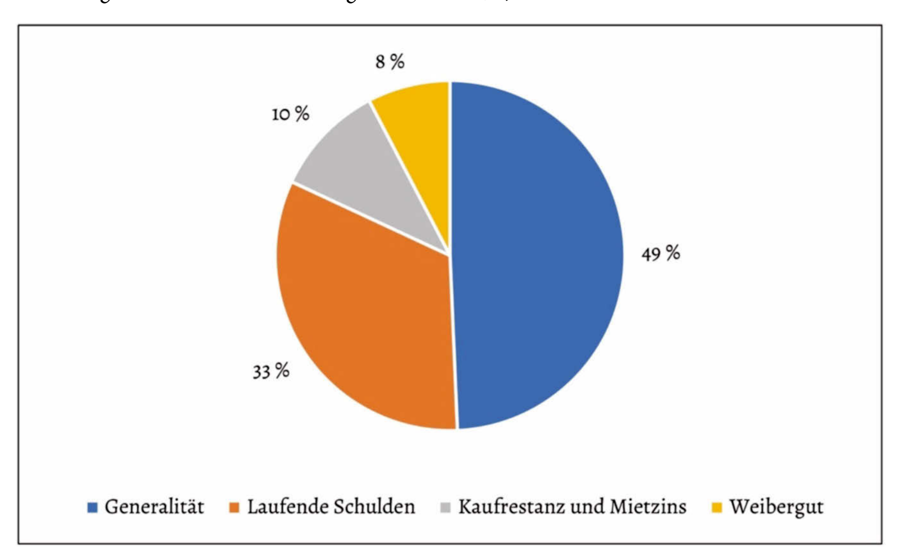
Tabelle 18: Die zehn vermögendsten Vergeldstagten im 19. Jahrhundert

Name	Beruf	Grund	Jahr	Vermögen
Ferdinand von Erlach	Gutsbesitzer	Schuldner*in	1875	1.004.310 Fr.
Samuel Stettler	Notar	Gläubiger*in	1846	102.476 Fr.
Alexander Gugger	Weinhändler	Schuldner*in	1890	70.127 Fr.
Alexander Ludwig Eduard Tschiffeli	Baumeister	Gläubiger*in	1873	67.543 Fr.
Christian Althaus	Schneidermeister	Tod	1846	65.447 Fr.
Ludwig Muralt	Direktor der Berner Handelsbank	Austritt	1871	59.522 Fr.
Johannes Aebi	Silberschmied	Tod	1846	55.223 Fr.
William Napier	Ingenieur	Austritt	1872	47.773 Fr.
Bendicht Zimmermann	Landwirt	Schuldner*in	1890	46.586 Fr.
Johannes Sahli	Gutsbesitzer	Schuldner*in	1875	45.055 Fr.

Welche Schulden lagen vor?

Der mit der Durchführung der Geldstage verbundene Aufwand belief sich auf etwas mehr als 55.000 Franken beziehungsweise 2,5 Prozent des ermittelten Gesamtvermögens. Für jedes Geldstagsverfahren wurden ungefähr 180 Franken ausgegeben. Jede ermittelte, rechtlich fixierte und nach Möglichkeit beglichene Gläubiger*innenforderung und Forderung gegenüber einer Aktivschuldner*in verursachte also Kosten in Höhe von weniger als 7 Franken. Durch die 304 Geldstage wurden die Forderungen von 5278 Gläubiger*innen erfasst. Pro Geldstag traten durchschnittlich 17 Gläubiger*innen in Erscheinung. Die Forderungen dieser Gläubiger*innen zählten hauptsächlich zur Klasse der »Generalität« (49 Prozent) sowie derjenigen der »Laufenden Schulden« (33 Prozent) (vgl. Abbildung 20). Durch den Kauf von Immobilien oder durch Mietzinsen entstandene Schulden machten weitere 10 Prozent aus. Weibergutsforderungen erreichten immerhin noch 8 Prozent (im Vergleich zu 11 Prozent im Ancien Régime).

Abbildung 20: Schulden nach Gläubigerklassen im 19. Jahrhundert



Abweisungen von Gläubiger*innenforderungen aufgrund von unzureichenden Belegen wurden im Vergleich zum Ancien Régime genauer festgehalten. Sie beliefen sich auf ungefähr 309.000 Franken und machten damit etwas mehr als 7 Prozent der Gesamtschulden (zuvor 2 Prozent) aus. Zudem kommen ab den 1870er-Jahren unter den Schulden erstmals Steuerforderungen vor. In einem Drittel der bis einschließlich 1891 ausgewerteten Geldstage werden Steuerforderungen geltend gemacht, die sich insgesamt auf etwas mehr als 4300 Franken beliefen.

Wie sah die Bilanz aus Vermögen und Schulden aus?

Auch im 19. Jahrhundert kam es zu Geldstagen, bei denen das durch das Verfahren ermittelte Vermögen die Schulden überstieg. 16 Geldstage (etwas mehr als 5 Prozent) endeten mit einem Vermögensüberschuss (vgl. Tabelle 19). Von diesen Geldstagen wurden fünf durch Schuldner*innen oder Gläubiger*innen ausgelöst, zwei erfolgten infolge eines Todesfalls und einer nach dem ›Austritt‹ des späteren Geldstagers. Bei drei weiteren Fällen handelte es sich um Nachgeldstage. Dass auch im 19. Jahrhundert 5 Prozent der Geldstage mit einem Vermögensüberschuss endeten, bestätigt erneut die prinzipielle Ergebnisoffenheit des Verfahrens.

In den Geldstagen von Johann Samuel Jäggi 1830 und Christian Althaus 1831 wurde das Erbe abgelehnt, bevor in den jeweiligen Verfahren relativ hohe Vermögensüberschüsse bilanziert wurden. Die Mutter des im April 1830 verstorbenen Jäggi wendete sich am 6. Mai 1833 an die Amtsgerichtsschreiberei. Sie hielt in ihrem Schreiben fest, dass laut dem in ihren Händen sich befindlichen Geldstagsrodel »nicht nur kein Verlust sondern [...] ein Ueberschuss von mehr als L. 7000 sich erzeigt« und bat erfolgreich um die Auf-

hebung des Geldstags ihres Sohnes.[74] Die Hinterbliebenen von Althaus traten das Erbe nicht an, weil nach einem durchgeführten Nachlassverfahren irrtümlicherweise mit einem erheblichen Verlust gerechnet wurde. Da »die Schulden das Vermögen um L 1699.9 übersteigen […] wird von Seite der Gemeinde Rüderswyl, nammens seiner hinterlassenen Wittwe und Kind die daherige Erbschaft ausgeschlagen«.[75] Insgesamt erinnern diese Geldstage mit positivem monetärem Ausgang an die am Ende des 18. Jahrhunderts in Geldstagspublikationen erfolgte Charakterisierung des Verfahrens als einzige Möglichkeit zur endgültigen Ermittlung von Soll und Haben – wie beispielsweise in dem detailliert untersuchten Geldstag von Johann Georg Albrecht Höpfner (vgl. Kapitel 3.5).

In den 184 Geldstagen mit einem negativen Bilanzergebnis kommen erneut hohe Verschuldungsgrade zum Ausdruck (vgl. Abbildung 21). Etwa die Hälfte der Schuldner*innen hatten zum Zeitpunkt ihres Geldstags einen Verschuldungsgrad von bis zu 500 Prozent vorzuweisen – ihre Schulden erreichten also das Fünffache ihres Vermögens. Weitere 43 Prozent der Geldstager*innen wiesen einen Verschuldungsgrad zwischen 501 und 10.000 Prozent auf. Das in den ausgewerteten Geldstagen des Ancien Régime angetroffene Maximum lag bei circa 9000 Prozent. Im 19. Jahrhundert lag in 4 Prozent der Fälle ein noch höherer Verschuldungsgrad vor. Diese Verfahren sind im Hinblick auf die Ursachen (vgl. Kapitel 5.5) und die zeitgenössische moralische Bewertung (vgl. Kapitel 6.1) der hohen Verschuldung besonders interessant. Der höchste Verschuldungsgrad wurde 1846 im Geldstag des Rechtsagenten Jakob Zimmermann ermittelt. Bei einem Vermögen von nur 8 Franken und 12 Rappen lag sein Verschuldungsgrad bei mehr als 185.000 Prozent. Die zehn (männlichen) Geldstager und die eine (weibliche) Geldstagerin mit einem Verschuldungsgrad von mehr als 10.000 Prozent (vgl. Tabelle 20) – deren Verfahren aus vier der fünf Samples des 19. Jahrhunderts stammen (die 1870er-Jahre fehlen) – verfügten im Durchschnitt über Vermögen von nur etwas mehr als 30 Franken. Ihre durchschnittlichen Schulden beliefen sich hingegen auf mehr als 14.400 Franken. Mit der Ausnahme des verstorbenen Mechanikers Ulrich Schenk wurden alle diese Verfahren – mit ihrem zum Zeitpunkt des Verfahrens bemerkenswert hohen Verschuldungsgrad – von Gläubiger*innen beantragt. Die Gläubiger*innen erhielten in diesen Fällen weniger als 1 Prozent ihrer geforderten Schuldsumme.

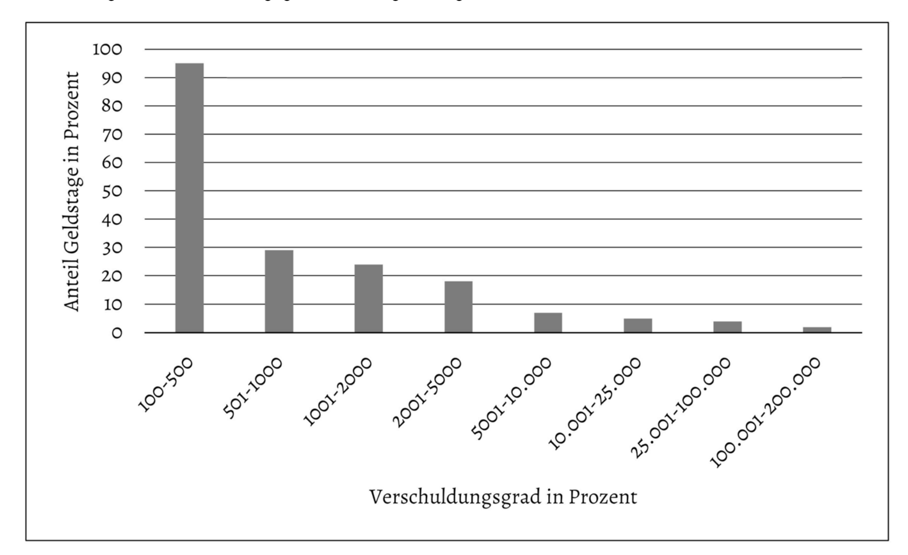
74 Geldstag Johann Samuel Jäggi 1830, StABE, Bez Bern B 3502 1162, Schreiben vom 6. Mai 1833.

75 Geldstag Christian Althaus 1831, StABE, Bez Bern B 3506 1191, S. 2.

Tabelle 19: Die Geldstage mit einer positiven Bilanz im 19. Jahrhundert

Name	**Beruf**	**Grund**	**Jahr**	**Vermögen**	**Schulden**	**Bilanz**
Ferdinand von Erlach	Gutsbesitzer	Schuldner*in	1875	1.004.310 Fr.	865.241 Fr.	145.342 Fr.
Johann Samuel Jäggi	Notar, Rechtsagent	Tod	1830	19.368 Fr.	8130 Fr.	11.236 Fr.
Christian Althaus	Schneidermeister	Tod	1831	65.447 Fr.	59.233 Fr.	10.955 Fr.
Ulrich Gerber	Milchhändler	Gläubiger*in	1874	44.777 Fr.	34.484 Fr.	10.293 Fr.
Barbara Schenkel-Hostettler	n/a	Schuldner*in	1890	5.635 Fr.	4061 Fr.	1574 Fr.
Elisabeth Schweizer-Rindlisbacher	n/a	Gläubiger*in	1891	5.517 Fr.	9722 Fr.	1491 Fr.
Marie Fischer-Imobersteg	Wirtin	Nachgeldstag	1891	5.484 Fr.	4225 Fr.	1270 Fr.
Johann Bek	Schmied	Nachgeldstag	1890	1.809 Fr.	876 Fr.	1159 Fr.
Jakob Stuki	Baumaterialhändler	Gläubiger*in	1846	5.169 Fr.	4343 Fr.	825 Fr.
Johannes Sahli	Gutsbesitzer	Schuldner*in	1875	45.055 Fr.	44.525 Fr.	530 Fr.
Johann Samuel Rott	Rechtsagent	Austritt	1872	36.133 Fr.	35.657 Fr.	476 Fr.
Christian Haneter	Metzger, Negotiant	Schuldner*in	1891	9.337 Fr.	9066 Fr.	270 Fr.
Carl Schneider	Zimmermann	Schuldner*in	1891	322 Fr.	53 Fr.	268 Fr.
Jakob Steiner	Landwirt	Gläubiger*in	1891	211 Fr.	56 Fr.	155 Fr.
Jakob Witschi	Tagelöhner, Milchträger	Gläubiger*in	1830	332 Fr.	204 Fr.	126 Fr.
Christian Wyss	Fürsprecher	Nachgeldstag	1876	406 Fr.	369 Fr.	37 Fr.

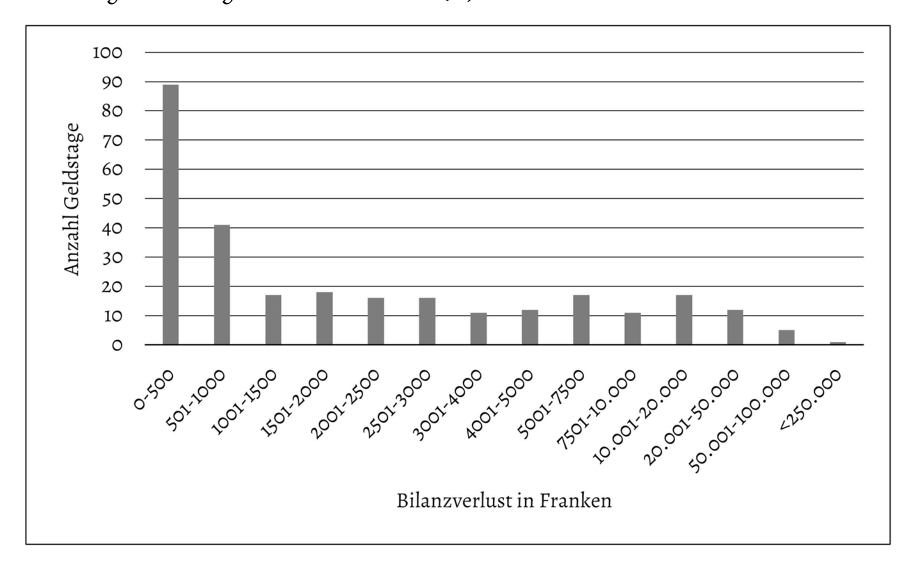
Abbildung 21: Verschuldungsgrad der Vergeldstagten im 19. Jahrhundert (n = 184)



Die insgesamt betrachtet hohen Verschuldungsgrade der Geldstager*innen im 19. Jahrhundert sind jedoch nicht nur auf Fälle mit geringem Vermögen und hohen Schulden zurückzuführen. Geldstage ohne Vermögen wurden in diese Kalkulation nicht mit einbezogen. Der bereits erwähnte Direktor der Berner Handelsbank Ludwig Muralt verfügte zum Beispiel über ein Vermögen von beinahe 60.000 Franken und erreichte dennoch einen Verschuldungsgrad von mehr als 650 Prozent. Zudem bringt auch die Analyse der absoluten Bilanzverluste der Geldstager*innen im 19. Jahrhundert ein breites Spektrum zum Vorschein – mit einem Maximalverlust von beinahe 250.000 Franken (vgl. Abbildung 22).

Die Gesamtbilanz der 304 Geldstage aus dem 19. Jahrhundert gestaltete sich folgendermaßen: Einem Gesamtvermögen von 2.199.633 Franken standen 4.224.678 Franken gegenüber. Schlussendlich wurde in den Geldstagen ein Gesamtverlust von 1.655.427 Franken bilanziert. Damit wurden also 52 Prozent der Schulden beglichen.

Abbildung 22: Geldstage mit Bilanzverlust im 19. Jahrhundert



5.5 Stabilität und Wandel: Die Resilienz des Geldstags

Der Geldstag könnte als Seismograf der gesellschaftlichen Entwicklung Berns charakterisiert werden. Die Geldstagsrödel könnten dementsprechend als Quelle für die gesellschaftliche Entwicklung Berns interpretiert werden. Hier liegt der analytische Fokus jedoch (enger) auf dem Geldstag als Untersuchungsgegenstand, repräsentativ für das Berner Konkursregime. Die eingehende Betrachtung des Geldstags beleuchtet den gesellschaftlichen Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Haushalten. Vor diesem Hintergrund ist das Spannungsfeld zwischen *Stabilität und Wandel* (während der *Sattelzeit*) hinsichtlich des Umgangs der Berner Gesellschaft mit ökonomischem Scheitern von besonderem Interesse.

Wie veränderten sich die an den Geldstag gerichteten Herausforderungen und Problemstellungen zwischen 1750 und 1900? Welche Kontinuitäten oder Veränderungen lassen sich beispielsweise bei den Geldstagsursachen, der Vermögenszusammensetzung oder den Schulden ausmachen? Veränderte sich das Sozialprofil der Geldstager*innen, wurde der Geldstag von sich ändernden Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen oder zur Lösung andersgearteter ökonomischer Unsicherheiten eingesetzt? Wurden scheiternde Kredit- und Schuldbeziehungen im 19. Jahrhundert durch den Geldstag anders beurteilt, bilanziert und gelöst als noch im Ancien Régime? Veränderte sich der Geldstag als Institution grundlegend im untersuchten Zeitraum? Um diese Fragen zu beantworten, wird im Folgenden ein Vergleich der Resultate der quantitativen Auswertung zum Ancien Régime mit denjenigen zum 19. Jahrhundert vorgenommen. Auf die Beschreibung von Veränderungen und Wandlungsprozessen folgt die Beobachtung von Kontinuitäten. Abschließend wird der Geldstag als Institution im Wandel analysiert und werden mögliche Gründe für seine ihn bis 1892 auszeichnende Resilienz benannt.

Der Geldstag im Wandel

Zwischen dem ersten hier untersuchten Geldstag, dem am 16. Januar 1760 eröffneten Verfahren über den Nachlass der verstorbenen Kellermagd Barbara Zimmermann, und dem letzten, dem am 5. September 1892 abgeschlossenen Nachgeldstag der ehemaligen Wirtin Marie Fischer-Imobersteg (vgl. Kapitel 5.1), vergingen mehr als 132 Jahre. In dieser Zeitspanne veränderte sich nicht nur die Berner Gesellschaft, sondern auch der Geldstag. Gleichwohl sind nicht alle *Veränderungen* gleichbedeutend mit *grundlegendem Wandel*.

So erschienen zum Beispiel die ersten vorgedruckten Formulare, die auf eine zunehmende *Standardisierung* des Verfahrens hinweisen könnten, in den Geldstagsrödeln der 1870er-Jahre. Als der Vogt des Johann Streit am 27. Mai 1872 im Amtshaus Bern erschien, um einen Geldstag zu beantragen, wurde dies mithilfe eines vorgedruckten, einseitigen Dokuments protokolliert (vgl. Abbildung 23).[76] Laut Protokoll gab der Vogt von Streit an, dieser »sei von seinen Gläubigern bis zur Pfandnahme betrieben und gegenwärtig nicht im Stande, denselben mit Bezahlung begegnen zu können«.[77] Für von Gläubiger*innen beantragte Geldstage war ebenfalls ein entsprechendes Formular vorhanden, durch das der Schuldner*in »von dem gegen [sie] eingelangten Geldstagsbegehren Kenntniss gegeben« wurde.[78] Mit Ausnahme der ersten Seite – auf der der Name der vergeldstagten Person und verschiedene Verfahrensschritte zeitlich festgehalten wurden – und der zweiten, bereits beschriebenen, Protokollseite wurden allerdings alle weiteren Elemente des Geldstagsrodels per Hand niedergeschrieben.[79] Auch in den 1870er-Jahren wurden zahlreiche Geldstagsrödel noch vollständig handschriftlich verfasst.[80] Dies galt auch noch in den 1890er-Jahren.[81]

76 Geldstag Johann Streit 1872, StABE, Bez Bern B 3702 4459, S. 2. Die gleiche vorgedruckte Protokollseite wurde beispielsweise auch in den folgenden Geldstagen genutzt: StABE, Bez Bern B 3702 (1871–1873) 4501, S. 2 und StABE, Bez Bern B 3702 (1871–1873) 4511, S. 2.

77 Geldstag Johann Streit 1872, StABE, Bez Bern B 3702 4459, S. 2.

78 Vgl. StABE, Bez Bern B 3702 (1871–1873) 4481, S. 2.

79 Im Gegensatz hierzu können die vorgedruckten Pfandbücher, die im Kanton Zürich zum Einsatz kamen, als Instrumente der Standardisierung interpretiert werden. Vgl. Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 229–230.

80 Vgl. StABE, Bez Bern B 3701 (1870–1872) 4211; StABE, Bez Bern B 3702 (1871–1873) 4535 und StABE, Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4752.

81 Für vollständig handschriftlich verfasste Geldstagsrödel aus den 1890er-Jahren siehe zum Beispiel: StABE, Bez Bern B 3736 (1890) 8306; StABE, Bez Bern B 3736 (1890) 8319; StABE, Bez Bern B 3736 (1890) 8320; StABE, Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8340; StABE, Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8341; StABE, Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8446; StABE, Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8473.

Abbildung 23: Vorgedrucktes Protokoll im Geldstag Johann Streit 1872

Neben Änderungen, die auf Standardisierungstendenzen hinweisen, könnten auch Anzeichen für eine zunehmende *Professionalisierung* des Verfahrens erwartet werden.[82] Bis in die 1850er-Jahre wurden Geldstage in der Regel von zwei Kommittierten oder Verordneten durchgeführt. Danach übernahm der Gerichtsschreiber als Massaverwalter (Konkursverwalter) die Durchführung des Verfahrens. Während im Ancien Régime und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts viele verschiedene Verordnete beziehungsweise Kommittierte mit der Durchführung von Geldstagen beauftragt wurden, führte der

82 Im angelsächsischen Raum führte Mitte des 19. Jahrhunderts der wahrgenommene Problemdruck im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Bilanzierens im Rahmen von Konkursverfahren zur Herausbildung der »new profession of accounting« und Gründung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Deloitte 1845, Price Waterhouse 1849 und Coopers 1854) – wohl etwa 50 Jahre früher als in der Schweiz. Gleeson-White, Jane: Double Entry: How the Merchants of Venice Created Modern Finance, New York 2013, S. 145.

Amtsgerichtsschreiber Ludwig Dünki im Jahr 1856 70 Prozent der ausgewerteten Verfahren durch.[83] In den 1870er-Jahren war der Amtsgerichtsschreiber Räsch für 70 Prozent der Geldstagsrödel verantwortlich. In den Jahren 1890 und 1891 führte der Gerichtsschreiber Leuenberger sogar etwa 85 Prozent der Geldstagsverfahren durch. Zudem wurden ab den 1830-Jahren mit der Einreichung von Schuldforderungen vermehrt Jurist*innen beauftragt, auch wenn dies rechtlich nicht notwendig war. Gläubiger*innen agierten bis in die 1890er-Jahre auch ohne juristischen Beistand.[84]

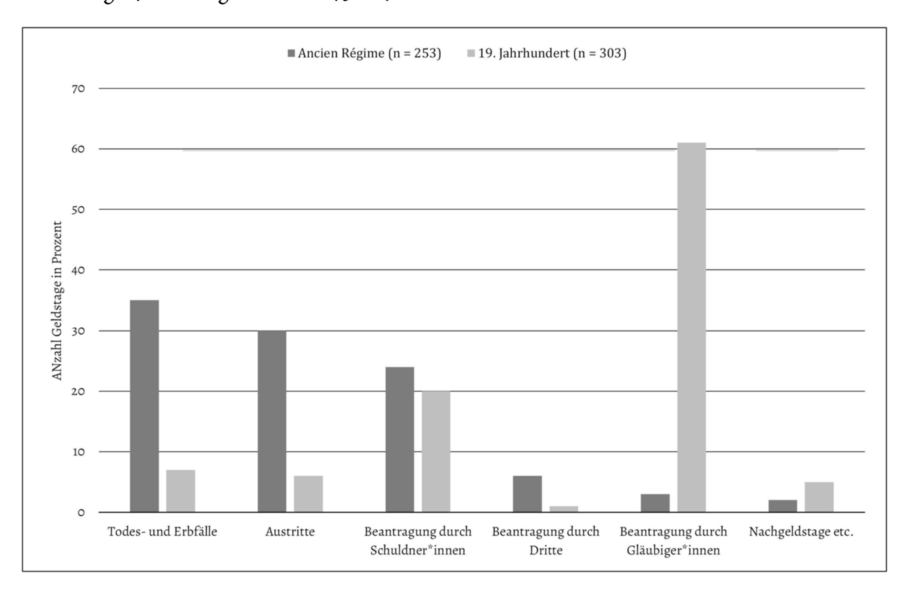
Es gibt insgesamt allerdings keine hinreichenden Anzeichen, dass diese Veränderungen in der Praxis des Geldstags – Kommittierte und Verordnete wurden durch einen Massaverwalter ersetzt, Protokollseiten wurden teilweise vorgedruckt, Schuldforderungen wurden vermehrt mit Unterstützung von Jurist*innen eingereicht – zu einem *grundlegenden institutionellen Wandel* führten. In den 150 Jahren des Untersuchungszeitraums veränderte sich die soziale Zusammensetzung der Vergeldstagten bis zu einem bestimmten Grad. Doch auch wenn unter den Berufen der Geldstager*innen neue Betätigungsfelder und Berufe auftauchten – Architekt*innen, Bankdirektor*innen, Ingenieur*innen, Redakteur*innen, Zahnärzt*innen usw. – und Soldaten nicht mehr vorkamen, blieb das Sozialprofil der Vergeldstagten auch im 19. Jahrhundert sehr vielfältig. Der Geldstag blieb eine Institution, die das drohende ökonomische Scheitern aller Schichten der Berner Gesellschaft verhandelte.

In Bezug auf die Geldstagsursachen können hingegen im Vergleich zwischen dem Ancien Régime und dem 19. Jahrhundert grundlegende Veränderungen konstatiert werden (vgl. Abbildung 24). Während in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Todes- und Erbfälle sowie ›Austritte‹ als häufigste Geldstagsursachen (zusammen 65 Prozent) auftraten, waren Gläubiger*innen im 19. Jahrhundert, die zur Begleichung ihrer Schuldforderungen einen Geldstag beantragten, der mit Abstand häufigste Auslöser (61 Prozent) für ein Geldstagsverfahren. Aus Todes- und Erbfällen resultierende unklare ökonomische Verhältnisse und Schuldbeziehungen wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts – als Zeichen von institutioneller Differenzierung – zunehmend durch Nachlassverfahren und nicht mehr durch Geldstage geregelt. Während Gläubiger*innen im Ancien Régime nur in Einzelfällen einen Geldstag beantragten, scheint das Geldstagsverfahren für sie im 19. Jahrhundert zu einer erfolgversprechenderen Option geworden zu sein. Allerdings konnte in der großen Mehrheit (87 Prozent) dieser 103 von Gläubiger*innen beantragten Geldstage kein Vermögen ermittelt werden. Zudem war in diesen Fällen der Verschuldungsgrad mit 6800 Prozent relativ hoch und wurden nur 28 Prozent der Schuldforderungen beglichen.

83 Für die übrigen Verfahren waren andere Rechtsagenten, Notare oder Unterweibel verantwortlich.

84 Im Geldstag des Metzgers Christian Haneter von 1891 verzichteten beispielsweise Gläubiger wie der Handelsmann Christian Wenger, der Arzt C. Hänselmann, der Landwirt Christian Burren, der Schweinemetzger Gottlieb Scherz, der Käser Gottfried Lehmann und die Fabrikanten Gebrüder Studer auf juristischen Beistand: Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, S. 12–17. Vgl. zur Möglichkeit der Gläubiger*innen, ihre Forderungen selbstständig einzureichen: Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, 1840.

Abbildung 24: Geldstagsursachen 1750–1900



Weitere Unterschiede im zeitlichen Verlauf zeigen sich beim Vergleich der Vermögensverhältnisse der Geldstager*innen. Im 19. Jahrhundert verfügten 34 Prozent der vergeldstagten Personen und Haushalte über gar kein Vermögen. Dagegen war dies nur in einem der 263 aus dem Ancien Régime stammenden Geldstage der Fall. Zudem veränderte sich die Vermögenszusammensetzung (vgl. Abbildung 25). Der Anteil von Liegenschaften am Gesamtvermögen stieg von 45 Prozent im Ancien Régime auf 72 Prozent im 19. Jahrhundert an. Zugleich besaßen nur noch knapp 11 Prozent der Geldstager*innen Liegenschaften – statt etwas mehr als 30 Prozent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Anteil von Aktivschulden wurde im 19. Jahrhundert durch Gegenstände und Bargeld überholt, dennoch blieben Aktivschulden mit 11 Prozent bedeutend. Des Weiteren ist eine Zunahme des Verschuldungsgrads der Geldstager*innen feststellbar (vgl. Abbildung 26).

Abbildung 25: Vermögenszusammensetzung der Vergeldstagten 1750–1900

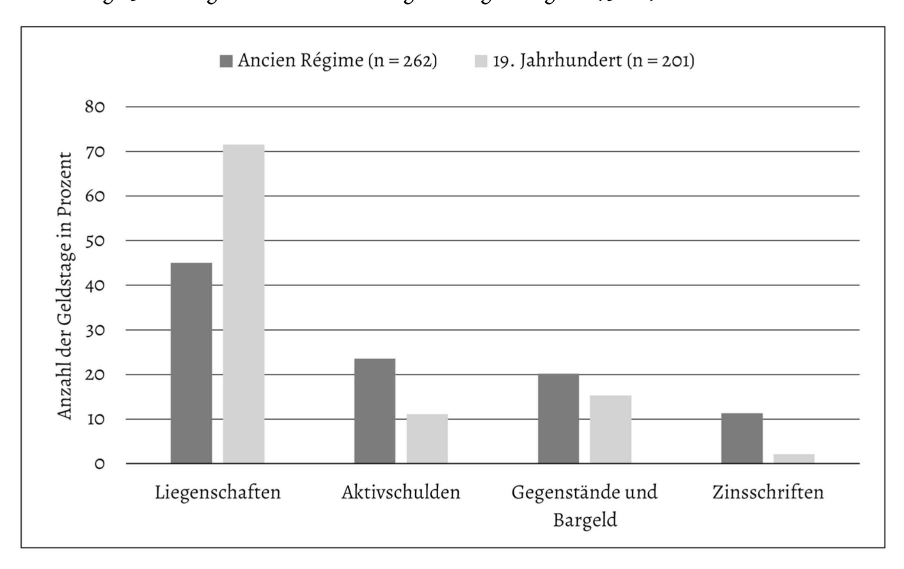
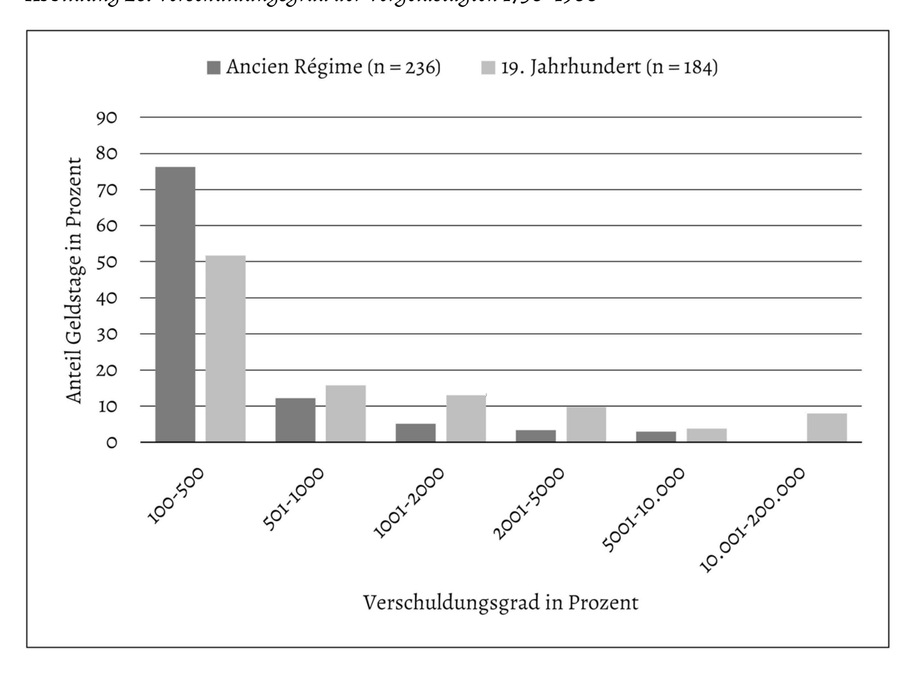


Abbildung 26: Verschuldungsgrad der Vergeldstagten 1750–1900



Während mehr als 70 Prozent der vergeldstagten Personen und Haushalte im Ancien Régime einen Verschuldungsgrad zwischen 100 und 500 Prozent aufwiesen, waren dies im 19. Jahrhundert nur noch etwa 50 Prozent. Die Geldstager*innen erreichten im 19. Jahrhundert höhere Verschuldungsgrade. 4 Prozent von ihnen waren, wie bereits erwähnt, sogar um das hundert- bis zweitausendfache ihres Vermögens verschuldet (vgl. Tabelle 20). Dies hatte zur Folge, dass im Verlauf der Geldstagsverfahren lediglich weniger als 1 Prozent der Gläubiger*innenforderungen beglichen wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach den Ursachen für die relativ hohe Verschuldung beziehungsweise nach den Kreditquellen besonders interessant. Wie kam es also dazu, dass die elf, verschiedene Berufe ausübenden, Vergeldstagten Schulden zwischen umgerechnet ungefähr 1000 (die Bäckerin Maria Ledermann 1856) und etwas mehr als 90.000 Franken (der Mechaniker Ulrich Schenk 1846) aufnehmen konnten?

Man könnte vermuten, dass diese Entwicklung mit der (im Schweizer Vergleich relativ früh erfolgten) Etablierung von diversen Finanzinstitutionen und daraus folgenden erweiterten Kreditmöglichkeiten zusammenhing (vgl. Kapitel 1.2). Allerdings: Nur in drei Fällen weisen die entsprechenden Geldstagsrödel als Geldgeber Finanzinstitutionen aus. Der Rechtsagent Jakob Zimmermann hatte vier Jahre vor seinem Geldstag bei der Berner Kantonalbank einen Kredit über etwa 2000 Franken aufgenommen, der mit Zinsen 15 Prozent seiner Gesamtschulden ausmachte.[85] Der Angestellte Edmund Noth-Beringer hatte 16 und elf Jahre vor seinem Geldstag von 1891 bei der Schweizerischen Volksbank in Bern Kredite im Wert von 4000 Franken aufgenommen sowie verschiedene Wechsel im Wert von fast 5500 Franken bei der Spar- und Leihkasse Bern offen.[86] Diese beliefen sich zusammen auf etwas mehr als 40 Prozent seiner gesamten Schulden. Der dritte dieser Geldstage mit besonders hohen Verschuldungsgraden, in dem Banken als Gläubigerinnen in Erscheinung traten, war derjenige des Küfers Caspar Rymann. Er hatte erst ein Jahr vor dem Beginn seines Geldstagsverfahrens im Jahr 1891 von der Spar- und Leihkasse Bern eine Obligation über 500 Franken erhalten, die weniger als 20 Prozent seiner Schulden ausmachte.[87] In den elf Geldstagen aus dem 19. Jahrhundert, deren Verschuldungsgrad die im Ancien Régime maximal erreichte Höhe übertraf, waren insgesamt nur etwa 8 Prozent der Schulden auf von Finanzinstitutionen bereitgestellte Kreditmittel zurückzuführen.

85 Geldstag Jakob Zimmermann 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2463, S. 48–49.

86 Geldstag Edmund Noth-Beringer 1891, StABE, Bez Bern B 3740 8423, S. 16–19.

87 Geldstag Caspar Rymann 1891, StABE, Bez Bern B 3739 8406, S. 6–7.

Tabelle 20: Die elf Geldstage mit den höchsten Verschuldungsgraden im gesamten Untersuchungszeitraum

Name	**Beruf**	**Grund**	**Jahr**	**Schulden**	**Verschuldungsgrad**
Jakob Zimmermann	Rechtsagent	Gläubiger*in	1846	14.829 L, 37 Rp.	185.362 %
Ulrich Schenk	Mechaniker	Tod	1846	62.632 L, 83 Rp.	139.182 %
Christian Bürki	Steinhauer	Gläubiger*in	1856	1706 Fr., 97 Rp.	85.300 %
Karl Rudolf Fischer	Fürsprecher	Gläubiger*in	1830	1457 L, 5 Bz., 5 Rp.	72.850 %
Friedrich Plüss	Messerschmied	Gläubiger*in	1846	789 L, 77 Rp.	39.450 %
Christian Glansmann	Bäcker	Gläubiger*in	1856	2179 Fr., 46 Rp.	36.316 %
Maria Ledermann	Bäckerin	Gläubiger*in	1856	1050 Fr., 79 Rp.	21.000 %
Rudolf Hürni	Gewächshändler	Gläubiger*in	1856	10.828 Fr., 18 Rp.	18.996 %
Edmund Noth-Beringer	Angestellter	Gläubiger*in	1891	22.453 Fr., 15 Rp.	15.484 %
Niklaus Zehender	n/a	Gläubiger*in	1846	1701 L, 63 Rp.	13.084 %
Caspar Rymann	Küfer	Gläubiger*in	1891	2775 Fr., 30 Rp.	10.277 %

Für eine zusammenfassende Diskussion des Verhältnisses von Stabilität und Wandel muss berücksichtigt werden, dass mit dem Stichwort ›Wandel‹ viele verschiedene Vorstellungen, Konzepte und Definitionen verbunden sein können. Insbesondere bringt nicht jede Veränderung im Detail auch grundlegenden Wandel mit sich. Daher ist es hier von entscheidender Bedeutung, – explizit und transparent – darzulegen, welche Konzeption von Wandel dieser Analyse des Geldstags als Institution zugrunde gelegt wird.[88]

Im Hinblick auf die Entwicklung des Geldstags zwischen 1750 und 1900 können drei Kategorien von Veränderungen unterschieden werden: (i) Veränderungen, die Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld widerspiegeln, aber die Funktionsfähigkeit der Institution nicht beeinträchtigen, (ii) Veränderungen, die die Institution vor grundlegende Herausforderungen stellen, und ihre Widerstands-, Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit ernsthaft auf die Probe stellen, oder gar (iii) Veränderungen, die grundlegende Anpassungen der wesentlichen Funktionen der Institution erfordern.

Zur *ersten* Kategorie gehören beispielsweise die neu auftretenden Berufe einiger Geldstager*innen. Da die Gesamtheit der vergeldstagten Personen aber auch im 19. Jahrhundert sehr vielfältig und breit blieb, änderte sich nichts daran, dass der Geldstag als Institution von allen gesellschaftlichen Schichten genutzt wurde.

Zur *zweiten* Kategorie gehört sicher die temporäre Abschaffung des Geldstags und Umbenennung in Güterabtretung 1847 (vgl. Kapitel 3.4). Die 1854 erfolgte Wiedereinsetzung spricht dann für die hohe Regenerationsfähigkeit des Geldstags. Die Veränderung der Geldstagsursachen und der gestiegene Anteil an vermögenslosen Geldstager*innen im 19. Jahrhundert stellten für die Institution weitere grundlegende Herausforderungen dar. Dass im 19. Jahrhundert in ungefähr 60 Prozent der Fälle Gläubiger*innen und in weiteren 20 Prozent Schuldner*innen den Geldstag beantragten, veränderte das Aufgabengebiet der Institution und hatte wohl auch Einfluss auf die Wahrnehmung des Geldstags. Im Ancien Régime waren beinahe drei Viertel der Geldstage weder auf die Initiative einer Gläubiger*in noch einer Schuldner*in zurückzuführen, sondern, wie gezeigt, auf Todes- und Erbfälle, ›Austritte‹ und Beantragungen durch Dritte. Diese Verschiebung der Anlässe für Geldstage hätte potenziell zu einer Polarisierung der Verfahrensbeteiligten in Schuldner*innen und Gläubiger*innen führen können. Gleichzeitig war die Realisierung von Aktivschulden der Geldstager*innen jedoch im 19. Jahrhundert eine bedeutende institutionelle Aufgabe, wurde der Geldstag immer noch auch von Schuldner*innen beantragt, waren die Geldstagsursachen vielfältig und ließen sich keine Anzeichen einer zunehmenden Moralisierung oder Konfliktforcierung zwischen Gläubiger*innen und Schuldner*innen ausmachen.

Zur *dritten* Kategorie der Veränderungen zählte ohne Zweifel die Volksabstimmung über das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* von 1889 (vgl. Kapitel 6.2). Wie sich diese verschiedenen Veränderungen auf die Institution des Geldstags insgesamt auswirkten, wird nach der Beschreibung von Kontinuitäten unter dem Begriff der Resilienz zusammengefasst und analysiert.

88 Vgl. zur Bedeutung eines reflektierten Umgangs mit Konzepten historischen Wandels und der Notwendigkeit, die eigene Begrifflichkeit explizit zu machen: Welskopp, Thomas: Keine Atempause… Prozess und Dynamik in der Geschichte, in: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014, S. 85 und 102–103.

Stabilität als Resilienz

Der hier genutzte Begriff von Resilienz ist kompatibel mit entsprechenden Konzepten des historischen Institutionalismus.[89] Die große Bedeutung von Mechanismen der Reproduktion einer Institution lassen sich zum Beispiel mit dem Konzept der Pfadabhängigkeit kombinieren. Auch wenn Pfadabhängigkeit zukünftige Weichenstellungen beeinflusst, ist die Resilienz einer Institution nicht auf Stabilität oder Rigidität angewiesen, sondern lässt sich ebenfalls durch dynamische Prozesse erklären. Generell verschiebt sich damit der analytische Fokus von der Genese einer Institution hin zu ihrer Reproduktion. Definiert wird Resilienz dementsprechend als institutionelle Fähigkeit des Geldstags, auf externe Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren und sich anzupassen.[90]

Ein informatives Beispiel für die hohe Anpassungsfähigkeit der Institution im Sinne von Resilienz liefert der Umgang mit möglicherweise betrügerischen und daher strafbaren Geldstagen. Mit dem *Abänderungsgesetz* vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage (vgl. Tabelle 4) wurden die Geldstagskommittierten verpflichtet, am Ende des Verfahrens in ihrem sogenannten Befinden auf mögliche Betrügereien hinzuweisen, damit diese in einem separaten Verfahren untersucht werden konnten. Im Geldstag des Fuhrmanns Jakob Schärer von 1830 wurde dieses Gesetz explizit erwähnt und an die Kommittierten die folgende, gesetzlich vorgeschriebene Frage gerichtet: »Ob Sie in den ihnen bekannt gewordenen Handlungen des Geldstagers Anzeigen gefunden die den Verdacht eines betriegerischen, oder muthwilligen Geldstags begründen?«[91] Die Kommittierten verneinten diese Frage, da »ihnen während der Verführung dieses Geldstags keine Thatsachen aufgestossen, welche, den Verdacht eines betriegerischen, oder muthwilligen Geldstags erweken konnten«.[92] Dies geschah, obwohl Schärers Schulden sein Vermögen um das Fünffache überstiegen und der Geldstag mit nicht bezahlten Schuldforderungen von mehr als 6300 Franken endete.

Diese Beurteilung der Gründe des ökonomischen Scheiterns – ohne moralische Urteile und trotz vorliegender hoher Verschuldung – durch die Kommittierten entsprach über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg der Regel. Auch im Geldstag des ausgetretenen (»der Burger habe sich von Bern fortgemacht«)[93] Leinwebergesellen Johannes Berger bekundeten die Kommittierten 1831 trotz fehlenden Vermögens und Schulden von über 500 Franken keine Anzeichen für betrügerisches Verhalten.[94] Auf der

89 Der Begriff wird im Sinne des historischen Institutionalismus verstanden und damit insbesondere *nicht* im Sinne von psychologischen oder ökologischen Ansätzen.

90 Dies entspricht der allgemein verbreiteten Definition von Resilienz als »a system's ability to cope with and adapt to external pressures«. Siehe: Sjöstedt: Resilience Revisited, 2015, S. 1–3. Vgl. zu einem soziologischen Umgang mit dem Konzept der Resilienz: Endress, Martin; Maurer, Andrea: Resilienz im Sozialen: Theoretische und empirische Analysen, Wiesbaden 2015.

91 Geldstag Jakob Schärer 1830, StABE, Bez Bern B 3502 1163, S. 19.

92 Ebd., S. 19.

93 Geldstag Johannes Berger 1831, StABE, Bez Bern B 3506 (1831–1832) 1200, S. 2.

94 Ebd., S. 28–30.

Grundlage des Geldstagsprotokolls wurde diese Beurteilung in Form der sogenannten »Passation« durch den Präsidenten des Amtsgerichts bestätigt.[95]

Zwischen 1869 und 1871 kam es im Amtsbezirk Bern beispielsweise insgesamt zu nur drei betrügerischen Geldstagen.[96] Von 1872 bis 1874 wurden im Amtsbezirk Bern in der Kategorie »Betrug, betrügerischer Geltstag, Pfandverschleppung« 38 Vergehen registriert, die einen sehr geringen Anteil (etwas mehr als 6 Prozent) der 572 »Vergehen gegen das Eigentum« ausmachten.[97]

Wie bereits erwähnt, nutzten auch im 19. Jahrhundert breite Teile der Berner Gesellschaft den Geldstag[98] – als Gläubiger*innen und als Schuldner*innen. Unter den Vergeldstagten waren es über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg Frauen und Männer sowie Arme und Reiche, die Haushalten angehörten, deren ökonomisch unsichere Situationen aus ganz unterschiedlichen Gründen zu Geldstagen führten. Die Akteur*innen nutzten den Geldstag über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg. Die relativ aktiven und handlungsfähigen Gläubiger*innen bevorzugten das komplexe und vollumfängliche Geldstagsverfahren in vielen Fällen gegenüber dem Pfändungsverfahren, der sogenannten Gant.[99]

Die Bevorzugung des Geldstags seitens der Schuldner*innen hatte verschiedene Gründe. Zum Beispiel erklärte Niklaus Maurer 1768, »dass auf vielfaltig rechtlich geschehene Betreibungen seiner Schuld Gläubigeren Er zu Schützung seines Leibs kein besseres Mittel mehr vor sich sehe, als sich das Beneficy des Geltstags zu bedienen«.[100] Da die Eröffnung eines Geldstagsverfahrens die Schuldner*in von der Schuldhaft befreite, beantragten viele Akteur*innen, wie der Krämer Johannes Marti Braun zur »Schützung und Schirmung seines Leibs«,[101] in Reaktion auf Pfändungsbetreibungen einen Geldstag.[102] Der Tagelöhner Christian Sterchi erklärte 1831 hingegen, nachdem er von seinem Hausmeister zur Begleichung von Mietzinsen betrieben wurde: Weil er »so wenig diesen als seinen übrigen Gläubigern zu begegnen wisse, so rufe er zu Vermeidung fernerer Kosten den Geldstag an«.[103] Der von verschiedenen Gläubiger*innen betriebene Krämer Christian Wenger entschied sich 1846 für das Geldstagsverfahren, »da er sehe, dass er unter seiner Sache stehe, so rufe er den Geldstag an, indem er nicht den eint oder andern Gläubiger durch Hergabe seines noch besitzenden Vermögens

95 Ebd., S. 30.

96 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1871, S. 316–317; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1876, S. 1112–1113.

97 Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1876, S. 1020–1021, 1030–1031, 1040–1041.

98 Dieser Befund wird durch die Analyse der ab 1824 vorhandenen Daten der zeitgenössischen Statistik (vgl. Kapitel 3.3) unterstützt.

99 Vgl. zur größeren gesellschaftlichen Bedeutung des Geldstags – gemessen an der Häufigkeit des Verfahrenseinsatzes und den verhandelten Summen – gegenüber der Gant auch die in Kapitel 4.3 wiedergegebenen zeitgenössischen Statistiken.

100 Geldstag Niklaus Maurer 1768, StABE, B IX 1451 5, S. 3.

101 Geldstag Johann Marti Braun 1769, StABE, B IX 1451 12, S. 4.

102 Vgl. zu weiteren Geldstagen, die von Schuldner*innen in Reaktion auf Pfändungsbetreibungen beantragt wurden: B IX 1449 (1762–1764) 6, B IX 1450 (1765–1767) 17, S. 3; B IX 1457 (1784–1787) 22, S. 2; B IX 1457 (1784–1787) 26, S. 2; B IX 1458 (1787–1790) 4, S. 2.

103 Geldstag Christian Sterchi 1831, StABE, Bez Bern B 3504 1181, S. 2.

bevortheilen möchte«.[104] Eine wiederum andere Begründung lieferte der Negotiant Rudolf Steiner, als er 1846 einen Geldstag beantragte:

> »[E]r sei von verschiedenen Seiten betrieben und infolge dieser Betreibungen sei ihm sein Ladenfond zum grössten Theil zum Pfand genommen und in die Gantkammer gelegt worden. Um nun einerseits den Betreibungen Einhalt zu thun und anderseits nicht einige Gläubiger, die durch Vergantung seines zum Pfand genommenen Vermögens zur Bezahlung kommen würden, zu begünstigen, so rufe er den Geldstag an, bittet aber den Richter um einige Stündigung, damit er sich mit seinen Gläubigern arrangieren könne.«[105]

Schuldner*innen begründeten ihre bemerkenswerte Präferenz des Geldstags gegenüber der Gant[106] also nicht nur mit der Möglichkeit, der Schuldhaft zu entgehen, sondern auch mit dem Argument, Kosten im Zusammenhang mit der Begleichung von Schulden zu minimieren oder die Bevorzugung einzelner Gläubiger*innen zu verhindern.

Neben den vielfältigen Ursachen sind die mit einer positiven Bilanz geendeten Geldstage ein Beleg für die durchgängig bestehende prinzipielle Verfahrensoffenheit. Im Ancien Régime endeten 10 Prozent der Verfahren mit einem Vermögensüberschuss. Im 19. Jahrhundert ergaben immer noch bemerkenswerte 5 Prozent der Verfahren, dass das Vermögen der vergeldstagten Person die Schulden überstieg. Dabei wurden zur Bestimmung des Vermögens größtenteils öffentliche Versteigerungen eingesetzt. Im Ancien Régime geschah dies in etwa 80 Prozent der Fälle und im 19. Jahrhundert in etwas mehr als 40 Prozent aller Geldstage (65 Prozent der Geldstage mit Vermögen). Trotz der relativ hohen Anzahl vermögensloser Geldstager*innen blieb die öffentliche Versteigerung also in der Regel ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens (vgl. Kapitel 4.4).

Die mit dem aufwendigen Verfahren zur Bilanzierung von Vermögen und Schulden verbundenen Kosten blieben im Verhältnis zum ermittelten Vermögen weitgehend stabil. Im Ancien Régime wie im 19. Jahrhundert machten die Geldstagskosten ungefähr 2,5 Prozent des Gesamtvermögens aus. In Bezug auf die erfolgreiche Bezahlung von Schulden blieb die mit diesen Kosten verbundene ›Leistung‹ der Institution konstant: Im Ancien Régime und im 19. Jahrhundert wurden durch Geldstage etwa 50 Prozent der Schulden beglichen.[107]

Der Ausgang der einzelnen Geldstagsverfahren ergab nicht ein einziges (End-)Ergebnis, sondern resultierte in verschiedenen *Teil*entscheidungen. Zur Geduld verwiesene Schuldforderungen konnten Jahrzehnte später in Nachgeldstagen befriedigt werden (vgl. den in Kapitel 5.1 rekonstruierten Nachgeldstag von Marie Fischer-Imobersteg

104 Geldstag Christian Wenger 1846, StABE, Bez Bern B 3629 2423, S. 2.

105 Geldstag Rudolf Steiner 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2430, S. 2.

106 Dies ist bemerkenswert, weil im Gegensatz dazu zum Beispiel in Zürich das Pfändungsverfahren dominierte und das Konkursverfahren mit dem *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* im Handelsregister eingetragenen Personen vorbehalten blieb.

107 Dieser Befund stimmt mit den seltenen zeitgenössischen statistischen Angaben überein. Laut zeitgenössischer Statistik wurden in den Jahren von 1881 bis 1884 im Kanton Bern (ohne das Jura) im Rahmen von Geldstagen etwas mehr als 48 Prozent der Schulden beglichen (vgl. Kapitel 4.3).

1891). Mit einer negativen Bilanz endende Geldstage wurden in vielen Fällen wieder aufgehoben, wenn nachträglich alle Schulden beglichen wurden oder sich die Gläubiger befriedigt zeigten.[108]

In diesem Kapitel wurde die Frage nach Wandel und/oder Stabilität des Umgangs mit ökonomisch scheiternden Haushalten durch die Institution des Geldstags auf Basis des Vergleichs von Geldstagsrödeln aus dem Ancien Régime und dem 19. Jahrhundert untersucht. Die um die qualitative Auswertung von Beispielfällen ergänzte quantitative Auswertung hat dabei für die 150 Jahre des Untersuchungszeitraums und in Bezug auf den Berner Geldstag zahlreiche Kontinuitäten im Umgang mit ökonomischem Scheitern hervorgebracht. Diese Kontinuitäten sind nicht auf eine rigide Stabilität des Geldstags zurückzuführen. Stattdessen zeigt sich eine hohe Resilienz der Institution. Diese ist nicht zuletzt darin begründet, dass die Akteur*innen und Praktiken des Geldstags immer wieder aufs Neue zur Reproduktion der Institution beigetragen haben. Als Institution lieferte der Geldstag für alle Beteiligten kontinuierlich und konstant über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg Anreize und Motive zur Teilnahme.

Zusammenfassend hat sich der Geldstag bis 1892 und damit beinahe über den gesamten Untersuchungszeitraum von 150 Jahren hinweg als resiliente Institution im Umgang mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten erwiesen. Diese Resilienz lässt sich an mehreren spezifischen Kernelementen festmachen: (i) Der Geldstag wurde durchgehend von breiten Schichten und einem großen Teil der Berner Bevölkerung genutzt. (ii) Der Verfahrensausgang blieb dabei prinzipiell offen und mit dem Geldstag wurden keine *a priori* festgelegten Bestrafungsabsichten verfolgt. (iii) Das Verfahren zeichnete dabei ein komplexer, prozesshafter Verlauf aus, ohne starre Ablaufstruktur. (iv) Die Akteur*innen – auch die Schuldner*innen – nahmen aktiv am Verfahren teil und verfügten über eine relative große Handlungsfähigkeit. (v) Grundlegend wurden Gläubiger*innen und Schuldner*innen gleichwertig behandelt, ohne dass zwischen ihnen bedeutende Machtasymmetrien bestanden. (vi) Der Geldstag behielt seine umfassende gesellschaftliche Präsenz und wurde als Verfahren sozial akzeptiert; er blieb Teil des Alltags und wurde als Institution auch gegen Ende des 19. Jahrhunderts – bis zur Einführung des Bundesgesetzes 1892 – nicht marginalisiert. (vii) Die Bilanzierung von Vermögen und Schulden sowie von Ansprüchen, Rechten und Interessen aller Beteiligten war nicht ausgerichtet auf die Abrechnung vergangener Fehlleistungen, sondern orientierte sich an der Ermöglichung und Konstruktion von Zukunft.

5.6 Die Re-Konfiguration der sozialen Ordnung

In den vorhergehenden Kapiteln wurde argumentiert, dass der Geldstag als Institution soziale Akzeptanz für seine Entscheidungen schuf (vgl. Kapitel 3) und insbesondere durch die öffentliche Versteigerung neue Wertvorstellungen generierte (vgl. Kapitel 4). In diesem Kapitel wurde eine neue Perspektive hinzugefügt und analysiert, wie im

108 Bei einem die Schulden klar übersteigenden Vermögen konnte es auch während des Verfahrens zur Geldstagsaufhebung kommen. Vgl. B IX 1458 (1787–1790) 16, S. 17; B IX 1458 (1787–1790) 17, S. 29f.; Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8438, S. 6.

Geldstag über einen langen Zeitraum hinweg stabil – im Sinne von resilient – Vermögen und Schulden bilanziert wurden.

Die auf die Praktiken der Bilanzierung abzielende Analyse hat dabei über das einzelne Geldstagsverfahren hinaus den Blick auf temporale Aspekte und auf die gesellschaftliche Ebene gelenkt. Neben der institutionellen Resilienz des Geldstags über den langen Untersuchungszeitraum hinweg ist unter temporalen Aspekten hervorzuheben, dass bei der Bilanzierung nicht die Abrechnung vergangener Fehlleistungen, sondern die Re-Konfiguration der sozialen Ordnung, die Ermöglichung einer hoffnungsvollen Zukunft für die Mehrheit der Beteiligten – Gläubiger*innen und Schuldner*innen – und die Berner Gesellschaft im Zentrum des Verfahrens stand. Der Geldstag half dabei im Umgang mit Ungewissheit sowohl in der »Sachdimension« als auch in der »Sozialdimension«.[109] Als Bilanzierungsprozess stellte der Geldstag einen lösungsorientierten Anfang dar, durch den die mögliche Zahlungsunfähigkeit eines Haushalts als alltägliches gesellschaftliches Problem sachgerecht behandelt wurde (vgl. Abbildung 27).

Abbildung 27: Der Geldstag in seinen sachlichen und sozialen Dimensionen

	Der Konkurs als katastrophales Ende oder …	**… als lösungsorientierter Anfang**
Ökonomisches Scheitern als individuelles Problem und Ausnahme oder …		
… als gesellschaftliches Problem und Teil des Alltags		**Der Geldstag**

Dieser Befund überrascht dann nicht, wenn an die Charakterisierung von Schulden als zukunftsgewandte und Zukunft ermöglichende *Sozialtechnik* bei Goetzman gedacht wird: »Debt allowed borrowers to use money from the future to meet obligations in the present.«[110] Schulden ermöglichen in dieser Lesart einen Vorgriff auf zukünftige Leistungen. Die Vorstellung, dass die temporale Ausrichtung des Umgangs mit gescheiter-

109 Vgl. zur Unterscheidung zwischen »Sachdimension« und »Sozialdimension«: Beckert, Jens: Die Ungewissheit der Moderne, in: Flick, Corinne Michaela (Hg.): Rechnen mit dem Scheitern: Strategien in ungewissen Zeiten, Göttingen 2014, S. 52.

110 Goetzmann: Money Changes Everything, 2016, S. 41.

ten Kredit- und Schuldbeziehungen auf die Ermöglichung von Zukunft gerichtet ist, ergibt sich daraus aber nicht notwendigerweise. Ganz im Gegenteil. Nach gängigen Interpretationsmustern wird der Konkurs vornehmlich als *Endpunkt* charakterisiert, der primär der Bilanzierung der Vergangenheit dient. Im Gegensatz dazu muss der Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Haushalten durch den Geldstag als *Anfang* eines sozialen Prozesses, als nicht von vorneherein determinierter *Zeitraum* und als *Zukunft* konstruierender Vorgang beschrieben werden.

Der Geldstag als Anfang, nicht Ende

Zu Beginn des Verfahrens war das Verhältnis von Vermögen zu Schulden unklar (vgl. für das Folgende Kapitel 4). Die Höhe des Vermögens wurde erst durch volatile Schätzungen und Versteigerungen von Gegenständen oder durch das ungesicherte Eintreiben von unbestimmten Aktivschulden ermittelt. Ob alle Gläubiger*innen ihre Forderungen anbringen würden und auch belegen konnten, war zu Beginn des Verfahrens ungewiss. So endeten Geldstagsverfahren immer wieder auch in einem Vermögensüberschuss der Schuldner*in. Bei der Bestrafung von vergeldstagten Personen war die Schuldhaft ausgeschlossen – ›das Gut schirmte den Leib‹. Der Umgang mit der Schuldfrage – nach ökonomischen und nach moralischen Gesichtspunkten (dazu mehr in Kapitel 6.1) – erfolgte *de jure* und *de facto* höchst differenziert. Die Perspektive für die Zeit nach dem Geldstag war offen, sie konnte sogar mit Hoffnungen verbunden sein. Es eröffneten sich stets auch Zukunftsoptionen. Es gab immer ein – wenn auch in seiner konkreten Gestaltung vielfältiges – Leben nach dem Geldstag.

Der Geldstag als Zeitraum, nicht Zeitpunkt

Unter temporalen Aspekten lassen sich Geldstage nicht adäquat als Zeitpunkt beschreiben. Vielmehr eröffnete das Verfahren einen Zeitraum (für das Folgende vgl. Kapitel 3). Ein spezifisches Maß an zeitlicher Autonomie ermöglichte den prozesshaften Umgang mit unklaren Besitzverhältnissen, gescheiterten Kreditbeziehungen und neu zu bestimmenden Wertzuschreibungen. Es ergaben sich neuartige Verfahrensrollen (in Unterscheidung zu den sozialen Rollen der Beteiligten), es wurden durch vielfältige Praktiken Informationen ausgetauscht und es wurde, Schritt um Schritt, Komplexität (Ungewissheit über die Zukunft) reduziert beziehungsweise bewältigt. Schuldforderungen wurden anerkannt, nach Möglichkeit beglichen oder ›zur Geduld verwiesen‹. Von der Konkursmasse ausgenommene Werte, Alimentationszahlungen an die Familie der vergeldstagten Person und die relativ bevorzugte Gläubigerklasse des Weiberguts trugen zur Unterstützung des ökonomisch ins Schlingern geratenen Haushalts bei. Im Konkursverfahren veränderte sich also für alle Beteiligten die Welt – nicht nur materielle und rechtliche Verhältnisse, sondern auch Einstellungen und zeitliche Perspektiven von Akteur*innen.

Zukunftskonstruktion, nicht Vergangenheitsbewältigung

Das Geldstagsverfahren war nicht ausschließlich oder vordringlich auf die Bilanzierung vergangener Kredit- und Schuldbeziehungen ausgerichtet. Stattdessen wurde im Verlauf des Konkursverfahrens Zukunft konstruiert. Dies geschah nicht durch *eine*, von allen Beteiligten in jeder Hinsicht ursprünglich angestrebten, Entscheidung. Der differenzierte Umgang mit Schuldfragen, die Ablösung des dichotomischen Verhältnisses von Schuldner*in und Gläubiger*in durch komplexere Beziehungsstrukturen und die vielfältigen und öffentlichen Praktiken der Teilhabe führten zu verschiedenen, jeweils sozial akzeptierten (Teil-)Entscheidungen. Die Legitimation dieser Entscheidungen war nicht vorrangig auf die erfolgreiche Schuldenbegleichung oder ritualhafte Wiederholungen zurückzuführen.

Luhmann paraphrasierend, lag die Leistung des Geldstags »nicht darin, eine ungewisse Zukunft durch Selektionsprozesse zu bestimmen«, sondern vor allem darin, »eine ungewisse Zukunft auszuhalten« – beziehungsweise für die beteiligten Akteur*innen aushaltbar zu machen. Der Bilanzierungsprozess innerhalb des Konkursverfahrens half »angesichts einer ungewissen Zukunft« und »einer Überforderung durch eine unübersehbare Komplexität von Möglichkeiten« dabei, dass »Betroffene in einer laufend aktuellen Gegenwart sinnvoll miterleben und mithandeln, obwohl [...] auf eine ungewisse Zukunft« zugelebt wird.[111]

Der Geldstag nimmt in dieser Sichtweise eine spezifische Position im zeitlichen Verlauf gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse ein. Er ist kein disruptiver ›Wahrheitsmoment‹. Er stellt vielmehr eine zeitlich ausgedehnte und substantiell dichte Phase dar, mit offenem Ergebnis und eigener, komplexer Verfahrensgeschichte – an deren Ende nichtsdestotrotz ein die Ordnung stützendes Ergebnis steht.

Die Stadt Bern durchlief im Verlauf des 19. Jahrhunderts einen keineswegs reibungslosen und geradlinigen, aber nichtsdestotrotz beachtlichen Modernisierungsprozess. Gerade im Hinblick auf das Berner Konkursregime lassen sich dagegen bemerkenswerte Kontinuitäten zum Ancien Régime konstatieren. Und die Ablösung des Geldstags durch das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* 1892 darf durchaus als *externer Schock* (siehe Kapitel 6) beurteilt werden. Die beiden vorherigen Kapitel haben gezeigt, dass der Geldstag als Institution und das korrespondierende Berner Konkursregime über den Untersuchungszeitraum hinweg ein hohes Maß an Kontinuität vorweisen, zum Beispiel in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen oder die Generierung neuer Wertvorstellungen mittels öffentlicher Versteigerung. Die – insbesondere quantitative – Analyse der 567 Fallbeispiele unterstützt diese Interpretation. Das Berner Konkursregime des 18. und 19. Jahrhunderts kann somit treffenderweise mit dem Konzept der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« (Ernst Bloch, Reinhart Koselleck) beschrieben werden.[112] Die

111 Luhmann: Legitimation durch Verfahren, ^{9}2013 [1969], S. 232.

112 Zitiert nach: Eibach: Die Sattelzeit, 2019, S. 148. Das vollständige Zitat lautet: »Um Anachronismen zu vermeiden, kommt es darauf an, nicht nur den akzelerierten Wandel, sondern auch Möglichkeiten der Kontinuität, des Steckenbleibens, der verschiedenen Wege und der Rückbildung zu prüfen. Kontinuität heißt hier indes nicht, dass alles gleich bleibt. Es geht vielmehr darum, den Blick konzeptionell offen zu halten für genuin Älteres, das sich in der Moderne in ähnlicher oder anderer Form sowie in veränderten Kontexten präsentiert. Die Komplexität und Ambiguität der

untersuchte Praxis des Geldstags zeigt dabei deutlich, dass die Akteur*innen während des gesamten Untersuchungszeitraums mit einer offenen Zukunft als Herausforderung konfrontiert waren, aber ebenso mit *hoffnungsvollen Zukunftsperspektiven* rechnen durften – und rechneten.[113]

Ära zwischen 1750 und 1850 hat bereits Koselleck 1972 mit einer weiteren berühmten Formel, der ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹, auf den Punkt gebracht.«

113 Vgl. zu einer praxeologischen Beschäftigung mit der Historizität von Zukunft insbesondere die Einleitungen der ersten beiden Bände der Reihe »Kontingenzgeschichten«: Becker, Frank; Scheller, Benjamin; Schneider, Ute (Hg.): Die Ungewissheit des Zukünftigen: Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a.M./New York 2016; Brakensiek, Stefan: Ermöglichen und Verhindern: Vom Umgang mit Kontingenz: Zur Einleitung, in: Bernhardt, Markus; Brakensiek, Stefan; Scheller, Benjamin (Hg.): Ermöglichen und Verhindern: Vom Umgang mit Kontingenz, Frankfurt a.M./New York 2016, S. 9–22.

6. Wandel praktizieren. Die Moral des Scheiterns

Zum Abschluss dieser Arbeit werden im Folgenden die wesentlichen Merkmale des Berner Konkursregimes zusammenfassend rekapituliert und so die in den analytischen Teilschritten genutzten verschiedenen Perspektiven (mit den jeweils im Zentrum stehenden empirischen Befunden und einschlägigen konzeptionellen Ansätzen) in ein interpretatives Gesamtbild eingefügt. Darüber hinaus soll der spezifische Berner Umgang mit dem (drohenden) ökonomischen Scheitern von Haushalten zwischen 1750 und 1900 in den größeren Zusammenhang der neuen Kapitalismusgeschichte einsortiert werden. Die von dieser Kapitalismusgeschichte inspirierte praxeologische Perspektive des *Doing Capitalism* – beziehungsweise hier spezifisch: des *Doing Bankruptcy* (vgl. Kapitel 2.2) – gewinnt in drei Schritten Profil: (i) Die bisher dargestellten empirischen Erkenntnisse werden mithilfe der integrierenden Kraft des Konzepts der *Moralökonomie* (des Berner Konkursregimes) zusammengefügt, (ii) das Endes des Geldstags als Institution wird als *externer Schock* versinnbildlicht und interpretiert, (iii) im Sinne eines *weitläufigeren Ausblicks* wird der Berner ›Sonderfall‹ dem herrschenden Narrativ der Konkursgeschichte gegenübergestellt.

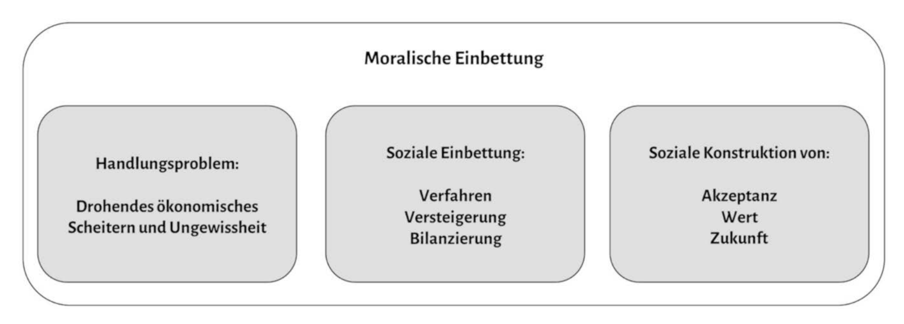
Wie einleitend ausgeführt (vgl. Kapitel 2.4 *Elemente des Scheiterns: Akzeptanz, Wert, Zukunft, Moral*) werden also zunächst die drei analytischen Perspektiven (Kapitel 3 zum *Verfahren* des Geldstags, Kapitel 4 zur *Versteigerung* und Kapitel 5 zur *Bilanzierung*), mit denen der Geldstag bisher untersucht wurde, unter dem ›Dach‹ des Konzepts der Moralökonomie zusammengeführt (Kapitel 6.1). So können die wesentlichen Charakteristika des Berner Konkursregimes benannt, integriert und abschließend interpretiert werden – durchaus im Sinne eines Erklärungsmodells für die bemerkenswerte Resilienz des Geldstags.

Moralische Bewertungen begleiteten die institutionelle Entwicklung des Geldstags über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg und an verschiedensten Punkten der einzelnen Prozessschritte des Geldstags ebenso wie hinsichtlich der Gesamtentwicklung des Konkursregimes. Moralische Vorstellungen traten immer wieder in den Handlungen der Beteiligten zutage – zum Teil explizit genannt, zum Teil als implizite Handlungsanleitungen. Diese wurden in den bisherigen Kapiteln jeweils nur punktuell und

am Rande thematisiert. Abschließend soll nun die spezifische Moralökonomie des Berner Umgangs mit ökonomisch scheiternden Haushalten rekonstruiert werden. Dabei werden die moralischen Vorstellungen *nicht* als dem Geldstag vorausgehend oder ihm extern vorgegeben (im Sinne des *Deus ex machina*) eingeführt, sondern aus der Praxis des Geldstags, dem Handeln der Akteur*innen und den Merkmalen des institutionellen Rahmens ihres Handelns *induktiv hergeleitet* (vgl. Abbildung 28).

Auf die Gesamtbetrachtung des Geldstags in der *longue durée*, insbesondere der Würdigung des Spannungsfeldes zwischen (gesellschaftlichem) Wandel und (institutioneller) Resilienz, folgt eine knappe Darstellung des Endes der jahrhundertealten Institution des Geldstags mit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 (Kapitel 6.2). Hierbei steht *nicht* die Suche nach umfassenden Erklärungen für den Erfolg des Bundesgesetzes im Vordergrund.[1] Vielmehr geht es vorrangig darum, auf die *umkämpfte Einführung* des Bundesgesetzes im Anschluss an die durch ein Referendum erzwungene Volksabstimmung sowie die enge Entscheidung hinzuweisen. Die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende Periode der dynamischen Stabilität des Geldstags beendete die Einführung einer schweizweiten Konkursgesetzgebung. Dieses ›Ende‹ kann nicht als – systembedingt nachgerade notwendige – der ›Moderne‹ geschuldete Ablösung einer ›traditionellen‹ Institution interpretiert werden. Diese letzte Etappe des Geldstags stellt sich vielmehr als eine von komplexen Sachfragen, themenfremden Kalkülen und letztlich auch Zufällen begleitete – also hochgradig kontingente – Entwicklung dar.

*Abbildung 28: Das Berner Konkursregime: Die moralische Einbettung der Akteur*innen*



Das Berner Konkursregime mit seinen in dieser Studie herausgearbeiteten und hervorgehobenen wesentlichen Merkmalen widerspricht in zentralen Aspekten dem herrschenden internationalen Konkursnarrativ (vgl. Kapitel 1.3). Wie kann mit diesem Spannungsverhältnis zwischen spezifischer empirischer Fallstudie und dem genereller-en Forschungsstand der europäischen Konkursgeschichte angemessen und produktiv umgegangen werden? Wie einleitend bereits angekündigt (Kapitel 1.4): Hier wird auf

1 Siehe zu verschiedenen Erklärungsansätzen in Bezug auf die Einführung des Bundesgesetzes: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 31–65.

der Basis der detaillierten Auseinandersetzung mit den Hunderten untersuchten Geldstagsrödeln (also methodisch: den ergiebigen Entdeckungsreisen ins Archiv) und in der praxeologischen Perspektive des *Doing Bankruptcy* (also mit einer respektvollen Haltung gegenüber dem Denken und Handeln der Zeitgenoss*innen) eine Neuinterpretation des herrschenden Konkursnarratives zumindest angeregt (Kapitel 6.3).

Im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ wird *nicht* davon ausgegangen, dass das Berner Konkursregime *per se* einmalig war. Der Berner Geldstag kann auch vor dem Hintergrund der internationalen Konkursgeschichtsschreibung *nicht* überzeugend als die vernachlässigbare Ausnahme oder schlichtweg untypische Anomalie verstanden werden. Stattdessen wird hier (die Studie abschließend und über sie hinaus einen Ausblick wagend) der Versuch unternommen – inspiriert und gedrängt durch vielfältig und zahlreich vorhandene Spuren ›vom Großen im Kleinen‹ –, die durchaus sperrigen Erkenntnisse der Fallstudie als gewinnbringenden Beitrag zu einer Neukonzeption beziehungsweise einem konstruktiven ›Wiederzusammenbau‹ der internationalen Konkursgeschichte zu nutzen.

6.1 Die Moralökonomie des Berner Konkursregimes

Spätestens mit der Berner Gerichtssatzung von 1761 wurde der Geldstag (dessen Ursprünge bis ins 15. Jahrhundert reichen) als rechtsbasiertes Verfahren etabliert. Er blieb bis auf die letzten Jahre des Untersuchungszeitraums die maßgebliche Institution für den gesellschaftlichen Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Berner Haushalten. Sein wesentliches Charakteristikum war eine spezifische soziale und moralische Einbettung der involvierten Akteur*innen – geprägt von einem grundsätzlich solidarischen Verhalten. Seine Legitimität verdankte der Geldstag den folgenden institutionellen Eigenschaften: Das stabilisierende Wesensmerkmal der sozialen und moralischen Einbettung der Institution wurde begleitet von einer substantiellen (nicht ausnahmslos) erbrachten Leistung für die Berner Haushalte und Gesellschaft. Der Geldstag transformierte die zunächst verunsichernde, beängstigende und krisenhafte Erfahrung des drohenden (ins Haus stehenden) Scheiterns für den vergeldstagten Haushalt in eine herausfordernde, aber hoffnungsvoll zukunftsgerichtete Perspektive.

Das ›Überleben‹ des Geldstags in der *longue durée* kann erklärt werden durch (i) die vom Verfahren mit seinen spezifischen Merkmalen erzeugte soziale Akzeptanz und Legitimität, (ii) die Art und Weise der sozial eingebetteten Wertbestimmung, (iii) die soziale Konstruktion von Zukunft und (iv) die solidarische Moralökonomie als Hintergrundstruktur des Umgangs mit ökonomischem Scheitern. Die institutionelle Aufgabenstellung des Geldstags zielte auf die umfassende, vollständige und für alle Beteiligten akzeptierbare Erfassung der Schulden *und* des Vermögens des vergeldstagten Haushalts. Aus dieser Vorgabe ergab sich – nicht zwangsläufig, sondern in der Praxis stets neu verhandelt – für den Umgang mit den Akteur*innen sowie für die Klärung der Schuldfrage ein differenziertes, vorurteilsfreies und offenes Vorgehen. Auf diese Weise wurde die potenziell konflikthafte Gegenüberstellung von Schuldner*in und Gläubiger*in aufgehoben und in ein komplexeres Netzwerk von zu überprüfenden Kredit- und Schuldbeziehungen überführt.

Dabei war die Beschäftigung mit dem meist männlichen Geldstager nur *ein* Aspekt der institutionellen Aufgabenstellung. Insbesondere nach der Emigration des männlichen Haushaltsvorstands, aber zum Beispiel auch durch die Berücksichtigung der weiblichen Mitgift (des Weiberguts) oder durch den rücksichtsvollen Umgang mit Haushaltsgegenständen, galten eine ganze Reihe an praktischen Überlegungen im Verfahren immer wieder *allen* Mitgliedern des vergeldstagten Haushalts. Im Rahmen des Geldstags wurde stets mit großer Sorgfalt versucht, auch die ausstehenden Forderungen dieses Haushalts zu realisieren. Auf das ökonomische Scheitern von Haushalten und das damit verbundene Handlungsproblem des adäquaten Umgangs mit Ungewissheit (zum Beispiel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Haushalts und seiner Zukunft, der Korrektheit von Schuldforderungen, des Wertes von Haushaltsgegenständen und Liegenschaften) reagierte der Geldstag also im Kern *solidarisch gegenüber allen Beteiligten*.

Erkenntnisse aus drei verschiedenen analytischen Perspektiven

In der *ersten analytischen Perspektive* (Kapitel 3) wurde der Geldstag als *Institution* untersucht. Im Interesse einer differenzierten Interpretation wurde auf verschiedenartige Quellen zurückgegriffen und der Geldstag sowohl *de jure* als auch *de facto* analysiert. Als Ausgangspunkt diente die Frage, ob – und gegebenenfalls wie – Haushalte im Geldstag tatsächlich scheiterten. Untermauert wurde die Eingangsthese, wonach der Geldstag sich durch seine hohe Stabilität und sein hohes Maß an sozialer Akzeptanz auszeichnete.

Dies gilt trotz der durchaus vorhandenen und teilweise lautstarken Kritik. Gotthelfs fiktionale Darstellung des Geldstags ›auf der Gnepfi‹ darf stellvertretend für diese kritischen Stimmen genannt werden. Dennoch liefert auch seine Beschreibung Beiträge zum Verständnis der Funktionsweise der Institution. »Wenn *ein Haus* [Hervorhebung: E.H.] in Geltstag verfällt«[2] – mit dieser Wortwahl und der anschließenden Beschreibung der Vorgänge im Kontext der öffentlichen Versteigerung weist Gotthelf zum Beispiel auf die ausgeprägte soziale Dimension des Verfahrens hin: etwa die Präsenz und Beteiligung der Nachbarschaft im Prozess.

Die dichte Beschreibung des Geldstags von Jean Fornallaz aus dem Jahr 1846 offenbarte Parallelitäten zum Geldstag des Liechti-Lefevre-Haushalts von 1765 und dabei exemplarische Wesensmerkmale des Verfahrens. Die quantitative Einordnung hat gezeigt, dass Geldstage keine krasse Ausnahmeerscheinung im gesellschaftlichen Alltag darstellten und die Institution sehr häufig und sozial breit genutzt wurde (laut zeitgenössischen Schätzungen hatten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 5 Prozent der Kantonsbevölkerung unmittelbar Erfahrungen mit dem Verfahren gemacht).

Die Betrachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergab, dass in Bern bereits mit der Gerichtssatzung von 1614 ein sehr nuancierter Umgang mit Schuldfragen seinen Anfang nahm. Die Gerichtssatzung von 1761, sowie die Gesetze von 1850 und 1854, bildeten die maßgeblichen Meilensteine in der Entwicklung der rechtlichen Basis des Geldstags. Das Ende der jahrhundertealten Berner Institution kam erst mit dem *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892. Hervorzuheben bleibt, dass bereits mit der Gerichtssatzung von 1614 keine Schuldhaft für Geldstager*innen vorgesehen war

2 Gotthelf: Der Geltstag, 2021 [1846], S. 152.

und sich der Umgang mit Schuldner*innen – im europäischen Vergleich sehr früh – erstaunlich ›liberal‹, differenziert und ›modern‹ gestaltete. Erst zu der Zeit, als in den restlichen Gebieten Europas von deutlich repressiven Maßnahmen gegenüber Schuldner*innen zunehmend abgesehen wurde, begann der Berner Geldstag in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit, strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Mit theoretischen Anleihen bei der Verfahrenstheorie von Luhmann und deren historischer Anwendung im Kontext der Arbeiten von Stollberg-Rilinger wurde das Verfahren des Geldstags beschrieben – und damit zum ersten Mal ein Konkursverfahren in dieser Weise untersucht. Demnach kennzeichnete den Geldstag eine grundsätzliche Ergebnisoffenheit, besaß das Verfahren ein bestimmtes Maß an Autonomie gegenüber der sozialen Umwelt, wurden die Akteur*innen zugleich in den Prozess verstrickt und nicht zuletzt dadurch zur Teilnahme motiviert, war ein relativ hohes Maß an Öffentlichkeit ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses und bildeten verhandelte, kollektive Teilentscheidungen wesentliche Bausteine der gesamthaften Entscheidungsfindung. Die Kontinuität im Berner Umgang mit gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen ist also maßgeblich auf die *Verfahrenspraktiken* des Geldstags, seine dadurch geschaffene Legitimität und die damit verbundene Akzeptanz der resultierenden Entscheidungen zurückzuführen. Die im jeweiligen Geldstag – im übertragenen Sinn *und* in der sehr praktischen Umsetzung – neu ›geschriebene‹ Verfahrensgeschichte wirkte dabei gesamthaft reproduzierend für die bestehende soziale Ordnung.

Mit der *zweiten analytischen Perspektive* (Kapitel 4) wurde die spezifische Form der sozialen Einbettung der Akteur*innen adressiert, um die Praktiken der *Wertbestimmung* zu untersuchen. Hierbei wurden, angelehnt an entsprechende Konzepte der Wirtschaftssoziologie und der Anthropologie, insbesondere die Mechanismen der *öffentlichen Versteigerung* analysiert. Einführend wurde erläutert, dass und wie das 1892 von Anker erstellte Gemälde *Der Geltstag* den Moment der öffentlichen Versteigerung als Teil des Berner Alltags präsentiert. Ohne den künstlerischen Interpretationen eine überhöhte Aussagekraft einzuräumen, kamen hierdurch unterschiedliche zeitgenössische Wahrnehmungen und moralische Wertungen des Geldstags zum Vorschein.

Die detaillierte Rekonstruktion des Geldstags des Burgers Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 offenbarte ein Verfahren, in das 160 Personen involviert waren, in dem ohne augenfälligen Einfluss der sozialen Stellung der Beteiligten, unter Einbeziehung zahlreicher Expert*innen und mit einem großen Maß an Öffentlichkeit, sorgfältig und mit großem Aufwand verbunden, das Vermögen und die Schulden des Haushalts bestimmt wurden.

Die Auswertung der ab dem 19. Jahrhundert vorliegenden zeitgenössischen Statistiken ergab ein breites Sozialprofil der vergeldstagten Personen. Der Geldstag nahm in Bezug auf die Eintreibung von Schulden eine weitaus wichtigere gesellschaftliche Rolle ein als das gleichzeitig existierende Pfändungsverfahren, die sogenannte Gant. Aufgrund der sozialen Vielfalt der Geldstager*innen kann davon ausgegangen werden, dass es in der Praxis keine stereotype Vorstellung *der* Konkursit*in gab.

Durch die theoretisch angeleitete Untersuchung der öffentlichen Versteigerung (*Suche nach der Ökonomie* und Wirtschaftssoziologie) wurde diese als besondere Form der sozialen Einbettung vorgestellt, die vor allem auf das mit der Wertbestimmung verbundene Handlungsproblem reagierte (Dominanz von Ungewissheit und Unbestimmtheit).

Hier wurde klar, dass es sich bei der Bilanzierung der Einkommens- und Vermögenssituation der Haushalte um viel mehr – und etwas deutlich anderes – als um die mathematisch ableitbare Beantwortung ökonomischer Fragen handelte. Durch die jeweilige Versteigerung wurde die potenziell konfliktbeladene Dichotomie von Gläubiger*innen und Schuldner*innen überwunden und in ein situatives Netzwerk verwandelt, das mithilfe eigener Spielregeln den sozialen Wert von Gegenständen, Tieren und Liegenschaften bestimmte.

Mit dem Konzept des *offenen Hauses* wurden die kommunikativen Praktiken des Geldstags untersucht und zugleich Periodisierungsfragen thematisiert. Die kommunikativen Praktiken und Aushandlungsprozesse des Geldstags öffneten nicht nur den betroffenen Haushalt, sondern auch das Verfahren für Nachbar*innen, Dritte und Mitglieder der Gemeinde. Die Praktiken lassen sich dabei nicht hinreichend mit binären Kategorien – offen/geschlossen, vormodern/modern – beschreiben. Sie entsprachen eher einem nahezu das ganze lange 19. Jahrhundert überdauernden *historical blend*.[3] Die soziale Einbettung des scheiternden Haushalts führte schließlich dazu, dass die alte, prekäre Ordnung der Akteur*innen und Haushalte, ihrer Dinge und Güter sowie die ursprünglich antagonistischen bilateralen Schuldbeziehungen in neue Wertvorstellungen, in einen transformierten Haushalt und insgesamt in eine neue soziale Ordnung überführt wurden (vgl. Abbildung 9).

In der *dritten analytischen Perspektive* (Kapitel 5) wurde, auf Basis der quantitativen Auswertung von 567 Geldstagsrödeln (aus acht über den Untersuchungszeitraum verteilten Samples), der Bilanzierungsprozess des Geldstags strukturell analysiert. Diese quantitative Grundlage wurde, ergänzt um qualitative Interpretationen, genutzt, um Fragen nach dem historischen Wandel der Institution zwischen 1750 und 1900 zu adressieren.

Die detaillierte Rekonstruktion des letzten in Bern abgewickelten Geldstags, des Nachgeldstags der nach Argentinien ausgewanderten Frau Fischer-Imobersteg aus dem Jahr 1891, verdeutlichte die praktische Relevanz von ›zur Geduld verwiesenen‹ Schuldforderungen und offenbarte einen komplexen internen Prozess. Dieser zeigte keine Anzeichen von Stabilisierung, Rationalisierung oder Modernisierung – und damit eines im Zeitverlauf ablauftechnisch oder systemisch optimierten Umgangs mit dem ökonomischen Scheitern.

Für die Auseinandersetzung mit den Fragen des institutionellen Wandels wurden 263 ausgewertete Geldstage aus dem Ancien Régime (inklusive Helvetik) 304 Fällen aus dem 19. Jahrhundert gegenübergestellt. Die quantitative Auswertung der beiden, durch das ›Epochenjahr‹ 1800 getrennten, Gruppen erfolgte entlang des folgenden, an der Quellenstruktur ausgerichteten, Fragenkatalogs: Sozialprofil und Geschlecht der Vergeldstagten, Ursachen des Geldstags, Berufe der Vergeldstagten, Vermögenszusammensetzung, Art der Schulden und resultierende Bilanz. Dabei zeigte sich, dass Geldstage in der Praxis im Ancien Régime mehrheitlich nicht mit der Verurteilung von individuellem Scheitern, sondern mit der Begutachtung des möglichen ökonomischen Scheiterns beschäftigt waren. In mehr als 70 Prozent der Fälle stand nicht ausschließlich ein männlicher Geldstager im Zentrum des Verfahrens. Im 19. Jahrhundert waren 10 Prozent der betroffenen Personen Geldstagerinnen.

3 Vgl. zum Konzept des *historical blend*: Gluck: The End of Elsewhere, 2011, S. 685–686.

Die hohe Bedeutung, die dem Haushalt und der Möglichkeit, diesen weiterzuführen, beigemessen wurde, illustriert auch die Rolle des Weiberguts. Im Ancien Régime wurden in 60 Prozent der Fälle Weibergutsforderungen anerkannt, die 11 Prozent der Gesamtschulden ausmachten (es waren immer noch 8 Prozent im 19. Jahrhundert).

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg war unter den Geldstager*innen das gesamte gesellschaftliche Spektrum Berns vertreten. Mit Blick auf die Vermögensverteilung gab es demnach nicht nur arme, sondern auch vermögende Vergeldstagte. Allerdings verschoben sich vom 18. zum 19. Jahrhundert die Geldstagsursachen. Standen im Ancien Régime mehrheitlich Erbfälle (35 Prozent), ›Austritte‹ (30 Prozent) und Geldstagsgesuche seitens der Schuldner*innen selbst (24 Prozent) am Anfang des Verfahrens, so waren im 19. Jahrhundert die Forderungen von Gläubiger*innen mit großem Abstand der häufigste Auslöser (61 Prozent), gefolgt von Geldstagsgesuchen der Schuldner*innen (20 Prozent), Erbfällen, ›Austritten‹ und Nachgeldstagen (alle etwa 5 Prozent).

Bemerkenswerterweise lag im gesamten 19. Jahrhundert in 35 Prozent der Fälle gar kein Vermögen vor (dies kam in den ausgewerteten Geldstagen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einmal vor). Dies hatte Folgen für die Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens. Während im Ancien Régime in der Regel eine öffentliche Versteigerung zur Wertbestimmung eingesetzt wurde (in 80 Prozent der Fälle), geschah dies im 19. Jahrhundert deutlich seltener (40 Prozent). Die Vermögenszusammensetzung der Schuldner*innen veränderte sich ebenfalls. In beiden Perioden machten Liegenschaften zwar den größten Anteil am Gesamtvermögen aus, ihr Anteil erhöhte sich jedoch von 45 auf 72 Prozent. Zudem besaßen im 19. Jahrhundert nur noch 11 Prozent, statt zuvor 30 Prozent, der Geldstager*innen eine Liegenschaft. Aktivschulden, also ausstehende Forderungen der Geldstager*innen, bildeten im Ancien Régime mit 24 Prozent den zweitgrößten Aktivposten, im 19. Jahrhundert machten sie nur noch 11 Prozent des Gesamtvermögens aus. Obwohl im 19. Jahrhundert mehr als 7 Prozent der Schuldforderungen der Gläubiger*innen nachweislich abgewiesen wurden, erreichten die Vergeldstagten höhere Verschuldungsgrade. Die elf Geldstage mit der höchsten Verschuldung (zwischen dem Hundert- und Zweitausendfachen ihres Vermögens) wurden alle im 19. Jahrhundert durchgeführt. Dabei waren die Schulden vorwiegend nicht auf Bankkredite zurückzuführen, wie angesichts der in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmenden Finanzierungsmöglichkeiten durch Bankinstitute vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Den gesamten Untersuchungszeitraum übergreifend, wurden etwas mehr als die Hälfte der Schuldforderungen im Rahmen der Geldstage beglichen.

Die Ergebnisoffenheit des Verfahrens wird eindrücklich belegt durch die 10 beziehungsweise 5 Prozent der Geldstage, die in der zweiten Hälfte des 18. respektive im 19. Jahrhundert in einem Vermögensüberschuss endeten. Insgesamt erwies sich die Bilanzierungspraxis des Geldstags als resilient und sie trug in temporaler und sozialer Hinsicht zur Reproduktion der betroffenen Haushalte und zur Transformation der Schuldbeziehungen bei.

In der Summe wurde durch den Geldstag das ökonomische Scheitern von Haushalten als gesellschaftliches Problem und Teil des Alltags behandelt. Der Geldstag stellte als Institution einen lösungsorientierten Anfangspunkt jenseits des ökonomischen Scheiterns dar, in dessen Verfahrensverlauf die soziale Ordnung der Berner Gesellschaft jeweils rekonfiguriert wurde.

Die vielperspektivische praxeologische Studie des Berner Konkursregimes zwischen 1750 und 1900 ergab also die folgenden zentralen Befunde: (i) Ökonomisches Scheitern war Teil des Alltags und keine Ausnahmeerscheinung, (ii) das jeweilige Geldstagsverfahren war prinzipiell ergebnisoffen und motivierte die beteiligten Akteur*innen durch ein bemerkenswertes Maß an Öffentlichkeit und Transparenz zur Teilnahme, (iii) anstelle der stereotypen männlichen Konkursiten stand der vom ökonomischen Scheitern bedrohte Haushalt – und in vielen Fällen eine Geldstagerin (Weibergut) – im Fokus, (iv) der Beginn eines Geldstagsverfahrens schützte die Geldstager*in bereits seit 1614 vor der Gefahr der Schuldhaft, (v) im prinzipiell solidarischen Umgang mit Geldstager*innen zeigt das Berner Konkursregime von der Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine beachtliche Resilienz.

Die konstatierte und vom herrschenden Konkursnarrativ abweichende solidarische Moralökonomie des Berner Konkursregimes stellt dabei einen auf den ersten Blick überraschenden Befund dar. Zur Verifizierung und Klärung dieses auf eine Neu-Interpretation der gesellschaftlichen Rolle von ökonomischem Scheitern und Konkursen hinauslaufenden Untersuchungsergebnisses, wird der moralische Umgang mit Geldstager*innen im Folgenden zusammenfassend und explizit dargestellt. Diese *vierte (auf den vorhergehenden aufbauende) analytische Perspektive* wird zuletzt aufgegriffen, weil hier – im Unterschied zum herrschenden Konkursnarrativ – *a priori* möglichst keine Annahmen zu den moralischen Dimensionen des Konkursregimes getroffen werden sollen – und in den vorausgehenden Analyseschritten auch nicht unterstellt wurden.

Zur Erinnerung: Das herrschende Narrativ der (europäischen) Konkursgeschichte zum langen 19. Jahrhundert folgt häufig und ohne hinreichend kritische Reflexion dem Prinzip des *pars pro toto* (vgl. Kapitel 1.3): Einem kleinen Teil der Konkursfälle – immer wieder jenem mit dramatischem Verlauf, skandalisierender Berichterstattung, betrügerischem Verhalten, strenger moralischer Verurteilung, dem gescheiterten Kaufmann als stereotypem Konkursiten – wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt und zum großen Ganzen der Konkursgeschichte geformt.

Moralische Einbettung der Akteur*innen

Zur Analyse der moralischen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag wird das heuristische Konzept der *Moralökonomie* genutzt, wie es in den letzten Jahren in der Geschichtswissenschaft, Soziologie und Anthropologie in Weiterentwicklung von oder teilweise auch in Abgrenzung zu E. P. Thompsons[4] Konzeption diskutiert und angewandt wird.[5] In Anlehnung an die Ergebnisse dieser inzwischen umfangreichen Debatte wird davon ausgegangen, dass in der Berner Gesellschaft zwischen 1750 und 1900 durchaus

---

4 Thompson: The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century, 1971, S. 76–136; Thompson: The Moral Economy Reviewed, 1991, S. 259–351.

5 Frevert, Ute: Introduction, in: Frevert (Hg.): Moral Economies, 2019, S. 7–12; Frevert: Kapitalismus, Märkte und Moral, 2019; Tellmann: Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden, 2013, S. 3–24; Fassin: Moral Economies Revisited, 2009, S. 1237–1266; Beckert: The Moral Embeddedness of Markets, 2005; Daston: The Moral Economy of Science, 1995, S. 2–24.

verschiedene Moralökonomien existierten[6] – zum Beispiel im Kontext der Armenfürsorge,[7] der kollektiven Ressourcenverwaltung,[8] des Umgangs mit Ehen[9] oder im Spannungsfeld von Kredit und Schulden. Es soll also nicht darum gehen, *generelle* Moralvorstellungen der Berner Gesellschaft und deren Wirkung auf den Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern, wie er sich dann im Geldstag manifestierte, nachzuzeichnen – sondern aus den Praktiken rund um den Geldstag jene Moralvorstellungen herauszuarbeiten, die den Berner Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Haushalten kennzeichneten.

Auch die spezifischen moralökonomischen Vorstellungen im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten, auf denen hier der analytische Fokus liegt, waren zeitgenössisch stets uneinheitlich, umstritten und umkämpft. Schon die erfolgte Gegenüberstellung der beiden künstlerischen Verarbeitungen des Themas machte dies deutlich: Während Gotthelf den Geldstag für einen zugespitzten (konservativen) moralischen Angriff auf die (vermeintlich zu moderne) Berner Gesellschaft nutzte, fehlten bei Anker Anzeichen einer moralisierenden Verurteilung. Der durchaus problembehaftete Alltag wurde von ihm dargestellt, aber keineswegs skandalisiert, die dem Bildgegenstand zugrunde liegende Auseinandersetzung wurde nicht dramatisiert, die Situation erschien nicht ausweglos, selbst die aktuell offensichtlich bedrängten Personen wurden auf Augenhöhe behandelt und konnten auf einen fairen, respektvollen, solidarischen und eventuell sogar von Mitleid begleiteten Umgang der Gemeinschaft mit ihnen hoffen. Es kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden, dass sich bestimmte allgemeingültige Vorstellungen hegemonial durchsetzten. Stattdessen ist eine durchaus heterogene Gemengelage aus verschiedenen moralischen Vorstellungen zu beobachten.

Diese historisch gewachsenen Vorstellungen[10] können als ›Gefühls- und Denkkollektive‹ beschrieben werden, die zwischen den Ebenen der individuellen Psychen und

---

6 Vgl. zum Vorhandensein verschiedener Moralökonomien innerhalb einer Gesellschaft: Fassin: Moral Economies Revisited, 2009; Daston: The Moral Economy of Science, 1995, S. 3; Laurence Fontaines Studie stützt diese konzeptionelle Annahme empirisch: Fontaine: The Moral Economy, 2014, S. 2–3 und 6.

7 Siehe zum Beispiel: Schmidt, Heinrich R.: Handlungsstrategien und Problembereiche der Armenfürsorge im Alten Bern, in: Holenstein, André (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010 (12), S. 75–91; Flückiger Strebel, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie: Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.

8 Schläppi, Daniel: Verwalten statt regieren: Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwalten in der alten Eidgenossenschaft, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 18, 2011, S. 42–56; Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinsinn und rechenhaftem Haushalten: Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der bernischen Burgerschaft im Sog der Ökonomisierung, in: Holenstein (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, 2010, S. 75–91.

9 Vgl. Haldemann, Arno: Prekäre Eheschließungen: Eigensinnige Heiratsbegehren und Bevölkerungspolitik in Bern, 1742–1848, München 2021.

10 Siehe allgemein zur historischen Wandelbarkeit von moralischen Vorstellungen: Dommann: Markttabu, 2014, S. 203.

der gesamtgesellschaftlichen (Berner oder Schweizer) ›Kultur‹ angesiedelt sind.[11] Welche konkreten Auswirkungen spezifische moralische Überlegungen für die Institution des Geldstags und die damit verbundenen Praktiken jeweils hatten, muss vorab grundsätzlich offengelassen werden. Klare und eindeutige Kausalitäten dürfen nicht angenommen werden. Konzeptionell ist von potenziell ambivalenten Folgen für die Funktionsweise der Institution auszugehen. So konnten moralökonomische Vorstellungen durchaus darauf abzielen, die Effizienz des Verfahrens zu erhöhen. Sie konnten aber auch bestimmte solidarische Handlungen ermöglichen. Und sie konnten für die institutionellen Vorgaben und Praktiken des Geldstags legitimierend oder delegitimierend wirken.[12]

In der hier vertretenen Lesart löst die Heuristik der moralischen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag einige vermeintliche Dichotomien auf. Es wird weder von einer im historischen Zeitverlauf zunehmenden moralischen *Ent*bettung auf dem Weg von einer vormodernen zu einer modernen Berner Gesellschaft noch von einer klaren Trennung zwischen den Sphären Moral und Markt ausgegangen. Dieses Verhältnis wird am überzeugendsten durch das Konzept der Hybridität beschrieben.[13] Schließlich wird ›Moral‹ nicht als universell gültige anthropologische Konstante oder rigide gesellschaftliche Norm verstanden. Stattdessen liegt moralisches Handeln konkret dann vor, wenn rein persönliche (in eng ökonomischen Dimensionen gedachte) Präferenzen unterdrückt werden und bewusst im Widerspruch zu oder unter Vernachlässigung von individueller Nutzenmaximierung gehandelt wird.[14] Diesem Verständnis von Moralökonomie entsprechend, werden im Folgenden nicht zeitgenössische Diskurse oder ideologische Debatten analysiert. Vielmehr werden moralökonomische Vorstellungen induktiv aus der erfassten Praxis des Geldstags abgeleitet.

In den vorangehenden Kapiteln sind zeitgenössische moralische Vorstellungen im Umgang mit ökonomischem Scheitern an verschiedenen Punkten mehr oder weniger implizit erschienen. Für Gotthelf stellte der Geldstag zum Beispiel eine nahtlose Fortsetzung der moralisch verwerflichen Handlungen aller Beteiligten – als Ausdruck einer insgesamt dekadenten Gesellschaft – dar (vgl. Kapitel 3.1). In der Debatte des Grossen Rats des Kantons Berns wurde 1847 die Sorge geäußert, dass mit »allzu grösser Härte gegen den Schuldner« vorgegangen und dieser »auf die Gasse gestossen« werde, ohne dass daraus Vorteile für die Gläubiger*innen resultierten.[15]

Einige der bedeutenden, bereits erwähnten Beispiele für das Auftreten moralischer Handlungsanleitungen werden hier wieder aufgegriffen. Die Entwicklung der dem Geldstag zugrunde liegenden moralökonomischen Vorstellungen erfolgt in Auseinandersetzung mit den folgenden drei Fragen: (i) Welcher institutionellen *Aufgabe* hat sich

---

11 Lorraine Daston beschreibt diese spezifischen »moral economies« als »mental states of collectives« und in Anlehnung an Ludwik Fleck als »Gefühls- und Denkkollektive«. Siehe: Daston: The Moral Economy of Science, 1995, S. 4–5.

12 Mau, Steffen: Moral Economy, in: Beckert/Zafirovski (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, 2011, S. 466–469; Beckert: The Moral Embeddedness of Markets, 2005.

13 Vgl. zur grundlegend angenommenen Hybridität von Moral und Ökonomie: Tellmann: Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden, 2013.

14 Beckert: The Moral Embeddedness of Markets, 2005, S. 7; Daston: The Moral Economy of Science, 1995, S. 23.

15 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, 1847, Nr. 107, S. 2.

der Geldstag vorranging gewidmet? (ii) Wie wurden die verschiedenen *Akteur*innen* im Rahmen des Verfahrens behandelt? (iii) Wie wurden schlussendlich Fragen nach moralischer, rechtlicher oder ökonomischer *Schuld* behandelt und beantwortet?

Die institutionellen Aufgaben des Geldstags

»Vermögen und Schulden sorgfältig gegen einander [zu] halten«[16] – so wurde, wie bereits erwähnt, eine der zentralen Funktionen des Geldstags durch die Gerichtssatzung von 1761 festgelegt. Tatsächlich beeinflusste der Charakter des Geldstags als Konkursverfahren – im Sinne einer Totalliquidation – das jeweilige Verfahren maßgeblich. In der Folge wurden nicht nur die Schulden, sondern auch die ausstehenden Forderungen des vergeldstagten Haushalts sorgfältig ermittelt. Zu diesem Zweck wurden bereits bei der Bekanntmachung des Geldstags potenzielle Gläubiger*innen *und* Schuldner*innen des vergeldstagten Haushalts dazu angehalten, ihre diesbezüglichen Kredit- und Schuldbeziehungen anzumelden. Im Geldstag des Liechti-Lefevre-Haushalts (vgl. Kapitel 1.1) wurden die Gläubiger*innen daran »erinnert«, ihre Forderungen »bey Verlust derselben einzugeben«.[17] Ebenso wurde dazu aufgefordert, »wo jemand ihm etwas schuldig wäre, oder ihm zugehörige Sachen schuldig hinter sich hätte«, solches »getreülich anzuzeigen und zu überliferen, sonsten man sich verantwortlich machen würde«.[18] Im Rahmen der sogenannten Geldstagspublikation wurde jeweils betont, dass der Nachweis der eingegebenen Schuldforderungen rechtlichen Vorgaben genügen müsse. Die Schuldforderungen mussten innerhalb einer bestimmten Frist »schriftlich und in gesetzlicher Form« eingereicht werden, da ansonsten »nach dem Gesetz der Verlust des davon abhängigen Rechts« drohte.[19] Dass Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt wurden und praktische Konsequenzen hatten – durchaus auch im Sinne der vergeldstagten Person –, verdeutlicht die Tatsache, dass im Ancien Régime 2 Prozent und im 19. Jahrhundert sogar 7 Prozent der gesamten Schuldforderungen gegenüber vergeldstagten Haushalten abgewiesen wurden (vgl. Kapitel 5.4).

Die Verifizierung des Vermögens und der Schulden war mit großem Aufwand verbunden. Gerade weil die Wertbestimmung von Haushaltsgegenständen mit großer Unsicherheit und Ambiguität behaftet war, kam es häufig zum Einsatz einer aufwendigen öffentlichen Versteigerung.[20] Und die Bestimmung von Wert und Besitzverhältnissen zog noch weitere Herausforderungen nach sich. Der (erfolgslose) Versuch eines Prokurators im bereits ausführlich analysierten Geldstag von Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (vgl. Kapitel 4.2), eine ausstehende Bürgschaftsforderung einzutreiben, kann als Beispiel für die umfassenden praktischen Bemühungen angeführt werden, die Vermögenswerte des vergeldstagten Haushalts weitestgehend zu realisieren. Nicht nur zugunsten des

---

16 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 294.

17 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 4.

18 Ebd.

19 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 3.

20 Gerade im Umgang mit solchen ungewissen und von Ambiguität gekennzeichneten Situationen liegt laut Smith die soziale Funktion von Versteigerungen: Smith: Auctions, 1989, S. 19, 50 und 129.

vergeldstagten Haushalts, sondern auch im Sinne der Gläubiger*innen wurde mit Nachdruck angestrebt, das Vermögen möglichst akkurat zu ermitteln und vollständig zu realisieren.

Die weitreichenden praktischen Folgen, die aus den institutionellen Vorgaben erwuchsen, verdeutlicht beispielhaft die Analyse einer der letzten durchgeführten Geldstage. Im Geldstag des Metzgers und Negotianten Christian Haneter von 1891 (vgl. Tabelle 19) kam es zu einem relativ hohen Vermögensüberschuss. Die Feststellung des Vermögens hatte sich jedoch als sehr schwierig erwiesen. Dem Geldstager stand laut einem Testament vom 17. April 1882 ein Viertel des Erbes der inzwischen verstorbenen Elisabeth Leuenberger geb. Wildi zu.[21] Dieses Erbe bestand aus 10.000 Schweizer Franken und einigen Gegenständen. Da ihrem Ehemann Christian Leuenberger durch ein bereits am 1. April 1875 abgeschlossenes ›Ehevorkommnis‹ (Erbvertrag) das lebenslängliche Nutzungsrecht zustand, war die Auszahlung der Erbschaft jedoch von dessen Tod abhängig.[22] Um das Erbe für Haneter zu sichern und dessen Wert zu bestimmen, unternahm der Gerichtsschreiber Leuenberger als Konkursverwalter verschiedene Schritte. Die Bestimmung des aktuellen Wertes des (erst in der Zukunft wirksamen) Erbrechts wurde dem Arzt Gerster und dem Generalagenten Keller übertragen. Im gemeinsam verfassten Gutachten der beiden wurden höchst unterschiedliche Wissensbestände aktiviert, um den aktuellen Wert des Erbes im Rahmen des Geldstags zu bestimmen. So betonte Gerster, neben seinen medizinischen Fachkenntnissen, die persönliche Bindung zu seinem Patienten, dessen Hausarzt er seit 14 Jahren gewesen sei:

> »Insbesondere muss ich hervorheben, dass ich Herrn L. nie an irgend einer ernstlichen Erkrankung in Behandlung hatte und dass er für die Erhaltung seiner Gesundheit mit aller Vorsicht, um nicht zu sagen Aengstlichkeit, sorgt. Zu bemerken ist ferner, dass sein Vater (ich kann allerdings nicht sagen in welchem Alter) erst vor wenigen Jahren starb. – Was mich trotzdem bestimmen würde, sein zu erwartendes Alter als nicht über die mittlere Lebenschance reichend zu taxieren, ist die seit 2–3 Jahren eher in Zu- als in Abnahme begriffene Körperfülle. Ueber den Zustand seines Gefässsystems (Atherom der Arterien, Herzverfettung) kann ich allerdings Mangels einer in letzter Zeit vorgenommenen Untersuchung nichts aussagen, also auch nicht mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit den möglichen Eintritt eines Schlaganfalles in den nächsten Jahren behaupten oder in Abrede stellen. Ich würde also vorschlagen, sein voraussichtl. Alter, in Rücksicht auf die oben auseinander gesetzten Gesichtspunkte, auf die aus Tabellen zu berechnende mittlere Lebensdauer zu taxieren.«[23]

Die Gutachter verwiesen zudem auf »schweizerische[…] und fremde[…] Absterbetabellen«, auf deren Grundlage die mittlere Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes (Leu-

---

21 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, S. 10.

22 Ebd., S. 11. Vgl. zu weiteren Geldstagen, in denen der Wert eines lebenslangen Nutzungsrechts bestimmt werden musste: StABE, Bez Bern B 3739 (1891) 8403 und StABE, Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8465. Diese relativ komplexe soziale Beziehungskonstellation erinnert unter anderem an den letzten Geldstag, den Nachgeldstag der nach Argentinien ausgewanderten Marie Fischer-Imobersteg (vgl. Kapitel 5.1).

23 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, Gutachten von Herrn Gerster (Arzt) und Herrn Keller (Generalagent) vom 5. Dezember 1891, S. 1–2.

enberger wurde 1826 geboren) bei »8,85-9,15 Jahre« liege. Sie nahmen schließlich, »gestützt auf den vorstehenden aerztlichen« Befund, eine wahrscheinliche Lebenserwartung von neun Jahren an. Der »gegenwärtige Wert eines nach 9 Jahren fällig werdenden Capitals von Frs 2500« wurde bei einer Verzinsung von 4 Prozent auf 1756 Franken und 47 Rappen festgelegt.[24] Zur Bestimmung dieses Wertes mussten also vielfältige Wissensbestände aktiviert werden: medizinische Expertise und eine persönliche Arzt-Patienten-Beziehung, das Konzept der Lebenserwartung, etablierte statistische Lebenserwartungstabellen, die Berechnung des gegenwärtigen Kapitalwertes durch Diskontierung. Das Wissen der herbeigezogenen Gesundheits- und Versicherungsexperten übernahm also eine zentrale Rolle und war zugleich durch den aktuellen Stand der Medizin sowie des Versicherungswesens begrenzt und individuell variabel.[25] Diese aufwendigen Schritte wurden im Rahmen des Geldstagsverfahrens unternommen, um die Höhe des Erbanspruchs von Geldstager Haneter zu ermitteln.

Aus der detaillierten Analyse der Umsetzung der vielfältigen Aufgaben des Geldstags und der daraus resultierenden zahlreichen Teilentscheidungen werden implizite moralische Normen ersichtlich. Im zuletzt beschriebenen Verfahren ging der Konkursverwalter äußerst *sorgfältig* und *empathisch* mit dem Vermögen und den Interessen des Geldstagers Haneter um. Er informierte den Gerichtspräsidenten des Richteramts Bern in einem Schreiben über die anstehenden Schritte zur Bestimmung des Vermögens. Dabei äußerte er keine moralischen Urteile gegenüber dem Geldstager, sondern bat lediglich um die Ernennung von Expert*innen.[26]

Offensichtlich gab es Ende des 19. Jahrhunderts in Bern auch keine moralischen Bedenken gegen den finanztechnischen Umgang mit dem Tod (des Herrn Leuenberger).[27] Generell wurden im Geldstag unvoreingenommen Vermögen *und* Schulden des vegeldstagten Haushalts ermittelt. Dieser Vorgang war aufwendig, verursachte hohe Kosten, sorgte aber auch für ein hohes Maß an Transparenz und führte zu zahlreichen regelkonformen und integrativen Teilentscheidungen.

---

24 Ebd., S. 1–2.

25 Die beiden Gutachter verwiesen selber auf die Unbestimmtheit ihrer Schätzung: »Hierzu bemerken wir noch ausdrücklich, dass der Wert des Vermächtnisses von der künftigen Lebensdauer des Nutzniessers abhängt und dass diese nur nach der Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden kann.« Siehe: Ebd., S. 2. Vgl. zur Geschichte der Leibrentenverträge: Signori, Gabriela: Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln: Der spätmittelalterliche Leibrentenvertrag, in: Bernhardt/Brakensiek/Scheller (Hg.): Ermöglichen und Verhindern, 2016, S. 117–142.

26 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, Schreiben des Konkursverwalters Leuenberger an den Gerichtspräsidenten vom 7. November 1891, S. 1. Die Rede war vom »im Geltstage liegende[n] Christian Haneter«. Die einzigen zusätzlich gemachten Angaben beschränkten sich auf »Anhaltpunkte« für die Experten: »Ch. Leuenberger ist ein wohlhabender Mann, kinderlos, geb. 1826, arbeitsam & müssig, erfreut sich dennoch guter Gesundheit.«

27 Dass dies historisch nicht immer und überall so war, zeigt beispielhaft die Studie von Viviana Zelizer zur Genese der Lebensversicherung in den Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert: Zelizer, Viviana A. Rotman: Morals and Markets: The Development of Life Insurance in the United States, New York 2017. Vgl. allgemein zu einer »moral history of life insurance«: Sandel: What Money Can't Buy, 2013, S. 144–149.

Der Umgang mit den Akteur*innen

Im rekonstruierten Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre beziehungsweise in dem zugrunde liegenden Rodel (Kapitel 1.1) waren Moralisierung, Dramatisierung und Skandalisierung weitestgehend *nicht* feststellbar. Allerdings wurde die von ihrem Ehemann in Bern zurückgelassene Christina Liechti, wie erwähnt, als »malitioserweise abandonierte[s] Eheweib[…]« bezeichnet.[28] Diese differenzierte Auseinandersetzung des Geldstags mit der Schuldner*in beziehungsweise dem vergeldstagten Haushalt ist typisch und offenbart einen nicht kritiklosen, aber *verständnisvollen* und *fairen* Umgang mit Letzterem. Der ›Austritt‹ des Abraham Lefevre wird von den Geldstagsverordneten durchaus als boshaft bewertet und auch explizit so benannt. Das anschließende Verfahren erfolgt dann jedoch in (man könnte sagen: nicht nur physischer, sondern auch ideeller) Abwesenheit des Geldstagers und widmet sich der sorgfältigen Bestimmung des Vermögens und der Schulden des Haushalts von Frau Liechti und ihrem Sohn. Herbeigezogene Schätzer*innen wurden zum Beispiel durch die Gerichtssatzung von 1761 dazu angehalten, so vorzugehen, dass »weder die Gläubiger zu kurz kommen, noch auch der Vergelts-Tager sich zu beklagen habe«.[29] Regelmäßig wurden im Verlauf des Geldstagsverfahrens Unterstützungszahlungen an Mitglieder des vergeldstagten Haushalts geleistet, die auf Kosten der Konkursmasse gingen (vgl. insbesondere Kapitel 3.2).[30] Dass die Erhaltung des Haushalts in der institutionellen Logik des Geldstags eine bedeutende Rolle spielte, belegt auch der hohe Anteil des Weiberguts an den Gesamtschulden. Im Ancien Régime machten Weibergutsforderungen 11 und im 19. Jahrhundert 8 Prozent der Schuldforderungen aus (vgl. Kapitel 5.4).

Weder die detaillierte Analyse einzelner Geldstagsrödel noch die quantitative Untersuchung der 567 Geldstagsrödel in der *longue durée* ergaben Hinweise darauf, dass der Geldstag als Institution *selektiv* (denn er galt stets für ›alle‹) und/oder *diskriminierend* wirkte (es lassen sich keine Korrelationen zwischen sozialem Status und den Ergebnissen der Geldstage erkennen). Insgesamt war der in den Geldstagsrödeln zum Vorschein kommende Umgang mit den Mitgliedern des vergeldstagten Haushalts *respektvoll* und *einbeziehend* und keineswegs *herablassend* oder *erniedrigend*. Die Schuldner*innen wurden zur wahrheitsgemäßen Angabe ihres Vermögens aufgefordert – mahnend, nicht anklagend.

Im Geldstag des Landarbeiters Rudolf Hebeisen von 1856 wurde zum Beispiel seine Ehefrau »zur getreuen Verzeigung des Vermögens ihres Ehemanns aufgefordert und auf die Folgen einer Unterschlagung aufmerksam gemacht«.[31] Bei der »Vermögenssicherstellung fand sich wirklich nichts vor, dass ad massam könnte gezogen werden, die Familie des Hebeisen ist in der grössten Armuth und Elend und haben manchmal gar

28 Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

29 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 290.

30 Vgl. zum Beispiel: StABE, Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2455; StABE, Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2463; StABE, Bez Bern B 3648 (1856) 507; StABE, Bez Bern B 3738 (1891) 8385.

31 Geldstag Rudolf Hebeisen 1856, StABE, Bez Bern B 3648 506, S. 2.

nicht zu essen«.[32] Die Forderungen des Geschäftsmanns Lutstorks, der durch seine Betreibung den Geldstag initiiert hatte, wurden schließlich vollumfänglich abgewiesen. In manchen Fällen überließen Gläubiger*innen Geldstager*innen aus Mitleid (»Mitleidige [sic!] Personen«)[33] Bargeld und Gegenstände, begnügten sich Kommittierte mit geringerer Bezahlung oder wurde Familienmitgliedern bei der öffentlichen Versteigerung unter dem Schätzwert der Zuschlag erteilt.[34] Der Geldstag des Steinhauers Christian Bürki endete mit einem sehr hohen Verschuldungsgrad. Dennoch akzeptierten die Kommittierten seine Erklärung, dass »die zu dieser Masse gezogene Uhr nicht sein Eigenthum sei, sondern seinem Vater gehöre, indem ihm dieser dieselbe nur zum Gebrauche übergeben habe und zwar nur, wenn er, Concursit, auf eine von ihre Wohnung weit entfernte Arbeit gegangen sei«.[35]

Der *solidarische* Umgang mit Haushaltsmitgliedern konnte sich auch auf männliche Angehörige erstrecken: Im Geldstag der verstorbenen Kellermagd Barbara Zimmermann beglich der Alt-Landvogt Kirchberger ausstehende Lohnforderungen und gingen die Haushaltsgegenstände an ihren Ehemann Hieronimus Spring, der diese »als sein Eigenthum reclamirt« hatte, und welche »ihm mit Vorbehalt besserer Rechte überlassen worden« waren.[36] Generell beschäftigte sich der jeweilige Geldstag in der Praxis nicht primär oder ausschließlich mit der Situation des namentlich im Titel genannten männlichen Haushaltsvorstands (vgl. Kapitel 5.2). Dieser Umstand trug sicherlich zu den häufig auf den Erhalt des Haushalts ausgerichteten moralischen Vorstellungen des Geldstags bei und beeinflusste die im Folgenden diskutierte Schuldfrage maßgeblich.

Die Klärung der Schuldfrage

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg lässt sich keine systematische *Vor*verurteilung der Schuldner*innen ausmachen. Der Geldstag war nicht nur im Hinblick auf die ökonomische Bilanz, sondern auch in Bezug auf moralische oder rechtliche Urteile ein offenes Verfahren. Dies lässt sich zum einen damit erklären, dass die zu einem Geldstag führenden Ursachen (vgl. Abbildung 24) vielfältiger Natur waren. Ob zum Beispiel ein ›Austritt‹ oder eine abgelehnte Erbschaft zum Verfahren führten und ob es von einer Gläubiger*in oder einer Schuldner*in selbst beantragt worden war, beeinflusste zwangsläufig die Wahrnehmung des jeweiligen Geldstags sowie die damit verbundenen moralökonomischen Vorstellungen und Überlegungen. Die in den 1870er-Jahren durchgeführte Befragung der Amtsgerichtsschreiber mit den von ihnen genannten Ursachen zeigt, dass die entsprechenden zeitgenössischen moralökonomischen Vorstellungen durchaus vielfältig, empathisch und offen sein konnten (vgl. Kapitel 3.5).

Bemerkenswerterweise wurde die Frage nach einem betrügerischen oder mutwilligen Fehlverhalten im Rahmen des Geldstagsverfahrens erst ab 1823 explizit gestellt. Und

32 Ebd.

33 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 2.

34 Vgl. zum Beispiel: StABE, B IX 1449 (1762–1764) 18, S. 20; StABE, B IX 1457 (1784–1787) 7, S. 62; StABE, Bez Bern B 3648 (1856) 509, S. 4–5.

35 Geldstag Christian Bürki 1856, StABE, Bez Bern B 3649 529, S. 5.

36 Geldstag Barbara Zimmermann 1760, StABE, B IX 1434 2, S. 9–10.

dann ist auffallend, dass das sogenannte ›Befinden‹ jeweils ganz *am Ende* des Rodels stand (vgl. Kapitel 3.2 und 5.5). Diese chronologische Positionierung ist nicht nur auf die bestehende Art und Weise der Protokollierung zurückzuführen, sondern spiegelt die tatsächliche Praxis wider, in der *keine* moralische Vorverurteilung des vergeldstagten Haushalts auftrat. Nachdem etwa zwischen ausgetretener Schuldner*in und vergeldstagtem Haushalt differenziert wurde, widmete sich das Verfahren der *sorgfältigen, vollumfassenden* und von sozialen Machtkonstellationen weitestgehend unabhängigen Ermittlung von Vermögen und Schulden. Wie bereits ausgeführt, stand erst mit der abschließenden Bilanzierung von Schulden und Vermögen fest, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit vorlag oder nicht. Im Geldstag von Jean Fornallaz (vgl. Kapitel 3.2) verzichteten die Kommittierten trotz eines Verschuldungsgrads von 160 Prozent und einer fragwürdigen Buchhaltung darauf, eine strafrechtliche Untersuchung anzuregen. Auch weil seitens der Gläubiger*innen keine »Klagen oder Anzeigen beschwerender Art« bekannt wurden.[37] Der Verweis der Kommittierten auf die Abwesenheit von Klagen offenbart ein informelles Mitbestimmungsrecht der Gläubiger*innen und unterstützt die These einer *verständnisvollen, offenen* und *vertrauensvollen* Berner Moralökonomie im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten.

Von den elf Geldstagen mit den höchsten Verschuldungsgraden (vgl. Tabelle 20) wurden nur zwei (beide im Jahr 1846) einer separaten Untersuchung auf Mutwilligkeit und/oder Betrug unterzogen. Im Geldstag mit dem höchsten Verschuldungsgrad bemerkten die Kommittierten in ihrem »geldstagrichterliche[n] Befinden«, dass Jakob Zimmermann »als Rechtsagent, bei einer geregelten Lebensweise, einen hinreichenden Erwerb hätte finden können«.[38] Nach ihrer Auffassung führte »das ganz unbedeutende liquide Vermögen gegenüber der grossen Schuldmasse und das daherige grosse Defizit« in Kombination mit den hohen Ausgaben des »Concursiten« in den letzten vier Jahren und »endlich die Mengen Ansprachen für einkassierte und nicht abgelieferte Gelder« dazu, dass dieser in die »Cathegorie der muthwiligen und betriegerischen Geldstage gehöre«.[39] Im Fall des Niklaus Zehender bemängelten die Kommittierten erneut nicht nur die hohen Schulden, sondern auch das geringe Vermögen. Sie sahen den Grund hierfür darin, dass der »Concursit ein liederlicher Haushalter gewesen sey«, und sahen den »Verdacht eines – wenn nicht betriegerischen, doch muthwilligen Geldstags gegründet«.[40]

In den übrigen neun Geldstagen kam es jedoch zu keiner Untersuchung, zum Beispiel weil die Kommittierten »weder während dem Laufe des Geldstages noch bei Rechnung dieses Protokolls Indizien entdeken konnten die ein Befinden auf muthwilligen oder betriegerischen Geldstag begründen würden«[41] oder weil »keine Umstände be-

---

37 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 78.

38 Geldstag Jakob Zimmermann 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2463, S. 142.

39 Ebd. Bereits vor dem Beginn des Geldstagsverfahrens war gegen Zimmermann eine »Criminaluntersuchung« eingeleitet und er durch obergerichtliches Urteil »wegen Unterschlagung zu einer zweijährigen Zeughausstrafe« verurteilt worden. Deshalb sollte eine »allfällige Untersuchung sich bloss auf die übrigen im Befinden angeführten Punkte erstreken«.

40 Geldstag Niklaus Zehender 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2450, S. 24–25.

41 Geldstag Ulrich Schenk 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2465, S. 32.

kanntgeworden, welche auf strafbare Handlungen des Geltstagers schliessen lassen«.[42] Im Geldstag des Friedrich Plüss wurde »aus den vorhandenen Akten nichtgefunden, was irgend einen Verdacht darauf begründen könnte«, wegen des hohen Defizits wurde es den Gläubiger*innen überlassen, eine Untersuchung zu beantragen – was diese nicht taten. Ebenso stimmte der Amtsgerichtspräsident dem Befinden der Kommittierten zu.[43] In vier der elf Fälle wurde der Geldstag sogar aufgehoben.[44] Auch bei sehr hoher Überschuldung lagen offensichtlich nicht automatisch vorgefasste Verdachtsmomente vor. Im Zweifelsfall wurde zugunsten der Geldstager*in entschieden. Darüber hinaus genügte ein hoher Überschuldungsgrad alleine nicht als Grund für die Einleitung eines separaten Strafverfahrens.

Die Möglichkeit der Geldstagsaufhebung unterstreicht den zukunftsgerichteten Umgang mit dem Schicksal der vergeldstagten Personen. Der 1780 durchgeführte Geldstag des Indiennedruckers Rudolf Bögeli wurde zum Beispiel trotz seines ›Austritts‹ und Schulden von 165 Kronen bei nur 3 Kronen Vermögen am 7. März 1785 aufgehoben, da die Gläubiger*innen »für ihre Ansprachen gegenwärtig bezahlt und befriediget seyen«.[45] Im Fall des ebenfalls ausgetretenen Lehenkutschers Samuel Wehrli verging von seinem Geldstag im Jahr 1782 bis zur Aufhebung am 3. Februar 1794 noch mehr Zeit.[46] Selbst durch einen Todesfall ausgelöste Geldstage konnten wieder aufgehoben werden. Der 1830 erfolgte Geldstag des verstorbenen Weinnegotianten Christian Dürig endete mit geringen unbezahlten Schulden und wurde am 28. Mai 1839 aufgehoben.[47] Im bereits erwähnten Geldstag des Notars Johann Samuel Jäggi von 1830 (vgl. Kapitel 5.4) überstieg das Vermögen die Schulden deutlich. Dennoch wurde das Erbe von seinen Verwandten abgelehnt, der Geldstag aber am 23. Oktober 1833 aufgehoben.[48] Die Aufhebung des Geldstags wurde jeweils auch öffentlich gemacht. Eine Kopie des Amtsblatts vom 6. Mai 1884, in dem die Aufhebung des Geldstags des Buchbinders Johann Gilgen publik gemacht wurde, ist sogar dem korrespondierenden Geldstagsrodel beigefügt.[49] Mehrere Geldstage wurden nach dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* aufgehoben. Der von Rudolf-Otto Spycher-Zimmermann selbst beantragte Geldstag wurde beispielsweise am 1. Juli 1896 aufgehoben.[50] Der 1891

42 Geldstag Caspar Rymann 1891, StABE, Bez Bern B 3739 8406, S. 7. Mit dem gleichen Wortlaut wurde auch in den Geldstagsverfahren von Chistian Glansmann und Maria Ledermann keine strafrechtliche Untersuchung beantragt: Geldstag Christian Glansmann 1856, StABE, Bez Bern B 3649 514, S. 6 und Geldstag Maria Ledermann, StABE, Bez Bern B 3648 509, S. 8.

43 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 25

44 StABE, Bez Bern B 3649 (1856) 529, S. 8; StABE, Bez Bern B 3502 (1830–1832) 1165, S. 44; StABE, Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2429, S. 8 und StABE, Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8423, S. 20.

45 Geldstag Rudolf Bögeli 1780, StABE, B IX 1455 11, S. 14.

46 Geldstag Samuel Wehrli 1782, StABE, B IX 1456 3.

47 Geldstag Christian Dürig 1830, StABE, Bez Bern B 3501 1159.

48 Geldstag Johann Samuel Jäggi 1830, StABE, Bez Bern B 3502 1162.

49 Geldstag Johann Gilgen 1873, StABE, Bez Bern B 3703 4723.

50 Geldstag Rudolf-Otto Spycher-Zimmermann 1890, StABE, Bez Bern B 3736 8298, S. 45. Siehe auch den am 11. März 1895 aufgehobenen Geldstag des Bäckers Albert Zoss: Geldstag Albert Zoss 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8467, S. 7; und die Geldstagsaufhebung des Schriftsetzers Arnold Gfellers am 8. September 1899: Geldstag Arnold Gfeller 1892, StABE, Bez Bern B 3741 8460, S. 10.

eröffnete Geldstag des Bundesbeamten Edmund Noth-Beringer wurde sogar erst am 10. Juni 1922 aufgehoben.[51]

Die mit dem Geldstag verfolgte Absicht, auch das weitere Leben der Beteiligten im Auge zu behalten, offenbart weniger eine strafende Haltung, sondern verweist eher auf den Versuch einer Rehabilitation. Der Status als Geldstager*in musste weder per Gesetz noch in der Praxis ein dauerhafter Zustand sein und wurde auch nicht so wahrgenommen. Schon allein deswegen führte ein Geldstag nicht *per se* zum ›bürgerlichen Tod‹. Der detailliert untersuchte Einzelfall des Johann Georg Albrecht Höpfner (vgl. Kapitel 3.5), aber eben auch die zahlreichen aufgehobenen Geldstage, belegen den *inklusiven*, *offenen* und *empathischen* Charakter der Institution.

Solidarischer Umgang mit Ungewissheit und ökonomischem Scheitern

Der Ausgangspunkt und das zugrunde liegende Handlungsproblem, mit dem sich der Geldstag als Institution befasste, war das durch fundamentale Ungewissheit gekennzeichnete ökonomische Scheitern von Haushalten. Auf die damit verbundenen vielfältigen Herausforderungen reagierte der Geldstag in der (weiterhin von Ungewissheit begleiteten) Praxis vor dem Hintergrund von facettenreichen und durchaus umkämpften moralökonomischen Vorstellungen. Auf der Grundlage der in den vorangehenden Kapiteln erfolgten Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der alltäglichen Praxis des Geldstags – nicht zuletzt in den detaillierten Rekonstruktionen einzelner Fälle – sind jeweils bestimmte moralische Vorstellungen zum Vorschein gekommen.

Die hier erfolgte Fokussierung auf die den Praktiken zugrunde liegenden Normen und Werte hat das sich bereits andeutende Bild vervollständigt: Die Berner Moralökonomie im Umgang mit ökonomischem Scheitern kann unter anderem als sorgfältig, vertrauensvoll, rechtsbasiert, offen, ausgeglichen, unabhängig, respektvoll, empathisch, vorurteilsfrei, pragmatisch, regelkonform, verständnisvoll, fair und zukunftsorientiert beschrieben werden.[52]

Mit dieser Auflistung von moralisch konnotierten Eigenschaften wird nicht (apologetisch) die Meinung vertreten, dass der Geldstag als Institution komplett und alle damit verbundenen Praktiken und Handlungen der Akteur*innen in jedem Augenblick und ausschließlich von diesen ›positiven‹ Werten angeleitet wurden. Allerdings wird die These vertreten, dass die Moralökonomie Berns im Umgang mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten im Kern *von Solidarität geprägt* war.[53] Oder anders formu-

51 Geldstag Edmund Noth-Beringer 1891, StABE, Bez Bern B 3740 8423, S. 20. Vgl. zu weiteren Geldstagsaufhebungen: B IX 1457 (1784–1787) 13, S. 43; B IX 1457 (1784–1787) 20, S. 64; Bez Bern B 3502 (1830–1832) 1165; Bez Bern B 3506 (1831–1832) 1199, S. 101; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2444; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2459, S. 13; Bez Bern B 3650 (1856) 554; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4723, S. 35; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4752, S. 80; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4822, S. 90.

52 Vgl. zum Verständnis der Solidarität als historischer (sich wandelnder und stets umkämpfter) Praxis: Süß, Dietmar; Torp, Cornelius: Solidarität: Vom 19. Jahrhundert bis zur Corona-Krise, Bonn 2021, S. 12 und 20.

53 Die historischen Wurzeln des Solidaritätsbegriffs gehen direkt auf das hier untersuchte Themenfeld zurück. Im Römischen Recht wurde als »obligation in solidum« eine »spezielle Form der Haftung bezeichnet, nach der jedes Mitglied einer (meist familiären) Gemeinschaft für die Gemein-

liert: Die spezifische *moralische* Einbettung der Akteur*innen wurde maßgeblich von solidarischen Überlegungen beeinflusst.[54]

Solidarität stellt dabei auch ein zeitgenössisches Konzept dar.[55] Der Begriff wurde Ende des 18. Jahrhunderts über den schuldrechtlichen Kontext hinaus verallgemeinert und auf die Bereiche der Politik, Gesellschaft und Moral übertragen, um die wechselseitige moralische Verpflichtung zwischen Individuum und Gemeinschaft zu bezeichnen. In der empirischen Analyse des Geldstags hat sich gezeigt, dass diverse konflikthafte und dynamische Aushandlungsprozesse die Form des solidarischen Miteinanders angesichts des drohenden ökonomischen Scheiterns von Haushalten mitbestimmt haben. Auf welche Gruppe – den womöglich ausgetretenen männlichen Haushaltsvorstand oder den vergeldstagten Haushalt – sich die Solidarität erstreckte und inwiefern zum Beispiel reziprokes Verhalten erwartet wurde, konnte im jeweiligen Verfahren unterschiedlich beantwortet werden und bot innerhalb der konkreten Verfahrensgeschichte durchaus Raum für Deutungskämpfe.

Die spezifischen Solidaritätsbezüge wurden in der Praxis des jeweiligen Geldstags hergestellt. Festzuhalten bleibt, dass der Umgang mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten im Rahmen des Geldstags in der Regel durch Solidarität zwischen den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Personen, Mitgliedern des vergeldstagten Haushalts, den Gläubiger*innen und Schuldner*innen des vergeldstagten Haushalts, und auch Dritten gekennzeichnet war. In einem engeren, deskriptiven Verständnis kann diese Solidarität als »Idee eines wechselseitigen Zusammenhangs zwischen den Mitgliedern einer Gruppe von Menschen« definiert werden.[56] Näher kann diese Berner Moralökonomie des Scheiterns als »Gemeinschafts-Solidarität« beschrieben werden.[57] Es handelte sich um partikulare, durch den Geldstag jeweils substantiell verbundene Gemeinschaften, die nicht von universellen moralischen Vorstellungen angeleitet wur-

samkeit der bestehenden Schulden aufzukommen hatte und umgekehrt die Gemeinschaft für die Schulden jedes einzelnen Mitglieds«. Siehe: Bayertz, Kurt: Begriff und Problem der Solidarität, in: Bayertz, Kurt (Hg.): Begriff und Problem der Solidarität, Frankfurt a.M. 1998, S. 11; Brunkhorst, Hauke: Solidarität: Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a.M. 2002, S. 10.

54 Kieserling, André: Simmels Formen in Luhmanns Verfahren, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 109–125.

55 Georg Kreis beschreibt Solidarität – wenn auch auf interkantonaler, eidgenössischer und nationaler Ebene – als um Ausgleich und Entschärfung von Gegensätzen bemühte Konfliktbewältigungsstrategie und nennt zahlreiche empirische Beispiele aus dem 18. und 19. Jahrhundert: Kreis, Georg: Eidgenössische Solidarität in Geschichte und Gegenwart, in: Vorgeschichten zur Gegenwart: Ausgewählte Aufsätze, Band 1, Basel 2003, S. 553–569.

56 Bayertz: Begriff und Problem der Solidarität, 1998, S. 11.

57 Bayertz: Begriff und Problem der Solidarität, 1998, S. 49–50. Bayertz nennt vier weitere Dimensionen, die dem Solidaritätsbegriff in seiner spezifischen historischen Ausprägung einen normativen Gehalt geben, aber dem hier vertretenen Verständnis (mit Ausnahme der zweiten Dimension) eher nicht entsprechen: Solidarität als allgemeine Brüderlichkeit, Solidarität im Rahmen einer gesellschaftlichen Einheit, Solidarität als Legitimation des Sozialstaates und Solidarität als Kampfbegriff (zum Beispiel im Rahmen der internationalen Flüchtlingsdiskussion).

den.[58] Schlussendlich leistete diese solidarische Berner Moralökonomie einen wesentlichen Beitrag zum praktizierten Umgang mit den sich wandelnden Herausforderungen und zur Resilienz des Geldstags als Institution bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

6.2 Das Ende des Berner Konkursregimes

Abbildung 29: Die Siegesfeier der Vereinigten Freisinnigen nach der Volksabstimmung vom 17. November 1889



Nr. 275 – Mittwoch Morgen — 20. November 1889

Intelligenzblatt
und
Berner Stadtblatt.

Erscheint sechs Mal in der Woche, Samstags mit den „Alpenrosen" als Gratisbeilage.

Haller'sche Buchdruckerei Aktiengesellschaft der vereinigten Lokalpresse, Marktgasse 44, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler

Eidg. Abstimmung

Um den Sieg vom 17. November zu feiern und jenen Männern öffentlich die Anerkennung und Dankbarkeit auszusprechen, welche dafür in erster Linie eingestanden, laden die

Vereinigten Freisinnigen
und die
„Sociétés Romandes"
der Stadt Bern

ihre Mitglieder, sowie alle die Mitbürger, denen das Resultat vom letzten Sonntag ein freudiges Ereigniß ist, ein zu einem gemeinsamen

Bankett

Freitag den 22. November, Abends 7½ Uhr
im großen Museumssaale.

Theilnehmer wollen sich gefl. bis Donnerstag, Abends 6 Uhr, anschreiben im **Café Cassani, Café Sternwarte, Cercle Romand,** wo Listen aufliegen.

Preis per Couvert Fr. 2. – ohne Wein.

Für d. Sociétés romandes: **J. Stockmar. J. Narbel. Elie Ducommun.**
Für die Verein. Freisinnigen: **Lenz. Lienhardt. Steiger.**

Votation fédérale du 17 nov.

Pour fêter la victoire du 17 novembre et témoigner la reconnaissance publique aux citoyens qui y ont plus particulièrement contribué, le Comité des Vereinigten Freisinnigen et les Comités des Sociétés romandes de la ville de Berne invitent leurs membres et les citoyens qui se réjouissent avec eux de ce résultat à un banquet, qui aura lieu

Vendredi 22 novembre 1889
à 8 heures du soir
au Musée.

S'inscrire avant jeudi, 6 heures du soir, au Café Cassani, au Café Sternwart ou au Cercle romand.
Prix du banquet: 2 francs sans le vin.

Pour les sociétés romandes: **J. Stockmar. J. Narbel. Elie Ducommun.**
Pour le Comité central des Vereinigten Freisinnigen: **Lenz. Lienhardt. Steiger.**

Mainzer Schuhwaaren-Export-Geschäft

Flanellhemden Normalhemden Unterkleider Socken und Strümpfe Vorhemden Kragen Manchetten Hosenträger empfiehlt **Pfaus-Gasser** 24 Zeughausgasse 24

Aechter Dorschthran. Sehr wirksam, leicht verdaulich, mild schmeckend, seit Jahren erprobt. Jede Flasche ist mit obiger Schutzmarke und genauer Gebrauchsanweisung versehen. Preis der Flasche Fr. 1. 20. Dieser Thran ist auch mit Eisen und Jodeisen zu haben.

Die Vereinigten Freisinnigen organisierten am Abend des 22. November 1889 ein Bankett im großen Museumssaal der Stadt Bern, um den aus ihrer Sicht äußerst erfreulichen »Sieg vom 17. November zu feiern«.[59] In ihrer entsprechenden Anzeige im Intelligenzblatt (vgl. Abbildung 29) rekurrierten sie auf den erfolgreichen Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung und die damit verbundene Annahme des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 17. November 1889.

Diskussionen über eine nationale Schuldengesetzgebung waren schweizweit bereits seit den 1870er-Jahren geführt wurden.[60] Durch Artikel 64 der revidierten Bundesverfassung von 1874 war die Ausarbeitung eines einheitlichen nationalen Konkursrechts vorgegeben worden.[61] Im Anschluss debattierte der Grosse Rat des Kantons Bern wieder-

58 Vgl. zum Beispiel zu den Ausschlussmechanismen die bereits die spätmittelalterliche europäische Bürgerfreundschaft kennzeichnete: Brunkhorst: Solidarität, 2002, S. 23–39.

59 Eidg. Abstimmung, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 20.11.1889, Nr. 275, S. 1.

60 Vgl. zur jahrzehntelangen politischen und legislativen Diskussion über ein nationales Konkursgesetz: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 34–36.

61 Vgl. Caroni, Pio: Rechtseinheit: Drei historische Studien zu Art. 64 BV, Basel/Frankfurt a.M. 1986, S. 19.

holt eine Revision des ›Vollziehungsverfahrens‹ vor dem Hintergrund eines bald zu erwartenden Bundesgesetzes.[62] Auch in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Januar 1892 wurden sein Inhalt und seine Einführung, nach der Umsetzung in kantonales Recht, in Bern sowie schweizweit immer wieder kontrovers diskutiert.

Der Widerstand gegen das Bundesgesetz hatte sich vor allem in konservativen Kreisen formiert.[63] Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889 kam es, weil vor Ablauf der Referendumsfrist mehr als 62.000 Unterschriften gesammelt werden konnten (vgl. Tabelle 21). Die große Mehrheit dieser Unterschriften stammte aus konservativ und landwirtschaftlich geprägten Kantonen.[64] Nach dem Wallis und Freiburg kamen die drittmeisten Unterschriften aus dem Kanton Bern.[65] In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau (die dem Bundesgesetz in der folgenden Volksabstimmung mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden alle zustimmten) konnten hingegen keine Unterschriften für das Referendum gesammelt werden. Im Kanton Zürich, der bei der anschließenden Volksabstimmung die meisten Ja-Stimmen zählte, gaben zum Beispiel nur 39 Stimmberechtigte ihre Unterschrift ab.

Tabelle 21: Referendum gegen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs[66]

Kantone	**Gültige Unterschriften**
Wallis	10.809
Freiburg	10.521
Bern	**10.032**
Luzern	9258
Tessin	4888
St. Gallen	4178
Graubünden	3601

62 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 28. November 1881, S. 267–269; Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 4. November 1889, S. 215.

63 Nach der verfassungsmäßigen Einführung des Referendums auf Bundesebene von 1874 setzten konservative Kreise diese Möglichkeit wiederholt strategisch ein, um Kompromisslösungen zu befördern und gegen bundesstaatliche Vereinheitlichungen vorzugehen. Vgl. Degen, Bernhard: Referendum (Version vom 23.12.2011), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010387/2011-12-23/(Zugriff: 18.06.2022); Altermatt, Urs: Katholizismus und Moderne: Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989.

64 Vgl. zum Widerstand aus den katholischen Agrarkantonen der Zentralschweiz, den ländlich-protestantischen Gegenden der Berner Landschaft und dem katholischen Kanton Freiburg: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 55–59.

65 Vgl. zu den Bemühungen zur Ergreifung des Referendums im Kanton Bern: Maurer, Theresa: Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein Schweizerischer Oppositionspolitiker, Bern 1975, S. 176–182.

66 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 17. November 1889 (vom 7. Dezember 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 53, 4, 1889, S. 1094.

Aargau	3131
Solothurn	1658
Schwyz	1651
Uri	732
Obwalden	700
Appenzell I.-Rh.	635
Zug	526
Nidwalden	271
Basel-Land	196
Zürich	39
Waadt	10
Total	62.948

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. November 1889 fiel bei einer Stimmbeteiligung von etwas mehr als 70 Prozent *sehr knapp* aus. Das Bundesgesetz wurde mit weniger als 53 Prozent der gültigen Stimmen angenommen (vgl. Tabelle 22). Nur neun von 23 Kantonen stimmten zu. Die meisten Ja-Stimmen kamen aus den Kantonen Zürich, Waadt und Bern. Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern stimmte mit 33.103 Ja- zu 31.636 Nein-Stimmen ebenfalls denkbar knapp ab.[67] Die höchste Zustimmung erreichte das neue Gesetz im Kanton Waadt (95 Prozent Ja-Stimmen) und die deutlichste Ablehnung erfuhr es im Kanton Obwalden (94 Prozent Nein-Stimmen).

Neben der grundsätzlichen Frage nach dem Einsatz von Konkurs- und/oder Pfändungsverfahren wurden im Vorfeld der Abstimmung auch verschiedene Detailfragen kontrovers diskutiert. So etwa die Bedeutung des Weiberguts als »unantastbare Reserve«[68] der Familie oder die Einsetzung von spezialisierten Betreibungsbeamten.[69]

Insgesamt wurden der Debattenverlauf und die Entscheidungen der Stimmberechtigten durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflusst: (i) die Rhetorik des Abstimmungskampfes (Themensetzung, Darstellung von Alternativen, begriffliche Zuspitzungen), (ii) die Einflussmöglichkeiten und Machtverhältnisse der verschiedenen politischen Strömungen, (iii) die grundsätzliche Einstellung zum Verhältnis zwischen kantonaler Souveränität und bundesstaatlicher Vereinheitlichung, (iv) den im jeweiligen Kanton herrschenden rechtlichen Status, der vom Bundesgesetz abgelöst werden sollte, und (v) die wirtschaftliche Struktur des jeweiligen Kantons und die Erwerbsarten der Bevölkerung. Diese vielfältigen Einflussfaktoren bilden den Hintergrund für den knappen Ausgang der Abstimmung, die kontrovers diskutierten Sachfragen und die große Bandbreite an kantonaler Zustimmung beziehungsweise Ablehnung. Das Bundesgesetz stell-

67 Im Amtsbezirk Bern wurden jedoch 73 Prozent Ja-Stimmen gezählt: Kanton Bern, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

68 Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betreibungsgesetz, Bern 1889, S. 31.

69 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 28. Mai 1885, S. 109.

te also nicht nur eine entscheidende, sondern auch eine *stark umkämpfte* (und in ihrem Ergebnis unbestimmte) Etappe auf dem Weg zur Vereinheitlichung der nationalen Konkursgesetzgebung dar.

Tabelle 22: Volksabstimmung über das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs[70]

Zustimmende Kantone (9)	**Ja-Stimmen**	**Ablehnende Kantone (14)**	**Nein-Stimmen**
Zürich	48.452 (76 %)	Aargau	23.605 (68 %)
Waadt	40.205 (95 %)	St. Gallen	22.321 (54 %)
Bern	**33.103 (51 %)**	Luzern	19.874 (80 %)
Neuenburg	12.562 (94 %)	Wallis	17.793 (89 %)
Thurgau	10.756 (60 %)	Freiburg	15.176 (72 %)
Genf	7821 (75 %)	Graubünden	10.654 (68 %)
Basel-Stadt	6793 (86 %)	Tessin	9457 (54 %)
Schaffhausen	5705 (83 %)	Solothurn	7646 (59 %)
Basel-Land	3915 (50,3 %)	Appenzell A. Rh.	6313 (60 %)
		Schwyz	6152 (77 %)
		Uri	3049 (83 %)
		Obwalden	2890 (94 %)
		Zug	2469 (65 %)
		Nidwalden	1333 (69 %)
Total	**244.317 (53 %)**		**217.921 (47 %)**

Bereits unmittelbar im Anschluss an die Verabschiedung der revidierten Bundesverfassung von 1874 waren verschiedene Entwürfe des Bundesgesetzes ausgearbeitet worden, die sich jeweils an einem der verschiedenartigen regional herrschenden Konkursregime orientierten. Dementsprechend wurden auch mehrere Vorschläge zur Ausgestaltung gemacht, die sich vor allem durch den spezifischen Einsatz von Konkursverfahren und/oder Pfändungen unterschieden.[71] Eine grundlegende Weichenstellung des letztendlich verabschiedeten Bundesgesetzes bestand darin, dass nur noch im Handelsregister eingetragenen Schuldner*innen die Möglichkeit eines Konkurses offenstehen sollte. Wobei zu berücksichtigen ist, dass das Handelsregister Ende des 19. Jahrhunderts bei weitem nicht alle Unternehmen erfasste, da zum Beispiel Einzelfirmen nur unter gewissen Bedingungen meldepflichtig waren. Für alle anderen Schuldner*innen erfolgte die Schuldbetreibung auf dem Weg der Pfändung.[72]

70 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 17. November 1889 (vom 7. Dezember 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 53, 4, 1889, S. 1098.

71 Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 34–36.

72 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11. April 1889), S. 454–455.

Die Befürworter dieser Lösung sahen darin eine notwendige Modernisierung und Anpassung an die schnelllebige Wirtschaftsweise städtischer Kaufleute.[73] Insbesondere diese Aufteilung stellte einen markanten Unterschied zum Berner Konkursregime dar: In der Form des Geldstags stand der Gang in den Konkurs allen Schuldner*innen offen. Die Einführung eines separaten Konkursrechts für Kaufleute wurde im Zusammenhang mit der Südseeblase und während der Berner Bankenkrise von 1720 ausgiebig diskutiert, aber bemerkenswerterweise nie umgesetzt.[74] Mit dem neuen Bundesgesetz ging die Option eines Konkursverfahrens also für jene Berner Schuldner*innen verloren, die nicht im Handelsregister eingetragen waren.[75] Es ist nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, auch bezogen auf die inhaltliche Substanz der Institution, vom Ende des Geldstags zu sprechen.

Die institutionelle Stabilität – genauer: die Resilienz – des Geldstags von der Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ging einher mit inkrementellen Anpassungen der Praxis im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten und führte im Ergebnis zu einer fortlaufenden Reproduktion des Berner Konkursregimes. Das institutionelle Ende des Geldstags durch das Bundesgesetz kam vor diesem Hintergrund einem *externen Schock* gleich.[76]

Diese Interpretation basiert auf zwei Beobachtungen. Zum einen gab es in Bern insbesondere ab 1847 immer sowohl Befürworter*innen als auch Gegner*innen des Gelds-

73 Inwiefern tatsächlich entsprechende grundlegende Unterschiede zwischen den städtischen kaufmännischen Geschäfts- und Kreditbeziehungen und denjenigen ländlicher Austauschbeziehungen bestanden, wurde zeitgenössisch kontrovers diskutiert. Siehe: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 56–57.

74 Linder, Nikolaus: Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht: Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz, Zürich 2004, S. 170–182. Die Stadt und Republik Bern war 1719 einer der größten individuellen Anleger der South Sea Company. Der Konkurs des Bankhaus Malacrida & Cie., eine von zwei Banken, die die ausländischen Investitionen Berns verwalteten, hatte massive politische Folgen, da der Berner Staat und große Teile der Aristokratie zu den Kreditoren der Bank zählten. Vgl. Altorfer-Ong, Stefan: State Investment in Eighteenth-Century Berne, in: History of European Ideas 33, 2007, S. 440–462.

75 Interessanterweise wird – mehr als ein Jahrhundert später – seit einigen Jahren von Schweizer Politikern eine Änderung des im Wesentlichen immer noch auf dem Gesetz von 1889 basierenden *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* gefordert, um verschuldeten Privatpersonen neue Wege zur Schuldbefreiung zu ermöglichen. Vgl. Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 29. März 2018. Diese aktuelle Debatte kann teilweise als Konsequenz der Ende des 19. Jahrhunderts erfolgten Weichenstellung interpretiert werden, wonach nur noch im Handelsregister eingetragene Schuldner*innen die Möglichkeit hatten, sich durch ein Konkursverfahren von ihren Schulden zu befreien. Vgl. auch die Eröffnung der Vernehmlassung zu einer Änderung des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* durch den Bundesrat, mit der neue Sanierungsmöglichkeiten für verschuldete Privatpersonen angestrebt werden. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Vom 3. Juni 2022.

76 Vgl. zu externen Schocks (oder *exogenous shocks*) aus der Perspektive der Institutionentheorie: Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen: Introduction: Institutional Change in Advanced Political Economies, in: Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen (Hg.): Beyond Continuity: Institutional Change in Advanced Political Economies, Oxford/New York 2005, S. 8–9; Mahoney/Thelen: A Theory of Gradual Institutional Change, 2010, S. 5–7.

tags. Aber die zwischen ihnen ausgetragenen Konflikte und Diskussionen waren es eben *nicht*, die die Institution des Geldstags zu Fall brachten. Zum anderen kam es nach der Verfassungsrevision von 1874 inhaltlich zu einer Themenverschiebung in der Debatte. Zur Diskussion standen zwar substantiell unterschiedliche Gesetzesentwürfe und Konkursverfahren. Mehr und mehr rückte in dieser Debatte allerdings die Frage in den Vordergrund, inwiefern eine *einheitliche nationale Regelung* erstrebenswert sei.

Im Rahmen der Volksabstimmung erhoben die Befürworter des Bundesgesetzes vorrangig die *Vereinheitlichung* des Schuldenwesens im Vergleich zu der bestehenden Vielfalt an kantonalen Betreibungsgesetzen zum maßgeblichen Vorteil und Fortschritt. Ihre Position konnten sie einprägsam mit der Parole »Ein Recht! Ein Vaterland!«[77] auf den Punkt bringen.[78] Der Zentralvorstand des freisinnigen Vereins des Kantons Bern richtete sich am Tag vor der Abstimmung mit dieser Argumentation an die Stimmbürger:

> »Berner! Morgen gilt es eines eidgenössische That! Wir wollen Ordnung schaffen, Einheit und Sicherheit in jenen Dingen, die dem glücklichen Gläubiger sowohl wie dem unglücklichen Schuldner so nahe gehen. Wir wollen den Verhältnissen Rechnung tragen, die der heutige Weltverkehr geschaffen hat und die sich nicht mehr vertragen mit unserer vielgestaltigen Rechtsordnung.«[79]

Noch 1889 wurde in Bern diskutiert, ob das Bundesgesetz als eidgenössisches Gesetz überhaupt im Grossen Rat des Kantons behandelt werden sollte – es wurde also von Mitgliedern des gesetzgebenden Kantonsparlaments als außerhalb ihrer Befugnisse liegende und damit externe Problematik wahrgenommen.[80] Am 6. November 1889 empfahl der Grosse Rat dem »Berner Volke« schließlich die Annahme des Bundesgesetzes als »entscheidenden Schritt zur Durchführung der schweizerischen Rechtseinheit«.[81]

Das Ende des Geldstags führten also weniger interne Konflikte in Bern über die institutionelle Substanz des Geldstags als vielmehr Forderungen nach Rechtsvereinheitlichung auf nationalstaatlicher Ebene angesichts sich auch international wandelnder ökonomischer Rahmenbedingungen herbei. Der Ursprung des Geldstags lag im 15. Jahrhundert. Mit der bernischen Gerichtssatzung von 1761 wurde er als rechtsbasiertes Verfahren im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten etabliert. Das Ende dieser Institution kam in der Form eines externen Schocks erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Ergebnis der Volksabstimmung über das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*.

---

77 Ein Recht! Ein Vaterland!, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

78 Diese Einschätzung teilte zum Beispiel auch der Jurist und zeitweilige Direktor des Eidgenössischen Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs (1891–1895) Alfred Brüstlein: Brüstlein, Alfred: Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1889, S. 2.

79 An das Bernervolk, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 16.11.1889, S. 3.

80 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 4. November 1889, S. 215.

81 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 6. November 1889, S. 240.

6.3 »Das Grosse im Kleinen«: Typisch oder einmalig?

Die hier vorgelegte Studie des Geldstags stellt eine *Fallstudie* dar: Untersucht wird der institutionelle Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von privaten Haushalten für den (langen) Zeitraum von 1750 bis 1900 in *Bern*. Das dabei zum Vorschein kommende Berner Konkursregime widerspricht vielfach dem herrschenden Narrativ der internationalen Konkursgeschichte. Statt eines abwägenden und umfassenden Fazits soll vor diesem Hintergrund zum Abschluss nun ein (disruptiver) Ausblick gewagt werden. Folgende Leitfragen weisen dabei den Weg: Was offenbart das widerspenstige ›Kleine‹ (der Berner Geldstag) hinsichtlich der Struktur und Entwicklung des ›Großen‹: des gesellschaftlichen Umgangs mit drohendem ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften in Europa im langen 19. Jahrhundert? Und angesichts der Irritation, dass das empirisch beobachtete ›Kleine‹ die dominante Wahrnehmung und Darstellung des ›Großen‹ zu zerstören scheint: Inwiefern darf oder muss der Berner ›Fall‹ als vom vermeintlichen Normalfall abweichende Anomalie als typisch oder einmalig gelten?

Die produktive Entdeckungsreise ins Archiv (vgl. Kapitel 2.1) markiert (in jeder Hinsicht) den Ausgangspunkt dieser Studie. Die im Archiv angetroffene Materialfülle gab den Anstoß für den intensiven Umgang mit der Hauptquelle – den Geldstagsrödeln. Das sich dort offenbarende Denken und Handeln der Zeitgenoss*innen, ihre Erfahrungen und Beziehungsmuster führten zur Auswahl weiterer ergänzender Quellen, leiteten das Herbeiziehen verschiedener interdisziplinärer Theorien und Konzepte an, und bestimmte die Wahl der Gliederung und der Darstellungsform. Beim Besucher des Archivs weckte die detaillierte Auseinandersetzung mit Hunderten Berner Konkursakten das spezifische Forschungsinteresse. Der Besuch im Archiv sorgte zunehmend für produktive Verunsicherungen und Irritationen, da sich die in den Quellen zum Vorschein kommende Berner Praxis des Umgangs mit drohendem ökonomischem Scheitern markant vom herrschenden Narrativ der internationalen Konkursgeschichte unterschied.

Diese Irritationen – die nach Abschluss der facettenreichen Analyse des Berner Konkursregimes fortdauern – sollen nun genutzt werden, um vor dem Hintergrund der neuen Kapitalismusgeschichte[82] (vgl. Kapitel 2.2) die Diskrepanz zwischen dem Berner Geldstag und der internationalen Konkursgeschichte konstruktiv zu nutzen. Hierzu wird das Wesen der Suche nach ›dem Großen im Kleinen‹ kurz erläutert und aufgezeigt, welche empirischen Befunde die Analyse des Berner Konkursregimes im Vergleich zu den weit verbreiteten Befunden der internationalen Konkursgeschichte hervorgebracht hat. Dann wird diskutiert, warum der Einzelfall (der Geldstag) plausibel nicht als reine (und zu vernachlässigende) Ausnahme verstanden werden sollte. Es werden Hinweise

---

82 Neben den besonders einflussreichen und stark rezipierten Werken von Jürgen Kocka, Sven Beckert und Friedrich Lenger sind das Erkenntnisinteresse, die Forschungsperspektiven und methodische Überlegungen hierbei vor allem von den folgenden (dem Verständnis des Autors dieser Studie entsprechenden) Vertreter*innen der neuen Kapitalismusgeschichte inspiriert: Brandes/Zierenberg: Doing Capitalism, 2017; Welskopp: Zukunft bewirtschaften, 2017; Lipartito: Reassembling the Economic, 2016; Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014.

gegeben, wie die historische Fallstudie gewinnbringend genutzt werden könnte (und sollte), um herrschende Narrative zu hinterfragen. Die Überlegungen münden in ein Plädoyer für einen neuen Blick auf die (internationale) Konkursgeschichte, und es werden – inspiriert von der neuen Kapitalismusgeschichte – entsprechende Vorschläge zum methodischen Vorgehen gemacht.

Die Suche nach dem Großen im Kleinen

Die aus der Fallstudie des Berner Konkursregimes resultierenden empirischen Befunde weisen den Weg für die hier unternommene Suche nach ›dem Großen im Kleinen‹.[83] Den (auf den ersten Blick unerwarteten) Erkenntnissen der Fallstudie wird dabei das Potenzial (und das Recht) zugesprochen, Grenzen und Schwächen des herrschenden Konkursnarratives – ›des Großen‹ – aufzuzeigen. Es geht um die »Infragestellung dessen, was der Fall ist. Etablierte Denkgewohnheiten, verfestigte Argumentationsschemata sollten [...] durch die Erforschung der historischen Tiefendimension aufgebrochen werden.«[84] Und die offene und reflektierte Suche verspricht einiges: Sie wird (nicht nur) für die Historiografie des Konkurses zu neuen Ideen anregen, die bisher vorherrschenden ›Gewissheiten‹ widersprechen. Sie wird auch neue Fragestellungen ergeben, vernachlässigte Erkenntnisinteressen unterstützen und neue methodische Wege eröffnen.

Eine bedeutende konzeptionelle Weichenstellung besteht unmittelbar darin, das Verhältnis zwischen ›dem Großen‹ und ›dem Kleinen‹ zu bestimmen – in der hier vorgeschlagenen Perspektive: zugunsten der Fallstudie. Dies heißt in der Konsequenz: In der Analyse des Berner Geldstags wurde *nicht* nach Mustern gesucht, die durch die internationale (europäische) Konkursgeschichte vorgegeben werden. Es wurde also nicht versucht, in den Hunderten untersuchten Geldstagsrödeln Regelmäßigkeiten, Wiederholungen und Ähnlichkeiten zum herrschenden *Pars-pro-toto*-Konkursnarrativ (vgl. Kapitel 1.3) zu erkennen. Stattdessen hat der ›Fall‹ (in seinen Tiefendimensionen) nicht nur das Vorgehen determiniert, sondern abschließend auch die Interpretation vor dem Hintergrund der neuen Kapitalismusgeschichte dominiert.

Die folglich gewählte analytische (praxeologische) Perspektive des *Doing Bankruptcy* – also der jeweiligen historischen Praxis im Umgang mit ökonomischem Scheitern – hat ein Berner Konkursregime zum Vorschein gebracht, dass weit weg von ›nichts als Elend‹ lag. Es ging – den herrschenden Mustern vielfach widersprechend – ergebnisoffen, egalitär, inkludierend, prozessorientiert, tolerant, transparent und unvoreingenommen mit

83 Nachhaltig inspiriert wird diese ›Suche‹ von der Würdigung der Forschung Rudolf Brauns durch Jakob Tanner. »›Das Grosse im Kleinen‹ suchen«, war laut Tanner das zentrale Anliegen Brauns. Siehe: Tanner, »Das Grosse im Kleinen«, 2010, S. 156. Konkret standen danach für Braun der Alltag und die Praktiken meist ›kleiner‹ Leute sowie die Handlungsfähigkeit von historischen Subjekten im Fokus. Zudem waren die Offenheit für die Erschließung neuer Quellengruppen, Interdisziplinarität als Grundhaltung, Ambivalenzen als willkommener Teil des Interpretationsmodells und die Ablehnung einfacher Dichotomien wie ›Tradition‹ und ›Moderne‹ charakteristisch für seine Forschung. Er nutzte immer wieder neue Begrifflichkeiten und Erklärungsmuster sowie Theorie- und Konzepttransfers, um »den Blick für's Detail mit dem Auge für gesellschaftliche Transformationsprozesse« zu verbinden. Ebd., S. 149.

84 Tanner: »Das Grosse im Kleinen«, 2010, S. 155f.

dem drohenden Scheitern von Haushalten um. Die hier vorgelegte Analyse des Berner Geldstags hat sich im Wesentlichen auf drei Bausteine gestützt: (i) Der Fokus lag auf der eingehenden Untersuchung von *Praktiken* im Umgang mit ökonomischem Scheitern – nicht auf zeitgenössischen Diskursen; (ii) die Berner Praxis des Scheiterns offenbarte, dass ökonomisches Scheitern Teil des *Alltags* war – nicht *per se* skandalträchtig oder moralisch verwerflich; (iii) die zentralen Akteur*innen des Scheiterns waren *Haushalte* – keineswegs der ansonsten meistens im Zentrum des Forschungsinteresses stehende stereotype männliche Konkursit. Als zentrales Ergebnis der Studie bleibt festzuhalten: Ein *solidarischer Umgang* mit von ökonomischem Scheitern bedrohten Haushalten war typisch für Bern zwischen 1750 und 1900.

Typisch oder einmalig?

Aus Sicht des herrschenden europäischen Konkursnarratives stellt der Berner Geldstag eine Ausnahme dar. Grundsätzlich und zugespitzt könnte dieser Widerspruch zwischen dem solidarischen Berner Geldstag und der europäischen Konkursgeschichtsschreibung auf zwei verschiedene Arten und Weisen aufgelöst werden – abgesehen von der Deklaration des Einzelfalls als Anomalie. Erstens: Mit Blick auf die sich aus der Fallstudie ergebende historische Empirie könnte geschlossen werden, dass dieser Berner Geldstag keineswegs einmalig war. Ganz im Gegenteil: Das Berner Konkursregime könnte sich bei einem genaueren Hinsehen sogar als typisch für den kapitalistischen Umgang mit (drohendem) ökonomischem Scheitern erweisen. Zweitens: Aus einer epistemologisch orientierten Betrachtungsweise heraus könnte ›bescheidener‹ postuliert werden, dass die Berner Fallstudie die Grenzen des (etablierten) Wissens über den Umgang mit ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften in Europa aufzeigt.

Als Ergebnis der praxeologischen Analyse der Berner Fallstudie wird hier – sowohl in Bezug auf die Empirie als auch im Hinblick auf epistemologische Konsequenzen – die Hypothese vertreten, dass der Geldstag keineswegs als krasse und vernachlässigbare Ausnahme gesehen werden sollte oder kann. Vielmehr dürften die Eigenschaften des Berner Konkursregimes typischer als vom herrschenden Paradigma bisher ›zugelassen‹ sein, wenn es um den Umgang mit ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften geht.

Geldstage waren für alle beteiligten Akteur*innen mit Ambivalenzen, Ungewissheiten und Unsicherheiten verbunden, die sich (erst) im Verlauf des jeweiligen Verfahrens reduzierten und gestützt auf die spezifische Moralökonomie in sozial breit akzeptierten Entscheidungen mündeten. Ökonomisches Scheitern stellte keine Ausnahme dar, sondern war eher bezeichnend für die Erfahrungswelten der Stadtberner Bevölkerung im langen 19. Jahrhundert. Der betrügerische männliche Konkursit stellte eher eine Anomalie dar. Stattdessen standen in der Regel der Haushalt oder weibliche Haushaltsmitglieder im Fokus des Verfahrens. Ein Geldstagsverfahren war in temporaler Hinsicht öfters ein hoffnungsvoller Neuanfang statt eines nur aus Elend bestehenden Endpunkts. Zudem kam der Berner Geldstag bereits seit 1614 ohne die Schuldhaft aus.

Insgesamt kann das Berner Konkursregime im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich als überraschend ›modern‹ und ›liberal‹ charakterisiert werden. Auf-

fallend sind insbesondere zwei Facetten: Die institutionelle Fähigkeit des Geldstags, zwischen ökonomischen Schulden und unmoralischem beziehungsweise betrügerischem Verhalten zu unterscheiden, sowie die Abwesenheit von moralischer Verurteilung und Bestrafung von Schuldner*innen durch Demütigung oder Inhaftierung. Beide Merkmale werden ansonsten als Errungenschaften von ›modernen‹ und ›liberalen‹ Konkursregimen gegen Ende des 19. Jahrhunderts genannt.

Die Beschreibung des Berner Geldstags als *modern* und *liberal* legt es nahe, die Fallstudie in eine länger angelegte Perspektive der neuen Kapitalismusgeschichte einzuordnen. Insbesondere ist sie jenseits von linearen oder gar teleologischen Entwicklungsnarrativen zu verorten, die vermeintlich im 20. Jahrhundert ihren Kulminationspunkt erreichen.[85] Die Berner Studie hat gezeigt, dass drohendes ökonomisches Scheitern und der institutionelle Umgang damit zu den alltäglichen Praktiken gehörten und die handlungsanleitende – solidarische – Moralökonomie sich zwischen 1750 und 1900 (letztlich sogar seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts) als resilient erwies. Weder der oft als einflussreiches Vorbild genannte *Code de commerce* oder die Bundesstaatsgründung von 1848 noch der Liberalismus des 19. Jahrhunderts oder vermeintliche strukturelle Rationalisierungs- und Modernisierungsprozesse führten zu wesentlichen Änderungen des Berner Geldstags. Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* von 1892 (vgl. Kapitel 6.2) legt nahe, dass auch die Einführung eines schweizweiten Konkursgesetzes nicht als endgültige spezifische Lösung für den Umgang mit ökonomischem Scheitern in der Schweiz gelten darf.

Der neue Blick

Insofern die Hypothese zutrifft, dass die solidarische Prägung des Berner Geldstags als über ihn hinausgehend typisch für den gesellschaftlichen Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern gelten darf, sollte das herrschende Konkursnarrativ kritisch überprüft werden. Nicht zuletzt würden damit einhergehend einflussreiche Modernisierungsnarrative hinterfragt werden, die ansonsten Gefahr laufen, zugrunde liegende Kausalitäten von historischen Entwicklungen falsch zuzuordnen (vgl. Kapitel 1.3).

85 Die Adjektive ›modern‹ und ›liberal‹ werden hier trotz ihrer potenziellen Nähe zu teleologischen Erklärungsmodellen verwendet, um den Berner Geldstag in das übergeordnete Narrativ der internationalen Konkursgeschichte integrieren zu können. Um die Intention weiter zu verdeutlichen: Für Gustav Peebles ist für die ›zivilisierte‹ Abschaffung der Schuldhaft im 19. Jahrhundert unter anderem die Unterscheidung zwischen monetärem und körperlichem Wert sowie zwischen rechtswidrigem Handeln und Unglücksfällen kennzeichnend. In Anwendung seiner Begrifflichkeiten und Konzepte zeichnet sich das Berner Konkursregime bereits im 18. Jahrhundert durch einen ›zivilisierten‹ und nicht einen ›barbarischen‹ Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten aus. Siehe: Peebles, Washing Away the Sins of Debt, 2013, S. 703. Interessanterweise bemerkt Erika Vause, dass der einflussreiche französische Rechtswissenschaftler Raymond-Theodore Troplong (1795–1869) bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ähnliche Meinung äußerte: »[T]he more civilized the society, the more it relied on the debtor's property, rather than his body, as collateral for his debt.« Vause, Erika: Disciplining the Market: Debt Imprisonment, Public Credit, and the Construction of Commercial Personhood in Revolutionary France, in: Law and History Review 32 (3), 2014, S. 648.

Das Beispiel der Schweizer Konkursgeschichte kann stellvertretend herbeigezogen werden, um die grundlegenden Herausforderungen bei der Dekonstruktion und dem anschließenden Wiederzusammenbau der Konkursgeschichte anzugehen.[86] Für ein konstruktives Vorgehen in diesem Sinne müssten die historisch spezifischen Eigenschaften der verschiedenen *regionalen* Konkursregime unvoreingenommen zur Kenntnis genommen werden. Erst unter sachgerechter Berücksichtigung der anzutreffenden Differenzen können die sich – teilweise auch nach dem Bundesgesetz von 1892 – unterschiedlich entwickelnden Regime zu einem größeren Schweizer Konkursnarrativ zusammengesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Kapitalismusgeschichte wären analog zum ›Schweizer Fall‹ weitergehende Fallstudien zu verschiedenen Regionen und Nationen notwendig, bevor – begleitet von internationalen Vergleichen – ein neu konstituiertes, theoretisch reflektiertes europäisches Konkursnarrativ entstehen kann. Die trotz unterschiedlicher Vorgehensweisen und verschiedener Erkenntnisinteressen zu *Pars-pro-toto*-Interpretationen neigenden bestehenden (Fall-)Studien sind nicht für einen Vergleich verschiedener Konkursregime und den Wiederzusammenbau der Konkursgeschichte auf der Basis existierender Sekundärliteratur geeignet.

Hier wird also der Vorstellung widersprochen, dass der Berner Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern im zeitgenössischen nationalen oder internationalen Kontext einmalig oder außergewöhnlich war. Vielmehr wird die Hypothese in die Diskussion eingebracht, dass Analysen im Sinne des *Doing Bankrupty* in der Schweiz, in England, in Frankreich und auch in anderen Regionen durchaus zu ähnlichen Ergebnissen führen könnten.

Für einen solchen Aufbruch zu einem andersartigen Konkursnarrativ werden abschließend die folgenden grundlegenden methodisch-konzeptionellen Vorschläge gemacht: (i) Forschungsfragen sind so anzulegen, dass sie alltägliches ökonomisches Scheitern analysieren und nicht *a priori* bestimmen, welche jeweiligen Praktiken im Umgang mit dem Scheitern typisch oder einmalig waren. In der Folge werden geradezu zwangsläufig finanziell bedrohte Privathaushalte und Unternehmen berücksichtigt werden müssen. Ebenso geraten Fälle, in denen ökonomische Unsicherheit nicht im Konkurs endet, ins Blickfeld. Dieses Vorgehen würde nicht zuletzt weitergehende Beiträge zur Entdeckung der (regelmäßigen) Rolle des Scheiterns im Kapitalismus liefern. Scheitern würde aufhören, die vermeintliche ›Ausnahme von der Regel‹ zu sein.[87] (ii) Das Bild des herrschenden Konkursnarratives würde sich deutlich verändern, wenn auf Praktiken statt Diskurse fokussiert würde und gleichzeitig vermehrt qualitative Analysen mit quantitativen Auswertungen gepaart würden. Eine breite Nutzung unterschiedlicher Quellen würde unmittelbar zu einem besseren Verständnis von alltäglichen Praktiken des Scheiterns beitragen. (iii) Ein flexibleres Verständnis von temporalen Perspektiven dürfte dabei helfen, Modernisierungsnarrative und (zu) vereinfachende

86 Vgl. das bereits in Kapitel 1.4 referenzierte Plädoyer von Kenneth Lipartito für innovative historische Studien im Kontext der neuen Kapitalismusgeschichte: Lipartito, Reassembling the Economic, 2016.

87 Vgl. zum in der Einleitung und in Kapitel 3.6 genannten theoretischen Bezugspunkt: Bröckling/Dries/Leanza (Hg.): Das Andere der Ordnung, 2015.

Erklärungsmodelle in Richtung von zunehmender Rationalisierung und Ökonomisierung im Umgang mit ökonomischem Scheitern zu ersetzen.

Insgesamt kann, so hier die Hoffnung und die entsprechende Aufforderung, aufbauend auf der bisher geleisteten Arbeit zu europäischen Konkursnarrativen und verbunden mit einer innovativen Forschungsperspektive eine neue internationale (europäische) Konkursgeschichte geschrieben werden. Dieser ›Wiederzusammenbau‹ der Konkursgeschichte sollte sich auf Praktiken und die Relationen zwischen konkreten Akteur*innen stützen und sich dabei immer bemühen, auch die Schattenseiten, Unsicherheiten und Ambivalenzen kapitalistischer Gesellschaften einzufangen.

Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE)

B Verwaltungsarchive, B IX Justiz- und Polizeiwesen (1525–1876), Geltstage: Stadt und Stadtgericht Bern, Amtsbezirk Bern (1646–1831)

B IX 1434 Band Nr. 26 (1759–1760)

B IX 1434a Band Nr. 26a (1760)

B IX 1435 Band 1760–1761 (1760-1761)

B IX 1436 Band 1761 (1761)

B IX 1437 Band 1761–1762 (1761-1762)

B IX 1438 Band 1762–1764 (1762-1764)

B IX 1439 Band 1765 (1765)

B IX 1449 Band 1762–1764 (1762-1764)

B IX 1450 Band 1765–1767 (1765-1767)

B IX 1451 Band 1768–1770 (1768-1770)

B IX 1455 Band 1779–1782 (1779-1782)

B IX 1456 Band 1782–1784 (1782-1784)

B IX 1457 Band 1784–1787 (1784-1787)

B IX 1458 Band 1787–1790 (1787-1790)

B IX 1459 Band 1789–1790 (1789-1790)

B IX 1464 Mappe B 1: Ba – Bu

B IX 1470 Mappe D 2: Diessbach

B IX 1471 Mappe D 3: Diessbach

B IX 1472 Mappe D 4: Die – Du

B IX 1489 Mappe H 1: ha – Hänni

B IX 1493 Mappe H 5: Her – Hu

B IX 1494 Band H 6: Höpfner

B IX 1499 Mappe K 1: Ka – Klöz

B IX 1505 Mappe L 1: La – Lerber

B IX 1511 Mappe M 3: Mor – Müller

B IX 1512 Mappe M 4: Müller

B IX 1514 Mappe O
B IX 1522 Mappe S 1: Sa – Siegenthaler
B IX 1523 Mappe S 2: Siegenthaler – Si
B IX 1525 Mappe S 4: Sy
B IX 1529 Mappe Sch 4: Schweizer – Schwy
B IX 1530 Mappe St 1: Sta – Ste
B IX 1535 Mappe T 1: Ta – Tavel
B IX 1543 Mappe W 5: Wild – Wis
B IX 1544 Mappe W 6: Wü – Wyss

B Verwaltungsarchive, Bez Bern B Bezirksarchiv Bern: Abteilung B (1663–1992), Richteramt und Gerichtsschreiberei (1766–1959), Geltstagswesen (1830–1892), Geltstagsprotokolle (1830–1892)
Bez Bern B 3501 Box 1830 Nr. 1158 – 1161
Bez Bern B 3502 Box 1830 – 1832 Nr. 1162 – 1166
Bez Bern B 3503 Box 1830 – 1832 Nr. 1167 – 1175
Bez Bern B 3504 Box 1831 Nr. 1176 – 1181
Bez Bern B 3505 Box 1831 – 1832 Nr. 1182 – 1190
Bez Bern B 3506 Box 1831 – 1832 Nr. 1191 – 1198
Bez Bern B 3629 Box 1846 – 1847 Nr. 2418 – 2427
Bez Bern B 3630 Box 1846 – 1847 Nr. 2428 – 2448
Bez Bern B 3631 Box 1846– 1847 Nr. 2449 – 2467
Bez Bern B 3648 Box 1856 Nr. 460 – 510
Bez Bern B 3649 Box 1856 Nr. 511 – 553
Bez Bern B 3650 Box 1856 Nr. 554 – 609
Bez Bern B 3701 Box 1870 – 1872 Nr. 4086 – 4281
Bez Bern B 3702 Box 1871 – 1873 Nr. 4282 – 4631
Bez Bern B 3703 Box 1873 – 1875 Nr. 4632 – 4897
Bez Bern B 3704 Box 1874 – 1876 Nr. 4898 – 5018
Bez Bern B 3705 Box 1875 – 1877 Nr. 5019 – 5239
Bez Bern B 3706 Box 1876 – 1877 Nr. 5240 – 5405
Bez Bern B 3736 Box 1890 Nr. 8298 – 8334
Bez Bern B 3737 Box 1890 – 1891 Nr. 8335 – 8367
Bez Bern B 3738 Box 1891 Nr. 8368 – 8386
Bez Bern B 3739 Box 1891 Nr. 8387 – 8415
Bez Bern B 3740 Box 1891 – 1892 Nr. 8416 – 8454
Bez Bern B 3741 Box 1891 – 1892 Nr. 8455 – 8473

Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L.
Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Extract vom 29. November 1764, StABE, B IX 2153 Band L.

Akten zu einzelnen Geltstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Obligation vom 12. Januar 1755, StABE, B IX 2153 Band L.

Register über die Geltstage vor 1831, StABE, E II 39.

Urfehden Hans (Johann) Zuber, wohnhaft zu Hunziken (Kirchhöre Münsingen), der (wohl im Geltstag) gegen einen allfälligen Käufer seines Hauses üble Drohungen ausgestossen hatte, schwört Urfehde. 1548.01.28, StABE, F Urfehden (1347–1660).

Berner Burgerbibliothek (BBB)

Geldstagen: Rudolf Friedrich von Steiger, in: Hoch-oberkeitlich privilegiertes Wochenblatt, Bern 17.09.1796, BBB Mss.h.h.L.127.

Geltstag-Rodel Rudolf Friedrich von Steiger 1797, BBB, ZA Ober-Gerwern 909.

Geldstagsrodel Gottlieb Sinner 1799, BBB, ZA Mittellöwen 578.

Gedruckte Quellen

Zeitgenössische Statistiken (nach Erscheinungsjahr sortiert)

Mühlemann, C.: Geschichte und Thätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848–1898, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1898, S. 1–132.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Zweiter Jahrgang, 1869.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Dritter Jahrgang, 1870.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Vierter Jahrgang, 1871.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Fünfter Jahrgang, 1872.

Chatelanat, Armand: Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern in juristischer und volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 11 (2), 1875, S. 65–91.

Konkursstatistik. Thesen von Dr. Brüstlein, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1875.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, VIII. & IX. Jahrgang. Speziell für die Jahre 1873 u. 1874, 1876.

Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, in: Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern X. & XI. Jahrgang. Speziell für die Jahre 1875–1877, 1878, S. 525–635.

Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung 4), 1883, S. 43–60.

Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung II), 1887, S. 65–79.

Schlussbetrachtungen, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung II), 1887, S. 99–100.

Die gewerblichen Verhältnisse im Kt. Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik, in: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Lieferung I), 1894, S. 65–66.

An das Bernervolk, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 16.11.1889, S. 3.

Anker, Albert (* 1.4.1831 Ins, † 16.7.1910 Ins): Der Geltstag. 1891. Öl auf Leinwand. 89,5 x 141 cm. Fotonachweis: SIK-ISEA, Zürich (Philipp Hitz). Online: www.sikart.ch/Werke.aspx?id=6002635 (Zugriff: 18.06.2022).

Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den lezten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832.

Beschluss, betreffend die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, 1848.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 17. November 1889 (Vom 7. Dezember 1889.), in: Schweizerisches Bundesblatt 53 (4), 1889.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. (Vom 11. April 1889.), in: Schweizerisches Bundesblatt 41, 2, 19, 04.05.1889, S. 445–537.

[Daniel Defoe's] Review, 29.01.1713, Vol. 1, Numb. 52, S. 103.

Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, 1615.

Eidg. Abstimmung, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 20.11.1889, Nr. 275, S. 1.

Ein Recht! Ein Vaterland!, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, und derselben Teutsche Städte und Landschaften, Bern 1768.

Geldstag von Fornallaz, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 04.06.1846, S. 1.

Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 14, S. 343–364.

Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 15, S. 365–386.

Geldstagssteigerungen, Geldstage, Nachgeldstage, Geldstagsaufhebungen, in: Amtsblatt der Republik Bern, 04.04.1846, 15. Jahrgang, Nr. 16, S. 388–407.

Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854, o. D.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. 2, 1832.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern., Bd. XXXVII, Bern 1898.

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern. II. Hauptstück. Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, Bern 1847.

Gotthelf, Jeremias: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode. Textband, hg. von Berger, Barbara, in: Historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG), hg. von Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von, Olms 2021. Abt. A: Romane. Band 5.1.

Gotthelf, Jeremias: Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen; Der Geltstag; Wie Toggeli eine Frau sucht., Chaux-de-Fonds 1900.

Heinzmann, Johann Georg: Beschreibung der Stadt und Republik Bern: Nebst vielen nützlichen Nachrichten für Fremde und Einheimische, Theil 2, Bern 1794.

Kanton Bern, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

König, Karl Gustav: Die im Kanton Bern geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Teil 2: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Zweites Hauptstück: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, Bern 1880.

König, Karl Gustav: Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den Kanton Bern: Erstes Hauptstück: Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, 1880.
Müller, Johann Samuel: Praktisches Handbuch und Anleitung zur rechtlichen Eintreibung der verschiedenen Arten von Schulden, nebst aller Arten in das Schuldbetreibungsfach einschlagenden Formulars, Bern 1811.
Rütte, Albert von: Erklärung der schwierigen dialektischen Ausdrücke in Jeremias Gotthelfs (Albert Bitzius) gesammelten Schriften, Berlin 1858.
Schnell, Samuel Ludwig: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810.
Smith, Adam: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, in: The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, 2nd ed., Oxford 2014 [1776].
Steigerungspublikation Offenhäuser, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 17.04.1877, S. 2.
Steigerungspublikation Aeschlimann, in: Intelligenzblatt für die Stadt Bern, 16.09.1871, S. 2.
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrgänge 1846 bis 1860 und 1880 bis 1892
Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betreibungsgesetz, Bern 1889.
Verfahren in Geldstagen im Kanton Bern und Anleitung für Gläubiger, ihre Rechte und Ansprüche in denselben selbst besorgen zu können, Bern 1840.

Literatur

Alkemeyer, Thomas: Literatur als Ethnographie: Repräsentation und Präsenz der stummen Macht symbolischer Gewalt, in: Zeitschrift für Qualitative Forschung 8 (1), 2007, S. 11–31.
Altermatt, Urs: Katholizismus und Moderne: Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989.
Altorfer-Ong, Stefan: State Investment in Eighteenth-Century Berne, in: History of European Ideas 33, 2007, S. 440–462.
Anderson, Michael: Approaches to the History of the Western Family 1500–1914, New York 1995.
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Vom 3. Juni 2022. Online: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/71791.pdf (Zugriff: 18.06.2022).
Appadurai, Arjun: Introduction: Commodities and the Politics of Value, in: Appadurai, Arjun (Hg.): The Social Life of Things: Commodities in Cultural Perspective, Cambridge, MA 1986, S. 3–63.
Aspers, Patrik; Beckert, Jens: Value in Markets, in: Beckert, Jens; Aspers, Patrik (Hg.): The Worth of Goods: Valuation and Pricing in the Economy, New York 2011, S. 3–38.

Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003.

Bähler, Anna; Lüthi, Christian: Unterschiedliche Lebensweisen auf engstem Raum: Aspekte des gesellschaftlichen Wandels, in: Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003, S. 231–293.

Baltensperger, Ernst: Der Schweizer Franken: Eine Erfolgsgeschichte: Die Währung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2016.

Bayertz, Kurt: Begriff und Problem der Solidarität, in: Bayertz, Kurt (Hg.): Begriff und Problem der Solidarität, Frankfurt a.M. 1998, S. 11–53.

Bayly, Christopher Alan: The Birth of the Modern World 1780–1914: Global Connections and Comparisons, Malden, MA 2012.

Beachy, Robert: Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values, in: Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit (4), 2000, S. 329–343.

Becker, Frank; Scheller, Benjamin; Schneider, Ute (Hg.): Die Ungewissheit des Zukünftigen: Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a.M./New York 2016.

Beckert, Jens: Woher kommen Erwartungen?, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 59 (2), 2018, S. 507–523.

Beckert, Jens: Die Ungewissheit der Moderne, in: Flick, Corinne Michaela (Hg.): Rechnen mit dem Scheitern: Strategien in ungewissen Zeiten, Göttingen 2014, S. 47–66.

Beckert, Jens: The »Social Order of Markets« Approach: A Reply to Kurtuluş Gemici, in: Theory and Society 41 (1), 2012, S. 119–125.

Beckert, Jens: Postscript: Fields and Markets: Sociological and Historical Perspectives, in: Historische Sozialforschung 36 (3), 2011, S. 223–234.

Beckert, Jens: Wirtschaftssoziologie als Gesellschaftstheorie, in: Zeitschrift für Soziologie 38 (3), 2009.

Beckert, Jens: The Great Transformation of Embeddedness: Karl Polanyi and the New Economic Sociology, in: MPIfG Discussion Paper 07/1, 2007.

Beckert, Jens: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, in: Leviathan 35 (3), 2007, S. 295–309.

Beckert, Jens: The Moral Embeddedness of Markets, in: Clary, Betsy J.; Dolfsma, Wilfred; Figart, Deborah M. (Hg.): Ethics and the Market: Insights from Social Economics, London/New York 2006, S. 11–25.

Beckert, Jens: The Moral Embeddedness of Markets, in: MPIfG Discussion Paper 05/6, 2005.

Beckert, Jens: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, in: Zeitschrift für Soziologie 25 (2), 1996, S. 125–146.

Beckert, Jens; Dequech, David: Risk and Uncertainty, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 582–587.

Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner: Einleitung: Neue Perspektiven für die Marktsoziologie, in: Beckert, Jens; Diaz-Bone, Rainer; Ganßmann, Heiner (Hg.): Märkte als soziale Strukturen, Frankfurt a.M. 2007, S. 19–39.

Beckert, Jens; Münnich, Sascha: Wirtschaftssoziologie, in: Gabler Wirtschaftslexikon online, 28.06.2019. Online: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/wirtschaftssoziologie-52696/version-275814.

Beckert, Sven: The New History of Capitalism, in: Kocka, Jürgen; Linden, Marcel van der (Hg.): Capitalism: The Reemergence of a Historical Concept, London/New York 2016, S. 235–249.

Beckert, Sven; Desan, Christine (Hg.): American Capitalism: New Histories, New York 2018.

Berghoff, Hartmut; Vogel, Jakob (Hg.): Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte: Dimensionen eines Perspektivenwechsels, Frankfurt a.M./New York 2004.

Bhattacharya-Stettler, Therese: »Ich machte, was ich konnte, aber die Flügel eines Spatzes sind nicht die eines Adlers«: Albert Anker als Genremaler, in: Kunst + Architektur in der Schweiz 45, 1994, S. 361–367.

Boehm, Gottfried: Wie Bilder Sinn erzeugen: Die Macht des Zeigens, Berlin 2007.

Bracht, Johannes: Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866), Stuttgart 2013.

Brakensiek, Stefan: Ermöglichen und Verhindern: Vom Umgang mit Kontingenz: Zur Einleitung, in: Bernhardt, Markus; Brakensiek, Stefan; Scheller, Benjamin (Hg.): Ermöglichen und Verhindern: Vom Umgang mit Kontingenz, Frankfurt a.M./New York 2016, S. 9–22.

Brandes, Sören; Zierenberg, Malte: Doing Capitalism: Praxeologische Perspektiven, in: Mittelweg 36 26 (1), 2017, S. 3–24.

Bröckling, Ulrich: Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt a.M. 2007.

Bröckling, Ulrich; Dries, Christian; Leanza, Matthias u.a. (Hg.): Das Andere der Ordnung: Theorien des Exzeptionellen, Weilerswist 2015.

Brunkhorst, Hauke: Solidarität: Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a.M. 2002.

Brunner, Edgar Hans: Patriziat und Adel im alten Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 26, 1964, S. 1–13.

Brüstlein, Alfred: Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1889.

Burke, Peter: Eyewitnessing: The Uses of Images as Historical Evidence, Ithaca, NY 2008.

Büttner, Frank; Gottdang, Andrew: Einführung in die Ikonographie: Wege zur Deutung von Bildinhalten, München 2009.

Calder, Lendol Glen: Financing the American Dream: A Cultural History of Consumer Credit, Princeton, NJ 1999.

Callon, Michel: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, in: The Sociological Review 46 (1), 1998, S. 1–57.

Caroni, Pio: Rechtseinheit: Drei historische Studien zu Art. 64 BV, Basel/Frankfurt a.M. 1986.

Cassis, Youssef: Metropolen des Kapitals: Die Geschichte der internationalen Finanzzentren 1780–2005, Hamburg 2007.

Cimaz, Pierre: Jeremias Gotthelf (1797–1854): Der Romancier und seine Zeit, Tübingen 1998.

Cordes, Albrecht; Schulte Beerbühl, Margrit (Hg.): Dealing with Economic Failure: Between Norm and Practice (15th to 21st century), New York 2016.

Cottier, Maurice: Fatale Gewalt: Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne: Das Beispiel Bern 1868–1941, Konstanz/München 2017.

Daston, Lorraine: The Moral Economy of Science, in: Osiris 10, 1995, S. 2–24.

Dejung, Christof: Einbettung, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 47–71.

Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014.

Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel: Einleitung: Vom Suchen und Finden, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 1–15.

De Vries, Jan: The Industrious Revolution: Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present, Cambridge/New York 2008.

Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503–544.

Dommann, Monika: Markttabu, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 185–205.

Dubler, Anne-Marie: Die Rolle von Handwerk und Gewerbe, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 320–328.

Dubler, Anne-Marie: Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 106–111.

Dürrenmatt, Hans Ulrich: Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Bern 1947.

Eibach, Joachim: Die Sattelzeit: Epoche des Übergangs und Gründungsgeschichte der Moderne, in: Charlier, Robert; Trakulhun, Sven; Wehinger, Brunhilde (Hg.): Europa und die Welt: Studien zur Frühen Neuzeit: In memoriam Günther Lottes, Hannover 2019, S. 133–148.

Eibach, Joachim: Das Haus in der Moderne, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 19–37.

Eibach, Joachim: Einführung: Hausforschung in den europäischen Geschichtswissenschaften, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 42–46.

Eibach, Joachim: Das offene Haus: Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (4), 2011, S. 621–664.

Eibach, Joachim: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit: Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4), 2009, S. 488–533.

Eibach, Joachim: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4), 2009, S. 483–487.

Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015.

Endress, Martin; Maurer, Andrea: Resilienz im Sozialen: Theoretische und empirische Analysen, Wiesbaden 2015.

Erne, Emil: Stadtpolitik zwischen Patriziat und Frauenmehrheit: Der Ausbau der Gemeindeorganisation und die Kämpfe um die politische Macht, in: Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003, S. 109–167.

Etzemüller, Thomas: Was wahr sein könnte: Plädoyer für eine fiktionale Empirie, in: Merkur: Zeitschrift für europäisches Denken 72 (835), 2018, S. 17–28.

Fankhauser, Andreas: Helvetik (1798–1803), in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 531–540.

Fankhauser von Trub, Alfred: Johann Georg Albrecht Höpfner: Ein bernischer Journalist 1759–1813, Bern 1920.

Farge, Arlette: The Allure of the Archives, New Haven/London 2013.

Fassin, Didier: Moral Economies Revisited, in: Annales: Histoire, Sciences Sociales 64 (6), 2009, S. 1237–1266.

Fehlmann, Frédéric: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, in: Gasser, Peter; Loop, Jan (Hg.): Gotthelf: Interdisziplinäre Zugänge zu seinem Werk, Frankfurt a.M. 2009, S. 77–120.

Finn, Margot C.: The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914, Cambridge/New York 2003.

Flückiger, Brigitte: Beispiel einer patrizischen Haushaltung im 18. Jahrhundert in Bern: Das Geltstagsinventar des Johannes von Jenner (1735–1787), unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Bern, 1984.

Flückiger, Daniel: Der Anfang der Moderne. Regeneration 1830 bis 1848, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 24–29.

Flückiger, Daniel: Neue politische Eliten? Das Staatspersonal 1798–1815, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 551–555.

Flückiger Strebel, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie: Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.

Folkers, Andreas; Lim, Il-Tschung: Irrtum und Irritation: Für eine kleine Soziologie der Krise nach Foucault und Luhmann, in: Behemoth: A Journal on Civilisation 7 (1), 2014, S. 48–69.

Fontaine, Laurence: Reconsidering the Moral Economy in France at the End of the Eighteenth Century, in: Frevert, Ute (Hg.): Moral Economies, Göttingen 2019, S. 45–74.

Fontaine, Laurence: The Moral Economy: Poverty, Credit, and Trust in Early Modern Europe, New York 2014.

Frevert, Ute: Introduction, in: Frevert, Ute (Hg.): Moral Economies, Göttingen 2019, S. 7–12.

Frevert, Ute: Kapitalismus, Märkte und Moral, Salzburg 2019.

Frevert, Ute: Moral Economies, Present and Past. Social Practices and Intellectual Controversies, in: Frevert, Ute (Hg.): Moral Economies, Göttingen 2019, S. 13–42.

Furrer, Norbert: Des Burgers Bibliothek: Persönliche Buchbestände in der Stadt Bern des 17. Jahrhunderts, Zürich 2018.

Furrer, Norbert: Des Burgers Buch: Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert, Zürich 2012.

Furrer, Norbert: Schuldner und Gläubiger des Stadtberner Brotbäckers Samuel Schweizer im Jahr 1744, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 184.

Gleeson-White, Jane: Double Entry: How the Merchants of Venice Created Modern Finance, New York 2013.

Gluck, Carol: The End of Elsewhere: Writing Modernity Now, in: The American Historical Review 116 (3), 2011, S. 676–687.

Goetzmann, William N.: Money Changes Everything: How Finance Made Civilization Possible, Princeton, NJ 2016.

Graeber, David: Debt: The First 5,000 Years, Brooklyn, NY 2011.

Graf, Ruedi: »Unsere Religion heisst uns alle Brüder, unsere Verfassung stellt uns alle gleich«: Jeremias Gotthelf und der Republikanismus, in: Stuber, Martin; Gerber-Visser, Gerrendina; Derron, Marianne (Hg.): … wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (Berner Zeitschrift für Geschichte), S. 107–120.

Gratzer, Karl: Introduction, in: Gratzer, Karl; Stiefel, Dieter (Hg.): History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective, Huddinge 2008, S. 5–12.

Gratzer, Karl; Stiefel, Dieter (Hg.): History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective, Huddinge 2008.

Gruner, Erich: Das bernische Patriziat und die Regeneration, 1943.

Guggenheimer, Dorothee: Kredite, Krisen und Konkurse: Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 2014.

Haasis, Lucas; Rieske, Constantin: Historische Praxeologie: Zur Einführung, in: Haasis, Lucas; Rieske, Constantin (Hg.): Historische Praxeologie: Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015, S. 7–54.

Hahl, Werner: Jeremias Gotthelf – der »Dichter des Hauses«: Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft, Stuttgart 1994.

Haldemann, Arno: Prekäre Eheschließungen: Eigensinnige Heiratsbegehren und Bevölkerungspolitik in Bern, 1742–1848, München 2021.

Haldemann, Arno: Das gerügte Haus: Rügerituale am Haus in der Ehrgesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 433–448.

Hardwick, Julie: Family Business: Litigation and the Political Economies of Daily Life in Early Modern France, Oxford/New York 2009.

Härter, Karl: Stafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2018.

Hartman, Mary S.: The Household and the Making of History: A Subversive View of the Western past, Cambridge/New York 2004.

Hartmann, Andreas; Mohrmann, Ruth-Elisabeth (Hg.): Die Macht der Dinge: Symbolische Kommunikation und kulturelles Handeln, Münster 2011.

Häusler, Eric: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode, in: Reiling, Jakob; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf-Handbuch, Stuttgart (im Druck).

Häusler, Eric: Generating Social Acceptance Through Publicity: The Bernese Geldstag as a Legitimate Bankruptcy Proceeding in the Long 19th Century, in: Coquery, Natacha; Finger, Jürgen; Hengerer, Mark Sven (Hg.): Contextualizing Bankruptcy: Publicity, Space and Time (Europe, 17th-19th c.), Stuttgart (im Druck).

Häusler, Eric: Troubled Households: The Early Modern Bankruptcy Regime in Bern, in: xviii.ch – Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 12, 2021, S. 22–36.

Häusler, Eric: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: VSWG 105 (1), 2018, S. 167–168.

Hirbodian, Sigrid; Ogilvie, Sheilagh C.; Regnath, R. Johanna (Hg.): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800, Ostfildern 2015.

Hofer, Sibylle: Richten und strafen: Die Justiz, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 471–477.

Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008.

Holenstein, André: »Goldene Zeit« im »Alten Bern«. Entstehung und Gehalt eines verklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 16–25.

Holl, Hanns Peter: Gotthelf im Zeitgeflecht: Bauernleben, industrielle Revolution und Liberalismus in seinen Romanen, Tübingen 1985.

Jordan, John: The Non-Revolutionary Fabric: The Consumption, Chronology, and Use of Cotton in Early Modern Bern, in: Siebenhüner, Kim; Jordan, John; Schopf, Gabi (Hg.): Cotton in Context: Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900), Köln 2019, S. 385–410.

Jordan, John; Schopf, Gabi: Fictive Descriptions? Words, Textiles, and Inventories in Early Modern Switzerland., in: Ertl, Thomas; Karl, Barbara (Hg.): Inventories of Textiles, Textiles in Inventories: Studies on Late Medieval and Early Modern Material Culture, Wien 2017, S. 219–238.

Kadens, Emily: The Last Bankrupt Hanged: Balancing Incentives in the Development of Bankruptcy Law, in: Duke Law Journal 59 (7), 2010, S. 1229–1319.

Kieserling, André: Simmels Formen in Luhmanns Verfahren, in: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, S. 109–125.

Kocka, Jürgen: Geschichte des Kapitalismus, München 2017.

Kocka, Jürgen: Introduction, in: Kocka, Jürgen; Linden, Marcel van der (Hg.): Capitalism: The Reemergence of a Historical Concept, London/New York 2016, S. 1–10.

Kocka, Jürgen: History, the Social Sciences and Potentials for Cooperation: With Particular Attention to Economic History, in: InterDisciplines. Journal of History and Sociology 1 (1), 2010, S. 43–63.

Kocka, Jürgen; Linden, Marcel van der (Hg.): Capitalism: The Reemergence of a Historical Concept, London/New York 2016.

Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman: Bausteine des Misserfolgs: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, in: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012, S. 9–34.

Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012.

Köhler, Ingo; Schulze, Benjamin W.: Resilienz: Unternehmenshistorische Dimensionen der Krisenrobustheit am Beispiel deutscher Brauereien in den 1970er Jahren, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 57 (2), 2016.

Koselleck, Reinhart: Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a.M. 2017 [1979].

Krämer, Daniel: Die Wirtschaftskrisen, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 420–424.

Kreis, Georg (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014.

Kreis, Georg: Eidgenössische Solidarität in Geschichte und Gegenwart, in: Vorgeschichten zur Gegenwart: Ausgewählte Aufsätze, Band 1, Basel 2003, S. 553–569.

Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, S. 35–65.

Küpker, Markus; Maegraith, Janine; Ogilvie, Sheilagh: Von Beybringen bis Verlassthum: Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit »Inventuren und Teilungen«, in: Hirbodian, Sigrid; Ogilvie, Sheilagh C.; Regnath, R. Johanna (Hg.): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800, Ostfildern 2015, S. 37–52.

Kuthy, Sandor (Hg.): Anker in seiner Zeit: Katalogbuch der Ausstellung, Kunstmuseum Bern 1981, Kunstmuseum Winterthur 1982, Bern 1981.

Kuthy, Sandor; Bhattacharya-Stettler, Therese: Albert Anker 1831–1910: Werkkatalog der Gemälde und Ölstudien, Basel 1995.

Lanzinger, Margareth: Rezension von: Lucas Haasis/Constantin Rieske (Hg.). Historische Praxeologie (2015), in: Werkstatt Geschichte (74), 2016, S. 109–112.

Lanzinger, Margareth: Einführung: Soziale und ökonomische Konstellationen, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 297–302.

Lauener, Michael: Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat, Zürich 2011.

Lazzarato, Maurizio: The Making of the Indebted Man: An Essay on the Neoliberal Condition, Cambridge, MA 2012.

Lenger, Friedrich: Die neue Kapitalismusgeschichte: Ein Forschungsbericht als Einleitung, in: Lenger, Friedrich; Kufferath, Philipp (Hg.): Sozialgeschichte des Kapitalismus im 19. und 20. Jahrhundert, Bonn 2017, S. 3–37.
Linden, Marcel van der: Final Thoughts, in: Kocka, Jürgen; Linden, Marcel van der (Hg.): Capitalism: The Reemergence of a Historical Concept, London/New York 2016, S. 253–266.
Linder, Nikolaus: Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht: Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz, Zürich, 2004
Lipartito, Kenneth: Reassembling the Economic: New Departures in Historical Materialism, in: The American Historical Review 121 (1), 2016, S. 101–139.
Loetz, Francisca: Welcher Sattel? Politische Geschichte der Schweiz um 1750–1850, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 20 (1), 2013, S. 88–102.
Logemann, Jan: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Journal of Modern History 90 (2), 2018, S. 418–420.
Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2018.
Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 2013 [1978].
Lüthi, Christian: Bevölkerung, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 136–144.
Lüthi, Christian: Einkaufen, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 171–179.
Lüthi, Christian: Warenhäuser, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 175.
Lüthi, Christian: Wachstum im schwierigen Umfeld: Die wirtschaftliche Entwicklung im Spiegel der wichtigsten Branchen und Firmen, in: Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003, S. 47–107.
Mahoney, James; Thelen, Kathleen: A Theory of Gradual Institutional Change, in: Mahoney, James; Thelen, Kathleen (Hg.): Explaining Institutional Change: Ambiguity, Agency, and Power, Cambridge, MA 2010, S. 1–37.
Maissen, Thomas: Geschichte der Schweiz, Baden 2011.
Mannheims, Hildegard; Oberem, Peter: Versteigerung: zur Kulturgeschichte der Dinge aus zweiter Hand: Ein Forschungsbericht, Münster/New York 2003.
Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011.
Matt, Peter von: Die tintenblauen Eidgenossen: Über die literarische und politische Schweiz, München 2001.
Mau, Steffen: Moral Economy, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 466–469.
Maurer, Theresa: Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein Schweizerischer Oppositionspolitiker, Bern 1975.
Meister, Robert: Albert Anker und seine Welt: Briefe, Dokumente, Bilder, Bern 2000.
Mennicken, Andrea: Sociology of Accounting, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 1–5.

Meyer, Friedrich Ernst: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts, Breslau 1913.

Moebius, Stephan; Schroer, Markus: Einleitung, in: Moebius, Stephan; Schroer, Markus (Hg.): Diven, Hacker, Spekulanten: Sozialfiguren der Gegenwart, Berlin 2010, S. 7–11.

Mohrmann, Ruth-Elisabeth: Alltagswelt im Land Braunschweig: Städtische und ländliche Wohnkultur vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert, 2 Bd., Münster 1990.

Muldrew, Craig: The Economy of Obligation: The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, Basingstoke 2000.

Müller, Marion; Pfeil, Patricia; Dengel, Udo u.a.: Identität unter Druck: Überschuldung in der Mittelschicht, Wiesbaden 2018.

Ogilvie, Sheilagh; Küpker, Markus; Maegraith, Janine: Household Debt in Early Modern Germany: Evidence from Personal Inventories, in: The Journal of Economic History 72 (1), 2012, S. 134–167.

Orlin, Lena Cowen: Fictions of the Early Modern English Probate Inventory, in: Turner, Henry S. (Hg.): The Culture of Capital: Property, Cities, and Knowledge in Early Modern England, New York 2002, S. 51–83.

Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2010.

Overton, Mark; Whittle, Jane; Dean, Darron u.a.: Production and Consumption in English Households, 1600–1750, London/New York 2004.

Peebles, Gustav: Washing Away the Sins of Debt: The Nineteenth-Century Eradication of the Debtors' Prison, in: Comparative Studies in Society and History 55 (3), 2013, S. 701–724.

Pfeil, Patricia; Müller, Marion; Donath, Lisa u.a.: Insolvenz als Endpunkt oder Anfang? Leben in Überschuldung in einer finanzialisierten Alltagswelt, in: Zeitschrift für Sozialreform 61 (3), 2015, S. 291–313.

Pfister, Christian: Im Strom der Modernisierung: Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt im Kanton Bern 1700–1914, Bern/Stuttgart/Wien 1995.

Pfister, Christian: »Uss gewüssen Ursachen«: Hintergründe und Methoden statistischer Erhebungen im Kanton Bern 1528–1928, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 29–50.

Pfister, Christian; Egli, Hans-Rudolf (Hg.): Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern, 1750–1995: Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998.

Pfister, Christian; Steinmann, Jonas: Wirtschaftswachstum, Konjunkturen und Krisen, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 416–420.

Polanyi, Karl: The Great Transformation: The Political and Economic Origins of Our Time, Boston 2001 [1944].

Rau, Susanne: Orte – Akteure – Netzwerke: Zur Konstitution öffentlicher Räume in einer frühneuzeitlichen Fernhandelsstadt, in: Schwerhoff, Gerd (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 39–63.

Ravazzolo, Claudia: An Apron's Tale: Innovative Colours and Fashionable Dress between India and the Swiss Cantons, in: Siebenhüner, Kim; Jordan, John; Schopf, Gabi (Hg.):

Cotton in Context: Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900), Köln 2019, S. 171–194.
Ravazzolo, Claudia: Bis aufs letzte Hemd? Berner Schuldnerinnen und ihr materieller Besitz (1660–1798), in: xviii.ch: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 10, 2019, S. 27–45.
Reber, Alfred: Gotthelf-Ausgaben seit 1854, in: Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Berlin 2006, S. 17–26.
Rennefahrt, Hermann: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Siebenter Band, zweite Hälfte. Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1964.
Rennefahrt, Hermann: Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 22 (3), 1942, S. 321–404.
Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. IV. Teil., Bern 1936.
Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. III. Teil, Bern 1933.
Rieder, Katrin: Netzwerke des Konservatismus: Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2008.
Riello, Giorgio: Things Seen and Unseen: The Material Culture of Early Modern Inventories and Their Representation of Domestic Interiors, in: Findlen, Paula (Hg.): Early Modern Things: Objects and Their Histories, 1500–1800, London 2013, S. 125–150.
Rischbieter, Laura: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 67 (3), 2017, S. 488–490.
Ritzmann, Franz: Die Schweizer Banken: Geschichte, Theorie, Statistik, Bern 1973.
Roeck, Bernd: Das historische Auge: Kunstwerke als Zeugen ihrer Zeit, von der Renaissance zur Revolution, Göttingen 2004.
Rossfeld, Roman: »Fieberkurven« und »Finanzspritzen«: Plädoyer für eine Kultur- und Wissensgeschichte wirtschaftlicher Krisen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 57 (2), 2016, S. 305–332.
Rubli, Markus F.: Ein Murtner Haushalt im ausgehenden 18. Jahrhundert: Die Geltstagsmasse des Bürgermeisters David Ludwig Mottet, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 43 (1), 1981, S. 17–40.
Sabean, David Warren: Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge/New York 1990.
Safley, Thomas Max: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, in: Safley, Thomas Max (Hg.): The History of Bankruptcy: Economic, Social and Cultural Implications in Early Modern Europe, New York 2013, S. 1–16.
Safley, Thomas Max (Hg.): The History of Bankruptcy: Economic, Social and Cultural Implications in Early Modern Europe, New York 2013.
Sager, Josef: Vom Reichsgulden zum Schweizerfranken: Zum hundertjährigen Jubiläum des Frankens, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 89, 1952.
Sandel, Michael J.: What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets, New York 2013.
Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche, 2018. Vom 9. März 2018. Online: https://files.static-nzz.ch/2022/06/03/1fbfeabd-e3fa-47d1-984a-066451644b0f.pdf (Zugriff: 18.06.2022).

Scharpf, Fritz W.: Economic Integration, Democracy and the Welfare State, in: Journal of European Public Policy 4 (1), 1997, S. 18–36.

Schläppi, Daniel: Verwalten statt regieren: Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwalten in der alten Eidgenossenschaft, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte 18, 2011, S. 42–56.

Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinsinn und rechenhaftem Haushalten: Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der bernischen Burgerschaft im Sog der Ökonomisierung, in: Holenstein, André (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 75–91.

Schlögel, Karl: Alexander von Humboldts Schiff, Navigation, in: Im Raume lesen wir die Zeit: Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, Frankfurt a.M. 2003, S. 19–24.

Schlögl, Rudolf: ›Krise‹ als historische Form der gesellschaftlichen Selbstbeobachtung. Eine Einleitung, in: Schlögl, Rudolf; Hoffmann-Rehnitz, Philip R.; Wiebel, Eva (Hg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2016, S. 7–31.

Schlögl, Rudolf: Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.

Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre politische Öffentlichkeit, in: Schwerhoff, Gerd (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 29–37.

Schlögl, Rudolf: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2), 2008, S. 155–224.

Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 9–60.

Schmidt, Heinrich R.: Handlungsstrategien und Problembereiche der Armenfürsorge im Alten Bern, in: Holenstein, André (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010 (12), S. 75–91.

Schmidt-Voges, Inken: Das Haus in der Vormoderne, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 1–18.

Schmidt-Voges, Inken: Einführung: Interaktion und soziale Umwelt, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 411–416.

Schmidt-Voges, Inken: Mikropolitiken des Friedens: Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin/Boston 2015.

Schrage, Dominik: Die Verfügbarkeit der Dinge: Eine historische Soziologie des Konsums, Frankfurt a.M. 2009.

Schulte Beerbühl, Margrit: Introduction, in: Cordes, Albrecht; Schulte Beerbühl, Margrit (Hg.): Dealing with Economic Failure: Between Norm and Practice (15th to 21st century), New York 2016, S. 9–25.

Schulte Beerbühl, Margrit: Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts, in: Köhler, Ingo; Rossfeld, Ro-

man (Hg.): Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012, S. 9–34.
Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M. 2011.
Schwerhoff, Gerd: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung, in: Schwerhoff, Gerd (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 1–28.
Scott, Joan W.: The Evidence of Experience, in: Critical Inquiry 17 (4), 1991, S. 773–797.
Sgard, Jérôme: Bankruptcy, Fresh Start and Debt Renegotiation in England and France (17th to 18th century), in: Safley, Thomas Max (Hg.): The History of Bankruptcy: Economic, Social and Cultural Implications in Early Modern Europe, New York 2013, S. 223–235.
Sgard, Jérôme: Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe 1808–1914, in: European Review of Economic History 10 (3), 2006, S. 389–419.
Shammas, Carole: The Pre-Industrial Consumer in England and America, Oxford/New York 1990.
Siebenhüner, Kim: Things That Matter. Zur Geschichte der materiellen Kultur in der Frühneuzeitforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 42 (3), 2015, S. 373–409.
Signori, Gabriela: Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln: Der spätmittelalterliche Leibrentenvertrag, in: Bernhardt, Markus; Brakensiek, Stefan; Scheller, Benjamin (Hg.): Ermöglichen und Verhindern: Vom Umgang mit Kontingenz, Frankfurt a.M./New York 2016, S. 117–142.
Sikora, Michael: Der Sinn des Verfahrens: Soziologische Deutungsangebote, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001, S. 25–51.
Simon, Christian: Hintergründe Bevölkerungsstatistischer Erhebungen in Schweizer Städteorten des 18. Jahrhunderts: Zur Geschichte des demographischen Interesses, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34, 1984, S. 186–205.
Sjöstedt, Martin: Resilience Revisited: Taking Institutional Theory Seriously, in: Ecology and Society 20 (4), 2015, S. 1–8.
Smith, Charles W.: Auctions, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 14–16.
Smith, Charles W.: Auctions: The Social Construction of Value, Berkeley 1989.
Speich Chassé, Daniel: Die Schweizer Bundesstaatsgründung von 1848: Ein überschätzter Bruch?, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62 (3), 2012, S. 405–423.
Stark, Martin: Soziale Einbettung eines ländlichen Kreditmarktes im 19. Jahrhundert, Dissertation, Universität Trier, 2012.
Steinmann, Jonas: Berns Bedeutung als Finanzplatz: Banken und Versicherungen im kantonalbernischen Interesse, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 366–369.
Stemmer, Ernst: Konkurs und Wirtschaft: Eine kritische Untersuchung des Vollstreckungsrechtes vom ökonomischen Standpunkt, Basel 1952.
Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, S. 9–31.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001, S. 9–24.

Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001.

Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010.

Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen: Introduction: Institutional Change in Advanced Political Economies, in: Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen (Hg.): Beyond Continuity: Institutional Change in Advanced Political Economies, Oxford/New York 2005, S. 1–39.

Stuber, Martin: Von der Agrar- zur Konsumgesellschaft – Energie, Landwirtschaft, Umwelt, in: Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 255–259.

Stuber, Martin; Gerber-Visser, Gerrendina; Derron, Marianne (Hg.): … wie zu Gotthelfs Zeiten?, Baden 2014 (Berner Zeitschrift für Geschichte [Sonderausgabe]).

Sturm, Beate: »Wat ich schuldich war«: Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750), Stuttgart 2009.

Suderland, Maja: Die Sozioanalyse literarischer Texte als Methode der qualitativen Sozialforschung oder: Welche Wirklichkeit enthält Fiktion?, in: Historische Sozialforschung 40 (1), 2015, S. 323–350.

Süß, Dietmar; Torp, Cornelius: Solidarität: Vom 19. Jahrhundert bis zur Corona-Krise, Bonn 2021, S. 12 und 20.

Suter, Mischa: Bankruptcy and Debt Collection in Liberal Capitalism: Switzerland, 1800–1900, Ann Arbor 2021.

Suter, Mischa: Moral Economy as a Site of Conflict: Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century, in: Frevert, Ute (Hg.): Moral Economies, Göttingen 2019, S. 75–101.

Suter, Mischa: Debt and Its Attachments: Collateral as an Object of Knowledge in Nineteenth-Century Liberalism, in: Comparative Studies in Society and History 59 (3), 2017, S. 715–742.

Suter, Mischa: Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900, Konstanz 2016.

Tanner, Albert: Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch: Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 60 (3), 1998, S. 197–218.

Tanner, Jakob: History of Knowledge, Economic Analysis, and Power Struggles, in: Bärnreuther, Stefan; Böhmer, Maria; Witt, Sophie (Hg.): Feierabend? (Rück-)Blicke auf »Wissen«. Nach Feierabend: Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 15, Zürich 2020, S. 145–158.

Tanner, Jakob: Krise, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 153–181.

Tanner, Jakob: »Das Grosse im Kleinen«: Rudolf Braun als Innovator der Geschichtswissenschaft, in: Historische Anthropologie 18 (1), 2010, S. 140–156.

Tanner, Jakob: Die ökonomische Handlungstheorie vor der »kulturalistischen Wende«? Perspektiven und Probleme einer interdisziplinären Diskussion, in: Berghoff, Hart-

mut; Vogel, Jakob (Hg.): Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte: Dimensionen eines Perspektivenwechsels, Frankfurt a.M./New York 2004, S. 69–98.

Tanner, Jakob: Wirtschaftskurven: Zur Visualisierung des anonymen Marktes, in: Gugerli, David; Orland, Barbara (Hg.): Ganz normale Bilder: Historische Beiträge zur visuellen Herstellung von Selbstverständlichkeit, Zürich 2002, S. 129–158.

Tanner, Jakob: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«: Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1), 1995, S. 94–108.

Tawny, Paul: The Poverty of Disaster: Debt and Insecurity in Eighteenth-Century Britain, Cambridge 2019.

Tellmann, Ute: Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden, in: Ilinx: Berliner Beiträge zur Kulturwissenschaft (3), 2013, S. 3–24.

Thompson, E. P.: Rough Music, in: Customs in Common, London 1991, S. 467–531.

Thompson, E. P.: The Moral Economy Reviewed, in: Customs in Common, London 1991, S. 259–351.

Thompson, E. P.: The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century, in: Past & Present (50), 1971, S. 76–136.

Tooze, Adam: Crashed: How a Decade of Financial Crises Changed the World, London 2018.

Trentmann, Frank: Empire of Things: How We Became a World of Consumers, From the Fifteenth Century to the Twenty-First, London 2016.

Trentmann, Frank (Hg.): The Oxford Handbook of the History of Consumption, Oxford/New York 2012.

Trentmann, Frank: Beyond Consumerism: New Historical Perspectives on Consumption, in: Journal of Contemporary History 39 (3), 2004, S. 373–401.

Vause, Erika: In the Red and in the Black: Debt, Dishonor, and the Law in France between Revolutions, 2018.

Vause, Erika: Disciplining the Market: Debt Imprisonment, Public Credit, and the Construction of Commercial Personhood in Revolutionary France, in: Law and History Review 32 (3), 2014, S. 647–682.

Weatherill, Lorna: Consumer Behaviour and Material Culture in Britain, 1660–1760, London/New York 1988.

Welskopp, Thomas: Zukunft bewirtschaften: Überlegungen zu einer praxistheoretisch informierten Historisierung des Kapitalismus, in: Mittelweg 36 26 (1), 2017, S. 81–97.

Welskopp, Thomas: Einleitung und begriffliche Klärungen: Vom Kapitalismus reden, über den Kapitalismus forschen, in: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014, S. 1–23.

Welskopp, Thomas: Keine Atempause… Prozess und Dynamik in der Geschichte, in: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014, S. 77–103.

Welskopp, Thomas: Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014.Würgler, Andreas: Ende und Anfang – Kontinuität und Diskontinuität im Übergang vom Ancien Régime zur

Moderne, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 558–563.
Würgler, Andreas: Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit, in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 63–91.
Zelizer, Viviana A. Rotman: Morals and Markets: The Development of Life Insurance in the United States, New York 2017.
Zimmermann, Christian von: Literarische Anthropologie des Hauses: Individuum, Familie und Haus in der Biedermeierzeit, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 743–762.

Internet-Ressourcen

Abraham Friedrich David Wild, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F26600&main_person=I77853 (Zugriff: 18.06.2022).
Adrian Knecht, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F22142&main_person=I65526 (Zugriff: 18.06.2022).
Austritt: Ustritt 14,1520, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).
Beat Albrecht Tscharner, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?id=F17622&main_person=I53836 (Zugriff: 18.06.2022).
Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern. Online: www.bernhist.ch/(Zugriff: 18.06.2022).
Blauert, Andreas: Urfehde, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2014. Online: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_370894 (Zugriff: 18.06.2022).
Braun-Bucher, Barbara: Wolfgang Charles de Gingins (Version vom 01.09.2005), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016714/2005-09-01/(Zugriff: 18.06.2022).
Daniel von Werdt, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F24676&main_person=I72278 (Zugriff: 18.06.2022).
Degen, Bernhard: Referendum (Version vom 23.12.2011), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010387/2011-12-23/ (Zugriff: 18.06.2022).
Dubler, Anne-Marie: Bern (Amtsbezirk) (Version vom 03.07.2002), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011159/2002-07-03/(Zugriff: 18.06.2022).
Gelt: Gëlt I 2,238, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).
Gelt: Gëlt II 2,275, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).
gelten: gëlte 2,277, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).
Geltstag: Gëlt(s)tag 12,866, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

Georg Franz Ludwig von Tavel, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20400&main_person=I60911 (Zugriff: 18.06.2022).

Gnepfi I 2,670, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

Gottlieb Sinner, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20398&main_person=I67021 (Zugriff: 18.06.2022).

Hag 2,1065, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

Joseph, Jung (Hg.): Digitale Briefedition Alfred Escher, Relaunch Januar 2022, Zürich. Online: https://briefedition.alfred-escher.ch/kontexte/personen/Muralt%20Ludwig%20Gottfried (Zugriff: 18.06.2022).

Michael Ougsburger, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F19313&main_person=I57957 (Zugriff: 18.06.2022).

Niklaus Gottlieb von Diesbach, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20359&main_person=I60807 (Zugriff: 18.06.2022).

Niklaus von Diesbach, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F20911&main_person=I61737 (Zugriff: 18.06.2022).

Rodel I 6,601, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

Samuel Christian von Werdt, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F24672&main_person=I72764 (Zugriff: 18.06.2022).

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Übersicht der ausgewerteten Geldstage (1760–1891)

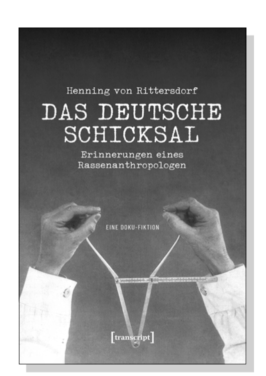
Die Datenbank, die der quantitativen Langzeitauswertung zugrunde liegt, steht auf der Website des Verlags zum Herunterladen bereit und ist auf Nachfrage beim Autor dieser Studie erhältlich. Sie umfasst die folgenden Angaben zu den 567 untersuchten Geldstagen beziehungsweise den vergeldstagten Personen: Name und Vorname, Beruf, Höhe des Vermögens und der Schulden, Bilanz, Signatur im Staatsarchiv Bern.

Geschichtswissenschaft



Manuel Gogos
Das Gedächtnis der Migrationsgesellschaft
DOMiD – Ein Verein schreibt Geschichte(n)

2021, 272 S., Hardcover, Fadenbindung, durchgängig vierfarbig
40,00 € (DE), 978-3-8376-5423-3
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5423-7



Thomas Etzemüller
Henning von Rittersdorf:
Das Deutsche Schicksal
Erinnerungen eines Rassenanthropologen.
Eine Doku-Fiktion

2021, 294 S., kart.
35,00 € (DE), 978-3-8376-5936-8
E-Book:
PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5936-2



Thilo Neidhöfer
Arbeit an der Kultur
Margaret Mead, Gregory Bateson
und die amerikanische Anthropologie, 1930-1950

2021, 440 S., kart., 5 SW-Abbildungen
49,00 € (DE), 978-3-8376-5693-0
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5693-4

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

Geschichtswissenschaft

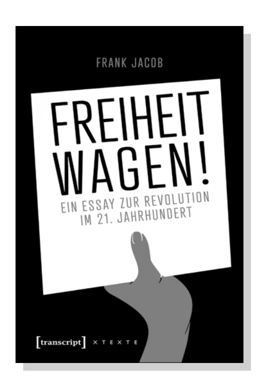


Norbert Finzsch

Der Widerspenstigen Verstümmelung

Eine Geschichte der Kliteridektomie im »Westen«, 1500-2000

2021, 528 S., kart., 30 SW-Abbildungen
49,50 € (DE), 978-3-8376-5717-3
E-Book:
PDF: 48,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5717-7



Frank Jacob

Freiheit wagen!

Ein Essay zur Revolution im 21. Jahrhundert

2021, 88 S., kart.
9,90 € (DE), 978-3-8376-5761-6
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5761-0



Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.)

WerkstattGeschichte

2022/2, Heft 86: Papierkram

September 2022, 192 S., kart.,
24 SW-Abbildungen, 1 Farbabbildung
22,00 € (DE), 978-3-8376-5866-8
E-Book:
PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5866-2

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de